This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Econ P 126.1.29

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 22 Jul. 1901.

Econ P 126.1.2°

Minot fund

Beiträge

zur

neuesten Handelspolitik

Österreichs.

93
1901

Herausgegeben vom Verein für Socialpolitik.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XCIII.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Österreichs.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Anal.

Beiträge

zur

neueſten Handelspolitik

Öſterreichs.

Herausgegeben vom Verein für Socialpolitik.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Econ. P 12.6.1.29
961 36/2
Minot fund.

Alle Rechte vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorrede.

Der Unterzeichnete war vom Ausschuß des Vereins für Socialpolitik ermächtigt worden, einen besonderen Band der Vereinsschriften mit einer Darstellung der österreichischen Handelspolitik vorzubereiten. Wenn dieser hiermit vorgelegte Band nach Plan und Anlage sich von den Bänden der Vereinsschriften unterscheidet, die sich mit der deutschen Handelspolitik beschäftigen, so ist dies in den anders gearteten Voraussetzungen begründet, welche die Handelspolitik in Österreich vorfindet. Es muß vor allem hervorgehoben werden, daß man nur in einem beschränkten Sinne von einer österreichischen Handelspolitik sprechen kann. Nach außen tritt die österreichisch-ungarische Monarchie als Einheit auf und ihre Handelspolitik muß daher die Interessen sowohl Österreichs als Ungarns berücksichtigen. Für die Vertretung dieser Interessen giebt es aber keinen politischen Vereinigungspunkt, wo, wie etwa in einem Zollparlament, die handelspolitischen Strömungen der beiden Reichshälften zum Ausdruck gebracht und zum Kompromiß geführt werden könnten. Die Handelspolitik wird vielmehr in Österreich selbständig gemacht und wird in Ungarn selbständig gemacht, aber sie muß in beiden Staaten gleichartig gemacht werden, die Handelsverträge der Monarchie werden in jedem Staate von den Vertretungskörpern selbständig genehmigt. Dadurch sind natürlich handelspolitische Aktionen großen Stiles eigentümlichen Schwierigkeiten unterworfen, zumal die Entwicklung einer einheitlichen öffentlichen Meinung in der Gesamtmonarchie durch den Mangel an Organen, welche die bestehenden gemeinschaftlichen realen Interessen zum Ausdruck brächten, gehindert ist. Dies gilt namentlich von den Interessen der Industrie, während die Landwirte in Österreich ihre kräftigsten Motive allerdings dem agrarischen Charakter der Gesamtmonarchie abnehmen. Von dieser einen Ausnahme abgesehen fehlt es aber an einer Berührung und Verständigung der Handelspolitiker in Österreich und in Ungarn. Jeder Teil begnügt sich damit, in seinen politischen Kreisen

und auf seine Regierung zu wirken, dieser die Verhandlung mit der anderen Regierung überlassend. Das Urteil über die mögliche Richtung der künftigen thatsächlichen Handelspolitik kann daher nicht bloß auf die Kenntnis der in Österreich auftretenden Bestrebungen gegründet sein, sondern muß in gleicher Weise die Lage in Ungarn berücksichtigen. Darum ist an die Spitze dieser, die Handelspolitik vom österreichischen Standpunkte prüfenden Untersuchungen ein Aufsatz über die handelspolitischen Interessen Ungarns gestellt. Der langjährige Leiter der ungarischen und ausgezeichnete Kenner der europäischen Handelspolitik, Geheimrat Dr. Alexander v. Matlekovits hat uns darin die Unterstützung und die Schranken aufgezeigt, welche die handelspolitischen Bestrebungen Österreichs durch ihre Gebundenheit an die Zustimmung Ungarns finden dürften.

Eine weitere Besonderheit, durch welche sich die österreichische (bezw. österreichisch-ungarische) Handelspolitik von jener des Deutschen Reiches unterscheidet, liegt in der relativen Bedeutung der handelspolitischen Beziehungen zu den verschiedenen Wirtschaftsgebieten bei uns und im Reiche. Deutschland ist in seiner weltwirtschaftlichen Entwicklung Österreich weit überlegen. Es hat nicht nur nach allen Ländern der Erde Handelsbeziehungen, sondern diese sind auch ihrer Größe nach so bedeutend, daß sie die deutsche Handelspolitik wesentlich beeinflussen. Österreich ist nicht in gleichem Maße direkt in den Weltverkehr verwebt. Seine handelspolitischen Interessen werden vor allem — wenn wir von dem Verkehr mit Ungarn absehen — durch seine Beziehungen zum Deutschen Reich bestimmt. Im Jahre 1899 sind von der gesamten Einfuhrmenge in das Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie 72,2 % aus dem Deutschen Reich bezogen worden, sind von der gesamten Ausfuhrmenge 78,9 % nach dem Deutschen Reich gegangen. Der Einfluß, den diese Thatsache auf die Führung unserer Handelspolitik ausübt, ist ein großer. Man vergleiche, was Herr v. Matlekovits am Schlusse seines Aufsatzes darüber sagt. Keinem anderen Wirtschaftsgebiet — Ungarn für Österreich, Österreich für Ungarn immer ausgenommen — kommt im auswärtigen Handel eine ähnliche Stellung zu. Das Deutsche Reich ist als Lieferant, als Abnehmer, aber auch als Konkurrent von der österreichischen Handelspolitik vor allen anderen Ländern ins Auge zu fassen. Es hat daher in den theoretischen Erörterungen der österreichischen Handelspolitik die Frage immer eine besondere Rolle gespielt, inwieweit ein engerer handelspolitischer Anschluß an Deutschland möglich und für die volkswirtschaftliche Entwicklung in Österreich nützlich wäre, eine Frage, die durch die Erinnerung an geschichtliche Versuche, durch die analogen Bestrebungen ungarischer Handelspolitiker, durch die Inscenierung

der mitteleuropäischen Handelsverträge im Jahre 1892 und durch das neuere Auftreten Amerikas immer wieder genährt wurde. Es schien daher wohl berechtigt, in einer zusammenfassenden Untersuchung über die handelspolitischen Interessen Österreichs unsere Handelsbeziehungen zu Deutschland besonders zu betonen.

Neben Deutschland haben immer die Balkanländer die Aufmerksamkeit unserer Handelspolitiker auf sich gelenkt. Unsere handelspolitischen Beziehungen zu ihnen sind zweifellos entwicklungsfähig und der größten Aufmerksamkeit der Regierung, der Kapitalisten und der Industriellen wert und zwar nicht nur in Österreich, sondern auch in Ungarn, wie der Aufsatz von Professor Dr. Grünberg nachweist. Gerade in diesem Punkte hat es den Interessen Österreichs und Ungarns vielleicht besonderen Eintrag gethan, daß sich so schwer eine einheitliche öffentliche Meinung in den beiden Staaten bilden läßt. Jedenfalls sind die Balkangebiete für unseren Handel von so großer Wichtigkeit, daß unseren Beziehungen zu ihnen eine eigene Darstellung eingeräumt werden mußte.

An diese allgemeinen Darstellungen sollten sich eine Reihe von Specialuntersuchungen anschließen, welche die handelspolitischen Interessen einzelner großer Produktionszweige, insbesondere mit Rücksicht auf unser Verhältnis zu Deutschland, zum Ausdruck bringen sollten. Leider sind diese Aufsätze nicht in jener Vollständigkeit eingegangen, welche wünschenswert gewesen wäre. Insbesondere bedauere ich es, daß der Bearbeiter der Eisenindustrie durch eine Veränderung in seiner Berufsstellung, welche ihn mitten in seiner Arbeit getroffen hat, von ihrer Vollendung absehen mußte. Das Bild, das diese Specialarbeiten von den Wünschen und Befürchtungen der einzelnen Produktionsrichtungen entworfen, ist daher weit entfernt davon, vollständig zu sein, doch ist es immerhin ein bedeutender Prozentsatz der Warenbewegung im auswärtigen Handelsverkehr, auf den sich die darin niedergelegten Anschauungen beziehen.

Neben der Frage nach dem Zollschutz der einzelnen Produktionszweige gewinnen in neuerer Zeit, namentlich unter dem Gesichtspunkt einer handelspolitischen Annäherung der Staaten, Specialübereinkommen insbesondere über den Viehverkehr, sodann die Fragen der Zolltechnik und des Zollverfahrens und Vereinbarungen über den internationalen Eisenbahnverkehr wachsende Bedeutung. Es sind daher Arbeiten auch über diese Gebiete angeregt worden, doch konnte die über Eisenbahntarifpolitik und Handelspolitik leider nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Die beiden anderen, von Hofrat Dr. Marchet über Veterinärkonventionen und von Dr. Kobatsch über Zolltechnik und Zollverfahren, sind am Schlusse

und auf seine Regierung zu wirken, dieser die Verhandlung mit der anderen Regierung überlassend. Das Urteil über die mögliche Richtung der künftigen thatsächlichen Handelspolitik kann daher nicht bloß auf die Kenntnis der in Österreich auftretenden Bestrebungen gegründet sein, sondern muß in gleicher Weise die Lage in Ungarn berücksichtigen. Darum ist an die Spitze dieser, die Handelspolitik vom österreichischen Standpunkte prüfenden Untersuchungen ein Aufsatz über die handelspolitischen Interessen Ungarns gestellt. Der langjährige Leiter der ungarischen und ausgezeichnete Kenner der europäischen Handelspolitik, Geheimrat Dr. Alexander v. Matlekovits hat uns darin die Unterstützung und die Schranken aufgezeigt, welche die handelspolitischen Bestrebungen Österreichs durch ihre Gebundenheit an die Zustimmung Ungarns finden dürften.

Eine weitere Besonderheit, durch welche sich die österreichische (bezw. österreichisch-ungarische) Handelspolitik von jener des Deutschen Reiches unterscheidet, liegt in der relativen Bedeutung der handelspolitischen Beziehungen zu den verschiedenen Wirtschaftsgebieten bei uns und im Reiche. Deutschland ist in seiner weltwirtschaftlichen Entwicklung Österreich weit überlegen. Es hat nicht nur nach allen Ländern der Erde Handelsbeziehungen, sondern diese sind auch ihrer Größe nach so bedeutend, daß sie die deutsche Handelspolitik wesentlich beeinflussen. Österreich ist nicht in gleichem Maße direkt in den Weltverkehr verwebt. Seine handelspolitischen Interessen werden vor allem — wenn wir von dem Verkehr mit Ungarn absehen — durch seine Beziehungen zum Deutschen Reich bestimmt. Im Jahre 1899 sind von der gesamten Einfuhrmenge in das Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie 72,2 % aus dem Deutschen Reich bezogen worden, sind von der gesamten Ausfuhrmenge 78,9 % nach dem Deutschen Reich gegangen. Der Einfluß, den diese Thatsache auf die Führung unserer Handelspolitik ausübt, ist ein großer. Man vergleiche, was Herr v. Matlekovits am Schlusse seines Aufsatzes darüber sagt. Keinem anderen Wirtschaftsgebiet — Ungarn für Österreich, Österreich für Ungarn immer ausgenommen — kommt im auswärtigen Handel eine ähnliche Stellung zu. Das Deutsche Reich ist als Lieferant, als Abnehmer, aber auch als Konkurrent von der österreichischen Handelspolitik vor allen anderen Ländern ins Auge zu fassen. Es hat daher in den theoretischen Erörterungen der österreichischen Handelspolitik die Frage immer eine besondere Rolle gespielt, inwieweit ein engerer handelspolitischer Anschluß an Deutschland möglich und für die volkswirtschaftliche Entwicklung in Österreich nützlich wäre, eine Frage, die durch die Erinnerung an geschichtliche Versuche, durch die analogen Bestrebungen ungarischer Handelspolitiker, durch die Inscenierung

der mitteleuropäischen Handelsverträge im Jahre 1892 und durch das neuere Auftreten Amerikas immer wieder genährt wurde. Es schien daher wohl berechtigt, in einer zusammenfassenden Untersuchung über die handelspolitischen Interessen Österreichs unsere Handelsbeziehungen zu Deutschland besonders zu betonen.

Neben Deutschland haben immer die Balkanländer die Aufmerksamkeit unserer Handelspolitiker auf sich gelenkt. Unsere handelspolitischen Beziehungen zu ihnen sind zweifellos entwicklungsfähig und der größten Aufmerksamkeit der Regierung, der Kapitalisten und der Industriellen wert und zwar nicht nur in Österreich, sondern auch in Ungarn, wie der Aufsatz von Professor Dr. Grünberg nachweist. Gerade in diesem Punkte hat es den Interessen Österreichs und Ungarns vielleicht besonderen Eintrag gethan, daß sich so schwer eine einheitliche öffentliche Meinung in den beiden Staaten bilden läßt. Jedenfalls sind die Balkangebiete für unseren Handel von so großer Wichtigkeit, daß unseren Beziehungen zu ihnen eine eigene Darstellung eingeräumt werden mußte.

An diese allgemeinen Darstellungen sollten sich eine Reihe von Specialuntersuchungen anschließen, welche die handelspolitischen Interessen einzelner großer Produktionszweige, insbesondere mit Rücksicht auf unser Verhältnis zu Deutschland, zum Ausdruck bringen sollten. Leider sind diese Aufsätze nicht in jener Vollständigkeit eingegangen, welche wünschenswert gewesen wäre. Insbesondere bedauere ich es, daß der Bearbeiter der Eisenindustrie durch eine Veränderung in seiner Berufsstellung, welche ihn mitten in seiner Arbeit getroffen hat, von ihrer Vollendung absehen mußte. Das Bild, das diese Specialarbeiten von den Wünschen und Befürchtungen der einzelnen Produktionsrichtungen entworfen, ist daher weit entfernt davon, vollständig zu sein, doch ist es immerhin ein bedeutender Prozentsatz der Warenbewegung im auswärtigen Handelsverkehr, auf den sich die darin niedergelegten Anschauungen beziehen.

Neben der Frage nach dem Zollschutz der einzelnen Produktionszweige gewinnen in neuerer Zeit, namentlich unter dem Gesichtspunkt einer handelspolitischen Annäherung der Staaten, Specialübereinkommen insbesondere über den Viehverkehr, sodann die Fragen der Zolltechnik und des Zollverfahrens und Vereinbarungen über den internationalen Eisenbahnverkehr wachsende Bedeutung. Es sind daher Arbeiten auch über diese Gebiete angeregt worden, doch konnte die über Eisenbahntarifpolitik und Handelspolitik leider nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Die beiden anderen, von Hofrat Dr. Marchet über Veterinärkonventionen und von Dr. Kobatsch über Zolltechnik und Zollverfahren, sind am Schlusse

dieses Bandes zum Abdruck gebracht. Die Arbeit des Herrn Dr. Kobatsch stimmt im wesentlichen mit jenem Gutachten überein, welches er namens des Gewerbevereins verfaßt hat, das aber bisher dem großen Publikum nicht unterbreitet war.

Dem k. k. Handelsministerium, welches bereits früher Erhebungen des Vereins bereitwilligst unterstützt hat, haben wir auch diesmal eine Unterstützung von 600 Kronen zu verdanken, durch welche es möglich wurde, der österreichischen Handelspolitik in den Schriften des Vereins diese besondere Darstellung zu widmen.

Wien, Mai 1901.

Eugen von Philippovich.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Die handelspolitischen Interessen Ungarns. Von Staatssekretär a. D. Dr. Alexander von Matlekovits	1
II.	Die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands und Österreichs. Von Dr. Josef Grunzel	61
III.	Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu Rumänien, Serbien und Bulgarien. Von Professor Dr. Karl Grünberg	103
IV.	Die handelspolitischen Interessen der österreichischen Landwirtschaft. Von Dr. Karl Allesina von Schweitzer	149
V.	Zur Frage einer Zollunion mit Deutschland vom Standpunkte der österreichischen Textilindustrien. Von Komm.-Rat Dr. Ernst von Stein	177
VI.	Die handelspolitischen Interessen der österreichischen Glasindustrie. Von Kommerzialrat Julius Reich	199
VII.	Die Stellung der Holzbranche zu den Holzzöllen. Von J. S.	213
VIII.	Einige Bemerkungen über die handelspolitischen Interessen der österreichischen Thonindustrie. Von Sekretär Julius von Bük	227
IX.	Internationale Veterinärkonventionen. Von Hofrat Professor Dr. Gustav Marchet	237
X.	Zollverwaltung und Zollverfahren. Von Dr. Rudolf Kobatsch	281

I.

Die handelspolitischen Interessen Ungarns.

Von

Dr. Alexander von Matlekovits,
Staatssekretär a. D.

---

1. Der Einfluß Ungarns auf die Zollpolitik Österreich-Ungarns seit 1867.

Im Jahre 1867 ist nach langen Unterhandlungen der politische Ausgleich Ungarns perfekt geworden, hat Ungarn wieder sein selbständiges verantwortliches Ministerium erhalten und es lebte wieder die selbständige Gesetzgebung des Landes auf. Dem politischen Ausgleich folgte bald der wirtschaftliche Ausgleich Ungarns mit Österreich und durch ein speciell abgeschlossenes Zoll- und Handelsbündnis wurde das seit 1850 faktisch bestandene einheitliche Zollgebiet der damals offiziell „Österreich" benannten Monarchie auch vertragsmäßig als österreich-ungarisches gemeinsames Zollgebiet aufrecht erhalten. Die Handels- und Zollpolitik, die bis 1867 durch die österreichische (centralistische) Regierung geleitet wurde, wird seit 1867 nunmehr durch die österreichische und durch die ungarische Regierung nach erfolgter gegenseitiger Verständigung geleitet, und ist Ungarn bei zoll- und handelspolitischen Angelegenheiten ein mit Österreich ganz gleichberechtigter und gleich entscheidender Faktor.

Im Sinne des Zoll- und Handelsbündnisses blieben sowohl der zu jener Zeit gültige Zolltarif, als auch die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle in voller Kraft und dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, bezw. der beiderseitigen verantwortlichen Ministerien abgeändert oder aufgehoben werden. Ebenso wurden die bis dahin mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, aufrecht erhalten, und für die Negocierung und den Abschluß neuer derartiger Verträge der Grundsatz festgestellt, daß dieselbe vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen zu geschehen habe, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile stattzufinden haben.

Seit 1867 hat somit Ungarn gesetzlich den gleichen Einfluß auf die Leitung der Zoll- und Handelspolitik der österreich-ungarischen Monarchie

wie Österreich, oder wie dies die Ausgleichsgesetze sagen, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Seiner Majestät.

Und Ungarn hat thatsächlich diesen durch das Zoll- und Handelsbündnis ihm gewährten Einfluß zu jederzeit zur Wahrung seiner Interessen energisch benutzt und ausgebeutet.

Gleich zum Anfange der neuen Ära trat Ungarn als rein agrikoles und vorwiegend Getreide erzeugendes Land mit der Menge seines Getreidereichtumes auf die Weltmärkte. Durch die Eisenbahnverbindungen, welche in der Mitte der 60 er Jahre fertiggestellt wurden, infolge großer Ernten des Landes und mangelhafter Ergebnisse der Landwirtschaft westlicher Staaten wird Ungarn zur Kornkammer Europas und der riesige Export steigert die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes. Es fällt dieser Aufschwung Ungarns mit der höchsten Blüte der handelsfreiheitlichen Politik der meisten europäischen Staaten zusammen. In Ungarn, wo dazumal nur die allerersten Keime industrieller Thätigkeit hervortraten, wo der einseitige Ackerbau und die Landwirtschaft im allgemeinen wesentlich mehr landwirtschaftliche Produkte schafften, als das Land und selbst mit den österreichischen Provinzen zusammen Österreich-Ungarn verzehren konnte; wo man somit die Einfuhr fremder landwirtschaftlicher Produkte nicht befürchtete, aber die leichte Ausfuhr der überschüssigen heimischen Produktion forderte: konnte natürlich nur die handelsfreiheitliche Richtung als richtige Politik anerkannt werden. Während im österreichischen Reichsrat bereits bei der Verhandlung des mit Deutschland am 11. April 1865 abgeschlossenen Handelsvertrages schutzzöllnerische Tendenzen zur Geltung kamen, die die Regierung zu einer entschiedenen Erklärung zwang, daß nunmehr eine Stabilität in der Handelspolitik eintreten werde und die Zollsätze durch weitere Herabsetzungen nicht ermäßigt werden sollen: war man in Ungarn für die vollste Handelsfreiheit, und stimmte die öffentliche Meinung mit den Intentionen der Regierung diesbezüglich überein.

Bis beiläufig 1880 war in Ungarn jeder maßgebende Faktor ohne Ausnahme dem Freihandel unbedingt ergeben und die ungarische Regierung paralisierte alle Bestrebungen, die wiederholt von seiten österreichischer Industrieller oder der österreichischen Regierung in schutzzöllnerischer Richtung versucht wurden. Mit Freuden wurde der Handelsvertrag mit Deutschland vom 9. März 1868 und die englische Nachtragskonvention vom 30. Dezember 1869 begrüßt und den Expektorationen, die im österreichischen Reichsrate laut wurden, keine Aufmerksamkeit geschenkt. Man war eben auf dem Zenithe der handelsfreiheitlichen Politik, die wenigstens zu jener Zeit für die wirtschaftlichen Zustände Ungarns am besten paßte. Ein gemeinsames Zoll-

gebiet mit Österreich konnte nach der allgemein verbreiteten Anschauung aller politischen Parteien für Ungarn nur bei möglichst handelsfreiheitlicher Zollpolitik erwünscht sein. Ungarns Landwirtschaft konnte durch Zölle auf landwirtschaftliche Produkte nicht geschützt werden, weil bei der Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse das Ausland keine derartige Einfuhr hatte, Industrieartikel aber erzeugte Ungarn nicht, durch hohe Schutzzölle wäre es daher den österreichischen Industriellen nur noch mehr tributär geworden. Je kleiner also die Zollsätze blieben, desto mehr erreichte Ungarn seine wirtschaftlichen Interessen, und desto mächtiger konnte es in seinem wirtschaftlichen Leben erblühen. Dies war die allgemeine Auffassung im Lande und dieser Auffassung huldigten auch die maßgebenden ungarischen Minister. Deshalb fand jeder neuere Handelsvertrag, durch welchen die Ausfuhr ungarischer Produkte neuen Absatz gesichert erhielt, in Ungarn einen bewährten Fürsprecher, wenngleich die Ermäßigung von Tarifzöllen des österreich-ungarischen Zolltarifes zu erfolgen hatte; denn die Ermäßigung traf keine ungarische Industrie, sondern dieselbe brachte abermals Vorteile für die gesamte Konsumtion des Landes.

Dieser Auffassung Ungarns ist es auch zuzuschreiben, daß der provisorische Zolltarif vom Jahre 1865 zur Revision nicht gelangte. Der allgemeine Zolltarif war durch die Zoll- und Handelsverträge mit Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland in seinen Zollsätzen sowohl als durch die Fassung des Textes zu Gunsten der Vertragsstaaten derart modifiziert, daß das Zollverfahren bei dem gleichzeitigen Bestand des allgemeinen Zolltarifes und der Bestimmungen der Zollverträge zu unangenehmen Unsicherheiten führte. Dies war hauptsächlich in den österreichischen Ländern, wo doch der Verkehr mit dem Auslande reger ist, fühlbar und der Reichsrat brachte bereits am 15. Mai 1868 eine Resolution, durch welche die österreichische Regierung angewiesen wurde, einen neuen Zolltarif für die nächste Reichsratssession vorzulegen. Die österreichische Regierung nahm daher Fühlung mit der ungarischen Regierung und beantragte die Revision des Zolltarifes; die ungarische Regierung gab aber sogleich ihrer Ansicht Ausdruck, daß der Zeitpunkt zur parlamentarischen Diskussion der Zollpolitik überhaupt nicht geeignet sei, denn es ist gewiß, daß bei dieser Gelegenheit die entgegengesetzten Strömnngen der beiderseitigen Länder ganz unnötigerweise zum Ausbruch kommen müßten, und in Österreich der Schutzzoll, in Ungarn der Freihandel gefordert werden würde; daher wäre eine Einigung durch Kompromisse nur schwer zu erzielen. Trotz dieser Mahnung arbeitete die österreichische Regierung den Entwurf eines allgemeinen Zolltarifes aus. Dieser Entwurf war eher die systematische

Zusammenfassung der Bestimmungen der Zollverträge, und die Abänderungen des allgemeinen Zolltarifes in seinen Zollsätzen und in der Nomenklatur bestanden eben nur in der Übernahme der Vertragszölle und des Vertragstextes. Die ungarische Regierung fand bei jeder Gelegenheit neue Ursachen, um die Zustimmung zu diesem Entwurfe auf spätere Zeiten zu verschieben, bis sie endlich den deutsch-französischen Krieg und später den wirtschaftlichen „Krach" des Jahres 1873 als solche Momente hinstellen konnte, welche die Revision des Zolltarifs und die Besprechung der für die Zukunft zu befolgenden Zollpolitik ganz unmöglich erscheinen ließen. Die Tarifreform scheiterte somit an dem Willen Ungarns.

Allein in Österreich erstarkte mehr und mehr der Wunsch nach Schutzzöllen. Schon seit dem Abschluß der englischen Nachtragskonvention glaubten die großen Industrien Österreichs, daß die Regierung mit dem handelsfreiheitlichen Systeme zu weit ging. Der wirtschaftliche „Krach" des Jahres 1873, die Masse unerfüllter Hoffnungen, die die meisten österreichischen Industriellen in die Wiener Weltausstellung legten, und der plötzliche Umschwung der aktiven Handelsbilanz in eine passive im Jahre 1874 nährten kräftigst das Verlangen nach Schutzzöllen. Die österreichische Regierung war daher genötigt, als im Jahre 1875 der Zeitpunkt zur Geltendmachung des Rechtes der Kündigung der englischen Nachtragskonvention eintrat, der englischen Regierung den Vorschlag zu machen, den englischen Handels- und Zollvertrag zu kündigen. Nach langen Verhandlungen mußte die ungarische Regierung diesmal nachgeben, und zwar umsomehr, als von ungarischer Seite gleichzeitig das österreich-ungarische Zoll- und Handelsbündnis gekündigt wurde, und mit dieser Kündigung ohnedies eine neue handelspolitische Ära zu beginnen hatte.

Die Handelsverträge mit Großbritannien, mit Italien, mit Frankreich waren gekündigt; derjenige mit Deutschland kam seinem Endtermine entgegen, Ungarn kündigte das Zollbündnis mit Österreich; unter solchen Umständen mußte die zukünftige Zollpolitik und mit ihr der zukünftige Zolltarif des österreich-ungarischen Zollgebietes festgestellt werden. Und nun begannen die Verhandlungen der österreichischen und der ungarischen Regierungen, welche von Ende 1875 bis Mitte 1878 geführt wurden. Der Interessengegensatz war so groß, daß das neue Zoll- und Handelsbündnis nur unter dem Drucke der politischen Situation und durch die orientalischen Wirren, namentlich durch die Notwendigkeit der Occupation Bosniens und der Herzegowina zustande gebracht werden konnte. Daß hierbei die Feststellung des Zolltarifs nicht die letzte Rolle spielte, ist schon daraus ersichtlich, daß die durch beide Regierungen einverständlich vorgelegten Tarif-

entwürfe in den Legislativen meritorische Änderungen erlitten und daß die Handelspolitik den Gegenstand eingehender Diskussion bildete.

Ungarn ging bei der Feststellung des 1878er Zolltarifes von folgenden Grundsätzen aus: es wollte a) die Zölle teilweise als ergiebigere Quellen der Staatseinnahmen verwerten, wünschte deshalb Finanzzölle, und namentlich die Erhöhung der Zölle jener Waren, welche große Konsumartikel bildeten und deren Verzollung daher auch ergiebige Einnahmen sichern; hierher gehörte in erster Reihe Kaffee, Thee ꝛc., ferner Petroleum; b) es forderte die Aufrechterhaltung jener Zollsätze, welche bisher durch Verträge ermäßigt waren, und wollte höchstens eine derartige Erhöhung derselben zugestehen, die bei den bevorstehenden Vertragsverhandlungen als Kompensationsobjekte dienen sollten und bei dieser Gelegenheit wieder ermäßigt würden; c) endlich wünschte es mäßige Zölle auf Agrarprodukte, die jedoch eher als Finanzzölle oder als Kompensationsobjekte bei Gelegenheit der Vertragsverhandlungen dienen sollten. In diesen Grundsätzen erblickte Ungarn bereits ein Entgegenkommen gegenüber den sehr verbreiteten Wünschen der österreichischen Industriellen für Schutzzölle, da die bis dahin bestandenen Vertragszölle im Durchschnitte 10—15 % des Wertes der importierten Artikel betrugen und eine derartige Verteuerung der Waren (auch der im Zollinlande erzeugten und infolge der Schutzzölle wenigstens bis zur Höhe der Zölle teureren österreichischen Waren) in erster Reihe die Konsumenten Ungarns traf, wo keine Industrie bestand.

Ungarn setzte bei dem Zolltarif vom Jahre 1878 nur teilweise seine Ansichten durch. Die schutzzöllnerische Richtung der österreichischen Großindustriellen war zu mächtig, als daß sie bei einer Tarifrevision und bei der Feststellung der zukünftigen Zollpolitik nicht wenigstens den ersten Schritt in schutzzöllnerischer Richtung durchsetzen sollte. Namentlich die Textilindustrie erreichte höhere Zollsätze und einen größeren Schutz als bisher; allein die Wünsche der österreichischen Industriellen nach systematischem Zollschutz, namentlich nach beträchtlicher Höhe aller jener Zölle, die die österreichischen Fabriksartikel gegen das Ausland, namentlich gegen den Import von Deutschland und Großbritannien schützen sollten, erreichten sie diesmal nicht. In den gesetzgebenden Körpern selbst war bei der Verhandlung des Zolltarifes der entgegengesetzte Standpunkt der beiden Staaten diesmal energisch vertreten; in Ungarn wurde dem neuen Zolltarif der Vorwurf gemacht, er sei zu schutzzöllnerisch, er verließe die bisher befolgte handelsfreiheitliche Richtung, er wäre den österreichischen Forderungen zu sehr entgegengekommen und hätte Ungarn zu Gunsten der Industriellen neue Lasten durch die Erhöhung der Zölle für Textilwaren auferlegt. Dagegen

hat man im österreichischen Reichsrat die Finanzzölle als für die industrielle Bevölkerung belästigend und das Leben der Arbeiter bedrückend hingestellt, beschwerte man sich gegen die viel zu freihändlerische Richtung des Zolltarifs und schilderte die Zölle für die Industrieartikel als zu gering, die der österreichischen Industrie gegen die mächtigen Industrien des Westens gar keinen Schutz gewährten.

Bei der Feststellung des Zolltarifes vom Jahre 1878, und während der langen Verhandlungen, die zwischen Österreich und Ungarn wegen des wirtschaftlichen Ausgleiches geführt wurden, dessen wichtiger Bestandteil eben der Zolltarif war, entwickelten sich die Keime der späteren Industriepolitik. In Ungarn wies man auf die natürliche Lage des Landes als eines rein agrikolen Gebietes, hin; es wurde betont, daß ohne Industrie dieses Land für immer die Kolonie Österreichs verbliebe; daß die österreichische Industrie noch mehr auf Ungarn lastet, weil dieselbe durch die ungarischerseits für ungerechtfertigt dargestellten hohen Schutzzölle nur noch schwerer den Erwerb der ungarischen Landwirtschaft drückt; es wurde darauf hingedeutet, daß Ungarn bei einem mit Österreich gemeinschaftlichen Zollgebiet durch Zölle seine Landwirtschaft nicht schützen könne, da ja Österreich-Ungarn in landwirtschaftlicher Produktion überwiegend exportfähig und exportbedürftig sei und somit jeder Zoll nur scheinbar und im Effekt ganz nutzlos wäre, während die Schutzzölle, die für die Industrieartikel festgesetzt sind, die österreichische Industrie thatsächlich schützen, derselben die Möglichkeit geben, die Preise ihrer Erzeugnisse bis zur Höhe der Zölle zu vergrößern, und dieselben auf diese Weise verteuerten Waren muß Ungarn, da es ohne Industrie ist, von Österreich kaufen, und somit ist Ungarn der österreichischen Industrie mit vielen Millionen tributär. Diese Auffassung des Charakters des österreich-ungarischen Zollgebietes führte einerseits zu der Wirtschaftspolitik, die seit dieser Zeit Ungarn in der Förderung der Industrie mittelst staatlicher Begünstigungen befolgt, die ferner die Verstaatlichung des Eisenbahnnetzes durchführte, um eben durch die Feststellung der Eisenbahnfrachten ein weiteres Mittel zu haben, die wirtschaftlichen Interessen des Landes und namentlich die feindselige Eisenbahnpolitik Bismarcks paralisieren zu können, und die endlich durch den Ausbau des Fiumer Hafens, durch die Gründung und Subventionierung der Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria" eine direkte und sichere Verbindung mit den westlichen Staaten erzielte, wohin der Export Ungarns seine Richtung hatte und welche durch die deutsche Eisenbahnpolitik unsicher wurde. Aber in diesen Verhandlungen trat auch nur zu deutlich der Gegensatz der wirtschaftlichen Interessen Ungarns und Österreichs zu Tage, und es wurde wiederholt hervorgehoben, daß eine

schutzzöllnerische Handelspolitik auf gemeinschaftlichem Zollgebiete auf agrikole, also auf ungarische Erzeugnisse, nicht möglich, und nur für industrielle, also für österreichische Artikel effektvoll sein könne.

Aber so wie in Ungarn der Zolltarif vom Jahre 1878 nur infolge der Zwangslage zustande kam, so war man auch in Österreich mit demselben höchst unzufrieden und dies umsomehr, da inzwischen in Deutschland die Vorarbeiten zu einem neuen Zolltarif beendigt wurden, der deutsche Zolltarif vom Jahre 1879 festgestellt wurde, und in diesem Zolltarif manche wichtige österreichische Exportartikel, so in erster Reihe Leinengarn und Rohleinen, mit namhaften Zöllen belegt waren, und in sehr vielen Artikeln eine Disparität zwischen den deutschen und österreich-ungarischen Zollsätzen zum Schaden der österreichischen Industrie hervortrat. In Österreich war daher der Zolltarif vom Jahre 1878 kaum ins Leben getreten und schon erscholl der Ruf nach einer Revision und nach besserem Schutz der österreichischen Industrie oder wenigstens der zollamtlichen Gleichstellung des deutschen Importes mit dem österreichischen Export.

Inzwischen waren die Verhandlungen mit Deutschland wegen Abschluß eines Tarifvertrages gescheitert. Während diesen Verhandlungen tauchten wichtige Fragen auf, die auf die Entwicklung der Zollpolitik Österreich-Ungarns und namentlich auf die zollpolitische Auffassung Ungarns von großer Bedeutung waren. Verstimmend wirkten die deutschen Zollsätze auf Getreide und Holz, die Hauptausfuhrartikel Ungarns; nicht minder wurde es übel aufgenommen, daß Deutschland auch in der Eisenbahnpolitik restringierende Maßnahmen einführte und den Export Ungarns durch Deutschland, namentlich über Stettin und Hamburg, durch tarifarische Erschwerungen beinahe unmöglich machte; am schwersten fühlte man aber die Verfügungen, welche unter dem Vorwande der veterinären Fürsorge die regelmäßige Ausfuhr lebenden Viehes aus Ungarn nach und durch Deutschland der gänzlichen Unsicherheit aussetzte. Diese in erster Reihe gegen die Agrarinteressen Ungarns gerichteten Maßregeln erweckten langsam auch in Ungarn den Wunsch nach ähnlichen Verfügungen. Die Grenzsperre gegen Rußland, Rumänien und Serbien, betreffend die Einfuhr von Rind- und Schafvieh im Jahre 1880, war anfangs nur aus dem Grunde gedacht, um dem Deutschen Reiche die Gewißheit zu bieten, daß über Österreich-Ungarn aus diesen orientalischen Ländern keine Seuche verschleppt werden kann. Allein diese Verfügung bildete auch den Keim der später erwachsenden Agrarforderungen; denn wenn es möglich war, auch nur auf einem Gebiete durch Prohibitionen agrarische Interessen zu schützen, warum sollte der Staat

nicht auch derartige Verfügungen treffen können auf allen Gebieten, wo dies die agrarischen Interessen des Landes erforderten?

War man anfangs gegenüber den Wünschen der österreichischen Industriellen und dem Antrage der österreichischen Regierung, betreffend eine Revision des Zolltarifes vom Jahre 1878 entschieden und schroff ablehnend, so wurde man auch in Ungarn nach dem Scheitern der Verhandlungen wegen Abschlusses eines Tarifvertrages mit Deutschland, und der wenig entgegenkommenden Haltung Frankreichs, namentlich aber nachdem sowohl Deutschland, als auch Frankreich Agrarzölle faktisch einführten, weniger abgeneigt gegen eine eventuelle Revision, natürlich aber jetzt schon mit dem Vorbehalt, daß auch im österreich-ungarischen Zolltarife Agrarzölle Aufnahme finden sollten. Das Ideal des Freihandels, für welches Ungarn seit jeher eintrat, ist nicht mehr das anzustrebende Ziel der Handelspolitik, und wenn auch noch nicht der Schutz als Ideal auf die Flagge der zu befolgenden Handelspolitik geheftet wird, so will man wenigstens für die ungarischen Produkte dasselbe Verfahren gegenüber den angrenzenden Nachbarstaaten angewendet sehen, welches Deutschland zu Gunsten der deutschen Landwirtschaft gegenüber den ungarischen Provenienzen vorschreibt. In dem Maße als Deutschland ungarisches Vieh zum Importe zuläßt, soll auch aus Serbien und Rumänien der Viehimport gestattet sein; dieselben Zölle, die Ungarns Getreide in Deutschland zu tragen hat, soll in Zukunft Rußland, Serbien, und wenn der rumänische Vertrag zu Ende geht, auch Rumänien in Österreich-Ungarn zahlen. In dieser Auffassung war noch kein ausgesprochener Wunsch nach Schutz, sondern gewissermaßen nur der Wunsch des Gleichgewichtes der Interessen des Importes und Exportes.

Daß die Einführung von Agrarzöllen die österreichischen Industriellen nur unter der Bedingung der Erhöhung der meisten Zölle der Industrieartikel zugaben, ist selbstverständlich. Ungarischerseits wurde aber diese Revision des Zolltarifs dazu benutzt, um das Zollgefälle noch mehr zu verwerten; die Finanzzölle wurden wesentlich erhöht und endlich auch die Petroleumsteuer eingeführt, für welche die ungarische Regierung schon früher eintrat, ihre Ansichten aber damals infolge des Widerstandes österreichischer öffentlicher Meinung fallen lassen mußte. So kam der Zolltarif vom Jahre 1882 zu stande, der aber hinsichtlich sehr vieler Waren noch immer nicht die Höhe der Zölle des deutschen Zolltarifes enthielt; obwohl bei manchen Warengruppen die Zollsätze jedenfalls größeren Schutz gewährten.

Noch hoffte man in Ungarn, Deutschland und Frankreich würden endlich doch Zollverträge abschließen, ja es war für kurze Zeit auch die Ansicht verbreitet, Deutschland suche die Form für eine zollpolitisch engere

Vereinigung, und die Union mit Deutschland war Gegenstand von amtlichen Besprechungen; allein bald sollte jede Hoffnung zur Besserung schwinden. Die Verhandlungen mit Deutschland und Frankreich ergaben nur einfache Meistbegünstigungsverträge; von Ermäßigungen oder selbst nur von Bindungen war keine Rede; dagegen erhöhte Frankreich im Jahre 1884 seine Getreidezölle.

Jetzt trat der Wunsch für Retorsionen hervor; wenn man mit dem Zolltarif vom Jahre 1882 die für Österreich-Ungarn wichtigen Staaten nicht bewegen konnte, Tarifverträge zu machen, und die fremden Staaten bei der Herrschaft der Autonomie in der Zollpolitik immer stärker den Export Ungarns treffen, dann ist nur noch eines übrig, man muß diesen Staaten durch die Erhöhung des Zolltarifes vom Jahre 1882 Schwierigkeiten bereiten. Und schon im Jahre 1885 lag vor den beiden Legislativen ein neuer Zolltarifentwurf, der entschieden Retorsionsabsichten hatte. Dieser Entwurf konnte damals nicht zum Gesetze werden, denn die politischen Verhältnisse Österreichs machten die parlamentarische Verhandlung desselben unmöglich und erst im Jahre 1887 konnte der neue Zolltarif ins Leben treten. Ungarn hat bei der Behandlung des Zolltarifes vom Jahre 1887 bereits ganz die Principien des Freihandels verlassen. Die Getreidezölle Deutschlands wurden vollinhaltlich aufgenommen; beinahe alle landwirtschaftlichen Produkte mit Zöllen belegt; dafür hatte man keine Einwendung mehr gegen die Erhöhung der industriellen Schutzzölle, stellte jedoch als Grenze die Höhe der deutschen Zölle hin, und nur bei jenen Artikeln, die wie Leder, Eisen und Eisenwaren bereits auch in Ungarn der industriellen Entwicklung entgegen gingen, gewährte man willfährig Tarifsätze, die die Höhe der deutschen Zölle überstiegen. Nicht der „Schutz der heimischen Arbeit" war aber selbst jetzt der innere Beweggrund der Handelspolitik Ungarns, sondern die Ansicht, daß nur durch die Einführung eines solchen mit hohen Zöllen versehenen Tarifes die Möglichkeit gegeben ist, endlich doch das System der autonomen Zollpolitik zu brechen, und daß Deutschland für die Zeit die Abschließung des österreich-ungarischen Absatzgebietes nicht leicht ertragen können wird. Die Wendung der Zollpolitik des Deutschen Reiches im Jahre 1891 und der Abschluß der Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche, mit Italien, Belgien, mit der Schweiz, mit Rumänien, Serbien und Rußland sind vielleicht teilweise der Erfolg dieser Handelspolitik.

nicht auch derartige Verfügungen treffen können auf allen Gebieten, wo dies die agrarischen Interessen des Landes erforderten?

War man anfangs gegenüber den Wünschen der österreichischen Industriellen und dem Antrage der österreichischen Regierung, betreffend eine Revision des Zolltarifes vom Jahre 1878 entschieden und schroff ablehnend, so wurde man auch in Ungarn nach dem Scheitern der Verhandlungen wegen Abschlusses eines Tarifvertrages mit Deutschland, und der wenig entgegenkommenden Haltung Frankreichs, namentlich aber nachdem sowohl Deutschland, als auch Frankreich Agrarzölle faktisch einführten, weniger abgeneigt gegen eine eventuelle Revision, natürlich aber jetzt schon mit dem Vorbehalt, daß auch im österreich-ungarischen Zolltarife Agrarzölle Aufnahme finden sollten. Das Ideal des Freihandels, für welches Ungarn seit jeher eintrat, ist nicht mehr das anzustrebende Ziel der Handelspolitik, und wenn auch noch nicht der Schutz als Ideal auf die Flagge der zu befolgenden Handelspolitik geheftet wird, so will man wenigstens für die ungarischen Produkte dasselbe Verfahren gegenüber den angrenzenden Nachbarstaaten angewendet sehen, welches Deutschland zu Gunsten der deutschen Landwirtschaft gegenüber den ungarischen Provenienzen vorschreibt. In dem Maße als Deutschland ungarisches Vieh zum Importe zuläßt, soll auch aus Serbien und Rumänien der Viehimport gestattet sein; dieselben Zölle, die Ungarns Getreide in Deutschland zu tragen hat, soll in Zukunft Rußland, Serbien, und wenn der rumänische Vertrag zu Ende geht, auch Rumänien in Österreich-Ungarn zahlen. In dieser Auffassung war noch kein ausgesprochener Wunsch nach Schutz, sondern gewissermaßen nur der Wunsch des Gleichgewichtes der Interessen des Importes und Exportes.

Daß die Einführung von Agrarzöllen die österreichischen Industriellen nur unter der Bedingung der Erhöhung der meisten Zölle der Industrieartikel zugaben, ist selbstverständlich. Ungarischerseits wurde aber diese Revision des Zolltarifs dazu benutzt, um das Zollgefälle noch mehr zu verwerten; die Finanzzölle wurden wesentlich erhöht und endlich auch die Petroleumsteuer eingeführt, für welche die ungarische Regierung schon früher eintrat, ihre Ansichten aber damals infolge des Widerstandes österreichischer öffentlicher Meinung fallen lassen mußte. So kam der Zolltarif vom Jahre 1882 zu stande, der aber hinsichtlich sehr vieler Waren noch immer nicht die Höhe der Zölle des deutschen Zolltarifes enthielt; obwohl bei manchen Warengruppen die Zollsätze jedenfalls größeren Schutz gewährten.

Noch hoffte man in Ungarn, Deutschland und Frankreich würden endlich doch Zollverträge abschließen, ja es war für kurze Zeit auch die Ansicht verbreitet, Deutschland suche die Form für eine zollpolitisch engere

Vereinigung, und die Union mit Deutschland war Gegenstand von amtlichen Besprechungen; allein bald sollte jede Hoffnung zur Besserung schwinden. Die Verhandlungen mit Deutschland und Frankreich ergaben nur einfache Meistbegünstigungsverträge; von Ermäßigungen oder selbst nur von Bindungen war keine Rede; dagegen erhöhte Frankreich im Jahre 1884 seine Getreidezölle.

Jetzt trat der Wunsch für Retorsionen hervor; wenn man mit dem Zolltarif vom Jahre 1882 die für Österreich-Ungarn wichtigen Staaten nicht bewegen konnte, Tarifverträge zu machen, und die fremden Staaten bei der Herrschaft der Autonomie in der Zollpolitik immer stärker den Export Ungarns treffen, dann ist nur noch eines übrig, man muß diesen Staaten durch die Erhöhung des Zolltarifes vom Jahre 1882 Schwierigkeiten bereiten. Und schon im Jahre 1885 lag vor den beiden Legislativen ein neuer Zolltarifentwurf, der entschieden Retorsionsabsichten hatte. Dieser Entwurf konnte damals nicht zum Gesetze werden, denn die politischen Verhältnisse Österreichs machten die parlamentarische Verhandlung desselben unmöglich und erst im Jahre 1887 konnte der neue Zolltarif ins Leben treten. Ungarn hat bei der Behandlung des Zolltarifes vom Jahre 1887 bereits ganz die Principien des Freihandels verlassen. Die Getreidezölle Deutschlands wurden vollinhaltlich aufgenommen; beinahe alle landwirtschaftlichen Produkte mit Zöllen belegt; dafür hatte man keine Einwendung mehr gegen die Erhöhung der industriellen Schutzzölle, stellte jedoch als Grenze die Höhe der deutschen Zölle hin, und nur bei jenen Artikeln, die wie Leder, Eisen und Eisenwaren bereits auch in Ungarn der industriellen Entwicklung entgegen gingen, gewährte man willfährig Tarifsätze, die die Höhe der deutschen Zölle überstiegen. Nicht der „Schutz der heimischen Arbeit" war aber selbst jetzt der innere Beweggrund der Handelspolitik Ungarns, sondern die Ansicht, daß nur durch die Einführung eines solchen mit hohen Zöllen versehenen Tarifes die Möglichkeit gegeben ist, endlich doch das System der autonomen Zollpolitik zu brechen, und daß Deutschland für die Zeit die Abschließung des österreich-ungarischen Absatzgebietes nicht leicht ertragen können wird. Die Wendung der Zollpolitik des Deutschen Reiches im Jahre 1891 und der Abschluß der Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche, mit Italien, Belgien, mit der Schweiz, mit Rumänien, Serbien und Rußland sind vielleicht teilweise der Erfolg dieser Handelspolitik.

2. Die Bestrebungen der Agrarier.

Ungarns landwirtschaftliche Interessen hat seit 1841 der ungarische Landes-Agrikulturverein in Budapest sorgsam gepflegt. An der Spitze dieses Vereins standen immer die hervorragendsten Mitglieder der ungarischen Aristokratie und dieser Landesverein war in den Jahren der Unterdrückung des politischen Lebens von 1849—1865 der Sammelplatz aller bedeutenden Politiker und Staatsmänner, die in jener Zeit, als die Politik den Gegenstand öffentlicher Verhandlungen nicht bilden konnte, auf dem neutralen Terrain der Land- und Forstwirtschaft ihre Besprechungen fortsetzten und auf diesen Gebieten das Wohl des Landes förderten. Wiederholt beschäftigte sich dieser Verein auch mit der Handelspolitik und nahm bis in neueste Zeit immer den Standpunkt der Handelsfreiheit ein. Dies konnte in einer Zeit, wo Ungarn in staunend kurzer Frist das erste Getreide-Exportland wurde, wo infolge des Anschlusses des ungarischen Eisenbahnnetzes an jenes der westlichen Staaten, ferner infolge der riesigen Extension des Weizenbaues und der für die Ausfuhr außerordentlich günstigen Konjunkturen der Export von Jahr zu Jahr größer wurde, wo somit Ungarn infolge seines immensen Vorrates an Getreide und Vieh hauptsächlich nur Exportinteressen hatte, gar nicht anders sein. Der landwirtschaftliche Verein war dazumal ganz mit den handelsfreiheitlichen Ideen einverstanden, die zu jener Zeit die öffentliche Meinung Ungarns beherrschte und in der Handelspolitik Österreich-Ungarns thatsächlich zum Ausdruck kam.

Erst gegen das Ende der siebziger Jahre trat eine Wandlung in dieser Richtung ein; entschieden agrarische Strömungen entfalteten sich aber erst in den Jahren nach 1890. Die Konkurrenz anderer Getreide ausführender Staaten, anfangs jene Rußlands und Rumäniens, bald aber die der Nordamerikanischen Staaten und anderer transoceanischen Gegenden, ferner die handelsfeindselige Entwicklung der deutschen Wirtschaftspolitik und endlich das Beispiel der deutschen Agrarier und dann später das mächtige Auftreten Mélines auf agrarischem Gebiete: zogen auch in Ungarn eine Agrarpartei groß, die unter der Führung des Landes-Agrikulturvereins und durch außerordentlich geschickt geleitete Preßorgane, noch mehr aber infolge Indolenz und unwachsamer Kontrolle von seiten der nicht agrarisch gesinnten Vereine, Anstalten und Preßorgane, die der ganzen Agitation bis in letztere Zeit hin gar keine Bedeutung gaben: nunmehr eine dominierende Stellung einnimmt, obwohl sie bisher eigentlich keine politische Partei wie in Deutschland oder Frankreich ist.

Die Konkurrenz der Ostländer und später der transoceanischen Länder war anfangs weniger drückend, und den Anstoß zur eingehenderen Untersuchung der landwirtschaftlichen Verhältnisse gab eigentlich die handelsfeindselige Wirtschaftspolitik Bismarcks. Deutschland war einerseits ein großes Exportgebiet für ungarisches Getreide und Vieh; ferner Deutschland war das Gebiet, über welches nach der Schweiz, nach Frankreich und nach England die ungarischen landwirtschaftlichen Produkte geführt wurden. Da traf es denn die ungarischen Exportinteressen sehr hart, als seit 1876 die deutschen Eisenbahntarife zu Ungunsten der ungarischen Produkte erhöht wurden. Fiume, der einzige Exporthafen Ungarns, war noch nicht geeignet, den bis dahin durch Deutschland gerichteten Verkehr ganz zu übernehmen; der Staat verfügte noch nicht über eine direkte Eisenbahnlinie dorthin; die Südbahn, im Besitz einer Gesellschaft, stand nicht in so untergeordneten Verhältnissen, daß der Staat über die Erstellung von Frachtsätzen verfügen konnte, und es fehlte auch eine regelmäßige Seeschiffahrtslinie von Fiume nach dem Westen. Die ungarische Verkehrspolitik machte nun zwar alle nötigen Schritte, um sich von der Eisenbahnpolitik Deutschlands zu emancipieren, allein hierzu brauchte man Zeit; bis dahin war die Härte der deutschen Eisenbahnpolitik für die Exportinteressen Ungarns außerordentlich unangenehm. Bald gesellten sich zu der feindseligen Eisenbahnpolitik andere nicht minder unfreundliche Maßregeln. Aus veterinärpolizeilichen Gründen wurde wiederholt die Einfuhr lebenden Viehes aus Ungarn verschiedenen Beschränkungen unterworfen, ja gänzlich verboten. Endlich scheiterten die Verhandlungen wegen Abschluß eines deutschen Handelsvertrages und Deutschland führte in seinem Zolltarif vom Jahre 1879 Zölle auf land- und forstwirtschaftliche Produkte ein.

Von allen Seiten drohte dem Export landwirtschaftlicher Produkte Ungarns Gefahr; auch Frankreich huldigte der Politik des Abschließens ausländischer Konkurrenz und der noch freie Markt Englands wurde immer mehr und mehr durch transoceanische Provenienzien occupiert. Unter solchen Umständen ist es doch einleuchtend, wenn auch die ungarischen Landwirte über die Zukunft ihres Schicksals besorgt wurden und über die Eventualität einer Hilfe Beratungen hielten. Die Ansichten über die zu befolgende landwirtschaftliche Politik kamen auf dem Kongresse, der bei Gelegenheit einer durch Graf Eugen Zichy geführten Ausstellung zu Székesfehérvár im Jahre 1879 abgehalten wurde, zum Ausdruck. Unter der Führung des Grafen Aurel Dersewffy und Paul Széchényi wurde ein Memoire festgestellt und der Regierung und dem Reichstage übermittelt. Die Wünsche der Landwirte des damaligen Kongresses bezogen sich hauptsächlich auf die größere Einwirkung des Staates zur Förderung

der Landwirtschaft. Man forderte die Errichtung eines landwirtschaftlichen Ministeriums, da die Interessen der Landwirtschaft bis dahin vereint mit der Industrie und dem Handel versorgt wurden; ferner verlangte man die Errichtung einer Hochschule für Bodenkultur, die Vermehrung landwirtschaftlicher Lehranstalten, namentlich der Bauernschulen; das Hauptgewicht legte das Memoire auf die Hebung der Viehzucht, damit die bis dahin befolgte Kultur des einseitigen Kornbaues der intensiveren Bewirtschaftung Raum gebe und forderte für diesen Zweck die Einstellung eines größeren Kredites in das Budget des Reiches. Also die direkte Staatshilfe für die Landwirtschaft und hauptsächlich für die Viehzucht, war diesmal das Programm der ungarischen Landwirte, das zum größten Teile in den nächsten Jahren thatsächlich auch zur Durchführung gelangte. Eine weitergehende Agitation fand diesmal nicht statt, da einerseits einer der an der Spitze stehenden Führer der Landwirte, Graf Paul Széchényi, inzwischen zum Minister für Ackerbau, Industrie und Handel ernannt, die landwirtschaftlichen Interessen im Sinne der seinerzeitigen Wünsche durchzuführen berufen war und anderseits thatsächlich die Hilfe des Staates, namentlich bezüglich der Viehzucht, in reichlichem Maße erfolgte.

Inzwischen folgte Ungarn dem Deutschen Reiche in Bezug auf die Abschließung des Viehimportes. Die Schwierigkeiten, die Deutschland während der Vertragsverhandlungen hinsichtlich des Viehverkehrs machte, trafen die Interessen Ungarns sehr hart. Von deutscher Seite wurde immer und immer auf die Gefahr hingedeutet, welche das Deutsche Reich dadurch bedroht, daß Österreich-Ungarn an solche Länder angrenzt, wo die Veterinärverhältnisse sehr schlimm sind und wo selbst die Rinderpest permanent herrscht. Ein Vertrag, der für Österreich-Ungarn den freien Viehverkehr zugesteht, könnte nur unter der größten Gefahr für Deutschland abgeschlossen werden, und solange als Österreich-Ungarn nicht wenigstens hinsichtlich seiner östlichen Grenzen Sicherheit gegen die von dort aus drohende Einschleppung von Seuchen gewährt, wäre gar keine Aussicht auf einen geregelten Verkehr. Unter dem Eindruck dieses Umstandes brachte die Legislative das Gesetz, welches die Regierung bevollmächtigte, die Einfuhr von Wiederkäuern aus jenen Gegenden zu verbieten, von woher das Reich durch die Einschleppung von Seuchen bedroht würde. Auf Grund dieses Gesetzes ist seit 1. Januar 1881 die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus Rußland, der Türkei, Bulgarien, Serbien und Rumänien verboten. Hinsichtlich Serbiens ist später infolge des Abschlusses einer Veterinärkonvention das Verbot aufgehoben worden, nachdem Serbien die Verpflichtung übernommen und thatsächlich auch durchgeführt hat, sich gegenüber Rumänien,

Bulgarien und der Türkei durch ständigen Grenzkordon abzuschließen und die Vieheinfuhr von jenen Ländern gänzlich zu verbieten. Daß bei der Abschließung der östlichen Staaten die veterinären Rücksichten stark durch die landwirtschaftlichen Interessen und durch den auf diese Weise erreichten Vorteil der Beseitigung der Konkurrenz fremden Viehes gefördert wurden, ist selbstverständlich.

Die Konkurrenz der transoceanischen Länder, welche nicht nur den Exportmarkt Ungarns einschränkte, sondern namentlich die Getreidepreise auf der ganzen Welt drückte und zu der mißlichen Lage der Getreideproduzenten aller europäischen Länder führte; ferner die feindselige Handelspolitik des Deutschen Reiches und Frankreichs, wo die agrarischen Elemente bereits die Überhand hatten oder, wie in Frankreich, die Führerrolle spielten; endlich die veterinärpolizeilichen Chikanen, die der Viehexport Ungarns ohnmächtig zu ertragen hatte, waren die glimmende Glut, die bei dem geringsten agrarischen Hauch zum mächtigen Brand entzündet werden mußte.

Im Jahre 1885, als zu Gelegenheit der Landesausstellung in Budapest ein internationaler landwirtschaftlicher Kongreß abgehalten wurde und die Frage der Konkurrenz der transoceanischen Länder ebenfalls den Gegenstand der Tagesordnung bildete: da glaubte man noch mit der Idee einer mitteleuropäischen Zollunion den Schutz der europäischen Landwirtschaft sichern zu können. Das wohldurchdachte Referat des nunmehrigen Professor Eugen Gál war noch ferne von den Übertreibungen der Agrarier. In demselben wird der Beweis geliefert, daß sich die Konkurrenz der transoceanischen Länder aller Wahrscheinlichkeit nach noch mehr entwickeln, und die Gefahr dieser Konkurrenz bis zu unabsehbaren Zeiten nicht nur in ihrer heutigen Stärke auftreten, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach sogar fortwährend größer werden wird. Deshalb müßte die Landwirtschaft der europäischen Staaten derart entwickelt werden, daß sie einen, dem freien Willen des Produzenten thunlichst unterworfenen, industriell- und geschäftsmäßig betriebenen Erwerbszweig höherer Art bilde, bei der Fortschritt mit der zunehmenden Konkurrenz gleichen Schritt hält und somit derselben das Gleichgewicht bietet. Die Mittel dieses Fortschrittes bilden die Entwicklung der Fachwissenschaft und der Arbeitskräfte, entsprechende Investitionen, die richtige Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung und die in richtige Verhältnisse gebrachte zielbewußte, planmäßige Benutzung aller vorhandenen Faktoren der Produktion, der Gesellschaft und des Staates. Namentlich hätten die Landwirte alle ihre Kräfte und all ihr Streben einzusetzen, um sich die neuesten Fortschritte der Landwirtschaftstechnik anzueignen; insbesondere haben sie dahin zu streben, daß durch Auswahl des besten Saatsamens,

durch Anwendung der richtigen Düngermanipulation, und der zweckmäßigsten Maschinen, sowie der besten Arbeitsgeräte und des zweckmäßigsten Verfahrens die Erträgnisse der Wirtschaft gesteigert werden; sie haben sich zu vereinigen auf allen Gebieten, um ihre Interessen gemeinschaftlich wahren und um in industrieller und geschäftsmäßiger Weise produzieren zu können; überhaupt sollen die Landwirte sich unausgesetzt für die Zeit vorbereiten, wo sie sich ohne jede Bevormundung behaupten werden müssen; in dieser Hinsicht haben die Groß- und Mittelgrundbesitzer unmittelbaren Einfluß auf kleinere Landwirte zu nehmen. Aufgabe des Staates ist es aber, während dieser Zeit das intellektuelle und sittliche Niveau aller Produzenten, namentlich aber der kleineren Landwirte und Kaufleute zu heben, und wenn nötig auch durch materielle Opfer das Zusammenwirken dieser Klassen zu sichern. Die Errichtung von Ackerbauschulen, kleineren Musterwirtschaften und Versuchsstationen, die Förderung des Genossenschaftswesens, der Vereinsthätigkeit, des landwirtschaftlichen Kreditwesens, die Vervollkommnung und teilweise Verstaatlichung des Verkehrsdienstes sind namentlich Aufgaben des Staates, die energisch durchzuführen wären. Der Staat hat aber auch während dieser Epoche des Überganges die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion durch Zölle zu wahren. Allein da der Zollschutz, wenn nur durch einen einzelnen mitteleuropäischen Staat angewendet, für das Ganze seiner wirtschaftlichen Interessen kaum von Nutzen sein kann, so ist es dringend geboten, daß die mitteleuropäischen Staaten behufs gemeinsamer Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen sich in eine Handelsunion derart verbinden, daß jeder einzelne Staat die Unabhängigkeit seiner Zollgesetzgebung beibehalte, ein gemeinsamer und wirksamer Schutz gegenüber den nicht verbündeten Ländern, dagegen aber der möglichst freie Verkehr zwischen den verbundenen Staaten durchgeführt werden würde.

Im Jahre 1886 lief der Handelsvertrag Österreich-Ungarns mit Rumänien ab; die durch die Absperrung der Grenze gegen rumänisches Rindvieh, und durch wiederholte Erschwerungen der Schweineausfuhr, sowie infolge der politischen und nationalen Hetzereien zu Gunsten der siebenbürgischen Rumänen ohnedies stark antimagyarische öffentliche Meinung nötigte die rumänische Regierung zu so hohen Forderungen, daß die seit 1884 gepflogenen Verhandlungen wegen Erneuerung des Handelsvertrages noch vor Ablauf des bestandenen Vertrages vollkommen und aussichtslos scheiterten. Da nun Rumänien nach Ablauf des Handelsvertrages nicht einmal die Meistbegünstigung an österreichische und ungarische Provenienzen zugestand, so entstand der Zollkrieg, und Österreich-Ungarn wendete auf die wichtigsten rumänischen Provenienzen, namentlich auf alle Getreidearten,

auf Vieh, tierische und landwirtschaftliche Produkte Retorsionszölle an, die zumeist so hoch waren, daß sie Prohibitionen gleichkamen. Es war dies für Rumänien um so schwerer zu ertragen, als bis dahin eben Rumänien auf Grund einer speciellen Grenzbegünstigung für Getreide die vollkommene Zollfreiheit genoß. Dagegen freuten sich die Landwirte Ungarns, denn während des Zollkrieges (der bis 1890 dauerte) war die Konkurrenz Rumäniens für das österreich-ungarische Zollgebiet vollkommen beseitigt.

Während so von Osten her die Lage sich für die ungarischen Landwirte, wenigstens im eigenen Zollgebiete, besserte, verfolgten die westlichen Staaten, namentlich Deutschland und Frankreich, die Politik der Erhöhung ihrer Agrarzölle; und wenn unter dem Drucke dieser Beispiele der österreich-ungarische Zolltarif vom Jahre 1887 ebenfalls die Steigerung der agrarischen Zölle und namentlich auch der Getreidezölle mit sich brachte, so konnte die am Ende des genannten Jahres erfolgte weitere Erhöhung der deutschen Getreidezölle bei dem schwerfälligen Apparat der Abänderung des Zolltarifes in Österreich-Ungarn nicht mehr durchgeführt werden. Diese Ungleichheit der Getreidezölle des Deutschen Reiches und des österreich-ungarischen Zollgebietes wird von seiten der ungarischen Agrarier seit dieser Zeit wiederholt als schwerwiegende Ungunst hervorgehoben, und als für die ungarische Landwirtschaft schädlich hingestellt.

Langsam bildete sich im Landes-Agrikulturverein ein Kern agitatorischer Elemente, die namentlich durch die Bestrebungen des Bundes der deutschen Landwirte aufgemuntert, analoge Ziele auch in Ungarn durchzusetzen sich zur Aufgabe stellten. Im Jahre 1883 machte eine kleine Schar ungarischer Aristokraten unter der Führung des bekannten deutschen Volkswirtes Rudolf Meyer eine Studienreise in Amerika. Aus dem Lande der unbeschränkten wirtschaftlichen Freiheit brachten diese Herren die Ideen der staatlichen Beschränkung und Regelung der Landwirtschaft mit sich. Sie eiferten vor allem andern für die Einführung der „Home stead“ ähnlichen Beschränkung der Teilbarkeit des Bauerngutes. Sie fanden zwar diesbezüglich nur wenig Anklang im Lande, allein ihr Auftreten war doch der Anlaß zur Sammlung jener Elemente von Landwirten und Schriftstellern, die nach dem bewährten Beispiele der bundesdeutschen Landwirte auch in Ungarn für den Agrarismus eintraten, und eine starke Agitation leiteten, um die Gesetzgebung für das Interesse der Landwirtschaft zu erwärmen, alle Zweige des Genossenschaftswesens, namentlich die Organisation des landwirtschaftlichen Kredites zu fordern, für die Idee des Bimetallismus, für staatliche Versicherung, gegen Kartelle, gegen den Terminhandel der Börse eintraten, und endlich

für hohe landwirtschaftliche Zölle systematisch arbeiteten. Im Jahre 1894 wurde durch ihre Thätigkeit der Bund der ungarischen Landwirte kreiert.

Ohne auf die jedenfalls nicht zu unterschätzende Thätigkeit der ungarischen Agrarier näher einzugehen, wollen wir uns nur mit ihrer Ansicht bezüglich der Handels- und Zollpolitik beschäftigen. Dieselbe ist auf dem Kongresse vom Jahre 1895 eingehend behandelt worden und der nachfolgend mitgeteilte Beschluß dieses Kongresses kann am besten den Standpunkt dieser Bestrebungen festlegen:

1. Der allgemeine Zolltarif, der den Ausgangspunkt aller unserer Zollverträge bildet, ist bei Gelegenheit des wirtschaftlichen Ausgleiches mit Österreich zu modifizieren. Ungarns Landwirtschaft hat heute keine hinreichenden Schutzzölle; die bestehenden Zölle schützen nicht die heimische Produktion. Die für die ungarischen Produzenten wichtigen Tarifsätze des allgemeinen Zolltarifs sind daher zu erhöhen und neue Zollsätze sind derart zu erstellen, daß unsere Rohproduktion gegen die Einströmung fremder Produkte gehörigen Schutz finde. — 2. Die abgeschlossenen Handelsverträge haben schon während ihres kurzen Bestandes erwiesen, daß sie den Interessen der ungarischen Landwirtschaft nicht entsprechen, ja denselben sogar schädlich sind. Insoweit diese Verträge vor ihrem Ablaufe nicht gelöst werden können, wären sie in der Zukunft mit Berücksichtigung der ungarischen landwirtschaftlichen Verhältnisse abzuschließen. — Da auch der Handelsvertrag mit Rumänien auf derselben Basis als die übrigen Verträge geschlossen worden ist, ist derselbe schon wegen der unmittelbaren Grenznachbarschaft, je eher zu kündigen und sind mit diesem Lande neue Vertragsverhandlungen einzuleiten, jedoch ist der Vertrag erst nach erfolgter Korrektion des allgemeinen Zolltarifes abzuschließen.

Der Standpunkt der ungarischen Agrarier hat sich auch seitdem nicht verändert. Aus Anlaß der Revision des allgemeinen Zolltarifes hat die ungarische Regierung anfangs des Jahres 1900 alle Fachvereine aufgefordert, ihre Gutachten bezüglich des zu erstellenden Zolltarifes abzugeben. Der Landes-Agrikulturverein hat seine Meinung in folgende Punkte zusammengefaßt:

1. Die durch Deutschland und Österreich-Ungarn initiierten und im Jahre 1892 ins Leben getretenen Tarifverträge waren für die wirtschaftliche Entwicklung der österreich-ungarischen Monarchie und Ungarns, namentlich aber für ihre Landwirtschaft, von schädlicher Wirkung.

2. Die ungünstige Wirkung der Tarifrage wurde noch gesteigert durch die Zollpolitik der Monarchie, die, die Notwendigkeit eines gesteigerten Schutzes der landwirtschaftlichen Produktion außer Acht lassend, die heimische

Produktion selbst auf den Märkten der Monarchie der Konkurrenz der östlichen und transozeanischen Länder wehrlos aussetzte.

3. Die Erfahrungen haben die Überzeugung verschafft, daß auch wir, da die Schutzzollrichtung auf der ganzen Welt überhand nimmt, zum thatsächlich effektiven Schutz der Rohproduktion übergehen müssen, welcher nicht auf die Hebung des Handelsverkehrs, sondern auf den energischen Schutz der heimischen Arbeit und der heimischen Produktion, auf die Hebung des heimischen Konsums, und auf die Sicherung desselben für die heimische Produktion das Hauptgewicht zu legen hat.

4. Nachdem die heutigen Handelsverträge diesen Anforderungen nicht entsprechen, so sind alle unsere Handelsverträge für das Jahr 1903 zu kündigen.

5. Bei dem Abschlusse von Handelsverträgen sind in der Zukunft folgende Grundsätze zu befolgen:

a) mit jedem Staate, der für den Außenhandel von Bedeutung ist, sind Tarifverträge zu schließen, jedoch derart, daß die für den einen Staat zugestandenen Zollermäßigungen nur für besondere Gegenkonzessionen und nicht im Wege der Meistbegünstigung ohne jede Gegenkonzession einem andern Staate zu gewähren sind;

b) die Handelsverträge sind auf kurze Dauer zu schließen;

c) in den Handelsverträgen ist wenigstens für Ungarn die Bestimmung aufzunehmen, daß die Handels-, Versicherungsgesellschaften und Geldanstalten des andern vertragschließenden Teiles keinen Grundbesitz als Eigentum erwerben können; Genossenschaften dürfen ihren Wirkungskreis überhaupt nicht erstrecken; Ausländer genießen zwar auf Grund der Reciprocität den vollkommenen Rechtsschutz, Grundbesitz dürfen sie sich aber nicht aneignen;

d) mit Deutschland, Schweiz und Frankreich sind Veterinärkonventionen zu schließen, welche die Viehausfuhr thatsächlich ermöglichen;

e) gegen die Gefahr der Einschleppung von Vieh- und Pflanzenkrankheiten soll die Ein- und Durchfuhr zeitweise beschränkt oder gar verboten werden können.

6. Bei den zukünftigen Handelsverträgen sind zu beseitigen:

a) die Anwendung des Principes der Meistbegünstigung im heutigen Sinne; für landwirtschaftliche Produkte ist dieselbe unbedingt fallen zu lassen;

b) unter dem Vorwande der Begünstigung des Grenzverkehrs derartige Zollermäßigungen, wie solche die italienischen Weine, das serbische Getreide, Wein und Vieh bei der Einfuhr gegenwärtig genießen;

c) die zur Umgehung des Zollschutzes dienende zollfreie Lagerung von Waren und Produkten, die nur für Transitwaren und zum Zwecke der Umladung von Produkten und daher nur auf kurze, der Arbeit der Umladung nötige Zeit zu bewilligen wäre;

d) der Abschluß von Veterinärkonventionen mit den östlichen Ländern; es wäre dagegen unbedingt notwendig, sowohl aus veterinären als auch aus Exportrücksichten, das Einfuhrverbot des rumänischen und serbischen Viehes einzuführen und aufrecht zu erhalten.

7. Gleichzeitig mit dem Beginn der Verhandlungen wegen Abschlusses von Handelsverträgen wäre die internationale Lösung folgender Fragen zu erzielen:

a) es wäre die Ausarbeitung gleicher Grundzüge der Zolltarife für die wichtigsten Staaten anzustreben;

b) zum Zwecke der Beschränkung der Konkurrenz der transozeanischen Länder wäre eine Zollunion zwischen den mitteleuropäischen Staaten zu bilden und beziehungsweise gegen die östlichen und transozeanischen Staaten ein differentielles Verfahren festzustellen;

c) zur Aufhebung des schädlichen Einflusses der internationalen Spekulation auf die Bildung der Getreidepreise wäre die einheitliche Regelung der Getreidebörsen zu vereinbaren;

8. Nachdem die Grundlage zur Regelung unserer Handelsverhältnisse der Zolltarif bildet, so könnte der Schutz der heimischen Arbeit und Produktion hier auf die Weise erzielt werden, daß nach reiflichem Studium und nach Anhören der interessierten Produktionskreise für alle jene Industrieartikel und landwirtschaftlichen Produkte, deren Produktion von großer Wichtigkeit ist, und für welche die Sicherung der heimischen Konsumtion erwünscht ist, Minimalzölle festgestellt werden, welche durch Verträge nicht ermäßigt werden dürften, ja die Zölle der wichtigeren Rohprodukte sollten durch Verträge überhaupt nicht einmal gebunden werden, damit auf diese Weise die ausländische Konkurrenz mit den betreffenden heimischen Produkten gänzlich ausgeschlossen werden könne. Neben diesem, die wichtigsten Produktionsartikel gehörig schützenden Minimaltarif, wäre mit möglichst hohen Zollsätzen ein alle Waren des Verkehrs enthaltender allgemeiner Zolltarif auszuarbeiten, welcher für die Verhandlungen der Handelsverträge die Grundlage zu bilden hätte.

9. Der Zolltarif hätte den durch andere Länder transitierenden Verkehr höher zu belasten, damit hierdurch die direkten Verbindungen gefördert werden.

10. Gleichzeitig mit dem neuen Tarif wäre ein neues Zollgesetz zu bringen, und die bisher bestehenden Zollgesetze und Verordnungen außer Kraft zu setzen; dieses Gesetz hätte ebenfalls dem Schutz der heimischen Arbeit Rechnung zu tragen; und es wäre daher

a) der Veredlungsverkehr mit landwirtschaftlichen Produkten gänzlich

aufzuheben, und mit anderen Rohprodukten und Halbfabrikaten nur insoweit zu gestatten, als der diesbezügliche Bedarf durch die Erzeugung der Monarchie nicht gedeckt wäre;

b) die Kreditierung des Zolles ist überhaupt, namentlich aber bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten nicht zu gestatten.

11. Bei Gelegenheit der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich im Jahre 1903 müßten sich die beiden Regierungen gegenseitig verpflichten,

a) die Wirksamkeit von Kartellen durch gesetzliche Verfügungen nach gemeinsam festgestellten Grundsätzen der staatlichen Aufsicht zu unterziehen;

b) es wäre eine Vereinbarung zu treffen, daß wenn entweder Ungarn oder Österreich die Einfuhr oder Durchfuhr von lebendem Viehe, von Pflanzen oder tierischen und vegetabilischen Stoffen zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten, oder von anderen schädlichen Waren, oder Fälschungen zu verbieten für notwendig erachtet, so hat die andere Regierung zu dieser Maßregel ihre Zustimmung zu erteilen;

c) der Transitverkehr dritter Staaten wird keine größeren Begünstigungen im Eisenbahnverkehr erhalten als die Ausfuhr des zollvereinten Staates;

d) betreffend die gleichmäßige Regelung der Getreidebörsen werden Vereinbarungen getroffen selbst für den Fall, als deren Regelung durch internationale Abmachungen nicht erfolgen sollte.

12. Für den Fall, als mit Österreich bis spätestens 1902 ein entsprechender Zolltarif nicht vereinbart werden könnte und im allgemeinen für den Abschluß von Handelsverträgen und für das Zollverfahren nicht die angedeutete neue zollpolitische Richtung gesichert werden könnte, wodurch

a) hauptsächlich für ungarische landwirtschaftliche Produkte größerer Schutz gesichert würde;

b) die fremde Konkurrenz in diesen Artikeln von den Märkten der Monarchie ausgeschlossen würde;

c) die Pflege der wirtschaftlichen Interessen der österreich-ungarischen Monarchie nicht in der gegenseitigen Aufopferung der Interessen der Industrie und der Landwirtschaft zum Zwecke der Förderung des Handelsverkehrs, sondern in dem gegenseitigen und erfolgreichen Schutze der Industrie und der Landwirtschaft gefunden würde: —

dann wäre die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses im Jahre 1907 von seiten Ungarns zu beseitigen und es wäre zweckmäßiger, den internationalen Handel und Verkehr, vom Jahre 1907 angefangen, unabhängig von Österreich auf selbständiger Grundlage mit anderen Staaten

zu regeln, demzufolge könnten die Verträge nach 1903 nur bis zum Jahre 1907 abgeschlossen werden.

Zur Charakterisierung dieses Gutachtens diene der Vorschlag, den der Verein hinsichtlich der nach seiner Meinung wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte in Vorschlag bringt:

	Verzollungseinheit	Vorschlag Minimal-Zollsatz Gulden	Vorschlag Maximal-Zollsatz Gulden	Bisheriger allgemeiner Zollsatz Gulden	Bisheriger Vertragszollsatz Gulden	Differenzialzoll Gulden
Frische Feigen	Doppelcentner	—	5	3	1	—
Getrocknete Feigen	"	2	5	12	1	—
Getrocknete Weinbeeren	"	20	30	12	—	—
Datteln	"	12	18	15	12	—
Kastanien	"	3	5	3	2	—
Mandeln in Schalen	"	15	22,50	15	5	—
Mandeln, enthülst	"	30	45	15	5	—
Citronen	"	—	8	8	frei	—
Pomeranzen	"	4	8	8	frei	—
Mais, Hirse, Buchweizen	"	1,50	2,50	0,50	—	0,25
Gerste	"	2	3	0,75	—	0,50
Hafer	"	2	3	0,75	—	0,60
Weizen	"	3	4	1,50	—	0,75
Roggen	"	2,50	3,75	1,50	—	0,75
Malz	"	4	6	1,50	—	—
Hülsenfrüchte	"	3	4,50	1	—	—
Mehl und Mahlprodukte	"	6	9	3,75	—	—
Enthülster Reis	"	2	3	2	1,50	—
Frische Tischtrauben	"	20	30	10	2	—
Kartoffeln, Zuckerrüben	"	0,50	—	frei	—	—
Frisches Gemüse	"	15	20	frei	—	—
Frisches Obst	"	10	15	frei	—	—
Obst und Gemüse, getrocknet	"	20	30	5	2	—
Getrocknete Pflaumen	"	10	15	5	—	1,50
Raps	"	4	6	1	—	—
Mohn	"	5	7,50	1	—	—
Andere Ölsämereien	"	4	6	1	frei	—
Kleesaat, Luzerne	"	20	30	0,50	frei	—
Grassamen	"	10	15	0,50	frei	—
Zichorie, frische	"	2	3	1,50	0,75	—
Lebende Pflanzen	"	5	7,50	1,50	0,50	—
Abgeschnittene Blumen	"	100	150	5	frei	—
Hopfen	"	30	45	10	7	—
Ochsen	Stück	20	30	15	12,75	4
Kühe	"	15	22,50	3	—	—
Stiere	"	20	30	4	—	—
Jungvieh	"	15	22,50	3	2,50	—
Kälber	"	5	7,50	1,50	—	—
Schafvieh	"	2	3	0,50	—	—

	Verzollungseinheit	Vorschlag Minimal-Zollsatz Gulden	Vorschlag Maximal-Zollsatz Gulden	Bisheriger allgemeiner Zollsatz Gulden	Bisheriger Vertrags-Zollsatz Gulden	Differentialzoll Gulden
Lämmer	Stück	1	1,50	0,25	—	—
Schweine, mehr als 90 kg	"	15	22,50	3	1,50	—
" weniger als 90 kg	"	8	15	3	1,50	—
Spanferkel	"	1	1,50	0,30	—	—
Pferde	"	50	75	10	—	—
Pferde bis zum Alter von 2 Jahren	"	40	60	10	5	—
Lebendes Geflügel	Doppelcentner	10	15	frei	—	—
Totes Geflügel	"	20	30	6	3	—
Wild	"	10	15	6	—	—
Süßwasserfische und -Krebse	"	8	12	2	frei	—
Seefische und Krebse	"	4	6	2	frei	—
Eier	"	5	7,50	1,50	frei	—
Honig	"	12	18	6	—	frei
Häute, Felle und Haare	"	2	3	frei	—	—
Bettfedern	"	15	22,50	frei	—	—
Butter, frische, gesalzene, Rindschmalz	"	20	30	10	—	—
Schmalz, Speck, Gänsefette	"	30	45	16	—	—
Unschlitt	"	6	8	1	—	—
Fette Öle	"	5	7,50	4,8	—	—
Bier in Fässern	"	5	7,50	3	—	—
Bier in Flaschen	"	10	15	8	—	—
Wein in Fässern	"	20	30	20	—	3,20
Wein in Flaschen	"	40	60	20	—	—
Most, Treber	"	20	30	6	—	—
Obstwein und Most	"	20	30	20	—	—
Champagner	"	60	90	50	40	—
Cognac, Obstbranntwein	"	100	150	76	—	—
Frisches Fleisch	"	20	30	6	—	—
Zubereitetes Fleisch	"	30	45	6	—	—
Käse	"	20	30	20	10	5
Rohe Baumwolle	"	—	4,50	frei	—	—
Roher Flachs und Hanf	"	5	7,50	frei	—	—
Jute	"	5	7,50	frei	—	—
Rohe Wolle	"	15	22,50	frei	—	—
Seidencocons, rohe Seide	"	20	30	frei	—	—
Weinhefe	"	4	6	frei	—	—

Zum Schluße der Erörterung dieser Entwicklung der agrarischen Ideen in Ungarn sei noch hervorgehoben, daß die Notwendigkeit des Agrarschutzes bereits

durch die Gesetzgebung Ungarns anerkannt wurde, da durch das Gesetz (Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899), welches die wirtschaftlichen Verhältnisse mit Österreich regelt, die Erstellung eines autonomen Zolltarifs angeordnet wird, „welcher die landwirtschaftlichen und industriellen Interessen beider Staaten gleichförmig zu schützen hat." Es soll also Ungarns Landwirtschaft in dem Maße geschützt werden wie die Industrien Österreichs bis jetzt geschützt waren und für die Zukunft geschützt werden.

3. Die Union Österreich-Ungarns mit Deutschland.

Die wirtschaftliche Annäherung selbst in der Form einer Zolleinigung Österreich-Ungarns mit dem Deutschen Reiche ist in Ungarn erst seit der Depression der Getreidepreise und der Errichtung von Agrarzöllen in Deutschland Gegenstand von Erörterungen und wurde erst in neuerer Zeit mit Sympathie und selbst mit besonderem Eifer behandelt.

Den Bestrebungen der österreichischen Staatsmänner, die seit 1848 die Zolleinigung mit dem Deutschen Reiche hauptsächlich aus politischen Gründen verfolgten und die Hegemonie Österreichs gegen Preußen im Deutschen Bunde zu erreichen und festzuhalten suchten, schenkte man in dem damals unterjochten Ungarn kein großes Entgegenkommen. Ungarn hatte bei dieser hauptsächlich politischen Bestrebung kein Interesse, und man war fest überzeugt, daß wenn die Aufnahme Österreichs in den Deutschen Zollverein auch erfolgen sollte, weder die ungarischen Länder, noch die damals auch zu Österreich gehörenden italienischen Provinzen die Aufnahme in den „Deutschen" Zollverein erlangen dürften. Ungarn war zu jener Zeit noch viel zu wenig entwickelt, die Verbindungen mit dem Auslande viel zu gering, als daß wirtschaftliche Gründe die Einbeziehung Ungarns in den Deutschen Zollverein verlangt hätten und somit wurde die Frage rein aus politischen Rücksichten behandelt und da hatte Ungarn gar keinen Anlaß, sich für die Einverleibung der Länder der ungarischen Krone auch nur im geringsten zu ereifern, da in politischer Hinsicht Ungarn als selbständiges Reich verwaltet sein wollte, und seine verbrieften Rechte zur Erreichung dieser Selbständigkeit selbst in den Zeiten des österreichischen absolutistischen Regimes niemals verleugnete, zum Preisgeben oder aber zum Umgestalten und Verringern derselben auch nur das geringste Zugeständnis zu geben in jener Zeit keinen Anlaß fand.

Ganz anders gestaltete sich diese Frage, als die transozeanische Konkurrenz die Lage der Landwirtschaft Europas und hiermit auch Ungarns,

mit den Folgen der Depretiation der landwirtschaftlichen Produkte erschütterte und Deutschland und Frankreich die Erschwerung der Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in ihre Handelspolitik aufnahmen. Die Idee einer Zollunion mit Deutschland kam selbst in amtlicher Gestalt von seiten der österreich-ungarischen Monarchie auf Anregung der ungarischen Regierung in Vorschlag. Als nämlich Bismarck nach Festsetzung seines zollpolitischen Programms in der Gestalt des Zolltarifes vom Jahre 1879 und nach dem Mißlingen eines Zollvertrages mit Österreich wiederholt der Ansicht Ausdruck verlieh, daß zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn eine zollpolitische Annäherung irgendwie stattzufinden hätte, da legte auf Antrag der ungarischen Regierung Österreich-Ungarn die Grundzüge einer Art Zolleinigung vor, nach welcher Österreich-Ungarn mit Deutschland dem übrigen Auslande gegenüber einheitlich festgesetzte Außenzölle einführen sollte; den Verkehr der vereinten einzelnen Zollgebiete sollten ermäßigte Zölle oder vollkommene Freiheit je nach der Erwägung der Lage der betreffenden Produktion regeln. Der Antrag Österreich-Ungarns wurde von seiten Deutschlands im schriftlichen Wege ausweichend behandelt. Bei Gelegenheit eines persönlichen Zusammentreffens des damaligen Ministers des Äußern Grafen Kalnoky mit Bismarck bildete auch diese Angelegenheit den Gegenstand der Erörterung und wurde als dazumal undurchführbar beseitigt.

Seit jener Zeit trat der Wunsch nach Zustandekommen einer Zollunion mit Deutschland, eventuell auch einer Mitteleuropäischen Zolleinigung in Ungarn wiederholt auf. Wir haben bereits hingewiesen, daß auf dem internationalen Kongreß des Jahres 1885 als kräftiges Mittel der Abwehrung der transozeanischen Konkurrenz die Bildung eines mitteleuropäischen Zollvereins vorgeschlagen wurde. Vor diesem Kongresse nahmen die Leiter der ungarischen Agrarbewegung im Auslande, namentlich in Deutschland persönlich Fühlung über die Möglichkeit einer mitteleuropäischen Zollunion, und da die Idee nicht schroff zurückgewiesen wurde, glaubten sie dieselbe zum Gegenstand der Beratung nehmen zu sollen. Der Referent (der schon erwähnte Professor Eugen Gaál), der nun diesen Gegenstand dem Kongresse vortrug, hatte so ziemlich dieselben Grundsätze vor Augen, die der eben angeführte Antrag der österreich-ungarischen Regierungen verfolgte. In seinem Referate wird unter anderm gesagt: „selbstverständlich billige ich die Grundidee einer Zollvereinbarung aller mitteleuropäischen Staaten, allein daß diese Vereinbarung in einem Zollbunde d. i. in einem Zollverein Ausdruck finde, welcher eine gemeinsame Zollgesetzgebung und gemeinsame Zolleinnahmen besäße, das scheint mir bei allem Drucke der überseeischen Konkurrenz unausführbar. Der 1880 er Kongreß der deutschen Landwirte hat

die Frage eingehend behandelt und es ging aus der Diskussion hervor, daß die Errichtung und Erhaltung eines derartigen Zollbundes in volkswirtschaftlicher wie auch in finanzieller und politischer Hinsicht auf so mannigfache Hindernisse stoßen würde, und daß somit die Idee schlechterdings als undurchführbar zu betrachten sei. Daß ein Staat der Selbständigkeit seiner Zollgesetzgebung entsage, oder daß die Zolleinnahmen, auf welche ja jeder Staat in hohem Maße angewiesen ist, auf Grund eines gerechten Schlüssels sich adrepartieren ließen, das alles scheint mir derart unmöglich, daß ich über das Zollbündnis, wenn dasselbe sich nur in der Form einer Zollunion herstellen ließe, auch nicht ein einziges Wort verlieren würde. Glücklicherweise hat jedoch dieses Zollbündnis auch noch eine Form und zwar besteht diese in der Herstellung eines mitteleuropäischen Handelsvertragssystemes. Die mitteleuropäischen Staaten, unter ihnen wenn nur thunlich Italien und Frankreich, würden sich im Rahmen dieses Systems durch einen hohe Industrie- und Rohproduktenzölle enthaltenden autonomen Zolltarif gegen die Industrie- bezw. Rohprodukte der überseeischen Länder, dann Englands und Rußlands schützen. Unter einander würden sie jedoch die Zölle der Industrieartikel ebenso wie der Rohprodukte möglichst herabsetzen, die letzteren allenfalls sogar gänzlich aufheben. Ein solches Handelsvertragssystem müßte allen beitretenden Staaten zu großem Nutzen gereichen, denn es könnte auf einem großen Gebiete ein freier Verkehr und eine Konkurrenz entstehen, welche, durch die aus der Situation sich ergebenden Verhältnisse in engere Grenzen gebannt, auf die Produktion belebend, aber nicht lähmend einwirken würde. Die deutsche, französische und italienische Landwirtschaft wäre dabei durch die Vorteile der entwickelteren Kultur und durch die Nähe der besseren Absatzgebiete hinreichend geschützt gegen die Landwirtschaft Ungarns und der Donaufürstentümer, da diese Länder, wenn wir alle Faktoren in Rechnung ziehen, nicht um vieles wohlfeiler, als die westlichen Staaten produzieren können und auch ihre Transportkosten vermöge ihrer kontinentalen Lage gegen die überseeische und die russische Landwirtschaft, welche den Massentransport benutzen können, im entschiedenen Nachteile sind. Es würden aber dabei auch die erwähnten mitteleuropäischen Landwirtschaften gewinnen, indem sie die bisherigen Märkte, wenn auch mit Mühe, behaupten und darum die Schwierigkeiten der Übergangsperiode leichter bewältigen könnten. Die westeuropäische, d. i. die französische, deutsche, österreichische und italienische Industrie wäre aber gleichfalls geschützt gegen die amerikanische und englische Konkurrenz. Allein die vertragsmäßig niedrigen Industriezölle würden bei entsprechender staatlicher Unterstützung auch der Industrie der verbündeten Orientstaaten eine unter solchen Um-

ständen allerdings langsamere, aber immerhin mögliche fortschrittliche Entwicklung sichern."

Diese auf dem erwähnten Kongreß nunmehr öffentlich dargelegte Idee eines Handelsbundes der europäischen Staaten, mit gemeinsam festgestellten hohen Zöllen gegenüber Amerika, Großbritannien und Rußland, und mit ermäßigten Zwischenzöllen für die vereinten Länder, bildete wiederholt den Gegenstand der Besprechung im ungarischen Abgeordnetenhause und wiederholt wies selbst die Unabhängigkeitspartei darauf hin, daß Ungarns Interesse zwar die zollpolitische Lostrennung von Österreich fordere, nichtsdesto weniger sei das Zustandekommen eines mitteleuropäischen Zollbundes im Interesse Ungarns und wäre deshalb derselbe beständig im Auge zu behalten.

Zu Gelegenheit des in Budapest abgehaltenen landwirtschaftlichen internationalen Kongresses im Jahre 1896 hat der bekannte französische Schriftsteller Molinari, der schon in den sechziger Jahren das Projekt eines mitteleuropäischen Zollvereins dem Reichskanzler Bismarck vorlegte und denselben zur Durchführung dieses Projektes — aber vergeblich — zu gewinnen trachtete —, den Gegenstand abermals zur Diskussion gebracht. Von ungarischer Seite haben bei dieser Gelegenheit der Verfasser dieser Zeilen, Graf Alexander Károlyi, der Leiter der ungarischen Agrarbewegung und der volkswirtschaftliche Schriftsteller Dr. David Papp zum Gegenstand gesprochen.

Der Verfasser dieser Zeilen bemerkte: „Die Frage der Zollunion, durch welche die Getreideproduktion gegenüber der transozeanischen Konkurrenz geschützt werden könnte, ist durch die Einführung von Agrarzöllen in Frankreich und in Deutschland einstweilen in ein Stadium gelangt, in welchem das Zustandekommen derselben nicht wahrscheinlich ist. Zur Verwirklichung einer mitteleuropäischen Union ist die Kraft der Agrarinteressen einstweilen zu schwach. Die Frage wird wieder dann zeitgemäß werden, so bald das System, welches seit Jahren in Großbritannien besprochen wird, die Erweiterung Großbritanniens zu Größer-Britannien thatsächlich zur Durchführung gelangt. Kommt Größer-Britannien zustande, macht England mit seinen Kolonien eine derartige Zollunion, infolge deren Großbritannien von den Kolonien wesentlich günstiger behandelt wird als die übrigen Staaten und umgekehrt würde die Einfuhr von Waren aus den Kolonien nach Großbritannien günstigere Zölle genießen als diejenige aus den übrigen europäischen Ländern: dann wären die europäischen Staaten gezwungen, sich zu verteidigen und ebenfalls einen Zollbund gegen Großbritannien zu gestalten."

Graf Alexander Károlyi wies darauf hin, daß „die Idee einer euro-

päischen Zolleinigung wiederholt behandelt, nichts desto weniger aber bisher nicht durchgesetzt wurde, und es ist gewiß, daß so lange als die einzelnen Nationen mit der jetzigen Rivalität sich bekämpfen, wird dieselbe nicht gedeihen und zur Reife gelangen können. Ich wäre sehr glücklich, wenn man es erreichen könnte, daß die Mittelstaaten und die westlichen Staaten Europas unter sich Verträge abschließen würden, und differentiell höhere Zölle festsetzen sollten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus den transozeanischen und einigen östlichen Ländern, wo die Produktion bedeutend billiger ist und sehr niedrige Zölle auf jene Provenienzen der Länder, welche beinahe mit denselben Kosten arbeiten wie die westlichen Staaten. Dies wäre die Art und Weise, durch welche die eigentliche Zollunion vorbereitet werden würde. Allein es ist sehr wahrscheinlich, daß bei der gegenwärtigen Lage, wo in zollpolitischer Hinsicht der Krieg aller gegen alle herrscht, Zollverträge mit Differential-Zöllen überhaupt nicht durchführbar sind. Es wäre dennoch notwendig, daß die Meistbegünstigungsklauseln außer Kraft gesetzt werden und dann jede Nation nach ihrem Bedürfnisse autonom die Zolltarife festsetze, jedoch auf die Weise, daß differentielle Zölle angewendet werden würden, je nach dem das Provenienzland mit größeren oder kleinen Produktionskosten arbeitet. Obwohl meine Hoffnungen betreffend des Zustandekommens der mitteleuropäischen Zollunion nicht beruhigender Natur sind, so glaube ich dennoch, daß es die Pflicht derjenigen ist, die der Überzeugung sind, daß die europäischen Nationen die Solidarität ihrer Interessen mehr und mehr zu entwickeln haben, auch in dieser Richtung zu wirken und die Idee der Zollunion zu fördern."

Dr. David Papp hielt den Plan einer Zollunion weder für zweckmäßig noch für durchführbar. Seiner Meinung nach kann eine Zollunion richtigerweise nur zwischen Ländern gedacht werden, die ihren landwirtschaftlichen und industriellen Bedarf gegenseitig voll zu befriedigen imstande sind, so daß die Union weder auf einen namhaften Export, noch auf einen namhaften Import angewiesen ist. Ist die Union entweder auf größeren Import oder größeren Export angewiesen, so ist sie in derselben Lage wie jedes andere nicht zollvereinte Land, das sich schützen muß. Von diesem Standpunkte aus muß vor allem in Betracht gezogen werden, welche Staaten die Union bilden könnten? Die großen Exportländer von landwirtschaftlichen Produkten müßten natürlich aus der Union ausgeschlossen werden, denn gegen dieselben ist ja eben der Schutz der Union begehrlich; aber auch England müßte ausgeschlossen werden, weil dasselbe infolge der Entwicklung seiner Industrie nicht Mitglied der Union sein könnte. Wenn nunmehr in Betracht gezogen wird, wie sich der Bedarf an Weizen und Mehl jener

Staaten gestaltet, welche als Mitglieder der Union figurieren könnten, so sehen wir, daß jene Staaten auf einen Import von 51½ Mill. Doppelcentner Weizen jährlich angewiesen sind. Dies bedeutet so viel, daß die Produktion der außerhalb der Union stehenden Staaten von dem Gebiete der Union nicht ausgeschlossen werden kann oder daß die Union mit Hilfe von Zöllen sich ebenso und mit dem gleichen Erfolge schützen müßte, wie sich jene Staaten heute vereinzelt schützen, welche sich um die Idee der Union scharen könnten. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß die Union auf einen großen Export von Industrieartikeln angewiesen wäre; wohin könnte sie aber dieselben führen? Keinesfalls in jene Länder, vor deren Import sie sich schützt, was hinwieder zur Folge hätte, daß England ganz den Industrie-Absatzmarkt der Agrikultur-Exportstaaten occupieren und dagegen die landwirtschaftlichen Produkte dieser Staaten aufnehmen würde.

„Ich halte aber auch das Projekt der Union für nicht ausführbar. Die Frage der Konsumsteuern steht ihm hindernd im Wege, ferner der Sprit- und Zuckerexport, nicht minder die verschiedenen landwirtschaftlichen Interessen der die Union bildenden Staaten und endlich die Interessen des Industrie-Schutzes. Alles dies sind Hindernisse, die nicht zu bekämpfen sind, aber es lohnt sich auch kaum der Mühe, dieselben jenen problematischen Argumenten zu Liebe zu beseitigen, mit welchen die Freunde der Zollunion uns vertrösten."

Zu bemerken ist, daß Dr. David Papp so ziemlich vereinzelt steht mit seiner Ansicht, und wenn man auch die Schwierigkeiten einer Zolleinigung nicht verkennt und namentlich auch die Ansicht teilt, daß eine derartige Zolleinigung wie dies jetzt das Deutsche Reich ist und der Deutsche Zollverein war, infolge der verschiedentlichen Steuer- und Monopolverhältnisse allsogleich keineswegs durchführbar wäre: so ist doch die Meinung dafür, daß eine zollpolitische Annäherung in der Form wie dies Verfasser dieser Zeilen in seinem Werke „Die Zollpolitik Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches 1890" eingehend schilderte, bei gutem Willen durchführbar wäre.

Seit dieser Zeit ist in Ungarn die Frage der Zollunion mit dem Deutschen Reiche nicht eingehender behandelt worden. So viel ist gewiß, daß ungarischerseits ein engerer Anschluß an das Deutsche Reich, sei es nun in Form einer gänzlichen Zollunion, oder aber in der Gewährung von differentiell günstigeren Zöllen zu Gunsten der sich einigenden Länder immer mit Freuden begrüßt werden wird. Ungarns Landwirtschaft kann in dem erleichterten Export seiner Rohprodukte, seines Zug- und Schlachtviehes, seines Mehles, Malzes ꝛc. nur gewinnen und die Ermäßigung von Einfuhrzöllen für Industriewaren der westlichen Staaten kann seiner Industrie bei

dem Umstande, als der mächtigste Konkurrent der ungarischen Industrie infolge des gemeinsamen österreich-ungarischen Zollgebietes ohnedies ganz zollfrei die ungarischen Absatzmärkte occupiert, keine vernichtende Konkurrenz schaffen.

Anders steht es mit der Frage, ob in die Reihe der sich vereinenden Länder auch Serbien, Bulgarien und Rumänien einzubeziehen sind. Ein großer Teil der ungarischen Industriezweige hat in diesen Ländern sein natürliches Absatzgebiet; die geographische Nähe und der leichte Verkehr auf der Donau sind Vorzüge, die bei eventueller Beseitigung der Zölle, oder bei der Ermäßigung derselben den ungarischen Fabrikanten gewiß große Vorteile brächten. Ganz anders steht es aber hinsichtlich der Wünsche der Agrarier. Dieselben sehen in der Konkurrenz dieser östlichen Länder eine Gefährdung ihrer Interessen und trachten die möglichste Beschränkung der Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus diesen Gegenden. Ob nun durch die Eröffnung der westlichen Staaten für die ungarischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, und durch die leichtere und vielleicht gesicherte Ausfuhr nach dem Westen die Gefahr einer Überschwemmung von Produkten aus den östlichen Ländern nicht ausgeschlossen oder wenigstens ausgeglichen werden würde, ist jedenfalls genau zu erwägen. Daß die Einbeziehung dieser Länder in eine mitteleuropäische Union wünschenswert und zur Stärkung der zollpolitischen Macht der Union beiträglich wäre, ist gewiß.

4. Die Wirkung der Handelsverträge vom Jahre 1891 auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns.

Mit dem Jahre 1891 hört die autonome Zollpolitik des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns auf. Nach dem Rücktritte Bismarcks gewann die Ansicht immer mehr und mehr Anhänger, daß Deutschland für seine mächtigen Industrien ausländische Märkte nötig hat, und daß die autonome Zollpolitik auch andere Länder zu derselben Politik drängt und damit der Ausfuhr Deutschlands mächtige Schwierigkeiten macht. Hiezu kam noch, daß der damals leitende Staatsmann des Deutschen Reiches, v. Caprivi, im Gegensatze zu den Ansichten Bismarcks der Meinung war, daß politische Freundschaft und politisches Bündnis nicht mit feindseliger Wirtschaftspolitik vereinbar sei, sondern, daß ein politischer Bund durch wirtschaftliches Entgegenkommen nur noch gestärkt werde. Der Dreibund, den das Deutsche Reich mit Österreich-Ungarn und Italien schloß, sollte also auch in wirtschaftlicher Hinsicht Stärkung erhalten. Dabei war aber

auch der Gedanke dominierend, daß der auf diese Weise auch handelspolitisch vereinte Dreibund unbedingt die anderen interessierenden Staaten zu analogen Handelsverträgen zwingen wird, und auf diese Weise abermals eine durch Verträge gesicherte Handelspolitik auf dem größten Teile Europas zur Herrschung gelangt und die Unsicherheit der autonomen Handelspolitik der Stabilität der Vertragspolitik Platz machen wird.

Diese Absichten wurden auch mit den Handelsverträgen vom Jahre 1891 und 1892 sowie mit den in den nächsten Jahren abgeschlossenen Verträgen thatsächlich erreicht.

Österreich-Ungarn hat am 6. Dezember 1891 mit Deutschland, Italien und Belgien, am 10. Dezember desselben Jahres mit der Schweiz, am 9. August 1892 mit Serbien, am 21. Dezember 1892 mit Rumänien, den 18. Mai 1894 mit Rußland Verträge geschlossen, welche (mit Ausnahme des auf einjährige Kündigung geschlossenen Vertrages mit Rumänien) bis 1903 in Geltung bleiben und gleichzeitig Tarifermäßigungen und Tarifbindungen zugestehen.

Die Frage, ob nun diese Handelsverträge auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns von günstiger oder ungünstiger Wirkung waren, wird je nach der Anschauung und den Absichten der Interessierten verschieden beantwortet. Die ungarischen Agrarier beweisen aus den Daten des Verkehrs, daß während der Wirkung dieser Verträge Ungarns Landwirtschaft keine Vorteile erzielte, und daß die ausländische Konkurrenz auf dem eigenen Zollgebiete der Landwirtschaft mächtig auf den Leib rückt.

Ungarn hat zwar eine specielle Statistik für den Handelsverkehr, welche auf Grund der Aufgabe und Abgabe der Waren bei den Verkehrsanstalten, die Menge, den Wert, die Richtung und die Provenienz des Verkehrs mit dem Auslande (und darunter auch Österreich und Bosnien und Herzegovina) ausweist, allein der enge Verkehr mit dem zollvereinten Österreich gestattet nicht die Anwendung dieser Daten zu handelspolitischen Deduktionen, namentlich nicht zu solchen Folgerungen, die für die Handelspolitik des gemeinsamen österreich-ungarischen Zollgebietes maßgebend sein könnten. Wenn wir daher diese ungarischen Daten nicht in erster Reihe benutzen und das Hauptgewicht auf die Ausweise des österreich-ungarischen Handelsverkehrs legen, werden wir dessen ungeachtet die agrarischen Interessen und eventuell anderweitige Forderungen Ungarns eingehend berücksichtigen.

Diejenigen, die die Wirkung der Handelsverträge für Ungarn und auch für die österreich-ungarische Monarchie für ungünstig halten, weisen vor allem andern dahin, daß während der Dauer dieser Verträge die Einfuhr

verhältnismäßig mehr gestiegen ist, als die Ausfuhr, und daß namentlich die stetig aktive Handelsbilanz der Monarchie fortwährend im Sinken ist, ja im Jahre 1898 die seit jeher aktive Handelsbilanz nunmehr passiv geworden ist. Der Gesamt-Special-Handel (ohne edle Metalle) der österreich-ungarischen Monarchie war

im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
	Millionen Gulden		
1891	613	786	172
1892	622	722	100
1893	670	805	134
1894	699	795	95
1895	722	741	19
1896	705	774	68
1897	755	766	10
1898	819	807	**Mehreinfuhr 12**

Also die aktive Bilanz von 172 Mill. Mehrausfuhr ist auf die Passivität von 12 Mill. Mehreinfuhr während der 8 Jahre der Geltung der Handelsverträge gesunken; dies ist doch der beste Beweis der schädlichen Wirkung der Handelsverträge; das kann doch niemand leugnen!! so rufen die Gegner der Handelsverträge. Und betrachtet man die Zahlen in ihrer nackten Wirklichkeit, so müßte man die Folgerung zugestehen. Allein, wenn die Zahlen mit dem Leben, mit der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Einklang gebracht werden, und wenn man die Umstände, die in den letzten Jahren seit 1895 die Landwirtschaft Ungarns betreffen, berücksichtigt: — dann kann man die Passivität der Handelsbilanz Österreich-Ungarns gewiß nicht den Handelsverträgen zuschreiben. Daß dem so ist, beweist beispielsweise schon die Bilanz des Jahres 1899 wo bei einer Einfuhr von 804 Mill. Gulden und der Ausfuhr von 930 Mill. Gulden die Bilanz schon wieder mit 126 Mill. Gulden aktiv ist und somit die Durchschnittsziffer der aktiven Bilanz des Handelsverkehres der früheren Jahren wieder erreicht worden ist.

Es ist aber bei der Beurteilung des Handelsverkehrs zu berücksichtigen, daß das Jahr 1891 seit langen Jahren die günstigsten wirtschaftlichen Verhältnisse aufweist; in seinem Vorjahre 1890 hatte Ungarn eine seiner reichsten Weizenernten, und betrug dieselbe über 50 Mill. Hektoliter, während das Vorjahr zu 1898 die schlechteste Weizenernte mit nur 23 Mill. Hektoliter aufweist, daher eine riesige Getreideeinfuhr erforderte. Ferner muß berücksichtigt werden, daß seit 1895 die Schweineseuche herrschte

und der Wert der Schweineausfuhr von 50—60 Mill. Gulden auf Null sank. Daß endlich auch die Ausfuhr des Rindviehes infolge der Maul- und Klauenseuche wiederholt Einschränkungen erleiden mußte. Alle diese Umstände — und hierzu noch die Schwankungen der Ausfuhr von Zucker infolge des Prämienkampfes und der amerikanischen und ostindischen Zollverfügungen — machen es erklärlich, daß die Jahre 1891 und 1898 nicht ohne Reserve zu vergleichen sind und daß eine Wandlung des Verkehrs nicht den Handelsverträgen zuzuschreiben ist.

Die Agrarier haben in Ungarn ebenso wie in Österreich und in Deutschland so oft über die ungünstige Wirkung der Handelsverträge gesprochen, daß die Landwirte endlich auch in Ungarn der Meinung sind, daß die ungünstige Lage der Landwirtschaft nicht nur teilweise sondern in erster Reihe den Handelsverträgen zuzuschreiben ist. Daß die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte nicht in den Dimensionen zunahm wie dies die Zeiten der achtziger Jahre möglich machten und wie dies der Getreidebau und die Viehzucht des Landes für erwünscht hält, und daß andererseits aus dem nachbarlichen Serbien und Rumänien, ja selbst aus Rußland Getreide und aus Serbien Schweine und Rindvieh in größeren Mengen auf die Märkte Österreich-Ungarns gelangten: — dies wird ganz entschieden als die Wirkung der Handelsverträge hingestellt.

Allein die Entwicklung des Weltverkehrs und teilweise die wirtschaftlichen Verhältnisse der österreich-ungarischen Monarchie, namentlich die Zunahme der Bevölkerung und die bessere Lebensweise bilden Faktoren, welche auch ohne die Elementarereignisse der letzten fünf Jahre die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse gegen die hohen Ziffern der achtziger Jahre gewiß eingeschränkt hätten.

Betrachtet man den internationalen Verkehr der wichtigeren ungarischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und untersucht man die Veränderungen, die während der letzten zehn Jahre in der Weltwirtschaft auf dem Gebiete der wichtigsten Märkte landwirtschaftlicher Produkte erfolgen, so muß man von der Wirkung der Handelsverträge ganz anderer Meinung sein.

Im einzelnen betrachtet ist der Viehverkehr des österreich-ungarischen Zollgebietes aus der Zusammenstellung auf S. 34 ersichtlich.

Aus diesem Ausweise ist zu ersehen, daß der Verkehr mit Pferden während der Dauer der Handelsverträge außerordentlich günstig war; es ist ferner zu ersehen, daß der Verkehr mit Schweinen bis zum Jahre 1895 zum Vorteil des österreich-ungarischen Zollgebietes in steigendem Maße zunahm; daß der Verkehr mit Schafvieh bis zum Jahre 1896 ebenfalls günstig war; daß endlich der Verkehr mit Rindvieh Fluktuationen auf-

Im Jahre		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
		Stück								
Ochsen	Ausfuhr	59 100	30 000	21 400	84 900	54 300	47 100	45 500	50 600	68 700
	Einfuhr	53 900	49 100	39 300	56 000	59 000	48 400	34 200	59 500	66 300
Kühe	Ausfuhr	32 600	21 500	12 800	77 100	49 700	30 300	30 400	37 000	40 500
	Einfuhr	8 000	11 300	8 700	7 400	8 400	7 900	6 800	11 200	7 400
Schafvieh	Ausfuhr	41 400	202 200	226 900	343 100	240 900	189 200	90 900	50 000	99 400
	Einfuhr	143 400	33 900	13 700	9 800	33 400	32 600	15 400	13 600	12 300
Schweine	Ausfuhr	143 700	349 100	430 600	485 000	113 600	6 600	2 100	13 800	4 700
	Einfuhr	167 300	185 800	213 400	279 200	164 100	86 000	136 500	132 200	94 500
Pferde	Ausfuhr	26 500	25 900	28 000	34 400	46 000	54 300	59 100	45 800	59 900
	Einfuhr	5 700	7 700	6 100	4 600	4 400	4 700	3 800	3 700	3 600
Wert (in Millionen Gulden) des Gesamtverkehrs von Vieh:										
	Ausfuhr	46,5	42,4	46,3	98,8	62,1	46,8	45,5	44,4	56,6
	Einfuhr	18,7	13,6	12,3	15,5	18,1	13,9	15,5	17,3	14,5

weist, im großen und ganzen aber eher eine konstante, als sinkende Richtung.

Wir haben schon eher erwähnt, daß die im Jahre 1895 ausgebrochene Schweinepest für den Viehverkehr ein niederschmetternder Schlag war, und daß die plötzliche Veränderung des Schweineexportes ganz allein auf diese Ursache zurückzuführen ist, die Handelsverträge sind bei dem Sinken des Schweine-Exportes ganz unschuldig. Was das Zurückgehen der Ausfuhr von Schafvieh anbelangt, so ist die Ursache desselben ausschließlich in der Haltung Frankreichs zu suchen. Ungarn hat den Hammelmarkt von Paris gänzlich verloren; die französische Regierung hat einerseits so viel veterinärpolizeiliche Hindernisse der Hammelausfuhr in den Weg gelegt und hat anderseits den Import von Hammeln aus Algier derart begünstigt, daß der Ausfall des ungarischen Hammelexportes eintreten mußte. Der Rindviehverkehr hängt hauptsächlich von den veterinären Maßregeln Deutschlands ab, und wenn man nur zu oft die Einfuhrverbote und Einfuhreinschränkungen vielleicht eher unter dem Vorwande als unter der Notwendigkeit von veterinären Gründen ergehen ließ, so kann die Einschränkung des Exportes von Rindern doch keinesfalls als Wirkung der Handelsverträge betrachtet werden, wo doch infolge dieser Verträge die Zollsätze für Rindvieh ermäßigt wurden und eine Ermäßigung des Zollsatzes doch keineswegs der Ausfuhr mehr Hindernisse schafft als der höhere Zollsatz. Gewiß ist durch den Vertrag mit Serbien der allgemeine Zollsatz von 15 Gulden für Ochsen zu Gunsten Serbiens als Specialbegünstigung auf 4 Gulden festgesetzt worden; aber dieser Begünstigungs-

zoll bestand bereits seit 1883, ist also nicht infolge der neueren Verträge eingetreten und ist der Bezug von serbischem Rindvieh für die Versorgung der Hauptstadt Budapest von großer Bedeutung, da die Gewohnheit der hauptstädtischen Bevölkerung mehr das mittelmäßige serbische Vieh verlangt, als das für den Wiener Markt bestimmte gemästete Vieh ungarischer Produktion.

Wenn der Verkehr Österreich-Ungarns mit dem Auslande hinsichtlich der Viehzucht keine positiven Anhaltspunkte dafür giebt, daß infolge der Verträge ungünstige Verhältnisse eintraten, so ist speciell der Außenverkehr Ungarns, also der Verkehr dieses Königreiches mit dem Auslande (auch mit den österreichischen Ländern und Bosnien) derart günstig, daß eine nachteilige Wirkung der Verträge gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Der speciell ungarische Verkehr in Vieh ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Im Jahre		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
		Stück								
Ochsen	Ausfuhr	156 900	134 000	107 600	208 300	197 700	200 500	205 700	212 400	224 100
	Einfuhr	54 900	51 300	44 600	57 300	60 800	50 800	38 900	61 100	66 700
Kühe	Ausfuhr	9 700	7 400	6 000	21 900	28 300	22 400	23 600	24 600	21 900
	Einfuhr	7 600	10 000	6 300	2 800	5 900	9 800	8 100	10 100	6 300
Schafvieh	Ausfuhr	194 700	181 100	192 800	390 900	326 500	260 300	192 200	147 400	367 400
	Einfuhr	61 100	38 000	27 400	8 400	38 200	41 700	26 300	21 200	25 000
Schweine, fette	Ausfuhr	778 100	1 031 700	712 800	776 800	383 500	247 000	199 200	228 700	311 200
	Einfuhr	145 000	167 100	1 000	10 700	38 200	35 500	87 600	72 600	66 100
Schweine, magere	Ausfuhr	—	—	403 200	578 000	324 000	8 700	1 100	8 000	79 900
	Einfuhr	—	—	229 700	237 500	65 000	10 200	12 000	7 700	24 100
Pferde	Ausfuhr	17 800	18 700	18 200	19 900	32 100	39 400	41 000	36 200	38 800
	Einfuhr	1 000	1 100	1 300	1 700	2 000	2 100	2 100	1 900	1 800
Wert (in Millionen Gulden) des Gesamtverkehrs von Vieh:										
	Ausfuhr	98,0	100,9	99,6	140,0	95,8	76,9	77,6	77,7	93,3
	Einfuhr	16,6	14,5	17,1	17,7	14,0	11,6	15,4	15,1	15,9

Aus all diesen Daten und den erwähnten Umständen ist es ersichtlich, daß die Handelsverträge, in solange nicht die schweren Schläge den ungarischen Viehstand decimierten, ganz entschieden günstige Resultate aufweisen; und daß die ungünstigen Umstände, die seit 1895 im Viehverkehr thatsächlich zur Geltung gelangten, niemand den Handelsverträgen zuzuschreiben berechtigt ist.

Für die ungarische Volkswirtschaft ist natürlich der Getreideverkehr von größter Bedeutung. Die Gestaltung des Verkehrs in diesem Artikel zeigt folgende Tabelle, welche mit Rücksicht darauf, daß gerade seit 1892 der Mahlverkehr, das heißt der Veredlungsverkehr, bei welchem Getreide zollfrei eingeführt wird, um daraus erzeugtes Mehl und Mahlprodukte in das Ausland zu führen, von großer Bedeutung war, den Generalverkehr, also nicht nur den Specialhandel, sondern auch den Veredlungsverkehr darstellt.

Der Verkehr des österreich-ungarischen Zollgebietes in Getreide- und Mahlprodukten war folgender:

Im Jahre		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
						Tausend Doppelcentner				
Weizen	Einfuhr	1 065	1 454	2 078	1 989	1 280	1 325	2 829	3 941	2 467
	Ausfuhr	1 556	760	771	656	688	567	285	34	13
Mais	Einfuhr	517	543	749	2 240	2 148	1 208	2 312	6 652	1 550
	Ausfuhr	829	1 073	337	110	44	226	188	30	33
Gerste	Einfuhr	67	82	368	923	411	117	472	576	154
	Ausfuhr	3 323	3 243	5 123	4 178	2 674	4 275	3 582	3 318	4 142
						Millionen Gulden				
Getreide aller Art	Einfuhr	16,5	18,4	21,1	33,1	25,0	18,6	54,4	90,5	28,2
	Ausfuhr	63,6	53,9	66,9	43,8	28,8	42,0	40,0	32,0	41,3
						Tausend Doppelcentner				
Mehl	Einfuhr	10	10	12	13	17	13	31	39	16
	Ausfuhr	1 378	1 109	1 370	1 363	1 392	1 354	987	771	1 137
Malz	Einfuhr	1 188	1 222	1 368	1 292	1 413	1 544	1 684	1 645	1 823
						Millionen Gulden				
Getreide aller Art Malz und Mehl	Einfuhr	16,6	18,5	21,3	33,2	25,1	18,7	54,8	91,0	28,3
	Ausfuhr	101,4	87,1	106,8	79,9	64,2	79,0	81,6	70,6	85,0

Vor allem andern ersehen wir eine kolossale Steigerung der Ausfuhr von Gerste und Malz während der Dauer der Handelsverträge. Dagegen ist bei der Zunahme der Einfuhr eine konstante Abnahme der Ausfuhr von Mais zu sehen. Wenn man jedoch in Betracht zieht, daß die Erntefläche von Mais seit 1891 in Ungarn stetig steigt, und daß die Ernte von Mais fortwährend größere Quantitäten aufweist, so ist denn die Umgestaltung des Verkehrs keinesfalls den Handelsverträgen zuzuschreiben, sondern allein dem Umstande, daß der Konsum von Mais und namentlich der Verbrauch desselben durch die Brennerei und andere landwirtschaftliche Pro-

duktionszweige fortwährend steigt und dies ist jedenfalls nur ein Vorteil der Volkswirtschaft des Zollgebietes.

Was nun den Verkehr mit Weizen und Mehl anbelangt, so ist es gewiß, daß in neuester Zeit im Verkehr des österreich-ungarischen Zollgebietes eine wesentliche Wandlung eingetreten ist, und daß nur die Anwendung des Mahlverkehrs die aktive Bilanz dieses Verkehrs (mit Ausnahme der letzten drei Jahre) aufrecht erhielt. Es war nämlich der Wert des Weizens und Mehles

im Jahre	bei der Einfuhr	bei der Ausfuhr	+ Mehrausfuhr
	Tausend Gulden		— Mehreinfuhr
1891	10 325	39 571	+ 29 246
1892	13 394	25 173	+ 11 779
1893	11 185	26 627	+ 15 442
1894	9 729	24 052	+ 14 323
1895	6 881	22 842	+ 15 961
1896	7 678	21 686	+ 14 008
1897	26 586	20 076	— 6 510
1898	37 240	14 611	— 22 629
1899	17 488	17 145	— 343

Wir haben schon oben die Bemerkung gemacht, daß das Jahr 1891 gerade für die Ausfuhr von Getreide und Mehl eines der günstigsten war; daß die Ernte Amerikas im Jahre 1890 eine schlechte, jene Ungarns eine der besten war; daß somit die Konkurrenz Amerikas im Jahre 1891 unbedeutend und der zur Ausfuhr geeignete Überschuß der Ernte Ungarns bedeutend war. Wenn somit das Jahr 1891 als außerordentliches unberücksichtigt bleibt, so erscheinen die übrigen Jahre bis 1897 so ziemlich mit gleich günstiger Bilanz für Mehl und Weizen. Gewiß hatten die meisten Landwirte bei Abschluß der Handelsverträge des Jahres 1891 und namentlich des deutschen Handelsvertrages die Hoffnung, nun würden wieder jene günstigen Exportverhältnisse eintreten, die vor 1878 den Getreidehandel Ungarns in Westeuropa zu großer Macht emporbrachten, als noch in Deutschland die Zollfreiheit für Getreide bestand, und Ungarn die Kornkammer für den Westen war. Bei Abschluß des deutschen Handelsvertrages war gerade in Ungarn die Ansicht verbreitet, Deutschland würde die im Vertrage zugestandenen Ermäßigungen für Getreide nur Österreich-Ungarn gewähren und somit würden die Hauptkonkurrenten Ungarns: Amerika, Rußland, vielleicht auch Rumänien, differentiell höhere Getreidezölle zahlen, was in mancher Beziehung für den Handel Ungarns vielleicht noch günstiger

Für die ungarische Volkswirtschaft ist natürlich der Getreideverkehr von größter Bedeutung. Die Gestaltung des Verkehrs in diesem Artikel zeigt folgende Tabelle, welche mit Rücksicht darauf, daß gerade seit 1892 der Mahlverkehr, das heißt der Veredlungsverkehr, bei welchem Getreide zollfrei eingeführt wird, um daraus erzeugtes Mehl und Mahlprodukte in das Ausland zu führen, von großer Bedeutung war, den Generalverkehr, also nicht nur den Specialhandel, sondern auch den Veredlungsverkehr darstellt.

Der Verkehr des österreich-ungarischen Zollgebietes in Getreide- und Mahlprodukten war folgender:

Im Jahre		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
		Tausend Doppelcentner								
Weizen	Einfuhr	1 065	1 454	2 078	1 989	1 280	1 325	2 829	3 941	2 467
	Ausfuhr	1 556	760	771	656	688	567	285	34	13
Mais	Einfuhr	517	543	749	2 240	2 148	1 208	2 312	6 652	1 550
	Ausfuhr	829	1 073	337	110	44	226	188	30	33
Gerste	Einfuhr	67	82	368	923	411	117	472	576	154
	Ausfuhr	3 323	3 243	5 123	4 178	2 674	4 275	3 582	3 318	4 142
		Millionen Gulden								
Getreide aller Art	Einfuhr	16,5	18,4	21,1	33,1	25,0	18,6	54,4	90,5	28,2
	Ausfuhr	63,6	53,9	66,9	43,8	28,8	42,0	40,0	32,0	41,3
		Tausend Doppelcentner								
Mehl	Einfuhr	10	10	12	13	17	13	31	39	16
	Ausfuhr	1 378	1 109	1 370	1 363	1 392	1 354	987	771	1 137
Malz	Einfuhr	1 188	1 222	1 368	1 292	1 413	1 544	1 684	1 645	1 823
		Millionen Gulden								
Getreide aller Art Malz und Mehl	Einfuhr	16,6	18,5	21,3	33,2	25,1	18,7	54,8	91,0	28,3
	Ausfuhr	101,4	87,1	106,8	79,9	64,2	79,0	81,6	70,6	85,0

Vor allem andern ersehen wir eine kolossale Steigerung der Ausfuhr von Gerste und Malz während der Dauer der Handelsverträge. Dagegen ist bei der Zunahme der Einfuhr eine konstante Abnahme der Ausfuhr von Mais zu sehen. Wenn man jedoch in Betracht zieht, daß die Erntefläche von Mais seit 1891 in Ungarn stetig steigt, und daß die Ernte von Mais fortwährend größere Quantitäten aufweist, so ist denn die Umgestaltung des Verkehrs keinesfalls den Handelsverträgen zuzuschreiben, sondern allein dem Umstande, daß der Konsum von Mais und namentlich der Verbrauch desselben durch die Brennerei und andere landwirtschaftliche Pro-

duktionszweige fortwährend steigt und dies ist jedenfalls nur ein Vorteil der Volkswirtschaft des Zollgebietes.

Was nun den Verkehr mit Weizen und Mehl anbelangt, so ist es gewiß, daß in neuester Zeit im Verkehr des österreich-ungarischen Zollgebietes eine wesentliche Wandlung eingetreten ist, und daß nur die Anwendung des Mahlverkehrs die aktive Bilanz dieses Verkehrs (mit Ausnahme der letzten drei Jahre) aufrecht erhielt. Es war nämlich der Wert des Weizens und Mehles

im Jahre	bei der Einfuhr	bei der Ausfuhr	+ Mehrausfuhr — Mehreinfuhr
	Tausend Gulden		
1891	10 325	39 571	+ 29 246
1892	13 394	25 173	+ 11 779
1893	11 185	26 627	+ 15 442
1894	9 729	24 052	+ 14 323
1895	6 881	22 842	+ 15 961
1896	7 678	21 686	+ 14 008
1897	26 586	20 076	— 6 510
1898	37 240	14 611	— 22 629
1899	17 488	17 145	— 343

Wir haben schon oben die Bemerkung gemacht, daß das Jahr 1891 gerade für die Ausfuhr von Getreide und Mehl eines der günstigsten war; daß die Ernte Amerikas im Jahre 1890 eine schlechte, jene Ungarns eine der besten war; daß somit die Konkurrenz Amerikas im Jahre 1891 unbedeutend und der zur Ausfuhr geeignete Überschuß der Ernte Ungarns bedeutend war. Wenn somit das Jahr 1891 als außerordentliches unberücksichtigt bleibt, so erscheinen die übrigen Jahre bis 1897 so ziemlich mit gleich günstiger Bilanz für Mehl und Weizen. Gewiß hatten die meisten Landwirte bei Abschluß der Handelsverträge des Jahres 1891 und namentlich des deutschen Handelsvertrages die Hoffnung, nun würden wieder jene günstigen Exportverhältnisse eintreten, die vor 1878 den Getreidehandel Ungarns in Westeuropa zu großer Macht emporbrachten, als noch in Deutschland die Zollfreiheit für Getreide bestand, und Ungarn die Kornkammer für den Westen war. Bei Abschluß des deutschen Handelsvertrages war gerade in Ungarn die Ansicht verbreitet, Deutschland würde die im Vertrage zugestandenen Ermäßigungen für Getreide nur Österreich-Ungarn gewähren und somit würden die Hauptkonkurrenten Ungarns: Amerika, Rußland, vielleicht auch Rumänien, differentiell höhere Getreidezölle zahlen, was in mancher Beziehung für den Handel Ungarns vielleicht noch günstiger

gewesen wäre als die gänzliche Zollfreiheit für alle Provenienzen. Allein nur zu bald sollte diese schöne Hoffnung durch die Thatsachen gänzlich zerstört werden. Deutschland konnte Nordamerika die Meistbegünstigung nicht verwehren und der so längst erwünschte Handelsvertrag mit Rußland, dieses Meisterstück deutscher Handelspolitik, war gar nicht denkbar ohne Gewährung der gleichen Zollbehandlung von Getreide. Und so mußte Ungarn mit den mächtigen Konkurrenten auch in Deutschland unter gleichen Zollverhältnissen kämpfen. Wenn daher jetzt trotz erfolgter Ermäßigung die Versorgung Deutschlands in immer steigender Größe mehr durch Amerika und Rußland erfolgt und die Ausfuhr Ungarns immer geringer wird, so ist es plausibel, daß gar oft die Schuld dieses Umstandes den Handelsverträgen zugeschrieben wird, ohne daß aber hierzu die geringste Berechtigung vorhanden wäre. Eine differentielle Begünstigung für Österreich-Ungarn allein war niemals in Aussicht genommen und die thatsächlich zugestandene Ermäßigung der Getreidezölle konnte doch nicht schädlich auf die Exportverhältnisse Ungarns wirken.

Die ungarischen Agrarier wollen bei Beurteilung der Folgen der Handelsverträge namentlich hinsichtlich der Hauptgetreidegattung Ungarns, des Weizens, die Ansicht zur Geltung bringen, daß das österreich-ungarische Zollgebiet bereits zu der Entwicklungsphase gelangt sei, wo der inländische Konsum die einheimische Weizenproduktion gänzlich absorbiert und eine regelmäßige Weizenausfuhr nicht mehr nötig wäre. Allein die Thatsachen entsprechen dieser Auffassung nicht. Gewiß hat die Ausfuhr von Weizen abgenommen und die Einfuhr desselben zugenommen; allein bei dem Artikel Weizen ist denn doch auch Rücksicht zu nehmen auf das Mehl, und die Mehlausfuhr muß jedenfalls für die wirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns für vorteilhafter erachtet werden als die Weizenausfuhr. Soll also darüber geurteilt werden, ob das österreich-ungarische Zollgebiet bereits die Stufe erreicht hat, wo die inländische Weizenproduktion nur mehr den inländischen Konsum deckt und zur Ausfuhr keine Quantität mehr übrig bliebe, dann muß nicht nur der Verkehr von Weizen, sondern auch derjenige von Mehl berücksichtigt werden. In der folgenden Zifferreihe haben wir den Import und Export von Weizen, sowie von Mehl (letzteres mit der Ausbeute von 70 % in Weizen umgerechnet) zusammengestellt und zwar ist hierbei sowohl der Specialhandel als auch der Mahl-Verkehr des Mehles und des Weizens inbegriffen, da ja die Weizeneinfuhr zum großen Teile und die Mehlausfuhr beinahe ganz auf Grund dieses Verkehrs erfolgte. Es war in Weizen

im Jahre	die Einfuhr	die Ausfuhr	Mehrausfuhr + Mehreinfuhr —
	Tausend Doppelcentner		
1891	1 077	3 524	+ 1 447
1892	1 466	2 344	+ 878
1893	2 095	2 738	+ 633
1894	2 007	2 603	+ 596
1895	1 304	2 676	+ 1 372
1896	1 332	2 501	+ 1 169
1897	2 873	2 295	— 578
1898	3 996	1 135	— 2 861
1899	2 484	1 491	— 993

Die drei letzten Jahre können als ungünstige Erntejahre nicht berücksichtigt werden, die übrigen Jahre zeigen aber eine starke Mehrausfuhr und beweisen, daß das österreich-ungarische Zollgebiet auch für Weizen noch das Ausland aufsuchen muß und daß dieser Artikel noch eine bedeutende aktive Bilanz aufweist. Wenn die Werte der eingeführten Weizen- und Mehlquantitäten mit jenen der Ausfuhr in Vergleich gebracht werden, so ist die aktive Bilanz entschieden günstiger. Der Wert des Weizen- und Mahlverkehrs des österreich-ungarischen Zollgebietes war:

im Jahre	die Einfuhr	die Ausfuhr	Mehrausfuhr + Mehreinfuhr —
	Tausend Gulden		
1891	10 325	39 571	+ 29 246
1892	13 394	35 173	+ 21 779
1893	11 185	26 627	+ 15 442
1894	9 729	24 052	+ 14 323
1895	6 881	22 842	+ 15 961
1896	7 678	21 686	+ 14 008
1897	26 561	20 076	— 6 485
1898	38 241	14 701	— 22 540
1899	17 488	17 145	— 343

Gewiß für die Volkswirtschaft des Zollgebietes eine sehr günstige Bilanz.

Welche Wichtigkeit Getreide und Mehl für die ungarische Landwirtschaft besitzt, ist aus den ungarischen Verkehrsdaten ersichtlich. Nach denselben war die Ausfuhr und Einfuhr Ungarns (also dessen Verkehr mit dem Auslande, auch die österreichischen Länder und Bosnien inbegriffen) in den oben erwähnten Artikeln folgender:

		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
		Tausend Doppelcentner								
Weizen . .	Einfuhr	370	950	1 179	1 454	751	1 015	1 239	2 541	1 676
	Ausfuhr	6 489	4 849	4 936	5 122	6 092	6 607	3 609	2 892	3 695
Mais . . .	Einfuhr	196	34	175	626	785	318	712	2 818	490
	Ausfuhr	2 354	3 574	2 550	1 590	1 147	3 111	3 541	2 370	2 991
Gerste . . .	Einfuhr	30	39	198	517	228	58	188	255	122
	Ausfuhr	2 574	2 660	4 575	3 594	2 331	4 745	3 908	3 524	4 240
Mehl . . .	Einfuhr	84	61	75	62	76	62	97	134	85
	Ausfuhr	4 812	4 972	5 577	5 960	6 445	7 189	5 753	4 860	5 669
Malz . . .	Einfuhr	1	49	28	65	62	36	21	14	—
	Ausfuhr	104	93	132	128	138	166	193	204	221

Diese Zahlen mit dem Verkehr des österreich-ungarischen Zollgebietes verglichen ergeben natürlich die Thatsache, daß Ungarns wichtigster Getreidekonsument nicht so sehr das Ausland, sondern die österreichischen Ländergebiete sind, daß also der Schutz gegen den Import ausländischen Getreides und somit die Sicherung des Konsumes der österreichischen Länder durch Erhöhung der Getreidezölle bedeutend wichtiger für die ungarische Landwirtschaft ist, als die Ermäßigung der Zölle des Auslandes. Dies erklärt auch die Bestrebungen der ungarischen Agrarier, wodurch sie den Beweis erbringen wollen, das österreichische Zollgebiet sei bereits ein weizenimportierendes Terrain, um eben die Berechtigung der Importzölle zu bestärken, da ja bei übermäßigem Export die Wirkung der Einfuhrzölle fraglich wäre.

Wie aus den bisher vorgeführten Daten ersichtlich, ist die Klage, als wären die bestehenden Handelsverträge schuld an der Wandlung der Verkehrsverhältnisse der ungarischen landwirtschaftlichen Produkte, weder bei Vieh noch bei Getreide Berechtigung findet, daß dort wo eine ungünstigere Ausfuhr ersichtlich, dies ganz positiven anderen Ursachen zuzuschreiben ist und daß der wichtige Verkehr in den genannten beiden Warengruppen durch die Handelsverträge ganz entschieden eine Förderung erfahren hat.

Es sind aber ganze Warengruppen, wo die ungarische Landwirtschaft entschieden durch den Aufschwung des Verkehrs während der Dauer der Handelsverträge unbestritten große Vorteile erhielt. Wir geben diesbezüglich die Daten der betreffenden Gruppen nach den Tarifklassen des österreich-ungarischen Zolltarifes; es war der Verkehr des österreich-ungarischen Zollgebietes:

		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
		Millionen Gulden								
Gemüse, Obst, Pflanzen 2c.	Einfuhr	14,7	18,6	26,3	24,8	26,6	23,6	27,5	27,1	30,1
	Ausfuhr	30,9	31,0	39,8	38,7	31,3	32,5	27,1	34,1	41,9
Tiere (andere als Schlacht- und Zugvieh)	Einfuhr	2,1	2,6	2,8	3,9	4,8	5,5	5,8	7,4	7,1
	Ausfuhr	6,7	8,1	9,1	11,0	10,6	10,1	11,3	11,3	14,5
Tierische Produkte	Einfuhr	35,0	30,6	31,6	36,0	39,7	41,1	44,5	42,7	42,6
	Ausfuhr	45,7	53,8	53,2	66,3	72,8	69,5	75,8	72,7	77,9
Holz	Einfuhr	3,3	3,2	3,9	3,6	4,4	5,0	5,1	4,6	3,8
	Ausfuhr	63,6	55,6	59,3	61,8	65,2	72,7	84,0	99,5	116,3

Wiederholt ist es hervorgehoben worden, daß die Landwirtschaft durch die Handelsverträge keine Vorteile erreichte, und daß die Wirkung der Handelsverträge nicht günstig war. Nach dem oben eingehend Erörterten haben wir den Nachweis geliefert, daß diese Ansicht unbegründet ist. Vielleicht hat man sich von den Handelsverträgen mehr versprochen, als was man thatsächlich erreicht hat, oder hat man gedacht, daß durch die Handelsverträge specielle Errungenschaften zugesichert würden, die dann thatsächlich nicht eintrafen. Eine ganz sonderbare Auffassung dieser Verhältnisse ist aber diejenige, die wiederholt von seiten österreichischer Staatsmänner und österreichischer Volkswirte zur Geltung gebracht wird. Dieselben nehmen es als Thatsache an, die Handelsverträge, namentlich der deutsche Handelsvertrag, hätten nicht die gehegten Hoffnungen betreffend die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erfüllt; es wären daher jene Opfer, die die österreichische Industrie durch Herabsetzung der Industriezölle namentlich zu Gunsten Deutschlands gebracht habe, ganz überflüssig gewesen, und es wären somit für die Zukunft derartige Kompensationen nicht zu geben. Selbst wenn die Prämisse wahr wäre, möchten wir die Bemerkung machen, daß die meisten Ermäßigungen bei Industrieartikeln durch analoge Ermäßigungen des deutschen Zolltarifs kompensiert wurden und daß die Ansicht, als wäre Ungarns landwirtschaftliches Interesse durch die Opferwilligkeit der österreichischen Industriellen gewahrt, nicht ganz stichhaltig ist. Die Opfer, die bei Handelsverträgen gebracht werden, dürfen eben bei einem gemeinsamen Zollgebiet nicht speciell aus dem Gesichtspunkte des einen zollvereinten Staates in die Wagschale gelegt werden. Ein gemeinsames Zollgebiet wird nur durch die gegenseitige Unterstützung der dieses Zollgebiet bildenden Staaten erhalten; sobald aber dieses Zollgebiet als Ganzes mit andern Zollgebieten in Verhandlungen tritt, kann es nur als Ganzes betrachtet werden und dürften die gegebenen Konzessionen nicht einseitig auf das eine oder andere Gebiet geschoben werden, denn eine derartige Trennung ist eben nicht gerechtfertigt.

Ein sehr wichtiger landwirtschaftlicher Artikel hat während der Dauer der Handelsverträge ungünstigere Verhältnisse erlebt und dies ist Wein in Fässern. Der Verkehr in Wein war auf dem österreich-ungarischen Zollgebiet:

im Jahre	Einfuhr		Ausfuhr		Mehrausfuhr + Mehreinfuhr —
	q	Gulden	q	Gulden	Gulden
1891	30 963	934 000	332 409	8 011 000	+ 7 077 000
1892	514 744	5 799 000	189 297	5 242 000	— 557 000
1893	1 207 085	11 446 000	188 371	5 165 000	— 6 281 000
1894	901 487	9 588 000	162 796	4 404 000	— 5 184 000
1895	791 895	9 313 000	177 150	4 718 000	— 4 595 000
1896	866 590	10 184 000	161 912	4 180 000	— 6 004 000
1897	1 427 644	16 369 000	139 736	3 729 000	— 12 640 000
1898	1 523 764	17 406 000	140 871	3 810 000	— 13 596 000
1899	1 407 567	14 699 000	152 538	4 140 000	— 10 559 000

Der Verkehr Ungarns in Faßweinen war folgender:

im Jahre	Einfuhr		Ausfuhr		Mehrausfuhr
1886	90 234	7 218 000	1 332 532	14 697 000	7 478 000
1887	88 172	7 053 000	1 316 033	15 792 000	8 738 000
1888	158 591	11 674 000	1 479 911	17 758 000	6 084 000
1889	163 438	10 978 000	1 417 647	20 615 000	9 637 000
1890	228 407	13 704 000	1 327 348	22 904 000	9 200 000
1891	395 787	13 747 000	1 031 204	22 625 000	8 878 000
1892	722 385	12 641 000	712 749	16 749 000	4 107 000
1893	1 219 074	18 286 000	711 278	21 338 000	3 052 000
1894	1 121 690	14 021 000	683 308	16 399 000	2 378 000
1895	767 243	9 974 000	771 387	19 284 000	9 310 000
1896	1 038 326	14 536 000	783 417	19 585 000	5 049 000
1897	1 281 092	15 219 000	770 164	17 040 000	1 821 000
1898	1 265 763	14 834 000	690 051	15 178 000	344 000
1899	1 228 643	14 460 000	601 776	13 239 000	1 221 000

Aus diesen Zahlen und zwar sowohl bei dem Verkehr des österreich-ungarischen Zollgebietes, wie bei demjenigen des Königreiches Ungarn tritt momentan im Jahre 1892 eine wesentliche Änderung ein; der Weinhandel des österreich-ungarischen Zollgebietes, der bis dahin stark aktiv war, wird plötzlich passiv und das passive Resultat steigt von Jahr zu Jahr. Ungarns Weinhandel erhält sich zwar noch auf der früheren aktiven Bilanz-

höhe (mit Ausnahme des Jahres 1899), obwohl die letzten ungünstigen Weinjahre die früheren starken Mehrausfuhrwerte bedeutend schmälerten, allein seit 1892 ist auch hier eine enorme Einfuhrzunahme bemerkbar.

Selbst dem Laien müßte der plötzliche Wandel im Weinverkehr auffallen und er müßte eine wichtige Ursache für diese Änderung suchen; und wenn auch die Verheerungen der Filloxera, oder die Maßnahmen, die infolge der Filloxeragefahr in verschiedenen Staaten erfolgten, teilweise auch bei dieser Erscheinung mitspielen, so ist es dennoch nicht zu leugnen, daß hier die italienische Weinklausel — wie gewöhnlich diese Abmachung des österreich-ungarischen Handelsvertrages mit Italien genannt wird — die Hauptursache der eingetretenen Veränderung ist.

Die italienische Weinklausel und deren Wirkung hat eine ganz eigentümliche Geschichte. Eine Begünstigung der italienischen Weine bestand bereits im Handelsvertrag Österreich-Ungarns mit Italien vom 23. April 1867. Im 2. Punkte des Schlußprotokolls zum Artikel VII des Handelsvertrages wird gesagt: „Die vermöge der von Österreich mit dem Königreiche beider Sizilien am 4. Juli 1846 und mit Sardinien am 18. Oktober 1851 abgeschlossenen Verträge den sizilianischen, neapolitanischen und gemeinen piemontesischen Weinen bei der Einfuhr nach Österreich gegenwärtig eingeräumten Begünstigungen werden unter den in den erwähnten Verträgen festgesetzten Bedingungen und in demselben Maße auch ferner zugestanden werden." Es wurden daher im Sinne dieses Schlußprotokolls gemeine piemontesische Weine in Fässern und Schläuchen bei der Einfuhr zu Lande aus Italien der Zollcentner mit 1 Gulden 22½ Kreuzern, also der Doppelcentner mit 2,45 Gulden, neapolitanische und sizilianische Weine in der Einfuhr zur See, wenn der Ursprung aus den Schiffspapieren ersichtlich ist, der Zollcentner mit 1,89 Gulden, also der Doppelcentner mit 3,78 Gulden verzollt zugelassen.

Der mit Italien am 27. Dezember 1878 abgeschlossene Handelsvertrag enthält im Schlußprotokoll Punkt 5 zum Tarif B folgende Bestimmung: Die durch Punkt 2 zu Artikel VII des Schlußprotokolls zum Schiffahrt- und Handelsvertrage vom 23. April 1867 bestätigten besonderen Begünstigungen werden auch fernerhin aufrecht erhalten, jedoch für 100 Kilogramm mit dem einheitlichen Zollsatz von 3,20 Gulden festgesetzt und auch auf Weine aus Mittelitalien, aus der Lombardei und Venedig ausgedehnt. Die Inanspruchnahme dieser mäßigeren Zölle wird aber von dem Vorweise von Ursprungszeugnissen abhängig gemacht. Der Vertrag vom Jahre 1878 enthielt somit bereits die Begünstigung und zwar ohne Vorbehalt, welche seit 1892 die italienische Konkurrenz auf dem österreich-ungarischen Zollge-

biete wach rief, ohne daß zu jener Zeit die Wirkung dieses ermäßigten Zolles im Verkehre des österreich-ungarischen Zollgebietes irgendwelche Bedeutung gehabt hätte.

Im Handelsvertrage vom 7. Dezember 1887 erhielt der begünstigte Weinzoll einen Vorbehalt. Im Punkte 5 zu Tarif B des Schlußprotokolls zu dem erwähnten Vertrage heißt es nämlich: „Für den Fall, als während der Dauer dieses Vertrages bei der Einfuhr nach Italien für Weine in Fässern der Zoll von 5,77 Frcs. oder weniger sein sollte, so wird dieser Zoll auch für Weine aller Art aus Österreich-Ungarn angewendet. Für diesen Fall verpflichtet sich die österreich-ungarische Monarchie, den italienischen Weinen gegenüber die besonderen Begünstigungen anzuwenden, welche im Schlußprotokoll des Handelsvertrages im Jahre 1878 erwähnt sind. In diesem Falle wird der Zoll für 100 Kilogramm 3 Gulden 20 Kreuzer ausmachen und auf alle Weine, ob sie in die Monarchie zu Lande oder zur See gebracht werden, angewendet."

Italien hatte sich zu jener Zeit die Höhe des Weinzolles durch den Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn nicht binden lassen wollen, um dieses wichtigste Kompensationsobjekt für die bevorstehenden Unterhandlungen mit Frankreich unversehrt zu behalten. Österreich-Ungarn wollte wieder die bis dahin bestandene Begünstigung nicht ohne analoge Festsetzung des italienischen Weinzolles zugestehen, konnte aber natürlich keine Einwendung dagegen erheben, daß der italienische Weinzoll für die Verhandlungen mit Frankreich vorbehalten bleibe. Während der Dauer des italienischen Handelsvertrages vom Jahre 1887 hat die besondere Begünstigung der Weinklausel keine Anwendung gefunden.

Der Vertrag vom 6. Dezember 1891 enthält Wort für Wort den Text und die Bestimmung des bis dahin bestandenen Vertrages. Italien glaubte noch in jener Zeit auch mit Frankreich ein Abkommen bezüglich eines Handelsvertrages treffen zu können; als aber Frankreich mit Italien den Zollkrieg eröffnete und die bis zu jener Zeit in kolossalen Quantitäten nach Frankreich ausgeführten italienischen Weine einfach prohibierte, da ermächtigte das italienische Gesetz vom 19. Juni 1892 die Regierung, den Weinzoll auf 5,77 Frcs. zu ermäßigen, und die italienische Regierung hat durch Dekret vom 9. August 1892 den Weinzoll für die meistbegünstigten Nationen vom 27. August 1892 an mit 5,77 Frcs. festgesetzt. Infolge dieses Vorgehens haben die ungarischen und die österreichischen Regierungen mittelst Verordnung vom 10. August 1892 ebenfalls vom 27. August 1892 an für italienische Weine den Begünstigungszoll von 3,20 Gulden für den Doppelcentner eingeführt.

Welche Dimensionen nun die Einfuhr der italienischen Weine nach Österreich-Ungarn seit 1892 genommen hat, ist aus den oben mitgeteilten Daten ersichtlich.

Gewiß hat die Ermäßigung des Weinzolles von 20 auf 3,22 Gulden die Einfuhr italienischer Weine befördert. Allein der Weinverkehr Österreich-Ungarns hat sich auch infolge der Verhältnisse, die die Verheerungen der Filloxera namentlich in Ungarn erzeugten, sowie auch infolge der Wirtschaftspolitik Frankreichs wesentlich ändern müssen.

Die Weinernte Ungarns betrug:

im Jahre	Tausend Hektoliter	im Werte von Tausend Gulden
1885	6 619	62 966
1886	5 525	58 743
1887	6 234	56 452
1888	4 997	46 489
1889	5 139	52 627
1890	3 776	49 643
1891	1 481	26 553
1892	983	16 974
1893	1 110	22 747
1894	1 607	28 518
1895	2 191	36 357
1896	1 571	25 399
1897	1 308	25 126
1898	1 304	26 542
1899	2 041	36 757

Das rapide Sinken des Ergebnisses der Weinernte in Ungarn machte die Abnahme der Weinausfuhr aus Österreich-Ungarn erklärlich und gab teilweise Anlaß zur Weinausfuhr aus Italien. Hierzu kam aber noch, daß Italien den bis dahin innegehabten französischen Weinmarkt gänzlich verlor und Frankreich seinen Bedarf an leichteren Weinen anfangs aus Spanien und nunmehr aus Algier bezieht. Italien, das infolge der Verheerungen, die die Filloxera in anderen Weinländern machte, die Anlage von Weingärten mit großen Investitionen betrieb, und nunmehr jährlich über 40 Mill. Hektoliter Wein erzeugt, muß nun für seine Massenproduktion irgendwo Abnahme finden. So kam es, daß Österreich-Ungarn mit italienischem Wein überschüttet wird, und daß diesem Umstande noch die Ermäßigung des Zolles zu Gunsten kam, ist gewiß auch Ursache der leichteren Ausfuhr, jedoch die Handelsverträge allein waren nicht Ursache des großen Andranges von italienischen Weinen.

Alles zusammengefaßt kann festgestellt werden, daß im großen und ganzen die Handelsverträge keine ungünstigen Folgen für die ungarischen Wirtschaftsverhältnisse gehabt haben; daß die während der Dauer der Handelsverträge eingetretenen ungünstigen Erscheinungen nicht durch die Handelsverträge verursacht wurden, und daß in vieler Hinsicht die Entwicklung des Verkehrs ganz entschieden durch die Handelsverträge erfolgte.

5. Die zukünftige Handelspolitik der österreich-ungarischen Monarchie vom Standpunkte Ungarns.

Wenn über die Richtung der zukünftigen Handelspolitik, die der wirtschaftlichen Entwicklung Ungarns am besten entspräche, entschieden werden soll, so ist natürlich die erste Frage, ob es wirtschaftlich begründet ist, daß Ungarn auch für die Zukunft mit Österreich ein gemeinschaftliches Zollgebiet bilde und somit mit Österreich eine einheitliche Handels- und Zollpolitik verfolge, — oder aber ob sich Ungarn von Österreich in wirtschaftlicher Hinsicht trennen soll und als selbständiges wirtschaftliches Gebiet eine selbständige Handels- und Zollpolitik treibe.

Die Frage bildet in Ungarn namentlich seit 1875 den Gegenstand wiederholter Erörterungen und wird nicht nur durch eine politische Partei (die Unabhängigkeits-Partei von 1848), welche die Selbständigkeit Ungarns in jeder Hinsicht anstrebt und mit Österreich nur die reinste Personalunion zugeben will, sondern auch namentlich von seiten der Industriellen (und des seit 1842 bestehenden Landes-Industrie-Vereins) wiederholt behandelt, da ja die keimenden und neu entstehenden Industrieetablissements die stärkste Konkurrenz von seiten der mächtigen und kapitalsreichen österreichischen Fabriken zu erdulden haben, die auf einem gemeinsamen Zollgebiet ohne jede Schutzwehr das wirtschaftliche Gebiet Ungarns mit ihren Erzeugnissen überschwemmen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein ungarisches, selbständiges Zollgebiet gewisse Vorteile bieten könnte; namentlich ist es nicht unwahrscheinlich, daß ein selbständiges Zollgebiet die Zölle als Finanzquelle für Ungarn derart einrichten könnte, um hierdurch größere Staatseinnahmen zu erzielen; es ist ferner ganz gewiß, daß die Entwicklung ungarischer Industrien durch die Aufstellung von Zöllen auch auf die Einfuhr österreichischer Industrieartikel einen Schutz erhielte und somit die Förderung der ungarischen Industrie auf die natürlichste und einfachste Weise erfolgen müßte; es ist endlich nicht zu leugnen, daß auch der gesamte Konsum bei einem besonderen ungarischen Zollgebiet von manchen Zollsätzen befreit werden könnte, die

jetzt zu Gunsten der österreichischen Industrie erhoben werden und für Ungarn entweder gar nicht oder wenigstens nicht in der jetzigen Höhe notwendig wären. Alle diese Vorteile, die man sich einstweilen noch so rosig vorstellen kann, sind aber nur Kombinationen, ermangeln der praktischen Probe und können eventuell ganz illusorisch werden, da ja die zukünftige Gestaltung einer derartigen radikalen Veränderung althergebrachter Verhältnisse selbst bei dem größten Scharfsinn mit Gewißheit nicht vorherzusehen ist.

Es kann und soll nicht geleugnet werden, daß das Verhältnis des gemeinsamen Zollgebietes für Ungarn manche Schattenseiten hat, und daß gerade diese letzteren seit der Überhandnahme der Schutz- und Abschließungspolitik auf Ungarn schwerer lasten. Wenn man beispielsweise bedenkt, daß die Einfuhr Ungarns an Textilwaren jährlich 150—160 Mill. Gulden beträgt, wovon nahe an 90 % aus Österreich importiert werden, und wenn die durch den Schutzzoll ermöglichte Verteuerung der österreichischen Waren nur mit 10 % des Wertes angenommen wird, so ist der ungarische Konsum allein bei Textilwaren jährlich mit 15—16 Mill. Gulden belastet. Dagegen konnte Ungarn — wenigstens bis in die letzte Zeit — seine landwirtschaftlichen Produkte in der Höhe der für diese Waren im Zolltarife festgesetzten Zölle nicht teurer in den österreichischen Ländern absetzen, weil bei den reichen Ernteerträgen des gemeinsamen Zollgebietes ein großer Teil der landwirtschaftlichen Produkte zur Ausfuhr gelangen mußte und somit der Inlandspreis nicht mit Rücksicht und mit der Hilfe der Zölle des gemeinsamen Zollgebietes aufgebessert werden konnte, sondern in der Hauptsache nach den Preisen des Auslandes festgestellt werden mußte. Während also die Zölle für Industrieartikel zu Gunsten der österreichischen Erzeuger und zum Schaden der ungarischen Konsumenten ihre preissteigernde Wirkung hatten, waren die Zölle für landwirtschaftliche Artikel bezüglich der Steigerung des Preises fast wirkungslos und bestanden daher nur nominell. Ungarn hat also vom bisherigen Schutzsystem für seine wirtschaftlichen Verhältnisse nur dessen Nachteile zu tragen gehabt.

Und wenn die Majorität des Reichstages und der große Teil der Bevölkerung trotzdem für die Erhaltung des gemeinsamen Zollgebietes wiederholt gestimmt hat, so ist dies in erster Reihe dem Umstande zuzuschreiben, daß allgemein die Überzeugung Wurzel gefaßt hat, wonach ein Verhältnis, das ein halbes Jahrhundert hindurch kontinuierlich bestand, das gesamte wirtschaftliche Leben derart umschlungen hat, daß das Aufhören desselben gewiß starke Erschütterungen mit sich brächte. Das wirtschaftliche Leben im allgemeinen, und zwar in Ungarn ebenso wie in Österreich könnte namentlich jetzt in dem neuesten Stadium der unfreundlichen Weltwirtschaft eine solche Erschütte-

rung kaum ertragen. Die latente Krise, die seit einem Jahrzehnt die Landwirtschaft heimgesucht hat; die Wirren, welche die unbedachte Politik der österreichischen Parteien zum Schaden der materiellen Lage der österreichischen Länder hervorgerufen hat und wodurch Österreich gerade in der Zeit, als das nachbarliche Deutsche Reich die Hochkonjunktur seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erreichte, in ein wirtschaftliches Siechtum verfallen ist; eine derartig ungünstige wirtschaftliche Zeit darf das Experiment der wirtschaftlichen Trennung ohne Gefährdung der Machtstellung der Monarchie nicht riskieren.

Allein nicht nur innere Gründe sprechen für die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Zollgebietes, auch die Handelspolitik der uns in erster Reihe berührenden Völker fordert das gemeinsame Zollgebiet. Namentlich die landwirtschaftlichen Interessen sind es, die unter der jetzigen Richtung der Zoll- und Handelspolitik an Terrain auf den einstmals sicheren Auslands-Märkten verlieren. Die transozeanische Konkurrenz, die fortwährende Ermäßigung der Frachten des Seetransportes, die Abschließungspolitik der mitteleuropäischen Staaten, die feindselige Eisenbahnpolitik des Deutschen Reiches, dies alles zusammengenommen machte die Ausfuhr ungarischer landwirtschaftlicher Produkte schwieriger und nötigte die betreffenden Zweige der ungarischen Volkswirtschaft, sich mehr und mehr auf dem zollvereinten Gebiete der österreichischen Monarchie sicheren Absatz zu suchen. Ungarns Ausfuhr betrug im Durchschnitte der zehn Jahre von 1887—1896 jährlich im Werte von Millionen Gulden:

	Zusammen	nach Österreich	die Ausfuhr nach Österreich %
an Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten	177 31	136 42	76 94
Zug- und Schlachtvieh	91 45	76 87	84 06
tierischen Produkten	39 76	29 31	73 72

Es darf nicht übersehen werden, daß die Daten der ungarischen Handelsstatistik nicht so genau genommen werden können, wie die auf Basis der Zollämter geführte Statistik der meisten Länder, und daß somit in der Ausfuhr nach Österreich noch große Quantitäten enthalten sind, die nicht in Österreich konsumiert, sondern durch den österreichischen Handel in das Ausland gebracht wurden; immerhin aber ersieht man aus diesen Zahlen die Bedeutung der österreichischen Länder für die ungarische Landwirtschaft und sieht, daß der freie Verkehr auf dem gemeinschaftlichen Zollgebiet einen Markt sichert, der bei der wirtschaftsfeindlichen Politik anderer Staaten umso willkommener sein muß, als die fortwährende Zunahme der Bevölkerung an und für sich die Vergrößerung desselben nach sich ziehen wird.

Wenn somit Ungarn unter den jetzigen zollpolitischen Verhältnissen ein großes Interesse an der Erhaltung des gemeinschaftlichen österreich-ungarischen Zollgebietes hat und eine gemeinsame Zollpolitik mit Österreich zu befolgen genötigt ist, so ist die Aufrechterhaltung dieses gemeinsamen Zollgebietes doch nur unter der Bedingung erwünscht, daß a) der freie Verkehr in dem Zollgebiete wirklich gesichert bleibe, daß also namentlich die Chikanen, welche teils aus veterinären Vorwänden den Viehverkehr erschwerten oder aus Konkurrenzrücksichten von seiten einzelner Länder oder Städte gegen manche ungarische Waren, namentlich gegen Mehl, Kleie 2c. erstellt wurden oder selbst auf finanziellem Gebiete durch einseitige und ungerechtfertigte Steuermaßregeln wiederholt versucht wurden, vollkommen beseitigt werden, und daß b) auch eine derartige Zollpolitik befolgt werde, welche fern von der einseitigen Begünstigung der österreichischen Interessen, die gleichen Vorteile auch der ungarischen Landwirtschaft bietet, soweit dies eben durch die Zollpolitik an und für sich möglich ist.

Bei Aufrechterhaltung des gemeinsamen Zollgebietes und bei einer gemeinschaftlich mit Österreich zu führenden Handelspolitik hat Ungarn das größte Interesse an der vertragsfreundlichen Handelspolitik und kann sich für die Autonomie der Zollpolitik nicht erwärmen. Die Jahre von 1876 bis 1891 haben zur Genüge gezeigt, daß die Zollautonomie zur Isolierung der Staaten führt. Die Freiheit, die Zollsätze ohne Beschränkung zu jeder Zeit durch die eigene Gesetzgebung modifizieren und auf diese Weise den nötigen Schutz der heimischen Produktion im Bedarfsfalle geben zu können, hat die Schattenseite, daß andere Staaten ebenfalls zu jeder Zeit Tariferhöhungen vornehmen und somit unsere Ausfuhr zu jeder Zeit beliebig erschweren; bei der Autonomie der Zollgesetzgebung fehlt also jede Basis zur geschäftlichen Berechnung. Ein Land, das mit seinen Produkten fremde Märkte aufsuchen muß, kann sich der Gefahr der Unsicherheit bezüglich der Zollsätze seiner ausländischen Märkte nicht aussetzen und muß bestrebt sein, die Vertragspolitik zu fördern.

Nicht nur die Interessen der Landwirtschaft, des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forstwirtschaft, aber auch jene der ungarischen Industrien verlangen die Sicherung ausländischer Märkte und somit die Festhaltung an der Vertragspolitik. Die bereits angeführten Daten betreffend den Verkehr landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte machen es ersichtlich, wie wichtig für Ungarn das Ausland ist. Wir wollen diese Daten mit einer Reihe von Zahlen ergänzen, die sich auf die Ausfuhr von Industrieartikeln beziehen:

Ausfuhr von		im Jahre 1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Zucker	000 q	5 031	3 950	4 532	4 401	4 387	5 194	4 797	4 916	6 539
	000 fl.	73 022	74 006	97 205	73 403	62 993	75 133	61 373	67 057	86 569
Mehl	000 q	1 378	1 109	1 370	1 363	1 392	1 354	987	771	1 136
	000 fl.	20 930	17 656	19 764	18 357	16 950	16 518	17 128	14 311	17 015
Malz	000 q	1 188	1 122	1 368	1 292	1 413	1 544	1 684	1 645	1 823
	000 fl.	16 867	15 558	20 154	17 730	18 407	20 510	24 453	24 288	25 249
Sprit	000 q	372	239	275	206	201	208	228	264	305
	000 fl.	6 407	4 181	4 679	2 991	2 444	2 244	2 600	4 172	4 196
Benzin	000 q	11	13	30	45	87	172	210	226	206
	000 fl.	93	84	193	285	489	712	850	1 382	1 812
Bugmöbel	000 q	103	105	96	104	119	140	142	136	143
	000 fl.	3 554	3 614	3 421	3 920	4 492	5 217	5 449	5 389	5 793
Faßdauben	000 q	1 996	1 321	1 515	1 606	1 462	1 593	1 366	1 292	1 480
	000 fl.	10 227	8 337	11 280	11 772	10 963	11 402	9 787	8 671	9 309
Eisenbahnschwellen	000 q	1 031	602	496	310	353	625	825	872	1 271
	000 fl.	2 239	1 227	1 108	691	789	1 400	1 809	1 989	3 124
Harte Sägeware	000 q	907	781	890	807	1 006	1 209	1 367	1 451	1 765
	000 fl.	5 257	4 729	5 722	5 233	6 239	7 542	8 759	9 356	11 358
Weiche Sägeware	000 q	7 590	6 171	6 132	6 408	7 009	7 792	9 248	10 764	11 632
	000 fl.	23 450	18 931	19 720	20 747	21 465	23 973	20 012	35 132	39 370
Eisenwaren	000 q	258	253	231	246	233	275	313	352	455
	000 fl.	17 961	14 135	13 744	14 642	15 029	14 624	16 724	18 086	18 816
Maschinen	000 q	102	93	119	138	107	104	141	196	283
	000 fl.	4 987	4 502	5 778	6 386	4 898	4 688	4 068	8 993	11 841

In diesen Exportmengen sind gewiß auch große Quantitäten, die durch die österreichischen Industriellen ausgeführt werden; allein die ungarische Industrie hat ja auch darin einen gewissen Vorteil, wenn die mit den ungarischen Erzeugnissen in Ungarn konkurrierende österreichische Industrie mit einem Teile ihrer Erzeugnisse ausländische Märkte occupieren kann, denn auf diese Weise wird das natürliche Absatzgebiet der ungarischen Industrie von der ohnedies harten Konkurrenz Österreichs teilweise entlastet.

Wenn die Verträge nichts anderes als die Zollsätze binden und somit die Stabilität der Geschäftsverhältnisse sichern, so ist dies schon teilweise ein Gewinn für die Industrie, natürlich ist aber bei der Verfolgung einer Vertragspolitik in erster Reihe die Ermäßigung der Zölle anzustreben.

Ist die ungarische Industrie noch so gering entwickelt, die meisten Industriezweige haben doch großes Interesse an der Sicherung ausländischer Märkte. Nicht nur die mächtige Mühlenindustrie, die Mälzereien, die Spiritusbrennereien, auch die Zuckerfabriken, Eisen- und Metallindustrie, die Korbflechter, Bürstenbinder, Sattler, Kürschner und Lederfabriken, wenn sie auch in Ungarn noch das ganze ihnen zugehörige natürliche Konsumgebiet nicht erobert haben und dasselbe mit den österreichischen Industriellen teilen müssen, haben für ihre Erzeugnisse das Ausland aufzusuchen. Die eigentümlichen Verhältnisse der Nachbarschaft der österreichischen Fabriken hat bei den meisten Fabrikzweigen die Kartellierung der ungarischen Fabriken mit den österreichischen erzwungen und die meisten Kartelle beziehen sich auf die Rayonierung des Absatzgebietes und bestimmen gewisse Quantitäten für die bezeichneten Absatzgebiete; nötigen daher den Überschuß der Produktion über diese Mengen zur Ausfuhr und zum Absatze in das Ausland. Auf diese Weise sind manche ungarische Fabriken gezwungen, ihr natürliches Absatzgebiet den österreichischen Kartellfabriken teilweise zu überlassen und müssen im Auslande auf unsicheren Absatz und meistens mit ungünstigeren Preisen arbeiten.

Darüber ist man in Ungarn ganz im Reinen, daß die autonome Zollpolitik vielleicht einzelnen österreichischen Industrien vorteilhaft sein könnte; obwohl der größte Teil der österreichischen Industriellen bereits zur Überzeugung gelangt ist, daß ohne ausländische Absatzmärkte auch die österreichische Industrie die Nachteile der Überproduktion nicht überwinden könnte, und daß das gemeinsame Zollgebiet nicht genug groß ist, um die österreichische Industrie voll in Bethätigung zu halten; für Ungarns industrielle Entwicklung ist aber eine autonome Zollpolitik ganz entschieden verhängnisvoll, denn bei derselben muß sich der österreichische Fabrikant mit dem Überschuß seiner Erzeugnisse nach Ungarn werfen, muß somit die ohnedies

drückende Konkurrenz in Ermangelung bestimmter ausländischer Absatzgebiete noch drückender gestalten und erstickt auf diese Weise jeden Keim einer ersprießenden ungarischen Fabrikindustrie.

Dies sind die Gründe, weshalb Ungarn auch wegen seiner noch nicht erstarkten Industrie gegen die autonome Zollpolitik Stellung nehmen muß und sich für die Vertragspolitik erklärt. Natürlich, während aus Rücksichten der Land- und Forstwirtschaft das Hauptgewicht auf Verträge mit den westlichen Staaten, namentlich mit dem Deutschen Reiche, Belgien, Holland, Frankreich, England, der Schweiz und Italien gelegt werden muß und namentlich die Agrarier weniger Gewicht auf den Osten, namentlich auf Rußland, Rumänien, Bulgarien, Serbien und auf die Türkei legen, ist es vom Standpunkte der Industrie erwünscht, mit möglichst viel Staaten im ständigen Vertragsverhältnisse zu leben. Unsere Zuckerindustrie findet in den transozeanischen Ländern, in Amerika, Japan, China ꝛc. willkommene Absatzgebiete; mit Spiritus müssen jetzt nach teilweisem Verlust des italienischen und spanischen Marktes auch schon entfernte Gegenden aufgesucht werden; ein großer Teil der ungarischen Industrieartikel findet in Serbien, Rumänien, Bulgarien und bei gehöriger Vorbereitung in Rußland günstige Märkte. Ungarns Interesse vom Standpunkte der Industrie besteht eben deshalb darin, mit möglichst vielen Ländern in geregelte Vertragsverhältnisse zu gelangen und durch Verträge auf möglichst lange Zeit stabile und sichere Märkte zu besitzen. Die Stabilität ist eben für schwache und strebsame Industrien von größter Bedeutung. Im Interesse Ungarns liegt somit die Befolgung der Vertragspolitik, der Abschluß von Handelsverträgen mit möglichst vielen Ländern, der Abschluß von Handelsverträgen auf möglichst längere Zeit und die Ermäßigung der Zölle durch diese Verträge bei möglichst vielen Artikeln.

Bei diesem Anlaß ist wohl auch die vielbesprochene Frage der Meistbegünstigungsklausel ins Reine zu bringen. So oft in neuerer Zeit ein größerer Komplex von Handelsverträgen seinem Ende naht, und die Erneuerung von Handelsverträgen den Gegenstand der publizistischen und legislatorischen Erörterung bildet, wird auch über den Wert, die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Meistbegünstigung gesprochen und geschrieben. Frankreich, das im Artikel 11 des Frankfurter Friedens für ewige Zeiten die Meistbegünstigung an Deutschland zugesichert hat, behandelte bereits zu Ende der siebziger Jahre diesen Gegenstand. Bei dem Hasse und der Leidenschaft, mit welcher man in Frankreich lange Zeit alles, was das Deutsche Reich berührte, behandelte, ist es nur selbstverständlich, daß ein zu Gunsten Deutschlands bestehendes Verhältnis — die Meistbegünstigung und

noch dazu für ewige Zeiten — von seiten der maßgebenden Politiker entschieden bekämpft und als gefährlich geschildert wurde. Der Meistbegünstigung gegenüber wurde die Reciprocität hingestellt, es wurde betont, daß beim Abschluß jedes Vertrages die erhaltenen Konzessionen durch gegebene Rekompensationen erkauft werden, daß es also gar keinen Sinn hätte, die auf diese Weise mit Opfern errungenen Konzessionen bei Gelegenheit des Abschlusses eines Handelsvertrages mit einem dritten Staate schon infolge der Meistbegünstigung, also sozusagen umsonst und ohne Gegenkonzessionen zu erteilen. Gewährt bei diesem Anlasse dieser dritte Staat analoge Konzessionen, ist also eine Reciprocität des Entgegenkommens vorhanden, dann kann die Meistbegünstigung zugestanden werden, sonst aber sind nur jene Konzessionen zu geben, für die ein Entgelt erhalten worden ist. Das Princip des „do ut des" ist eben auch im internationalen Verkehr und beim Abschluß von Handelsverträgen zu wahren.

So plausibel auch diese ganze Deduktion klingt, sie ist dennoch nicht aus der Natur des internationalen Verkehrs, nicht aus dem natürlichen Bestreben der Verkehrserleichterung, sondern aus der Isolierung entsprungen und kann den Absichten, insolange die Zollgebiete in der Größe (eigentlich in den engen Verhältnissen) gebildet sind, wie wir sie in Mitteleuropa antreffen, nur auf Grund der gegenseitigen Befehdung oder auf Grund einer stark autonomistischen Zollpolitik durchgeführt werden. In den einzelnen Zollgebieten hat man ausnahmsweise für einzelne speciell das grenznachbarliche Gebiet interessierende Artikel differentielle Begünstigungen gewährt, die dritten Staaten nicht zugestanden wurden; so war beispielsweise im Handelsvertrag Österreich-Ungarns mit Rumänien (vom Jahre 1875) die Zollfreiheit für Getreide aus Rumänien zugesichert, ist in dem Vertrage mit Serbien die Einfuhr von Getreide, Ochsen und Wein begünstigter Zölle teilhaftig und genießt Italien seit 1892 einen ermäßigten Zoll für Weine, ohne daß diese Begünstigungen anderen Vertragsstaaten gewährt worden wären, und wenn beispielsweise Frankreich auf Grund der Meistbegünstigung den ermäßigten italienischen Weinzoll auch beanspruchte, so duldete es dennoch die differentielle Behandlung nach den erfolgten Aufklärungen, die Österreich-Ungarn über die Natur und geschichtliche Entwicklung dieser Begünstigung gab.

Diese und analoge differentielle Begünstigungen der Grenznachbaren, auch in dem Zollverfahren anderer Staaten, sind eben sporadische Ausnahmen, die das große Princip der gleichen Behandlung der Vertragsstaaten keinesfalls alterieren und gar keine Veranlassung zur Begründung

eines Systems geben, bei welchem die Meistbegünstigung entfiele und dafür reciproke Konzessionen zur Geltung gebracht werden sollten.

Aber auch das Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welches seit der Mac Kinley-Bill, also seit 1890 das System der Reciprocitätsverträge einbürgern wollte, kann nicht für die Auffassung der Meistbegünstigung angeführt werden und zwar nicht nur deshalb, weil diese Reciprocitätsverträge eigentlich auf einer ganz eigentümlichen und hauptsächlich dem Wesen nach für das Zustandekommen des handelseinheitlichen Amerikas (Panamerika) gedacht waren, sondern auch namentlich deshalb, weil ja die nordamerikanischen Staaten thatsächlich auf dem Gebiete der Reciprocitätsverträge wenig Erfolg erzielen und beispielsweise der erste ähnliche Vertrag mit einem europäischen Staate, mit Frankreich noch immer im Stadium des Entstehens ist und zu Komplikationen Anlaß gab, die für die am meisten interessierten Staaten doch zur Meistbegünstigung führen werden. Abgesehen aber hiervon ist das Verhalten eines so großen Zollgebietes, wie dies die Vereinigten Staaten sind, für die Verhältnisse der mitteleuropäischen Zollgebiete nicht maßgebend. Sollte einst eine mitteleuropäische Zollunion zustande kommen, dann wird gewiß auch die Frage der Meistbegünstigung und der Reciprocität anders gelöst werden können; solange aber die mitteleuropäischen Staaten in besondere Zollgebiete zerfallen, ist die Vorbedingung eines friedlichen Handelsverhältnisses nicht die Reciprocität, sondern die Meistbegünstigung. Für den Fall, daß sich die bedeutenden Länder Europas zu einer Zollgemeinschaft oder Union vereinigen sollten, da wäre gewiß auch eine differentiell (aber ebenfalls gleichmäßig) begünstigte Zollbehandlung der einzelnen in der Gemeinschaft stehenden Länder ebenso begründet und notwendig, wie auch die specielle und auf Reciprocität basierende Behandlung der Länder außerhalb der Zollgemeinschaft möglich und vielleicht auch begründet und könnte das System der Reciprocität, welche der große Zollverein den ihm gegenüberstehenden großen Handelsgebieten (Nordamerika, Großbritannien mit seinen Kolonien und Rußland) geltend macht, ohne handelsrechtliche Nachteile aufrecht erhalten werden.

Bei den jetzigen Verhältnissen und unter der Voraussetzung, daß die einzelnen europäischen Staaten ihre handelspolitische Selbständigkeit in dem bisherigen Maße aufrecht erhalten, sind Handelsverträge ohne Meistbegünstigung nicht denkbar. Ohne die Meistbegünstigung für uns zu sichern, könnten wir weder mit dem Deutschen Reiche, noch mit Italien und der Schweiz — unseren Hauptgrenzstaaten — ein Vertragsverhältnis erhalten, denn unsere Interessen wären durch differentiell ungünstigere Behandlung fast bei allen Waren direkt geschädigt. Und wenn wir die Meistbegünsti-

gung für uns in Anspruch nehmen, so ist es ja selbstverständlich, daß wir dieselbe auch unseren Vertragsstaaten zugestehen müßten. Derjenige, der in der nächsten Zukunft ohne Meistbegünstigung und nur auf Grund der Reciprocität die Entwicklung der Handelspolitik sich denkt, kennt überhaupt nicht die Bedeutung der Vertragspolitik, oder aber will eben keine Vertragspolitik. Die Reciprocität ist ein frommer Wunsch, mit dem die Vertragspolitik nicht möglich ist.

Nachdem wir nun für die Zukunft der Handelspolitik für Ungarn die Vertragspolitik mit Aufrechterhaltung der Meistbegünstigung am meisten begründet finden, soll nunmehr die Frage beantwortet werden: wie soll diese Vertragspolitik in ihren Zollbestrebungen Ausdruck finden, das heißt, in welcher Richtung sind diese Verträge mit den Zolltarifsätzen sowohl des österreich-ungarischen, als auch dasjenige der Vertragsstaaten in Einklang zu bringen.

Bei der Festlegung der zukünftigen Zollpolitik ist vor allem andern auf die handelspolitische Lage Österreich-Ungarns Rücksicht zu nehmen. Diese Lage giebt überhaupt nicht die Möglichkeit der selbständigen Entscheidung, wie dies beispielsweise Reiche von großem Umfange, Großbritannien, Rußland oder die Vereinigten Staaten Nordamerikas thun können. Die dominierenden großen Wirtschaftsgebiete können ohne Rücksicht auf den Gang der Handelspolitik je nach Belieben Freihandel oder Schutzpolitik betreiben, ohne hierdurch ihren Einfluß auf den Verkehr oder selbst ihre wirtschaftliche Entwicklung zu gefährden. Österreich-Ungarn hat sich an die „regierende" Zollpolitik der für dieses Reich maßgebenden Wirtschaftsgebiete, namentlich des Deutschen Reiches anzuschmiegen. Es kann nicht ohne entschiedene Gefährdung seiner wichtigsten Interessen Freihandel treiben, wenn Deutschland, Frankreich, Italien schutzzöllnerische Einrichtungen treffen; es kann nicht ohne Gefährdung seiner wichtigsten wirtschaftlichen Interessen die analogen Zolltarife in wesentlich verschiedener Weise festsetzen, als seine mächtigsten Genossen es thun.

Selbst bei jenen Waren, bei welchen Österreich-Ungarn einen größeren Export, als Import aufweist, mit welchen dieses Zollgebiet somit seinen eigenen Bedarf reichlich versorgt und noch hinlängliche Mengen für die Ausfuhr erübrigt, ist bei den meisten Artikeln wenigstens zur Sicherung des inländischen Marktes die Einhebung des Zollsatzes des konkurrierenden Landes angezeigt, um eben gegen den Eindrang der Nachbar-Konkurrenz wenigstens einen leichten Damm zu setzen. Gewiß hat das österreich-ungarische Zollgebiet (in erster Reihe Ungarn) eine starke und mächtig entwickelte Mühlenindustrie, die nicht nur den Bedarf des zollgeeinten Gebietes reichlich versorgen kann,

sondern auch große Mengen Mehles zur Ausfuhr bringt; und dennoch wäre die Zollfreiheit für Mehl bei dem Umstande, als Deutschland einen genug hohen Mehlzoll hat, selbst für die mächtigste Mühlenindustrie von Gefahr, denn die nächst der böhmischen Grenze liegenden deutschen Mühlen würden die Zollfreiheit in Österreich-Ungarn benützend nur sehr bald den böhmischen Markt occupieren, und da die böhmischen Mühlen infolge des deutschen Mehlzolles nach Deutschland (selbst in die ihnen näher liegenden Gegenden Deutschlands) nichts ausführen könnten, müßten sie mit umso größeren Mengen die inländischen Märkte überschütten, kämen dann mit dem natürlichen Absatzgebiete der ungarischen Mühlen in Kollision und müßten durch gegenseitige Nachläße, das heißt mit Verlust den Absatz ihrer Fabrikate durchsetzen. Gewiß ist die Lederwarenindustrie Österreichs mächtig und braucht sich vor der deutschen, ähnlichen Industrie nicht zu fürchten, und dennoch wäre es gefährlich, wenn Österreich-Ungarn nicht dieselbe Höhe für die Zölle der Lederwaren festsetzen würde wie Deutschland. Es ist gar keine Gefahr vorhanden, daß Österreich-Ungarn für Kohle und Braunkohle die Zollfreiheit aufrecht erhält, solange dies auch das Deutsche Reich ebenfalls so thut; in dem Falle aber als Deutschland die Einfuhr von österreichischer Kohle mit Zoll belegen sollte, ist es sehr fraglich, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse Österreich-Ungarns trotz des großen Bedarfes an preußischer Kohle, doch nicht den Zoll für Kohle einführen sollten.

Mit dem Wunsche, daß die Zölle des österreich-ungarischen Zollgebietes wesentlich von der Haltung der deutschen Zollpolitik abhängig sind, ist aber keinesfalls gesagt, daß der österreich-ungarische Zolltarif der reine Abklatsch des deutschen sein soll, es ist nur eine Hindeutung, daß dort, wo die Konkurrenzverhältnisse es begründen, zur Erhaltung des inländischen Konsumes der Schutz der Zölle bis zur Höhe der Zölle des grenznachbarlichen Deutschen Reiches berechtigt und in den meisten Fällen auch notwendig ist und zwar sehr oft nicht wegen der deutschen Konkurrenz, sondern wegen der erschwerten Ausfuhr unserer Produkte. Die deutschen Weizenzölle sind nicht deshalb auch für das österreich-ungarische Zollgebiet notwendig, weil wir die Konkurrenz des deutschen Weizens zu befürchten hätten; aber da infolge der deutschen Weizenzölle unsere Weizenausfuhr nach Deutschland erschwert ist, ist es begründet, auch die Einfuhr in das österreich-ungarische Zollgebiet zu erschweren, den Import fremdländischer, rumänischer, russischer, serbischer Weizen fern zu halten, und Zollsätze in der Höhe der deutschen Zölle an den österreich-ungarischen Grenzen zu erheben, damit auf diese Weise der inländische Markt der heimischen Produktion mehr gesichert sei.

Nach diesen Erörterungen hat Ungarn bei den zukünftigen Vertrags-

verhandlungen in erster Reihe mit Deutschland ins Reine zu kommen und für seine land- und forstwirtschaftlichen Produkte die möglichst günstigen Einfuhrzölle und Verkehrseinrichtungen zu sichern. Holz- und Sägewaren, Getreide, Mehl und Malz, sowie alle Gattungen von Zug- und Schlachtvieh, tierische Produkte, namentlich Eier, Wild und Geflügel, Gemüse, Obst, Gerbe- und Färbemittel, namentlich Galläpfel, Knoppern und Eichelhülsen, Fichten- und Eichenrinde sind diejenigen Artikel, deren zollfreie oder doch mit mäßigen Zöllen belegte Einfuhr Ungarn in erster Reihe bei den Verhandlungen mit Deutschland interessiert.

Bei der Behandlung der Viehzölle sind gleichzeitig die veterinären Rücksichten ins Reine zu bringen.

Über die veterinären Maßregeln sind die Ansichten sehr verschieden. Wer den Entwicklungsgang dieses administrativen Zweiges kennt, und wer namentlich die Bestrebungen der deutschen Agrarier seit zwanzig Jahren verfolgt und besonders ihre Haltung bei Gelegenheit der Behandlung des Gesetzes über die Fleischbeschau beobachtet hat, wird mit sich im Reinen sein, daß Deutschland seine Veterinär-Polizei gegenüber Österreich-Ungarn einzig und allein auf wirtschaftliche Gründe baut, und daß die Beschränkungen und Prohibitionen der Vieheinfuhr mit veterinärpolizeilichen Gründen zwar motiviert, allein einfach aus Konkurrenz-Rücksichten durchgeführt werden. Es muß einmal klarer Wein auch bezüglich dieser Fragen geschenkt werden. Wenn beispielsweise Frankreich die Hammeleinfuhr aus Österreich-Ungarn verbietet, Hammel selbst in geschlachtetem Zustande nur unter der Bedingung zur Einfuhr zuläßt, daß ein Teil der Eingeweide und namentlich die Lungen mitgeführt werden, mit einem Worte solche Schwierigkeiten selbst der Fleischeinfuhr bereitet, die eine regelmäßige Einfuhr beinahe unmöglich machen, gleichzeitig aber die Einfuhr des Schafviehes aus Algier nicht nur ungehindert gestattet, sondern mit allen Mitteln fördert, wo doch schon die Lage und der Civilisationsstand Algiers bessere veterinäre Zustände, als jene Österreich-Ungarns nicht voraussetzen lassen — so kann ein derartiges „veterinärpolizeiliches" Vorgehen einfach nur mit wirtschaftspolitischen Gründen gerechtfertigt sein; Frankreich wollte eben seine Schafzucht gegen die Konkurrenz Ungarns schützen und den algierischen Viehzüchtern die Möglichkeit geben, ohne fremdländische Konkurrenten Frankreich und Paris mit Hammeln zu versorgen. Dies Beispiel Frankreichs kann auf das Vorgehen der deutschen Behörden, welches sie zur Verhinderung der Vieheinfuhr aus Ungarn entgegenstellen, analoge Anwendung finden. Der Fortschritt der Wissenschaft, namentlich die Bakteriologie kann unmöglich die Seuchenverdächtigkeit des Viehstandes derart vergrößert haben,

daß die Einfuhrbeschränkungen in dem Maße vermehrt werden müßten, wie das thatsächlich geschieht. Mit dem Fortschritte der Wissenschaft hat sich überall der Verkehr leichtere Mittel zur Bewegung geschaffen, warum sollte eben nur beim Viehverkehr das Gegenteil zur Geltung kommen. Die Frage ist bei den neuen Vertragsverhandlungen auszutragen. Will Deutschland die Konkurrenz des Viehes aus Ungarn beschränken, dann thue es dies offen; hierzu bieten der Zolltarif und die Zollsätze genügende Gelegenheit; man sollte aber nicht die Ermäßigung von Zollsätzen vertragsmäßig stipulieren und dann durch die Hinterthür der Veterinär-Polizei die Anwendung der ermäßigten Zölle illusorisch und die Einfuhr erschweren oder gar unmöglich machen.

Ungarns Interesse beim Abschlusse des deutschen Zollvertrages liegt einerseits in den Zugeständnissen, welche es für Getreide, Mehl, Malz, Holz- und Sägewaren und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse erlangt, und anderseits in der Richtung seiner Viehausfuhr. Wird in diesen wichtigen Fragen das Interesse Ungarns gewürdigt, dann ist ein Entgegenkommen bei der Bindung und Ermäßigung der Zölle des österreich-ungarischen Zolltarifes leicht zu erreichen und ungarischerseits leicht zuzugestehen.

Die Haltung des Deutschen Reiches in erster Reihe und der übrigen westlichen Staaten bezüglich der Interessen Ungarns ist auch maßgebend für die Haltung Ungarns gegenüber dem zollpolitischen Zustande, welche Ungarn den östlichen Grenznachbarn vis-à-vis zu beachten hat.

Die Forstwirtschaft ist mit ihrer gegenwärtigen Ausbeute so reich, daß diesbezüglich die Konkurrenz der ohnedies nicht holzreichen östlichen Nachbarstaaten nicht vorhanden ist. Die forstwirtschaftlichen Produkte haben, selbst wenn Deutschland keine entgegenkommendere Haltung erweisen sollte, durch Zollmaßregeln die Sicherung des zollgemeinschaftlichen Absatzgebietes nicht nötig.

Anders ist die Lage bei den landwirtschaftlichen Produkten, namentlich bei dem größten Teil von Getreide (mit Ausnahme der Gerste und Hirse) und bei Schlacht- und Zugvieh (mit Ausnahme der Pferde). Bei diesen Artikeln ist das Interesse Ungarns an die Möglichkeit der Ausfuhr nach den westlichen Staaten geknüpft und ist diese Ausfuhr durch wirtschaftliche Verfügungen nicht möglich, oder wird die Sicherheit einer Ausfuhr in dieser Richtung nicht erreicht, dann entsteht die schwierige Frage der Erhaltung des Absatzgebietes des österreich-ungarischen Zollgebietes für die Landwirtschaft Ungarns durch die Erschwerung der Einfuhr Serbiens, Rumäniens, Bulgariens und Rußlands. In dem Maße also, als der Westen und in

erster Reihe Deutschland die Einfuhr ungarischen Getreides, landwirtschaftlicher Produkte und des Schlachtviehes ermöglicht und gestattet, in demselben Maße kann Ungarn seinen östlichen Nachbarn die analoge Einfuhr ermöglichen und gestatten. Daß bei eventueller feindseliger wirtschaftlicher Haltung Deutschlands unbedingt ebenfalls ein ähnliches Verfahren den östlichen Nachbarn gegenüber zu verfolgen sei, soll hiermit noch nicht gesagt sein; denn Ungarn ebenso wie Österreich-Ungarn darf die östlichen Länder nicht durch feindliche Wirtschaftspolitik mit Gewalt in die Arme anderer europäischer Staaten treiben, und vielleicht gerade diese der geographischen Lage nach in seine wirtschaftliche Machtsphäre gehörige Staaten künstlich in die wirtschaftliche Gewalt jener Staaten hineindrängen, die durch ihre wirtschaftliche Feindseligkeit die Ausfuhr Österreich-Ungarns schmälerten; wie dies beispielsweise bei Gelegenheit des mit Rumänien befolgten Zollkrieges der Fall war, wo Deutschland einen kolossalen Vorsprung für seine Ausfuhr eroberte.

Im engen Zusammenhange mit seinen landwirtschaftlichen Artikeln hat Ungarn großes Interesse an allen jenen Industrieartikeln, welche direkt mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen und es sind daher die Absatzverhältnisse dieser Waren durch die Ermäßigung von Zollsätzen, sowohl in Deutschland als auch in den übrigen westlichen Ländern zu erreichen. Es sind dies namentlich Mehl und Mahlprodukte, Malz, Bier, Stärke, Kleister und Dextrin, Zucker, Spiritus (für beide letzte ist Deutschland irrelevant, dagegen Italien, Spanien uud die östlichen Länder von Bedeutung), Holzwaren, namentlich Parketten, gebogene Möbel und dgl.

Was giebt nun Ungarn für die eventuell erreichte Bindung und Ermäßigung der Zölle der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Industrie-Artikel, namentlich mit Rücksicht darauf, daß es mit Österreich ein gemeinschaftliches Zollgebiet bildet und daher die Bedürfnisse der österreichischen Industrien doch auch zu wahren hat? Im großen und ganzen kann gesagt werden, daß selbst bei vollkommener Wahrung der Interessen der österreichischen Industrie die Herabsetzung beziehungsweise Festlegung des gegenwärtigen autonomen Tarifes bis auf die Grenze der deutschen Zollsätze möglich und zuzugestehen ist. Natürlich darf bei der verschiedenen Nomenklatur und Einteilung der beiderseitigen Zolltarife und bei der Eisen- und Metallindustrie, die ja wesentlich verschieden entwickelt ist, dies nicht wörtlich genommen werden, sondern ist der Geist der Tarife, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiderseitigen Gebiete bei jeder einzelnen Zollposition zu würdigen. Es wird hier nur der Grundsatz festgestellt, der beim Abschlusse eines Tarifvertrages zu befolgen ist, der aber ganz gewiß in einzelnen Fällen Ausnahmen haben muß. Gewiß wird bei Roheisen, bei

den meisten Chemikalien, bei Maschinen nicht der deutsche Zollsatz übernommen werden können, dafür sind die großen Warengruppen von Glas und Glaswaren, Thonwaren, Lederwaren, Leinenwaren, Wollenwaren, Kleidungen vielleicht ganz analog mit gleichen Zollsätzen zu binden.

Es ist weder Zweck noch Absicht dieser Schrift, eingehend die Details der zukünftigen Abmachungen vorzuzeichnen, die ja ohnedies nur bei Gelegenheit thatsächlicher Verhandlungen im Wege des Austausches gegenseitiger Konzessionen erwogen werden können. Wir haben nur die Richtung kennzeichnen wollen, die Ungarn bei den nächsten Zollverhandlungen im Interesse seiner jetzigen wirtschaftlichen Lage zu befolgen hat und wie solche durchgeführt werden können.

Wie bei so vielen Fragen liegt auch für die Entwicklung der nächsten Zollpolitik der Schwerpunkt der Entscheidungen in Deutschland. Siegen dort die übertriebenen Forderungen der agrarischen Strömungen, erliegen dort die Ansichten der Handelswelt und der meisten Großindustrien; wird dort abermals die Umkehr aus der vertragsfreundlichen Politik zur Zollautonomie durchgesetzt, dann natürlich steht Ungarn und mit ihm Österreich-Ungarn auf dem Scheidewege, ebenfalls zu der einmal schon, aber nicht zum Vorteile seiner Wirtschaft, versuchten Zollautonomie zurückzukehren; oder aber die durch die unfreundlichen Maßregeln Deutschlands in letzterer Zeit ohne dies schon dünneren Fäden der wirtschaftlichen Verbindung mit Deutschland langsam ganz zu lösen, neue Verbindungen in westlichen Ländern zu suchen, Deutschlands Macht in den östlichen Staaten vielleicht selbst durch anfänglich subventionierte Versuche zu brechen und die Wirtschaftspolitik derart einzurichten, daß die deutsche, feindliche Wirtschaftspolitik dennoch nicht zum Schaden des österreich-ungarischen Zollgebietes gereicht.

Hoffen wir jedoch, daß das im Jahre 1891 angebahnte wirtschaftliche Einverständnis im Jahre 1903 intensivere Gestalt erhält und daß der politische Dreibund auch auf wirtschaftlichem Gebiete mit demselben Gewicht zur Aufrechterhaltung des weltwirtschaftlichen Gleichgewichtes dient, wie dies bisher auf dem Gebiete der großen Politik möglich war.

II.

Die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands und Österreich-Ungarns.

Von

Dr. Josef Grunzel.

den meisten Chemikalien, bei Maschinen nicht der deutsche Zollsatz übernommen werden können, dafür sind die großen Warengruppen von Glas und Glaswaren, Thonwaren, Lederwaren, Leinenwaren, Wollenwaren, Kleidungen vielleicht ganz analog mit gleichen Zollsätzen zu binden.

Es ist weder Zweck noch Absicht dieser Schrift, eingehend die Details der zukünftigen Abmachungen vorzuzeichnen, die ja ohnedies nur bei Gelegenheit thatsächlicher Verhandlungen im Wege des Austausches gegenseitiger Konzessionen erwogen werden können. Wir haben nur die Richtung kennzeichnen wollen, die Ungarn bei den nächsten Zollverhandlungen im Interesse seiner jetzigen wirtschaftlichen Lage zu befolgen hat und wie solche durchgeführt werden können.

Wie bei so vielen Fragen liegt auch für die Entwicklung der nächsten Zollpolitik der Schwerpunkt der Entscheidungen in Deutschland. Siegen dort die übertriebenen Forderungen der agrarischen Strömungen, erliegen dort die Ansichten der Handelswelt und der meisten Großindustrien; wird dort abermals die Umkehr aus der vertragsfreundlichen Politik zur Zollautonomie durchgesetzt, dann natürlich steht Ungarn und mit ihm Österreich-Ungarn auf dem Scheidewege, ebenfalls zu der einmal schon, aber nicht zum Vorteile seiner Wirtschaft, versuchten Zollautonomie zurückzukehren; oder aber die durch die unfreundlichen Maßregeln Deutschlands in letzterer Zeit ohne dies schon dünneren Fäden der wirtschaftlichen Verbindung mit Deutschland langsam ganz zu lösen, neue Verbindungen in westlichen Ländern zu suchen, Deutschlands Macht in den östlichen Staaten vielleicht selbst durch anfänglich subventionierte Versuche zu brechen und die Wirtschaftspolitik derart einzurichten, daß die deutsche, feindliche Wirtschaftspolitik dennoch nicht zum Schaden des österreich-ungarischen Zollgebietes gereicht.

Hoffen wir jedoch, daß das im Jahre 1891 angebahnte wirtschaftliche Einverständnis im Jahre 1903 intensivere Gestalt erhält und daß der politische Dreibund auch auf wirtschaftlichem Gebiete mit demselben Gewicht zur Aufrechterhaltung des weltwirtschaftlichen Gleichgewichtes dient, wie dies bisher auf dem Gebiete der großen Politik möglich war.

II.

Die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands und Österreich-Ungarns.

Von

Dr. Josef Grunzel.

I. Die Entwicklung der handelspolitischen Beziehungen.

Die Handelspolitik Österreichs sucht seit einem halben Jahrhundert nach einer vollkommen befriedigenden Lösung der Frage, wie das handelspolitische Verhältnis zu Deutschland am zweckmäßigsten auszugestalten wäre. Die große politische Auseinandersetzung hat die tausendfältigen Bande nicht zerrissen, welche beide Reiche in wirtschaftlicher Hinsicht verbinden, die interne Wirtschaftspolitik zeigt beiderseits auffallend gleichartige Züge und womöglich in noch stärkerem Grade führt die handelspolitische Interessengemeinschaft nach außen beide Länder auf die gleichen Wege. Es ist begreiflich, daß man sich unter solchen Verhältnissen häufig die Frage vorgelegt hat, in welcher Form diese Interessengemeinschaft am besten zum Ausdruck kommen könnte. Soll die österreichische Ware in Deutschland oder die deutsche Ware in Österreich nur dieselbe Begünstigung in Anspruch nehmen dürfen, welche die feindseligen Vereinigten Staaten von Amerika oder die bedeutungslose Republik von Liberia für ihren Handel genießen? Oder sollen die Zollschranken zwischen beiden Reichen fallen und die Territorien zu einem einzigen Zollgebiete sich zusammenschließen? Zwischen diesen Extremen stand bisher die Wahl. Ein bloßer Handelsvertrag mit Meistbegünstigung schien zu wenig, eine Zollunion war zu viel. Bevor wir aber die Zukunft betrachten, die uns aus diesem Dilemma herausführen soll, sei eine kurze Darstellung der bisherigen Entwicklung unserer handelspolitischen Beziehungen gewidmet.

Die Begründung des deutschen Zollvereins, welcher nach langwierigen Verhandlungen zwischen den einzelnen deutschen Staaten und einigen partiellen Einigungsversuchen am 1. Januar 1834 ins Leben trat, war für Österreich eine Thatsache von weittragender wirtschaftlicher und politischer Bedeutung. Österreich konnte den Anschluß nicht rechtzeitig durchführen, weil es nicht einmal im Innern ein einheitliches Zollgebiet darstellte und überdies auch das Zollsystem, welches die alten Verbotspatente Josefs II. vom Jahre 1784 und 1788 zur Grundlage hatte, einer durchgreifenden

Reform bedurft hätte. Die österreichischen Staatsmänner, welche von den vorbereitenden Schritten zur deutschen Zolleinigung Kenntnis hatten, glaubten nicht an deren baldiges Zustandekommen, wurden aber bald durch die vollendeten Thatsachen enttäuscht. Es unterlag nun keinem Zweifel, daß sich das neugeschaffene deutsche Zollgebiet wirtschaftlich außerordentlich entfalten werde, noch sicherer war aber die für Österreich unerfreuliche Wendung zu gewärtigen, daß nunmehr Preußen unter den deutschen Staaten die Suprematie an sich reißen und Österreich aus seiner erbgesessenen Stellung verdrängen werde. Die anfänglich zuwartende Stellung Österreichs machte denn auch bald lebhaften Bestrebungen Platz nach einem Anschluß an den Deutschen Zollverein.

Bereits in den Jahren 1836 und 1847 wurden Annäherungsversuche unternommen und Verhandlungen mit Preußen angeknüpft[1], dieselben führten jedoch nicht zu dem gewünschten Resultate. Einen ernsteren Charakter bekamen die Zolleinigungsbestrebungen erst, als Fürst Schwarzenberg an die Spitze des Ministeriums des Innern trat und Freiherr von Bruck das Handelsressort übernahm. Am 26. Oktober 1849 erschien in der „Wiener Zeitung" ein Artikel, welcher wegen seines offenkundigen amtlichen Ursprungs großes Aufsehen erregte. Sein Titel: „Vorschläge zur Anbahnung der österreichisch-deutschen Handelseinigung" gab unverblümt das Ziel an, welchem nunmehr die österreichische Regierung mit Aufgebot aller Kräfte zusteuern wollte. Gleich in der Einleitung erklärt der Artikel, daß die „Frage der Zollvereinigung von Deutschland und Österreich" kein bloßes Phantom sei, sondern einen „festen Kern und lebensvollen Inhalt" habe. Die Zolleinigung lasse sich in einer Weise zu stande bringen, daß keine Partei in einem wesentlichen Interesse geschädigt werde, sondern daß alle verschiedenartigen Wünsche und Bedürfnisse möglichst ihre Befriedigung erlangen.

Der Übergang zur Zolleinigung sollte nicht mit einem Sprunge geschehen, sondern nach einem festen Plane successive ausgeführt werden. Zu diesem Behufe wurden folgende Übergangsstufen vorgeschlagen:

I. Periode: Innere Tarifreform mit dem Zwecke, eine möglichst große Übereinstimmung in den Zollsätzen durch Anordnung derselben nach bestimmten Principien zu erzielen. Zollfreier Austausch aller heimischen Roherzeugnisse und Nahrungsstoffe, ebenso der rohen Metalle. Freie Durchfuhr durch die deutschen Staaten nach Österreich und umgekehrt. Übereinkünfte

[1] Vgl. W. Weber, Der Deutsche Zollverein. Leipzig 1869. S. 241 ff. — Adolf Beer, Die Handelspolitik Österreichs im 19. Jahrh. Wien 1890. S. 75 ff.

über Gewichts-, Maß- und Münzsystem, Wechsel- und Handelsrecht, Privat-Seerecht, Gewerbegesetzgebung, Heimat- und Niederlassungsrecht, Regelung der Flußschiffahrt und des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens.

II. Periode: Herabsetzung der Industriezölle im gegenseitigen Verkehre auf $^3/_4$ des allgemeinen Zollsatzes gegen fremde Staaten. Erleichterung in der beiderseitigen Grenzverwaltung.

III. Periode: Weitere Herabsetzung der Industriezölle auf die Hälfte des allgemeinen Tarifsatzes. Annäherung in den Finanzzöllen, insbesondere in denen für Kolonialwaren. Gemeinsame Bestimmungen über Seeschiffahrt und etwaige Differentialzölle.

IV. Periode: Verminderung aller Schutzzölle auf $^1/_4$ des allgemeinen Zollsatzes. Völlige Freigebung gegen Ursprungszeugnisse für den Verkehr in solchen Artikeln, in denen die Industrien beider Gebiete eine ziemlich gleiche Entfaltung erlangt haben.

Die preußische Regierung ließ diese Kundgebung nicht unbeantwortet. Am 7. November 1849 wurden die österreichischen Vorschläge im „Preußischen Staatsanzeiger" besprochen, jedoch nicht in zustimmendem Sinne. Eine Erleichterung des Verkehres mit Österreich und dem Deutschen Zollverein — so hieß es darin — würde freudig begrüßt werden, eine völlige Zollunion werde sich aber als unausführbar erweisen. Der Zollvereinstarif müßte an dem Principe eines mäßigen Schutzzolles für die Fabrikate festhalten und könne hiervon zu Gunsten einer Zolleinigung nicht abgehen. Eine weitere Schwierigkeit resultiere aus der Ungleichheit der Finanzzölle, da sich Österreich nicht dazu verstehen werde, dieselben auf das Niveau der deutschen Sätze zu ermäßigen, andrerseits werde der Zollverein nicht in der Lage sein, die Sätze für die betreffenden Artikel, deren Konsum im Zollverein ein weit größerer sei als in Österreich, dem österreichischen Tarif entsprechend zu erhöhen. Ein unüberwindliches Hindernis bilde schließlich das österreichische Tabakmonopol.

Die österreichische Regierung ließ sich aber nicht abschrecken, sondern übergab am 30. Dezember 1849 der als deutsches Centralorgan bestellten provisorischen Bundeskommission in Frankfurt eine Denkschrift, in welcher sie sich offen zu den in der „Wiener Zeitung" kundgemachten Vorschlägen bekannte. Die Vorschläge wurden nunmehr Gegenstand der lebhaftesten Diskussion in den verschiedensten Korporationen, in der Litteratur und Tagespresse.

Die wirtschaftliche Seite des Planes wurde aber ganz in den Hintergrund gedrängt durch das unzweifelhaft politische Motiv, welches ihm zu Grunde lag. Wenn auch Handelsminister Bruck die künftige Gestaltung

der Handelsbeziehungen nicht aus dem Auge ließ und sich namentlich für Triest und die Hauptplätze an der Donau manchen Vorteil erhoffte, so hat doch schon der österreichische Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg seine Zustimmung nur unter dem Gesichtspunkte gegeben, daß die Zolleinigung ein neuer Weg sein werde, um Österreich die früher behauptete Stellung im deutschen Staatenbunde zurückzugewinnen. In einer späteren österreichischen Denkschrift wird diese Absicht ganz offen anerkannt. „Ein deutscher politischer Verein", so wird darin gesagt, „muß in unserer Zeit auch zum Zollverein werden, und umgekehrt, oder das eine wie das andere bleibt eine Unwahrheit, eine Täuschung." Der Widerstand der Industriellen wurde nur mit dem Hinweis auf die politische Notwendigkeit niedergehalten[1]. Dieses politische Motiv war aber der preußischen Regierung gleich von Anfang an nicht unbekannt geblieben. Sie bekämpfte deshalb den Plan als eine ernstliche Gefahr für die Stellung Preußens, war aber so klug, ihm nicht direkt entgegenzutreten, sondern ihn durch formelle Schwierigkeiten langsam, aber sicher, abzutöten. Eine Stütze fand dagegen Österreich an der entgegenkommenden Haltung der süddeutschen Staaten, namentlich Bayerns und Sachsens.

Es ist hier nicht der Ort, den wechselnden Gang der Verhandlungen im Detail zu verfolgen, zumal dieselben nach ihrer historisch-politischen Seite in der Litteratur vielfach gewürdigt worden sind; nur auf die wirtschaftspolitisch markanten Momente soll hingewiesen werden. Vor allem brachte es Österreich mit Hilfe der befreundeten Regierungen dahin, daß die Zolleinigungspläne auf der neunten ordentlichen Generalkonferenz des Deutschen Zollvereins, welche am 7. Juli 1850 zu Kassel eröffnet und nach einer Unterbrechung später in Wiesbaden fortgesetzt wurde, zur Diskussion gelangten. Das Resultat war immerhin ein befriedigendes, indem Preußen, Bayern und Sachsen als Grenzstaaten ermächtigt wurden, namens sämtlicher Zollvereinsstaaten die Verhandlungen mit Österreich zu führen. Als Basis hierfür sollte der am 27. Mai 1829 zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preußen und Hessen-Darmstadt andrerseits abgeschlossene Handelsvertrag dienen, welcher dem späteren Zollvereinsvertrage vorausgegangen war und die natürlichste Analogie für den vorliegenden Fall bot.

Die preußische Regierung wurde durch diesen Entschluß auf eine schiefe Ebene gedrängt, denn der bevorstehende Termin für die Erneuerung des

---

[1] Dr. Carl Mamroth, Die Entwicklung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen vom Entstehen der Zolleinigungsbestrebungen bis zum Ende der ausschließlichen Zollbegünstigungen (1849—1865). Berlin 1887. S. 17.

Zollvereins drohte eine gefährliche Zwangslage zu schaffen, da Preußen kein zusammenhängendes Territorium bildete und befürchten mußte, daß die beiden großen Gebietsteile der preußischen Monarchie, die nur im Transitwege über fremdes Gebiet gegenseitig verkehren konnten, bei einer Sprengung des Zollvereins voneinander getrennt würden. Um dieser Eventualität vorzubeugen und die noch vielfach schwankenden deutschen Staaten vor eine Entscheidung zu stellen, entschloß sich Preußen zu einem energischen Schritt. Das infolge seiner längeren Verbindung mit England und der größeren Ausdehnung seiner Seegrenze mehr freihändlerischen Tendenzen huldigende Hannover hatte sich dem Deutschen Zollverein nicht angeschlossen, sondern am 1. Mai 1834 mit Oldenburg und Braunschweig eine engere Verbindung, den sogenannten Steuerverein, geschlossen. Um sich nun für alle Fälle ein möglichst geschlossenes Zollgebiet zu sichern, war Preußen darauf bedacht, Hannover selbst mit großen Opfern für einen Zollanschluß an Preußen zu gewinnen. Die im tiefsten Geheimnis eingeleiteten Verhandlunden führten auch zu einem vollen Erfolge, nämlich zum Vertrage vom 11. September 1851, durch welchen Hannover mit dem Steuerverein in einen gemeinschaftlichen Zollverband mit Preußen trat. Hannover erhielt nicht unbedeutende Vorteile, namentlich hinsichtlich der Verteilung der Vereinseinnahmen. Die Stellung dieses Vertrages war eine höchst eigentümliche, denn Preußen schloß ihn nicht im Namen des Zollvereins und nahm auch keine Rücksicht auf die spätere Zustimmung der Zollvereinsstaaten. Es ging für den Augenblick des Ablaufs der Zollverträge (31. Dezember 1853) eine Verpflichtung ein und stellte die Vereinsregierungen vor die Wahl, entweder diesen Vertrag zu acceptieren oder den Zollverein zu kündigen; für den letzteren Fall aber bildete der Vertrag eine Art Rückversicherung.

Österreich empfand diesen Schachzug als einen schweren Schlag, aber auch die Zollvereinsstaaten waren nicht alle über dieses gewaltthätige Vorgehen Preußens erfreut. Die sächsische Regierung gab ihrer Mißstimmung offen Ausdruck und verhandelte mit Bayern und Württemberg einerseits und mit Österreich andererseits über ein Abkommen, welches ebenso als Vorbedingung für die Erneuerung des Zollvereins gelten sollte, wie das fait accompli, das Preußen mit Hannover geschaffen hatte. Preußen ging aber auf dem einmal betretenen Wege unaufhaltsam weiter und kündigte formell die Zollvereinsverträge für den 1. Januar 1854.

Als Österreich merkte, daß es von den schleppenden Verhandlungen des Bundestages nichts zu hoffen, von der Energie Preußens dagegen alles zu fürchten hatte, entschloß es sich gleichfalls zu einer Initiative. Einen passenden Anlaß bot die am 6. November 1851 erfolgte Publikation eines

neuen Zolltarifs, welcher die größten Verschiedenheiten beseitigte, die bis dahin zwischen dem deutschen und österreichischen Zollsystem bestanden hatten. Dieser Tarif wurde den deutschen Regierungen übermittelt und daran die Einladung zu Zollkonferenzen geknüpft, welche am 2. Januar 1852 in Wien eingeleitet werden sollten. Die Beratungen begannen auch am 4. Januar 1852, doch beteiligten sich viele Bundesstaaten an denselben gar nicht und viele andere nahmen wegen der geographischen Lage ihres Landes, wegen der eingegangenen Verpflichtungen oder wegen ihres besonderen Zollsystems eine bloß passive Stellung ein.

Die Wiener Zollkonferenz einigte sich über zwei Entwürfe, von denen der erste den zwischen Österreich und dem deutschen Zollverein abzuschließenden Handels- und Zollvertrag und der zweite den für einen späteren Zeitpunkt berechneten Zolleinigungsvertrag betraf. Gleichzeitig wurden auch geheime Verhandlungen über eine eventuelle Zolleinigung ohne Preußen gepflogen. Die Konferenz wurde am 20. April geschlossen und am 24. Mai das Schlußprotokoll unterzeichnet, in welchem sich die auf demselben unterzeichneten Regierungen verpflichteten, unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung des eigentlichen Tarifs für die Ausführung dieser Vorschläge auch bei den übrigen Zollvereinsregierungen nach Kräften wirken zu wollen.

Unterdessen, nämlich am 19. April 1852, hatte Preußen nach Berlin eine Zollkonferenz einberufen, um die durch den Septembervertrag mit Hannover notwendigen Änderungen und einige interne Angelegenheiten des Zollvereins zu regeln. Dieselben verliefen aber nicht nach Preußens Wunsch, da während derselben der Antrag gestellt wurde, die von der Wiener Konferenz festgestellten beiden Vertragsentwürfe unter Zuziehung von Bevollmächtigten Österreichs in Diskussion zu ziehen. Preußen lehnte aber diesen Antrag entschieden ab und erklärte, erst dann in Verhandlungen wegen eines Handelsvertrages mit Österreich treten zu wollen, wenn vorher der Weiterbestand des Zollvereins ohne Österreich sichergestellt sei. Der Gegensatz spitzte sich zu solcher Schärfe zu, daß Preußen durch eine Cirkulardepesche vom 27. September 1852 die Verhandlungen für abgebrochen erklärte und nur noch mit jenen Regierungen verhandeln wollte, welche den Vertrag mit Hannover unbedingt annehmen und der Anschauung beitreten, daß die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Österreich nicht früher beginnen, als bis der Zollverein auf weitere 12 Jahre erneuert sei.

Österreich faßte neuen Mut und berief die zweite Wiener Zollkonferenz ein, welche am 30. Oktober 1852 vom Minister Grafen Buol eröffnet wurde. Die Grundlage für die Beratungen bildeten die durch die erste

Konferenz festgestellten Entwürfe. Während sich aber diese Verhandlungen hinzogen, wurde der Versuch einer direkten Verständigung zwischen Preußen und Österreich unternommen. Der ehemalige Handelsminister Bruck wurde im Dezember 1852 nach Berlin entsendet. Die gepflogenen Besprechungen führten zu dem unter damaligen Umständen befriedigendsten Resultat, einem Handelsvertrag zwischen Österreich und Preußen mit Aussicht auf eine spätere Zolleinigung. Dieser Vertrag kam am 19. Februar 1853 zustande. Am 4. April 1853 wurde dann der Zollverein auf weitere 12 Jahre erneuert.

Der vielgenannte Februarvertrag zwischen Österreich und Preußen charakterisiert seine eigenartige Stellung in der Handelspolitik bereits eingangs damit, daß er den entfernteren Zweck des Übereinkommens in das Bestreben legt, „die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen." Es war dies keine bloße Phrase, denn Art. 3 setzte ganz besondere Erleichterungen für den Zwischenverkehr der beiden Staaten, insbesondere aber ermäßigte Differentialzölle fest. Rohprodukte gingen völlig frei ein und die gewerblichen Erzeugnisse erfuhren für den Zwischenverkehr eine Ermäßigung von 25, ja sogar von 50% gegenüber dem allgemeinen Tarif. Noch weitergehende Hoffnungen aber knüpften sich an Art. 25, welcher lautete: „Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahierenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahierenden Teilen und den ihrem Zollverband alsdann angehörenden Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zustande gebracht werden könnte, über weitergehende als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Art. 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über die möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln."

Die Hoffnungen sollten sich bald als trügerisch erweisen. Die bereits für das Jahr 1854 in Aussicht genommenen Verhandlungen über die Durchführung des Vertrages wurden verschleppt, und als dann im August 1860 die österreichische Regierung offiziell die Einladungen zu Verhandlungen auf Grund des Art. 25 des Februar-Vertrages erließ, erklärte sich Preußen zwar principiell zur Teilnahme bereit, bemerkte jedoch im vorhinein, daß es sich von denselben kein günstiges Ergebnis versprechen könne, da es in der für Österreich wichtigen Frage des Durchfuhrzolles nicht nachgeben könne. Der wahre Grund für die ablehnende Haltung lag jedoch in den unterdessen eingeleiteten Verhandlungen mit Frankreich.

Es war ein höchst seltsames Zusammentreffen für Frankreich und Deutschland auf handelspolitischem Gebiete. In Frankreich hatte Napo-

neuen Zolltarifs, welcher die größten Verschiedenheiten beseitigte, die bis dahin zwischen dem deutschen und österreichischen Zollsystem bestanden hatten. Dieser Tarif wurde den deutschen Regierungen übermittelt und daran die Einladung zu Zollkonferenzen geknüpft, welche am 2. Januar 1852 in Wien eingeleitet werden sollten. Die Beratungen begannen auch am 4. Januar 1852, doch beteiligten sich viele Bundesstaaten an denselben gar nicht und viele andere nahmen wegen der geographischen Lage ihres Landes, wegen der eingegangenen Verpflichtungen oder wegen ihres besonderen Zollsystems eine bloß passive Stellung ein.

Die Wiener Zollkonferenz einigte sich über zwei Entwürfe, von denen der erste den zwischen Österreich und dem deutschen Zollverein abzuschließenden Handels- und Zollvertrag und der zweite den für einen späteren Zeitpunkt berechneten Zolleinigungsvertrag betraf. Gleichzeitig wurden auch geheime Verhandlungen über eine eventuelle Zolleinigung ohne Preußen gepflogen. Die Konferenz wurde am 20. April geschlossen und am 24. Mai das Schlußprotokoll unterzeichnet, in welchem sich die auf demselben unterzeichneten Regierungen verpflichteten, unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung des eigentlichen Tarifs für die Ausführung dieser Vorschläge auch bei den übrigen Zollvereinsregierungen nach Kräften wirken zu wollen.

Unterdessen, nämlich am 19. April 1852, hatte Preußen nach Berlin eine Zollkonferenz einberufen, um die durch den Septembervertrag mit Hannover notwendigen Änderungen und einige interne Angelegenheiten des Zollvereins zu regeln. Dieselben verliefen aber nicht nach Preußens Wunsch, da während derselben der Antrag gestellt wurde, die von der Wiener Konferenz festgestellten beiden Vertragsentwürfe unter Zuziehung von Bevollmächtigten Österreichs in Diskussion zu ziehen. Preußen lehnte aber diesen Antrag entschieden ab und erklärte, erst dann in Verhandlungen wegen eines Handelsvertrages mit Österreich treten zu wollen, wenn vorher der Weiterbestand des Zollvereins ohne Österreich sichergestellt sei. Der Gegensatz spitzte sich zu solcher Schärfe zu, daß Preußen durch eine Cirkulardepesche vom 27. September 1852 die Verhandlungen für abgebrochen erklärte und nur noch mit jenen Regierungen verhandeln wollte, welche den Vertrag mit Hannover unbedingt annehmen und der Anschauung beitreten, daß die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Österreich nicht früher beginnen, als bis der Zollverein auf weitere 12 Jahre erneuert sei.

Österreich faßte neuen Mut und berief die zweite Wiener Zollkonferenz ein, welche am 30. Oktober 1852 vom Minister Grafen Buol eröffnet wurde. Die Grundlage für die Beratungen bildeten die durch die erste

Konferenz festgestellten Entwürfe. Während sich aber diese Verhandlungen hinzogen, wurde der Versuch einer direkten Verständigung zwischen Preußen und Österreich unternommen. Der ehemalige Handelsminister Bruck wurde im Dezember 1852 nach Berlin entsendet. Die gepflogenen Besprechungen führten zu dem unter damaligen Umständen befriedigendsten Resultat, einem Handelsvertrag zwischen Österreich und Preußen mit Aussicht auf eine spätere Zolleinigung. Dieser Vertrag kam am 19. Februar 1853 zustande. Am 4. April 1853 wurde dann der Zollverein auf weitere 12 Jahre erneuert.

Der vielgenannte Februarvertrag zwischen Österreich und Preußen charakterisiert seine eigenartige Stellung in der Handelspolitik bereits eingangs damit, daß er den entfernteren Zweck des Übereinkommens in das Bestreben legt, „die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen." Es war dies keine bloße Phrase, denn Art. 3 setzte ganz besondere Erleichterungen für den Zwischenverkehr der beiden Staaten, insbesondere aber ermäßigte Differentialzölle fest. Rohprodukte gingen völlig frei ein und die gewerblichen Erzeugnisse erfuhren für den Zwischenverkehr eine Ermäßigung von 25, ja sogar von 50% gegenüber dem allgemeinen Tarif. Noch weitergehende Hoffnungen aber knüpften sich an Art. 25, welcher lautete: „Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahierenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahierenden Teilen und den ihrem Zollverband alsdann angehörenden Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zustande gebracht werden könnte, über weitergehende als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Art. 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über die möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln."

Die Hoffnungen sollten sich bald als trügerisch erweisen. Die bereits für das Jahr 1854 in Aussicht genommenen Verhandlungen über die Durchführung des Vertrages wurden verschleppt, und als dann im August 1860 die österreichische Regierung offiziell die Einladungen zu Verhandlungen auf Grund des Art. 25 des Februar-Vertrages erließ, erklärte sich Preußen zwar principiell zur Teilnahme bereit, bemerkte jedoch im vorhinein, daß es sich von denselben kein günstiges Ergebnis versprechen könne, da es in der für Österreich wichtigen Frage des Durchfuhrzolles nicht nachgeben könne. Der wahre Grund für die ablehnende Haltung lag jedoch in den unterdessen eingeleiteten Verhandlungen mit Frankreich.

Es war ein höchst seltsames Zusammentreffen für Frankreich und Deutschland auf handelspolitischem Gebiete. In Frankreich hatte Napo-

leon III. gegen den ausgesprochenen Willen der Nation den berühmten Cobdenvertrag vom 23. Januar 1860 abgeschlossen, welcher den Beginn der Freihandelsära auf dem Kontinente bedeutet. Der französischen Regierung lag nun viel daran, die freihändlerischen Ideen zu propagieren, um nicht durch eine Isolierung Frankreichs die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu gefährden. Preußen dagegen suchte in einem Handelsvertrage mit Frankreich die Abwehr gegen die Zollunionsbestrebungen Österreichs und der süddeutschen Staaten. So führte denn die politische Not die beiden Staaten auf der Grundlage eines handelspolitischen Systems zusammen, welches sich sonst nur mit großen Schwierigkeiten auf dem Kontinente Bahn gebrochen hätte. Der preußisch-französische Vertrag vom 29. März 1862 übertraf alle Befürchtungen Österreichs, denn dadurch, daß nun Frankreich in dem Gebiete des deutschen Zollvereins die uneingeschränkte Meistbegünstigung genoß, war jedes Differentialzollsystem mit Österreich und damit auch der Uebergang zur Zollunion unmöglich geworden. Die Zollvereinsregierungen zögerten zwar mit ihren Zustimmungen, ja nahmen zum Teil eine so heftige oppositionelle Stellung ein, daß der Zollverein in eine neuerliche Krise geriet. Die politische Kooperation Österreichs und Preußens in der schleswig-holsteinischen Frage schlug jedoch die Brücke zur Verständigung. Der neue Handelsvertrag vom 11. April 1865 war nicht mehr mit Preußen, sondern mit dem Deutschen Zollverein vereinbart. Differentialzölle waren in demselben nicht mehr enthalten und der Artikel des Februarvertrages über die in Aussicht genommene Zolleinigung verblaßte zur bloßen Phrase. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 erheischten eine Neu-Regelung, die denn auch im Handelsvertrage vom 9. März 1868 gefunden wurde.

Das lebhafte Erwachen der Schutzzollidee zu Beginn der siebziger Jahre führte zu einer zeitweiligen handelspolitischen Entfremdung beider Staaten. Der Übergang von dem alten Prohibitivsystem bis zu den mäßigen Schutzzöllen der englischen Nachtragskonvention vom 30. November 1869 war in Österreich zu rasch erfolgt, als daß sich die Industrie demselben ohne schwere Erschütterungen anpassen konnte. Das Resultat war freilich ein mächtiger Schritt nach vorwärts, denn viele Industriezweige wurden aus einem idyllischen Halbschlummer geweckt; lebensfähig erwies sich nur der kapitalskräftige und technisch vollkommenste Betrieb. Eine derartige Auslese erneuert sich im wirtschaftlichen Leben bei jeder Krise, aber niemals vollzog sie sich so rasch und mit so elementarer Gewalt wie damals. Jedes siegreiche Unternehmen baute sich auf einer Reihe von ruinierten Existenzen auf, die auf einen derartigen Wechsel nicht vorbereitet waren und mitgerungen hatten, bis sie zusammengebrochen waren. Der

schreckliche Börsenkrach des Jahres 1873 beleuchtete blitzartig das Ziel, dem man unbewußt zugesteuert war. Immer stärker schwoll die Bewegung an, welche eine schärfere Abschließung des heimischen Marktes gegen die ausländische Konkurrenz verlangte und eine Änderung des handelspolitischen Systems auch thatsächlich erreichte. Im Oktober 1876 wurden die englische Nachtragskonvention sowie die Handelsverträge mit Deutschland und Frankreich gekündigt, um den Boden für eine schutzzöllnerische Tarifreform zu ebnen.

Die österreichische Regierung hegte die Absicht, mit dem neuen autonomen Tarif gleichzeitig auch einen neuen Handelsvertrag mit Deutschland vorzulegen. Die zu diesem Zwecke im Jahre 1877 in Wien eingeleiteten Vertragsverhandlungen gestalteten sich jedoch außerordentlich schwierig. Die österreichische Regierung wollte die Fortdauer des Appreturverkehres nicht mehr zugestehen, welcher infolge der Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das deutsche Zollgebiet und der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes eine ungeahnte Bedeutung erlangt hatte und den Bestand von inländischen Bleichereien, Appreturanstalten, Färbereien und namentlich Kattundruckereien außerordentlich erschwerte. Sie wollte sich weiter gegen die — in einzelnen Fällen thatsächlich erfolgte — Beschlagnahme von Eisenbahnwaggons durch deutsche Gerichte in Zukunft schützen. Sie wendete sich schließlich gegen die Verkehrsbeschränkungen, welche Deutschland aus sanitätspolizeilichen Gründen gegen die Rinder-Einfuhr wiederholt ergriffen hatte. Deutschland dagegen bestand auf der Aufhebung des für Österreich vorteilhaften freien Leinenverkehres, wollte sich bezüglich der Vieh- und Getreidezölle nicht binden, verlangte eine namhafte Ermäßigung wichtiger Industriezölle u. s. w. Da die Verhandlungen eine wesentliche Annäherung der einander diametral gegenüberstehenden Anschauungen nicht ergaben, schritt Deutschland zum Abbruch derselben. Man hat die Schuld an diesem Mißerfolg vielfach den Unterhändlern beigemessen, der tiefere Grund liegt wohl doch in dem radikalen Wechsel des handelspolitischen Systems, denn auch in Deutschland trat, wie schließlich in den meisten europäischen Staaten, die Schutzzollbewegung immer schärfer hervor.

Nachdem der autonome Zolltarif von 1878 Gesetz geworden war, suchte Österreich neuerdings mit Deutschland zu einem Einverständnisse zu gelangen. Man einigte sich aber nur über den provisorischen Meistbegünstigungsvertrag vom 16. Dezember 1878, welcher ursprünglich nur ein Jahr gelten sollte, aber zweimal, bis zum 30. Juni 1881, verlängert wurde. Tarifarische Ermäßigungen wurden nicht mehr gewährt und die größten Streitfragen dadurch beseitigt, daß Deutschland den Rohleinen-

verkehr (1879) und Österreich den Appreturverkehr (1882) vollständig aufhob.

Die Hoffnung, das Provisorium durch einen definitiven Tarifvertrag zu beseitigen, ging aber noch nicht in Erfüllung. Der Handelsvertrag vom 23. Mai 1881, welcher nach neuen Verhandlungen zu Berlin abgeschlossen wurde, hatte zwar eine längere Geltungsdauer (bis Ende 1887 und dann verlängert), war aber ebenfalls nichts anderes als ein Meistbegünstigungsvertrag, dem nur besondere Bestimmungen über den sogenannten kleinen Grenzverkehr angefügt wurden.

Bei der Intensität der Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Staaten kam der Mangel eines Tarifvertrages einem vertragslosen Zustand völlig gleich, und die Zeit von 1877—1891 wird daher von deutscher Seite[1] ganz richtig als „eine Ära stillen Zollkrieges" charakterisiert. Die Erhöhung der Schutzzölle in Österreich wurde von Deutschland mit einer Steigerung der Getreidezölle und mit rigoroser Handhabung der Veterinär-Polizei prompt beantwortet. Auf die Dauer war eine derartige wirtschaftliche Befehdung zweier politisch verbündeter Staaten unerträglich. Einen Anknüpfungspunkt bot die handelspolitische Aktion Frankreichs, das für den 1. Februar 1892 alle Handelsverträge gekündigt hatte, um auf Basis eines neuen autonomen Maximal- und Minimalzolltarifes die handelspolitischen Beziehungen zum Auslande zu regeln. Eine Monarchen-Zusammenkunft im Sommer des Jahres 1890 bahnte die handelspolitische Kooperation an, welche in den Dezemberverträgen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Italien, Belgiens und der Schweiz vom Jahre 1891 ihren Ausdruck gefunden hat.

Damit sind Deutschland und Österreich-Ungarn die Pfeiler des mitteleuropäischen Vertragssystems geworden, das durch eine innige Verklammerung der Tarifvereinbarungen in einem einheitlichen Konventionaltarif und durch die Gleichartigkeit auch der übrigen Vertragsbestimmungen den Handelsverkehr eines Konsumtionsgebietes von mehr als 130 Millionen Einwohnern auf 12 Jahre hinaus stabilisiert hat. Die spätere Angliederung Rußlands und der Balkanstaaten hat den Vertragskomplex beträchtlich erweitert. Der unmittelbare Vorteil für Österreich-Ungarn und Deutschland bestand aber darin, daß durch die Ermäßigung der Zölle auf Getreide und gewisse Specialartikel, sowie die Regelung des Viehverkehres auf deutscher und durch die Ermäßigung einiger Industriezölle auf österreichischer Seite der gegenseitige Handelsverkehr eine neue Belebung erfuhr. Wenn die Erwartungen

[1] Die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Berlin 1899.

nicht alle eingetroffen sind, welche namentlich Österreich-Ungarn an die Steigerung des Exportes von Agrarprodukten geknüpft hat, so liegt die Ursache nicht in dem Handelsvertrage, sondern in der geänderten wirtschaftlichen Konfiguration des Reiches. Jedenfalls wird — das darf heute konstatiert werden — von keiner Seite eine Rückbildung zur Vertragslosigkeit, wohl aber eine Fortbildung zu engerer Gemeinschaft verfochten.

II. Die gegenwärtige handelspolitische Situation.

Die große Rolle, welche Deutschland in den handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns gespielt hat, erscheint keineswegs abgeschlossen, sondern steht möglicherweise vor einer neuen Entfaltung. Nicht Liebe und Haß werden sie bestimmen, sondern der unerbittliche Gang der wirtschaftlichen Ereignisse. Die materielle Kultur ist viel zäher und konsequenter als die geistige, sie leidet keine unvermittelten Sprünge, sondern baut sich unaufhaltsam aus dem Vorhandenen das Künftige. Das Nebelbild der kommenden Handelspolitik Österreich-Ungarns wird uns klarer, wenn wir jene Faktoren betrachten, die schon heute nach einem bestimmenden Einfluß ringen. Sie liegen teils auf dem Gebiete der inneren, teils auf dem der äußeren Wirtschaftspolitik und lassen sich etwa folgendermaßen charakterisieren:

1. Das Fortschreiten der österreichischen Industrie und ihr zunehmendes Exportbedürfnis.

2. Das stärkere Schutzbedürfnis der Landwirtschaft Österreich-Ungarns und die infolgedessen hervortretende Interessen-Solidarität zwischen Landwirtschaft und Industrie nach außen.

3. Die Binnenlage Österreich-Ungarns und die dadurch bedingte Wichtigkeit der Verkehrsmittel über die Landgrenzen.

4. Die künftige Richtung des Außenhandels der Monarchie.

5. Die Bildung großer Wirtschaftsgebiete im Welthandel.

Den zuverlässigsten Schlüssel für die Beurteilung der *industriellen Entwicklung* eines Landes bieten wohl die Verbrauchsziffern für Kohle, welche das tägliche Brot der Industrie ist, und für Eisen und Baumwolle, welche den beiden markantesten und größten Industriezweigen den nötigen Rohstoff liefern. Wenn wir zunächst für die Erzeugung, die Einfuhr und Ausfuhr in mineralischen Kohlen in Österreich die Resultate der letzten fünfzig Jahre gegenüberstellen, so erhalten wir folgendes Bild:

	1849 Mill. q	1899 Mill. q
Produktion . . .	11,3	332,1
Einfuhr	0,4	53,2
	11,7	385,3
ab Ausfuhr . .	0,5	95,4
daher Konsum .	11,2	289,9

Der Kohlenkonsum hat sich somit im Laufe eines halben Jahrhunderts auf mehr als das Zwanzigfache gesteigert, eine Zunahme, die selbst mit Rücksicht auf die glänzende Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland unerreicht dasteht. Von entscheidendem Einflusse war da die Eigenproduktion in Kohle, die in erstaunlichem Fortschritte in den letzten zwei Decennien sogar die Kohlenproduktion Frankreichs und Belgiens überflügelte und Österreich-Ungarn zum viertgrößten Produzenten der Welt gemacht hat. Dieser Aufschwung zeigt sich auch in den beiden typischen Großindustrien, der Eisen- und Baumwollindustrie. In Roheisen stellte sich die heimische Produktion im Jahre 1848 auf 1,5 Mill. q, im Jahre 1899 dagegen auf mehr als 15 Mill., wozu noch eine Mehreinfuhr von mehr als 1 Mill. q hinzuzurechnen ist. Die Baumwollindustrie bezog an roher Baumwolle in den Jahren 1861—65 nur 249210 q, im Jahre 1898 dagegen 1400651 q.

Diese Daten wirken einigermaßen überraschend, und zwar nur deshalb, weil dieser industrielle Aufschwung in den Ziffern des österreichischen Außenhandels nicht zum Ausdruck gekommen ist. Wir sind gewohnt, den statistisch leichter faßbaren auswärtigen Handelsverkehr als Spiegelbild der wirtschaftlichen Vorgänge eines Landes zu betrachten, und wundern uns nun, daß der vermeintliche Spiegel trügt. Der Außenhandel der Monarchie weiß nämlich von diesen inneren Umwälzungen wenig oder gar nichts zu erzählen. Gewiß hat sich der Export in einigen wichtigen Industrieartikeln, wie Papier, Leder, Porzellan, Glas, Konfektionswaren usw. ansehnlich, in Zucker sogar exorbitant gesteigert, aber gerade die Eisen- und Textilindustrie exportieren in ihren Massenartikeln heute nicht viel mehr als vor dreißig oder vierzig Jahren.

Die Erklärung für diese eigentümliche Erscheinung ist nicht schwer zu finden. Zu den Zeiten des Prohibitivsystems war die Leistungsfähigkeit der österreichischen Industrie eine sehr geringe und der Bezug ausländischer Fabrikate trotz der Absperrungsmaßnahmen ein sehr beträchtlicher. Die Fama will sogar wissen, daß manches Quantum geschmuggelter Fabrikate

in die an der Grenze des Reiches gelegenen Etablissements zu dem Zwecke ging, um dort den Fabriksstempel zu erhalten und für das Inland verkehrsfähig zu werden. Als Mitte dieses Jahrhunderts die schützenden Einfuhrverbote fielen, gerieten viele Industriezweige in eine sehr prekäre Lage. Die kleineren und weniger kapitalskräftigen Betriebe wurden hinweggefegt, denn konkurrenzfähig gegenüber dem Auslande war nur der mit allen Mitteln der modernen Technik ausgestattete Großbetrieb, manche Industrie mußte sogar ihren Standart wechseln, wie beispielsweise die Seidenindustrie, welche sich in der Residenzstadt so wohl gefühlt hatte, nunmehr aber die teuren Lebensverhältnisse der Großstadt nicht vertrug und daher in den sechziger Jahren vollständig in die Provinz übersiedelte. Die freihändlerische Ära der sechziger Jahre war oft hart und grausam in ihren Wirkungen, dem industriellen Fortschritt aber hat sie ganz wesentliche Dienste geleistet.

Die erste und vornehmste Aufgabe der heranwachsenden Industrie mußte es sein, den inländischen Markt zu erobern, ihn vom Ausland möglichst unabhängig zu machen und mit Produkten des eigenen Landes zu versorgen. Durch die Schutzzölle des autonomen Zolltarifes vom Jahre 1878 erhielt dieses Streben eine kräftige Stütze. Und darin, daß die österreichische Industrie bis vor kurzem ein in seiner Aufnahmsfähigkeit steigendes Absatzgebiet im eigenen Lande besaß, liegt wohl der letzte Grund jener vielfach beklagten Thatsache, daß alle Exportbestrebungen trotz mancher begeisterter Versuche in den breiteren Schichten des Volkes noch nicht so populär geworden sind und auch nicht jene Teilnahme gefunden haben, wie sie an und für sich wünschenswert gewesen wäre. Heute ist die Situation geändert. Der inländische Markt ist mit den wichtigsten Fabrikaten, welche das Land zu liefern vermag, sozusagen saturiert, ja durch die Verdrängung unserer Fabrikate aus jenen Gebieten, welche wir seit altersher bebauten (Balkanländer) und durch die Verringerung der Kaufkraft der inländischen Bevölkerung, welche ungünstige Ernteergebnisse und auch die schwere politische Krise zur Folge gehabt hat, ist zweifellos eine empfindliche Rückstauung, eine unleugbare Überproduktion eingetreten, welche nun einen Ausweg sucht und ihn nur durch eine planmäßige Organisation des Exportes finden kann. Österreich muß also im Interesse seiner internen Entwicklung alle Kräfte dahin aufbieten, daß es einen größeren Anteil am Welthandel gewinnt.

Diese Politik erfordert nicht bloß die Industrie, sondern auch die Landwirtschaft, welche gleichfalls vor einer ziemlich neuen Situation steht. Ehedem war Österreich und namentlich Ungarn die Kornkammer für die westeuropäischen Industriestaaten, unterdessen hat jedoch diese Versorgung

des Auslandes mit Brotfrüchten fast ganz aufgehört, weil die europäische Landwirtschaft der Konkurrenz des amerikanischen und neuestens auch des sibirischen Getreides nicht gewachsen ist. Während die Produktionskosten pro Metercentner Weizen in Österreich auf ca. 9 Gulden und in Ungarn auf 7—8 Gulden angegeben werden[1], hat das Ackerbaudepartement in Washington die Produktionskosten des amerikanischen Weizens auf Grund einer Umfrage im Jahre 1893 mit ca. 3,50 Gulden festgestellt; die Frachtkosten sind so niedrig, daß sie den Preis nicht mehr erheblich beeinflussen. Womöglich noch krasser erscheint das Verhältnis zu der sibirischen Getreideproduktion, welche noch eine große Zukunft vor sich sieht. So erklärt sich die Thatsache, daß Österreich-Ungarn von der im deutschen Handelsvertrage zugestandenen Ermäßigung der Getreidezölle (von 5 Mk. auf 3,50 Mk. für Weizen und Roggen und von 10,50 auf 7,50 Mk. für Mehl) nichts profitiert hat, zumal diese Ermäßigung von deutscher Seite nach Beendigung des Zollkrieges mit Rußland auch diesem Staate gewährt werden mußte. Wenn wir die Exportziffern der Monarchie für Brotfrüchte — Gerste und Malz kommen als solche nicht in Betracht — herausheben, so bietet sich uns folgendes Bild:

	Export Österreich-Ungarns in		
	Weizen	Roggen	Mehl
	q	q	q
1891	1 548 092	372 735	993 757
1892	750 565	309 646	453 759
1893	761 772	6 895	418 200
1894	646 238	3 243	262 380
1895	678 594	4 404	113 666
1896	561 902	1 698	110 215
1897	281 668	934	105 250
1898	29 003	3 993	34 723
1899	7 169	6 350	37 673

Wenn man nun berücksichtigt, daß in der Zeit von 1891—98 der Import an Weizen von 95 187 auf 1 907 358, in Roggen von 22 265 auf 2 251 404 q und in Mehl von 1 212 auf 33 747 q zugenommen hat und auch in dem günstigen Jahre 1899 nur um einen Bruchteil zurückgegangen

[1] Materialien zur Vorbereitung der Handelsverträge. Herausgegeben von der Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschluß von Handelsverträgen. Wien 1899.

ist, so wird man selbst unter der Annahme, daß zuweilen günstigere Ernteergebnisse die Bilanz im Getreideverkehr beeinflussen werden, doch zugeben müssen, daß die Exportfähigkeit Österreich-Ungarns in Brotfrüchten aufgehört hat. Die Handelsverträge sind an diesem Wechsel entschieden unschuldig. denn sie können dem Export immer nur die Wege ebnen, ihn aber nie hervorrufen. Wie viel man von dem Rückgange des Getreide-Exportes auf Rechnung des Rückganges der durch die Konkurrenz vom Ausland verdrängten landwirtschaftlichen Produktion oder auf die zweifellose Steigerung des Konsumes im Inlande setzen mag, für die handelspolitische Schlußfolgerung bleibt es gleichgültig.

Diese Thatsachen sind den österreichischen und ungarischen Landwirten selbstverständlich nicht entgangen und haben eine gewisse Frontveränderung in der Handelspolitik herbeigeführt. Bei allen früheren Zollverhandlungen bestand ein heftiger Antagonismus zwischen der Industrie, welche sich gegen das Ausland möglichst schützen, und zwischen der Landwirtschaft, welche sich freie Bahn nach außen schaffen wollte. Diese Kontroverse zwischen Schutzzoll und Freihandel ist nunmehr verstummt, denn die Landwirtschaft hat heute dasselbe Schutzbedürfnis wie die Industrie und kann nur wünschen, daß sich die letztere auch mit Hilfe des Exportes entfaltet und einen immer größeren Kreis an kaufkräftigen Konsumenten im Inlande schafft. Die Interessensolidarität zwischen Industrie und Landwirtschaft, welche in Deutschland gelegentlich der Erstellung des Zolltarifes von 1879 unter Bismarck zustande kam, liegt auch hier in der Luft. Das Schutzbedürfnis der Landwirtschaft zielt aber nicht auf eine Abschließung gegenüber allen Staaten, sondern nur auf eine Abwehr der überseeischen und sibirischen Konkurrenz ab, sonst wird im Gegenteil gerade von den Landwirten eine handelspolitische Annäherung an Deutschland seit längerer Zeit propagiert, zumal die noch zu besprechende Frage des Viehverkehrs eine Verständigung wünschenswert erscheinen läßt.

Der eingangs aufgezählte dritte Faktor resultiert aus der geographischen Lage Österreich-Ungarns, ist daher nicht neu, dürfte aber aller Voraussicht nach auf die künftige Ausgestaltung des Verkehrswesens einen erhöhten Einfluß üben. Das natürliche Bindemittel der Völker, der Träger des eigentlichen Welthandels ist die See, und gerade in Bezug auf den Seeverkehr ist die Monarchie gegenüber den anderen Kulturstaaten — mit Ausnahme der Schweiz — in großem Nachteil. Während sich der Außenhandel Englands zur Gänze, jener Deutschlands zu drei Fünfteln, jener Frankreichs zu zwei Dritteln zur See abspielt, entfielen auf die Handelshäfen der Monarchie im Jahre 1899 nur 12,9 %

der Einfuhrmenge und 6,6 % der gesamten Ausfuhrmenge. Der Haupthafen Triest ist durch den mächtigen Wall der Alpen von dem produktivsten Teile des Staatsgebietes abgeschnitten und stagniert geradezu in einer Zeit des allgemeinen Verkehrsaufschwunges; auch die Eröffnung des Suezkanals im Jahre 1869, von der man sich viel versprach, hat die erwartete Besserung nicht gebracht, der Anteil der österreich-ungarischen Flagge an dem Verkehre durch den Suezkanal hat sogar abgenommen. Die Folge davon ist, daß der überseeische Verkehr der hochentwickelten Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien usw. nicht durch Triest, sondern durch Hamburg (zum Teil mit Benutzung der Elbe) vermittelt wird; der österreichische Elbeverkehr nach Hamburg ist heute schon thatsächlich viel größer als der gesamte Seeverkehr des einzigen Seehafens Triest. Es darf daher auch nicht Wunder nehmen, daß das Exportbureau, welches gegenwärtig die hervorragendsten Handels- und Gewerbekammern errichten wollen, nicht für Triest geplant wird, sondern für Hamburg.

Selbst wenn die Bemühungen, die seit Jahren zur Hebung Triests unternommen werden, von noch so großem Erfolge begleitet wären, das natürliche Mißverhältnis vermöchten sie doch nicht völlig auszugleichen, und deshalb müßten sie eine Ergänzung finden in der Fürsorge, welche dem Ausbau der Verkehrswege über die Landgrenzen gewidmet wird. Sowie es der Schweiz gelang, unter Überwindung der größten natürlichen Schwierigkeiten ein großartiges Verkehrsnetz zu schaffen und damit dem Außenhandel ungeahnte Impulse zu geben, so muß es auch Österreich möglich sein, insbesondere durch den Ausbau von Schiffahrtskanälen, auf denen sich die Fracht ungleich niedriger stellt als auf den Eisenbahnen. Von besonderer Wichtigkeit wäre in dieser Hinsicht der Donau-Moldau-Elbe-Kanal, welcher das Schwarze Meer mit der Nordsee verbinden und den Handelsverkehr nach den Donauländern über Deutschland und Österreich-Ungarn ablenken würde; der Seeweg von Hamburg nach der Levante wäre dadurch fast um die Hälfte abgekürzt.

Sehr wichtige Fingerzeige für die künftige Richtung der österreichischen Handelspolitik giebt die Gliederung des Außenhandels nach Destinations- und Provenienzländern. Von der Einfuhr Österreich-Ungarns im Jahre 1899 kommen auf Deutschland 37,2 %, von der Ausfuhr sogar 48,2 % des Gesamtwertes, und um diese Prozentsätze bewegen sich die Anteile Deutschlands, soweit sich dies statistisch wahrnehmen läßt. Kein anderes Land hat es in den Einfuhr- oder Ausfuhrlisten auf 10 Prozent gebracht, denn das nächstwichtigste Handelsgebiet, Großbritannien, erscheint im Jahre 1899 in der Einfuhr nur mit 9,2 und in der Ausfuhr

mit 8,9 %. Eine so dominierende Stellung in Einfuhr und Ausfuhr, wie sie hier Deutschland einnimmt, weist keine einzige Handelsstatistik in Europa auf.

Nun ist es freilich richtig, daß der Export Österreich-Ungarns nach Deutschland hauptsächlich landwirtschaftliche Produkte umfaßt, in denen, wie wir gesehen haben, die Exportfähigkeit der Monarchie stark nachläßt. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß in dem Maße, als die Einfuhr der landwirtschaftlichen Produkte fällt, jene der Industrie-Erzeugnisse steigt. Die industriellen Massenartikel werden auf dem deutschen Markt allerdings nicht konkurrieren, weil die deutsche Industrie im allgemeinen unter viel günstigeren Produktionsbedingungen arbeitet; dafür haben sich aber einzelne wichtige Industrie-Erzeugnisse eine beherrschende Position gesichert, und zwar bezeichnenderweise gerade solche, für welche Österreich durch das Vorhandensein guten Rohstoffs (Flachs, Holz, Kaolin u. s. w.) oder besonderer Kunstfertigkeit in der arbeitenden Bevölkerung die Quelle einer speciellen Überlegenheit besitzt; hierher gehören beispielsweise Leinenwaren, Gablonzer Glaswaren, Bugholzmöbel, feine Lederwaren, Thon- und Porzellanwaren, Papier u. s. w. Dagegen wird Österreich mit steigender industrieller Entwicklung einen immer größeren Bedarf an gewissen Roh- und Hilfsstoffen, wie Baumwolle, Wolle, Kohle, Chemikalien aufweisen, welche vorwiegend aus oder über Deutschland bezogen werden müssen. Ja selbst bezüglich der Fabrikate wird das von manchem kurzsichtigen Wirtschaftspolitiker erträumte Ziel der Selbstgenügsamkeit nie erreicht werden, denn es giebt viele Specialartikel, z. B. gewisse Maschinen, chemische Stoffe u. s. w., deren Aufnahme durch die Fabrikation im Inlande nicht rentabel wäre und bei etwaigem höheren Zollschutz den übrigen Industrien die Produktion verteuern würde.

Gelegentlich der in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte anfangs 1900 geführten Verhandlungen über ein Zollbündnis mit Deutschland hat Prof. Dr. von Philippovich auf die höchst interessante Erscheinung hingewiesen, daß die intensivste Handelsentwicklung nicht von den industriell fortgeschrittenen zu den wirtschaftlich schwächeren Völkern geht, daß sich vielmehr bei gleichzeitiger Ausdehnung des Handels auf diese eine immer stärker werdende Verflechtung der hoch entwickelten Wirtschaftsgebiete zeigt. Großbritannnien mit seinem riesigen Fabrikaten-Export hat seinen wichtigsten Abnehmer nicht in seinen importbedürftigen Kolonien, sondern gerade in den Vereinigten Staaten und Deutschland, Deutschland wiederum giebt mehr als ein Fünftel seiner Ausfuhr an England ab. Frankreich bringt mehr als die Hälfte seiner Ausfuhr nach England, Belgien und Deutschland, noch viel enger sind Belgien, Italien, die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten ver-

knüpft. Die kommerziellen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn werden sich also vielleicht ändern, aber sie werden sich kaum vermindern.

Der Export Österreich-Ungarns nach dem Osten, insbesondere nach den Balkanländern, ist gewiß entwicklungsfähig, zumal er hauptsächlich Industrie-Artikel umfaßt, es ist jedoch kaum anzunehmen, daß er sich nach den schweren handelspolitischen Mißgriffen so leicht erholen wird. Die Kooperation, die Deutschland und Österreich-Ungarn durch den Abschluß der Handelsverträge mit Serbien (1892) und Rumänien (1893) im Oriente eingeleitet haben, sollte zu beiderseitigem Vorteile ihre Fortsetzung finden und sich namentlich auch auf jenes Gebiet erstrecken, welches erst in neuester Zeit durch deutsches Kapital und deutsche Arbeit dem Weltverkehr erschlossen worden ist, nämlich Kleinasien. Deutschland und Österreich-Ungarn sind im Oriente keine politischen Rivalen; das politische Übergewicht des einen und der Vorteil der geographischen Lage des anderen Staates könnten sich in trefflicher Weise ergänzen.

Schließlich können wir nicht achtlos an jenen Thatsachen vorübergehen, welche gegenwärtig unzweifelhaft auf die Bildung großer Wirtschaftsgebiete hinausgehen. Die imperialistische Handelspolitik Englands bezweckt die wirtschaftliche Einigung des ganzen Reiches, sie zeigt sich in den Vorzugstarifen, welche neuestens Canada und Barbados dem englischen Mutterlande gewährt haben, ebenso wie in der Weigerung der englischen Regierung, in den Handelsverträgen mit Deutschland und Belgien die Meistbegünstigung für die Kolonien zuzugestehen; dieses Größer-Britannien bedeckt aber heute ein Sechstel der ganzen Erdoberfläche, faßt eine Bevölkerung von 384 Mill. Einwohnern und bringt einen Handelsverkehr von 700 Mill. Pfund Sterling per Jahr. Rußland braucht das riesige Reich nur zollpolitisch zu einigen und wirtschaftlich zu entfalten, um ein Wirtschaftsgebiet in den Weltverkehr einzuführen, welches ein Siebentel der Erde bedeckt und 130 Mill. Menschen beherbergt. Jenseits des Ozeans bildet sich aber unter der thatkräftigen Ägide der Vereinigten Staaten von Amerika ein panamerikanischer Bund, der 115 Mill. Menschen faßt und durch seine rücksichtslose Zollpolitik den europäischen Regierungen nicht wenig Schrecken verursacht hat. Die in Washington tagende ständige Kommission der amerikanischen Republiken hat bereits den Beschluß gefaßt, nach Mexiko einen zweiten panamerikanischen Kongreß einzuberufen, welcher möglicherweise neue, geheime oder öffentliche Abmachungen zur Folge haben wird.

Mit specieller Rücksicht auf die amerikanische Gefahr ist denn von mehrfacher, auch offizieller Seite ein Zusammenschluß der westeuropäischen

Staaten empfohlen worden. U. a. hat Prof. Sartorius Freiherr von Waltershausen[1] in einer eigenen Schrift einer solchen Koalition lebhaft das Wort gesprochen und den künftigen Entwicklungsgang der Weltwirtschaft in folgender Weise geschildert: „Die vier großen Wirtschaftsgebiete Greater Britain, Panamerika, Rußland in Europa und Asien, der westeuropäische Verband, gelangen zu einer weiteren Ausbildung ihrer agraren, industriellen, kommerziellen Einrichtungen und Kräfte, deren Bethätigung zunächst mit dem heimischen Absatze zu rechnen hat. Die Vorteile des großen Wirtschaftsgebietes, in welchem der Gegensatz von Agrar- und Industriestaat ausgeglichen ist, ist kein weltwirtschaftliches Privilegium mehr, sondern die selbstverständliche Grundlage für die große Produktion überhaupt. Wer mächtig ist, braucht den Verkehr mit anderen nicht zu scheuen. Die wirtschaftlichen Weltreiche werden sich nicht in falscher Selbstgefälligkeit von einander abschließen, sondern auf Grundlage von Verträgen ihre Individualität, zu der jedes gelangen muß, benutzen, um Waren und Wissen gegeneinander auszutauschen. Worin die Sonderheiten dieser großen Gebilde dereinst bestehen werden, das zu sagen, wäre heute ein zu kühnes Unterfangen. Daß Westeuropa dabei zu kurz kommt, ist indessen nicht wahrscheinlich."

Die Frage entsteht nun: wie gelangen wir zu einem derartigen westeuropäischen Verband oder einem mitteleuropäischen Zollbund? Gewöhnlich wird im Hinblick auf die Schwierigkeiten des Weges die Idee selbst als eine Utopie, als ein wünschenswertes Ideal hingestellt, das man nicht erreichen kann. Die Macht der realen Verhältnisse wird aber einen Zwang ausüben und die leitenden Männer naturgemäß auf jenen Weg drängen, welcher der leichteste ist, welcher zwar nicht direkt zum Ziele führt, ihm aber allmählich näher kommt. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß man vorerst jene Staaten einander näher bringen wird, welche ohnedies durch politische Freundschaft und tausendfältige wirtschaftliche Interessen geeint sind, und unter diesem Gesichtspunkt wird man Deutschland und Österreich-Ungarn als prädestiniert ansehen müssen zum Kernpunkte für einen mitteleuropäischen Zollbund. Schreiber dieser Zeilen durfte daher wohl an einer anderen Stelle mit Recht erklären: „Ohne die handelspolitische Einigung Deutschlands und Österreich-Ungarns ist eine mitteleuropäische Zollunion in welcher Form immer undenkbar, mit dieser ist sie aber nur eine Frage der Zeit."

---

[1] Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1898.

III. Die neuen Zolleinigungsbestrebungen.

Die Thatsache, daß die gegenwärtige handelspolitische Lage nach einem wirtschaftlichen Zusammenschlusse Deutschlands mit Österreich-Ungarn drängt, ist von maßgebenden Männern beider Reiche erkannt worden und hat zu jenen lebhaften Zolleinigungsbestrebungen geführt, welche seit zwei Decennien nicht zur Ruhe kommen wollen. Diese Bestrebungen heben sich von der ähnlichen Strömung der fünfziger Jahre hauptsächlich dadurch ab, daß nicht mehr politische, sondern wirtschaftliche Motive die Triebfedern sind, und daß sie nicht mehr aus Regierungskreisen stammen und der Bevölkerung aufgezwungen werden, wie dies ehedem der Fall war, sondern gerade von Interessenten und Fachmännern vertreten werden. Schon der Umstand, daß die Idee immer wieder auftaucht und immer weitere Kreise zieht, läßt darauf schließen, daß sie keine Treibhauspflanze akademischer Erörterungen ist, sondern in gesundem Boden wurzelt und nur der richtigen Pflege harrt.

Am weitesten ist in seinen Ideen G. de Molinari[1] gegangen, indem er einen mitteleuropäischen Zollverein befürwortet, welchem Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Deutschland, Österreich-Ungarn und die Schweiz angehören sollen. Ebenso wie es möglich sei, eine Münzunion, eine Postunion, eine Telegraphenunion ꝛc. zu schaffen, so werden auch die Schwierigkeiten einer völligen Zollunion mit Aufhebung aller Zollschranken nicht unüberwindlich sein. Alle vorübergehenden Nachteile würden durch die Vergrößerung des Marktes für die Landwirtschaft und Industrie paralysiert werden. Zur Durchführung der Zolleinigung wäre nötig: 1. die Feststellung eines gemeinsamen Zolltarifes nach außen; 2. eine Vereinbarung über den Schlüssel für die Verteilung der Zolleinnahmen, wobei unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Konsumtionsfähigkeit die Bevölkerungszahl zu Grunde gelegt werden könnte; 3. die Gleichstellung der Verzehrungssteuern, welche allerdings, obwohl gewöhnlich dieselben Artikel versteuert werden (Tabak, Zucker, Salz, Bier und Branntwein), große Schwierigkeiten bieten würde, weil in diesem Punkte auch die Finanzen des betreffenden Landes sehr stark tangiert würden; 4. die Einsetzung einer internationalen Zollkommission, welche die Angelegenheiten des Zollvereins zu leiten und zu überwachen hätte.

---

[1] Journal des économistes, 1879.

Später hat Richard Kaufmann in einer Broschüre[1] eine mitteleuropäische Zollunion empfohlen, hauptsächlich im Hinblick auf die Konkurrenz Amerikas für die Landwirtschaft und die Konkurrenz Englands für die Industrie. Er will aber das Ziel nicht auf einen Schritt erreichen, sondern im Wege von Handelsverträgen die Zahl der Differenzen soweit herabdrücken, bis eine vollständige Einigung möglich ist. Für dieselbe nimmt er die folgenden Staaten in Aussicht: Frankreich, Deutschland und Österreich-Ungarn, ferner Belgien, Holland und die Schweiz. In ähnlicher Weise hat sich G. Bergmann (1879) für einen Zollverein der industriellen Länder des europäischen Kontinents eingesetzt, ferner Dr. Wermert[2], Graf Paul de Leuffe[3], welcher hauptsächlich die Interessen der Landwirtschaft in den Vordergrund stellt, Lujo Brentano[4], der jedoch bereits das Hauptgewicht auf die Vereinigung Deutschlands und Österreich-Ungarns legt u. s. w.

Eine lebhafte Propaganda für die Zollunion Deutschlands und Österreich-Ungarns entfaltete der ungarische Reichstagsabgeordnete Guido von Baußnern[5]. Derselbe richtete im Jahre 1880 an den Fürsten Bismarck eine ausführliche Denkschrift, in welcher er einige sehr bemerkenswerte Gedanken entwickelte. Gewerbe, Handel und Ackerbau lassen sich in heutiger Zeit nicht in den engen Rahmen der Nationalität oder des Staates zwängen, sondern bedürfen ein weiteres Gebiet, innerhalb dessen sie sich frei bewegen, entwickeln und harmonisch ineinander greifend einen in sich selbst abgeschlossenen volkswirtschaftlichen Organismus bilden können. Eine gesunde Entwicklung auf volkswirtschaftlichem Gebiete hänge von dem Zusammenwirken des freihändlerischen und schutzzöllnerischen Princips ab; auf engem Gebiete werde der Schutzzoll zum Monopol auf Kosten der Gesamtheit, auf entsprechend größerem Felde wecke er aber alle produktiven Faktoren und ermögliche eine innere Konkurrenz, welche auf der breiten Basis des inneren Marktes jedes Monopol unmöglich macht und auch das freihändlerische Princip zur Geltung gelangen läßt. Ein großer Vorteil für jedes Land sei

---

[1] „L'association douanière de l'Europe centrale", Paris 1886.

[2] „Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein" in Hirths Annalen 1888.

[3] „La paix par l'union douanière franco-allemande", Straßburg 1888, und „Union douanière agricole du centre de l'Europe", Paris 1890.

[4] Über eine zukünftige Handelspolitik des Deutschen Reiches in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 1885.

[5] Deutschland und Österreich-Ungarn, Abhandlungen, Reden und Briefe, Leipzig 1890.

die günstige Seelage; gerade in dieser Hinsicht seien die beiden mitteleuropäischen Großmächte fremden Ländern mehr oder wenig unterthan und zinspflichtig. Dieser Nachteil könne nur durch den gemeinsamen Zoll- und Handelsbund aufgehoben werden. Bismarck beantwortete die Denkschrift in einem Briefe, in welchem er sich zu ähnlichen Anschauungen bekennt und bemerkt, daß er „eine die beiden Reiche umfassende Zolleinigung als das ideale Ziel betrachte, welches unseren handelspolitischen Transaktionen ihre Richtung anweist".

Von praktischeren Gesichtspunkten geht Paul Dehn[1] aus. Er hält eine völlige Zolleinigung vorerst für unausführbar, weil die Verschiedenheit in den staatlichen Einnahmsquellen, in den Besteuerungs-, Konsum- und Geldverhältnissen eine einheitliche Zollverwaltung und die Erhebung der Zölle für gemeinsame Rechnung hindert. Wohl aber sei ein loseres Verhältnis ins Auge zu fassen, entweder ein Zollbund auf staatsrechtlicher Grundlage mit gemeinsamer Verfassung (Zollparlament) und Verwaltung (Zollbundesrat), oder ein bloßer Zollverband auf völkerrechtlicher Grundlage, welcher im Wesen nichts anderes sein würde als ein Handelsvertragsverhältnis. Jedem der teilnehmenden Staaten müßte die volle Selbständigkeit bezüglich der Verwaltung und der Zolleinnahmen gewahrt werden; Sache der Vereinbarung wäre ein höherer Außenzolltarif, welcher gegen alle nicht im Verband befindlichen Staaten zur Anwendung käme, und ein niedrigerer Zwischenzolltarif für den gegenseitigen Warenverkehr innerhalb des Verbandes. Hierdurch würde eine Einigung nach außen erreicht, ohne daß die landwirtschaftlichen und industriellen Interessen eines Landes preisgegeben würden.

Bis zu einem förmlichen „Unionsvertrage" hat die Idee der ungarische Geheimrat Alexander von Matlekovits[2] ausgebaut. Seiner Ansicht nach sollen für die Zolleinigung folgende Grundsätze maßgebend sein: die zollvereinten Staaten (Deutschland und Österreich-Ungarn mit den occupierten Ländern) bilden gegenüber den übrigen Staaten eine politische und wirtschaftliche Einheit mit einem gemeinsamen Außenzolltarif, sodaß im Principe die fremden Waren bei der Einfuhr in das Zollvereinsgebiet denselben Zöllen unterliegen, ob sie nun über deutsche, österreichische oder ungarische Zollämter eintreten. Die Zölle für Monopolsgegenstände, Verzehrungssteuergegenstände und Finanzartikel sind nicht im Außenzolltarif

[1] Deutschland nach Osten, III. Österreich-Ungarn im reichsdeutschen Licht.

[2] Die Zollpolitik der österreich-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868, Leipzig 1891.

enthalten, sondern werden separat eingehoben und gehören ebenso wie die Ausgleichsabgaben dem Staate, bei dessen Zollamte die Einfuhr erfolgte. Zur Erhebung der Ausgleichsabgaben bleibt die Zollgrenze zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland auch nach der Vereinigung bestehen. Die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen werden zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn im Verhältnis von 4 zu 1 geteilt. Handelsverträge mit anderen Nationen, welche sich auf die Zölle oder die Zollbehandlung beziehen, werden im Namen des deutschen Kaisers, des Kaisers von Österreich und Königs von Ungarn für das Zollvereinsgebiet geschlossen. Die Durchführung der Tarifsätze und des Unionsvertrages obliegt einem paritätisch zusammengesetzten Zollvereinsrat.

Aber nicht bloß Theoretiker haben über solche Vorschläge geschrieben, auch namhafte Körperschaften haben darüber verhandelt. Vor allem haben die Landwirte im Hinblick auf die erdrückende Konkurrenz Amerikas und Rußlands in Getreideprodukten zu wiederholten Malen einen engeren Zusammenschluß der mitteleuropäischen Staaten befürwortet. Der im Jahre 1885 zu Budapest abgehaltene internationale landwirtschaftliche Kongreß hat es in einer Resolution als dringend geboten bezeichnet, daß die mitteleuropäischen Staaten behufs gemeinsamer Wahrung ihrer Wirtschaftsinteressen sich verbinden, und zwar in der Weise, daß die einzelnen Staaten darum nicht der freien Verfügung über ihre Zollgesetzgebung zu entsagen brauchen, sondern unter Aufrechthaltung derselben für die Übergangszeit ein mitteleuropäisches Handelsvertragssystem bilden würden, deren Hauptcharakterzug der wirksame Zollschutz gegenüber den nicht verbündeten Ländern und die Sicherung des möglichst freien Verkehrs zu Gunsten der dem Bunde angehörigen Staaten wäre. Bei einem späteren Kongresse im Jahre 1896 brachte die Wiener Landwirtschaftsgesellschaft einen ähnlichen Antrag ein, der auch von den anwesenden ungarischen und deutschen Agrariern mit Enthusiasmus aufgenommen wurde. Schließlich enthält das von der österreichischen Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschluß von Handelsverträgen aufgestellte Agrarprogramm[1] auch folgenden Punkt: „Der Abschluß einer in erster Linie gegen die überseeische Konkurrenz, insbesondere gegen die der Vereinigten Staaten von Amerika, gerichteten Zollschutzkonvention mit dem Deutschen Reiche ist unter Aufrechterhaltung der wegen der Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse gebotenen Zwischenzolllinien mit allen Mitteln anzustreben und dahin zu

[1] Unsere künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft, Wien 1900.

wirken, daß ein derartiger Zollbund allmählich ganz Mitteleuropa umfasse."

Aber auch aus industriellen Kreisen, und zwar auch aus solchen, die sich unbedingt zum Schutzzollsystem bekennen, sind Bestrebungen nach dem gleichen Ziele hervorgetreten, nur waltet hier das Interesse an der Konsolidierung der handelspolitischen Verhältnisse und der Vergrößerung des Absatzgebietes und der sich daraus ergebenden stärkeren Specialisierung vor. Am 15. September 1885 richtete die Handels- und Gewerbekammer Troppau, welche das gewerbereiche Schlesien vertritt, an alle deutschen, österreichischen und ungarischen Handelskammern ein Schreiben, in welchem sie die Abhaltung einer Enquete über die Frage der künftigen Gestaltung des handelspolitischen Verhältnisses zum Deutschen Reiche anregte. Die Enquete kam zwar nicht zu stande, jedoch sprach sich die Mehrheit sowohl der österreichischen als auch der deutschen Kammern dafür aus, daß das einstmalige innige Verhältnis zwischen beiden Nachbarreichen wiederhergestellt werde. Im Brennpunkte des industriellen Lebens in Österreich, in Reichenberg, hielt der seiner Zeit hervorragendste österreichische Industrielle Friedrich Freiherr von Leitenberger, unter Zustimmung der Handels- und Gewerbekammer am 27. September 1889 eine Rede, in welcher er erklärte: „Unsere ganze wirtschaftliche Zukunft liegt in einer intimen zollpolitischen Annäherung an Deutschland. Das ist unser Ziel, und haben wir das erreicht, so sind wir eines großen Erfolges sicher, das heißt: zollpolitisches Nähertreten an das Deutsche Reich und, auf Basis dieses wirtschaftlichen Schutz- und Trutzbündnisses, Regelung der Verhältnisse zu anderen Staaten." In dieser Richtung liege, so bemerkte der Redner, die für die Zukunft einzig mögliche Handelspolitik Österreich-Ungarns.

Schließlich hat die Gesellschaft österreichischer Volkswirte, welche in der glücklichen Vereinigung von Männern der Wissenschaft, staatlichen Funktionären und Vertretern der Industrie und Landwirtschaft für die Lösung schwieriger und einschneidender Fragen immer einen günstigen neutralen Boden abgegeben hat, sich wiederholt dieses Themas bemächtigt. Am 11. März 1889 hielt daselbst Dr. Alexander Peez einen Vortrag, welcher namentlich mit Rücksicht auf das Entstehen großer Handelsgebiete einen mitteleuropäischen Zollverein befürwortete. Von nachhaltiger Wirkung waren aber die Verhandlungen, welche in der Gesellschaft in der Zeit vom 23. Januar bis 13. Februar 1900 über ein „Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland" geführt wurden. Das Eingreifen der Landwirte und der Industriellen verschiedener Branchen gestaltete die Debatten außerordentlich interessant und sicherte ihnen weitgehende Be-

achtung. Die spätere Reise des österreichischen Kaisers nach Berlin gab der öffentlichen Diskussion neue Nahrung. Die Verhandlungen, welche durch den Schreiber dieser Zeilen eingeleitet wurden, führten zu dem Ergebnis, daß zwar eine völlige Zollunion nicht durchführbar erscheine, dagegen eine Zwischenform etwa in der Art des im nächsten Abschnitte geschilderten Zoll- und Handelsbündnisses fast allgemeinen Anklang finde.

Bevor wir zur Erörterung der angedeuteten Zwischenform übergehen, wollen wir zunächst jene Hindernisse streifen, welche den Abschluß einer vollständigen Zollunion zwischen Deutschland und Österreich gegenwärtig als undurchführbar erscheinen lassen. Dieselben liegen sowohl auf dem Gebiete der inneren als auch der äußeren Wirtschaftspolitik und wären ohne große und unberechenbare Opfer nicht zu beseitigen.

Die größte Schwierigkeit liegt in der Verschiedenheit des finanzpolitischen Systems beider Reiche, namentlich in der Ungleichheit der Verbrauchsbesteuerung. In Österreich-Ungarn besteht ein Monopol für Tabak und Salz, welches dem Staate ein hohes Erträgnis abwirft, während in Deutschland nur eine mäßige Fabrikatsteuer eingeführt ist, die den Konsumenten weit weniger belastet. Die deutsche Regierung versuchte es zwar, durch einen dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf das Tabakmonopol einzuführen, erfuhr jedoch eine Ablehnung, die auch heute die Einführung des Monopols als aussichtslos erscheinen läßt. Noch weniger ließe sich das Salzmonopol durchsetzen. Andrerseits könnte aber auch Österreich-Ungarn ohne eine vollständige Umwälzung in den Finanzverhältnissen das Monopol nicht auflassen und zur Besteuerung übergehen. Die Verzehrungssteuern in beiden Ländergebieten weisen zwar insofern eine Ähnlichkeit auf, als sie so ziemlich die gleichen Artikel betreffen, nämlich Zucker, Bier, Branntwein und Petroleum, einer Vereinheitlichung der Steuer selbst würden sich jedoch große Schwierigkeiten entgegenstellen. Das Steuersystem und die damit zusammenhängenden Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien haben in beiden Zollgebieten eine ganz eigenartige Entwicklung genommen nicht bloß bezüglich ihrer Höhe, sondern auch bezüglich der Art der technischen Bemessung. Es ist charakteristisch, daß gerade in diesem Punkte Deutschland, obwohl der Zollverein schon vor nahezu 7 Decennien begründet wurde, noch immer keine Einheitlichkeit aufweist; die Biersteuer ist zwar nach der Verfassung des neuen Deutschen Reiches eine Reichssteuer, aber trotzdem bestehen nicht weniger als 5 selbständige Biersteuergebiete. Die gegenwärtigen Verhältnisse der Verbrauchsbesteuerung ließen also selbst bei einer völligen Zolleinigung beider Reiche den Bestand einer Zwischenzollinie zur Kontrolle

über den Verkehr in Monopols- und Verzehrungssteuerartikeln als ein Gebot der Notwendigkeit erscheinen.

Eine entscheidende Post in den Staatseinnahmen bilden weiters die Erträgnisse der Finanzzölle, welche hauptsächlich auf solche Artikel gelegt werden, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit vom Auslande bezogen werden müssen und ohne weitere Verarbeitung in den inländischen Konsum übergehen, wie z. B. Kaffee, Thee, Kakao, Gewürze u. s. w. Die Politik ist in Deutschland wie in Österreich die gleiche, sehr verschieden dagegen ist der Verbrauch und die Zollbelastung. Der relative Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung stellte sich in den Jahren 1891—1895 in:

	Deutschland kg	Österreich-Ungarn kg
Kaffee . . .	2,41	0,88
Thee	0,05	0,02
Kakao . . .	0,16	0,02

Der Zoll beträgt per 100 kg in

	Deutschland Mk.	Österreich-Ungarn Mk.
Kaffee . . .	40	80
Thee	100	200
Kakao . . .	35	48

Österreich-Ungarn weist also bei wesentlich geringerem Konsum eine bedeutend höhere Zollbelastung auf. Die Schaffung eines einheitlichen Zollsatzes ließe noch immer die Ungleichheit in der Konsumtionsfähigkeit bestehen, so daß es unmöglich wäre, die Einhebung der Finanzzölle in gemeinschaftliche Verwaltung zu übernehmen und das Erträgnis nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen.

Auch sonst, wenn man mit Matlekovits die Monopolsgegenstände, Verzehrungssteuergegenstände und Finanzartikel von der gemeinsamen Zollverwaltung ausnehmen würde, wäre doch für die Verteilung der Zolleinnahmen von allen übrigen Artikeln kaum ein Schlüssel zu finden, welcher den Forderungen der Einfachheit und Gerechtigkeit gleichzeitig entspricht. Schon seiner Zeit, als man an die Gründung des Deutschen Zollvereins ging, bot die Auffindung eines solchen Schlüssels nicht geringe Schwierigkeiten. Würde man jedem der vereinigten Länder jene Zolleinnahmen belassen, welche auf seiner Außenzolllinie eingehoben werden, so wäre jenes Land benachteiligt, auf welches seiner Lage nach eine geringere Quote der Außengrenzen entfällt. Eine Verteilung nach der Zahl der

Bevölkerung läßt die Verschiedenheiten in den Konsumtionsverhältnissen der zollpflichtigen Artikel außer Betracht und begünstigt das Land mit der geringeren Konsumtion. Selbst im Deutschen Zollverein, dem die gleiche Nationalität und das gleichartige Kulturniveau eine gewisse Homogenität gab, konnte die einfache Teilung der gemeinsamen Einnahmen nach der Volkszahl nicht erfolgen, so daß man zu mehrfachen künstlichen Korrekturen Zuflucht nehmen mußte.

Ein anderes Hemmnis ist zwar verringert, aber nicht ganz beseitigt worden, nämlich die Verschiedenheit der Währung. Sinkt der Kurs des österreichischen Geldes, so gewinnt die österreichische Ware beim Export nach Deutschland eine Ausfuhrprämie in der Höhe der Kursdifferenz; auch der entgegengesetzte Fall ist denkbar, obzwar nicht sehr wahrscheinlich. Jedenfalls käme durch diese Kursschwankungen in den Handelsverkehr ein fremdartiges und aleatorisches Moment, welches von ungünstigem Einflusse wäre. Auch wäre die Gefahr einer Überschwemmung der Nachbargebiete mit fremdem Geld, insbesondere bei niedrigem Agio eine sehr große. Über die Annahme der verschiedenen Münzen und Noten bei den beiderseitigen Zollämtern müßten specielle Vorschriften und Umrechnungstabellen ausgearbeitet werden, die bei längerer Geltungsdauer zu großen Unzukömmlichkeiten, bei rascherem Wechsel jedoch zu einer Unsicherheit in der kaufmännischen Kalkulation führen würden.

Die schwerste Folgeerscheinung einer Aufhebung der Zollgrenze zwischen beiden Staaten bestände jedoch in der völligen Revolutionierung der inneren Produktionsverhältnisse. Unter der Rückwirkung schützender Zölle haben sich beiderseits die verschiedenartigsten Industriezweige entfaltet, der Grad der Entwicklung ist aber je nach der Stärke der fördernden und retardierenden Momente in den einzelnen Zweigen ein höchst ungleicher, wobei allerdings betont werden muß, daß nicht bloß Deutschland, sondern auch Österreich-Ungarn einzelne stärker entwickelte Industrien besitzt. Würde die Zollgrenze fallen, so würde die stärkere Industrie ihre Konkurrentin im Nachbarlande durch Entreißung ihres Absatzgebietes niederringen oder mindestens verdrängen; es könnten für den Augenblick Tausende von Existenzen brotlos werden. Der theoretische Satz, daß eine solche Maßnahme zu einem Fortschritt auf dem Gebiete der internationalen Arbeitsteilung führen und den Gewerbfleiß der Bevölkerung in beiden Ländergebieten gerade auf jene Zweige der industriellen Bethätigung lenken würde, für welche das betreffende Land die günstigsten Vorbedingungen und demnach auch wirtschaftlich die besten Chancen besitzt, ist zweifellos richtig; doch darf eine gut geleitete Wirtschaftspolitik solche Umwälzungen nicht ruckweise und plötzlich

ins Werk setzen, sondern soll sie nur vorbereiten und erleichtern. Für das wirtschaftliche Leben gilt mehr als sonst das Gebot der Kontinuität. Der Übergang von einer Betriebsform zur andern, noch mehr aber von einem Gewerbe zum andern verursacht eine so starke Entwertung des Betriebsmaterials und der vom Arbeiter gewonnenen Geschicklichkeit, daß dieser Verlust rechtzeitig kompensiert sein muß, wenn er nicht verhängnisvoll wirken soll. Ein Zwischenzoll, der beispielsweise für den gegenseitigen Verkehr 50 oder 25 % des Außenzolles betragen würde, würde die ungünstigen Folgen verringern, aber nicht aufheben. Die ungleichförmige industrielle Entwicklung würde ferner auch die Erstellung eines gemeinsamen Außenzolltarifes erschweren, jedoch wäre diese Schwierigkeit bei gutem Willen und eingehendem Studium nicht unbesiegbar.

Die handelspolitischen Beziehungen zu fremden Staaten würden durch eine völlige Zolleinigung formell nicht alteriert. Die moderne Handelspolitik hält an dem Principe fest, daß die in der Zollunion liegenden Vorteile aus dem fast allen civilisierten Staaten gewährten Rechte der Meistbegünstigung nicht beansprucht werden können; in den wichtigsten Handelsverträgen, welche Deutschland und Österreich-Ungarn mit fremden Staaten abgeschlossen haben, ist es sogar ausdrücklich festgesetzt, daß neben den Grenzbegünstigungen auch die Zolleinigung eine Ausnahme von der Meistbegünstigung bildet. Dieser Stipulierung liegt die Anschauung zu Grunde, daß ein gemeinschaftlicher Zollverband nicht eine handelspolitische Begünstigung eines fremden Staates darstellt, sondern das Vertragssubjekt selbst ändert. Eine andere Frage ist es, ob im Sinne dieser Bestimmung eine Zollunion besteht, wenn zwei Staaten für den gegenseitigen Verkehr die Zollgrenze nicht vollständig aufheben, sondern nur einen Differentialtarif einführen und für das übrige Ausland einen höheren Außenzolltarif erstellen. Selbst wenn, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, die allgemeine Meinung sich der freieren Interpretation zuneigen würde, so wäre es doch kaum zu vermeiden, daß die fremden Staaten aus dem Rechte der Meistbegünstigung Ansprüche erheben würden, die manchen Schatten auf die fernere Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen des Zollverbandes werfen würden.

Ein Mittel, um diese Schwierigkeit zu umgehen, könnte darin gefunden werden, daß die Staaten, welche zum Zwecke der Zolleinigung ein Differentialzollsystem für den gegenseitigen Verkehr einführen wollen, die Meistbegünstigungsverträge mit den fremden Staaten kündigen. Die Meistbegünstigungsklausel hat infolge ihrer Zweischneidigkeit so viel an Ansehen verloren und wurde auch von einzelnen Staaten wie von England bezw.

seinen Kolonien, Spanien, Rumänien u. s. w. so unfreundlich behandelt, daß ihre Eliminierung nicht mehr als Akt einer Feindseligkeit betrachtet werden könnte. Da tritt uns aber in der deutschen Handelspolitik der vielgenannte § 11 des Frankfurter Vertrages entgegen. Dieser Paragraph enthält zwar auch nichts anderes als eine Meistbegünstigung, denn er besagt, daß die deutsche und die französische Regierung ihren Handelsbeziehungen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zu Grunde legen werden, und hierbei wird auf jene Begünstigungen ausdrücklich Bezug genommen, welche die Regierungen sechs namentlich aufgeführten Staaten, darunter auch Österreich-Ungarn, gewähren werden. Der Unterschied liegt nur darin, daß hier die Klausel nicht, wie es immer der Fall ist, in einem Handelsvertrage steht, der nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren geschlossen ist und ohne weiteres gekündigt und revidiert werden kann, sondern in einen Friedensvertrag eingeschaltet ist und daher ebenso wie dieser für ewige Zeiten gilt und nicht gekündigt werden kann. Eine Änderung erscheint nur möglich durch einen Krieg oder durch eine im Einverständnisse Deutschlands und Frankreichs vorgenommene Revision des Frankfurter Vertrages. Das Wort „Revision des Frankfurter Vertrages" hat jedoch bekanntlich aus anderen Gründen einen so ominösen Klang, daß ebenso wenig an diesen wie an den anderen Fall gedacht werden kann.

Zu diesen Hindernissen treten noch andere, die nicht wirtschaftlichen, sondern politischen Charakters sind und daher außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegen.

IV. Die Grundlinien für ein Zoll- und Handelsbündnis.

Wir haben die verschiedenen Momente auseinandergesetzt, welche Deutschland und Österreich-Ungarn handelspolitisch zusammenführen, wir haben aber auch die Hindernisse beleuchtet, welche sich einer Zolleinigung — mit oder ohne Differentialzollsystem — entgegenstellen. Es entsteht nun die Frage, ob das Ziel einer handelspolitischen Vereinigung nicht auf einem anderen Wege als auf dem der Zollunion in dem herkömmlichen Sinne des Wortes erreicht werden könnte, und diese Frage muß entschieden bejaht werden. Thatsächlich haben auch die neueren Zolleinigungsbestrebungen bereits eine Zwischenform gesucht, welche die Vorteile der Zollunion wenigstens teilweise in sich schließt, zugleich aber die Nachteile und Gefahren

derselben vermeidet. Die Vorschläge von Dehn, Matlekovits u. a. gehen bereits von dem Ideale einer Zollunion zu praktischen Forderungen über. Im nachfolgenden soll eine Zwischenform untersucht werden, welche etwa in der Mitte liegt zwischen einem bloßen Handelsvertrag und einer vollständigen Zollunion. Wir wählen dafür den Namen Zoll- und Handelsbündnis, weil er in dem politischen Bündnis beider Reiche eine Analogie findet und auch eine Gemeinschaft mit voller politischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit der Teile bezeichnet.

Der Inhalt eines solchen Zoll- und Handelsbündnisses wäre teils handelspolitischer, teils verwaltungsrechtlicher Natur und würde, wie wir sehen werden, vollständig außerhalb der Meistbegünstigung liegen. Wir wollen ihn, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, durch folgende Punkte näher bestimmen:

1. Vollkommene Freiheit in der autonomen Tarifpolitik, jedoch Gleichförmigkeit im Zollschema und in der Zollbehandlung.

2. Ausbau des Konventionaltarifes zum Zwecke der möglichsten Erleichterung des gegenseitigen Warenverkehrs.

3. Kooperation beider Staaten bei Abschluß von Handelsverträgen mit anderen Ländern.

4. Einsetzung einer gemeinsamen Zollkommission zur Schlichtung von Streitigkeiten und Vorbereitung gemeinsamer wirtschaftlicher Maßnahmen.

5. Erweiterung der bestehenden Begünstigungen im Grenz- und Veredlungsverkehre, soweit dies ohne Schädigung der betreffenden Industrien möglich ist.

6. Weitergehende Vereinbarungen und Bindungen auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens.

7. Einverständliche Handhabung der Veterinärpolizei.

8. Gemeinsames Vorgehen in wichtigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung (Kanalfrage, Postsparkassenverkehr u. s. w.).

Das Hauptaugenmerk der nächstbeteiligten Interessen richtet sich naturgemäß auf den Zolltarif. In dieser Hinsicht vertreten wir vollkommene Freiheit in der autonomen Zollpolitik, denn der autonome Zolltarif muß das bleiben, was er heute ist: ein Reflex der Wünsche und Bedürfnisse der Produktion im eigenen Lande ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Interessen des Auslandes, die Basis, auf welcher alle Verhandlungen mit fremden Staaten geführt werden. Eine nicht geringe Erleichterung des Verkehrs und der später zu erwähnenden gemeinsamen handelspolitischen Transaktionen wäre aber gegeben, wenn das den beiderseitigen Zolltarifen zu Grunde liegende Zollschema in seiner Gruppierung und in den einzelnen

tarifmäßigen Bezeichnungen gleichgestellt würde. Die in den europäischen Staaten üblich gewordenen spezifischen Zollsätze (nach Gewicht und Stück statt nach dem Wert) verlangen eine außerordentliche Spezialisierung der Tarife, sodaß bei verschiedener Anlage derselben eine immer größere Verwirrung im Tarifwesen entstehen muß. Es ist deshalb ganz ohne Rücksicht auf eine handelspolitische Annäherung wiederholt der Wunsch auf eine Vereinheitlichung der Tarife in technischer Hinsicht geäußert worden, weil dadurch viele Streitfragen bei den Zollämtern aus der Welt geschafft würden. Zwischen dem deutschen und österreich-ungarischen Tarif wäre die Gleichartigkeit am leichtesten herzustellen, doch müßte in die Arbeit auch das amtliche Warenverzeichnis einbezogen werden, welches als authentische Interpretation des Zolltarifes gilt und für die Anwendung von großer Wichtigkeit ist. Zollgesetz und Zollverfahren basieren heute in Deutschland und Österreich-Ungarn bereits auf gleichartigen Grundsätzen, so daß es sich nur noch um Entscheidung von Detailfragen handeln könnte.

Für den Ausbau des Konventionaltarifes giebt uns den richtigsten und unanfechtbarsten Ausgangspunkt das gegenwärtige Vertragsverhältnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Da ist es doch charakteristisch, daß von 292 Begünstigungen, welche der österreich-ungarische Vertragstarif gegenüber dem autonomen Zolltarif enthält, nicht weniger als 239, also 82 % in dem Handelsvertrage mit Deutschland enthalten sind. Die Ermäßigungen betragen in der Regel 25 % des Zollbetrages. Auch im deutschen Konventionaltarif entfallen von 147 Zollermäßigungen 90, und zwar gerade die wichtigsten, auf den Vertrag mit Österreich-Ungarn. Die Konventionaltarife Deutschlands und Österreich-Ungarns präsentieren sich somit thatsächlich als spezielle Begünstigungstarife für den gegenseitigen Handelsverkehr. Nominell freilich kommen alle diese Ermäßigungen fast allen Kulturstaaten zu Gute, denn die in den meisten Verträgen stipulierte Meistbegünstigungsklausel verlangt, daß der betreffende Staat in keinem Zollsatze ungünstiger behandelt werden darf als die den größten Vorteil genießende Nation. Die neuere Handelspolitik hat uns jedoch oft genug bewiesen, daß der Vorteil des einen Vertragsstaates nicht immer auch ein oder ein gleicher Vorteil des anderen sein muß, begreiflicherweise, denn der Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern ist ein sehr ungleicher nicht bloß in der Höhe der Umsätze, sondern auch vor allem in der Art der einzelnen Artikel. Wenn ein gewisser Artikel vorzugsweise oder ausschließlich aus einem Lande bezogen wird, so hat eine Ermäßigung des Zolles naturgemäß nur für dieses Land einen besonderen Wert, auch wenn alle anderen Länder auf Grund der Meistbegünstigung die gleiche Behandlung bean-

sprechen können, ebenso wie andererseits eine Erhöhung des Zollsatzes gerade das Bezugsland treffen muß. Ein lehrreiches Beispiel gab Rumänien, indem es an Deutschland einen niederen Zollsatz für Baumwollwaren gewährte, aus dieser Position jedoch die Barchente und Kalmuke ausnahm und mit einem exorbitanten Zolle nur deshalb belegte, weil diese Artikel hauptsächlich von Österreich geliefert wurden. Es ist demnach auch bei dem Weiterbestande der Meistbegünstigung möglich, die tarifarischen Zugeständnisse auf solche Waren zu konzentrieren, welche ausschließlich oder vorwiegend einem zu begünstigenden Vertragsstaate zu gute kommen.

Daß ein solcher Ausbau des Konventionaltarifes zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn möglich ist, indem der eine Vertragsstaat gegen gleichartige Zugeständnisse des anderen solche Waren zu niedrigerem Zollsatze hereinläßt, welche er selbst nicht zu erzeugen vermag oder doch mit größerem Vorteil aus dem Nachbarstaate bezieht, das läßt sich durch ein näheres Eingehen auf die thatsächlichen Produktionsverhältnisse ohne Schwierigkeit erweisen. Die deutsche Industrie ist hauptsächlich groß geworden in gewissen Massenartikeln des täglichen Bedarfes, in denen sie zum Teil eine dominierende Stellung auch gegenüber den anderen Industriestaaten erlangt hat, Österreich dagegen ist in dem industriellen Westen zumeist nur mit solchen Artikeln konkurrenzfähig, in welchen das Land durch das Vorhandensein eines besonders billigen oder ausgezeichneten Rohstoffes (Holz, Kaolin, Hopfen u. s. w.) oder durch althergebrachte Aufwendung specieller Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit (wie bei Bugholzmöbeln, feinen Glaswaren, künstlichen Blumen, Handschuhen u. dergl.) eine Überlegenheit genießt. Es wäre nun gewiß verfehlt, zu verlangen, daß Österreich den deutschen Massenartikeln, den Textilwaren, Eisenwaren u. s. w. die Thore öffnet, um dafür für seine Specialartikel ein größeres Absatzfeld zu gewinnen; im Gegenteil, soweit solche Industrien in Österreich bestehen, müßten dieselben eben infolge ihrer geringeren Konkurrenzfähigkeit den Zollschutz auch gegenüber Deutschland unbedingt behalten. Es ist aber auch Thatsache, daß Österreich heute Industrien schützt, die es gar nicht besitzt und auch nicht besitzen wird, da für die betreffenden Fabrikate das inländische Absatzgebiet zu klein oder aus anderen Gründen die Fabrikation nicht rentabel ist. Verschiedene Specialmaschinen, beispielsweise solche für einzelne Zweige der Textilindustrie, können mit Vorteil nicht im Lande selbst erzeugt werden und müssen deshalb trotz des Zollschutzes aus dem Auslande bezogen werden, so daß in diesem Falle die Schutzzölle gleich Finanzzöllen wirken. Ein bezeichnender Vorfall spielte sich in der jüngsten Zeit ab. Ein Konsortium plante die Errichtung einer Anilinfarbenfabrik in Österreich, welcher

in den künftigen Zolltarif voraussichtlich ein höherer Zollschutz zu teil geworden wäre. Sofort erhob sich aus den industriellen Kreisen ein heftiger Widerstand dagegen, denn die Textil-Industriellen empfanden begreiflicherweise keine Lust, den Bestand eines heimischen Unternehmens mit höheren Preisen für einen wichtigen Hilfsstoff zu bezahlen. Aus ähnlichen Gründen begegnete auch der von der österreichischen Regierung eingebrachte Gesetzentwurf, durch welchen nach dem Vorbilde kulturell tiefer stehender Staaten Begünstigungen für ganz neue Industriezweige eingeführt werden sollten, einer sehr skeptischen Aufnahme der industriellen und kommerziellen Kreise, weil diese der richtigen Überzeugung sind, daß es ein falscher Ehrgeiz wäre, jeden erdenkbaren Industrieartikel im Lande selbst erzeugen zu wollen. Nicht in der wirtschaftlichen Abschließung, sondern in der wohlerwogenen Ergänzung der Produktivkräfte liegt in gleicher Weise der Vorteil für die Gesamtheit und für den Einzelnen.

Daß der hochentwickelten deutschen Industrie ein erweitertes Absatzfeld in dem befreundeten Nachbarstaate nur erwünscht sein kann, bedarf wohl keiner Beweisführung, daß aber auch zahlreiche österreichische Industrien ein lebhaftes Interesse an einer engeren Gemeinschaft mit dem Deutschen Reiche haben, das hat namentlich die früher erwähnte Enquete der Gesellschaft österreichischer Volkswirte dargethan. Ein Vertreter der Glasindustrie erklärte, daß zu den enthusiastischen Freunden einer Zollunion, daher auch eines Zoll- und Handelsbündnisses, vor allem jene Produktionszweige gehören, welche feine Artikel erzeugen, so vor allem die altberühmten Raffinierungsindustrien und die bekannte Gablonzer Glaskurzwaren-Industrie. „Sie stützen sich nicht auf günstigere Produktionsverhältnisse als in Deutschland, sondern auf den mehr als 200jährigen Weltruhm ihrer Qualitätsfabrikate, auf ihre Rührigkeit, mit der sie die ganze Welt als Absatzgebiet erobert haben, auf die hochentwickelte natürliche und vererbte technische Veranlagung ihrer Arbeiterschaft. Diese Industrien, ebenso wie die Industrie des Luxusglases, kurz die bewährte technische Glasfabrikation der Geschmacks- und Qualitäts-Industrien schwingen hoch die Fahne der Zollunion." Ein Vertreter der Holzbranche kam zu dem Schlusse, daß für den Artikel „Holz" die Zollgemeinsamkeit mit Deutschland insbesondere für die Produzenten und Arbeiter von namhaftem Vorteile wäre. Einer der hervorragendsten Bugholzmöbelfabrikanten wies nach, welche großen Vorteile nicht bloß die Bugholzmöbelindustrie, sondern das Tischlergewerbe überhaupt erhalten würde. Die Zwischenhändler für den Export österreichischer Buchholzmöbel seien heute ohnehin deutsche Kaufleute. Ein Flachsgarnspinner berichtete, daß bis zu 95 % der

gesamten Ausfuhr und bis zu 36 % der Gesamterzeugung in Leinengarnen trotz der hohen Zölle nach Deutschland gehen, infolgedessen nähere Beziehungen zu einem derartigen Konsumtionslande selbstverständlich begrüßt werden müssen. In günstigem Sinne sprachen sich ferner aus die Vertreter der Haarhutindustrie, der Herrenkonfektion, der Papierindustrie, der Sensenindustrie u. s. w.[1]. Etwaige Bedenken richteten sich immer nur gegen das vollständige Fallenlassen der Zwischenzollinie, während ein Zoll- und Handelsbündnis auch den Beifall der gegen die Zollunion ankämpfenden Industriellen fand.

Eine für beide Teile vorteilhafte Konsequenz eines engeren Anschlusses wäre eine handelspolitische Kooperation beider Staaten nach außen, indem alle Handelsverträge und sonstigen handelspolitischen Maßnahmen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt würden. Der Zollbund würde damit für die internationale Handelspolitik ein Faktor von entscheidender Bedeutung werden, sein Verhalten würde den Gang der europäischen Handelspolitik bestimmen und könnte mit Leichtigkeit zu dem vielfach gewünschten europäischen Zollbund führen. Die Kooperation wäre übrigens nicht einmal ein Novum, denn bei Gelegenheit der Vertragsverhandlungen mit Rumänien, Serbien und Rußland hat dieselbe bereits bestanden. Eine Beeinträchtigung der politischen Aktionsfreiheit beider Staaten ist nicht zu befürchten, denn die neuere Richtung in der internationalen Handelspolitik geht dahin, die politischen von den wirtschaftlichen Verhältnissen streng zu scheiden. Es herrscht beispielsweise die Ansicht vor, daß ein ausgebrochener Krieg zwischen zwei Staaten, welche im handelspolitischen Vertragsverhältnisse stehen, den Handelsvertrag nicht aufhebt, sondern nur die Ausübung der Vertragsrechte während der Dauer der Feindseligkeiten aufhört, die Rechtskraft des Vertrages jedoch selbst unberührt bleibt. Ein rühmenswertes Beispiel hat in dieser Hinsicht der Deutsche Zollverein geboten, indem die einzelnen deutschen Staaten trotz der Zollunion im Jahre 1866 die Waffen gegeneinander erhoben; während sich die Heere auf dem Schlachtfelde feindlich gegenüberstanden, hoben die gemeinsamen Zollbehörden nach wie vor die Gebühren ein und verrechneten sie gegenseitig für die kriegführenden Staaten. Wenn aber nicht einmal die Zollunion in politischer Hinsicht präjudiziert, dann kann dies umso weniger von einer zollpolitischen Annäherung auf Grundlage der vollen staatlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit behauptet werden.

---

[1] Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österr. Volkswirte. Vgl. S. 26, 42, 57, 62, 67, 70, 79, 85, 111 u. s. w.

Für die Vorbereitung gemeinsamer Maßnahmen, sowie für die Schlichtung von aus dem Vertragsverhältnisse entstehenden Differenzen wäre eine gemeinsame Zollkommission unentbehrlich. Auch hier brauchte man nur an vorhandene Ansätze anzuknüpfen, denn in der Handelspolitik ist die Idee des Schiedsgerichtes, die auf politischem Gebiete Schiffbruch gelitten hat, nicht mehr neu. Die Schweiz und Italien sind in dem Handelsvertrage vom 19. April 1892 übereingekommen, vorkommenden Falls Fragen, betreffend die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens, die nicht zur Zufriedenheit auf dem Wege einer diplomatischen Unterhandlung sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem Wege zu lösen. Schweden-Norwegen, die Schweiz und Belgien haben sich bereits über die Zusammensetzung eines solchen Schiedsgerichts geeinigt. Dasselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen jeder Teil eines ernennt, jedoch darf dasselbe nicht den eigenen Staatsangehörigen entnommen sein. Die beiden Schiedsrichter ernennen den Obmann; wenn sie sich nicht einigen, so bezeichnen sie eine Regierung, die ihn ernennt, eventuell entscheidet das Los. Auch Italien und Holland haben in einzelne Verträge ähnliche Klauseln aufgenommen. Differenzen über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen sind naturgemäß nicht selten, bei der Intensität des Handelsverkehrs haben sie sich auch häufig zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ergeben. Bei dem Auftauchen solcher Streitfragen sind die beiderseitigen Regierungen in einer unangenehmen Zwangslage. Sie haben die Wünsche und Anschauungen ihrer Staatsangehörigen zu vertreten, auch wenn sie von deren Berechtigung nicht vollständig überzeugt sind, denn sie sind eben Partei und haben nicht die Pflicht, objektiv, sondern möglichst erfolgreich zu sein. Ein gemeinsames Kollegium unparteiischer Fachmänner wäre eine wesentliche Erleichterung für die Regierungen und eine große Beruhigung für die Interessenten. Den Mitgliedern des Kollegiums könnte eine der Stellung des Richterstandes nachgebildete Unabhängigkeit gewährleistet werden, wie sie seinerzeit Nebenius gelegentlich der Darmstädter Konferenzen im November 1820 für ein ähnliches Organ des Deutschen Zollvereins vorgeschlagen hat. Das Kollegium hätte sich aber nicht bloß auf die Entscheidung strittiger zolltechnischer und handelspolitischer Fragen zu beschränken, sondern wäre geradezu berufen, Maßnahmen zur Erleichterung des gegenseitigen Handelsverkehrs zu beraten und den beiderseitigen Regierungen in Vorschlag zu bringen. Auch die Vorbereitungen für ein gemeinsames Vorgehen nach außen würden ihm zufallen, sodaß dieses Kollegium das natürliche Bindeglied würde zwischen beiden Staaten.

über den Verkehr in Monopols- und Verzehrungssteuerartikeln als ein Gebot der Notwendigkeit erscheinen.

Eine entscheidende Post in den Staatseinnahmen bilden weiters die Erträgnisse der Finanzzölle, welche hauptsächlich auf solche Artikel gelegt werden, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit vom Auslande bezogen werden müssen und ohne weitere Verarbeitung in den inländischen Konsum übergehen, wie z. B. Kaffee, Thee, Kakao, Gewürze u. s. w. Die Politik ist in Deutschland wie in Österreich die gleiche, sehr verschieden dagegen ist der Verbrauch und die Zollbelastung. Der relative Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung stellte sich in den Jahren 1891—1895 in:

	Deutschland kg	Österreich-Ungarn kg
Kaffee . . .	2,41	0,88
Thee	0,05	0,02
Kakao . . .	0,16	0,02

Der Zoll beträgt per 100 kg in

	Deutschland Mk.	Österreich-Ungarn Mk.
Kaffee . . .	40	80
Thee	100	200
Kakao . . .	35	48

Österreich-Ungarn weist also bei wesentlich geringerem Konsum eine bedeutend höhere Zollbelastung auf. Die Schaffung eines einheitlichen Zollsatzes ließe noch immer die Ungleichheit in der Konsumtionsfähigkeit bestehen, so daß es unmöglich wäre, die Einhebung der Finanzzölle in gemeinschaftliche Verwaltung zu übernehmen und das Erträgnis nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen.

Auch sonst, wenn man mit Matlekovits die Monopolsgegenstände, Verzehrungssteuergegenstände und Finanzartikel von der gemeinsamen Zollverwaltung ausnehmen würde, wäre doch für die Verteilung der Zolleinnahmen von allen übrigen Artikeln kaum ein Schlüssel zu finden, welcher den Forderungen der Einfachheit und Gerechtigkeit gleichzeitig entspricht. Schon seiner Zeit, als man an die Gründung des Deutschen Zollvereins ging, bot die Auffindung eines solchen Schlüssels nicht geringe Schwierigkeiten. Würde man jedem der vereinigten Länder jene Zolleinnahmen belassen, welche auf seiner Außenzolllinie eingehoben werden, so wäre jenes Land benachteiligt, auf welches seiner Lage nach eine geringere Quote der Außengrenzen entfällt. Eine Verteilung nach der Zahl der

Bevölkerung läßt die Verschiedenheiten in den Konsumtionsverhältnissen der zollpflichtigen Artikel außer Betracht und begünstigt das Land mit der geringeren Konsumtion. Selbst im Deutschen Zollverein, dem die gleiche Nationalität und das gleichartige Kulturniveau eine gewisse Homogenität gab, konnte die einfache Teilung der gemeinsamen Einnahmen nach der Volkszahl nicht erfolgen, so daß man zu mehrfachen künstlichen Korrekturen Zuflucht nehmen mußte.

Ein anderes Hemmnis ist zwar verringert, aber nicht ganz beseitigt worden, nämlich die Verschiedenheit der Währung. Sinkt der Kurs des österreichischen Geldes, so gewinnt die österreichische Ware beim Export nach Deutschland eine Ausfuhrprämie in der Höhe der Kursdifferenz; auch der entgegengesetzte Fall ist denkbar, obzwar nicht sehr wahrscheinlich. Jedenfalls käme durch diese Kursschwankungen in den Handelsverkehr ein fremdartiges und aleatorisches Moment, welches von ungünstigem Einflusse wäre. Auch wäre die Gefahr einer Überschwemmung der Nachbargebiete mit fremdem Geld, insbesondere bei niedrigem Agio eine sehr große. Über die Annahme der verschiedenen Münzen und Noten bei den beiderseitigen Zollämtern müßten specielle Vorschriften und Umrechnungstabellen ausgearbeitet werden, die bei längerer Geltungsdauer zu großen Unzukömmlichkeiten, bei rascherem Wechsel jedoch zu einer Unsicherheit in der kaufmännischen Kalkulation führen würden.

Die schwerste Folgeerscheinung einer Aufhebung der Zollgrenze zwischen beiden Staaten bestände jedoch in der völligen Revolutionierung der inneren Produktionsverhältnisse. Unter der Rückwirkung schützender Zölle haben sich beiderseits die verschiedenartigsten Industriezweige entfaltet, der Grad der Entwicklung ist aber je nach der Stärke der fördernden und retardierenden Momente in den einzelnen Zweigen ein höchst ungleicher, wobei allerdings betont werden muß, daß nicht bloß Deutschland, sondern auch Österreich-Ungarn einzelne stärker entwickelte Industrien besitzt. Würde die Zollgrenze fallen, so würde die stärkere Industrie ihre Konkurrentin im Nachbarlande durch Entreißung ihres Absatzgebietes niederringen oder mindestens verdrängen; es könnten für den Augenblick Tausende von Existenzen brotlos werden. Der theoretische Satz, daß eine solche Maßnahme zu einem Fortschritt auf dem Gebiete der internationalen Arbeitsteilung führen und den Gewerbfleiß der Bevölkerung in beiden Ländergebieten gerade auf jene Zweige der industriellen Bethätigung lenken würde, für welche das betreffende Land die günstigsten Vorbedingungen und demnach auch wirtschaftlich die besten Chancen besitzt, ist zweifellos richtig; doch darf eine gut geleitete Wirtschaftspolitik solche Umwälzungen nicht ruckweise und plötzlich

ins Werk setzen, sondern soll sie nur vorbereiten und erleichtern. Für das wirtschaftliche Leben gilt mehr als sonst das Gebot der Kontinuität. Der Übergang von einer Betriebsform zur andern, noch mehr aber von einem Gewerbe zum andern verursacht eine so starke Entwertung des Betriebsmaterials und der vom Arbeiter gewonnenen Geschicklichkeit, daß dieser Verlust rechtzeitig kompensiert sein muß, wenn er nicht verhängnisvoll wirken soll. Ein Zwischenzoll, der beispielsweise für den gegenseitigen Verkehr 50 oder 25 % des Außenzolles betragen würde, würde die ungünstigen Folgen verringern, aber nicht aufheben. Die ungleichförmige industrielle Entwicklung würde ferner auch die Erstellung eines gemeinsamen Außenzolltarifes erschweren, jedoch wäre diese Schwierigkeit bei gutem Willen und eingehendem Studium nicht unbesiegbar.

Die handelspolitischen Beziehungen zu fremden Staaten würden durch eine völlige Zolleinigung formell nicht alteriert. Die moderne Handelspolitik hält an dem Principe fest, daß die in der Zollunion liegenden Vorteile aus dem fast allen civilisierten Staaten gewährten Rechte der Meistbegünstigung nicht beansprucht werden können; in den wichtigsten Handelsverträgen, welche Deutschland und Österreich-Ungarn mit fremden Staaten abgeschlossen haben, ist es sogar ausdrücklich festgesetzt, daß neben den Grenzbegünstigungen auch die Zolleinigung eine Ausnahme von der Meistbegünstigung bildet. Dieser Stipulierung liegt die Anschauung zu Grunde, daß ein gemeinschaftlicher Zollverband nicht eine handelspolitische Begünstigung eines fremden Staates darstellt, sondern das Vertragssubjekt selbst ändert. Eine andere Frage ist es, ob im Sinne dieser Bestimmung eine Zollunion besteht, wenn zwei Staaten für den gegenseitigen Verkehr die Zollgrenze nicht vollständig aufheben, sondern nur einen Differentialtarif einführen und für das übrige Ausland einen höheren Außenzolltarif erstellen. Selbst wenn, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, die allgemeine Meinung sich der freieren Interpretation zuneigen würde, so wäre es doch kaum zu vermeiden, daß die fremden Staaten aus dem Rechte der Meistbegünstigung Ansprüche erheben würden, die manchen Schatten auf die fernere Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen des Zollverbandes werfen würden.

Ein Mittel, um diese Schwierigkeit zu umgehen, könnte darin gefunden werden, daß die Staaten, welche zum Zwecke der Zolleinigung ein Differentialzollsystem für den gegenseitigen Verkehr einführen wollen, die Meistbegünstigungsverträge mit den fremden Staaten kündigen. Die Meistbegünstigungsklausel hat infolge ihrer Zweischneidigkeit so viel an Ansehen verloren und wurde auch von einzelnen Staaten wie von England bezw.

seinen Kolonien, Spanien, Rumänien u. s. w. so unfreundlich behandelt, daß ihre Eliminierung nicht mehr als Akt einer Feindseligkeit betrachtet werden könnte. Da tritt uns aber in der deutschen Handelspolitik der vielgenannte § 11 des Frankfurter Vertrages entgegen. Dieser Paragraph enthält zwar auch nichts anderes als eine Meistbegünstigung, denn er besagt, daß die deutsche und die französische Regierung ihren Handelsbeziehungen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zu Grunde legen werden, und hierbei wird auf jene Begünstigungen ausdrücklich Bezug genommen, welche die Regierungen sechs namentlich aufgeführten Staaten, darunter auch Österreich-Ungarn, gewähren werden. Der Unterschied liegt nur darin, daß hier die Klausel nicht, wie es immer der Fall ist, in einem Handelsvertrage steht, der nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren geschlossen ist und ohne weiteres gekündigt und revidiert werden kann, sondern in einen Friedensvertrag eingeschaltet ist und daher ebenso wie dieser für ewige Zeiten gilt und nicht gekündigt werden kann. Eine Änderung erscheint nur möglich durch einen Krieg oder durch eine im Einverständnisse Deutschlands und Frankreichs vorgenommene Revision des Frankfurter Vertrages. Das Wort „Revision des Frankfurter Vertrages" hat jedoch bekanntlich aus anderen Gründen einen so ominösen Klang, daß ebenso wenig an diesen wie an den anderen Fall gedacht werden kann.

Zu diesen Hindernissen treten noch andere, die nicht wirtschaftlichen, sondern politischen Charakters sind und daher außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegen.

IV. Die Grundlinien für ein Zoll- und Handelsbündnis.

Wir haben die verschiedenen Momente auseinandergesetzt, welche Deutschland und Österreich-Ungarn handelspolitisch zusammenführen, wir haben aber auch die Hindernisse beleuchtet, welche sich einer Zolleinigung — mit oder ohne Differentialzollsystem — entgegenstellen. Es entsteht nun die Frage, ob das Ziel einer handelspolitischen Vereinigung nicht auf einem anderen Wege als auf dem der Zollunion in dem herkömmlichen Sinne des Wortes erreicht werden könnte, und diese Frage muß entschieden bejaht werden. Thatsächlich haben auch die neueren Zolleinigungsbestrebungen bereits eine Zwischenform gesucht, welche die Vorteile der Zollunion wenigstens teilweise in sich schließt, zugleich aber die Nachteile und Gefahren

derselben vermeidet. Die Vorschläge von Dehn, Matlekovits u. a. gehen bereits von dem Ideale einer Zollunion zu praktischen Forderungen über. Im nachfolgenden soll eine Zwischenform untersucht werden, welche etwa in der Mitte liegt zwischen einem bloßen Handelsvertrag und einer vollständigen Zollunion. Wir wählen dafür den Namen Zoll- und Handelsbündnis, weil er in dem politischen Bündnis beider Reiche eine Analogie findet und auch eine Gemeinschaft mit voller politischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit der Teile bezeichnet.

Der Inhalt eines solchen Zoll- und Handelsbündnisses wäre teils handelspolitischer, teils verwaltungsrechtlicher Natur und würde, wie wir sehen werden, vollständig außerhalb der Meistbegünstigung liegen. Wir wollen ihn, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, durch folgende Punkte näher bestimmen:

1. Vollkommene Freiheit in der autonomen Tarifpolitik, jedoch Gleichförmigkeit im Zollschema und in der Zollbehandlung.

2. Ausbau des Konventionaltarifes zum Zwecke der möglichsten Erleichterung des gegenseitigen Warenverkehrs.

3. Kooperation beider Staaten bei Abschluß von Handelsverträgen mit anderen Ländern.

4. Einsetzung einer gemeinsamen Zollkommission zur Schlichtung von Streitigkeiten und Vorbereitung gemeinsamer wirtschaftlicher Maßnahmen.

5. Erweiterung der bestehenden Begünstigungen im Grenz- und Veredlungsverkehre, soweit dies ohne Schädigung der betreffenden Industrien möglich ist.

6. Weitergehende Vereinbarungen und Bindungen auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens.

7. Einverständliche Handhabung der Veterinärpolizei.

8. Gemeinsames Vorgehen in wichtigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung (Kanalfrage, Postsparkassenverkehr u. s. w.).

Das Hauptaugenmerk der nächstbeteiligten Interessen richtet sich naturgemäß auf den Zolltarif. In dieser Hinsicht vertreten wir vollkommene Freiheit in der autonomen Zollpolitik, denn der autonome Zolltarif muß das bleiben, was er heute ist: ein Reflex der Wünsche und Bedürfnisse der Produktion im eigenen Lande ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Interessen des Auslandes, die Basis, auf welcher alle Verhandlungen mit fremden Staaten geführt werden. Eine nicht geringe Erleichterung des Verkehrs und der später zu erwähnenden gemeinsamen handelspolitischen Transaktionen wäre aber gegeben, wenn das den beiderseitigen Zolltarifen zu Grunde liegende Zollschema in seiner Gruppierung und in den einzelnen

tarifmäßigen Bezeichnungen gleichgestellt würde. Die in den europäischen Staaten üblich gewordenen spezifischen Zollsätze (nach Gewicht und Stück statt nach dem Wert) verlangen eine außerordentliche Spezialisierung der Tarife, sodaß bei verschiedener Anlage derselben eine immer größere Verwirrung im Tarifwesen entstehen muß. Es ist deshalb ganz ohne Rücksicht auf eine handelspolitische Annäherung wiederholt der Wunsch auf eine Vereinheitlichung der Tarife in technischer Hinsicht geäußert worden, weil dadurch viele Streitfragen bei den Zollämtern aus der Welt geschafft würden. Zwischen dem deutschen und österreich-ungarischen Tarif wäre die Gleichartigkeit am leichtesten herzustellen, doch müßte in die Arbeit auch das amtliche Warenverzeichnis einbezogen werden, welches als authentische Interpretation des Zolltarifes gilt und für die Anwendung von großer Wichtigkeit ist. Zollgesetz und Zollverfahren basieren heute in Deutschland und Österreich-Ungarn bereits auf gleichartigen Grundsätzen, so daß es sich nur noch um Entscheidung von Detailfragen handeln könnte.

Für den Ausbau des Konventionaltarifes giebt uns den richtigsten und unanfechtbarsten Ausgangspunkt das gegenwärtige Vertragsverhältnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Da ist es doch charakteristisch, daß von 292 Begünstigungen, welche der österreich-ungarische Vertragstarif gegenüber dem autonomen Zolltarif enthält, nicht weniger als 239, also 82 % in dem Handelsvertrage mit Deutschland enthalten sind. Die Ermäßigungen betragen in der Regel 25 % des Zollbetrages. Auch im deutschen Konventionaltarif entfallen von 147 Zollermäßigungen 90, und zwar gerade die wichtigsten, auf den Vertrag mit Österreich-Ungarn. Die Konventionaltarife Deutschlands und Österreich-Ungarns präsentieren sich somit thatsächlich als spezielle Begünstigungstarife für den gegenseitigen Handelsverkehr. Nominell freilich kommen alle diese Ermäßigungen fast allen Kulturstaaten zu Gute, denn die in den meisten Verträgen stipulierte Meistbegünstigungsklausel verlangt, daß der betreffende Staat in keinem Zollsatze ungünstiger behandelt werden darf als die den größten Vorteil genießende Nation. Die neuere Handelspolitik hat uns jedoch oft genug bewiesen, daß der Vorteil des einen Vertragsstaates nicht immer auch ein oder ein gleicher Vorteil des anderen sein muß, begreiflicherweise, denn der Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern ist ein sehr ungleicher nicht bloß in der Höhe der Umsätze, sondern auch vor allem in der Art der einzelnen Artikel. Wenn ein gewisser Artikel vorzugsweise oder ausschließlich aus einem Lande bezogen wird, so hat eine Ermäßigung des Zolles naturgemäß nur für dieses Land einen besonderen Wert, auch wenn alle anderen Länder auf Grund der Meistbegünstigung die gleiche Behandlung bean-

sprechen können, ebenso wie andererseits eine Erhöhung des Zollsatzes gerade das Bezugsland treffen muß. Ein lehrreiches Beispiel gab Rumänien, indem es an Deutschland einen niederen Zollsatz für Baumwollwaren gewährte, aus dieser Position jedoch die Barchente und Kalmuke ausnahm und mit einem exorbitanten Zolle nur deshalb belegte, weil diese Artikel hauptsächlich von Österreich geliefert wurden. Es ist demnach auch bei dem Weiterbestande der Meistbegünstigung möglich, die tarifarischen Zugeständnisse auf solche Waren zu konzentrieren, welche ausschließlich oder vorwiegend einem zu begünstigenden Vertragsstaate zu gute kommen.

Daß ein solcher Ausbau des Konventionaltarifes zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn möglich ist, indem der eine Vertragsstaat gegen gleichartige Zugeständnisse des anderen solche Waren zu niedrigerem Zollsatze hereinläßt, welche er selbst nicht zu erzeugen vermag oder doch mit größerem Vorteil aus dem Nachbarstaate bezieht, das läßt sich durch ein näheres Eingehen auf die thatsächlichen Produktionsverhältnisse ohne Schwierigkeit erweisen. Die deutsche Industrie ist hauptsächlich groß geworden in gewissen Massenartikeln des täglichen Bedarfes, in denen sie zum Teil eine dominierende Stellung auch gegenüber den anderen Industriestaaten erlangt hat, Österreich dagegen ist in dem industriellen Westen zumeist nur mit solchen Artikeln konkurrenzfähig, in welchen das Land durch das Vorhandensein eines besonders billigen oder ausgezeichneten Rohstoffes (Holz, Kaolin, Hopfen u. s. w.) oder durch althergebrachte Aufwendung specieller Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit (wie bei Bugholzmöbeln, feinen Glaswaren, künstlichen Blumen, Handschuhen u. dergl.) eine Überlegenheit genießt. Es wäre nun gewiß verfehlt, zu verlangen, daß Österreich den deutschen Massenartikeln, den Textilwaren, Eisenwaren u. s. w. die Thore öffnet, um dafür für seine Specialartikel ein größeres Absatzfeld zu gewinnen; im Gegenteil, soweit solche Industrien in Österreich bestehen, müßten dieselben eben infolge ihrer geringeren Konkurrenzfähigkeit den Zollschutz auch gegenüber Deutschland unbedingt behalten. Es ist aber auch Thatsache, daß Österreich heute Industrien schützt, die es gar nicht besitzt und auch nicht besitzen wird, da für die betreffenden Fabrikate das inländische Absatzgebiet zu klein oder aus anderen Gründen die Fabrikation nicht rentabel ist. Verschiedene Specialmaschinen, beispielsweise solche für einzelne Zweige der Textilindustrie, können mit Vorteil nicht im Lande selbst erzeugt werden und müssen deshalb trotz des Zollschutzes aus dem Auslande bezogen werden, so daß in diesem Falle die Schutzzölle gleich Finanzzöllen wirken. Ein bezeichnender Vorfall spielte sich in der jüngsten Zeit ab. Ein Konsortium plante die Errichtung einer Anilinfarbenfabrik in Österreich, welcher

in den künftigen Zolltarif voraussichtlich ein höherer Zollschutz zu teil geworden wäre. Sofort erhob sich aus den industriellen Kreisen ein heftiger Widerstand dagegen, denn die Textil-Industriellen empfanden begreiflicherweise keine Lust, den Bestand eines heimischen Unternehmens mit höheren Preisen für einen wichtigen Hilfsstoff zu bezahlen. Aus ähnlichen Gründen begegnete auch der von der österreichischen Regierung eingebrachte Gesetzentwurf, durch welchen nach dem Vorbilde kulturell tiefer stehender Staaten Begünstigungen für ganz neue Industriezweige eingeführt werden sollten, einer sehr skeptischen Aufnahme der industriellen und kommerziellen Kreise, weil diese der richtigen Überzeugung sind, daß es ein falscher Ehrgeiz wäre, jeden erdenkbaren Industrieartikel im Lande selbst erzeugen zu wollen. Nicht in der wirtschaftlichen Abschließung, sondern in der wohlerwogenen Ergänzung der Produktivkräfte liegt in gleicher Weise der Vorteil für die Gesamtheit und für den Einzelnen.

Daß der hochentwickelten deutschen Industrie ein erweitertes Absatzfeld in dem befreundeten Nachbarstaate nur erwünscht sein kann, bedarf wohl keiner Beweisführung, daß aber auch zahlreiche österreichische Industrien ein lebhaftes Interesse an einer engeren Gemeinschaft mit dem Deutschen Reiche haben, das hat namentlich die früher erwähnte Enquete der Gesellschaft österreichischer Volkswirte dargethan. Ein Vertreter der Glasindustrie erklärte, daß zu den enthusiastischen Freunden einer Zollunion, daher auch eines Zoll- und Handelsbündnisses, vor allem jene Produktionszweige gehören, welche feine Artikel erzeugen, so vor allem die altberühmten Raffinierungsindustrien und die bekannte Gablonzer Glaskurzwaren-Industrie. „Sie stützen sich nicht auf günstigere Produktionsverhältnisse als in Deutschland, sondern auf den mehr als 200jährigen Weltruhm ihrer Qualitätsfabrikate, auf ihre Rührigkeit, mit der sie die ganze Welt als Absatzgebiet erobert haben, auf die hochentwickelte natürliche und vererbte technische Veranlagung ihrer Arbeiterschaft. Diese Industrien, ebenso wie die Industrie des Luxusglases, kurz die bewährte technische Glasfabrikation der Geschmacks- und Qualitäts-Industrien schwingen hoch die Fahne der Zollunion." Ein Vertreter der Holzbranche kam zu dem Schlusse, daß für den Artikel „Holz" die Zollgemeinsamkeit mit Deutschland insbesondere für die Produzenten und Arbeiter von namhaftem Vorteile wäre. Einer der hervorragendsten Bugholzmöbelfabrikanten wies nach, welche großen Vorteile nicht bloß die Bugholzmöbelindustrie, sondern das Tischlergewerbe überhaupt erhalten würde. Die Zwischenhändler für den Export österreichischer Buchholzmöbel seien heute ohnehin deutsche Kaufleute. Ein Flachsgarnspinner berichtete, daß bis zu 95 % der

gesamten Ausfuhr und bis zu 36 % der Gesamterzeugung in Leinengarnen trotz der hohen Zölle nach Deutschland gehen, infolgedessen nähere Beziehungen zu einem derartigen Konsumtionslande selbstverständlich begrüßt werden müssen. In günstigem Sinne sprachen sich ferner aus die Vertreter der Haarhutindustrie, der Herrenkonfektion, der Papierindustrie, der Sensenindustrie u. s. w.[1]. Etwaige Bedenken richteten sich immer nur gegen das vollständige Fallenlassen der Zwischenzollinie, während ein Zoll- und Handelsbündnis auch den Beifall der gegen die Zollunion ankämpfenden Industriellen fand.

Eine für beide Teile vorteilhafte Konsequenz eines engeren Anschlusses wäre eine handelspolitische Kooperation beider Staaten nach außen, indem alle Handelsverträge und sonstigen handelspolitischen Maßnahmen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt würden. Der Zollbund würde damit für die internationale Handelspolitik ein Faktor von entscheidender Bedeutung werden, sein Verhalten würde den Gang der europäischen Handelspolitik bestimmen und könnte mit Leichtigkeit zu dem vielfach gewünschten europäischen Zollbund führen. Die Kooperation wäre übrigens nicht einmal ein Novum, denn bei Gelegenheit der Vertragsverhandlungen mit Rumänien, Serbien und Rußland hat dieselbe bereits bestanden. Eine Beeinträchtigung der politischen Aktionsfreiheit beider Staaten ist nicht zu befürchten, denn die neuere Richtung in der internationalen Handelspolitik geht dahin, die politischen von den wirtschaftlichen Verhältnissen streng zu scheiden. Es herrscht beispielsweise die Ansicht vor, daß ein ausgebrochener Krieg zwischen zwei Staaten, welche im handelspolitischen Vertragsverhältnisse stehen, den Handelsvertrag nicht aufhebt, sondern nur die Ausübung der Vertragsrechte während der Dauer der Feindseligkeiten aufhört, die Rechtskraft des Vertrages jedoch selbst unberührt bleibt. Ein rühmenswertes Beispiel hat in dieser Hinsicht der Deutsche Zollverein geboten, indem die einzelnen deutschen Staaten trotz der Zollunion im Jahre 1866 die Waffen gegeneinander erhoben; während sich die Heere auf dem Schlachtfelde feindlich gegenüberstanden, hoben die gemeinsamen Zollbehörden nach wie vor die Gebühren ein und verrechneten sie gegenseitig für die kriegführenden Staaten. Wenn aber nicht einmal die Zollunion in politischer Hinsicht präjudiziert, dann kann dies umso weniger von einer zollpolitischen Annäherung auf Grundlage der vollen staatlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit behauptet werden.

---

[1] Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österr. Volkswirte. Vgl. S. 26, 42, 57, 62, 67, 70, 79, 85, 111 u. s. w.

Für die Vorbereitung gemeinsamer Maßnahmen, sowie für die Schlichtung von aus dem Vertragsverhältnisse entstehenden Differenzen wäre eine gemeinsame Zollkommission unentbehrlich. Auch hier brauchte man nur an vorhandene Ansätze anzuknüpfen, denn in der Handelspolitik ist die Idee des Schiedsgerichtes, die auf politischem Gebiete Schiffbruch gelitten hat, nicht mehr neu. Die Schweiz und Italien sind in dem Handelsvertrage vom 19. April 1892 übereingekommen, vorkommenden Falls Fragen, betreffend die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens, die nicht zur Zufriedenheit auf dem Wege einer diplomatischen Unterhandlung sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem Wege zu lösen. Schweden-Norwegen, die Schweiz und Belgien haben sich bereits über die Zusammensetzung eines solchen Schiedsgerichts geeinigt. Dasselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen jeder Teil eines ernennt, jedoch darf dasselbe nicht den eigenen Staatsangehörigen entnommen sein. Die beiden Schiedsrichter ernennen den Obmann; wenn sie sich nicht einigen, so bezeichnen sie eine Regierung, die ihn ernennt, eventuell entscheidet das Los. Auch Italien und Holland haben in einzelne Verträge ähnliche Klauseln aufgenommen. Differenzen über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen sind naturgemäß nicht selten, bei der Intensität des Handelsverkehrs haben sie sich auch häufig zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ergeben. Bei dem Auftauchen solcher Streitfragen sind die beiderseitigen Regierungen in einer unangenehmen Zwangslage. Sie haben die Wünsche und Anschauungen ihrer Staatsangehörigen zu vertreten, auch wenn sie von deren Berechtigung nicht vollständig überzeugt sind, denn sie sind eben Partei und haben nicht die Pflicht, objektiv, sondern möglichst erfolgreich zu sein. Ein gemeinsames Kollegium unparteiischer Fachmänner wäre eine wesentliche Erleichterung für die Regierungen und eine große Beruhigung für die Interessenten. Den Mitgliedern des Kollegiums könnte eine der Stellung des Richterstandes nachgebildete Unabhängigkeit gewährleistet werden, wie sie seinerzeit Nebenius gelegentlich der Darmstädter Konferenzen im November 1820 für ein ähnliches Organ des Deutschen Zollvereins vorgeschlagen hat. Das Kollegium hätte sich aber nicht bloß auf die Entscheidung strittiger zolltechnischer und handelspolitischer Fragen zu beschränken, sondern wäre geradezu berufen, Maßnahmen zur Erleichterung des gegenseitigen Handelsverkehrs zu beraten und den beiderseitigen Regierungen in Vorschlag zu bringen. Auch die Vorbereitungen für ein gemeinsames Vorgehen nach außen würden ihm zufallen, sodaß dieses Kollegium das natürliche Bindeglied würde zwischen beiden Staaten.

Eine reiche Fundgrube für Verkehrserleichterungen aller Art bieten die Begünstigungen im sogenannten Grenz- oder Veredlungsverkehr, welche teils ihrer Natur nach, teils infolge ausdrücklicher Vertragsbestimmungen von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sind. Streng genommen umfaßt der Grenzverkehr nur die Begünstigungen für eine kleine (10 km oder 2 Meilen breite) Grenzzone, aber gerade Österreich-Ungarn ist im Laufe der Zeit fast allen Nachbarstaaten gegenüber über diese Einschränkungen hinausgegangen. Die italienischen Weine kommen unter dem Titel der Grenzbegünstigung (Weinzollklausel) fast aus sämtlichen italienischen Produktionsgebieten zu ermäßigtem Zollsatze nach Österreich-Ungarn, desgleichen haben die Balkanländer für ihre landwirtschaftlichen Produkte einige besondere Vorteile genossen und genießen sie teilweise noch. Auf Grund eines althergebrachten Brauches und besonderer Vertragsstimmungen hat sich an der Grenze zwischen Vorarlberg und der Schweiz ein außerordentlich reger Stickerei-Veredlungsverkehr entwickelt. Der Grenzverkehr, namentlich aber der Veredlungsverkehr spielt auch in der Geschichte der handelspolitischen Beziehungen zu Deutschland eine hervorragende Rolle; der für Deutschland aktive Appreturverkehr und der für Österreich-Ungarn aktive Rohleinenverkehr haben mehr als ein Jahrhundert bestanden, bis sie der Rückschlag in der autonomen Tarifpolitik der Jahre 1879 und 1880 beseitigte. Wenn auch die neueste Handelspolitik einer Ausdehnung des Grenzverkehrs nicht besonders günstig ist, so könnte doch in den lebhaften Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Österreich mindestens jene Auffassung platzgreifen, die viel weniger wichtigen Handelsstaaten gegenüber besteht. Der Veredlungsverkehr aber behält nach wie vor seine Begründung in dem Schutzzollsystem. Der Zollschutz, welcher der inländischen Industrie die fremde Konkurrenz vom Leibe halten will, erschwert dieser Industrie zugleich die Konkurrenz auf den Auslandsmärkten, weil das inländische Fabrikat mindestens um jenen Betrag verteuert wird, welcher für den Bezug von Hilfsstoffen oder Fabrikaten (Chemikalien, Maschinen u. s. w.) aus dem Auslande an Zollgebühren entrichtet werden mußte. Im Interesse der Exportfähigkeit muß daher das Schutzzollsystem eine Korrektur dadurch finden, daß im Veredlungsverkehr die aus dem Auslande zur weiteren Verarbeitung gelangenden Hilfsstoffe oder Fabrikate zollfrei eingehen, unter der Bedingung natürlich, daß die daraus verfertigten Fabrikate wieder exportiert werden. Daß sich für die Ausbildung eines solchen Verkehrs eine besondere Berücksichtigung des Nachbarstaates empfiehlt, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Mit dem weiteren Fortschreiten der Handelspolitik tritt immer mehr

die Notwendigkeit hervor, das durch den vertragsmäßigen Zolltarif fundierte wechselseitige Konkurrenzverhältnis auch in anderen wirtschaftlich relevanten Beziehungen zu regeln. In dieser Hinsicht spielen besonders die Eisenbahntarife eine wichtige Rolle, denn es hat sich wiederholt gezeigt, daß die Wirkung der vereinbarten Zollsätze durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens paralysiert oder doch gestört werden kann. Die Schwierigkeiten, einen direkten Einfluß auf das Tarifersstellungsrecht eines fremden Staates zu gewinnen, sind jedoch infolge der Natur der Verhältnisse nicht gering und nur im Wege des Vertrages zu beseitigen, weil jeder Staat an der ihm zweifellos zustehenden Tarifhoheit festhält. In dieser Richtung ist aber der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 bereits weiter gegangen als alle anderen Verträge, indem er nicht bloß im allgemeinen die Gleichstellung der Inländer und Ausländer bezüglich der eisenbahntarifarischen Behandlung feststellt, die bei dem Bestande der zahllosen üblichen Ausnahmstarife und Refaktien nicht ausgereicht hätte, sondern die Bestimmung enthielt, daß alle Ermäßigungen und sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch Tarife, sei es durch besondere Vereinbarungen, dem einen Teile gewährt werden, auch den gleichartigen Transporten des anderen Vertragsstaates auf derselben Bahnstrecke und in derselben Richtung im gleichen Umfange zu bewilligen sind. Eine wichtige Vorarbeit haben die Bahnverwaltungen selbst geleistet. Es hat sich hierbei gezeigt, daß der moderne Verkehr schließlich alle Schranken durchbricht und alle Rücksichten und Eitelkeiten vor der zwingenden Notwendigkeit des Verkehrsbedürfnisses zurücktreten mußten. In einer am 26. März 1881 zu Berlin abgehaltenen Generalkonferenz, an welcher sich deutsche, österreichisch-ungarische, ferner holländische, belgische und rumänische Eisenbahnverwaltungen beteiligten, wurde ein großer Tarifverband geschaffen, welcher auf einem einheitlichen Tarifschema mit einheitlichen Tarifbestimmungen und gleichlautender Warenklassifikation basiert; sogar die in der Frage der Zollunion als unüberwindlich geltende Verschiedenheit der Währungen wurde durch die Annahme der Markwährung als Tarifwährung beseitigt. Es ist klar, daß wir hier erst am Beginne einer weiteren Entwicklung stehen, in welcher auch der Staat mehr hervortreten wird.

Einen sehr wichtigen Bestandteil oder Anhang der Handelsverträge bilden die Viehseuchenkonventionen. Jedes Land mit ausgedehnter Viehzucht hat ein großes Interesse daran, diesen Zweig der landwirtschaftlichen Produktion vor den unberechenbaren Verheerungen der Tierseuchen zu schützen, insbesondere wird es darauf bedacht sein, die Einschleppung

derselben aus dem Auslande hintanzuhalten. Leider nehmen derartige veterinärpolizeiliche Maßnahmen, wie dies die neueste Geschichte der Handelspolitik wiederholt gezeigt hat, nur allzu leicht den Charakter handelspolitischer Prohibitivmaßregeln an, unter deren Einwirkung aus dem Schutz vor der Seuche ein in den modernen Anschauungen und Handelsverträgen nicht gerechtfertigter Schutz vor der Konkurrenz wird. Man hat sich deshalb durch den Abschluß von Viehseuchenkonventionen zu helfen gesucht, welche den betreffenden Staaten bis zu einem gewissen Grade ein gegenseitiges Kontrollrecht einräumen. Eine derartige Viehseuchenkonvention ist auch gleichzeitig mit dem Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vereinbart worden. Durch Art. 7 dieser Konvention räumen sich beide Staaten das Recht ein, durch Kommissäre in dem Gebiete des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern und Quarantäneanstalten u. s. w., über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einzuziehen. In Art. 8 verpflichten sich die Vertragsstaaten, sich periodisch Nachweisungen über den Stand der Tierseuchen mitzuteilen, sich bei Ausbruch einer Seuche in Grenzverwaltungsbezirken sofort zu verständigen u. dgl. Es wäre nur eine Konsequenz solcher Bestimmungen, die Kontrolle über die Tierseuchen zu einer gemeinsamen zu machen, denn ist es den Staatsregierungen, woran nicht zu zweifeln ist, wirklich ernst, lediglich die sanitären Gefahren zu bekämpfen, dann können sie sich unbedenklich der gemeinsamen Kontrolle von Sachverständigen unterwerfen. Die Schaffung derselben wäre ein weiterer wichtiger Schritt auf der Bahn, den Handelsverkehr zu erleichtern und zu sichern.

Schließlich wäre ein gemeinsames Vorgehen in Fragen der wirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung anzubahnen. Eine gewisse Analogie hat sich ohnedies von selbst aufgedrängt. Das gesamte Handelsrecht, das Gewerberecht ruht hüben wie drüben auf gleichen Grundlagen. Kaum wird in einem der beiden Staaten eine wichtige Frage geregelt, so steuert man auch im anderen demselben Ziele zu; wir erinnern nur an die Arbeiterschutzgesetzgebung und Arbeiterversicherung, an die Regelung des unlauteren Wettbewerbs, an die Börsengesetzgebung u. s. w. Viele wirtschaftliche Angelegenheiten, wie z. B. die Kanalfragen, die Ausdehnung des Postsparkassenverkehres u. s. w. erheischen dringend eine vorherige Verständigung, zum Teile ist dieselbe wenigstens durch private Initiative versucht worden. Gerade auf diesem Felde eröffnet das Zusammenwirken die Aussicht auf eine unabsehbar große, aber umso verdienstvollere Arbeit.

Keine Zollunion in dem herkömmlichen Sinne, wohl aber ein Zoll- und Handelsbündnis in der geschilderten, von Utopie und Engherzigkeit gleich weit entfernten Art muß als die wünschenswerte Zukunftsform der handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn erscheinen. Wir stehen zwar in einer Zeit, in welcher fast alle größeren Staaten durch die Revision ihrer autonomen Zolltarife gegen einander rüsten, das starke Wetterleuchten an einzelnen Punkten des Welthandels deutet sogar darauf hin, daß wir ebenso wie vor dem handelspolitischen Kometenjahre 1892 heftigen Kämpfen entgegengehen und vielleicht auch den einen oder anderen Zollkrieg nicht vermeiden werden. Aus diesem Streite der Interessen und Meinungen wird aber die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Unzerstörbarkeit der internationalen Handelsbeziehungen nur neu gekräftigt hervorgehen. Vielleicht beleuchtet dann die aus dem Gewölk hervorbrechende Sonne den goldenen Mittelweg, den Deutschland und Österreich-Ungarn seit 70 Jahren vergeblich suchen.

III.

Die handelspolitiſchen Beziehungen Öſterreich-Ungarns zu Rumänien, Serbien und Bulgarien.

Von

Dr. Karl Grünberg,

a. ö. Profeſſor der politiſchen Ökonomie an der Univerſität Wien.

I. Einleitung[1].

In der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 12. Dezember 1899 haben die Abgeordneten Tanaczkiewicz und Genossen den Beschlußantrag[2] eingebracht: „Die Regierung werde aufgefordert, sofort für das Zustandekommen eines gemeinsamen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Balkanstaaten die nötigen Anstalten zu treffen". Dies, von allgemeinen Erwägungen abgesehen, besonders im Hinblick darauf, „daß die österreich-ungarische Monarchie mit ihren industriellen Erzeugnissen auf die Balkanstaaten vornehmlich angewiesen ist".

Dieser Beschlußantrag, der dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zwar zugewiesen worden, in demselben aber nicht zur Beratung gelangt ist, ent-

---

[1] Außer den offiziellen statistischen Publikationen und den Jahresberichten der k. u. k. österreich-ungarischen Konsulatsbehörden sind hauptsächlich folgende Schriften benutzt worden: René Millet, La Serbie économique et commerciale, Paris 1889; A. v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreich-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart. Budapest 1877; Derselbe, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868. Leipzig 1891; Adolf Beer, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. Wien 1891; C. Jirecek, Das Fürstentum Bulgarien, Wien 1891; Moritz Strößl, Die Handelspolitik der Balkanstaaten Rumänien, Serbien und Bulgarien (im LI. Bande der Schriften des Ver. für Socialpolitik). Leipzig 1892; Josef Grunzel, Die Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns zu den Balkanländern. Wien 1892; Carl Schoham, Der neue rumänische Zolltarif und unser Export nach Rumänien. Wien 1892; Constantin J. Baicoianu, Geschichte der rumänischen Zollpolitik seit dem 14. Jahrhundert bis 1874. Stuttgart 1896; Österreichs künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Industrie (herausgegeb. vom Centralverband der Industriellen Österreichs). Wien 1899; Ludwig Frankl, Unsere künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft. Wien 1900; Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte über ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Wien 1900; Wilh. Schwaighofer, Österreich-Ungarn und der Orienthandel (in der „Statistischen Monatsschrift" vom April 1900, S. 200—237).

[2] Nr. 430 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses XVI. Session 1899.

spricht Wünschen, die in den industriellen Kreisen Österreichs weit verbreitet sind. Es leidet auch kaum einen Zweifel, daß deren gänzliche oder teilweise Verwirklichung den Interessen der österreichischen Industrie nicht nur dienlich wäre, sondern auch je länger je mehr für sie zur Notwendigkeit wird. Man wird jedoch kaum fehlgehen, wenn man Bestrebungen in dieser Richtung als für den Augenblick aussichtslos bezeichnet. Sie kommen in einer Hinsicht zu spät. In einer anderen sind sie verfrüht.

Die geographische Lage und der länderverbindende Wasserweg der Donau haben von jeher den Ausfuhrhandel Österreich-Ungarns auf den nahen Orient als auf sein natürliches Absatzgebiet hingewiesen. Insbesondere gilt dies von den erst im Laufe des 19. Jahrhunderts in Loslösung von dem Osmanenreiche zu staatlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit wiedergelangten Ländern der unteren Donau — den heutigen Königreichen Rumänien und Serbien, sowie dem Fürstentum Bulgarien. Uralt sind denn auch die Handelsbeziehungen der Monarchie zu diesen Gebieten, und lange Zeit wickelten sie sich ohne ernsthaften Wettbewerb der übrigen Handelsvölker ab. Ihre völkerrechtliche Unterlage und Regelung war bis weit in die neueste Zeit herein durch den Handelsvertrag von Passarowitz vom 21. Juli 1718 — den ersten praktisch wirksamen Vertrag zwischen Österreich und der Pforte — gegeben. Durch denselben war den beiderseitigen Nationalen auf Grundlage der Meistbegünstigung volle Handels- und Verkehrsfreiheit, und insbesondere den österreichischen Unterthanen eine Reihe von Vorrechten, Immunitäten und Exemptionen gewährleistet.

Der Umfang des Handelsverkehrs mit der Türkei war allerdings auch im 18. Jahrhundert noch ein recht geringer. Vor allem erstreckte er sich nur auf sehr wenige Artikel. Während die Einfuhr aus den Ländern türkischer Hoheit Saffian und Corduan, Leder, Garn, Baum- und Schafwolle umfaßte, exportierte die Monarchie dorthin Eisen, Draht, Blech, Glas, ganz- und halbseidene Zeuge, Cottone, Gold- und Silbergespinste, Flore, Porzellan, wobei sie vielfach nur die Rolle eines Zwischenhändlers spielte, da die genannten Artikel zum Teil gar nicht in Österreich erzeugt wurden, sondern aus dem Auslande kamen und auf dem Wiener Markt von türkischen Kaufleuten gekauft wurden. Andererseits soll die ganze Warenbewegung aus Österreich-Ungarn in die Länder türkischer Hoheit und in umgekehrter Richtung, wie Beer berichtet, zu Anfang des 19. Jahrhunderts — wohl ungerechnet den Grenzverkehr — 7 bis 9 Millionen Gulden jährlich nicht überstiegen haben. Es war dies — abgesehen von dem häufigen Kriegszustande zwischen beiden Staaten und der geringen Ausbildung der Verkehrsmittel — eine notwendige Folge der rückständigen Entwicklung des

türkischen Reiches und seiner Tributärstaaten sowie der geringen Kaufkraft ihrer Bewohner. Allein es konnte unschwer vorausgesehen werden, daß der Rückgang der osmanischen Macht und die Verwirklichung der schon damals hervortretenden Selbständigkeitsbestrebungen unter den Völkern an der unteren Donau, vorab in den heute zum Königreich Rumänien vereinigten Donaufürstentümern Moldau und Walachei, hierin bedeutsamen Wandel bringen mußten. Und ebenso, wenn auch zunächst nur in geringerem Maße, war eine gleiche Wirkung von einer Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel und -Wege zu erwarten.

Man kann nicht sagen, daß dies in Österreich nicht rechtzeitig begriffen worden wäre. Ebenso hat es auch nicht an der richtigen Erkenntnis gefehlt, daß die angedeuteten Entwicklungstendenzen und Möglichkeiten politischen und ökonomischen Charakters ebensowohl zu einer Stärkung, wie andererseits durch Heranziehung und Erleichterung fremden Wettbewerbes zu einer Erschütterung und dauernden Schädigung der kommerziellen Stellung der Monarchie in den Balkanländern führen könnten. Das siegreiche Vordringen Rußlands gegen die Donau und sein wachsender Einfluß in den Donaufürstentümern, sowie daß England sich auf Malta und den jonischen Inseln festsetzte, waren in dieser Richtung Warnung genug. Wiederholt haben denn auch, im 18. Jahrhundert bereits und mit zunehmender Lebhaftigkeit in der ersten Hälfte des 19., weitblickende österreichische Staatsmänner und Handelspolitiker zu energischen und systematischen Maßregeln gedrängt, die Österreichs Zukunft im Orienthandel sicherstellen sollten. Leider so gut wie erfolglos. Die richtige Einsicht ist aber in geringem Grade nur von der nötigen Thatkraft begleitet gewesen. Ebenso wie der erforderliche Ausbau des Straßennetzes ist auch die Beseitigung der Schiffahrtshindernisse auf der Donau weder rasch, noch rechtzeitig genug erfolgt, um der Konkurrenz der seefahrenden Nationen zuvorzukommen. Finanzielle Schwierigkeiten, aber auch vielfach nur kurzsichtige Sparsamkeit und alteingewurzelte Verschleppungssucht haben hier hemmend eingegriffen. Umstände innerer und äußerer Politik auf österreichischer und der anderen Seite, in starkem Maße auch nationalpolitische Faktoren haben sich hinwiederum kräftiger Entwicklung und dauernder Festlegung freundschaftlicher Beziehungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete zwischen Österreich-Ungarn und den Balkanstaaten in den Weg gestellt. Die Differenzierung der wirtschaftlichen Interessen Cis- und Transleithaniens ist in dieser Beziehung je länger, je mehr von ausschlaggebendem Einflusse gewesen. Sie ist es auch noch heute. Wenn schließlich die österreich-ungarische Geschäftswelt zur Erklärung des Rückganges unserer Handelsbeziehungen mit den Balkan-

staaten häufig auf eine verfehlte Organisation und mangelhafte Funktionierung unseres Konsulardienstes hinweist, so ist sicherlich auch ihr selbst der Vorwurf mangelnder Rührigkeit gegenüber fremdem Wettbewerb und ungenügender Anpassungsfähigkeit an die Bedingungen, die der letztere geschaffen, nicht zu ersparen.

Es wäre eine ebenso interessante als dankenswerte Aufgabe, allen diesen Faktoren, die aus der Vergangenheit her und aus der Entwicklung der Verhältnisse in der lebendigen Gegenwart heraus auf die Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Balkanländern wirken, genau nachzugehen und sie zugleich ausführlich und mit leidenschaftsloser Ruhe und Klarheit zu schildern. An dieser Stelle kann und soll jedoch nur das letztere versucht werden. Jede ausführliche Darstellung verbietet der eng bemessene Raum. Die nachfolgenden Ausführungen können also nicht anders als bloß skizzenhaft gehalten sein. Auch ist festzuhalten, daß sie sich nicht auf sämtliche Balkanstaaten beziehen, sondern auf Rumänien, Serbien und Bulgarien beschränken.

Die Geschichte selbständiger handelspolitischer Beziehungen der Monarchie zu diesen Ländern ist für keines derselben älter als ein halbes Jahrhundert. Der Beginn der nationalen Unabhängigkeit Rumäniens und Serbiens fällt nämlich erst in das Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts und ist für Bulgarien gar erst 1878 eingetreten. Vorher war ihr wirtschaftliches und handelspolitisches Schicksal kein anderes gewesen und konnte kein anderes sein als das der Türkei. Kaum aber war es ihnen gelungen, sich von dieser loszulösen, als sie auch begannen, nach selbständiger Regelung ihrer Zollpolitik zu streben.

Am frühesten ist es Rumänien gelungen, das angestrebte Ziel zu erreichen; am spätesten natürlich Bulgarien.

II. Das handelspolitische Verhältnis zu Rumänien.

Durch den Frieden von Adrianopel vom 14. September 1829 erhielten die Moldau und Walachei eine fast vollständige Unabhängigkeit in Bezug auf ihre innere Verwaltung. Demgemäß sollten sie auch künftighin der Pforte gegenüber nur zu einer festen Jahrestribut-Zahlung verpflichtet sein, im übrigen aber unbeschränkt über die Landeseinkünfte verfügen, unter denen die Zolleinnahmen eine sehr wichtige Rolle spielten.

Die Fürstentümer nützten ihre Autonomie sofort aus, um mit allen Mitteln ihre staatsrechtliche Vereinigung vorzubereiten. Nachdem sie daher

vorerst durch die Handelskonvention vom 20. Juli 1835 eine ziemlich enge wirtschaftliche Annäherung vollzogen hatten, führten sie mit Vertrag vom 30. Januar 1847 ihre vollständige Zollunion herbei.

Hierdurch wurde nun zwar an ihren zollpolitischen Beziehungen zum Auslande ebensowenig etwas geändert, wie durch die ihnen gewährleistete Autonomie. Sie blieben vielmehr in dieser Hinsicht rechtlich nach wie vor an die Pfortentraktate gebunden. Allein es war nur zu natürlich, daß sie sehr bald an diesem Zustande zu rütteln versuchten. Aus rein politischen Erwägungen schon — um sich selbst und die übrige europäische Welt von der Tragweite ihrer Unabhängigkeit, von ihrer eigenen Stärke und der Schwäche des Suzeränstaates zu überzeugen. Noch mehr jedoch aus finanziellen Gründen. Sollte die eifrig angestrebte Umbildung der Verwaltung und deren Annäherung an westeuropäische Muster mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden, so that eine Vermehrung der Staatseinnahmen dringend not. Technisch am leichtesten schien dieses Ziel durch Erhöhung der Zollgefälle erreicht werden zu können. Die Durchführung einer solchen war jedoch nicht so einfach. Denn jede Änderung der von der Türkei mit den Mächten vereinbarten Zollsätze war von der Zustimmung der ersteren abhängig. Es kam also darauf an, ob diese angesichts des Widerstandes der interessierten Staaten erteilt werden würde.

Alle Handelsverträge der letzteren mit der Pforte beruhten auf der gleichen Grundlage einer 3 %igen Wertverzollung der zur Ein- und Ausfuhr gelangenden Waren, während im übrigen die Kaufleute ganz abgabenfrei bleiben sollten. Überdies bestanden noch besondere Begünstigungen für den österreichischen Landhandel mit den türkischen Nachbarprovinzen, also auch mit den Donaufürstentümern. Allerdings hielt sich die Pforte thatsächlich nicht immer an die Abmachungen. Es gelang ihr sogar durch den mit England abgeschlossenen sog. Possonby-Vertrag vom August 1838, eine Reihe von Zugeständnissen in der Richtung einer Sanktionierung ihrer vertragswidrigen Praxis durchzusetzen. Dadurch änderte sich jedoch zunächst der Rechtszustand zu Gunsten Österreichs, was die Donaufürstentümer anbetrifft, in keiner Weise. Zwar trat die Monarchie dem Possonby-Vertrag bei. Allein dies geschah einerseits nicht endgültig, sondern nur provisorisch — für die Zeit bis zum Zustandekommen einer eigenen Konvention — und andererseits mit dem Vorbehalte, daß jedenfalls während des Provisoriums für den Landhandel nach der Moldau und Walachei, sowie nach Serbien, Bosnien und der Herzegovina die alten Kapitulationen in Kraft verbleiben sollten. Zudem brachte der Possonby-Vertrag auch überhaupt keine Änderung in den zollpolitischen Verhältnissen der Donaufürstentümer, weil er den früheren

3 %igen Wertzoll an sich unberührt ließ und nur, als Kompensation für das Fallenlassen einer Besteuerung des Binnenhandels der Türkei das Recht zur Erhebung einer 2 %igen Zuschlagstaxe einräumte, für welche in den erwähnten Tributärstaaten alle Voraussetzungen fehlten.

Trotzdem also rechtlich der status quo in diesen keine Verschiebung erfahren hatte, wurden dieselben doch nicht müde, eine solche anzustreben. Ihre Bemühungen waren auch schließlich von Erfolg gekrönt. Im Jahre 1843 gelang es nämlich dem valachischen Hospodar, Georg Bibescu, von der Pforte die Ermächtigung zur Erhebung eines 5 %igen an Stelle des 3 %igen Zolles zu erlangen.

Österreich protestierte, gestützt auf Verträge und Herkommen. Es dachte aber nicht daran und konnte auch, wie die Dinge lagen, gar nicht daran denken, seinem Proteste nötigenfalls mit Gewalt Nachdruck zu verleihen. So mußte sich denn derselbe als ein schwerer politischer und handelspolitischer Fehler erweisen. Jedenfalls bestand für den Augenblick seine einzige Wirkung darin, daß die Donaufürstentümer bei Rußland Unterstützung für ihre Bestrebungen suchten und auch fanden. Dieses gestand ihnen in dem mit der Türkei am 12. Mai 1846 abgeschlossenen Handelsvertrage von Balta-Liman den 5 %igen Zoll zu — und auch Österreich duldete es „als faktischen Vorgang, ohne Anerkennung des Rechtes", als seit dem Jahre 1850 die 5 %ige Verzollung thatsächlich zur Durchführung gebracht wurde.

Diese verfehlte Politik wurde auch weiterhin und fast ein Menschenalter hindurch noch fortgesetzt, trotzdem Metternich schon und nach ihm in den fünfziger Jahren der Handelsminister Bruck und der österreichische Internuntius in Konstantinopel Prokesch es klar erkannt und auch ausgesprochen hatten, daß sie der Monarchie nur zum Schaden gereichen müsse. Statt direkt mit den Donaufürstentümern zu verhandeln, die sich seit 1859 unter Alexander Joan I. (Cuza) zu einer Personalunion zusammengeschlossen hatten, beharrte man nach wie vor grundsätzlich an der Festhaltung der Rechte aus den alten Pfortentraktaten und hoffte dieselbe durch den Abschluß eines neuen erreichen zu können. Natürlich vergeblich. Allerdings wurde durch den österreich-türkischen Handelsvertrag vom 22. Mai 1862 der status quo in der Moldau und Walachai (sowie in Serbien) ausdrücklich anerkannt und aufrechterhalten. Zur thatsächlichen Durchsetzung dieses Vertrages geschah jedoch nichts — weder von Seite der Türkei, noch der Monarchie selbst. Ja, diese nahm es ebenso wie 1850 ruhig hin, als die mitterweile zum Fürstentum Rumänien vereinigten Donaufürstentümer, vom 1. Juli 1866 an, den Einfuhrzoll von 5 auf 7½ % erhöhten, zu dem bei manchen Waren ein ½ %iger Gemeinde-

zuschlag trat, und überdies einen Durchfuhrzoll von ½ % erhoben. Das Facit war, daß Regierung und Volk in Rumänien sich gewöhnten, einesteils in der österreichischen Monarchie ein Hindernis ihrer nationalen Entwicklung zu sehen und andererseits auf deren Schwäche in der Durchsetzung ihrer Forderungen zu bauen — beides Momente von weittragender politischer und handelspolitischer Bedeutung.

Erst Ende der sechziger Jahre entschloß sich die Monarchie — auf die Initiative des ungarischen Handelsministers Gorove hin — den so lange Zeit innegehabten Standpunkt zu verlassen und in direkte Verhandlungen wegen Abschluß eines Handelsvertrages mit Rumänien einzutreten. Dieses hinwiederum legte auf das Zustandekommen eines solchen — ohne jegliche Intervention des Suzeränstaates — größten Wert. Mit Recht erblickte es darin einen Fortschritt auf dem Wege zu vollständiger nationaler Unabhängigkeit. Immerhin jedoch versäumte es auch nicht, die ihm günstigen Dispositionen Österreich-Ungarns, Rußlands und des Deutschen Reiches noch dadurch zu verstärken, daß es im Juni 1874 ein neues Zollgesetz erließ, das offenkundig nur denjenigen Staaten gegenüber wirksam werden sollte, die mit ihm keine Handelsverträge abschließen würden.

So kam denn auch, trotz des Protestes der Türkei und ohne Rücksicht auf denselben, der Vertrag vom 22. Juni 1875 zu stande, der im Juni 1876 für die Dauer von zehn Jahren in Kraft trat, und dem bald Konventionen Rumäniens auch mit den anderen wichtigen Handelsstaaten folgten.

Der Vertrag vom 22. Juni 1875 sicherte beiden Teilen die Rechte der meistbegünstigten Nation und den beiderseitigen Staatsangehörigen volle Handelsfreiheit — wobei jedoch die besonderen Beschränkungen der rumänischen Gesetzgebung zu Ungunsten von Israeliten aufrecht bleiben sollten.

Rumänien willigte in die Aufhebung der Durchfuhrzölle, sowie für eine Reihe von Artikeln auch der Ausfuhrzölle, die im übrigen weiterhin auf das Maximum von 1 % herabgesetzt wurden. Ferner gestand es die zollfreie Einfuhr gewisser Warengattungen zu und die Festlegung des Zolles von jenen, die nicht ausdrücklich als mit besonderen Zöllen belegt erschienen, auf einen Betrag, der 7 % des Wertes am Ursprungsorte repräsentierte. Der rumänische Tarif sollte nämlich künftig innerhalb der eben angegebenen Grenzen auf Gewichts- statt auf Wertverzollung beruhen. Endlich verstand es sich zu einer Regelung des Rechtes auf Belegung österreich-ungarischer Artikel mit Gemeindesteuern. Solche sollten in Zukunft — unter Belassung also des gesetzlichen status quo — überhaupt nicht Platz greifen dürfen, falls die betreffenden Waren nicht auch in Rumänien erzeugt würden; aber auch beim Vorhandensein inländischer Erzeugung nur dann

und nur insoweit, als auch die rumänischen Erzeugnisse einer Gemeindesteuer unterworfen wären.

Österreich-Ungarn seinerseits sicherte der rumänischen Einfuhr im allgemeinen bloß die Behandlung auf Grund seines allgemeinen Zolltarifes mit der Klausel der Meistbegünstigung. Dies gilt insbesondere auch in betreff der Vieheinfuhr. Nur hinsichtlich zweier Artikel bequemte sich die Monarchie zu einer Bindung seiner zollpolitischen Bewegungsfreiheit: Getreide und Wein. Einerseits sollte nämlich die Einfuhr von Feldfrüchten im allgemeinen, die rumänische Bodenerzeugnisse wären, zollfrei erfolgen und andererseits eine Erhöhung des zur Zeit des Vertragsabschlusses der meistbegünstigten Nation und also auch Rumänien eingeräumten Weinzolles zu Ungunsten des rumänischen Weinimportes während der Vertragsdauer ausgeschlossen sein.

Von vornherein waren die skizzierten Vertragsstipulationen in der öffentlichen Meinung und in den gesetzgebenden Körperschaften Österreich-Ungarns sowohl, als auch Rumäniens auf lebhaften Widerstand gestoßen. Als endlich der Vertragsabschluß gelungen war, zeigte sich eigentlich kein Teil zufrieden. Bald aber sollte diese Stimmung sogar in offene Unzufriedenheit und Feindseligkeit ausarten.

Zweifellos hängt diese Entwicklung mit der damals sich vollziehenden und immer schärfer hervortretenden Eroberung des englischen Marktes durch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Vereinigten Staaten zusammen. Die hierdurch bedingte Verschiebung in der Versorgung Englands rief eine Stauung in der Bewegung von Erzeugnissen der Landwirtschaft aus dem Osten Europas nach dem Westen hervor und in weiterer Folge die immer energischere Anwendung und Ausbreitung von Sperrmaßregeln in umgekehrter Richtung. Durch diese letzteren aber mußte namentlich Rumänien in stärkste Mitleidenschaft gezogen werden. Als Deutschland zu Beginn der achtziger Jahre seine Grenzen gegen die Vieheinfuhr aus Österreich-Ungarn sperrte, befolgte denn auch dieses den gleichen Vorgang gegen Rußland und Rumänien. Deutschland sowohl, als auch die Monarchie beriefen sich zur Rechtfertigung ihrer Maßnahmen auf die drohende Gefahr einer Seucheneinschleppung. In Rumänien wollte man dies jedoch nicht gelten lassen und behauptete: die Ausschließung des rumänischen Viehes vom österreich-ungarischen Markt bezwecke einzig und allein die Aufrechterhaltung und Hebung der ungarischen Viehpreise.

Sicher ist jedenfalls, daß die rumänische Viehausfuhr durch die Sperrmaßregeln außerordentlichen Abbruch erfuhr. In den Jahren 1871—1875 hatte im Jahresdurchschnitt der Export an lebenden Tieren — bei einer Gesamtausfuhr an animalischen Produkten im Werte von 28 698 782 Lei —

über 14 Millionen Lei betragen. Österreich-Ungarn war an demselben mit 93 % beteiligt gewesen. 1878 war die Ausfuhr nach der Monarchie auf 24 Mill. Lei gestiegen. 1881 betrug sie nur mehr etwa 3 1/2 Millionen. Im nächstfolgenden Jahre hörte sie fast gänzlich auf.

Die Mißstimmung hierüber in Rumänien war um so größer und nachhaltiger, als ein Ersatz für den österreich-ungarischen Markt ebensowenig zu finden war, als die Monarchie als Transitland entbehrt werden konnte. An einen Vieh*export* nach Rußland, Bulgarien oder Serbien war naturgemäß angesichts der den Eigenbedarf weitaus übersteigenden Eigenproduktion dieser Länder nicht zu denken. Auch eine Vermehrung desselben nach der Türkei erwies sich als aussichtslos. Ein anderer Weg endlich zu den Märkten des Westens als zur See stand nicht offen. Dieser aber war ungangbar, weil zu kostspielig und verlustbringend. So suchte denn die rumänische Regierung, als ihre Reklamationen vergeblich blieben, zunächst wenigstens auch ihrerseits den österreich-ungarischen Ausfuhrhandel nach Möglichkeit zu behindern und zu schädigen, und es begann eine Epoche von Vexationen und Zollplackereien, die hinwiederum in Österreich-Ungarn einen Sturm der Entrüstung hervorriefen.

Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß beide Teile eine Neuordnung ihrer handelspolitischen Beziehungen herbeisehnten und daß, als die zehnjährige Vertragsdauer sich ihrem Ende näherte, beiderseits im Juni 1885 vom Kündigungsrechte Gebrauch gemacht wurde.

Bevor jedoch die weiteren Geschehnisse dargestellt werden, ist wohl erst ein Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens und die Gestaltung seines Verkehrs mit der Monarchie vor 1876 und namentlich in der Periode des Vertrages vom 22. Juni 1875, also während der Zeit von 1876—1886 am Platze.

So sehr Rumänien durch seine Natur zum Ackerbau vorbestimmt erscheint, so war derselbe doch bis zum Beginn der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts nur sehr wenig entwickelt. Die Hauptbeschäftigung der Bewohner bildete vielmehr die Viehzucht. Eine Wandlung in diesem Zustand vollzog sich erst durch den Frieden von Adrianopel. Wenige Jahre, nachdem die Fürstentümer die Autonomie erlangt hatten, hatte der Umfang der Kulturflächen um das Fünffache zugenommen. Demgemäß stieg auch die Getreideausfuhr von Jahr zu Jahr und konnte hinwiederum die Einfuhr von Industrieprodukten zunehmen.

Die Hauptbezugsquelle für die letzteren war zu jener Zeit Österreich; daneben, aber im geringeren Umfange, auch Sachsen („Leipziger Waren").

Ebenso bildete umgekehrt die Monarchie auch den Hauptmarkt für die rumänische Getreide- und Viehausfuhr. Welchen Umfang dieser Verkehr erreicht hat, läßt sich allerdings für die Zeit bis zum Beginn der sechziger Jahre kaum annäherungsweise feststellen. Soviel jedoch ist sicher, daß er — wie der Gesamthandel der Fürstentümer überhaupt — in fortwährender Zunahme begriffen war.

Im Jahre 1840 hatte die Gesamtausfuhr ca. 35 Millionen Lei ausgemacht. 1850 war sie bereits auf rund 47 Millionen gestiegen. In dem Zeitraum von 1850—1854 betrug sie im Jahresdurchschnitt über 55, in den Jahre 1855—1859 sogar 88—89 Millionen. Die entsprechenden Ziffern für die Einfuhr waren: 19½, 28, 27—28, 54 Mill. Lei.

Die ansteigende Bewegung erhielt sich auch unvermindert in der Periode von 1860—1875. Die Gesamtausfuhr hob sich während derselben von ca. 116 auf 145, die Gesamteinfuhr von etwa 62 auf 102 Mill. Lei jährlich, wobei festzuhalten ist, daß nicht nur der Umfang jener, sondern selbstverständlich auch dieser in den einzelnen Jahren bedeutenden Schwankungen unterworfen war. Beide hingen nämlich und hängen auch gegenwärtig von den Ernteergebnissen in Rumänien ab, da letzteres im Austausch gegen fremde Industrieartikel nur die Erzeugnisse seiner Landwirtschaft — in erster Linie Getreide, in zweiter lebendes Vieh — anzubieten hatte und hat.

Was den Anteil Österreich-Ungarns an dem gesteigerten Handelsverkehr Rumäniens bis 1875 anbetrifft, so ist folgendes zu konstatieren. Während sich die Monarchie in nicht nur absolut, sondern auch relativ immer stärkerem Maße an der Übernahme von rumänischem Getreide und Vieh beteiligte und zu Beginn der siebziger Jahre in dieser Beziehung bereits den ersten Platz einnahm, erfuhr ihr Anteil an der Versorgung Rumäniens mit Industrieerzeugnissen zwar der absoluten Ziffer nach ebenfalls eine Erhöhung, relativ jedoch einen bedeutenden Rückgang. Wohl behauptete sie nach wie vor die erste Stelle, allein andere Handelsländer, vorab England und Frankreich, machten ihr immer lebhaftere und erfolgreiche Konkurrenz.

Die folgenden zwei Tabellen[1] veranschaulichen die betreffende Entwicklung in großen Zügen.

(Siehe Tabelle 1 und 2 auf S. 115.)

Die Gründe dieser Erscheinung sind unschwer zu finden.

Seit dem Frieden von Adrianopel und bis zum Pariser Frieden von 1856 beherrschte Rußland die Donaumündungen mit Ausnahme des rechten Ufers

[1] Sie sind auf Grund der Daten bei Baicoianu, Geschichte der rumänischen Zollpolitik S. 151, 163, 165 ff. zusammengestellt, wobei festzuhalten ist, daß diese Angaben zwar im einzelnen zweifellos ungenau, im ganzen aber doch geeignet sind, ein allgemein richtiges Bild zu gewähren.

Tabelle 1.

Durchschnittliche Einfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamteinfuhr	aus den Herkunftsländern											
		Österreich-Ungarn		Großbritannien		Frankreich		Rußland		Türkei		Andere Länder	
		absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr
1861—1865	70,3	33,79	48,27	11,65	16,56	8,83	12,75	3,75	5,35	10,06	14,35	1,95	2,77
1871—1875	102,75	40,73	39,10	23,27	22,64	14,05	13,68	3,08	2,99	11,32	11,00	4,03	3,93

Tabelle 2.

Durchschnittliche Ausfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamtausfuhr	nach den Bestimmungsländern											
		Österreich-Ungarn		Großbritannien		Frankreich		Rußland		Türkei		Andere Länder	
		absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr
1861—1865	119,30	22,88	19,19	9,89	8,28	14,43	12,16	—	—	56,61	47,55	13,42	11,37
1871—1875	156,30	58,86	37,66	17,91	11,93	18,95	12,14	1,51	0,96	35,98	23,06	22,16	14,20

des St. Georgsarmes. Im Zusammenhange mit dem Umstande, daß die 1830 gegründete österreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft seit 1834 auch die untere Donau befuhr, hatte zwar die Monarchie im Jahre 1840 mit Rußland einen die freie Schiffahrt auf der unteren Donau anerkennenden Vertrag abgeschlossen. Derselbe kam jedoch nicht zur Ausführung. Umsoweniger, als Rußland absichtlich die in seinem Besitze befindlichen Donaumündungen versanden ließ. Unter solchen Umständen konnte der Handel zwischen den Fürstentümern und den Weststaaten auf dem Seewege keine große Bedeutung gewinnen, obschon er seit Ende der dreißiger Jahre in stetem Aufschwung begriffen war. Ganz anders aber gestaltete sich die Sache durch den Pariser Frieden von 1856 und nach demselben. Der Krimkrieg kostete Rußland seine herrschende Stellung an den Donaumündungen und im Schwarzen Meere. Die Donau wurde als internationaler Strom erklärt und dem Handel aller Nationen eröffnet. Die

europäische Donaukommission wurde ins Leben gerufen und mit der Ausführung der Arbeiten für die Freihaltung der Schiffahrt auf der unteren Donau betraut. Und während früher Schiffe größeren Tonnengehaltes in die Donau nicht hatten einfahren können und der Verkehr nur mit Hilfe griechischer Segler möglich gewesen war, konnten bereits seit 1861 Schiffe mit einem Gehalte bis zu 2000 Tonnen nach Braila gelangen, und gewann dieses sowie Galatz immer mehr seestädtischen Charakter. Zudem war die rumänische Regierung fortdauernd bestrebt, durch Anlage und Bau von Straßen uud Eisenbahnen nicht nur dem gesteigerten Verkehr Rechnung zu tragen und ihn zu fördern, sondern auch ihn der Donaustraße und auf dieser der See zuzulenken. Aus einleuchtenden Gründen. Der voluminöse Charakter bei verhältnismäßiger Geringwertigkeit der rumänischen Exportartikel forderte billige Frachten. Empfahl sich nun aber deshalb einerseits die Wahl des Wasserweges vor dem Landweg, so konnte andererseits die Donaustraße flußaufwärts nur an zweiter Stelle in Betracht kommen, weil die Schiffahrtshindernisse am Eisernen Thor den Verkehr bedeutend erschwerten und auch verteuerten.

Vor dem Adrianopler Frieden war in den Fürstentümern an den Bau von Straßen garnicht gedacht worden. In den dreißiger Jahren begann man allerdings mit demselben, jedoch ohne sonderlichen Erfolg. Bis 1863 waren im ganzen nur 775 km Chausseen vollendet. Dann aber ging es ungemein rasch vorwärts. Im Jahre 1876 war das Straßennetz bereits bis auf 5200 km gediehen, und 1896 verfügte das Königreich über rund 20 000 km an Reichs-, Distrikts- und Kommunalstraßen sowie an Vicinalwegen.

Ähnlich rasch hat sich auch das rumänische Eisenbahnwesen entwickelt. Schon 1860 hatte eine englische Gesellschaft die Strecke Constanza-Czernawoda gebaut, um eine unmittelbare Landverbindung zwischen dem Schwarzen Meere und der Donau herzustellen und so — im Interesse des englischen Handels — die Schwierigkeiten an der Sulinamündung zu umgehen. Die Rumänen selbst bauten die erste Bahn — zwischen Bukarest und dem Donauhafen Giurgiu — erst 1867—1870. Im Jahre 1875 aber hatten sie bereits 1240 km im Betrieb. Einen besonders lebhaften Impuls erhielt — wie gleich hier ergänzend bemerkt werden mag — der systematische Ausbau des rumänischen Eisenbahnnetzes seit 1884, sodaß dasselbe 1899 bereits 3091 km mit einem Anschluß an die russischen Südwest- und vier Anschlüssen an die österreich-ungarischen Bahnen umfaßte. Im Laufe des Jahres 1900 sollten noch weitere 80,4 km dem Verkehr übergeben werden.

Als Folge der angedeuteten Verkehrswege erscheint einerseits ein außerordentliches Aufblühen der landwirtschaftlichen Produktion in Rumänien

und andererseits die Thatsache, daß seit dem Pariser Frieden von 1856 vornehmlich England, dann aber auch Frankreich im Wettbewerb mit Österreich-Ungarn bestrebt sind, die Versorgung des Königreiches mit Industrieprodukten an sich zu reißen. Mit welchem Erfolge, ist bereits oben angedeutet worden. Deutschland spielt hierbei, bis zur Mitte der siebziger Jahre, keine bedeutende Rolle. Sein Anteil an der Wareneinfuhr nach Rumänien übersteigt noch 1871—1875 im Jahresdurchschnitte kaum 6, an der rumänischen Ausfuhr gar bloß 1 1/2 Mill. Lei. Seither ist dies freilich anders geworden. Doch davon später.

Unter den Artikeln, die Rumänien zur Ausfuhr brachte, figurierten — nach ihrer Bedeutung gereiht — vor allem Brotfrüchte aller Art und zwar: Weizen, Mais, Gerste und Hafer, Roggen; dann lebendes Vieh: Schweine, Hornvieh, Schafe und Ziegen; endlich Produkte aus dem Tierreiche, in erster Linie Wolle, und Petroleum. Dagegen tauschte es, abgesehen von Mehl, das mit Rücksicht auf die gering entwickelte eigene Mühlenindustrie hauptsächlich aus Ungarn eingeführt wurde, vorwiegend ein: Baumwolle und Zwirn sowie Baumwollwaren, Wollwaren und Kleider, Papier und Papierwaren; Maschinen und Eisenwaren; Glaswaren, rohe und gegerbte Häute, sowie Lederwaren, Holz und Holzwaren, Stearinkerzen, Südfrüchte, Zucker, Pferde und Stuten, Fische. In Bezug auf die erstgenannte Warengruppe behauptete im Durchschnitte der Jahre 1871—1875 England; in Bezug auf Südfrüchte und Fische die Türkei; in Bezug auf Zucker Frankreich; in betreff aller anderen Warengattungen Österreich-Ungarn die erste Stelle.

Der Handelsvertrag vom 22. Juni 1876 bringt hierin, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, bedeutsamen Wandel.

Tabelle 3.

In den Jahren	Gesamteinfuhr Rumäniens	Einfuhr aus Österreich-Ungarn	
	in Millionen Lei		In Prozenten des Gesamtimportes
1876	165,9	78,8	48,0
1877	335,5	179,7	53,5
1878	306,5	168,0	54,8
1879	254,4	124,7	49,1
1880	255,3	126,4	49,7
1881	274,7	134,9	49,1
1882	268,8	134,5	50,0
1883	359,8	153,9	42,8
1884	294,9	129,8	44,0
1885	268,5	120,8	45,0
Im Durchschnitt der Jahre 1876—1885	278,44	135,15	48,54

Sehen wir von 1886 ab, das bereits zur Hälfte in die Periode des Zollkrieges fällt, so ergiebt sich, daß die Monarchie während der zehnjährigen Vertragsdauer mit durchschnittlich 48,5 % an der Einfuhr nach Rumänien beteiligt war, also seine um die Mitte der sechziger Jahre innegehabte Position wieder errungen hatte.

Unmittelbar nach erfolgter Kündigung des Vertrages von 1875 begannen die auf Abschluß eines neuen gerichteten Verhandlungen. Dieselben blieben jedoch ohne Erfolg. Rumänien forderte einerseits — neben der Bindung der Zollsätze für anderweitige Ausfuhrartikel — die Zollfreiheit für sein Getreide und Vieh, ohne sich jedoch andererseits auf die von Österreich-Ungarn vorgeschlagene Veterinärkonvention einlassen zu wollen, weil diese angeblich seine Souveränitätsrechte tangiert hätte. Es weigerte sich aber auch, der Monarchie die Meistbegünstigung schlechtweg zuzugestehen, da es in betreff einer Reihe von Artikeln, für welche die Zollsätze in seinen bis 1891 gültigen Verträgen mit Deutschland, England, Italien und Belgien gebunden waren, spätestens nach Ablauf dieser Verträge vollständig freie Hand gewinnen wollte. So kam es denn um so eher zum Abbruch der Verhandlungen, als sich innerhalb der landwirtschaftlichen Produzentenkreise Österreich-Ungarns eine lebhafte Opposition gegen die Fortdauer der freien Getreideeinfuhr oder gar gegen die Ausdehnung der Zollfreiheit auf rumänisches Vieh (und Fleisch) geltend machte.

Der Zollkrieg entbrannte.

Rumänien unterwarf mit Gültigkeit vom 9. Juni 1886 die österreich-ungarischen Industrie-Einfuhrartikel ungewöhnlich hoher Verzollung nach seinem autonomen Zolltarif. Die Monarchie hinwiederum brachte nicht nur den Retorsionsartikel III des Zollgesetzes in voller Strenge zur Anwendung, so daß vom 1. Juni 1886 ab sämtliche rumänische Provenienzen den im allgemeinen Zolltarif bestimmten Zöllen nebst 30 %igem Zuschlage unterlagen: sie erließ vielmehr auch ein Durchfuhrsverbot für rumänische Schweine, Schafe, Ziegen und Lämmer, sowie ein Ein- und Durchfuhrsverbot für Pflanzen und Pflanzenteile. Da die Grenzen gegen jeglichen Hornviehimport ohnehin seit 1882 gesperrt waren, so bedeutete dies nicht nur die vollständige Lahmlegung des rumänischen Verkehres in der Richtung nach Österreich-Ungarn, sondern auch die Vernichtung des rumänischen Viehexportes überhaupt, da für diesen die Monarchie, wie schon früher hervorgehoben wurde, mindestens als Durchzugsland einfach unentbehrlich und unersetzbar war.

In welchem Umfange während des Zollkrieges die Ausfuhr Rumä-

niens nach Österreich-Ungarn im Verhältnisse zu der Konventionsperiode und sogar zu den Jahren 1882—1885, in denen doch schon die Grenze gegen rumänisches Hornvieh gesperrt war, gelitten hat, lehrt auf das deutlichste die nachstehende Tabelle.

Tabelle 4.

In den Jahren	Gesamtausfuhr Rumäniens	Anteil Österreich-Ungarns	
	in Millionen Lei		in Prozenten
1876	235,2	73,7	31,33
1877	141,0	90,1	63,92
1878	217,0	67,2	30,97
1879	238,6	68,8	28,91
1880	218,9	82,9	37,88
1881	206,5	72,1	34,92
1882	244,7	74,7	30,54
1883	220,6	71,4	32,36
1884	184,1	70,3	38,23
1885	247,9	83,8	33,79
1886	255,5	34,3	13,57
1887	265,7	21,2	7,99
1888	256,7	13,5	5,27
1889	274,1	16,8	6,15
1890	275,9	8,9	3,23
Im Durchschnitte der Jahre 1876—1885	215,45	75,50	35,04
Im Durchschnitte der Jahre 1882—1886	224,3	75,0	33,43
Im Durchschnitte der Jahre 1886—1890	265,60	19,00	7,15

Von dem Jahresdurchschnitt per 35,04 % in der Zeit von 1876 bis 1885 und per 33,43 % in den Jahren 1882—1886 fiel also der Anteil der Monarchie an dem Ausfuhrhandel Rumäniens durch den Zollkrieg und im Laufe desselben auf rund 7 %, sodaß sie in dieser Hinsicht erst die sechste Stelle einnahm und hinter England Belgien, Frankreich, Italien und Deutschland rangierte.

Gelang es nun aber auch Rumänien, freilich nicht ohne Schwierigkeiten und bedeutende Opfer, für sein Getreide im Westen einen Ersatz für das österreich-ungarische Absatzgebiet zu finden, und erfuhr sogar seine Getreideausfuhr eine Zunahme gegen früher, so steht darum doch nicht minder fest, daß ihm der Zollkrieg durch die Entwertung seines Viehbestandes und die Schädigung seiner Viehzucht dauernde und schwere Wunden geschlagen hat.

Am besten wird das wohl durch die Thatsache verdeutlicht, daß der Vieheexport Rumäniens, der 1876—1886 einen Wert von 127 Mill. Lei ausmachte, von 1887—1891 nicht mehr als 6 Mill. Lei zu erreichen vermochte.

Anderenteils hatte natürlich auch die Industrie Österreich-Ungarns schwer zu leiden. Die Verminderung der Versorgung Rumäniens mit österreich-ungarischen Produkten in der Zeit von 1886 bis 1890 veranschaulicht die folgende Übersicht.

Tabelle 5.

In den Jahren	Gesamteinfuhr Rumäniens	Einfuhr aus Österreich-Ungarn	
	in Millionen Lei		in % der Gesamteinfuhr
1886	296,50	93,52	31,53
1887	314,68	53,46	17,09
1888	310,38	50,86	16,39
1889	367,94	49,37	13,42
1890	362,79	52,72	14,52
Im Durchschnitte der Jahre 1886—1890	330,45	59,98	18,15

Trotz der Vermehrung der rumänischen Wareneinfuhr von 278 Mill. Lei im Durchschnitte der Jahre 1876—1885 auf 330 Mill. Lei für die Zeit von 1886—90 fiel der Anteil der Monarchie an derselben konstant. Sowohl absolut, als auch relativ. Allerdings fanden bedeutende Quantitäten österreichischer Waren ihren Weg nach Rumänien, nachdem sie vorher in Deutschland, in der Schweiz und in Holland naturalisiert worden waren. Dieser Umstand — neben der größeren Unvollkommenheit der rumänischen Statistik — mag auch die Inkongruenz in den statistischen Ausweisen beider Teile erklären. Allein die österreich-ungarische Ausfuhr mußte je länger je mehr nicht nur formell, sondern auch materiell vor dem fremden Wettbewerb zurückweichen. Besonders lebhaft gestaltete sich dieser von seiten Deutschlands und Englands, die hierbei durch die Fortdauer des Konventionszustandes mit Rumänien bis 1891 nicht wenig unterstützt wurden. So kam es denn, daß der prozentuelle Anteil dieser Staaten an der Einfuhr nach Rumänien sich immer mehr auf Kosten der Monarchie erhöhte. Er betrug:

im Jahre 1889: für Deutschland 29,42 %, für Großbritannien 27,80 %, für Österreich-Ungarn 13,42 %,

im Jahre 1890: für Deutschland 30,10 %, für Großbritannien 26,89 %, für Österreich-Ungarn 14,52 %,

so daß die Monarchie von der ersten auf die dritte Stelle hinabgeglitten war.

Es ist müßig darüber zu streiten, welcher der beiden Streitteile durch den Zollkrieg mehr oder weniger geschädigt worden ist. Sicherlich brachte der größere Schaden des einen dem anderen weder unmittelbaren, noch mittelbaren Nutzen, und es lag im Interesse beider, den zollpolitischen Feindseligkeiten ein Ende zu bereiten.

Ihren formalen Abschluß fanden dieselben dadurch, daß Rumänien nach Erlöschung aller seiner Handelsverträge, vom 11. Juli 1891 ab und für die Dauer der vertragslosen Uebergangszeit die Gleichbehandlung sämtlicher fremdländischer Provenienzen auf Grund seines autonomen Zolltarifes von 1891 eintreten ließ, und daß sodann auch Österreich-Ungarn zwar die Viehsperre aufrecht erhielt, die Retorsionszölle jedoch außer Anwendung setzte.

Die günstigen Folgen der gemilderten handelspolitischen Spannung ließen nicht lange auf sich warten. Sofort machte sich eine Erstarkung des beiderseitigen Verkehres bemerkbar.

Von rund 52 3/4 Mill. Lei = 14,52 % der rumänischen Gesamteinfuhr im Jahre 1890 hebt sich der österreich-ungarische Warenimport nach Rumänien bereits 1891 auf 71 Mill. Lei = 16,27 %; 1892 beträgt er über 89 Millionen = 23,24 %; 1893 aber über 110 Millionen = 25,64 % und rückt unter Zurückdrängung Großbritanniens auf die dritte wenigstens wieder an die zweite Stelle. Ebenso findet umgekehrt auch die Ausfuhr Rumäniens wieder in stärkerem Maße Aufnahme auf den Märkten der Monarchie. Von kaum 9 Mill. Lei = 3,23 % des rumänischen Gesamtexports im Jahre 1890 steigt dieselbe auf 23,2 Millionen = 8,45 % für 1891, 31,6 Millionen = 11,06 % für 1892 und 37 1/8 Millionen = 10,08 % für 1893.

Eine Erneuerung des Vertragszustandes brachte jedoch erst der Handelsvertrag vom 21. Dezember 1893.

Daß dieselbe sich so lange verzögerte, hängt mit der Haltung Rumäniens infolge seiner 1887 eingeleiteten Industrieförderungspolitik zusammen.

Die letztere wieder knüpft in erster Linie an die Trübung des handelspolitischen Verhältnisses zu Österreich-Ungarn im Jahre 1882 an. Sie bezweckte nicht nur den Schutz des einheimischen Kleingewerbes und Hausfleißes, die unter der übermächtigen Konkurrenz der ausländischen Industrieprodukte zu leiden hatten, sondern vor allem auch die Schaffung einheimischer Industrieunternehmungen mittleren und größeren Umfanges, an denen es im Lande so gut wie gänzlich fehlte. Die Erreichung dieses letzteren Zieles namentlich erschien ebensowohl aus wirtschaftlichen wie aus socialpolitischen Gründen höchst wünschenswert. Es sollte die Verwertung

der agrikolen Produkte überhaupt und der Tierzucht insbesondere durch die Möglichkeit gewerblicher und industrieller Verarbeitung derselben für den Inlandskonsum unabhängig oder mindestens unabhängiger vom Auslande gestellt werden. Dadurch hoffte man dann in weiterer Folge dem stetig und bedrohlich anwachsenden Landproletariat Arbeitsgelegenheit anderer als bloß landwirtschaftlicher Art gewährleisten zu können.

Als Mittel zum Zweck sollten einerseits hohe Schutzzölle und andererseits unmittelbare Begünstigungen der neu entstehenden Unternehmungen durch den Staat Anwendung finden.

Daß ohne Erlangung eines ausgiebigen Zollschutzes für die bereits vorhandenen Ansätze zu einer nationalen Industrie und nochmehr im Interesse der Neuentwicklung einer solchen eine Erneuerung oder Verlängerung der Handelsverträge nicht stattfinden dürfe, stand seit 1883 für Regierung und Parlament fest. Die Haltung Rumäniens anläßlich der Handelsvertrags-Verhandlungen mit Österreich-Ungarn im Jahre 1886 und sein Bestreben, sich in betreff einer Reihe von Importartikeln volle zollpolitische Bewegungsfreiheit zu wahren, waren ein Ausfluß dieses Programmes. Die Nachtragskonventionen vom 16. November 1886 und 17. Februar 1887 mit England und dem deutschen Reiche brachten dasselbe seiner Verwirklichung näher. Das Werk krönen sollte endlich das Industrieförderungsgesetz (Lege spre a veni în ajutorul industriei nationale) vom 12. Mai 1887 und die Durchführungsverordnung zu demselben vom 24. Juli 1887[1].

Vorher hatten nur specialgesetzliche oder administrative Begünstigungen einzelner als förderungswürdig erachteter industrieller Unternehmungen Platz gegriffen. Das Gesetz vom 12. Mai 1887 aber trug einen allgemeinen Charakter. Es faßte sämtliche Industrieunternehmungen ins Auge, die über ein Mindest-Gründungskapital von 50 000 Lei verfügen und durch wenigstens 5 Monate jährlich eine Mindestzahl von 25 Arbeitern, von denen 5 Jahre nach der Gründung $^2/_3$ rumänische Staatsangehörige sein mußten, dauernd beschäftigen würden. Die Vorteile, welche Unternehmungen solchen Umfanges eingeräumt wurden, sind ganz außerordentlicher Art. Sie bestehen vor allem in unentgeltlicher Gewährung von Kron- und Kommunalländereien im Ausmaße von 1—5 ha, sowie in der entschädigungsfreien Herstellung der Verbindungen (Chausseen, Bahnen und Tramways) zwischen dem Standorte der Unternehmungen und den Hauptverkehrsadern durch Staat oder Kommunen. Hierzu treten für die Dauer von 15 Jahren: Befreiung von allen direkten Staats- Bezirks- und

[1] Eine französische Übersetzung beider findet sich bei Const. Braileanu, Conventions de la Roumanie avec les États étrangers etc. Bukarest 1899. S. 230—236.

Kommunalsteuern, sowie zollfreie Einfuhr von Maschinen und Rohstoffen, soweit letztere im Lande überhaupt nicht oder nicht in genügender Quantität produziert werden. Ferner gewährt der Staat auf allen von ihm betriebenen Eisenbahnlinien — und es giebt in Rumänien keine anderen — bedeutende Tarifermäßigungen nicht nur für den Transport der Fabrikate, sondern auch bei der Einfuhr von Maschinen und Rohstoffen zu deren Herstellung, sowie Zollrestitutionen beim Wiederexport von Artikeln, die bisher im Inlande nicht erzeugt wurden und nach der Einfuhr irgend einer industriellen Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Schließlich sollen bei allen öffentlichen (Staats- Bezirks- und Gemeinde-) Lieferungen die inländischen Erzeugnisse vor fremden den Vorzug genießen. — Die vorstehend skizzierten gesetzlichen Bestimmungen fanden in mancherlei administrativen Maßnahmen ihre Ergänzung, so vornehmlich durch Förderung des gewerblichen Fachunterrichts im Lande selbst, bezw. durch Stipendien ꝛc.

Wirtschaftliche Erklärungsgründe allein reichen nicht aus, wenn man diese Industrieförderungsaktion der rumänischen Regierung begreifen will. Mindestens ebenso stark wie wirtschaftliche wirkten und wirken zu Gunsten derselben auch politische Erwägungen mit. Auch sie ist eine der nationalen Kraftäußerungen des jungen, in kurzer Zeit aus tiefstem Verfall als türkischer Vasallenstaat zu einem geachteten und mit Recht geachteten Gliede der europäischen Staatengemeinschaft herangewachsenen Königreiches.

Eine andere Frage freilich ist es, ob die Bestrebungen zur Schaffung einer nationalen Industrie mit allen Mitteln, so begreiflich sie subjektiv sein mögen, auch objektiv gerechtfertigt sind. Der erzielte Erfolg spricht nur in geringem Maße für die Bejahung dieser Frage.

Die rumänische Wareneinfuhr ist trotz der gegen früher in bedeutendem Maße gesteigerten Zölle nicht zurückgegangen, sondern hat konstant zugenommen. Sie betrug in Millionen Lei:

1886: 296,497	1891: 436,682	1896: 337,922
1887: 314,680	1892: 380,747	1897: 355,782
1888: 310,378	1893: 430,489	1898: 389,908
1889: 367,944	1894: 422,142	1899: 333,267
1890: 362,791	1895: 304,574	

demnach im Durchschnitte der Jahre:

1886—1890	1891—1895	1896—1899
330,458	394,926	354,219

sodaß zwar in den letzten vier Jahre — infolge schlechter Ernteergebnisse — der Durchschnitt des vorhergehenden Jahrfünfts nicht erreicht worden ist,

immerhin aber im Vergleiche mit der Zeit von 1886—1890 eine Steigerung des Imports um durchschnittlich 24 Mill. Lei jährlich resultiert.

Parallel damit sind die Zolleinnahmen gewachsen: vom Jahresdurchschnitt per 20,732 Mill. Lei im Zeitraum von 1886—1890 auf 30,656 Millionen für 1891—1895 und 31,453 Millionen für 1896—1899.

Zieht man einerseits dieses stetige Anwachsen der Zolleingänge und andererseits die Thatsache in Betracht, daß die Einfuhr von Maschinen und Rohstoffen für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1887 begründeten Unternehmungen Zollfreiheit genießt, so kann man kaum die Schlußfolgerung abwehren, daß die rumänischen Schutzzölle, wenn nicht ganz so doch zum weitaus überwiegenden Teile, thatsächlich nur als Finanzzölle fungieren.

Die Entwicklung, welche die nationale Industrie in Rumänien seit 1887 genommen hat, vermag diese Folgerung nur zu bestätigen.

Auf Grund des Industrie-Förderungsgesetzes sind bis einschließlich 1898 alles in allem nur 210 industrielle Gründungen erfolgt. Von diesen entfielen auf:

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
26	24	22	9	26	27	28	14	15	13	6

auf jedes Jahr also durchschnittlich 19. Ist die Gesamtsumme an sich gewiß nicht bedeutend, so lehrt überdies ein Blick auf die vorstehenden Ziffern, daß die Entwicklung keineswegs im Aufsteigen begriffen ist, sondern vielmehr als rückläufig bezeichnet werden muß. Dies umsomehr, als sie noch unendlich weit von dem Niveau entfernt ist, bei dem von einer Saturierung gesprochen werden könnte.

Dazu kommt, daß der Mangel an Neugründungen keineswegs durch entsprechende Betriebs-Erweiterungen bei den bereits vorhandenen Unternehmungen wettgemacht wird. Wie denn zwar manche der künstlich ins Leben gerufenen Produktionszweige florieren, andere aber nur durch Zuwendung von Staatsaufträgen sich rentabel erweisen und der unleugbare Aufschwung der Zuckerindustrie insbesondere — namentlich in der jüngsten Zeit — zweifellos nur einer noch weitergehenden, als der durch das Industriegesetz von 1887 statuierten Begünstigung, nämlich der Zugestehung einer staatlichen Erzeugungsprämie von 16 Cent. per Kilogramm zuzuschreiben ist.

Es kann auch der Natur der Sache nach nicht anders sein.

Gewiß fehlt es Rumänien auch gegenwärtig schon nicht an industriell verwertbaren Rohstoffen. Auch nicht an Wasserkräften. Seine Wälder

und seine Mineralschätze harren noch der Ausbeutung und Hebung. Dieselbe hat kaum erst oder noch gar nicht begonnen. Der Ackerbau hat allerdings in den letzten zwei Menschenaltern eine außerordentliche Ausdehnung erfahren. Von einer Gesamtkulturfläche im Durchschnitte der Jahre 1894 bis 1898 per 5 352 950 ha waren in diesem Zeitraum durchschnittlich 4 560 160 ha = 34,72 % der Gesamtfläche des Landes dem Getreidebau gewidmet. Im Jahre 1899 erstreckte sich letztere auf 4 969 786 ha. 1900 umfaßte er 4 641 385 ha. Aber auch der Ackerbau und besonders die Viehzucht sind extensiv und intensiv bedeutendster Steigerung noch fähig. Allein für eine solche und für den jetzigen Bedarf sogar schon fehlt es an genügenden Arbeitskräften. Bei einem Areale von 131 353 km² beträgt die Gesamtbevölkerung Rumäniens nach der letzten Volkszählung vom Dezember 1899 nur 5 912 520. Auf den km² kommen also nicht mehr als 45 Menschen. So stellt sich denn die Notwendigkeit heraus, jedes Jahr landwirtschaftliche Saisonarbeiter in nicht unbeträchtlicher Menge aus der Bukovina und aus Siebenbürgen heranzuziehen, trotzdem nur 18,8 % der Bevölkerung städtisch sind. Die rumänische Landbevölkerung aber liebt die gewohnte landwirtschaftliche Beschäftigung. Mit der Eignung fehlt ihr auch die Lust zu einer anderen, namentlich zum industriellen Taglöhnertum. Ganz abgesehen von den allgemein nur sehr geringen technischen Kenntnissen. Ist ja auch die Volksbildung noch ungemein zurückgeblieben. Nur 12,7 % der Bevölkerung sind des Lesens und Schreibens kundig. Das Verhältnis würde sich jedenfalls noch weit ungünstiger gestalten, wenn es lediglich für die rumänischen Staatsangehörigen festgestellt würde — ohne Hinzurechnung resp. der fremdnationalen und der „Nichtrumänen", die keinem fremden Staatsverbande angehören, d. h. der Juden, welche Kategorien zusammen 7 ½ % der Gesamtbevölkerung repräsentieren. Schließlich fehlt es dem Lande an der nötigen Kapitalskraft, der unbedingten Voraussetzung jeglicher kostspieligeren Industrieanlage. Der Einwanderung fremden Kapitals aber, dem ohnehin der größte Teil der vorhandenen industriellen Unternehmungen seine Existenz verdankt, standen und stehen neben vielem anderen auch mannigfache Hindernisse gesetzlicher Art im Wege.

Die Anhänger einer nationalen Industrie quand même übersehen allerdings diese Umstände und Thatsachen sehr gerne und sind geneigt, die geringen Fortschritte, resp. die Stagnation in der Entwicklung auf dem 1887 eingeschlagenen Wege den gegenwärtig in Geltung befindlichen Handelsverträgen allein zuzuschreiben. Wie dem jedoch immer sei — so viel ist nach dem Gesagten jedenfalls verständlich, daß Rumänien seit 1886 einerseits der positiven Industrieförderungsmaßnahmen zur Unterstützung seiner

schutzzöllnerischen Handelspolitik und andererseits dieser zur Ausreifung und praktischen Fruchtbarmachung jener nicht entbehren zu können glaubte.

Während Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien im Dezember 1891 Tarifverträge untereinander abschlossen in der Absicht: durch diese einerseits auf längere Zeit der Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen eine feste Basis zu geben und andererseits geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren, wollte Rumänien — zunächst wenigstens — von Tarifverträgen nichts wissen. Vielmehr erstellte es, mit Gültigkeit vom 11. Juli 1891, einen einheitlichen autonomen Tarif, der also für Provenienzen aller Länder Anwendung finden sollte.

Die Anhänger der Schaffung einer nationalen Industrie um jeden Preis warfen und werfen dem Tarif von 1891 vor, daß er durch Herabsetzung der Schutzzölle unter das zulässige Maß die erfreulichen und vielversprechenden Anfänge industrieller Bethätigung im Lande dem Untergange oder schwerem Kampfe um die Existenz ausgesetzt habe. Die Regierung ihrerseits behauptete: die Aufstellung aller Zollpositionen sei nach genauer Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse und unter gehöriger Bedachtnahme auf die Interessen der rumänischen Volkswirtschaft erfolgt. Und wenn sie zugab, daß das System der Schutzzölle sich auf Artikel beschränke, deren Erzeugung im Inlande in einer den Auslandserzeugnissen gleicher Kategorie annähernd ebenbürtigen Qualität Platz greife und nur bezwecke, den Vorsprung des ausländischen Wettbewerbes auszugleichen, so erklärte sie doch auch auf der anderen Seite, daß sie nach diesen beiden Richtungen in der Selbstbeschränkung so weit gegangen sei, daß von weiteren Zollermäßigungen keine Rede sein könne. Das Ausland freilich — in erster Linie die meistinteressierte österreich-ungarische Monarchie und Deutschland — waren der Ansicht, daß die Zollsätze des autonomen Tarifes viel zu hoch seien. Aufmerksamerer Prüfung konnte insbesondere nicht entgehen, daß viele derselben sich in erster Linie oder ausschließlich gegen den österreich-ungarischen Export richteten und direkt als Kampfzölle anzusehen waren. Selbstverständlich aber war weder die Monarchie, noch Deutschland geneigt, Rumänien für seinen Generaltarif besondere Zugeständnisse irgendwelcher Art zu machen und ihrerseits für die rumänischen Provenienzen eine andere Behandlung als nach ihren Generalzolltarifen eintreten zu lassen.

So sah sich denn schließlich Rumänien zum Einlenken gezwungen und schloß erst mit dem Deutschen Reiche unter dem 31. Oktober 1893, und sodann mit Österreich-Ungarn unter dem 21. Dezember 1893 Handels-

verträge ab. Der letztere trat vom 14. Juni 1894 an in Kraft und gilt bis ein Jahr nach erfolgter Kündigung.

Diese Verträge, ein Ergebnis der Kooperation beider Kaiserreiche, haben diesen jedoch keineswegs die gleichen Vorteile gebracht. Denn der Vertrag, den Deutschland durchgesetzt hat, ist ein Tarifvertrag. Österreich-Ungarn hingegen hat nur die Meistbegünstigung zugestanden erhalten und allerdings auch seinerseits bloß zugestehen müssen.

Es ist nur selbstverständlich, daß das Deutsche Reich darauf bedacht war, in erster Linie *seine eigenen* Interessen wahrzunehmen, und daß demnach der Konventionaltarif auf *seine* Ausfuhr zugeschnitten ist. Eben deshalb ist es auch sicher, daß die Monarchie besser daran gethan hätte, zwar keineswegs die Kooperation mit Deutschland aufzugeben, aber ebenfalls vor allem das eigene Interesse im Auge zu behalten. Sie hätte auch, bei entsprechender Energie, ihrerseits umso leichter Deutschland durch den Abschluß eines Tarifvertrages zuvorkommen können, als sie als Abnehmerin rumänischer Produkte — nach Belgien — die hervorragendste Stelle einnimmt und demnach für die Ausfuhr Rumäniens eine viel größere Wichtigkeit besitzt als das Deutsche Reich. Wie jedoch die Dinge thatsächlich sich gestaltet haben, ist sie gegenwärtig nur im nominellen, aber natürlich nicht auch thatsächlichen Besitze derjenigen Vorteile, die Deutschland für sich selbst festgelegt hat.

Welchen Einfluß die Verträge von 1893 auf die Entwicklung des Handelsverkehres zwischen der Monarchie und Rumänien genommen haben, und wie sich speciell die Beteiligung der ersteren an der Einfuhr nach Rumänien und an dessen Ausfuhr im Vergleiche mit derjenigen der anderen westeuropäischen Handelsvölker gestaltet hat, verdeutlichen die nachstehenden Tabellen 6 und 7.

(S. Tabelle 6 auf S. 128 und Tabelle 7 auf S. 129.)

Rund 80 % der österreich-ungarischen Ausfuhr nach Rumänien bestehen aus Industrieartikeln. Den Rest bilden hauptsächlich Produkte der Landwirtschaft, sowie des Berg- und Hüttenbetriebes.

Die nachstehend angeführten Ziffern stimmen allerdings, aus den bereits betonten Gründen, nicht mit den eigenen statistischen Ausweisen der beteiligten Handelsstaaten überein. Was insbesondere die Ausfuhr Österreich-Ungarns nach Rumänien betrifft, so betrug dieselbe nach der österreich-ungarischen Statistik in den Jahren:

1894	1895	1896	1897	1898
57,35	49,83	59,54	52,73	65,91

Tabelle 6.

Einfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamteinfuhr	Aus den Herkunftsländern											
		Österreich-Ungarn		Deutschland		Großbritannien		Frankreich		Italien		Belgien	
		absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr
1894	422,14	114,80	27,19	116,97	27,71	84,03	19,91	34,22	8,11	8,07	1,91	22,49	5,33
1895	304,57	86,30	28,33	80,81	26,56	58,98	19,36	25,60	8,48	6,09	1,99	14,72	4,82
1896	337,92	92,85	27,48	95,81	28,31	73,37	21,71	25,88	7,66	7,77	2,27	9,89	2,92
1897	355,78	96,64	27,16	98,99	27,82	78,76	22,14	23,91	6,72	11,20	3,15	14,47	4,07
1898	389,91	109,06	27,97	110,53	28,35	76,14	19,55	25,79	6,62	14,15	3,63	14,11	3,62
1899	333,26	95,67	28,71	91,09	27,33	60,04	18,02	22,16	6,65	16,46	4,94	10,50	3,15
Im Durchschn. der Jahre 1894—1899	357,26	99,22	27,77	99,03	27,72	71,88	20,12	26,26	7,35	10,62	2,97	14,36	4,02
Im Durchschn. der Jahre 1897—1899	359,65	100,45	27,95	100,20	27,87	71,64	19,92	23,95	6,66	13,93	3,87	13,02	3,62

Millionen Kronen, demnach bedeutend weniger als die rumänische Statistik angiebt. Immerhin aber gewähren auch diese geringeren Ziffern kein unerfreuliches Bild. Denn sie zeugen von einem stetigen Fortschritt und gewähren die Hoffnung, daß es der Monarchie gelingen werde, die ihr gebührende Stellung auf dem rumänischen Markt allmählich wieder zu erringen.

Ein Bild, wie sich der Wettbewerb um den letzteren in der jüngsten Zeit gestaltet hat, gewährt die nachfolgende Tabelle über die wichtigsten Einfuhrartikel Rumäniens im Jahre 1899:

(S. Tabelle 8 auf S. 130.)

Sie zeigt, daß die wichtigste und gefährlichste Konkurrenz, auf die Österreich-Ungarn in Rumänien stößt, diejenige des Deutschen Reiches ist. In zweiter Linie erst kommt England. Deutschland hat die Stellung, die es während des Zollkonfliktes zwischen der Monarchie und Rumänien erobert hat, seither nicht nur behauptet, sondern auch stetig zu erweitern verstanden. Es hat England aus seiner führenden Rolle beim Import von Textilwaren verdrängt. Es hat auch auf dem Gebiete der Maschinen- und Metallwareneinfuhr die Führung übernommen. Es konkurriert schließlich in allen anderen wichtigeren Importartikeln erfolgreich mit Österreich-Ungarn. Diese bedeutenden Erfolge verdankt es vornehmlich der großen Aufmerksamkeit, mit der jeder Einzelne aus den beteiligten Geschäftskreisen die Erscheinungen des

Tabelle 7.

Ausfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamt-Ausfuhr	nach den Bestimmungsländern													
		Österreich-Ungarn		Deutschland		Großbritannien		Frankreich		Belgien		Italien		Türkei	
		absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr
1894	294,20	42,84	14,56	58,08	19,75	78,84	26,80	10,04	3,42	61,36	20,86	3,90	1,33	19,53	6,63
1895	265,05	42,07	15,87	26,15	9,87	75,36	28,43	5,68	2,15	75,58	28,52	10,63	4,01	10,27	3,87
1896	324,05	32,70	10,10	17,00	5,25	111,93	34,54	8,79	2,71	113,85	35,13	10,34	3,19	11,59	3,57
1897	224,18	55,41	24,71	6,53	2,91	54,67	24,39	5,09	2,27	75,94	33,88	7,11	3,17	7,71	3,48
1898	283,18	85,85	30,32	12,54	4,43	37,46	13,23	7,38	2,60	93,33	32,96	17,75	6,27	14,63	5,17
1899	149,12	38,44	25,78	9,67	6,49	10,57	7,09	5,60	3,76	44,11	29,58	11,26	7,55	13,58	9,11
im Durchschnitt der Jahre 1894—1899	256,63	49,55	19,31	21,66	8,44	61,47	22,95	7,09	2,76	77,36	30,15	10,16	3,97	12,88	5,02
im Durchschnitt der Jahre 1897—1899	218,82	59,90	27,38	9,58	4,38	34,23	15,64	6,02	2,75	71,12	32,50	12,04	5,50	11,97	5,47

Tabelle 6.

Einfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamteinfuhr	Aus den Herkunftsländern											
		Österreich-Ungarn		Deutschland		Großbritannien		Frankreich		Italien		Belgien	
		absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr
1894	422,14	114,80	27,19	116,97	27,71	84,03	19,91	34,22	8,11	8,07	1,91	22,49	5,33
1895	304,57	86,30	28,33	80,81	26,56	58,98	19,36	25,60	8,48	6,09	1,99	14,72	4,82
1896	337,92	92,85	27,48	95,81	28,31	73,37	21,71	25,88	7,66	7,77	2,27	9,89	2,92
1897	355,78	96,64	27,16	98,99	27,82	78,76	22,14	23,91	6,72	11,20	3,15	14,47	4,07
1898	389,91	109,06	27,97	110,53	28,35	76,14	19,55	25,79	6,62	14,15	3,63	14,11	3,62
1899	333,26	95,67	28,71	91,09	27,33	60,04	18,02	22,16	6,65	16,46	4,94	10,50	3,15
Im Durchschn. der Jahre 1894—1899	357,26	99,22	27,77	99,03	27,72	71,88	20,12	26,26	7,35	10,62	2,97	14,36	4,02
Im Durchschn. der Jahre 1897—1899	359,65	100,45	27,95	100,20	27,87	71,64	19,92	23,95	6,66	13,93	3,87	13,02	3,62

Millionen Kronen, demnach bedeutend weniger als die rumänische Statistik angiebt. Immerhin aber gewähren auch diese geringeren Ziffern kein unerfreuliches Bild. Denn sie zeugen von einem stetigen Fortschritt und gewähren die Hoffnung, daß es der Monarchie gelingen werde, die ihr gebührende Stellung auf dem rumänischen Markt allmählich wieder zu erringen.

Ein Bild, wie sich der Wettbewerb um den letzteren in der jüngsten Zeit gestaltet hat, gewährt die nachfolgende Tabelle über die wichtigsten Einfuhrartikel Rumäniens im Jahre 1899:

(S. Tabelle 8 auf S. 130.)

Sie zeigt, daß die wichtigste und gefährlichste Konkurrenz, auf die Österreich-Ungarn in Rumänien stößt, diejenige des Deutschen Reiches ist. In zweiter Linie erst kommt England. Deutschland hat die Stellung, die es während des Zollkonfliktes zwischen der Monarchie und Rumänien erobert hat, seither nicht nur behauptet, sondern auch stetig zu erweitern verstanden. Es hat England aus seiner führenden Rolle beim Import von Textilwaren verdrängt. Es hat auch auf dem Gebiete der Maschinen- und Metallwareneinfuhr die Führung übernommen. Es konkurriert schließlich in allen anderen wichtigeren Importartikeln erfolgreich mit Österreich-Ungarn. Diese bedeutenden Erfolge verdankt es vornehmlich der großen Aufmerksamkeit, mit der jeder Einzelne aus den beteiligten Geschäftskreisen die Erscheinungen des

Tabelle 7.

Ausfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamt-Ausfuhr	nach den Bestimmungsländern													
		Österreich-Ungarn		Deutschland		Großbritannien		Frankreich		Belgien		Italien		Türkei	
		absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr	absolut	% der Gesamt-Ausfuhr
1894	294,20	42,84	14,56	58,08	19,75	78,84	26,80	10,04	3,42	61,36	20,86	3,90	1,33	19,53	6,63
1895	265,05	42,07	15,87	26,15	9,87	75,36	28,43	5,68	2,15	75,58	28,52	10,63	4,01	10,27	3,87
1896	324,05	32,70	10,10	17,00	5,25	111,93	34,54	8,79	2,71	113,85	35,13	10,34	3,19	11,59	3,57
1897	224,18	55,41	24,71	6,53	2,91	54,67	24,39	5,09	2,27	75,94	33,88	7,11	3,17	7,71	3,48
1898	283,18	85,85	30,32	12,54	4,43	37,46	13,23	7,38	2,60	93,33	32,96	17,75	6,27	14,63	5,17
1899	149,12	38,44	25,78	9,67	6,49	10,57	7,09	5,60	3,76	44,11	29,58	11,26	7,55	13,58	9,11
im Durchschnitt der Jahre 1894—1899	256,63	49,55	19,31	21,66	8,44	61,47	22,95	7,09	2,76	77,36	30,15	10,16	3,97	12,88	5,02
im Durchschnitt der Jahre 1897—1899	218,82	59,90	27,38	9,58	4,38	34,23	15,64	6,02	2,75	71,12	32,50	12,04	5,50	11,97	5,47

Tabelle 8.

Die wichtigsten Einfuhrartikel Rumäniens im Jahre 1899.

Warengattung	Gesamteinfuhr	Aus den Herkunftsländern					
		Österreich-Ungarn	Deutschland	Großbritannien	Frankreich	Italien	Rußland
	in Millionen Lei						
Lebende Tiere	2,13	1,72	0,01	—	—	—	—
Animalische Lebensmittel	4,82	0,33	0,26	0,01	0,09	0,07	0,36
Mehl	9,39	1,82	0,16	1,74	0,18	0,33	2,87
Kolonialwaren und Südfrüchte	19,11	5,62	1,64	0,66	0,99	2,23	0,22
darunter Zucker	4,58	4,02	0,05		0,30		
Pflanzensäfte, Arzneiwaren und -Stoffe	5,30	1,93	1,42	0,49	0,96	0,06	0,10
Chemische Stoffe und Produkte	11,38	5,66	1,98	1,70	0,66	0,07	—
Farbstoffe, Farben und Lacke	4,50	2,20	0,80	0,56	0,33	0,04	0,02
Öle, Fette, Wachs und Waren daraus	6,40	0,86	0,21	0,52	1,63	0,14	0,01
Leder und Lederwaren, Pelzwerk	11,40	4,55	4,97	0,34	0,81	0,37	0,01
Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	2,43	1,36	0,77	0,02	0,03	0,03	0,12
Webstoffe und Fabrikate daraus	130,99	27,47	41,10	37,83	9,25	10,37	0,26
Papier und Papierwaren	6,59	3,57	1,46	0,04	1,18	0,10	0,03
Holz und Holzwaren	4,24	2,20	1,00	0,14	0,32	0,17	0,07
Mineralische Brennstoffe, Bitumen und Waren daraus	9,03	1,63	0,43	4,51	0,10	0,22	0,26
Mineralien, Thon- u. Glaswaren	8,17	3,29	1,59	0,31	0,61	0,37	0,03
Metalle und Metallwaren	76,37	23,26	28,04	10,75	2,56	1,52	0,09
Konserven u. Konfiserieerzeugnisse	4,12	0,18	0,21	0,11	0,60	0,10	—

Marktes verfolgt; der genauen Kenntnis der Marktverhältnisse infolge häufiger Bereisungen des Absatzgebietes durch tüchtige Geschäftsreisende; der Anpassung an die Wünsche und den Geschmack der Kundschaft; einer vervollkommneten Handelstechnik — lauter Umstände, in denen die österreichische Geschäftswelt sich bisher den erschwerten Konkurrenzbedingungen keineswegs in genügendem Maße anbequemt hat. Zu denselben treten allerdings auch einige andere, die sich dem Einflusse der österreich-ungarischen Exporteure entziehen, oder die keineswegs in vollem Umfange Nachahmung verdienen. Hierher gehören, neben den geringeren Produktionskosten in Deutschland, die Billigkeit des Seeweges; die Möglichkeit, Seeprovenienzen in den Galatzer und Brailaer Freilagern längere Zeit als Landprovenienzen unverzollt lagern zu lassen; die durch all das bedingte Möglichkeit einer Preisunterbietung, die teilweise auch auf Kosten des Verdienstes erfolgt; die Einbürgerung allzulanger Zielfristen bei der, ohnehin regelmäßigerweise unvermeidlichen, Kreditgewährung.

III. Das handelspolitische Verhältnis zu Serbien.

In ähnlicher Weise wie in betreff Rumäniens knüpft die Geschichte der handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zum Königreich Serbien ebenfalls an den Frieden von Adrianopel an, der für die Entstehung der nationalen Unabhängigkeit hier und dort die gleiche Bedeutung hat.

Das zollpolitische Verhältnis Serbiens zum Auslande wurde durch denselben rechtlich um so weniger berührt, als das junge Fürstentum — im Gegensatz zur Moldau und Walachei — im türkischen Zollverbande verblieb. Auch der Possonby-Vertrag erhielt, wie bereits erwähnt wurde, den status quo aufrecht. Als es dann im Jahre 1841 zur Ausscheidung Serbiens aus dem türkischen Zollgebiet kam, versuchte dasselbe zwar, eine größere zollpolitische Bewegungsfreiheit zu entwickeln, erkannte jedoch schließlich das Recht des österreichischen Handels, keine höheren als 3%ige Wertzölle zu entrichten, ausdrücklich an.

Kraft besonderer Vorbehalte Österreich-Ungarns, sollte auch dessen Handelsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862 am status quo nichts ändern. Trotzdem erließ die serbische Regierung im Jahre 1864 einen autonomen Zolltarif, der zwar *nominell* die 3%ige Verzollung aufrecht erhielt, *thatsächlich* jedoch, durch Umwandlung der Wert- in Gewichtszölle, eine nicht unbeträchtliche Zollerhöhung bedeutete. Österreich-Ungarn nahm dies ohne ernsten Einspruch hin und trat, um dieselbe Zeit wie mit Rumänien und aus denselben Gründen, auch mit Serbien in direkte Verhandlungen wegen vertragsmäßiger Ordnung der beiderseitigen handelspolitischen Beziehungen. Dieselben schleppten sich jedoch von 1869—1875 ergebnislos hin. Die politischen und kriegerischen Ereignisse, die Serbien seine durch den Berliner Vertrag anerkannte, vollständige Unabhängigkeit brachten, hatten eine weitere Verzögerung zur Folge. Endlich kam unter dem 8. Juli 1878 eine Präliminarkonvention zu stande, die nicht nur den künftigen Abschluß eines Handelsvertrages unter besonderer Berücksichtigung des Grenzverkehres, sondern sogar eine vollständige Zollunion beider Länder vorbereiten sollte.

Die letztere scheiterte an dem Widerstande der serbischen Skupschtina, wobei in viel höherem Maße politische als wirtschaftliche Erwägungen mitspielten. Dies brachte eine neue Verzögerung des Handelsvertragsabschlusses. Serbien nützte dieselbe aus, um jede differentielle Begünstigung der Monarchie dadurch unmöglich zu machen, daß es im Laufe des Jahres 1879 mit England, Italien, Rußland, der Schweiz und Belgien provisorische Handelskonventionen abschloß, in denen es diesen Staaten die unbedingte

Meistbegünstigung zugestand. Im definitiven Vertrag mit England von 1880 wurde zwar im Hinblick auf Österreich-Ungarn die Meistbegünstigungsklausel dahin eingeschränkt, daß Serbien zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit seinen Nachbarstaaten diesen und nur diesen allein besondere Begünstigungen einräumen dürfe. Da aber die serbische Regierung den österreich-ungarischen Provenienzen den Anspruch auf die Wertzölle aus der Konvention mit Großbritannien bestritt, weil der Berliner Vertrag dem österreichischen Handel nur das Recht auf den status quo, nicht aber auch auf die Meistbegünstigung garantiert habe, wurde eine Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen seitens der Monarchie abgelehnt, solange das österreichfeindliche Kabinett Ristic im Amte war. Erst nach dessen Rücktritt kam der Vertrag vom 6. Mai 1881 zu stande, der durch eine Veterinärkonvention, einen Schiffahrts- und Rechtshilfevertrag, sowie eine Konsularkonvention seine Ergänzung fand.

Durch diesen Handelsvertrag sicherte Österreich-Ungarn seiner Warenausfuhr vor allem eine Reihe allgemeiner Begünstigungen, die auf Grund der Meistbegünstigungsklausel auch anderen Vertragsstaaten zukommen mußten: eine Wertverzollung von 6 % für feinere Waren aus Holz, Glas, Porzellan, Eisen und Stahl, sowie für Leinengarne und Schuhwaren; von 15 % für Tabak, Südfrüchte, Gewürze, Kaffee, Gummi und Harze, Reis, Arznei- und Parfümeriewaren; von 8 % für alle übrigen nicht ausdrücklich benannten Artikel. Wichtiger jedoch war die differentielle Begünstigung einzelner österreich-ungarischer Ausfuhrartikel, auf die anderen Vertragsstaaten kein Anspruch zustehen sollte. So sollten nur die Hälfte des jeweilig günstigsten Zolles entrichten: Packpapier und Pappendeckel, gemeine Steinmetz- und Thonwaren, Fenster- und Spiegelglas, weißes Hohlglas und solches in seiner natürlichen Farbe, Roh-, Stangen- und Luppeneisen, Eisenabfälle, Halbfabrikate aus Eisen und landwirtschaftliche Werkzeuge. Ihrerseits hinwiederum bewilligte die Monarchie auch Serbien mannigfache und sehr bedeutende Specialbegünstigungen für seine wichtigsten Ausfuhrartikel: frisches Obst, Gartengewächse, frisches Gemüse, Nüsse und Haselnüsse, gedörrte Pflaumen und ohne Zucker gekochte Obstmuse, Pflaumenbranntwein, Knoppern, Rinden zum Färben und Gerben, Ochsen, Stiere und Schweine, rohe Häute und Honig — wozu 1887 aus Anlaß der Erhöhung der Getreidezölle sich die autonom gewährte Begünstigung des serbischen Getreides durch Beibehaltung der Zollsätze des 1882er Tarifes für dasselbe gesellte.

Die sehr enge wirtschaftspolitische Verbindung zwischen Österreich-Ungarn und Serbien durch den Vertrag vom 6. Mai 1881 entsprach durchaus der Natur der Sache. Sie entspricht ihr auch heute, und man kann

ruhig sagen, daß es in absehbarer Zeit nicht wesentlich anders werden kann. Ein Blick auf die Karte und auf die volkswirtschaftliche Entwicklung Serbiens genügt, um dies zu begreifen.

Serbien ist ein noch durchaus agrikoles Land. Seine gewerbliche und industrielle Produktion ist noch weit unentwickelter als jene Rumäniens. Aus denselben Gründen wie dort, nur daß sie hier mit größerer Wucht wirken. Die Industrieförderungs-Maßnahmen gesetzlichen und administrativen Charakters seit 1870 haben daran nur wenig zu ändern vermocht. Allerdings verfügte das Land im Jahre 1897 bereits über 10 Brauereien, die den inländischen Bierbedarf fast zur Gänze allein zu decken vermochten. Auch die Mühlenindustrie und die Alkoholproduktion sind ziemlich stark entwickelt. Im übrigen jedoch befanden sich 1897 im ganzen Lande nicht mehr als 72 industrielle Etablissements (darunter solche für die Erzeugung von Glas, Tuch, Leder, Holzwaren u. a. m.), deren Gesamtproduktion in diesem Jahre den Wert von nicht mehr als 5,65 Mill. Dinar erreicht hat. Daran wird sich auch in der nächsten Zeit nicht viel ändern können. Und zwar umsoweniger, je mehr die Ausbildung der Verkehrsmittel den Zugang fremdländischer Industrieerzeugnisse erleichtern wird. Serbiens nächste wirtschaftliche Zukunft liegt also, wie bisher, auch weiterhin in der Entwicklung seines Ackerbaues und seiner Viehzucht. Diese beiden Hauptzweige der nationalen Produktion haben nun allerdings in den letzten fünfzig Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen, wie die Thatsache zeigt, daß der Wert der serbischen Ausfuhr von 23,8 Mill. Dinar im Jahre 1850 auf 65,48 Millionen im Jahre 1899 gestiegen ist. Allein diese Entwicklung läßt sich keinesfalls mit jener Rumäniens vergleichen. Bei einem Flächeninhalt von 48 303 km² und bei 2 413,694 Einwohnern, demnach einer relativen Bevölkerung von 50 per km², beträgt die Ackerbaufläche gegenwärtig nicht mehr als rund 1 Mill. ha. Dieselbe ist also noch größter Ausdehnung fähig. Das Gleiche gilt auch von der Viehzucht. Jedenfalls verfügt Serbien zu Ausfuhrzwecken gegenwärtig — und für absehbare Zeit auch in der Zukunft — nur über agrikole und Viehzuchterzeugnisse. In Bezug auf diese nun ist es bis zu seiner Angliederung an das internationale Eisenbahnsystem so gut wie ausschließlich auf den österreich-ungarischen Markt angewiesen gewesen. Seitdem sein Eisenbahnnetz — 1898 waren 562,3 km in Betrieb — den Anschluß an Salonichi und an das ägäische Meer gefunden hat, ist diese Abhängigkeit von der Monarchie, soweit die Getreideausfuhr in Frage kommt, allerdings geringer geworden. Allein in Bezug auf den Viehexport dauert sie — aus den schon für Rumänien hervorgehobenen Gründen — ungeschwächt fort. Der Wert des Viehexports aber betrug im Durchschnitte der

Jahre 1888—1897, bei einem durchschnittlichen Gesamtausfuhrwerte von 47 Millionen Dinar nicht weniger als 19,9 Millionen, also 42,3 % des letzteren.

Wenn es nun klar ist, daß Agrikulturstaaten von den Industrieländern, von welchen sie mit industriellen Erzeugnissen versorgt werden, nicht außer stande gesetzt werden dürfen, die letzteren mit ihrem Getreide, ihrem Vieh u. s. w. zu bezahlen, so gilt natürlich umgekehrt der gleiche Grundsatz auch zu Gunsten der Industrievölker, die als Allein- oder Hauptabnehmer dieses Getreides und Viehes in Betracht kommen. So konnte und kann denn auch die österreich-ungarische Monarchie mit vollem Rechte für ihre Einfuhr nach Serbien besondere Begünstigungen vor allen anderen Importstaaten beanspruchen, und es hat gar keinen Sinn, eine handelspolitische Unterjochung des schwächeren Teiles darin erblicken zu wollen, daß die Forderung nach solchen Sonderbegünstigungen laut wird.

Die Gestaltung des serbischen Ein- und Ausfuhrhandels während der Jahre 1884—1892 und insbesondere die Beteiligung Österreich-Ungarns an demselben veranschaulichen die nachfolgenden Tabellen.

Tabelle 9.

Einfuhr Serbiens in Millionen Dinar

in den Jahren	Gesamteinfuhr	Aus den Herkunftsländern											
		Österreich-Ungarn		Großbritannien		Deutschland		Rußland		Frankreich		Rumänien	
		absolut	% der Ges.-Einfuhr	absolut	% der Ges.-Einfuhr	absolut	% der Ges.-Einfuhr	absolut	% der Ges.-Einfuhr	absolut	% der Ges.-Einfuhr	absolut	% der Ges.-Einfuhr
1884	50,95	31,80	63,15	4,07	7,99	7,59	14,90	0,38	0,74	0,34	0,67	0,90	1,76
1885	40,47	29,87	73,81	3,40	8,40	2,28	5,63	0,89	2,20	0,19	0,47	0,86	2,12
1886	51,69	37,26	72,08	4,10	7,93	2,04	3,94	0,74	1,43	2,57	4,97	1,10	2,12
1887	36,48	27,42	75,16	3,18	8,72	1,30	3,57	0,83	2,27	0,09	0,24	1,18	3,23
1888	35,18	23,77	67,57	3,55	10,09	1,47	4,18	1,07	3,04	0,14	0,40	0,98	2,78
1889	34,84	22,66	65,04	3,74	10,73	2,05	5,88	1,06	3,04	0,18	0,52	1,53	4,39
1890	38,04	22,82	59,99	4,89	12,85	2,87	7,54	1,06	2,78	0,26	0,68	0,98	2,57
1891	42,81	26,14	61,97	5,02	11,72	4,28	9,99	0,77	1,80	0,26	0,60	1,11	2,59
1892	37,07	21,96	59,24	3,76	8,73	3,85	10,36	0,72	1,94	0,48	1,29	0,89	2,40
Im Durchschnitte der Jahre 1884 bis 1892	40,83	27,07	66,3	3,97	9,72	3,18	7,79	0,83	2,03	0,50	1,22	1,06	2,59

Tabelle 10.

Ausfuhr Serbiens in Millionen Dinar

in den Jahren	Gesamteinfuhr	Nach den Bestimmungsländern											
		Österreich-Ungarn		Großbritannien		Deutschland		Frankreich		Rumänien		Türkei	
		absolut	% der Ges.-Ausfuhr	absolut	% der Ges.-Ausfuhr	absolut	% der Ges.-Ausfuhr	absolut	% der Ges.-Ausfuhr	absolut	% der Ges.-Ausfuhr	absolut	% der Ges.-Ausfuhr
1884	39,97	34,46	86,21	—	—	0,14	0,37	0,20	0,50	0,41	1,02	2,60	6,50
1885	37,63	31,93	84,85	0,19	0,50	0,05	0,13	0,33	0,89	0,28	0,74	3,10	8,24
1886	40,72	35,50	87,18	0,06	0,14	0,03	0,07	0,87	2,13	0,09	0,22	2,62	6,43
1887	36,13	31,71	87,76	—	—	0,53	1,47	0,52	1,44	0,02	0,05	1,81	5,00
1888	38,91	33,48	86,04	0,08	0,20	1,14	2,93	1,59	4,09	0,16	0,41	1,33	3,41
1889	39,07	34,38	87,99	0,16	0,41	0,78	2,00	0,74	1,89	0,28	0,71	1,55	3,97
1890	45,84	39,40	85,95	0,21	0,46	0,81	1,48	0,35	0,76	0,28	0,61	3,24	7,07
1891	52,28	45,63	87,28	0,01	0,01	1,00	1,91	0,47	0,90	0,88	1,67	3,52	6,73
1892	46,45	40,75	87,72	0,02	0,04	1,18	2,54	0,28	0,60	0,54	1,16	2,97	6,39
Im Durchschnitte der Jahre 1884 bis 1892	41,88	36,36	86,82	0,08	0,19	0,62	1,49	0,58	1,38	0,32	0,76	2,53	6,04

Man sieht aus denselben, daß Österreich-Ungarn während des genannten Zeitraumes nicht nur überhaupt im Außenhandel Serbiens eine ausschlaggebende Rolle spielte, sondern auch daß seine Bedeutung als Abnehmer serbischer Ausfuhrartikel jene des serbischen Marktes für österreich-ungarische Provenienzen weit überragte — wobei dahingestellt sein mag, in welchem Umfange die Behauptung richtig ist, daß ein Teil der von der serbischen Statistik Österreich-Ungarn zugeschriebenen Provenienzen thatsächlich aus anderen Ländern, vor allem aus dem Deutschen Reiche stammte.

Was insbesondere die Wareneinfuhr nach Serbien anbelangt, so kamen neben der Monarchie nur noch England und Deutschland — als Importeure von Textilien und Eisenwaren — einigermaßen in Betracht, während Frankreich, das vorwiegend Seide und Modewaren zur Einfuhr brachte, vollständig zurücktrat, obschon auch seine Konkurrenz seit dem Ausbau der Orientbahnen und der Verbindung Serbiens mit Salonichi im Jahre 1888 eine Steigerung erfahren hatte.

Die wichtigsten Einfuhrartikel nach ihrer Bedeutung gereiht, bildeten: Baumwolle und Baumwollwaren, sowie Wolle und Wollwaren; Fette und Öle; Kolonialwaren, darunter speciell Zucker; Töpfer-, Porzellan-, Stein-

gut-, Glaswaren und Tafelglas; fertige Kleider, Wäsche, Hüte, Schuhwaren, Schirme; Metalle und Metallwaren; Leder, Kautschuk und Gummi; Holz- und Holzwaren; Chemikalien, Arzneien und Farben; Maschinen, Instrumente und Waffen; Papier aller Art; Eßwaren und Getränke; Seide und Seidenwaaren. — Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind bereits oben aufgeführt worden. So sei denn nur noch ergänzend bemerkt, daß die Getreideausfuhr in erster Linie Weizen, dann Roggen, Mais, Gerste und Hafer umfaßte.

Der Vertrag vom 6. Mai 1881 lief am 10. September 1892 ab. Dies hatte jedoch weder zollpolitische Weiterungen, noch eine Unterbrechung des Vertragszustandes zur Folge, wie solche in betreff Rumäniens stattgefunden hatten, trotzdem auch Serbien einerseits sich über ungerechtfertigte Behinderung seines Viehexports durch zeitweilige Sperrung der österreich-ungarischen Grenze und über Schwierigkeiten bei der Handhabung der Veterinärkonvention beklagen zu können glaubte und andererseits die Erfolglosigkeit der Maßnahmen zur Förderung seiner einheimischen Industrie hauptsächlich dem erdrückenden Wettbewerb von Seite der Monarchie zuschrieb. Vielmehr wurde nach provisorischer Regelung des beiderseitigen handelspolitischen Verhältnisses über den 10. September 1892 hinaus unter dem 9. August 1892 — mit Gültigkeit vom 1. Juli 1893 und bis zum 31. Dezember 1903, eventuell falls keine Kündigung erfolgt, über diesen Termin hinaus — ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen, durch den jedoch Österreich-Ungarn weitaus weniger begünstigt erscheint als nach dem alten.

Der Vertrag vom 9. August 1892 ist ein Meistbegünstigungsvertrag, der außerdem — abgesehen von Grenzverkehrsbegünstigungen — im Tarif A für österreich-ungarische, resp. im Tarif B für serbische Provenienzen — zolltarifarische Bestimmungen enthält. Einem Wunsche Serbiens entsprechend, das sich über das früher den Importeuren zustehende Recht zur Entrichtung der Einfuhrzölle ad valorem oder nach dem Gewicht lebhaft beschwerte, hat eine Umwandlung der Wert- in Gewichtszölle stattgefunden.

Ein Bild der Beteiligung Österreich-Ungarns an der Einfuhr nach Serbien, resp. an der Ausfuhr aus demselben, sowie des Konkurrenzkampfes, den die Monarchie auf dem serbischen Markt zu bestehen hat, gewähren die nachstehenden tabellarischen Übersichten.

(S. Tabelle 11 u. 12 auf S. 137.)

Sie zeigen, daß die Monarchie seit dem Bestande des neuen Handelsvertrages bis 1898 ein von Jahr zu Jahr besserer Abnehmer für Serbien

Tabelle 11.

Einfuhr Serbiens in Millionen Dinar

in den Jahren	Gesamteinfuhr	Aus den Herkunftsländern											
		Österreich-Ungarn		Großbritannien		Deutschland		Frankreich		Italien		Rußland	
		absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.
1893	40,92	23,76	58,13	4,55	11,12	4,10	10,02	0,48	1,17	1,54	3,76	0,74	1,81
1894	34,88	20,53	59,18	3,59	10.29	2,81	8,06	0,45	1,29	0,64	1,81	0,66	1,89
1895	28,24	16,62	58,87	2,44	8,64	1,93	6,83	0,36	1,28	0,40	1,41	1,34	4,74
1896	33,45	19,23	57,51	4,12	12,32	3,55	10,62	0,61	1,81	0,50	1,49	0,40	1,20
1897	45,31	25,50	56,28	6,48	14,30	4,81	10,60	0,78	1,70	0,55	1,40	0,45	0,90
1898	41,10	22,96	55,88	3,84	9,34	4,28	10,42	0,65	1,59	0,73	1,78	0,29	0,71
1899	46,44	27,40	59,21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle 12.

Ausfuhr Serbiens in Millionen Dinar

in den Jahren	Gesamtausfuhr	Nach den Bestimmungsländern							
		Österreich-Ungarn		Deutschland		Frankreich		Die übrigen Länder	
		absolut	% der Gesamt-Ausf.	absolut	% der Gesamt-Ausf.	absolut	% der Gesamt-Ausf.	absolut	% der Gesamt-Ausf.
1893	48,91	43,20	88,32	1,66	3,39	0,18	0,35	4,11	8,40
1894	46,02	41,12	89,35	1,98	4,30	0,23	0,50	2,69	5,84
1895	43,39	38,75	89,30	1,62	3,73	0,43	0,99	2,60	5,99
1896	53,39	47,04	88,10	2,51	4,70	0,43	0,76	3,40	6,37
1897	55,94	49,15	87,86	3,74	6,68	0,31	0,51	2,64	4,72
1898	56,99	50,98	89,45	2,24	3,93	0,38	0,67	2,74	4,89
1899	65,48	54,50	83,30	—	—	—	—	—	—

geworden ist, zugleich aber ein immer schlechterer Lieferant. Immer siegreicher dringt die englische, deutsche, französische und neuerdings auch die italienische Konkurrenz vor. In welchen Artikeln sich dieselbe hauptsächlich bemerklich macht, zeigt die nachfolgende Tabelle über

Tabelle 13.

Die wichtigsten Einfuhrartikel Serbiens im Jahre 1898.

Warengattung	Österreich-Ungarn	Großbritannien	Deutschland	Frankreich	Italien	Rußland
Papier	0,931	0,001	0,040	0,004	0,007	—
Wolle, Haare und Waren daraus	1,627	0,342	0,889	0,014	0,063	—
Holz und Holzwaren	1,788	0,002	0,545	0,006	0,002	—
Tiere und tierische Produkte	0,299	—	—	—	—	0,028
Eßwaren und Getränke	0,284	0,006	0,070	0,063	0,173	0,001
Erde, Steine und Glas	1,382	0,003	0,111	0,007	0,006	—
Metalle	3,453	0,101	0,533	0,037	0,005	0,009
Leder, Kautschuk und Guttapercha	1,427	0,212	0,656	0,130	0,004	0,003
Kolonialwaren und Südfrüchte	1,852	0,389	0,028	0,013	0,153	0,007
Arzneien, Chemikalien und Farben	0,979	0,036	0,206	0,050	0,018	—
Fettprodukte und Öle	0,729	0,188	0,051	0,093	0,03	0,223
Maschinen, Instrumente	0,690	0,029	0,212	0,084	0,001	0,002
Baumwoll-, Hanf- und Spinnstoffe	3,219	2,517	0,441	0,035	0,133	—
Seide	0,438	0,002	0,088	0,059	0,031	—
Schmuck und Kurzwaren	0,767	0,004	0,216	0,060	0,010	0,004
Fertige Kleider und Schnittwaren	2,370	0,003	0,166	0,012	0,096	0,013

Die Gründe dieser höchst beklagenswerten Entwicklung decken sich mit jenen, die bereits bei der Besprechung der analogen Erscheinungen in Rumänien hervorgehoben worden. Sie wirken um so nachteiliger, als der Zudrang zum serbischen Markt seitens der anderen Handelsvölker seit der Eröffnung der Orientbahnen und seit die Specialbegünstigungen der österreich-ungarischen Einfuhr eine Verminderung erfahren haben, ein immer stärkerer geworden ist.

Erst das Jahr 1899 zeigt wieder eine Wendung zum Besseren. In denselben hat nämlich die österreich-ungarische Einfuhr nach Serbien nicht nur die absolut höchste Wertziffer seit 1891, sondern auch eine Vermehrung von 3,2 % im Verhältnis zu 1898 zu verzeichnen.

IV. Das handelspolitische Verhältnis zu Bulgarien.

Bulgarien ist der jüngste unter den Balkanstaaten; der einzige auch, der sich gegenwärtig noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse von der Türkei befindet. Es hat ein halbes Jahrhundert später als Rumänien und Serbien sein eigenes staatliches Dasein begonnen. Der Berliner Kongreß hat es 1878 aus einer osmanischen Provinz zu einem konstitutionellen Fürstentum unter Oberhoheit der Pforte umgeschaffen. Einen Beweis seiner inneren Kraft, seines Willens zum Leben und seiner Lebensfähigkeit

gab es und schuf sich damit die dauernden Voraussetzungen für die Erhaltung der letzteren, indem es acht Jahre später gegen den Willen der Großmächte seine Vereinigung mit Ostrumelien durchführte und dieselbe in siegreichen Kämpfen mit Waffengewalt gegen Serbien behauptete.

Im Jahre darauf, 1887, ging es daran, auch seine Handelsbeziehungen zum Auslande selbständig zu regeln. Allerdings hatte der Berliner Vertrag die Handelsverträge, welche die Pforte mit den Mächten abgeschlossen hatte, als auch für Bulgarien verbindlich erklärt. Allein dieses konnte sich auf Präcedenzfälle berufen, wenn es sich darum nicht weiter kümmerte. Auch Rumänien hatte es seinerzeit nicht anders gehalten. Mit Gesetz vom 17. Dezember 1887 ließ daher sich die bulgarische Regierung von der Legislative ermächtigen, mit allen hiezu gewillten Mächten in Verhandlungen wegen Abschlusses von Handelsverträgen zu treten, und der Erfolg krönte dieses Beginnen.

England war es, das wie seiner Zeit mit Serbien nun auch mit Bulgarien zuerst ein provisorisches Abkommen traf, durch welches — gegen Zusicherung der Meistbegünstigung für die bulgarische Ausfuhr nach Großbritannien — für englische Provenienzen ein 8 %iger Wertzoll festgelegt wurde, der sich allerdings infolge eines ½ %igen Gebührenzuschlages und der gesetzlichen Kommunalabgaben nicht unbeträchtlich erhöhte.

Dem Beispiele Englands folgten bald auch die anderen Staaten — vorab Österreich-Ungarn. Nachdem dieses auch seinerseits durch provisorische Abmachungen seinem Import nach Bulgarien die gleiche Behandlung wie sie der englische erfuhr, gesichert hatte, nahm es im Jahre 1896 Bulgarien unter die meistbegünstigten Länder auf. Durch den Vertrag vom 31. Dezember 1896 der — mit Gültigkeit bis 31. Dezember 1903, — im Juli 1897 in Kraft trat, fand dann dieses Provisorium sein Ende.

Der Vertrag vom 31. Dezember 1896 ist zu Gunsten Österreich-Ungarns ein Tarifvertrag mit Meistbegünstigung. Die im Tarif A für Konventionswaren festgesetzten Zölle bewegen sich zwischen 8 und 25 % vom Werte derselben. Die im Tarif nicht besonders benannten Waren zahlen 14 %ige Wertzölle. Den österreich-ungarischen Importeuren ist für den Fall, daß Bulgarien anderen Staaten gegenüber zu einer anderen Verzollungsart übergehen sollte, das Wahlrecht zwischen dieser und der im Vertrage vom 31. Dezember 1896 festgelegten gewahrt. Dagegen hat die Monarchie ihrerseits Bulgarien nur die Behandlung als meistbegünstigte Nation zugestanden.

Wie Rumänien und Serbien, weist auch Bulgarien einen durchaus agrikolen Charakter auf. Was über die Entwicklungsfähigkeit von Land-

wirtschaft und Viehzucht in den beiden Königreichen gesagt worden ist, gilt auch und gilt in erhöhtem Maße für Bulgarien, dessen Boden vielfach von größter Ertragsfähigkeit ist. Es erhellt dies schon aus der einfachen Feststellung, daß das Fürstentum bei einem Flächeninhalte von 99 660 km² nur ca. 3 1/8—3 1/2 Mill. Einwohner zählt, sodaß die relative Bevölkerung nur 32,6 per km² beträgt. Es ist also noch unendlich viel für den inneren Ausbau des Landes zu thun, bevor an eine selbständige industrielle Entwicklung desselben gedacht werden kann. Einer solchen stehen überdies zur Zeit dieselben Hindernisse, nur in stärkerem Maße noch, entgegen wie in Rumänien und Serbien.

Die Ausfuhr Bulgariens besteht hauptsächlich aus Cerealien — so im Jahre 1899 zu mehr als 3/5. Zu diesen gesellen sich: lebende Tiere, tierische Nahrungsstoffe, Felle und Erzeugnisse aus solchen, Parfümerien (Rosenöl), von der bulgarischen Hausindustrie erzeugte Textilwaren. Die wichtigsten Einfuhrwaren sind: Webstoffe und Fabrikate daraus, Metalle und Metallwaren, Kolonialwaren und Südfrüchte, darunter in erster Linie Zucker, chemische Stoffe und Produkte, Farbstoffe, Farben und Lacke, Leder und Lederwaaren sowie Pelzwerk, Holz und Holzwaaren, Mineralien, Thon- und Glaswaren, Papier- und Papierwaren, Pflanzensäfte, Arzneiwaren und Stoffe, lebende Tiere.

In Bezug auf seine Ausfuhr sowohl, als auch in Bezug auf die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zum Zwecke der Versorgung mit Industrieartikeln ist Bulgarien durch seine geographische Lage sehr begünstigt und nach allen Richtungen hin günstiger daran als Serbien. Anders als dieses verfügt es nicht nur im Norden über die Donaustraße — flußauf- und abwärts — sondern auch über eine ausgedehnte Küste am Schwarzen Meere. Diese natürlichen Vorteile sind allerdings vorläufig noch nicht in genügendem Maße durch den systematischen Ausbau eines Eisenbahnnetzes ergänzt und nutzbar gemacht. Immerhin aber verfügte Bulgarien 1899 bereits über 1489 km Eisenbahnen, worunter 1190 im Staatsbetrieb, und weitere 80 km waren im Bau begriffen. Überdies besitzt sein nördlicher Seehafen, Varna, eine Schienenverbindung mit der Donau, der südliche aber, Burgas, mit dem Binnenlande. Der größte Teil seines Handels bewegt sich denn auch auf dem Wasserwege.

Im Jahre 1899 kamen von der Einfuhr: auf der Donau 37,11 %, zur See 31,12 %, über Land 31,77 %. Von der Ausfuhr aber bewegten sich: auf der Donau 37,45 %, zur See 30,53 %, über Land 32,02 %.

Unter solchen Umständen ist es leicht begreiflich, daß Österreich-Ungarn trotz der Vorteile, die ihm aus der geographischen Lage erwachsen, in Bul-

garien keine von vornherein dominierende kommerzielle Stellung zu behaupten vermag, sondern daselbst heftigstem Wettbewerb anderer Nationen begegnet.

Vor 1862 nahm seine Einfuhr den ersten Platz ein. Dann aber machte sich ein stetiger Rückgang bemerkbar, und Großbritannien errang die erste Stelle unter den importierenden Ländern. Wie sich die Verhältnisse seit 1886, dem Zeitpunkte der Vereinigung Bulgariens mit Ostrumelien gestaltet haben, lehrt die folgende Tabelle:

Tabelle 14.

Einfuhr Bulgariens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamteinfuhr	Aus den Herkunftsländern													
		Österreich-Ungarn		Großbritannien		Deutschland		Frankreich		Rußland		Italien		Belgien	
		absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.	absolut	% der Gesamt-Einf.
1886	64,29	17,06	26,53	18,29	28,45	2,12	3,29	3,78	5,88	3,60	5,60	1,37	2,13	0,64	0,99
1887	64,74	15,28	23,60	21,92	33,86	2,94	4,54	4,14	6,39	3,28	5,06	1,12	1,73	1,06	1,64
1888	66,36	18,19	27,41	19,52	29,41	4,39	6,61	3,89	5,86	3,00	4,52	1,02	1,53	1,33	2,00
1889	72,87	22,49	30,86	21,19	29,08	3,91	5,36	3,45	4,73	4,53	6,25	1,08	1,48	1,96	2,69
1890	84,53	33,01	39,05	20,02	23,68	3,87	4,58	3,46	4,09	5,20	6,15	1,32	1,56	2,48	2,93
1891	81,35	33,99	41,78	15,99	19,03	4,92	6,04	3,97	4,88	5,45	6,70	1,40	1,72	1,44	1,77
1892	77,30	28,10	36,35	17,93	23,19	8,30	10,73	3,22	4,16	3,04	3,93	1,53	1,98	1,33	1,72
1893	90,87	32,52	35,78	20,12	22,14	12,06	13,27	4,03	4,43	3,39	3,73	2,31	2,54	1,52	1,67
1894	99,23	35,11	35,38	20,17	20,32	12,10	12,19	3,74	3,77	4,95	4,99	2,69	2,71	1,71	1,72
1895	69,02	21,77	31,54	15,27	22,12	8,76	12,69	3,00	4,34	3,40	4,92	1,93	2,79	1,61	2,33
1896	76,53	22,39	29,25	18,21	23,78	8,59	11,22	3,36	4,39	4,30	5,63	2,64	3,45	2,23	2,91
1897	83,99	21,61	25,73	23,08	27,48	10,62	12,64	4,12	4,90	4,21	5,01	3,16	3,72	2,37	2,82
1898	72,73	20,45	28,11	17,38	23,89	9,39	12,91	4,31	5,92	3,17	4,36	2,71	3,74	3,72	5,11
1899	60,18	18,44	30,60	12,34	20,50	8,54	14,19	3,23	5,36	2,18	3,62	3,20	5,31	1,55	2,57
Im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1899	79,57	26,74	33,60	18,05	22,93	8,71	10,95	3,64	4,57	3,93	4,94	2,29	2,88	1,99	2,50
Im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1894	86,66	32,54	37,55	18,84	21,74	8,25	10,37	3,68	4,24	4,40	5,07	1,85	2,13	1,69	1,95
Im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1899	72,49	20,93	28,87	17,25	23,79	9,18	12,66	3,60	4,96	3,45	4,76	2,72	3,75	2,29	3,16

Wir entnehmen derselben, daß der Rückgang der österreich-ungarischen Einfuhr auch noch bis 1888 anhielt, um in diesem Jahre den Tiefststand zu erreichen. Von 1889 an gelingt es der Monarchie, allmählich ihre

frühere Position, unter Zurückdrängung der englischen Konkurrenz, wieder einzunehmen, und im Jahre 1894 erreicht ihr Anteil an dem Import nach Bulgarien mit 35,11 Mill. Lei die höchste absolute Ziffer, wenn auch die perzentuelle Beteiligung per 35,38 hinter der 1890 erreichten um 3,67 % zurücksteht. Von da ab jedoch macht sich wieder ein ununterbrochener Rückgang bemerklich. Derselbe wird nicht nur durch die Zollerhöhungen, welche der Handelsvertrag vom 31. Dezember 1896 mit sich brachte, hervorgerufen, sondern vornehmlich durch das Vordringen der deutschen, italienischen, belgischen und französischen Konkurrenz.

Wie sich die Beteiligung der Hauptkonkurrenten an der Einfuhr der wichtigsten Artikel nach Bulgarien im Jahr 1898 gestaltet hat, zeigen die nachfolgenden Ziffern:

Tabelle 15.

Warengattung	Österreich-Ungarn	Großbritannien	Deutschland	Frankreich	Italien
Zucker	3,253	—	0,034	—	—
Papier und Papierwaren	1,617	0,015	0,144	0,066	0,015
Metalle und Metallwaren	1,965	4,430	2,288	0,341	0,096
Leder, Felle und Waren daraus	0,718	0,288	0,670	0,571	0,546
Gespinste, Textilwaren und Kleider	3,831	9,788	2,826	1,036	1,274
darunter: Kleider	0,714	0,007	0,238	0,039	0,002
Hüte	0,240	0,008	0,117	0,017	0,157
Maschinen, Instrumente u. Apparate	1,125	0,931	1,622	0,163	0,013
Holz und Holzwaren	3,216	0,020	0,136	0,033	0,026
Steine, Thon- und Glaswaren	1,447	0,062	0,858	0,643	0,031
Öle, Fette	0,363	0,104	0,053	0,649	0,027
Brennstoffe	0,188	0,390	0,009	—	—
Chemische Produkte	0,303	0,169	0,081	0,051	0,006
Farbwaren	0,558	0,078	0,258	0,110	0,034
Kurzwaren	0,225	0,002	0,175	0,027	0,010

Besonders scharf ist gegen früher der Rückgang der österreich-ungarischen Einfuhr in Bezug auf Kleider, Wäsche und Putzwaren bemerkbar, aber auch in Bezug auf Papier und Papierwaren, sowie Schuhwaren. Im Vergleich mit 1898 beträgt der Rückgang der Einfuhr aus der Monarchie im Jahre 1899: an Kleidern rund 150000 Lei; an Wäsche 8200 Lei; an Druck- und Schreibpapier 222000 Lei; an Schuhwaren 74000 Lei; an Hüten 34000 Lei.

Im ersten Halbjahr 1899/1900 hat wiederum nicht nur die Ein- und Ausfuhr im allgemeinen eine Verminderung erfahren, und zwar die Einfuhr um 11,84, die Ausfuhr um 11,37 Mill. Lei gegenüber den ersten 6 Monaten des Jahres 1899: es hat auch insbesondere neuerdings der

Import der eben genannten vorwiegend von Österreich-Ungarn gelieferten Waren gelitten. Auf den Rückgang der Kleider- und Schuhwaren-Ausfuhr mag wohl die seit dem Herbst 1897 den bulgarischen Beamten auferlegte Verpflichtung, im Dienste nur im Inlande erzeugte Kleider und Schuhe zu tragen, eingewirkt haben. Im großen und ganzen aber ist die Verdrängung der österreich-ungarischen Einfuhr durch die fremde Konkurrenz auf dieselbe Art zu erklären, wie die gleiche Erscheinung in Rumänien und Serbien. Wenigstens behaupten dies die Berichte der k. u. k. Konsulatsbehörden immer wieder mit größter Einmütigkeit.

Als Abnehmerin bulgarischer Ausfuhrartikel spielt die Monarchie eine nur geringe Rolle. Sie nimmt in dieser Beziehung, wie die nachfolgende Tabelle ausweist, erst den sechsten Rang ein.

Tabelle 16.

Ausfuhr Bulgariens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamtausfuhr	Nach den Bestimmungsländern: Österreich-Ungarn		Türkei		Großbritannien		Frankreich		Deutschland		Belgien		Italien	
		absolut	% der Gesamt-Ausf.	absolut	% der Gesamt-Ausf.	absolut	% der Gesamt-Ausf.	absolut	% der Gesamt-Ausf.	absolut	% der Gesamt-Ausf.	absolut	% der Gesamt-Ausf.	absolut	% der Gesamt-Ausf.
1886	50,40	2,45	4,86	29,24	58,01	4,64	9,20	9,62	19,08	0,09	0,17	—	—	1,50	2,97
1887	45,75	3,62	7,91	24,86	54,34	5,80	12,68	6,46	14,12	0,30	0,64	0,39	0,85	0,86	1,88
1888	64,20	2,63	4,09	27,75	43,22	10,73	16,74	13,88	21,62	0,26	0,40	0,62	0,96	1,02	1,59
1889	80,58	3,56	4,41	30,55	37,91	12,60	15,61	18,39	22,82	1,23	1,52	1,22	1,51	1,65	2,04
1890	71,05	5,75	8,09	21,94	30,88	14,94	21,02	19,50	27,44	0,49	0,69	0,64	0,90	1,55	2,26
1891	71,07	3,13	4,40	17,16	24,14	16,78	23,61	24,26	34,14	1,04	1,46	0,70	0,98	1,47	2,06
1892	74,64	3,18	4,26	21,55	28,87	7,31	9,52	19,50	26,12	13,02	17,44	0,62	0,83	2,68	3,59
1893	91,46	2,30	2,51	24,51	26,79	17,05	18,64	14,23	15,56	15,82	17,29	0,87	0,95	2,16	2,35
1894	72,85	2,88	3,95	26,80	36,79	12,30	16,88	8,72	11,97	11,95	16,68	3 25	4,46	0,55	0,75
1895	77,69	3,22	4,14	22,51	28,97	14,20	18,28	13,03	16,77	13,43	17,28	5,32	6,85	1,20	1,54
1896	108,74	2,72	2,51	22,09	20,31	32,83	30,19	13,98	12,85	20,45	18,80	8,52	7,83	1,89	1,74
1897	59,79	3,60	6,02	10,94	18,30	17,29	28,92	8,51	14,23	7,78	13,01	5,13	8,58	0,75	1,25
1898	66,54	9,68	14,54	16,61	24,96	10,34	15,54	7,15	10,74	7,18	10,97	8,66	13,01	2,24	3,36
1899	53,47	4,16	7,77	21,20	39,65	9,87	18,45	4,92	9,20	3,70	6,92	3,22	6,02	1,03	1,92
Im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1899	74,73	4,06	5,43	20,53	27,47	15,29	20,46	13,38	17,90	9,48	12,68	3,69	4,94	1,55	2,07
Im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1894	76,21	3,44	4,51	22,39	29,38	13,67	17,93	17,24	22,62	8,46	11,10	1,21	1,58	1,68	2,20
Im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1899	73,24	4,67	6,37	18,67	25,49	16,90	23,07	9,51	12,98	10,50	14,33	6,17	8,24	1,42	1,94

V. Schlußbetrachtungen.

Faſſen wir, am Schluſſe unſerer Darſtellung angelangt, deren Ergebniſſe zuſammen, ſo bietet ſich uns folgendes Bild.

Die Ausfuhr Öſterreich-Ungarns nach Rumänien, Serbien und Bulgarien bewertete ſich im Jahre 1898 nach den ſtatiſtiſchen Ausweiſen dieſer Länder mit rund 152 1/2 Mill. Frcs., nach den eigenen Ausweiſen der Monarchie aber mit 51,443 Mill. Gulden. Begnügen wir uns, ohne weiter auf die Differenzen in den beiden Summen einzugehen, mit der Feſtſtellung, daß die letztere 6,37 % des öſterreich-ungariſchen Geſamtexportes im genannten Jahre darſtellt. Hieraus allein ſchon erhellt die große Wichtigkeit dieſes Teiles unſeres Ausfuhrhandels. Sie wird aber umſo einleuchtender, wenn man in Betracht zieht, daß es hauptſächlich Induſtrieartikel ſind, die Öſterreich-Ungarn wie im Orient überhaupt, ſo insbeſondere in den Balkanſtaaten, die uns hier beſchäftigen, zum Abſatz bringt: im Jahre 1898 in Rumänien 79,97, in Serbien 82,54, in Bulgarien ſchließlich gar 92,88 %, im Durchſchnitt alſo 85,13 % des Wertes der Ausfuhr dorthin. Dieſer Prozentſatz entſpricht einem Betrage von 43,74 Mill. Gulden oder — bei einem Geſamtexport an Induſtrieerzeugniſſen im Werte von 455,5 Mill. Gulden — 9,61 % der letzteren. Zur rechten Würdigung dieſer Ziffern und des Verhältniſſes ihrer Wichtigkeit nicht bloß für die Geſamtmonarchie, ſondern auch für die beiden Reichshälften iſt feſtzuhalten, daß Transleithanien an dem oben erwähnten Ausfuhrwerte für 1898 per 51,443 Mill. Gulden mit 20,123 Millionen, d. i. 39,12 % beteiligt war, und daß ſpeciell von der Einfuhr nach Rumänien per rund 33 Mill. Gulden, nicht weniger als 13 Millionen auf Ungarn entfielen.

Hieraus ergiebt ſich nun zunächſt, daß an der Aufrechthaltung und Ausdehnung guter handelspolitiſcher Beziehungen zu Rumänien, Serbien und Bulgarien wie im allgemeinen zum näheren Orient in überwiegendem Maße die induſtrielle Produktion intereſſiert iſt, bezw. bei der geringeren Entwicklung derſelben in der ungariſchen Reichshälfte, die öſterreichiſche Induſtrie. Dies gilt umſomehr, als es zum größten Teile Maſſenartikel der Großinduſtrie ſind, die in den Balkanländern zum Abſatz gelangen. Und wenn ſchon heute geſagt werden kann, daß die Erhaltung und Ausgeſtaltung dieſes Abſatzgebietes für manche Induſtriezweige geradezu eine Lebensfrage bedeutet, ſo wird dies mit der fortſchreitenden Entwicklung Öſterreichs zum Induſtrieſtaate immer ſchärfer hervortreten. — Es darf

jedoch keineswegs übersehen werden, daß gegenwärtig bereits auch Ungarn in den Balkanländern ein bedeutsames Absatzgebiet, namentlich für seine Zucker-, Eisenwaren- und Maschinenindustrie besitzt, und daß seine Interessen in denselben nur wenig hinter denjenigen Cisleithaniens zurückstehen.

Das muß im Auge behalten werden, wenn man an die Frage herantritt, ob und unter welchen Voraussetzungen die kommerzielle Stellung der Monarchie in diesen Gebieten zu erhalten und zu befestigen wäre.

Diesen Erfolg von handelspolitischen Abmachungen und Regierungsaktionen allein erwarten zu wollen, wäre durchaus verkehrt. Wie die österreich-ungarischen Industriellen und Exporteure selbst zu nicht geringem Teile die Schuld an dem bisher siegreichen Vordringen und der unzureichenden Bekämpfung fremden, vor allem deutschen Wettbewerbes in den Balkanländern trifft, so wird auch ihnen in Zukunft unter allen Umständen in erster Linie die Aufgabe zufallen, durch gesteigerten Unternehmungsgeist, Energie, Solidität die verlorenen Positionen wieder zu erobern und zu erweitern. Andererseits freilich heischen die geringere Kapitalkräftigkeit der österreich-ungarischen Industrie und die für sie im Vergleiche mit der deutschen, englischen und französischen ungünstigeren Frachtverhältnisse einen Ausgleich im Wege zollpolitischer Abmachungen. Daß solche sich, wie der eingangs angeführte Antrag Tanaczkiewicz fordert, zu einer Zolleinigung verdichten könnten, ist im Augenblick und für lange Zeit hinaus noch ganz ausgeschlossen. Abgesehen von den gleich zu erwähnenden Gründen, die auch nur eine differenzielle Begünstigung unserer Ausfuhr nach den Balkanländern durch diese erschweren, schon aus nationalen und politischen Gründen. Die beiden Königreiche ebensowohl wie Bulgarien sind zu eifersüchtig auf ihre staatliche Selbständigkeit und zu sehr mit Träumen und Plänen nationaler Expansion beschäftigt, als daß sie geneigt wären, ihre Bewegungsfreiheit thatsächlich oder auch nur möglicherweise durch eine Zollunion mit Österreich-Ungarn einzuschränken. Man erinnere sich nur, daß Rumänien im Jahre 1886 dem Abschluß der von der Monarchie geforderten Veterinärkonvention widerstrebte, weil es in derselben eine Beeinträchtigung seiner Souveränität erblickte! Was unter solchen Umständen Österreich-Ungarn höchstens anstreben kann, ist eine Revision der Handelsverträge mit Rumänien, Serbien und Bulgarien im Sinne einer differenziellen Begünstigung seines Exportes.

Eine solche wäre, was zunächst Serbien anbetrifft, mit Rücksicht auf die Bedeutung der Monarchie als Abnehmerin von Erzeugnissen der serbischen Landwirtschaft und Viehzucht nicht nur gerecht oder eigentlich selbstverständ-

lich, sondern auch aus demselben Grunde und mit Rücksicht auf die geographische Lage des Königreiches, die Beschaffenheit seiner Ausfuhrartikel und die geringe Entwicklung seiner Verkehrsmittel unschwer möglich — wenn nicht politische Erwägungen hindernd in den Weg treten und aus solchen heraus weitgehende Konnivenz auf Kosten des eigenen wirtschaftlichen Vorteiles oder wenigstens ohne ausreichenden Gegennutzen geübt wird.

Anders steht die Sache bezüglich Rumäniens und Bulgariens. Diese Länder sind nicht in gleicher Art auf den österreich-ungarischen Markt angewiesen wie Serbien. Ihre Lage gestattet ihnen ein weitaus größeres Maß handelspolitischer Selbständigkeit gegenüber der Monarchie. Diese spielt denn auch im bulgarischen Ausfuhrhandel eine nur geringe Rolle, im rumänischen jedenfalls nicht die erste wie einst. Allerdings würde Rumäniens Viehzucht außerordentlich gewinnen und dadurch auch die Entwicklung seines Ackerbaues in günstigem Sinne beeinflußt werden, wenn ihm die Freiheit seiner Viehausfuhr nach Österreich-Ungarn innerhalb festumschriebener Grenzen gesichert würde. Allein hier stoßen wir bereits auf eines der Momente, die eine Revision der handelspolitischen Beziehungen zu Rumänien in der oben erwähnten Richtung erschweren, wie hinwiederum einer solchen auch die rumänischen Bestrebungen, eine nationale Industrie zu begründen, im Wege stehen.

Die letztere Schwierigkeit ließe sich jedoch beseitigen. So begreiflich die rumänischen Selbständigkeitsbestrebungen auf industriellem Gebiete sind, so wenig ist ein *allgemeiner* Erfolg derselben auf absehbare Zeit hinaus möglich. Das wird von einsichtigen Männern in Rumänien selbst zugestanden. Klug geübte Selbstbeschränkung auf das Gebiet des Erreichbaren würde dem Königreich selbst nur zu größtem Vorteile gereichen. Zugleich würde sie auch die Wege zu loyalem und beide Teile befriedigendem Ausgleich mit Österreich-Ungarn führen.

Allerdings nur dann, wenn auch dieses Rumänien entgegenzukommen gewillt ist.

Ob sich jedoch ein solches Entgegenkommen bei dem Kräfteverhältnis der einander widerstrebenden Interessen der industriellen und der landwirtschaftlichen Produktion innerhalb der Gesamtmonarchie und jeder der beiden Reichshälften bewerkstelligen lassen wird, ist eine andere Frage.

Rumänien glaubt sich berechtigt, über Benachteiligung durch die gegenwärtig in Geltung befindlichen Handelsverträge und insbesondere durch denjenigen mit Österreich-Ungarn Klage zu führen, sowie den letzteren nicht nur für die geringen Fortschritte seiner nationalen Industrie mitverantwortlich, sondern auch für die Behinderung seiner Vieh- und Fleischausfuhr

allein verantwortlich zu machen. Auf der anderen Seite fühlen sich hinwiederum auch die ungarische und die österreichische Landwirtschaft durch eben denselben Vertrag auf das höchste in ihren Interessen getroffen. Und während offenbar eine im Vergleich zum gegenwärtigen Zustande weitergehende Begünstigung der österreich-ungarischen Ausfuhr nach Rumänien, ja wahrscheinlich sogar auch nur die Aufrechterhaltung des status quo nur im Wege von Kompensationen zu Gunsten der rumänischen (Cerealien- und Vieh-) Ausfuhr nach der Monarchie zu erreichen wäre, sträuben sich die landwirtschaftlichen Interessenten Ungarns und Österreichs auf das entschiedenste gegen solche Zugeständnisse und fordern vielmehr:

eine derartige Ausgestaltung des Tarifs, „daß jedes land- und forstwirtschaftliche Produkt, das im Inlande erzeugt werden kann und des Zollschutzes bedarf, desselben in vollem Umfange teilhaft werde;"

die Ausschließung des Veredlungsverkehrs „bei allen zollgeschützten land- und forstwirtschaftlichen Produkten und hieraus erzeugten Halbfabrikaten";

die Ersetzung des Meistbegünstigungssystems durch einen nicht weiter herabsetzbaren Minimaltarif neben dem autonomen Maximalzolltarif, welch' ersterer „sowohl der landwirtschaftlichen, als auch, soweit erforderlich, der forstwirtschaftlichen Produktion den mit Rücksicht auf deren Erzeugungskosten notwendigen Schutz gewährt;"

die dauernde Grenzsperre „gegen jede Einfuhr von lebendem Vieh aus den Balkanländern, mithin auch aus Serbien und Rumänien."

Diese Forderungen der landwirtschaftlichen Produzenten erhalten durch gleichartige Bestrebungen im Deutschen Reiche eine besonders lebhafte Unterstützung. Würden sie durchdringen, so wäre selbstverständlich von einer Ausgestaltung und Erweiterung des Absatzes österreich-ungarischer Industrieerzeugnisse in den Balkanländern im Wege handelspolitischer Abmachungen mit diesen keine Rede. Es müßte vielmehr sogar eine Verschlechterung dieser Beziehungen eintreten.

Ob sie durchdringen, ist aber lediglich eine Frage der Macht. Wie die Machtverhältnisse zwischen den beiden Reichshälften liegen, ist bekannt. Und so bedauerlich die Art ihrer Verteilung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist, so begreiflich ist es andererseits, daß die Ungarn ihre Machtstellung in ihrem Interesse ausnützen. Nun ist wohl auch Ungarn, wie wir gesehen haben, in bedeutendem Maße an der Erhaltung des Absatzgebietes in den Balkanländern interessiert. Seine agrarischen Interessen, bezw. Interessenten sind jedoch so mächtig, daß sie für

die Haltung Ungarns nach außen hin ausschlaggebend sind. Die österreichische Reichshälfte dagegen ist nicht nur durch die Gestaltung der politischen Verhältnisse Ungarn gegenüber geschwächt: die Geschlossenheit seiner Kampfstellung Transleithanien gegenüber wird auch durch zwei weitere Faktoren beeinträchtigt. Durch den Streit der wirtschaftlichen Interessengruppen im eigenen Lager und durch die Thatsache, daß Ungarn der Hauptabnehmer österreichischer Industrieprodukte ist.

Unter solchen Verhältnissen die richtige Mitte finden, allen Interessen gerecht werden und keines auf Kosten der anderen bevorzugen, ist schwer. Es wird freilich einigermaßen leichter, wenn man nicht nur dem Augenblick allein dienen will und bedenkt, daß die österreichische Reichshälfte sich unaufhaltsam auf dem Weg zu überwiegend industriestaatlicher Entwicklung befindet, sodaß es eine Lebensfrage ihrer nächsten Zukunft ist, für dauernde und möglichst vorteilhafte Sicherung des Absatzes ihrer Industrieerzeugnisse Sorge zu tragen. Dies versäumen, würde sich bitter rächen.

IV.

Die handelspolitiſchen Intereſſen der öſterreichiſchen Landwirtſchaft.

Von

Dr. Karl Alleſina von Schweitzer.

Das gemeinsame Zollgebiet Österreich-Ungarns ist wohl politisch, keineswegs aber wirtschaftlich ein einheitliches Ganzes. Abgesehen von den kulturellen Unterschieden der national so bunt gemischten Bevölkerung, sind auch die natürlichen Produktionsbedingungen durchaus nicht in seinem ganzen Umfange die gleichen.

In Hinsicht auf die Land- und Forstwirtschaft ist es bloß der Wald, der ziemlich gleichmäßig über die ganze Fläche verteilt ist; diese Ländergruppe mit 32 % Waldboden nimmt in Bezug auf Holzreichtum die dritte Stelle in Europa (hinter Rußland und Skandinavien) ein. Am geringsten verbreitet ist er mit 27,8 % der Fläche in Galizien, am stärksten mit 44,4 % in Krain. In Ungarn bedeckt er 28,1, in Kroatien Slavonien 36,3 % des Bodens, in Dalmatien sogar noch 29 3/4 %, wovon jedoch ein größerer Teil diese Bezeichnung nur sehr euphemistisch für „Gestrüpp" tragen dürfte. Weitaus der größte Teil der Fläche von 189 600 km² ist absoluter Waldboden und überdies dürfte auch noch ein namhafter Teil der als „Weiden" und selbst als „Äcker" katastrierten Flächen volkswirtschaftlich nur Waldboden sein, aber derzeit noch der entsprechenden Beholzung entbehren.

Dies entspricht vollkommen der geographisch und klimatisch recht ungünstigen Lage unseres Vaterlandes. Etwa 70 % der Gesamtfläche liegen mehr als 300 m über dem Meeresspiegel, weitere 18 % noch zwischen 100—300 m und nur beiläufig ein Viertel Ungarns oder 80 000 km² unter 100 m Seehöhe[1]. Dementsprechend ist auch die durchschnittliche Jahrestemperatur sehr verschieden und steigt bloß in der ungarischen Tiefebene über 10° C. Infolge der kontinentalen Lage sind die Temperatur-

[1] Zum Vergleiche möge angeführt werden, daß Deutschland nördlich von der Mainlinie, abgesehen von einzelnen Gebirgszügen, unter 200 m, die ganze norddeutsche Tiefebene unter 100 m, die Städte Straßburg bei 139 m, Dresden bei 107 m Seehöhe liegen. Von Frankreich fallen 3/4, von England 7/8 unter das Niveau von 200 m.

Schwankungen im allgemeinen ziemlich groß und plötzlich, Früh- und Spätfröste häufig. Niederschläge sind nur in den westlichen Gegenden reichlich, in den östlichen gering.

Auf Grund der geographischen Verhältnisse, dann der Unterschiede in Grundbesitzverteilung und Arbeitsverfassung als Folge der Nationalität und geschichtlichen Entwicklung hat man sich gewöhnt, „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" landwirtschaftlich in vier Produktionsgebiete zu teilen, welchen wir zu unseren Zwecken als fünftes Gebiet Ungarn anreihen müssen.

Natürliches Gebiet	Anteil des Kleingrundbesitzes an der Gesamtfläche[1]
1. Alpenländer	75—78 %
2. Sudetenländer	68—74 %
3. Karstländer.	92—97 %
4. Karpathenländer . . .	54—61 %
Österreich im ganzen . . .	71 %
Ungarn??	blfg. 70—75 %

Letzteres ist zwar selbst keineswegs vollkommen einheitlich, doch drückt seiner ganzen landwirtschaftlichen Produktion die große Fläche der ungarischen Tiefebene dermaßen ihren Stempel auf, ebenso wie die magyarische Nation an politischer und kultureller Bedeutung die anderen überwiegt, daß wir es, namentlich im Vergleiche mit der westlichen Staatshälfte, immerhin als ein Gebiet auffassen können. Weite Ebenen, großenteils mildes Klima, guter, teilweise ausgezeichneter Boden, viele große Betriebseinheiten, billige Löhne begünstigen dort die Kultur des Getreides, sodaß es noch heute die Kornkammer nicht nur der Monarchie, sondern auch eines Teiles von Süddeutschland und der Schweiz bildet. Der Weinbau liefert nach Menge und Güte hervorragende Erträge. Ausgedehnte Weiden ermöglichen eine rentable Viehzucht, welche namentlich Pferde und Schweine zur Ausfuhr bringt. Die Schafhaltung ist zurückgegangen, dagegen macht die Rindviehzucht namentlich in qualitativer Hinsicht neuestens bedeutende Fortschritte. Bemerkenswert ist die starke Ausfuhr von Geflügeleiern. Die landwirtschaftlichen Industrien stehen erst am Beginne ihrer Entwicklung, versprechen

[1] Nach „Beiträge zur Darstellung der Wirtschaftsverhältnisse des Kleingrundbesitzes in Österreich", von Hohenbruck und Wieninger, Wien 1900, k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei.

aber für die Zukunft vieles. Holz und Wildpret sind im Überflusse vorhanden. Beispielsweise sei hier eine Zusammenstellung[1] über die Aus- und Einfuhr der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte dieses Gebietes im Jahre 1896 gegeben.

Tabelle I.

		Weizen	Roggen	Mehl u. Mahlprodukte	Gerste	Hafer	Mais	Bier, Alkohol, Liqueur, Cognac	Zucker	Gemüse, Obst, Pflanzen ꝛc.	Rindvieh	Schweine	Pferde	Geflügel, Wild, Fische	Milch, Butter, tier. Fette, Käse	Fleischwaren	Schafwolle	Wein	Brenn- u. Werkholz, Holzkohle	Inländ. Farb- und Gerbstoffe, Harze
		abgerundet in Millionen Gulden ö. W.																		
Ausfuhr	insgesamt	51	18	85	36	11	13	6	15	16	41	20	14	10	19	7	9	20	31	4
	davon nach Österreich	48	18	70	19	11	13	—2	—4	5	36	20	5	9	14	5	6	12	5	0,5
ab die Einfuhr . .		7	0	1	0	1	1	7	11	10	5	3	3	1	3	4	2	16	8	1
Mehr- oder Minder- (—) Ausfuhr		44	18	84	36	10	12	—1	4	6	36	17	11	9	16	3	7	4	23	3

Ungarns gesamtwirtschaftliches Verhältnis gegenüber der westlichen Reichshälfte kennzeichnen auch noch folgende Ziffern für 1896.

	Industrieprodukte			Rohprodukte des Inlandes		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Ausfuhr + Einfuhr —	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Ausfuhr + Einfuhr —
	Wert in Millionen Gulden ö. W.					
Österreich . . .	349,8	767	+ 417,2	556,3	355,7	— 200,6
Ungarn . . .	411,5	105,7	— 305,8	92,5	433,7	+ 341,2

Naturgemäß wird der Bedarf der einen Reichshälfte zum großen Teile aus dem Überschusse der anderen an den entsprechenden Artikeln gedeckt.

Im schroffsten Gegensatze zu diesem Gebiete stehen die österreichischen **Alpenländer** (natürliches Gebiet 1.), wo von den himmelhohen Gipfeln der Alpen bis zu den tiefeingeschnittenen Flußthälern Klima und Boden oft rasch wechseln; jedoch überwiegen weitaus rauhe Lagen und feichte,

[1] Berechnet nach „Werte der Ein- und Ausfuhr der beiden Staatsgebiete der österreich-ungarischen Monarchie im Jahre 1896" von Gustav von Pacher, Wien 1898.

schlechte Böden, auf denen neben Holz infolge der reichlichen Niederschläge nur Gras üppig gedeiht. Dünn bevölkert, mit schwierigen Kommunikationen bringt es hauptsächlich Holz, Vieh, namentlich Rindvieh, Molkereiprodukte, Wildpret, dann aus den günstigeren Lagen noch Obst und Wein in den Handel, während Brot- und Hülsen-Früchte, Zucker u. s. w. eingeführt werden müssen.

Gebiet 2, die **Sudetenländer** (Böhmen und Mähren mit den angrenzenden Teilen Schlesiens, Nieder- und Ober-Österreichs) haben zwar auch noch vielfach Gebirgscharakter, doch wechselt dieser mit ausgedehnten fruchtbaren Hügellandschaften. Das Klima ist in den Gebirgen kalt und feucht, in den niedrigen Lagen gemäßigter, dagegen auch trockener. Hochkultiviert und dicht bevölkert erzeugen diese Länder kaum mehr ihren Bedarf an Brotgetreide, beziehen es vielmehr zum Teile aus den Karpathenländern und Ungarn, um ihrerseits mit wertvolleren und industriell veredelten Bodenprodukten auf den Auslandsmärkten zu erscheinen: wie Gerste, Malz, Hopfen, Bier, Zucker; auch Branntwein und Fische gelangen von dort in den Handel, jedoch mehr im Innern des Zollgebietes, während umgekehrt noch Nutzvieh und Wein eingeführt werden dürften. Die großen Forste geben Holz und Wildpret an das Ausland ab.

Für die **Karstländer** und Süd-Tirol ist von größter Wichtigkeit die Ausfuhr, allerdings zum größten Teile in die übrigen Gebiete des Zoll-Inlandes, von Wein, Weintrauben, Obst, Gemüse, Seide, dann Holz und Holzwaren. Der Viehhandel mit Italien ist nicht bedeutend. Eingeführt werden Brotfrüchte und Mahlprodukte. Vermöge ihrer Lage unter niederen Breitegraden und ihrer Abdachung gegen Süden sind sie zu mehr gartenmäßiger Erzeugung wärmebedürftiger Früchte besonders geeignet. Die starke Zerstückelung des Grundbesitzes und die Arbeitsverfassung des Kolonates und der Mezzadria begünstigen diese Kulturen.

In den nordöstlichen oder **Karpathenländern** überwiegt dagegen der Großgrundbesitz, und der Kleingrundbesitzer arbeitet zumeist im Taglohne auf ersterem. Das Klima, meist kühl, ist großen Schwankungen unterworfen, der Boden zum Teile sehr fruchtbar zum Teile sandig und arm. Die Bodenkultur steht noch nicht auf hoher Stufe. Die wichtigsten Erzeugnisse sind Holz, Schlachtvieh, Wolle, Branntwein, in neuerer Zeit auch Molkereiprodukte. Auffallend ist, daß auch dieses Gebiet mehr Getreide verbraucht, als es erzeugt.

Vielleicht war es nicht überflüssig, so lange bei der Betrachtung der gegebenen Produktionsfaktoren zu verweilen, weil nur aus deren Kenntnis

ein richtiges Urteil über die Wichtigkeit der einzelnen Handelszweige geschöpft werden kann.

Von maßgebender Bedeutung für den Außenhandel sind selbstverständlich die natürlichen und künstlichen Verkehrswege. An ersteren ist Österreich-Ungarn arm, da dessen Küstenentwicklung gering, und an schiffbaren Flüssen nur Donau und Elbe in Betracht kommen, wovon erstere hauptsächlich eine Einbruchspforte für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Ostens ist, ohne in gleicher Weise (wegen der reißenden Strömung im Oberlaufe) unsere Ausfuhr nach Deutschand zu begünstigen. Für diese ist von größter Wichtigkeit die Elbschiffahrt, der es zu verdanken ist, daß Hamburg für die nördlichen Teile Österreichs als nächster Seehafen funktioniert. Künstliche Wasserstraßen fehlen fast gänzlich. Die Eisenbahnen, ihrer Länge nach zwar annähernd ausreichend, haben zumeist große Terrainschwierigkeiten zu überwinden und sind derart mit Zinsen des Bau- und Betriebs-Kapitals belastet, daß niedrige Frachtsätze nur selten zugestanden werden.

Die großen Transportkosten hindern demnach die Konkurrenz unserer Bodenprodukte im ferneren Auslande (ausgenommen Zucker und Eier); andererseits setzten sie, bisher wenigstens, dem stärkeren Einströmen überseeischer Erzeugnisse einen wirksamen Damm entgegen. Der durch die überseeische Konkurrenz bewirkte Preisfall auf jenen Märkten des Auslandes, auf deren Beschickung wir angewiesen sind, wurde aber natürlich durch sie an unseren Grenzen nicht aufgehalten, sondern erzeugte nur einen noch um deren volle Höhe herabgesetzten Inlandspreis. Gegenüber einer Überflutung mit billigen Erzeugnissen Rußlands und der Balkanstaaten gewähren sie allerdings umsomehr einen gewissen Schutz, als der Transport auch innerhalb dieser Länder zu Land und mit hohen Tarifen erfolgen muß.

Ebensowenig vermochten bisher die Einfuhrzölle die Preise unserer wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeuguisse wesentlich über den Weltmarktpreisen zu erhalten, teils weil sie wegen der Mehrerzeugung über den Bedarf gar nicht zur Wirksamkeit gelangten, teils weil sie durch die einigen Ländern gewährten vertragsmäßigen und Grenzbegünstigungen, illusorisch gemacht wurden. Die Höhe unserer Zollsätze im Vergleiche mit denen Deutschlands und Frankreichs ist in folgender Tabelle nach österreichischen Goldgulden dargestellt:

Tabelle II[1].

Land	auf welcher Grundlage	Zucker, raffiniert	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		pro Metercentner				
Österreich-Ungarn	autonom	20	1,50		0,75	
	vertragsmäßig	—	—	—	—	—
	grenzbegünstigt[2]	—	0,75		0,25	0,60
Deutsches Reich	autonom	—	2,50		1,1272	2
	vertragsmäßig	—	1,75		1	1,80
Frankreich	autonom	—	3,29	1,41		

Aus der in folgender Tabelle dargestellten Preisbewegung einiger der wichtigsten landwirtschaftlichen Handelsartikel läßt sich allenfalls nur so viel entnehmen, daß hierfür der Weltpreis und der Ausfall der eigenen Ernte viel mehr ausschlaggebend war, als die Höhe der Zölle und höchstens noch, daß letztere nur bei günstiger eigener Ernte voll auf das Ausland überwälzt wurden. (Vgl. Einfuhr- und Ausfuhr-Preise bei Post e.)

(Siehe Tabelle III auf S. 158.)

Einige weitere Schlüsse werden sich aus ihr noch in Betrachtung des Specialhandels in einzelnen Produkten ziehen lassen. Bevor wir jedoch auf die Würdigung der hierüber im nachstehenden gegebenen Ziffern[3] näher eingehen, sei hervorgehoben, daß das Jahr 1897, namentlich in Körnerfrüchten, ein entschiedenes Mißjahr war, dessen Folgen sich zum großen Teile erst im Jahre 1898 äußerten, sodaß weitgehende Folgerungen gerade aus dem Vergleiche der bezüglichen Daten mit älteren nicht gezogen werden

[1] Materialien, herausgegeben von der österr. Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, Wien, Hugo H. Hitschmanns Journalverlag, 1899.

[2] Die Grenzbegünstigung bezieht sich für alle Artikel auf Serbien, für Wein auch auf Italien.

[3] Die Ziffern sind entnommen den „Statistische Materialien über den österreich-ungarischen Außenhandel nebst Vergleich der Zollsätze 1878—1898, 1. Ausgabe 1899, Wien, k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899.

Tabelle II.

Ochsen	Stiere	Kühe	Pferde	Schweine	Schafe	Frisches Fleisch	Schweinefchmalz und Speck	Eier	Wein	Holz	Alkohol	Bier in Fässern
pro Stück						pro Metercentner						
15	4	3	10	3	0,50	6	16	1,50	20	frei	60	3
12,5	—	—	—	1,50	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	3,20	—	—	—
						7,72	4,95					
14,85	4,45		9,90	2,48	0,49	9,90	9,90	1,48	?	?	—	—
12,62	—	—	—	—	—	—	—	0,99	?	?	—	—
						7,92	5,81					
20,05		16,12	12,07	4,81	6,25	12,86	10,02	4,01	?	?	—	—

können. Soweit das Ergebnis des Jahres 1899 bereits bekannt ist, bietet es infolge der günstigen Ernte im Jahre 1898 in dieser Richtung eine erwünschte Korrektur.

Von den landwirtschaftlichen Handelsartikeln will ich zunächst als für die Ausfuhr von größter Bedeutung den Zucker hervorheben. Er zeigt (Tab. IV a)

(Siehe die Tabelle IV auf S. 159.)

bei sinkenden Preisen eine ziemlich gleich bleibende Ausfuhrmenge, wobei eine allmähliche Verschiebung zur Versorgung des Orientes via Triest oder Fiume nicht zu verkennen ist.

Gerste mit ihren Derivaten Malz und Bier (Tab. IV. b, c, d)

(S. die Tabelle IV auf S. 159 und 160.)

bildet derzeit einen der wichtigsten Ausfuhrartikel Österreich-Ungarns, namentlich nach Deutschland, an dessen Erzeugung auch die diesseitige Reichshälfte stark beteiligt ist. Dabei zeigt es sich deutlich, daß für den steigenden Verbrauch an Braugerste zum Konsum und zur Ausfuhr ein — ebenfalls steigender — Ersatz durch minderwertige Erzeugnisse des Ostens (Futtergerste) (vgl. Tab. III) gefunden werden muß. Auch Hopfen bildet einen wichtigen Ausfuhrartikel besonders aus Nordböhmen.

Dagegen hat die Ausfuhr von Brotgetreide und Mahlprodukten

(Siehe die Tabelle IV e, f, g auf S. 160.)

Tabelle III[1].

Bezeichnung in Tabelle IV		Für die Ausfuhr oder Einfuhr	Einheit	in Gulden österr. Währung							
				1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
a)	Zucker, raffiniert	Ausfuhr	1 Mtctr.	20,66	19,30	21,50	20	17,20	18	16	16,50
b)	Gerste	=	=	9,50	9,24	9,80	8,74	8,34	8,29	10,01	9,25
		Einfuhr	=	6,87	5,57	4,77	4,17	4,65	3,55	4,97	5,96
e)	Weizen	Ausfuhr	=	12	9,89	8,89	8,67	8,57	9,11	10,33	11,41
		Einfuhr	=	9,58	9,12	5,34	4,83	5,28	5,63	9,66	9,79
g)	Mehl aus Getreide	Ausfuhr	=	15,50	15,80	13,87	13,01	12,28	13,27	16,76	18,04
i)	Wein in Fässern	=	=	24,10	27,70	27,42	27,03	26,63	25,82	26,68	27,04
		Einfuhr	=	30,16	11,27	9,48	10,64	11,76	11,75	11,47	11,42
l)	Werkholz, europäisches, hart, Rundholz .	Ausfuhr	=	3,86	3,75	4,24	4,18	4,27	4,27	4,52	4,63
	= = weich, = .	=	=	1,69	1,64	1,63	1,61	1,67	1,68	1,90	1,98
zu m)	Ochsen (Anzahl in „Schlachtvieh" mit enthalten).	=	1 Stück	355,70	259,50	254,93	300	267,36	263,61	247,62	241,76
		Einfuhr	=	210,38	125,52	121,36	126,37	110,44	91,07	91,62	93,42
m a)	Schweine do.	=	=	18	16	16	17,93	37,30	48,07	53,61	48,88
o)	Geflügeleier	Ausfuhr	1 Mtctr.	28,50	35,86	35,52	42	43	45	46,50	41,75
		Einfuhr	=	25	25,12	24,62	35	33	35	36	34,99

[1] Siehe Anm. 3 auf S. 156.

Tabelle IV.

a) Zucker.

Ausfuhr

nach	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881 bis 1890
Großbritannien . .	0,86	0,67	1,6	2,1	2,1	2,7	2,4	2,4	—
Türkei	0,09	0,16	0,2	0,3	0,2	0,6	0,7	0,7	—
Britisch-Indien . .	—	—	0,01	—	0,04	0,01	0,4	0,5	—
Schweiz	0,17	0,22	0,35	0,43	0,32	0,38	0,36	0,32	—
Hamburg (Freihafen)	1,00	0,76	0,97	0,39	0,37	0,60	0,18	0,16	—
Insgesamt . . .	5,0	3,9	4,5	4,4	4,4	5,2	4,8	4,9	2,75
im Werte von Mill. fl.	83	74	97	73	63	75	61	67	—

Einfuhr

von	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881 bis 1890
unbedeutend									
Insgesamt . .						0,02			0,01
im Werte von Mill. fl.						0,46			

b) Gerste.

Ausfuhr

nach	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881 bis 1890
Deutsches Reich . .	2,7	2,7	4,1	3,2	2,2	3,8	3,3	2,9	—
Hamburg, Freigebiet	0,16	0,18	0,2	0,25	0,23	0,15	0,16	0,16	—
Großbritannien . .	0,23	0,06	0,33	0,39	0,13	0,09	0,07	0,18	—
Niederlande	0,05	0,15	0,11	0,16	0,03	0,1	0,06	0,04	—
Schweiz	0,1	0,09	0,14	0,06	0,03	0,03	0,02	0,01	—
Insgesamt . . .	3,32	3,24	5,12	4,18	2,67	4,27	3,58	3,32	3,12
im Werte von Mill. fl.	31	30	50	36	22	35	35	31	—

Einfuhr

von	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881 bis 1890
Rumänien	0,01	0,01	0,04	0,19	0,09	0,04	0,26	0,2	—
Rußland	—	—	0,11	0,49	0,19	0,02	0,13	0,23	—
Serbien	0,03	0,03	0,08	0,1	0,04	0,02	0,03	0,07	—
Bulgarien	—	—	—	0,01	—	—	—	0,02	—
Deutsches Reich . .	unbedeutend								
Insgesamt . .	0,06	0,04	0,24	0,8	0,35	0,1	0,43	0,54	0,27
im Werte v. Mill. fl.	0,44	0,25	1,14	3,33	1,6	0,3	2,1	3,2	—

c) Malz. Ausfuhr nach

	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Deutsches Reich	0,71	0,77	0,87	0,79	0,89	0,95	1,01	0,95	—
Schweiz	0,26	0,25	0,27	0,25	0,27	0,31	0,35	0,36	—
Hamburg, Freihafen . .	0,05	0,04	0,04	0,07	0,07	0,09	0,16	0,15	—
Insgesamt { Mill. q . .	1,18	1,22	1,37	1,29	1,41	1,54	1,68	1,64	1,00
Insgesamt { Mill. fl. . .	16,9	15,5	20,1	17,7	18,4	20,5	24,4	24,3	—

Einfuhr ganz unbedeutend.

d) Bier. Ausfuhr nach

Deutsches Reich	0,31	0,38	0,48	0,49	0,59	0,64	0,66	0,66	—
Insgesamt { Mill. q . .	0,55	0,59	0,68	0,69	0,80	0,85	0,87	0,86	0,39
Insgesamt { Wert . . .	7	7,3	8,5	6,4	7,5	8	7,3	7,2	—

Einfuhr von

Deutsches Reich	0,05	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,07	0,07	—
Insgesamt { Mill. q . .	0,05	0,06	0,06	0,06	0,06	0,07	0,07	0,08	—
Insgesamt { Mill. fl. . .	0,7	0,9	0,9	0,9	0,9	0,8	0,86	0,9	—

e) Weizen. Ausfuhr nach

Schweiz	0,66	0,36	0,45	0,45	0,43	0,4	0,16	0,01	—
Deutsches Reich	0,69	0,37	0,28	0,18	0,24	0,16	0,12	0,02	—
Italien	0,02	0,007	0,002	0,002	0,01	0,001	—	—	—
Frankreich	0,022	0,003	0,012	0,002	—	—	—	—	—
Großbritannien	0,069	0,002	0,010	0,010	—	—	—	—	—
Insgesamt { Mill. q . .	1,548	0,75	0,76	0,64	0,68	0,56	0,28	0,03	2,53
Insgesamt { Wert Mill. fl.	18,5	7,4	6,8	5,6	5,8	5,1	2,9	0,3	—

Einfuhr aus

Rußland	0,03	0,01	0,02	0,04	0,07	0,02	0,61	1,09	—
Deutsches Reich	—	—	—	—	—	—	0,28	0,33	—
Rumänien	0,05	0,07	0,06	0,21	0,09	0,05	0,21	0,28	—
Verein. Staaten von N.-A.	—	—	—	—	—	—	0,12	0,18	—
Serbien[1]	—	0,04	0,11	0,01	0,02	0,05	0,03	0,10	—
Insgesamt { Mill. q . .	0,09	0,13	0,21	0,28	0,19	0,13	1,27	2,02	0,95
Insgesamt { Mill. fl. . .	0,91	1,19	1,10	1,34	0,99	0,75	12,30	19,84	—
Außerdem im Veredlungsverkehre { Mill. q . .	0,97	1,32	1,87	1,71	1,09	1,19	1,55	1,91	—
Außerdem im Veredlungsverkehre { Wert Mill. fl.	9,3	12,00	9,9	8,25	5,7	6,8	13,8	16,9	—

[1] Fast die ganze Einfuhr aus Serbien unter der Zollbegünstigung des Grenzverkehrs.

f) Roggen. Ausfuhr nach

	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Deutsches Reich	0,37	0,31	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt { Mill. q . .	0,37	0,31	0,007	—	—	—	—	—	0,19
Insgesamt { Wert d. Mill. fl.	4,2	2,9	0,05	—	—	—	—	—	—
Einfuhr aus									
Rußland	—	—	—	0,01	0,13	0,35	0,84	1,2	—
Deutsches Reich	—	—	—	—	—	0,01	0,49	0,56	—
Rumänien	—	—	—	—	0,13	0,1	0,20	0,24	—
Serbien[1]	0,02	0,07	0,05	0,02	0,01	0,03	0,02	0,03	—
Insgesamt { im Werte	0,02	0,07	0,07	0,03	0,27	0,51	1,75	2,28	0,57
Insgesamt { von Mill. fl.	0,2	0,5	0,4	0,1	1,3	2,2	11,3	15,5	—
Außerdem im Veredlungsverkehre { Mill. q . .	—	—	—	0,02	0,02	—	0,04	0,03	—
Außerdem im Veredlungsverkehre { Mill. fl. . .	—	—	—	0,1	0,1	—	0,2	0,2	—

g) Mehl aus Getreide. Ausfuhr nach

Deutsches Reich	0,27	0,28	0,34	0,18	0,08	0,09	0,07	0,03	—
Großbritannien	0,34	0,05	—	0,02	—	—	—	—	—
Frankreich	0,09	0,02	—	0,02	—	—	—	—	—
Insgesamt { Mill. q . .	0,99	0,45	0,42	0,26	0,11	0,11	0,10	0,03	1,59
Insgesamt { Mill. fl. . .	15	7,2	5,8	3,4	1,4	1,5	1,8	0,6	—
Außerdem im Veredlungsverkehre { Mill. q . .	0,38	0,66	0,95	1,00	1,28	1,24	0,88	0,73	—
Außerdem im Veredlungsverkehre { Mill. fl. .	6	10,5	14	14,9	15,5	15	15,4	13,7	—

Einfuhr unbedeutend.

einiges von ihrer früheren Bedeutung eingebüßt, ja in Roggen sogar einer kleinen Mehr-Einfuhr aus dem Osten Platz gemacht. Ein endgültiges Urteil ist aus den eingangs erörterten Gründen nicht zulässig. Immerhin machen es die Erfolge des Jahres 1899 und Berechnungen über Erzeugung und Verbrauch wahrscheinlich, daß die Monarchie noch über einen Überschuß von etwa 3 Millionen Metercentner Weizen jährlich zu Exportzwecken verfügt. Die auffallend niedrigen Preise der mittleren 90 er Jahre (s. Tab. III),

[1] S. Anm. 1 auf S. 160.

dann 1899 und 1900 sind gewiß auf ein gesteigertes Exportbedürfnis bei gleichzeitiger, durch den Veredlungs- (Mahl-) Verkehr begünstigter, Einfuhr billigeren und minder guten Weizens aus dem Oriente zurückzuführen. Serbiens Anteil am Importe hat sich trotz gewährter Grenzbegünstigung nicht gehoben, während die Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren 1897 und 1898 das erste Mal teils direkt, teils über Deutschland auf unseren Märkten erschienen. Dagegen scheinen wir Frankreich und Großbritannien als Abnehmer endgültig verloren zu haben. Eine Voraussage für die Zukunft ist hier wohl schwer möglich und dürfte diese wesentlich von der Gestaltung des Weltpreises abhängen, da bei niedrigen Preisen viel Getreide als Viehfutter verwendet wird. Der Bedarf an Hafer übersteigt die Erzeugung und wird zu angemessenen Preisen meist aus Rußland gedeckt.

Das österreich-ungarische Obst

h) Obst. (Tab. IV).

Ausfuhr nach

	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Deutsches Reich	1,10	0,45	0,63	0,77	0,65	0,54	0,38	0,94	—
Insgesamt { Wert Mill. fl.	1,23 11	0,54 5,9	0,70 6,3	0,86 9,3	0,71 8	0,60 7,5	0,43 5,6	1,04 9,5	0,77 —

Einfuhr von

Serbien	—	0,01	0,04	0,05	0,13	0,13	0,20	0,15	—
Insgesamt { Wert Mill. fl.	0,12 1,2	0,12 1,4	0,23 2,1	0,19 1,9	0,28 2,8	0,30 3,0	0,46 4,8	0,35 3,2	0,08 —

hat bisher noch keine wesentliche Schädigung durch Einfuhr erfahren, es sei denn durch die Konkurrenz der Orangen mit Äpfeln und Birnen; immerhin rechtfertigt die Steigerung der Einfuhr, namentlich der grenzbegünstigten erbischen, gewisse Befürchtungen für die Zukunft.

Im Außenhandel mit

I) Wein, Weinmaische (auch Obstweinen) (Tab. IV).

Ausfuhr nach

	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Schweiz	0,125	0,089	0,086	0,095	0,104	0,091	0,100	0,111	—
Deutsches Reich	0,120	0,115	0,109	0,103	0,112	0,089	0,094	0,112	—
Rußland	0,008	—	—	—	—	—	—	0,007	—
Italien	0,003	—	—	—	—	—	—	0,001	—
Frankreich	0,032	0,018	0,004	0,002	0,002	0,017	0,002	0,001	—
Insgesamt Mill. q	0,391	0,255	0,238	0,231	0,246	0,220	0,215	0,240	0,633
Insgesamt Mill. fl.	9,3	6,3	5,9	5,4	5,7	5	4,8	5,1	—

Einfuhr aus

Italien	0,007	0,48	1,19	0,89	0,78	0,85	1,40	1,51	—
Frankreich	0,010	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	—
Serbien	0,019	0,027	0,005	—	—	0,003	0,011	—	—
Insgesamt Mill. q	0,052	0,53	1,22	0,91	0,81	0,89	1,44	1,54	0,032
Insgesamt Mill. fl.	2,3	7,1	12,8	11	11	11,8	18	19,1	—

haben zwei Momente eine vollständige Umwälzung herbeigeführt. Die Verheerungen der Reblaus (Phylloxera vastatrix) im Inlande — das Weingebiet Ungarns verminderte sich von 435 710 ha im Jahre 1885 um ca. 45 % auf 247 505 ha im Jahre 1896 — und die Gewährung der Grenzbegünstigung an Italien. Während das gemeinsame Zollgebiet noch im Durchschnitte der Jahre 1881/90 600 000 q Wein mehr ausführte, hat es in den letzten Jahren etwa 1 000 000—1 200 000 q mehr eingeführt und zwar fast ausschließlich aus Italien, da der Anteil Frankreichs und des ebenfalls grenzbegünstigten Serbien nahezu konstant blieb. Diese Mehreinfuhr hatte einen Wert bis zu 13 Mill. fl. Tabelle III weist nach, daß noch im Jahre 1891, vor Beginn der Wirksamkeit der Zollermäßigung an Italien, die eingeführten Weine meist schwererer, wertvollerer Sorte waren, dagegen später die billigen Produkte weit überwogen, während immerhin noch eine erhebliche Menge besserer Weine in das Ausland ging. Dabei hielten sich die Inlandpreise im großen und ganzen auf rentabler Höhe, weil der Geschmack der Konsumenten sich nicht so bald an das fremdartige Produkt gewöhnte, so daß dieses vielfach nur zum Mischen, zum Verschneiden, verwendet werden konnte. Den größten Preisdruck übte der italienische Wein in den südlichen Gegenden aus, wo die ähnliche Beschaffen-

heit und die geringeren Transportspesen dessen Verbreitung begünstigten. Nebstbei blieb auch die Erzeugung von Kunst- und Halb-Weinen rentabel. Da die Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus seither große Fortschritte gemacht haben und viele neue Weingärten in Sandboden angelegt wurden, dürften sich die Preisverhältnisse bald ändern, wofür bereits Anzeichen vorliegen, und damit jede volkswirtschaftliche Berechtigung einer Begünstigung der Einfuhr aufhören.

Zoll- und Steuerverhältnisse bedingen eine gewisse Stabilität des Handels mit

k) Branntwein (Tab. IV).

Ausfuhr

	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Insgesamt } Wert Mill. fl.	0,37 6,4	0,24 4,2	0,27 4,7	0,20 3	0,20 2,4	0,21 2,2	0,23 2,6	0,26 4,2	0,19 —

Einfuhr

Insgesamt { Wert Mill. fl.	0,012 1,3	0,015 2,7	0,014 1,8	0,013 1,6	0,012 1,6	0,011 1,6	0,011 1,4	0,011 1,3	0,013 —

Auch das zugehörige Urprodukt, die Kartoffel, weist keine nennenswerten Schwankungen auf und ist überhaupt vermöge seines geringen Wertes gegenüber den hohen Transportspesen kein Gegenstand des Welthandels.

Die Ausfuhr von Holz und Schnittwaren (Tab. IV, 1.)

l) Holz (Brennholz und europäisches Werkholz). Ausfuhr nach

	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Deutsches Reich	11	10,9	10,7	11,1	11,9	14	17	20,6	—
Italien	3,8	4,2	4,2	4,0	4,2	4,4	4,7	4,7	—
Rußland	1,7	1,5	1,3	2,1	2,5	2,9	2,2	3,0	—
Frankreich	1,2	1,0	1,4	1,6	1,5	1,6	1,6	1,5	—
Rumänien	1,3	1,7	1,8	1,6	1,8	1,5	1,2	2,1	—
Schweiz	0,7	0,5	0,5	0,5	0,7	1,0	1,0	1,0	—
Niederlande	—	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,6	0,3	—
Ägypten	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,6	—
Insgesamt { Wert Mill. fl.	23,8 63,6	21,1 55,6	21,2 59,3	22,3 61,8	23,9 65,2	26,9 72,8	30 84	35,3 99,6	— —

Einfuhr aus

	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Rußland	0,33	0,45	0,46	0,47	0,56	0,74	0,64	0,66	—
Rumänien	0,13	0,14	0,09	0,31	0,20	0,82	0,63	1,20	—
Deutsches Reich	blfg. 0,5								—
Verein. Staaten v. N.-A.	—	0,02	0,05	0,03	0,11	0,14	0,14	0,14	—
Italien	blfg. 0,054—0,079								—
Serbien	0,25	blfg. 0,05							—
Insgesamt Wert Mill. fl.	1,5	1,3	1,3	1,5	1,6	2,5	2,2	2,7	—
	3,4	3,2	3,9	3,6	4,5	5,0	5,2	4,6	—

zeigt nach Menge und Wert einen erfreulichen Fortschritt. Die überseeische Konkurrenz hat nur in einigen Artikeln mehr lokaler Bedeutung (tavoleti, Harz) schädigend gewirkt. Die natürlichen Gerbstoffe werden noch überwiegend, wenn auch nicht in großer Menge, ausgeführt (ca. 3 Mill. fl.).

Von den Erträgnissen der Viehzucht interessiert uns vor allem Schlachtvieh und Schweine (Tab. IV m und m a).

m) das Schlachtvieh. Ausfuhr nach

	in Tausenden Stück								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Deutsches Reich	218	402	450	630	232	96	95	119	—
Frankreich	—	118	130	262	199	154	71	13	—
Schweiz	42	23	13	81	35	22	14	32	—
Rumänien	22	84	115	66	32	30	12	27	—
Italien	14	15	28	23	12	12	8,6	9,3	—
Insgesamt Wert Mill. fl.	320	644	739	1073	513	319	206	205	763
	37	31	34	83	39	22	20	24	—

Einfuhr aus

Serbien	260	248	245	314	229	131	178	173	—
Rumänien	12	20	19	22	18	39	18	44	—
Italien	24,5	24	18	16,5	11	8	7,6	15	—
Deutsches Reich	28	10	8	5	65	35	5	3	—
Insgesamt Wert Mill. fl.	420	311	299	368	331	220	213	241	504
	16,6	11,2	9,8	13,3	14	9,5	11,2	13,4	—

darunter m a) **Schweine.**
Ausfuhr nach

	in Tausenden Stück								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Schweiz	3	2	3	35	15	—	2	14	—
Deutsches Reich	140	344	411	436	97	6	—	—	—
Italien	—	3	15	12	2	—	—	—	—
Insgesamt { Wert Mill. fl.	144 6	349 15,7	431 23	485 29	114 8,5	6,6 0,5	2,2 0,1	14 0,6	228 —

Einfuhr aus

Serbien	148	167	193	250	125	37	116	39	—
Rumänien	4	8	14	20	13	35	17	42	—
Italien	14	10,5	6	8	5	1,5	1,5	—	—
Insgesamt { Wert Mill. fl.	167 3	186 3	213 3,4	279 5	164 6,1	86 4,1	137 7,3	132 6,5	266 —

Hier sind es hauptsächlich die veterinärpolizeilichen Maßregeln, bezw. die Auslegung der bestehenden Viehseuchenkonventionen, welche den ganzen Verkehr wesentlich beeinflußt haben. Unsere Ausfuhr, überhaupt abnehmend[1], hat nach Frankreich fast ganz aufgehört, nach Deutschland weist sie seit 1895, wo die vexatorische Handhabung der Konventionalbestimmungen begann, wesentlich niederere Ziffern aus, als in den früheren Jahren. Insbesondere wurde die früher so bedeutende Schweine-Ausfuhr dorthin vollständig unterbunden; sie spielt überhaupt keine Rolle mehr in unserer Handelsbilanz. Ähnlich verhält es sich mit der Einfuhr, doch ist mehr die Stückzahl als der Wert gesunken und hat sich eine auffallende Verschiebung hinsichtlich der Herkunft ergeben. Ersteres beweist, daß der Wert, sonach die Qualität des einzelnen Stückes zugenommen hat. Tab. III. belehrt uns, daß dies nur bei Schweinen, jedoch hier in hohem Maße, der Fall war und zeigt damit, wie sich wenigstens einzelne Herkunftsländer unseren Bedürfnissen anzuschmiegen verstehen. Serbiens Vieh**e**xport nach Österreich-Ungarn hat trotz Grenzbegünstigung für Ochsen entschieden abgenommen, ebenso der Italiens. Dagegen weist die Einfuhr von Schweinen aus Rumänien von Jahr zu Jahr höhere Ziffern aus, während die Einfuhr von Rindvieh

[1] Obwohl auch hier das Jahr 1899 eine bemerkenswerte Besserung aufweist.

(Differenz m und m a) wechselt. Das Deutsche Reich giebt nur ausnahmsweise größere Posten Rindvieh an Österreich ab. Sowohl bei Ochsen als bei Schweinen ist der Wert, somit die Qualität der exportierten Stücke weit besser, als der der eingeführten.

Unsere Pferde-Ausfuhr (Tab. IV n)

n) Pferde. Ausfuhr nach

	in Tausenden Stück								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Italien	9,5	8	9	12	21	30	29	21	—
Deutsches Reich	10	9,5	7	11,5	13	11	14	13,5	—
Insgesamt { Wert	26,5	26	28	33	46	54	59	46	28,4
Insgesamt { Mill. fl.	9,4	11,1	12,1	15,7	22,7	23,8	25	20,8	—
	Einfuhr aus								
Rußland	3,3	5,2	3,7	2,2	2,1	1,8	1,5	1,4	—
Insgesamt { Wert	5,8	7,7	6,1	4,7	4,4	4,7	3,8	3,8	6,05
Insgesamt { Mill. fl.	2,0	2,5	2,5	2,3	4,1	4,4	4,2	3,9	—

zeigt einen erfreulichen Aufschwung auch nach dem Werte der Tiere, während die Einfuhr zwar auch eine Steigerung des Stückpreises aufweist, der Menge nach aber abnimmt.

Eine Art Specialität ist in den letzten Jahren der österreich-ungarische Handel mit Geflügeleiern (Tab. IV, o)

o) Geflügeleier. Ausfuhr nach

	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/90
Deutsches Reich	0,36	0,43	0,47	0,67	0,68	0,71	0,76	0,76	—
Großbritannien	0,08	0,11	0,07	0,09	0,08	0,09	0,10	0,08	—
Schweiz	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,03	—
Hamburg (Freihafen). .	0,05	0,03	0,03	0,04	0,06	0,03	0,02	0,06	—
Insgesamt { Wert	0,56	0,65	0,66	0,90	0,91	0,89	0,94	0,96	0,40
Insgesamt { Mill. fl.	16	23,4	23,5	37,9	39,4	39,9	43,9	40	—

Einfuhr aus

	in Millionen Metercentner								
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1881/91
Rußland	—	—	—	0,19	0,38	0,35	0,35	0,36	—
Rumänien	—	—	—	—	0,02	0,01	0,01	0,03	—
Insgesamt Wert Mill. fl.	0,01	0,01	0,01	0,20	0,40	0,37	0,37	0,40	0,01
	0,2	0,2	0,4	7,2	13,3	13	13,3	14,1	—

geworden. Es verwertet nicht nur den eigenen Überschuß, sondern bezieht auch erhebliche Mengen aus Rußland und Rumänien, um sie nach erfolgter Sortierung an Deutschland, Großbritannien und die Schweiz abzugeben, wobei allerdings die kleinen Eier zumeist als Ersatz für ausgeführte große im Inlande zurückbleiben. (Vgl. Tab. III.)

Die Ausfuhr an Molkereiprodukten, Butter und Käse, an sich nicht bedeutend, bleibt bei steigender Einfuhr bedauerlicher Weise stationär, was kein günstiges Licht auf die Rührigkeit der Erzeuger wirft, obwohl mit vollem Rechte darauf hingewiesen werden kann, daß allen Anzeichen nach der Inland-Konsum erheblich steigt.

Betrachten wir schließlich die Erträgnisse von Jagd und Fischerei, so hat sich die Ausfuhr der ersteren (1 1/2—2 Mill. fl.) gar nicht, der letzteren jedoch ziemlich bedeutend gehoben (von 1,3 auf 2,5 Mill. fl.) Gleichzeitig stieg jedoch die Einfuhr in beiden Artikeln namhaft (Wildpret von 22000 fl. auf 60000 fl., frische Fische, Krebse, Schnecken u. s. w. von 1,3 auf 4,4 Millionen fl.). Da ein wesentlicher Preisdruck nicht zu bemerken war, beweist dies, da es sich doch mehr minder um Luxusartikel handelt, eine erfreuliche Steigerung der Konsumtionskraft der Bevölkerung. Erst in jüngster Zeit wird über Entwertung der Karpfen durch rumänische Einfuhr geklagt[1].

Vergegenwärtigen wir uns nun das Schlußergebnis des Außenhandels der österreich-ungarischen Monarchie mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Tab. V.),

[1] Wiener landwirtschaftliche Zeitung No. 3476 vom 21. April 1900.

Tabelle V.

Wichtigste land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse		Ausfuhrüberschuß (+) bezw. Abgang (—) in Millionen Kronen (2 K. = 1 fl. ö. W.									
		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	Durchschnitt
Zucker	+	166	148	104	146	126	150	122	134	173,2	141
Getreide u. Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mahlprodukte, Reis 2c. (einschließlich des Veredlungsverkehres[1]	+	176	132	160	80	54	104	44		100	90,7
	—								—34		
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzenteile	+	32	26	26	28	10	18	—	14	14	18,7
Schlacht- und Zugvieh	+	56	58	68	166	88	66	60	54	80	77,3
Tiere, sonstige,	+	9	11	13,4	14	12	10	11	8	9	10,8
Tierische Produkte	+	20	46	44	60	66	56	62	60	58	52,4
Speisefette	+	8	18	18	10	6	4			+3,4	4,9
	—							—5	—8		
Getränke	+	40	19	12	8	10	5			+4,8	10,3
	—							— 3,6	—2,4		
Holz	+	120	104	110	116	120	135	158	190	222	141,7
Summe		627	562	555,4	628	492	548	448,4	415,6	664,4	547,8

so ersehen wir, daß dieses Gebiet derzeit noch immer ganz gewaltige Massen exportiert und wohl auch noch eine geraume Zeit exportieren wird. Diese Werte überwiegen nicht nur absolut die von der Industrie ausgeführten, sondern sind es auch allein, welche der Monarchie gegenüber dem ständigen Deficite in Industrieartikeln eine aktive Handelsbilanz sichern[1].

Nur mit einem Worte sei hier auch des Handels mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln gedacht, welche nicht von diesem Gewerbe selbst erzeugt werden, jedoch ein notwendiges Hilfsmittel jedes rationellen Betriebes bilden. Die Einfuhr von Kunstdünger, namentlich aus und über Deutschland, und Kupfervitriol hat trotz gesteigerter Produktion im Inlande stark zugenommen; weniger jedoch als im Interesse eines raschen Fortschrittes der Bodenkultur wünschenswert erscheint, die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen. Hieran trägt ein übermäßiger Einfuhrzoll die Hauptschuld, wodurch auch die Preise der inländischen Maschinen auf unerschwinglicher Höhe gehalten werden. Beträgt doch der Zoll für landwirtschaftliche Maschinen aus Holz 5 Goldgulden per 100 kg, für solche aus unedlen

[1] Ebenda No. 3456 vom 10. Februar 1900. Die Durchschnitte in der Tabelle sind berechnet und die Summen teilweise richtig gestellt vom Verfasser.

Metallen 15 (vertragsmäßig 12) Goldgulden per 100 kg! Das dürfte je nachdem 15—25 % des Wertes gleichkommen.

Habe ich mich auch im vorstehenden, um nicht den gebotenen Raum zu überschreiten, nur auf die hervorstechendsten Einzelheiten einlassen können und mußte ich auch manchen schärferen Nachweis aus ebendem Grunde unterdrücken, so scheint mir doch daraus bereits mit Deutlichkeit hervorzugehen:

1. Daß der Aus- und Einfuhrhandel der österreich-ungarischen Monarchie in land- und forstwirtschaftlichen Produkten sich seit der Wirksamkeit der Handelsverträge im ganzen sowohl nach dem Werte als nach der Richtung wenig verändert hat. Die Ausfuhr geht großenteils nach Westen, wo sich jedoch das Aufnahmsgebiet verengerte; die Einfuhr kommt überwiegend aus dem Osten und Südosten, woran der Anteil Rußlands zuzunehmen scheint; doch klopften auch schon die Vereinigten Staaten, wenn auch noch schüchtern, an unsere Pforten.

2. Dagegen haben sich nicht unbedeutende Verschiebungen bei den Werten der einzelnen Artikel ergeben, ebenso bei den einzelnen Bestimmungs- und Herkunfts-Ländern. Diese können zum Teile als unmittelbare Wirkungen der Handelsverträge aufgefaßt werden, zum größten Teile aber sind sie gewiß Folgen der Weltkonjunktur und zum allergeringsten (Wein!) veränderter Produktionsverhältnisse. Die Landwirtschaft vermag eben, besonders in den kontinentalen Ländern, entweder absolut nicht oder doch nicht so rasch wie die Industrie sich den Verhältnissen des Weltmarktes anzubequemen.

Diese an sich bedauerliche Thatsache ist nicht nur in der sprichwörtlichen „konservativen", „mißtrauischen", wohl auch „indolenten" Sinnesart des Landwirtes, sondern wesentlich auch in den natürlichen und volkswirtschaftlichen Bedingungen seines Gewerbes begründet. Seine Erzeugnisse sind alle, von seinen Produktionsmitteln viele, organischer Natur, das bedeutet, daß man ihnen nicht in kurzer Zeit und mit wenigen Handgriffen sehr verschiedene Eigenschaften beilegen, namentlich auch ihre Produktivität nicht ins ungemessene steigern kann. Überdies ist durch Erfahrung und Wissenschaft ein derartiger inniger Zusammenhang der einzelnen Produktionszweige, z. B. Futterbau, auch Getreidebau (wegen der Streu), und Viehhaltung, Düngung und Pflanzenzucht, Rüben- und Gersten-Bau u. s. w., festgestellt, daß nur unter besonders günstigen und lokal selten vorkommenden Verhältnissen einer von ihnen wegen schlechter Rentabilität ganz vernachlässigt werden kann. Weiter verhindern auch oft Boden-, Klima-, Wasserverhältnisse die Einführung besser lohnender Kulturen; diesen natür-

lichen Faktoren steht der Landwirt ebenso machtlos gegenüber, wie den für ihn so empfindlichen Wirkungen unserer ganzen volkswirtschaftlichen Organisation, dem Abströmen der Arbeitskräfte und des Kapitals nach der Stadt. Wie alle diese Umstände zusammen im Verein mit der Konkurrenz fruchtbarerer Länder, oder solcher mit niederen Arbeitslöhnen und Grundlasten die deutsche Landwirtschaft an den Rand des Abgrundes gebracht haben, ebensosehr, ja zum Teile noch mehr bedrohen sie die österreichisch-ungarische an ihrem Lebensnerve, indem sie deren entsprechende Anpassung an den Weltmarkt unmöglich machen, wobei die extremen klimatischen und Boden-Verhältnisse der Monarchie noch viel schwerer ins Gewicht fallen.

So wird es in den heißen, trockenen Gebieten Ungarns nie gelingen, eine Weidewirtschaft, wie in England einzuführen, wodurch sowohl der Bedarf als auch die Kosten menschlicher Arbeit wesentlich herabgesetzt und doch ein genügend wertvolles Produkt gewonnen wird, weil im dortigen Klima das Gras eben nicht üppig genug gedeiht; so ist nicht daran zu denken, die Hügelländer Österreichs in Weinberge oder Gemüsegärten umzuwandeln, weil überall die Arbeitskraft, vielfach auch das Wasser fehlen wird; so kann der Älpler auf seinem dürftigen Acker in rauher Lage nicht Gerste, Hopfen oder Zuckerrüben bauen. Daher bliebe in vielen Fällen der einzige Ausweg aus der jetzigen Zwangslage die Aufforstung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die aber auch an sich einige Kosten verursacht und dadurch, daß sie erst in 60—100 Jahren einen Reinertrag erwarten läßt, einer momentanen fast vollständigen Entwertung des Grund und Bodens gleichkommt. Ob sie sonst aus allgemeinen volkswirtschaftlichen und socialen Gesichtspunkten wünschenswert sei, geht den Landwirt als solchen nichts an und habe ich hier nicht zu erörtern.

Wenn so die Schwierigkeiten, mit welchen die Feld- und Vieh-Wirtschaft in Österreich sowohl als in Ungarn zu kämpfen hat, keine geringen sind, so soll damit keineswegs geleugnet werden, daß noch eine Verbesserung, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, eine zeitgemäße Veränderung der Produktionsrichtung in vielen Fällen möglich ist. Hierzu ist aber jedenfalls Zeit und ein gewisses Einkommen nötig, woraus die Kosten einer derartigen Kulturänderung bestritten werden können.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist vielleicht der Gedanke von Schutzzöllen für die wichtigsten Produkte der Landwirtschaft nicht so unbedingt zu verwerfen, wie dies leider selbst von wissenschaftlicher Seite heute noch vielfach geschieht. Man wendet so gerne ein, daß dadurch das Brot der Arbeiter und Armen verteuert wird, ohne ein Wort darüber zu verlieren,

daß durch Schutzzölle auf Gewebe die ebenso notwendige Kleidung, auf Petroleum das Licht, auf Eisen und Maschinen das unentbehrliche Werkzeug derselben Leute in gleicher Weise getroffen wird. Meiner persönlichen Überzeugung nach wäre wohl zumeist ohne diese staatlichen Schutzmaßregeln das Auskommen zu finden, umsomehr, als sie sich gegenseitig in gewissem Sinne aufheben. Wenn aber schon fast alle Erwerbszweige durch Zölle gesichert werden, so ist, wie Reichsritter von Hohenblum, der Führer der österreichischen Agrarier, ganz richtig bemerkt[1], nicht einzusehen, warum ein gleicher Schutz nicht auch der Landwirtschaft gewährt werden soll.

Will man dieser die Anpassung an die neuen Verhältnisse des Welt-Verkehres durch solche erleichtern, so ist für unsere Verhältnisse zu beachten, daß namentlich die niedrigen Marktpreise des Landes, welches uns die größten Mengen abnimmt, Deutschlands, auch unsere Produktenpreise drücken und daß wir daher nur durch engeren zollpolitischen Anschluß an dieses unter gleichzeitiger, energischer Abwehr aller anderen Konkurrenten eine bessere Verwertung unserer Bodenprodukte erhoffen können. Diese gemeinsame Abwehr wäre vor allem gegen die transozeanischen Länder zu richten, während die östlichen, Rußland und die Balkanstaaten, einer mittleren Behandlung teilhaftig werden könnten, weil ihre Konkurrenz nicht ebenso gefährlich werden dürfte wie die amerikanische. Dies aus zwei Gründen: ihre eigene Produktionsfähigkeit ist keine so großartige und läßt auch aus kulturellen, politischen und volkswirtschaftlichen Gründen keinen so gewaltigen Aufschwung erwarten und zweitens hindern die hohen Transportkosten auf dem Landwege ein Zuströmen der meisten landwirtschaftlichen Produkte aus allzu umfangreichen Gebieten[2].

Abgesehen von der Höhe dieser Zölle dürften auch noch in Erwägung zu ziehen sein die einzelnen Gegenstände, auf welche sie gelegt werden — denn Schutzzölle auf alle land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie sie von den eigentlichen Agrariern verlangt werden, dürften kaum durchführbar sein — und der Nutzen, welcher dadurch der heimischen Produktion geschaffen wird. Es ist zwar immer eine mißliche Sache, die Wirkungen

---

[1] Materialien der österreichischen Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen ꝛc. II. Heft. S. 32.

[2] Vgl. hierüber auch „Unsere künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft" von Ludwig Frankl, Wien 1900 (Verlag der „Centralstelle", III. Hauptstraße 40), dem ich jedoch nicht in allen Stücken beistimmen kann.

einer noch nicht genügend erprobten Maßregel im einzelnen vorauszusagen; immerhin soll der Versuch noch zum Schlusse gewagt werden.

Das nächstliegende Zollobjekt ist das Brot-Getreide und seine Derivate Mehl und Gries. Eine preissteigernde Wirkung höherer Zölle in Österreich-Ungarn *allein* ist hier, wie bereits S. 161 angedeutet, nur unter der Bedingung zu erwarten, daß sich wenigstens zeitweilig ein größeres Import-Bedürfnis zeige. Die Preiserhöhung käme selbstverständlich in erster Linie dem eingangs besprochenen fünften Gebiete, Ungarn, zu gute. Aber auch die Landwirte der Alpen, Sudeten- und Karpathen-Länder würden daraus Vorteil ziehen, da daraus, daß diese Länder als Ganzes Getreide einführen, noch keineswegs gefolgert werden kann, daß deren Landwirte nur wenig Getreide bauen und auf den Markt bringen; es sind eben großenteils andere Bevölkerungsschichten: Städter, Industriearbeiter, Militär u. s. w., welche den Mehrkonsum veranlassen. Der große wie der kleine Landwirt in diesen Gebieten (ausgenommen etwa das eigentliche Hoch- und Wald-Gebirge) ist nach wie vor darauf angewiesen, wenigstens einen Teil seines Bedarfes an Bargeld durch Getreide-Verkauf zu decken. Natürlicherweise ist die Behauptung statistisch nicht nachweisbar, aber sie dürfte doch nicht allzu gewagt sein, daß sich unter 100 landwirtschaftlichen Betrieben mittlerer Größe und darüber nicht 5 finden, welche nicht wenigstens zeitweilig mehr Roggen oder Weizen *verkaufen*, als sie (etwa in Form von Mehl u. dergl.) wieder einkaufen. Diese sind also alle an einem hohen Getreidepreise interessiert, zumal ja der größere oder geringere Wert des *selbst* erbauten und *selbst* verzehrten Kornes nur rechnungsmäßig, aber nicht praktisch, in Betracht kommt. Ein entgegengesetztes Interesse dürfte nur ein größerer Bruchteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Karstländern, Südtirol und im eigentlichen Hochgebirge haben.

Diesen beiden Gruppen müßte eben gleichzeitig einerseits durch einen gleichmäßig hohen Wein-, event. Obst-Zoll, andererseits durch Viehzölle, noch besser freilich durch Hebung der Viehausfuhr unter die Arme gegriffen werden.

Nachdem die Rekonstruktion der durch die Reblaus verwüsteten Weingärten im Inlande erfreuliche Fortschritte macht, so dürfte jeder *wirtschaftliche* Grund gegen die gleichmäßige Anwendung der schon bestehenden Zollsätze verschwunden und ein Schutz dieses wichtigen Produktionszweiges (der Durchschnitt der Jahreserzeugung beträgt in Österreich 3 700 000 hl im Werte von etwa 90 Mill. fl., in Ungarn 2 500 000 hl im Werte von etwa 60 Mill. fl.) umsomehr gerechtfertigt sein, als es sich ja hierbei nicht um einen notwendigen Bedarfsartikel handelt. Ähnlich verhält es sich beim

Obste und Obstmoste, dessen weitere Verbreitung als Volksnahrungsmittel zwar dringend zu wünschen, gewiß aber zweckmäßiger durch Hebung der inländischen Obstzucht als durch gesteigerte Einfuhr anzustreben ist.

Außer den Karstländern und Südtirol kämen diese Zölle hauptsächlich Ungarn, Niederösterreich und Steiermark zu gute, der Obstzoll auch Oberösterreich und Böhmen.

Zölle auf Schlachtvieh und Fleisch hätten nur insofern einen Wert, als sie rationell veranlagt die Einfuhr minderwertigen Viehes und Fleisches aus den östlichen Nachbarstaaten einschränken würden und in dieser Richtung sogar einen gewissen Schutz des Konsumenten bilden würden. Das Schlachtvieh ist in jenen Ländern zumeist nicht so hoch gezüchtet und so gut genährt, daß es eine gute Fleischqualität liefern könnte. Zumindest wäre die offene Auferlegung eines Viehzolles eine klarere und für alle Teile angenehmere Maßregel als das jetzt übliche Hin und Her von veterinärpolizeilichen Maßregeln. Zur Hebung der Fleischpreise im Inlande, namentlich in den reinen Viehzucht-Gebieten der Hochalpen und der rauheren Teile der Sudeten- und Karpathen-Gebirge, dürfte jedoch eine Beförderung der Ausfuhr mehr beitragen.

Österreich-Ungarns Gerste-, Malz- und Bierproduktion haben bisher den Wettbewerb keines anderen Landes zu scheuen gehabt. Insofern die steigende Einfuhr aus dem Oriente sich auf mindere Sorten Futter-Gerste beschränkt, wird sie einer besonderen Aufmerksamkeit der Staatsgewalt kaum würdig sein, *denn grundsätzlich und im Interesse der Hebung der Viehzucht und damit der ganzen Landwirtschaft muß jeder Verteuerung der Futtermittel entgegengetreten werden.* Immerhin wäre es aber mit Rücksicht auf die bemerkenswerten Fortschritte der orientalischen Agrikultur vielleicht schon heute zeitgemäß, an den Schutz unserer *Braugerste* und unseres Malzes zu denken. Nach obigem Grundsatze wären auch Zölle auf Mais, Kleien, Preßrückstände der Ölfrüchte u. dgl. nicht zu befürworten, weil dadurch bloß das ungarische landwirtschaftliche Produktionsgebiet zum Nachteile fast aller übrigen begünstigt würde.

Noch eine große Zahl anderer Schutzzölle für Erzeugnisse der Land- und Forst-Wirtschaft, des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei werden von interessierten Kreisen in Vorschlag gebracht. Hier ist nicht der Platz, in Einzelheiten einzugehen. Möchten nur die Beteiligten nicht vergessen, daß, wo *alles* mit Zoll belegt und infolgedessen verteuert ist, keiner schließlich einen Vorteil davon hat, sondern nur der Fiskus gewinnt!

Daß dem jüngst von industrieller Seite gemachten Vorschlage eines Ausfuhrzolles auf Holz im forstwirtschaftlichen, ich glaube aber auch im allgemeinen Interesse nicht scharf genug entgegengetreten werden kann, bedarf wohl keines näheren Nachweises.

Werfen wir noch einen Blick auf vorstehende Ausführungen zurück, so können wir wahrnehmen, daß die österreich-ungarische Handelspolitik im letzten Jahrzehnte die Landwirtschaft nur wenig berücksichtigt hat und es für diese wohl sehr wünschenswert ist, daß in Hinkunft mehr darauf Bedacht genommen werde:

1. ihr gegen Westen die Ausfuhr zu annehmbaren Preisen offen zu halten, was am besten durch einen engeren Zollanschluß an Deutschland erreicht werden dürfte, und

2. sie gegen die orientalische, besonders aber die überseeische Konkurrenz zu schützen, wozu eine Schutzwehr höherer Zölle um das in sich nur durch niedere Zollgrenzen getrennte Mitteleuropa das geeignetste Mittel abgäbe.

V.

Zur Frage einer Zollunion mit Deutschland vom Standpunkte der österreichischen Textilindustrien.

Von

K. K. Komm.-Rat Dr. Ernst von Stein.

I.

Der Anfang unseres Jahrhunderts ist nicht unähnlich dem Kampfe derselben internationalen verkehrs- und handelspolitischen Fragen, welche schon den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bewegten. Die sich bekämpfenden Kräfte und Interessengruppen, die Parteien und die Argumente, mit denen sie fechten, haben sich wenig geändert, nur die Verhältnisse sind größer geworden. Die Fragen haben sich in mehr Einzelheiten aufgelöst und die Zahl der widerstreitenden — politischen und wirtschaftlichen — Faktoren ist eine so bedeutende, und die sachliche Erfahrung und teils industrielle, teils staatsmännische Einsicht aller an der Lösung dieser Fragen mitarbeitenden Männer eine so überragende, daß autokratische Dekrete, wie die der Kontinentalsperre und ähnliche Versuche, den gordischen Knoten zu durchhauen, heute mehr als Wahnsinn wie als politische That erscheinen würden.

Und doch hat der große Korse bereits den Lauf der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Jahrhunderts in großen Zügen voraus erkannt. In seinem Ausspruche, daß in 100 Jahren Europa rosso o russo sein würde und in seinem, wenn auch gewaltthätigen, Zollunionsversuch des Kontinents gegen die englische See-Kolonial- und Zwischenhandelsmacht hat er so ziemlich die Hauptgruppen der Argumente für die heute so vielfach und so vielerorts hartnäckig theoretisch verfochtene und immer wieder praktisch zurückgewiesene Zollunionsfrage gekennzeichnet — sei es nun, daß die Durchführung derselben vom „Dreibunde" oder von Centraleuropa oder vom ganzen westlichen, außerrussischen Kontinente verlangt wird. Von der Tagesordnung wird sie aber ebensowenig verschwinden, wie der Kampf zwischen Industriellen und Agrariern, der vor hundert Jahren nur einen anderen Namen trug und, teilweise wenigstens, mehr akademisch, und auf andern Gebieten von den Merkantilisten und Physiokraten ausgefochten wurde.

Nur ein Element des 19. Jahrhunders hat in merkwürdiger Weise die Austragung dieses Kampfes verzögert, anstatt wie erwartet ihn zu beschleunigen. Die Eisenbahn — und das nunmehr fast zu Ende gebaute

Eisenbahnnetz Europas — hat zwar während des ganzen Jahrhunderts auf dem Kontinente fast die Wirkungen eines „völkerverbindenden" Seeverkehres ausgeübt, da der — nicht allein langsame, sondern was das Ausschlaggebende ist — teure, in der Lieferungszeit und in den Lieferungsbedingungen unsichere und für die Massenverfrachtungen großer Rohstoffquantitäten wenig, ja vielfach ganz ungeeignete Frachtwagen durch eine Art von, dem regelmäßigen Schiffahrtsverkehr analogen Überlandsverkehr ersetzt wurde. Die anfängliche Wirkung war eine so entschiedene, daß auch die Kanalschiffahrt völlig in den Hintergrund gedrängt wurde.

Heute aber ist im Verhältnisse zum Produktions- und Konsumtionsprozesse der Bevölkerung und zum rascheren Umsatz die Eisenbahn in die Stellung des früheren Frachtwagens getreten und ihre Beförderungskosten sind bei den genauen Kalkulationen des gegenwärtigen Handelsverkehrs ebenso entscheidend für die Preisbildung und die Produktions- und Absatzverhältnisse geworden, wie damals der Frachtwagentarif. Wir müssen sagen: „erst geworden", denn erst seit der letzten Zeitperiode beginnt der Ruf nach niedrigen Eisenbahntarifen, welche den Selbstkostenpreis des Eisenbahntransportes kaum mehr zu erreichen vermögen, so daß auch hier die Entfernung wieder in ihre Rechte als preisbildendes Element tritt, und ebenso der Ruf nach Wasserstraßen und Kanälen. Der Seehandel beginnt neuerdings mehr wie je für die Produktion und den Konsum der Binnenländer entscheidend zu werden. Neben dem Zolle wird also auch der Eisenbahntarif innerhalb des Kontinents ein wesentlicher Faktor für die Preisdifferenzen.

Wir glaubten dies voraussenden zu müssen, um den Gedanken in den Vordergrund zu stellen, daß nicht die Zollgrenze allein, sondern auch die Entfernung vom Produktionsort und von der Küste bestimmend für die Grenze der Kosten der Produktion oder des Preises für die Konsumtion einer Ware sein werden. Dies wird in um so höheren Maße zutreffen, je minderwertiger die Gewichtseinheit einer Ware ist und je mehr das bloße Gewichtsverhältnis den Preis bestimmt.

Diese Gruppen von Waren sind die Massenartikel und die Rohstoffe für industrielle und gewerbliche Verarbeitung, jedoch auch die Feldfrüchte für den Lebensbedarf. Die natürlichen Grenzen der Wirtschaftsgebiete, welche durch die Entfernung, resp. die Eisenbahntarife gegeben sind, verlaufen also der Thatsache nach in der Mitte des Kontinents und wirken direkt der künstlichen Zollgrenze der Staatsgebiete entgegen, ebenso wie auch der Idee einer Begrenzung des kontinentalen Wirtschaftsgebiets durch die Seeküste. Sofern ein Zoll, als Schutzzoll, an den Grenzen eines geschlossenen Wirtschaftsgebietes gleichmäßig wirken sollte, müßte er, theo-

retisch genommen, sogar eine Staffelung je nach der Entfernung des Zollamtes von der Küste erfahren.

Die Beweise für die Richtigkeit dieser Beobachtung liegen in einer ganzen Reihe von Erscheinungen, welche unser heutiges Verkehrsleben gezeitigt hat, und die hier aufzuzählen viel zu weitläufig wäre. Aber gerade unsere Monarchie und deren auswärtiger Handel leidet darunter am allermeisten. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß unser Handel mit den benachbarten Balkanstaaten immer mehr von der See aus verdrängt wird, daß für den nördlichen industriellen Teil Österreichs Hamburg der Seehafen der Monarchie ist, daß in manchen Fällen österreichische Rohware in einem nordeuropäischen Staat veredelt wird, um dann zur See in einem südeuropäischen angrenzenden Staate billiger und leichter abgesetzt zu werden, als wenn diese Ware direkt veredelt zu Lande dahin abgesetzt würde (z. B. in manchen Fällen österreichische Garne, in Belgien gebleicht, nach Italien).

Das nordböhmische Gebiet, dessen Industrie, Landwirtschaft und Bergbau hervorragend entwickelt sind, blühen vor allem nicht allein als österreichisches Gebiet, sondern als Hinterland Deutschlands und als Ufergebiet der Elbewasserstraße, während das so nahe Industriegebiet des Riesengebirges nicht einmal der Teplitzer Braunkohlen, die ja sogar in Berlin, Magdeburg und Hamburg zur Verwendung kommen, sich bedienen kann, sondern auf das preußisch-schlesische Kohlenbecken angewiesen ist. Das Riesengebirgsgebiet ist nur wenig, aber doch noch teilweise Ufergebiet der Elbe; zum Teil gehört es schon zum Oder-Ufergebiet. Das mährische Industriegebiet, trotz seiner nahen geographischen Lage, hat aber schon weniger Anteil an den außerordentlich wohlfeileren Hamburg-Elbetarifen, welche soweit es z. B. in Bezug auf Leinengarne und -Waren der Fall ist, die Richtung seines Handels wesentlich beeinflussen und dieselben mehr nach dem Süden und Osten drängen.

Um noch eines der bekanntesten und schwerwiegendsten Beispiele anzuziehen, dürfen wir auch an den Mahlverkehr mit Ungarn erinnern, unter dem auch ohne „Zollpolitik" oder trotz aller Zollunion auf bloß transport-tarifarischem Wege mindestens ebenso entschiedene Wirkungen erzeugt wurden, als es Mehl-Schutzzölle u. dgl. zu thun vermöchten.

Der Thatsache, daß die Transporttarife wie ein Entfernungszoll innerhalb eines Zollgebietes wirken, hat man ja von Seite der Eisenbahntarifspolitik oder vielmehr der Handelspolitik mit Hilfe derselben zu begegnen gesucht. Wir meinen die Ausnahmetarife und Refaktien für bestimmte Waren und Relationen. Es ist aber nicht zu leugnen, daß diese Refaktien neben ihrer rationellen Seite stets die Eigenschaft haben — trotz ihrer Öffentlichkeit und der Zusicherung gleicher Behandlung unter denselben (eben nie ganz

so zutreffenden) Umständen — das Princip der Gleichheit vor dem Tarife zu verletzen, und sich als einseitige Begünstigungen meist sogar zum Schaden anderer teils individueller und örtlicher, teils aber auch der Interessen ganzer Produktionsgruppen darstellen, welche mit nicht so begünstigten ähnlichen Erzeugnissen konkurrieren.

Mit diesen Resaktien, die oft bis an die Selbstkostengrenze des Transports herabgehen, hat ja auch Österreich vielfach versucht, gegen die billige See- und Flußfracht zu Gunsten seines Triester Hafens anzukämpfen, ohne dabei zu erwägen, eine wie große einseitige Begünstigung einzelner Industrien zum Schaden anderer damit verknüpft ist. Wenn zwei Industrien einander Konkurrenz machen, die sich auf der Verarbeitung verschiedener Rohprodukte aufbauen, so ist die ungerechte und ungleichmäßige Behandlung schon gegeben, wenn dem einen Rohstoffe im Transporttarife außerordentliche Begünstigungen gewährt werden, dem anderen nicht — wenn auch damit zugleich andere volkswirtschaftliche Zwecke erzielt werden.

Der Transport der Baumwolle- und Juterohstoffe in den böhmischen Fabriken per See und Elbe wird stets vermöge der natürlichen Selbstkosten des Transportes billiger sein können, wie derjenige via Triest und Bahn. Man kann es nun wohl begreiflich finden, wenn man, um die heimische Schiffahrt und den heimischen Hafen zu heben, außerordentlich billige Frachten für die nordböhmischen Fabriken einführt, um den anderen Tarifen gleichzukommen, und wenn man zur Hebung der einheimischen Baumwollindustrie und der Lloydschiffahrt die möglichste Hebung des Baumwollimports, sogar durch Einstellung eigener austro-amerikanischer Linien in Scene setzt. Nun hängt die Lage und Prosperität einer anderen Industrie, der Leinenindustrie, für den inneren Markt mit einem großen Teile ihrer Produkte davon ab, zu nicht zu viel höheren Preisen, als denen der ähnlichen Baumwollprodukte produzieren zu können. Von der Prosperität der Leinenindustrie aber wieder hängen die Preise des einheimisch gebauten landwirtschaftlichen Produktes, des Flachses ab. Vermöge der so wohlfeilen Transportpreise der Rohbaumwolle ergiebt sich nun folgendes:

a) Der einheimische flachsbauende Landwirt muß für sein Produkt per Strecken- und Gewichtseinheit den zwei- drei- und mehrfachen Transportpreis zahlen, wie der, dasselbe verdrängende, ausländische baumwollbauende Landwirt, und zwar auch innerhalb des österreichischen Territoriums;

b) der einen Industrie wird künstlich die Verarbeitung des fremden Rohstoffes für den zum allergrößten Teile nur inneren Konsum zur besseren Konkurrenz mit der anderen Industrie erleichtert, welche nicht allein einen einheimischen Rohstoff verarbeitet, sondern auch eine Exportindustrie ist, die weit mehr Werte ausführt wie einführt.

c) Sowohl die, den einheimischen, dadurch konkurrenzierten Rohstoff (Flachs durch Baumwolle und Jute) bauende Landwirtschaft, als auch die denselben verarbeitende Industrie (Leinenindustrie) muß mittelbar, vermöge ihrer Steuerleistungen, noch zur Förderung ihrer eigenen Konkurrenten beitragen, da ja sowohl die Subventionierung des Lloyd für die eigens zum Baumwollimporte geschaffenen austro-amerikanischen und austro-indischen Linien, als auch die durch die Frachtnachlässe erhöhten Garantiesummen für die Bahnen dem Staatsschatze zur Last fallen, sofern man annehmen muß, daß der höhere Frachtsatz auch eine höhere Frachteinnahme zur Folge gehabt hätte.

Wenn der Metercentner Jute an Fracht mit K. 2,20 (und via Hamburg-Elbe mit Mk. 1,52) und die Baumwolle über Triest mit K. 2,64 in die nordböhmischen Fabriken gelangt, während der böhmische Flachsbauer für seinen Metercentner Flachs schon von Mittel- nach Ostböhmen mehr zu zahlen hat, so ist schon an diesem kleinen Beispiele zu sehen, daß die Frachtkosten des Landweges, insbesondere bei Massenartikeln, eine Wirkung üben, die dem Zolle zum mindesten gleichkommt; ja daß künstliche Remeduren dagegen nicht allein zu den widersprechendsten Anomalien führen können, sondern auch direkt, wie eine Importprämie auf fremde Erzeugnisse, zum Schaden einheimischer zu wirken vermögen.

Ähnlichen Erscheinungen werden wir gewiß vielen begegnen. Mit diesem der Textilindustrie entnommenen Beispiele wollten wir nur eine Thatsache aus dem praktischen Leben dem Gedanken an die Seite stellen, daß ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet, das einer Zollunion zu Grunde gelegt werden soll, nicht allein durch die Zollsätze an den Grenzen begrenzt, sondern auch durch die Entfernung der einzelnen Punkte dieses Gebietes von den Wasserstraßen und der Seeküste entscheidend beherrscht wird, und daß selbst eine entsprechende Eisenbahntarifpolitik zwar für einzelne Zollämter die Zollsätze im einzelnen Falle wesentlich, aber dennoch nur einseitig und meist unvollkommen und unorganisch zu beeinfluſſen vermag.

Es läßt sich selbst nach dem Ausbau des Eisenbahnnetzes der Neuzeit nicht über die allgemeine Thatsache hinwegkommen, daß die natürlichen Grenzen aller Wirtschaftsgebiete, also auch der *natürlichen Zollunionsgebiete* — wenn wir uns so ausdrücken sollen — so verlaufen, wie die Wasserscheiden der großen fahrbaren Flußsysteme und der Ebenen und Thäler, welche durch sie beherrscht werden. So sehr dies auch wie eine rein theoretische Beobachtung erscheinen mag, so ist dies dennoch und war seit jeher von der größten Bedeutung für die österreich-ungarische Monarchie und deren Zollgebietsentwicklung. Denn sie bildet allerdings ein natürliches Zollunions-

gebiet für sich, soweit sie Donauthal und Thal von deren Zuflüssen ist, mit denen sie großgewerblich nach Ungarn und landwirtschaftlich entgegengesetzt gravitiert, ähnlich wie Ober- und Westdeutschland zu Nieder- und Ostdeutschland. Aber die österreichische Hälfte ist noch in eine ganze Reihe anderer kleiner Gebiete zersplittert, von denen gerade Böhmen, vor allem Nordböhmen, sowohl theoretisch-geographisch, als auch teilweise thatsächlich dem deutschen Wirtschaftsgebiete angehört.

Andererseits bildet die österreich-ungarische Monarchie geographisch und auch praktisch, bis auf diese, nicht jenem Donaugebiete angehörenden kleineren Gebiete ein kleines sich ausgleichendes Wirtschaftsgebiet, dem nach allen Seiten hin der Thatsache nach leider nur mittelbar das Seegebiet offen steht. Auch Triest und die adriatische Küste ändern diese Thatsache nur teilweise und vermöge künstlicher Maßregeln, von denen wir oben ein Beispiel gegeben haben.

So hat, was den auswärtigen Verkehr betrifft, Österreich zum überwiegendsten Teil und namentlich mit Rücksicht auf jene kleinen Wirtschaftsgebiete trotz seiner großen Ausdehnung den Charakter eines *Hinterlandes für die umliegenden Seestaaten* und zwar hauptsächlich des Deutschen Reiches.

Es ist daher ganz natürlich, daß alle Industrien, welche sich vom inneren Absatzgebiet zum Außenhandel herangebildet haben oder heranbilden möchten, im Principe eine Zollunion mit dem Deutschen Reiche als dessen natürliches Hinterland für die Vermittlung des Welthandels begrüßen und ein Hindernis nur von den für den inneren Konsum arbeitenden Industrien in dem Preisdruck durch den freien Import der billigeren deutschen Produktion in bestimmten Artikeln gesehen wird. Der verteidigte Zollschutz gegen Deutschland hat hier einerseits den Charakter eines Gegengewichtes gegen die durch Steuer-, sociale und andere Lasten erhöhten Produktionskosten, andererseits aber ist er, was vielleicht am allerschwersten in die Wagschale fällt, die Scheidewand, welche der österreichischen Industrie noch ihr natürliches Absatzgebiet, nämlich Ungarn, vor der großen, deutschen Konkurrenz sichert.

Je mehr sich die österreich-ungarische Zollunion löst, desto wahrscheinlicher wird die österreichisch-deutsche. Je mehr, sei es faktisch durch eine entstehende Zwischenzolllinie, sei es praktisch durch die fortgesetzte administrative Verdrängung der österreichischen Industrieprodukte, das ungarische Interessengebiet verloren geht, desto mehr muß Österreich sich zum Hinterland des Deutschen Reiches ausgestalten und nur in begrenztem Maße eine selbständige internationale volkswirtschaftliche Stellung einnehmen.

Man kann es vielleicht als historische Thatsache hinnehmen, daß im Laufe der Jahrhunderte die Gravitation der österreichischen Erblande nach dem ungarischen Interessengebiete allmählich erst die vollständige Loslösung der Monarchie aus der Deutschen Reichszolleinheit und später aus dem Deutschen Zollverein möglich gemacht hat.

Ebenso natürlich erscheint es daher, wenn trotz aller Widersprüche dennoch der Ruf nach einer Zollunion mit Deutschland wieder laut wird, in demselben Augenblicke, wo Ungarn sich mit aller Macht anschickt, auf allen möglichen Wegen sich vom industriellen Einflusse Österreichs zu trennen und sich als ganz selbständiges Zoll- und Wirtschaftsgebiet zu konstituieren — sei es anfangs innerhalb der Monarchie, sei es erst später als international-selbständiger Eigenstaat. Eine österreichisch-deutsche Zollunion ist daher wohl in der Zukunft denkbar, eine österreich-ungarisch-deutsche jedoch unter den gegebenen Verhältnissen wider alle Wahrscheinlichkeit.

II.

Wenn wir es nun im allgemeinen versucht haben, die Idee der Wirtschafts- und Interessengebiete für die Durchführung einer Zollunion mit Deutschland, oder auch sogar einer noch mehr kontinentale Staaten umfassenden Zollunion zu fixieren, so glaubten wir dies nun mit Rücksicht auf das specielle Industriegebiet thun zu müssen, welches wir behandeln sollen, nämlich die Textilindustrie.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Monographie, die allgemeinen Fragen und Voraussetzungen einer Zollunion auseinanderzusetzen. Es gäbe dabei vielerlei zu erwägen: in welchem kausalen Verhältnisse die Zollgrenze steht, einerseits zu der Staatsschuld, der Besteuerung, der socialen Gesetzgebung resp. deren verschiedenem Einfluß auf die Produktionsbedingungen und Kosten zweier Zollunionsstaaten; zur Lebenshaltung der Staatsbürger u. a. m.; andererseits zu der Möglichkeit der Durchführung gegenüber den bloßen Finanzzöllen und den durch Exportprämien aufrecht erhaltenen Produktionsgruppen; ferner zu den Abstufungen zwischen vollem einheitlichen Zollgebiet und der Zollunion, dem Zollverein, dem Handelsvertrag, der begrenzten oder unbegrenzten Meistbegünstigung, der handelspolitischen „Kartellierung"; ferner zu den Zollsystemen des einfachen oder des Doppeltarifs; ferner zu den Systemen der Zolltarifierung nach Gewicht oder Wert, der einheitlichen Einteilungen des Zollschemas nach den Waren-Gruppen und deren Specifizierung; endlich auch zu den wichtigsten Fragen des einheitlichen, schiedsgerichtlichen oder anders vertragsmäßig organisierten und kontrollierten Zollverfahrens.

Alle diese Fragen, die teilweise *vorher* im Interesse der paktierenden Staaten genau abgewogen, teilweise erst *nach* der principiellen allgemeinen Entscheidung für eine Union Gegenstand der näheren Vertragsbestimmungen sein werden, sind alle in vielen Debatten und Schriften zur Erörterung gelangt.

Vielleicht können wir darauf hinweisen, daß ein Gesichtspunkt dabei dennoch nirgends gehörige Erwähnung und Würdigung gefunden hat. Es ist dies derjenige, daß seither stets bei allen diesen allgemeinen Argumentationen die Interessen der Industrie des Staates als eines Ganzen betrachtet werden, während doch in Wirklichkeit bei den Verhandlungen der Handelsverträge der betreffenden Staaten untereinander um die einzelnen Positionen des Zollschemas oft förmlich gefeilscht zu werden pflegt, ja daß manchmal eine ganze Produktionsgruppe zu Gunsten einer andern preisgegeben wird, die mit der geopferten gar nichts gemein hat. Wir brauchen nur an die bekannte italienische Weinzollklausel (gegen Leinengarne) zu erinnern.

Aber nicht allein bei den Handelsverträgen, bei denen man diese Anomalie aus dem Widerstande des Gegners erklären und entschuldigen kann, auch bei dem Zustandekommen der autonomen Tarife ergiebt sich die Erscheinung, daß gewisse Industrien (z. B. die Flachsspinnerei) gerne ganz auf jeden Einfuhrzoll verzichten würden, wenn ihnen dafür das gleiche Zugeständnis von Seite des anderen Vertragsstaates gemacht würde, aber dennoch andernfalls den von letzterm erhöhten Zoll verlangen, obgleich die Erhöhung nicht gegen den ersten Vertragsteil gerichtet war. Eine bessere Grundlage für eine Zollunion im einzelnen ließe sich nicht denken.

Wenn man diese Betrachtung noch weiter ausdehnt, so kann man sagen, daß eine *partielle Zollgemeinschaft* ja wohl ohnedies überall da vorhanden ist, wo eine bestimmte Warengruppe beiderseitig zollfrei eingeht. Und zwar umfaßt die Gruppe der Waren mit zollfreiem Verkehr einen ganz außerordentlich großen Teil unserer Handelsbilanz-Positionen. Es sind dies nicht allein Rohstoffe für allgemeinen Konsum (Kohle, Holz, Steine u. a.), sondern auch zugleich Rohstoffe für einzelne Industrien, welche teilweise wieder vermöge dieser Zollfreiheit einheimischer Rohproduktion und deren Industrien große Konkurrenz zu machen vermögen (Baumwolle, Jute gegen Flachs). Man kann also von einer stillschweigenden, bezüglich der meisten als fast selbstverständlich betrachteten *Zollgemeinschaft der meisten großen Industriestaaten bei gewissen Massenartikeln* sprechen, die einen bedeutenden Teil ihres gesamten Außenhandels umfassen

und doch in sehr geringem Maße zum Objekte des Ausgleiches bei den Zollverhandlungen gemacht werden.

Von diesen obigen Ausführungen ausgehend, glauben wir nun dem Gedanken nahe gekommen zu sein, daß es außer diesen Gruppen auch noch eine Reihe anderer Waren- und Industriegruppen giebt, welche der gegenseitigen Zollfreiheit zwischen zwei Staaten zugeführt werden können, ohne dabei unmittelbar an die gegenseitige Zollfreiheit sämtlicher Warengruppen zu denken.

Wenn wir nun wieder den im Eingange ausgeführten Gedanken aufnehmen, daß Österreich außer seinem Donaustromgebiet noch viele zersplitterte Wirtschafts- und industrielle Produktionsgebiete besitzt, welche nach anderen ausländischen Richtungen gravitieren, so können wir uns der Erkenntnis der Thatsache nicht verschließen, daß solche Gebiete Österreichs, sobald sie durch die österreichische Zollgrenze von ihrem natürlichen Interessengebiet abgeschnitten wurden, statt im Zolle einen Schutz zu finden, im Gegenteile durch die Zollgrenze, bezw. durch die Zölle des Nachbarstaates, zu einem direkten Verfalle verurteilt würden. So weit dies der Charakter der industriellen Produktion oder die Beweglichkeit ihrer Betriebsanlagen zuläßt, wird die völlige Auflösung der betreffenden Produktionsunternehmung auch durch die Auswanderung der Fabriken über die Grenze, in ihr natürliches Interessengebiet ersetzt werden. Diese Auswanderung hat dann meist auch die Auswanderung der betreffenden produktiven oder Arbeiterbevölkerung zur Folge, oder deren Verarmung, sofern die Produktion eine Nebenbeschäftigung grundansässiger Bevölkerung ist, die ihren Wohnsitz schwerer verlassen können. (Vergl. Leinenweber in den böhmischen Gebirgen.)

Es braucht wohl hier nicht erst betont zu werden, daß die Neuschaffung einer Zollgrenze, die Durchschneidung eines bisher vereinigten Zollgebietes durch eine solche, direkt den Zweck einer Fabrikseinwanderung und nicht allein eine finanzielle oder schutzzöllnerische Maßregel verfolgen kann, wie dies ja unzweifelhaft eine der Hauptziele unserer östlichen Reichshälfte ist.

Eine solche Fabriksübersiedlung nach Ungarn, so schwer und langsam sie allerdings gerade dorthin trotz aller Begünstigungen der Regierung sich durchführen lassen wird, treibt umsovielmehr die österreichischen, bereits bestehenden Fabriken, wie schon erwähnt, dem Anschlusse an das reichsdeutsche Wirtschaftsgebiet zu.

Aber schon jetzt hat sich dies im Laufe der letzten Jahrzehnte, seit dem Anfange der siebziger Jahre, seit dem vollen Zollabschluß des Deutschen

Reiches an dem klassischen Lande für diese Auseinandersetzungen deutlich geäußert, an Böhmen, dessen Norden, insbesondere der Reichenberger Handelskammerbezirk, ja doch das eigentliche ausschlaggebende Industriegebiet Österreichs ist.

Auch giebt es im Böhmerwalde Thäler, in welchen damals noch Glashütte an Glashütte stand und heute ein Ofen nach dem andern ausgelöscht und nach Bayern verpflanzt wurde, wohin (Fürth) ja der große Zug des Ausfuhrtransportes dieser Produkte sich lenkte, — eine gesunde, regelmäßige Ausfuhr, welche schon seit Jahrhunderten bestand und deren Ende auch die Verarmung der dortigen Bevölkerung befördert.

Das drastischste aller hierher gehörigen Fälle ist aber das Glück und der Verfall der österreichischen, altberühmten, einst den ganzen europäischen Markt versorgenden Leinenindustrie.

Denn sie ist es gewesen, deren Rückgang sich gerade an die Aufhebung der gemeinsamen Zollpolitik und des gemeinsamen Zollgebietes mit dem Deutschen Reiche knüpft. Auch bei ihr hat sich vermöge der Aufrichtung der immer höheren Zollschranken nach Deutschland, eine Übertragung des Produktions- und Absatzgebietes von Österreich nach Deutschland vollzogen.

III.

Sobald wir nun die Zollunionsfrage behandeln, müssen wir auch einen — so viel uns bekannt — noch nie versuchten Einblick in die gewaltige Stellung machen, welche die Textilindustrie als Ganzes im Verkehrsleben aller Völker einnimmt. Sie verhält sich im internationalen volkswirtschaftlichen Leben zum Agrarverkehr genau so wie im persönlichen Leben die Frage nach *Nahrung* zur Frage nach der *Kleidung*. Die Handelsstatistiken der verschiedenen civilisierten Staaten geben darauf ziemlich getreue Antwort, inwiefern sich eine Nation selbst ernähren und inwieweit sie sich selbst zu kleiden vermöge, oder die mangelnde Nahrung und Kleidung auf dem Wege des Mehr-Importes von anderen Nationen kaufen müsse. Wir wollen uns hier nur auf die Kleidungsfrage beschränken. Der Prozentanteil der Werte der Textilien-Einfuhr und deren Ausfuhr zur Gesamteinfuhr und -Ausfuhr des Staates, d. i. seiner Handelsbilanzwerte ist bei den einzelnen Staaten ein außerordentlich verschiedener. Die einzelnen Textilgruppen sind natürlich ebenso außerordentlich divergierend. Dieser Anteil der Textileinfuhr an der Gesamteinfuhr, resp. der Textilausfuhr an der Gesamtausfuhr (dem Werte nach) schwankt zwischen 5 % und 60 % je nach der Nation.

Eine vollständige Zusammenstellung aller europäischen Staats-Bilanzen von diesem Gesichtspunkte aus steht uns gegenwärtig leider nicht zu Gebote. Von Österreich-Ungarn vermögen wir ein vollständiges Bild zu geben, von den übrigen Staaten möchten wir die markantesten Gegensätze hervorheben. An dieser Stelle glauben wir damit zu genügen; wir möchten hier nur grundsätzliche Beobachtungen machen. Einen solchen Grundsatz für eine weitschauende und richtige Zoll- und Handelspolitik müssen wir jedenfalls darin erblicken, daß — vor dem Beginne der Erwägung über einzelne Zollpositionen — das Ziel doch zuerst dahingehen müsse, daß die Nation sich — soweit es in der Erreichbarkeit liegt — nicht allein selbst zu nähren, sondern innerhalb ihres Wirtschaftsgebietes sich auch selbst zu kleiden vermöge.

Man muß dies nämlich in zweifacher Richtung verstehen, wovon die eine die mechanische, die andere geradezu die pekuniäre genannt werden kann. Ad. 1. wird wohl kein europäischer Staat — Rußland immer ausgenommen — seinen Bedarf an Baumwolle, Jute und anderen exotischen Materialien, wenige an Flachs, Hanf, Wolle zu decken vermögen. In den Garnen und Geweben aber specialisieren sich in der Produktion die europäischen Staaten nach ihren örtlichen, klimatischen oder Arbeiterverhältnissen.

Ad. 2. aber zeigt sich, daß zwar die sog. „Industriestaaten" Europas an Gesamtwerten der Textilindustrien meist mehr ausführen, als einführen, daß aber diese Mehrwertausfuhr auf Halbfabrikaten, noch weit mehr aber auf Ganz- und Luxusfabrikaten beruht.

Handelsbilanzmäßig kann sich nur diejenige Nation selbst kleiden, welche nicht gezwungen ist, ihre Mehreinfuhr an Textilien, entweder mit der Ausfuhr von barem Gelde, Edelmetallen und Geldwerten oder mit der Mehrwert-Ausfuhr anderer industrieller oder landwirtschaftlicher Produktionsgruppen zu zahlen.

Versuchen wir nun von diesem Gesichtspunkte aus die Bilanzen der Textilindustrien, als Ganzes genommen, mit den Gesamthandelsbilanzen zu vergleichen, so erhält man ein merkwürdig buntes Bild, sowohl der europäischen, als auch der auswärtigen oder vielmehr überseeischen Staaten.

Wenn wir im folgenden mit Ziffern (die sich fast alle auf das Jahr 1898 beziehen) kommen, so möchten wir dennoch den Leser bitten, auf die volle Genauigkeit, die man von einer Zahl gewöhnlich erwartet, nicht zu vertrauen, da dies aus der ganz verschiedenartigen Form und Gruppierung der handelspolitischen Positionen der einzelnen Nationen hervorgeht, welche

oft nicht die gehörigen Grenzen zwischen dem zieht, was der Textilindustrie und ihren Rohstoffen und anderen mit denselben oft innig verknüpften Industrien angehört. Im allgemeinen wird es aber doch möglich sein, darauf Argumentationen aufzubauen.

Auch darf man nicht erstaunt sein, wenn diese und ähnliche Zusammenstellungen oft bedeutend von anderen abweichen, welche denselben Zweck verfolgen, denn wir selbst haben erfahren müssen, daß eine offizielle, von einem Amte ausgehende und von Konsularämtern und Gesandtschaften der verschiedenen Nationen erwiderte Rundfrage, ergab, daß die Ämter selbst keineswegs durchgehend mit diesen für ihre Nation so wichtigen Fragen vertraut sind.

Es wird vielfach zu wenig gewürdigt, daß gerade in den entwickeltsten Staaten der Textilienverkehr und sein Anteil an der Handelsbilanz zumeist die Bedeutung aller anderen Industriegruppen in den Hintergrund drängt. So sehen wir, wie im Industrie- und Export- gewaltigsten Staate, Großbritannien, von den Gesamteinfuhrwerten aller Waren auf die Textilgruppe (ohne die Rohstoffe 4 1/2 %) mit den Rohstoffen etwa 20 %, von dem Werte seiner gesamten Warenausfuhr aber allein auf Textilien über 40 % entfallen.

Für das Deutsche Reich verhalten sich diese Verhältniszahlen wie 19 % und 18 %, für die österreichisch-ungarische Monarchie wie 25,68 % und 12,24 %, für Italien wie 24,4 % und 42,38 %, für Frankreich wie 24,1 % (Gewebe allein 3,59 %) und 18,29 %, für die Schweiz wie 27,4 % und 52,36 %, für Norwegen wie 14,35 % und 4,4 %, für Dänemark wie 8,21 % und 1,7 %.

Wenn wir den Zusammenstellungen der verdienstvollen Arbeiten des Industriellen-Club (Sekr. A. Raunig) folgen, für Staaten, von denen wir nur unvollkommene (nur auf Gewebe ohne Rohstoffe oder nur auf bestimmte Textilindustrien bezügliche) Daten erlangen konnten, so erscheinen: die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 22,5 % und 22,9 %, Mexiko mit 28,2 % und 9,3 %, Argentinien mit 20 % und 34,6 %, Ostindien mit 39 % und 31,8 %, Japan mit 33,7 % und 49,2 %, China mit 43,6 % und 44,1 %.

Sei nun auch die ziffernmäßige Richtigkeit anfechtbar, so ist doch die Bedeutung des Textilverkehrs eine ausschlaggebende für die Welthandelsstellung aller dieser Staaten. Soweit sie aber die Aktivität ihrer Kleidungsbilanz oder noch einen Mehrwertexport aufrecht halten, so ist deren Charakter doch ein ganz verschiedener. Die in dieser Richtung am günstigsten situierten Nationen Europas stellen diese Bilanz durch den Export von

Textilfabrikaten her, welche durch ihren Mehrwert die Kosten des Rohstoffimportes übersteigen. Hierdurch wird erreicht, daß die feinen Fabrikate der Nation die Kosten für ihren ordentlichen Kleidungsbedarf aufzubringen haben. Eine weitere Folge dieser Verhältnisse ist es aber, daß dieser Bedarf in Wahrheit vom Auslande, d. h. von denjenigen Absatzstaaten gezahlt werden muß, die bereits Luxus-Konsumenten sind, oder die wir mit dem Namen der reichen Nationen zu bezeichnen pflegen. So basieren z. B. Italien, Frankreich oder die Schweiz ihren großen Textilmehrwertexport auf den Konsum ihrer Absatzstaaten in ihren feinen und hochwertigen Fabrikaten an Seiden, Spitzen u. a. Waren.

Der so bedeutende Textilmehrwertexport Großbritanniens steht seinerseits auf einer noch höheren Stufe, denn er beruht schon darauf allein, daß der Verarbeitungslohn für die gewöhnlichen Textilkonsumartikel bei weitem den Preis des importierten Rohstoffes übersteigt, nur ein Teil dem „Luxus-Export", ein anderer Teil aber der Exportvermittlung der Produkte anderer Nationen in den überseeischen Ländern angehört.

Nur ein großer Staat — die Vereinigten Staaten von Nordamerika — hat im Textilverkehr eine exceptionelle Stellung, indem die großen Textilrohstoff-Exporte (Baumwolle, jedoch auch andere Fasern, Agave u. a.) es ihm ermöglichen, seine Kleidungsbilanz herzustellen, obwohl sein Bedarf an europäischen Textilfabrikaten zum notwendigsten Gebrauch bis zum Luxuskonsum ein so bedeutender ist, daß man behaupten kann, Nordamerika werde zum großen Teile von Europa bekleidet. Die weit billigeren Spinn- Web- und anderen Textilarbeiterlöhne, die größere Erfahrenheit und Geschicklichkeit der Arbeiter, deren wohlfeilere Lebenshaltung, jedoch auch andere Herstellungsbedingungen (günstigeres Klima für Bleicherei, Weberei und Spinnerei z. B. der Leinenwaren) haben es bis heute ermöglicht, daß die Transport- Kommissions- Versicherungs- u. a. Spesen, insbesondere aber der exorbitant hohe bis zu 60 % des Wertes und auch darüber steigende Einfuhrzoll der Vereinigten Staaten noch immer das europäische Textilfabrikat in Nordamerika nicht verhindert, daselbst den Markt und den Konsum zu beherrschen. Der nordamerikanische Textilschutzzoll — von anderen Produktionsgruppen sprechen wir hier nicht — wirkt daher dort vorderhand wie eine indirekte Steuer auf einen allgemeinen Konsumartikel. Allerdings bildet dieses System der Finanzzölle auf Importartikel aus Europa, auf welche Nordamerika angewiesen ist, zugleich die Grundlage für einen sehr bedeutenden Teil der Staatseinnahmen der nordamerikanischen Union überhaupt, sodaß für deren Schutzzollpolitik der staatsfinanzielle Gesichtspunkt

eine ebenso große Rolle spielt, als der des Schutzzolls für einheimische, insbesondere Textilindustrien.

Thatsache bleibt es aber, daß zum Schlusse der Minderlohn und Minderverdienst der europäischen Textilarbeiter und Produzenten zu einem sehr bedeutenden Teil die nordamerikanischen Staatseinnahmen zu stützen berufen sind, wenn auch der Mehrpreis durch den amerikanischen Konsumenten bezahlt wird.

In gleicher Weise nun wie Nordamerika und, mutatis mutandis, auch andere überseeische, vor allem amerikanische Konsumländer auf europäische Textilprodukte angewiesen sind, ist die Textilindustrie Europas aber auch auf diesen Absatz nach Übersee angewiesen. Die große Rolle, welche, wie wir oben auszuführen versuchten, der Textilaußenhandel in den Bilanzen der Industriestaaten Europas spielt, weist die letzteren deshalb direkt auf den überseeischen Konsum an.

Einen ähnlichen, aber doch auch wieder ganz abweichenden Weg schlägt eine zweite werdende industrielle Großmacht ein, Rußland. Auch Rußland hat die höchsten Einfuhrzölle gegen europäische Industrie- insbesondere Textilprodukte aufgerichtet. Dieselben haben aber den Charakter wirklicher Schutzzölle, hinter denen sie die einheimische Industrie für die vollkommene Versorgung des inneren Konsums immer mehr einrichtet, sodaß Rußland einer immer weiteren sich systematischer entwickelnden Ausgestaltung einer in sich abgeschlossenen Welt zustrebt, in welcher es sogar auch die sämtlichen Rohstoffe der Textilindustrie innerhalb der eigenen Grenzen zu produzieren sich bestrebt.

Für einen der großen Textilrohstoffe, den Flachs, ist Rußland aber auch gleichzeitig das ausschlaggebende Land für die Versorgung des Weltkonsums.

Als einen Ausfluß dieser elementaren Entwicklungs-Idee müssen wir es ansehen, wenn Rußland, wie es kein anderes Land durchführt, einen Zoll auf Textilrohstoffe (Flachs ausgenommen, sogar auf Baumwolle und Jute) legt, ebenso — ohne dabei auf die politische Seite der Frage übergreifen zu wollen — nur tropische Länder sich einzuverleiben sucht, in denen auch die tropischen oder specifisch ostasiatischen Rohstoffe der Textilindustrie gewonnen werden können.

Das Schicksal, welches den österreichischen, ehemals bedeutenden Leinenexport nach Rußland seit den Prohibitivzöllen der Mitte des Jahrhunderts getroffen hat, wird auch den anderen Industrien, mit Ausnahme der Maschinen und anderer Produktions*mittel*, auf die Länge nicht erspart bleiben, sodaß wir uns für die nahe oder vielleicht fernere Zukunft der

Meinung nicht verschließen können, daß bei allen Argumentationen und Kombinationen, welche die künftige Entwicklung des Welthandelsverkehrs oder vielmehr dessen Beeinflussung durch Verträge betreffen, mit der Zeit Rußland ganz außerhalb derselben zu bleiben haben wird.

Wenn wir aber Rußland ausschließen, so begegnen wir bei allen übrigen Staaten, die bei der Entwicklung des Weltverkehrs in internationalen Wettbewerb treten, einer förmlichen Specialisierung in bestimmte Industriegruppen, wie wir diese in Beziehung auf die Versorgung der übrigen Welt durch die europäische Textilindustrie zu erkennen geglaubt haben.

Auch innerhalb der Textilgruppe greift eine förmliche Specialisierung der einzelnen Nationen Platz, teils in der vorwiegenden Verarbeitung bestimmter Textilrohstoffe, für den den inneren Konsum übersteigenden Export wie Frankreich, Italien, Schweiz für Seide, Großbritannien für Baumwolle, Schafwolle, auch Flachs; teils in der Erzeugung bestimmter Textilwarenarten, wovon wir als Beispiele hervorheben belgische, französische, Schweizer und auch sächsische und schlesische ja auch böhmische Spitzen, englische Nähzwirne, böhmische Fez, Berliner und Wiener Weißwäsche u. a. m.

Dieser Special-Fabrikation, welche für den Weltmarkt bestimmt ist, steht diejenige Textilerzeugung gegenüber, welche darnach strebt, den inneren Markt zu versorgen und die ausländische Einfuhr überflüssig zu machen oder direkt durch andere Mittel, als die in der Qualität und größeren Wohlfeilheit liegen, zu verdrängen.

Hier wiederholt sich also im engeren Kreise einer einzelnen Industriegruppe der Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll. Auch hier kann aber der Schutzzoll nur insofern verfochten werden, als er sich selbst mit der Zeit überflüssig machen soll, denn auch die Entwicklung einer den einheimischen Bedarf versorgenden Textilindustrie verlangt das Opfer einer verteuerten Lebenshaltung des Kleidungsbedarfes von Seite der gesamten Bevölkerung, aber mit den Nachteilen, die einer indirekten Besteuerung anhaften. Das ideale Ziel der Deckung der Handelsbilanz einer Nation im allgemeinen und der Kleidungsbilanz im besonderen, liegt aber ohne Zweifel doch darin, statt durch Schutzzölle auf Kosten der inländischen konsumierenden Bevölkerung den inländischen Industrieabsatz zu erhalten, die Differenz, die im Mehrbetrag der Einfuhr liegt, durch eine ausführende Industrie mit hochwertigen Specialprodukten wett zu machen oder noch zu übersteigen. In der konkurrenzlosen hohen Entwicklung der Specialerzeugnisse und deren ganzer Industrien in einzelnen Staaten liegt in der That die modernste und siegreichste Form des Wettbewerbes der wenigen ersten Industrienationen

der Erde. Diese Specialindustriegruppen haben erst die Kraft, wieder freihändlerisch zu sein oder wenigstens zu werden.

IV.

Wenden wir uns von diesen Gesichtspunkten aus unseren österreichischen Verhältnissen zu, so müssen wir im allgemeinen gestehen, daß unsere Monarchie zwar noch vor Jahrzehnten mit einigen solcher „freien Werte" neben den bloß gewerbsmäßigen Industrien auf dem europäischen Markte dominierend auftreten konnte (Glas, Leinen u. a.), daß es aber gegenwärtig nur wenige und dem Umfange nach nicht so bedeutende (Fez, Wäsche, Bugmöbel u. a.) mehr besitzt.

Wenn wir uns aber auf unser eigentliches Gebiet, die Textilindustrie zurückbegeben, so gehört leider unsere Monarchie zu den in der Kleidungsbilanz am erschreckendsten passiven Staaten der Erde. Weit über 250 000 000 Kronen — und stetig steigend — muß jährlich die österreich-ungarische Bevölkerung an das Ausland an Mehr-Importwerten für Textilstoffe und Fabrikate zahlen, nur um seinem Kleidungsbedürfnisse zu genügen, ohne daß es der österreichischen Textilindustrie nur annähernd möglich ist, die Differenz durch irgend einen Industrie-Mehr-Export, geschweige denn durch einen der Textilindustrie angehörenden, zu decken. Ja, die bedeutendste aller österreichischen industriellen Ausfuhrpositionen, der Zucker, reicht kaum hin, um nur die Mehr-Einfuhrwerte einer einzigen, wenn auch unserer Handelsbilanz verhältnismäßig ungünstigsten Textilindustrie, der Baumwollindustrie aufzuwiegen. Allein die Rohstoff-Importe an Baumwolle müssen — praktisch genommen — von unserer Zuckerausfuhr bezahlt werden.

Die einzige aller österreichischen Textilindustrien, welche noch einen Teil ihrer alten österreichischen Specialität auf dem Weltmarkt bewährt hat und die Hälfte ihrer Produktion exportiert, und gleichzeitig einen bedeutenden Mehrwertexport verzeichnet, ist die Leinenindustrie. Sie ist die einzige, welche dem handelspolitischen Ideale entspricht und nicht allein ihre Rohstoffimporte voll bezahlt und den inländischen Konsum fast völlig selbst deckt, sondern auch noch den Weltmarkt versorgt.

Die folgende statistische Zusammenstellung mag ein ziemlich übersichtliches Bild über den Stand des Außenhandels unserer Textilindustrien in den letzten 5 Jahren geben. Wir möchten wünschen, daß ähnliche Bilder zur Grundlage gemacht würden, wenn es sich darum handelt, den handelspolitischen Wert der verschiedenen Industriegruppen der Staaten gegeneinander abzuwägen. Wir haben diese Form der Beobachtung aber bisher noch nirgends gefunden.

Vergleichung der Gesamt-Handelsbilanz und der Bilanzen der einzelnen Textil-Industrien der Monarchie in den Jahren 1896—1900.

Ware	Jahrgang	Einfuhr in fl. ö. W.	Ausfuhr in fl. ö. W.	Mehreinfuhr — Mehrausfuhr + in fl. ö. W.
Baumwolle (St. Gr. XXII).	1896	71 545 023	10 174 755	— 61 370 268
	1897	67 497 621	11 903 481	— 55 594 140
	1898	70 210 710	10 387 920	— 59 822 790
	1899	74 716 688	12 841 638	— 61 875 050
	1900	92 755 096	10 778 526	— 81 976 570
Wolle (St. Gr. XXIV.) . .	1896	76 029 363	31 679 815	— 44 349 548
	1897	69 056 652	30 763 198	— 38 293 454
	1898	72 242 595	33 884 065	— 38 358 530
	1899	94 106 011	40 013 991	— 54 092 020
	1900	82 147 040	34 280 011	— 47 866 529
Seide (St. Gr. XXV) . . .	1896	32 655 010	15 467 835	— 17 187 175
	1897	33 114 970	16 116 230	— 16 998 740
	1898	37 057 700	16 678 125	— 20 379 575
	1899	42 585 460	19 175 860	— 23 409 600
	1900	36 548 650	18 040 805	— 18 507 845
Flachs, Hanf, Jute u. s. w. (St. Gr. XXIII).	1896	20 427 766	18 015 733	— 2 412 033
	1897	22 820 126	17 363 261	— 5 456 865
	1898	23 615 427	17 629 755	— 5 985 672
	1899	22 318 758	20 638 293	— 1 680 465
	1900	26 431 797	22 170 438	— 4 261 359
Jute allein	1896	6 515 715	402 492	— 6 113 223
	1897	7 782 999	456 596	— 7 326 403
	1898	8 294 088	667 220	— 7 626 868
	1899	5 687 680	876 145	— 4 811 535
	1900	7 003 518	810 803	— 6 192 715
Flachs und Leinen allein aus St. Gr. XXIII (ohne Leinenkleider und Wäsche).	1896	10 501 801	16 579 759	+ 6 077 958
	1897	11 228 556	15 771 758	+ 4 543 197
	1898	12 333 283	15 401 668	+ 3 068 385
	1899	12 464 731	17 068 150	+ 4 598 419
	1900	14 469 028	18 496 713	+ 4 027 685
Gesamt-Außenhandel der Monarchie (ohne edle Metalle und Münzen)	1896	705 787 438	774 003 827	+ 68 216 389
	1897	755 259 777	766 244 208	+ 10 884 431
	1898	819 801 192	807 622 372	+ 12 178 820
	1899	804 434 909	930 795 997	— 126 361 088
	1900	841 741 146	955 945 753	+ 114 204 607
Davon der Textilhandel der Monarchie	1896	208 496 828	95 260 930	— 113 235 898
	1897	200 436 580	95 698 921	— 104 737 659
	1898	210 538 432	98 891 222	— 111 647 210
	1899	241 557 533	114 587 489	— 126 970 044
	1900	245 545 628	110 210 670	— 139 834 958
Textilhandel in Perzenten des Gesamthandels	1896	29,55 %	12,30 %	—
	1897	26,33 %	12,49 %	—
	1898	25,68 %	12,24 %	—
	1899	29,15 %	11,93 %	—
	1900	29,17 %	11,06 %	—

Wir möchten der obigen Tabelle aber noch anfügen, daß dieselbe teilweise nicht vollständig ist, da die zu derselben benützten statistischen Gruppen unserer Handelsamtsausweise die Kleider und die Wäsche, ferner auch andere, mit anderweitigen Fabrikaten (Möbel, Lederwaren Kautschukwaren ꝛc.) verknüpften Textilien anderen Gruppen zuweisen, aus denen sie schwer loszulösen sind. Andererseits ist bisher — amtlich — leider die so notwendige Trennung der Textilindustrien nach den von ihnen verarbeiteten Rohstoffen nur bei Baumwolle, Seide und Wolle durchgeführt. Wir haben indessen die Leinenindustrie, die mit fremden Textilrohstofffabrikaten vermengt ist, hier aus ihrer Gruppe (XXIII) selbständig herausgeschält und war hierdurch ein Resultat ermöglicht, welches für die Leinenindustrie mit Ausnahme sehr weniger Eingeweihter, sogar für fachmännische Besprechungen und Arbeiten sonst ganz verborgen blieb.

Was wir hier für Österreich-Ungarn versuchten — ist deshalb auch für die meisten anderen Staaten kaum in genauerer Weise durchführbar, da deren Specialisierung in der offiziellen Statistik meist nicht weit genug geht.

Wir versuchen nun, aus dem Geschilderten die Schlüsse für den Gedanken an eine Zollunion — vor allem mit Deutschland — zu ziehen.

Wie sehr — wenigstens theoretisch — die österreichische Industrie ihren geographischen Verkehrsgebieten nach, und auch thatsächlich, schon in der Versorgung mit Rohstoffen einerseits und in der Vermittlung ihres europäischen und überseeischen Exportes andererseits, auf Deutschland angewiesen ist, meinen wir im Anfange dargelegt zu haben. Wie erschreckend gering die Möglichkeit der Monarchie ist, ihre „Kleidungsbilanz" aufrecht zu erhalten, glauben wir in der letzten kurzen Darstellung gezeigt zu haben. Soweit man uns nun beipflichtet, daß jede Nation danach trachten muß, durch womöglich hochwertigen Fabrikatenexport derselben Gruppe nicht allein den inländischen Konsum zu decken, sondern auch die Rohstoffeinfuhr wenigstens zu zahlen, so muß unzweifelhaft die österreichische Textilindustrie, als Ganzes genommen, vor allem danach trachten den Export, insbesondere der hochwertigen Fabrikate zu fördern. Die Exportgebiete derselben liegen aber leider keineswegs mehr in Europa selbst oder wenigstens nicht in den „reichen Nationen" Europas, die, mit Ausnahme eventueller Specialfabrkate, ihren inneren Konsum meist selbst zu decken vermögen, sondern zum allergrößten Teile Übersee. Selbst der österreichische Textil-Absatz nach entwickelten Staaten, wie Deutschland und England ist großenteils auch seinerseits zum Weiterexport bestimmt — unmittelbar, oder nach einer Veredlung in irgend einer Form. Die Leinenindustrie ist hierfür ein drastisches Beispiel.

Daß der österreich-ungarische — allzu festländische — europäische Centralstaat infolge der verbindenden Kraft des Wasserweges selbst vom Importe in die angrenzenden Nachbarstaaten durch den Seeimport derselben abgedrängt werden muß, haben wir auch schon im Anfange angedeutet. Was ist also natürlicher, als daß die konsumierende Bevölkerung als Ganzes genommen und die auf den Export angewiesenen Industrien nach einer Zoll-Vereinigung mit dem Staate drängen, welcher ihnen das Mittel des Überseetransportes am besten verschafft, umsomehr als ja auch der Hauptindustriebezirk Österreichs an der deutschen Grenze und im deutschen Fluß-Wasserverkehrsgebiete liegt!

In der Textilgruppe ist allerdings allein die Leinenindustrie eine solche Exportindustrie und in welch' großem Abstande von den anderen Textil-Import-Industrien, zeigen obige Tabellen. Begreiflich genug also, daß die Leinenindustrie eine ebensogroße Freundin der Zollunion mit Deutschland ist, wie die anderen Textilindustrien deren Feinde sind.

Vielleicht aber läßt sich doch der Gedanke, den wir oben andeuteten weiter verfolgen, die gegenseitige Zollfreiheit, welche die verarbeiteten Rohstoffe gewisser Industrien (z. B. Flachs) genießen, bei bestimmten Industriegruppen bis zur Zollfreiheit ihrer Halbfabrikate oder noch weiter bis zu den Ganz- und Luxusfabrikaten auszudehnen? Mag man dies Zollunion oder anders nennen. Mag man von einer *industriegruppenweisen Zollunion* oder von einer bloßen vertragsmäßigen Herabsetzung der Zölle sprechen, wir wären glücklich, den Gedanken wenigstens zu einer weiteren vielleicht stufenweisen Ausdehnung auf andere Industriegruppen angeregt zu haben — wenn sich das große theoretische Wort vom „überflüssig gewordenen Schutzzoll" ja auch nur stufenweise erfüllen kann und sich ja bei den sogar schon teilweise selbst ein Halbfabrikat darstellenden Rohstoffen (z. B. bearbeiteter Flachs) schon beständig erfüllt!

Man wird uns endlich aber auch die ungarische Frage entgegenhalten. Wir bitten näher darauf in einem nächsten Aufsatze eingehen zu dürfen. Wir möchten nur noch hinzufügen, daß Ungarn selbst mit der Zeit, wo ein großer Teil seiner mit Schutzzöllen und Subventionen aufzubauenden Industrien in eine Periode der Ernüchterung eintreten dürfte, des gewiß nicht zu leugnenden Satzes inne werden wird, daß eine solche „nationale" nur für den inneren Konsum bestimmte Industrie für die Lebenshaltung der einheimischen Konsumenten mit Rücksicht auf ihre Erzeugnisse, wie eine Konsumsteuer wirkt, daß sie ihre (im Inlande nicht produzierbaren) Rohstoffe und eventuell Halbfabrikate aber mit einem gleichwertigen Export ihrer

Industriegruppe oder mit anderen Exporten zahlen muß, Ungarn daher zu deren Erhaltung „reich" genug bleiben muß.

Erwägt man aber das Interesse der Gesamtmonarchie an dem Schutze des inneren Absatzes der einheimischen Textilproduktion, so bleibt doch immer das vorerwähnte Bild maßgebend, nach welchem — bisher wenigstens — der gesamte volkswirtschaftliche Reichtum beider Staaten der Monarchie zusammen für die gewaltigen Ankaufsummen von Textilien vom Auslande aufzukommen hat, sodaß der Anteil, den das Deutsche Reich der österreichischen Textilindustrie für deren leichteren Export im Wege der Handelsvermittlung der weiter verarbeiteten oder ganzen Ware, nach den überseeischen Ländern entweder schon abgiebt — trotz der bestehenden Zölle — oder künftig abgeben würde, von diesem Gesichtspunkte aus im vollen beiderseitigen Interesse liegt.

Einer späteren Darstellung möchten wir — sofern es uns ermöglicht wird, die Einzelheiten derselben Verhältnisse in den meisten anderen Staaten genauer zu erheben — eine genauere Schilderung des Textilhandels vorbehalten.

VI.

Die handelspolitiſchen Intereſſen der öſterreichiſchen Glasinduſtrie.

Von

Julius Reich, k. k. Commerzialrat,
Geſellſchafter der Firma S. Reich & Co., k. k. priv. Glasfabrikanten in Wien.

„Die böhmischen Glashändler handeln in der ganzen Welt und klagen nie," sagte im vorigen Jahrhundert Graf Carl v. Zinzendorf, der Präsident der Hofrechenkammer, in einer Sitzung des österreichischen Staatsrates anläßlich einer Debatte, welche Grundsätze die österreichische Handelspolitik zu verfolgen hätte, und plädierte, gestützt auf dieses Beispiel, für eine mehr freihändlerische Richtung dieser Politik.

Diese schöne klaglose Zeit ist schon lange entschwunden, die Glasindustriellen der jetzigen Zeit klagen und sie haben auch vollen Grund dazu.

Im 17. und 18. Jahrhundert konnten die österreichischen Glaserzeuger freilich mit ihrer Lage zufrieden sein. Der Kies, das Grundmaterial, die Waldasche, das Flußmittel, Gebirgsholz, das Brennmaterial der damaligen Glasindustrie, dies alles fand sich in vortrefflicher Qualität und in größten Mengen in den böhmischen Gebirgen vor, die Arbeitskraft war eine vorzügliche, die jeder Aufgabe gewachsen war; die Transportmittel überall die gleich primitiven, daher ohne Belang für die Absatzfähigkeit.

Damals konnte man von einer bevorzugten Stellung der böhmischen Glasindustrie sprechen. Sie hatte alle Produktionsbedingungen für sich und entwickelte sich auf Grund derselben zu einer Weltindustrie, welche das venetianische Glas überall verdrängte.

Haida und Steinschönau, ihre Hauptsitze, standen mit der ganzen Welt in regstem Verkehre. „Man könne dort," sagte der schon erwähnte Carl von Zinzendorf, „beinahe soviel Wissenschaft von dem europäischen Handel erlangen, als an manchen der größten Handelsplätze."

Im 19. Jahrhundert hat sich dies alles gründlich geändert. Die Glastechnik wurde revolutioniert, die Produktion auf neue Grundlagen gestellt. Der Kies wurde durch den Glassand verdrängt, ein schweres Miß-

---

Anm. Der vorliegende Aufsatz wurde bereits im Oktober 1900 abgeschlossen. Eine ausführliche Litteratur-Übersicht der Glasindustrie findet sich in dem Aufsatze des Verfassers: „Die österreichische Hohl- und Tafelglasindustrie", welcher im 3. Bande des 1898 erschienenen Jubiläumswerkes: „Die Großindustrie Österreichs" enthalten ist.

geschickt für die österreichische Glasindustrie, da sich in Österreich kein für weißes Hohlglas entsprechender Sand findet, daher derselbe aus Deutschland bezogen werden muß. Die Waldasche wurde bei den Massenartikeln durch die fabrikmäßig erzeugte Soda ersetzt, welche im Auslande bedeutend billiger als in Österreich ist. Durch Einführung der Gasheizung wurde die Verwendung von Kohle, welche das Ausland in besserer Qualität sowie billiger zur Verfügung hat, als Brennmaterial statt des Holzes in großem Maße möglich gemacht. Die Transportmittel gewannen für den Absatz eine ausschlaggebende Bedeutung, während Österreich auf dem Gebiete des Verkehrswesens rückständig blieb. So vereinigte sich alles, um die Stellung der österreichischen Glasindustrie zu erschüttern; sie wurde von dem schweren Ungemach betroffen, die modernen Produktionsbedingungen gegen sich zu haben.

Wenn trotzdem Österreich noch heute einen ehrenvollen Platz im Glasweltbandel behauptet, so ist dies nur der sachlichen Tüchtigkeit der österreichischen Glasfabrikanten und ihrer Arbeiter, der fast ererbten technischen Geschicklichkeit der letzteren, sowie der kommerziellen Rührigkeit der österreichischen Glasraffineure und Exporteure zu verdanken.

Die Entwicklung der österreichischen Glasindustrie wäre jedenfalls noch eine ungleich bedeutendere geworden, wenn sie die Produktionsbedingungen mit sich im Bunde gehabt hätte. Aller Erfindungsreichtum und Geschmack, den sonst die österreichische Glasindustrie für sich ins Treffen führen kann, versagt bei den Massenartikeln, hier sprechen nur die Produktionsziffern, und ihre Sprache ist für Österreich, wie schon erwähnt, nicht günstig.

So konnte es geschehen, daß in Belgien die Glasindustrie einen geradezu phänomenalen Aufschwung nahm — 1840 erzeugte dasselbe für 4 Mill. Francs, 1899 exportierte es bereits über 60 Mill. Francs —, daß Deutschland während der letzten 25 Jahre seinen Glasexport fast verdreifachte, sich mit dem Werte seiner Glasproduktion, die an 120 Mill. Mark jährlich beträgt[1], in die vorderste Reihe stellte, daß Frankreich seine Erzeugung auf 110 Mill. Francs erhöhte und auch England seinen Ruf als altes Glasproduktionsland festhielt.

Dazu kam die Absperrung großer Wirtschaftsgebiete durch protektionistische Zollmaßregeln, so insbesondere in Amerika und Rußland, ferner infolge dieser allgemeinen Renaissance des Colbertismus das Aufkommen nationaler Glasindustrien fast in allen Staaten, zum Teile mit Zuhilfe-

[1] Nach der Produktionsstatistik vom Jahre 1897 betrug der Wert der deutschen Glaserzeugung 115 215 000 Mk.

nahme österreichischer Glasarbeiter, wie in Italien, Rumänien, Serbien, Griechenland, der Türkei ꝛc., so daß heute fast in der ganzen Welt Glasfabriken zu finden sind, in Argentinien ebenso wie in Indien, von der alten Glasindustrie Chinas und Japans ganz abgesehen.

Die österreichische Glasindustrie befindet sich dieser Entwicklung gegenüber in einer ähnlichen Situation, wie die englische Textilindustrie gegenüber den überall aufgekommenen fremdländischen Schwesterindustrien, ihre große Vergangenheit schützt sie nicht vor den neuen Eindringlingen, die sich allerorten breit machen; im geschäftlichen Leben giebt es keine Aristokratie, die nur auf ihr Alter pochen könnte, hier gilt es, seine Existenzberechtigung täglich neu zu erweisen, selbst jung zu bleiben, um mit der Jugend den Konkurrenzkampf ausfechten zu können.

Dieses Schritthalten mit der Zeit hat die österreichische Glasindustrie keineswegs verabsäumt, sie hat alle Fortschritte der Technik sich zu eigen gemacht und so ihre industrielle Rüstung verstärkt, ihre Fabrikation dem Zeitgeschmacke angepaßt, so daß sie heute auf dem Weltmarkte, man könnte sagen, mit „verkehrter Front" schlägt.

Das geschliffene, geschnittene, gravierte helle Glas, einst der Stolz der böhmischen Glasindustrie und ihr Hauptartikel, spielt heute nur eine verhältnismäßig bescheidene Rolle im Export, der französische, englische und belgische weiche Bleikrystall, der sich leichter bearbeiten läßt und dabei eine höhere Leuchtkraft besitzt, hat das sprödere böhmische Krystallglas verdrängt; das farbige, bemalte, vergoldete oder sonst dekorierte Glas ist der eigentliche österreichische Glasweltbandelsartikel geworden. Hier konnte der schöpferische Geist der österreichischen Glasindustriellen sich durch die mannigfachsten Farbenvarietäten, durch die vielseitigsten Dekorationseffekte erfolgreich bethätigen, dem bildsamen Materiale die gefälligsten Formen verleihen und durch stets sich erneuernde angestrengte Thätigkeit den Spruch „Rasten heißt Rosten" nicht zur Wahrheit werden lassen.

Dieser unverzagte Kampf mit widrigen äußeren Verhältnissen, der allein aus eigener Kraft ohne erhebliche Unterstützung seitens des sonst so viel angerufenen Staates erfolgte, wird den österreichischen Glasindustriellen immer zur Ehre gereichen, sie haben sich als würdige Nachkommen der „fleißigen, betriebsamen Glashändler" der früheren Jahrhunderte gezeigt und die alten bewährten Traditionen derselben unentwegt festgehalten.

Von den Staaten, mit welchen Österreich in lebhaften Verkehrsbeziehungen steht, ist, wie für die meisten österreichischen Produkte, auch für Glas, Deutschland der wichtigste. Deutschland hat, wie schon erwähnt, eine mächtige eigene Glasindustrie, die infolge des bedeutend größeren in-

ländischen Konsums schon heute die österreichische in der Produktionsziffer überflügelt und im Export fast erreicht. Abgesehen von Tafel- und Spiegelglas, in welchen Belgien an erster Stelle steht, ist Deutschland heute in allen Glas-Massenartikeln wohl der leistungsfähigste Staat, insbesonders auf dem Gebiete des gewöhnlichen, naturfarbigen Glases (der Flaschenfabrikation), des weißen Hohlglases, des Milch- und Alabasterglases, der Uhrgläser und vieler anderer Glasspecialitäten.

Aus Österreich bezieht Deutschland im Durchschnitt der letzten Jahre 12—13 Mill. Kronen und liefert dahin 2—2,7 Mill. Kronen. Anscheinend steht die Bilanz zu Ungunsten Deutschlands. Betrachten wir jedoch die Ziffern näher, so ändert sich das Bild in wesentlichen Zügen. Vom österreichischen Glasexport nach Deutschland muß zunächst das gesamte Rohspiegelglas ausgeschieden werden, das nach Deutschland, speciell nach Bayern, zum Zwecke der Veredelung durch Schliff, Politur, Belag geht, und dann von Bayern (Fürth) aus in raffiniertem Zustande wieder zum Export gelangt. Das Gleiche findet bei allen Fassungsartikeln statt, die in unmontiertem Zustande von Österreich in sehr bedeutenden Quantitäten bezogen werden und, mit den billigen deutschen Montierungen versehen, dann wieder in die Welt hinausgehen; ebenso werden die feinen Beleuchtungsartikel, die aus Österreich kommen, seitens der deutschen Lampenfabrikanten zum großen Teile wieder mit ihren Lampen exportiert, auch findet ein ähnliches Verhältnis bei vielen anderen österreichischen Importartikeln statt.

Es ist nicht zu viel angenommen, wenn dieser Re-Export mit 4—5 Mill. Kronen bewertet wird, so daß sich die Rechnung schon wesentlich günstiger für Deutschland stellt, als es anfänglich schien. Wird jedoch berücksichtigt, daß aus Deutschland der gesamte Sand für das österreichische weiße Hohlglas zur Einfuhr gelangt, viele Tausende Waggons, für welche neben dem Materialwerte auch die noch viel bedeutendere Fracht zum Teile in Deutschland bleibt, daß die meisten anderen Roh- und Hilfsmaterialien der österreichischen Glasindustrie aus oder über Deutschland bezogen werden, so z. B. Feldspat, Flußspat, Braunstein, Kryolit, Salpeter, Arsenik, Borax, Borsäure, Minium, Zinkweiß, ferner auch feuerfester Thon für die Öfen und Glashafen, teuere Farbmittel, wie Selen ꝛc., aus Deutschland zur Einfuhr gelangen, daß Deutschland auch Preßglasformen, Sandblaskasten, Absprenq- und Guillochier-Maschinen für die österreichische Glasindustrie liefert, so ergiebt sich, daß auf diesem Gebiete ein reger Tauschverkehr zwischen beiden Staaten besteht, der für beide Teile sich als vorteilhaft beweist. Österreich bezieht ferner von Deutschland Glauberfalz, liefert in den letzten Jahren dasselbe auch dahin; das Gleiche findet bei

Potasche statt, bei welcher der österreichische Export jedoch bedeutend überwiegt, böhmische und mährische Glasfabrikanten beziehen preußische Kohle, kurz es besteht wie auf anderen Gebieten ein inniger Wechselverkehr zwischen diesen beiden mitteleuropäischen Großstaaten, der ja schon lange zur Idee einer Zollunion zwischen ihnen Anlaß gegeben hat[1]. Die österreichischen Glasfabrikanten der gewöhnlichen Massenartikel können auf eine solche unter den derzeitigen Verhältnissen nicht eingehen, aber sowohl von österreichischer wie von deutscher Seite wird auf ein freundschaftliches gegenseitiges Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich, das auch im Zolltarife seine Bethätigung finden soll, das größte Gewicht gelegt.

Ziemlich bedeutend ist auch der Verkehr Österreichs mit seinem zweiten Nachbar und politischen Bundesgenossen Italien. Italien exportiert im Durchschnitte der letzten Jahre nach Österreich für 4—600 000 Kronen Glas und importiert für 1,6—1,8 Mill. Kronen österreichisches Glas. Der österreichische Import aus Italien besteht zum überwiegendsten Teile aus Glasperlen, die bekanntlich eine Specialität Venedigs sind, das noch gegenwärtig bei 3000 Arbeiter in diesem Industriezweige beschäftigt und ungefähr $3^1/_2$ Mill. Kronen jährlich überall hin von diesem Artikel exportiert.

Italien hat das Bestreben, eine einheimische Glasindustrie großzuziehen, obgleich die natürlichen Voraussetzungen für eine solche nicht gegeben sind. Infolge der ziemlich hohen Zölle hat sich die italienische Glasfabrikation stärker entwickelt als zu erwarten war und erzeugt in Flaschenglas, Fensterglas ꝛc. ganz bedeutende Quantitäten. Wurde erst in neuerer Zeit selbst in Neapel eine Glasfabrik gegründet, die in ganz Unteritalien und Sicilien der österreichischen Glasindustrie das Terrain streitig macht.

Der stärkste Konkurrent auf dem italienischen Markte ist jedoch Deutschland, das besonders in gewöhnlichen Beleuchtungsartikeln den österreichischen Import stark zurückdrängte, während der von gewöhnlichem Hohlglas sich ungefähr in gleicher Höhe wie früher erhalten hat. Die Glaspreise in Italien sind sehr niedrige. Weder die österreichische noch die deutsche Glasindustrie ziehen aus dem Geschäfte dahin wesentlichen Gewinn. Das Land ist für seine Artikel nicht seiner Größe entsprechend aufnahmsfähig, die ordinären werden nahe bei den Selbstkosten geliefert, teilweise sogar unter denselben. Trotzdem ist Italien besonders für steirische und krainische

[1] Über die Stellung der österreichischen Glasindustrie zu einer Zollunion zwischen Österreich und Deutschland siehe das vom Verfasser an die Gesellschaft österreichischer Volkswirte erstattete Referat, welches in der Publikation dieser Gesellschaft: „Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland", Wien 1900 auf S. 169 ff. enthalten ist.

Hütten ein unentbehrliches Absatzgebiet, da dieselben schon seit Jahrzehnten auf das italienische Geschäft eingerichtet und durch ihre geographische Lage auf dasselbe angewiesen sind.

Belgien ist im Verkehr mit Österreich sehr aktiv. Es führt im Durchschnitte der letzten Jahre für 1—1,8 Mill. Kronen, vorwiegend Tafel- und Spiegelglas, in Österreich ein, während der österreichische Glasexport nach Belgien sich viel niedriger stellt. Das Verhältnis dürfte sich in nächster Zeit jedoch für Österreich verbessern, da bei uns die Spiegelglasindustrie in den letzten Jahren ihre Leistungsfähigkeit ganz wesentlich gesteigert hat.

Nach der Schweiz wird aus Österreich für 1,0—1,5 Mill. Kronen Glas exportiert. Hier muß das österreichische Glas mit der deutschen und französischen Konkurrenz um den Absatz streiten; im Hinblick auf die hohe Fracht nach der Schweiz ist die österreichische Exportziffer als eine ganz ansehnliche zu bezeichnen.

Frankreich liefert nach Österreich neben Spiegeln vorwiegend farbiges und Serviceglas, im ganzen durchschnittlich bei 150 000 Kronen jährlich und bezieht für 3—4 Mill. Kronen meistens Haidaer und Gablonzer Artikel. In vielen Glaspositionen ist der französische Minimaltarif wesentlich höher wie der österreichische Vertragstarif, ein Mißstand, der sich bei künftigen Vertragsverhandlungen hoffentlich beseitigen lassen wird.

England ist für Österreich ein wichtiges Absatzgebiet. Der jährliche Glasexport dahin beträgt 6—7½ Mill. Kronen. Auf dem englischen Markte konkurriert jedoch die Glasindustrie der ganzen Welt, der noch die hoch entwickelte englische Glasindustrie selbst in vielen Zweigen überlegen entgegentritt.

Der Verkehr nach den Niederlanden bewegt sich in mäßigen Grenzen[1].

Der Export nach Spanien hat durch die schutzzöllnerische Strömung, die in diesem Lande zur herrschenden geworden ist, stark gelitten. Spanien besitzt selbst eine entwickelte Glasindustrie, die mit 130 (?) Hütten angegeben wird, von welchen die meisten wohl einen kleinen Umfang haben. Wie weit der spanische Zollschutz geht, zeigt am besten der neue, am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Tarif, der Glas in Vasen und Figuren, also einen Hauptartikel des Haidaer Exportes, mit einem Zoll von 2 Pesetas per 1 kg belegt. Da solches Glas per 100 kg ca. 100 Pesetas wertet, beträgt der Zoll bei 200 %. Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu

[1] Die österreichische Statistik zieht auf Grund der Parteiangaben in die Exportziffer nach den Niederlanden auch den überseeischen Verkehr via Rotterdam ein, wodurch sich eine Ziffer von 2,4—3,0 Mill. Kronen ergiebt.

verwundern, daß der spanische Markt, einst das Dorado der böhmischen Glasindustrie, heute von untergeordneter Bedeutung für dieselbe geworden ist.

Rußland war gleichfalls, bis es sein Absperrungssystem inaugurierte, für die österreichische Glasindustrie ein ganz bedeutendes Absatzgebiet. Noch jetzt wird für 800 000 bis 1 Mill. Kronen jährlich österreichisches Glas nach Rußland geliefert, vorwiegend dekorierte Ware aus Haida und Gablonzer Artikel, während früher auch die österreichische Hohlglas- und Schleifglasindustrie dahin sehr bedeutende Mengen lieferte.

Österreichische, deutsche, belgische und französische Glasfabrikanten haben in den letzten 20 Jahren in Rußland Etablissements ins Leben gerufen, die zu den schon bestehenden alten russischen Glasfabriken traten. Nach einer Aufstellung vom Jahre 1897 waren bei 350 Glashütten in Rußland thätig, die über 36 000 Arbeiter beschäftigten und 19,8 Mill. Rubel erzeugten.

Die sogenannten Balkanstaaten: Serbien, Rumänien, Bulgarien haben für die österreichische Glasindustrie bei weitem nicht jene Wichtigkeit wie z. B. für die österreichische Textilindustrie. Der Zollkrieg mit Rumänien wurde zwar auch von der Glasindustrie unangenehm empfunden, aber eine Lebensfrage für sie war der Absatz nach den Balkanstaaten keineswegs. Der Verkehr dahin ist ohnehin insoferne eigentümlich gestaltet, als sich Handels- und Zahlungsbilanz nicht decken; nach Rumänien, Serbien und Bulgarien wird viel mehr Glas ausgeführt als Geld zurückkommt. Die österreichische Glasindustrie verlor bei der dortigen Kundschaft ganz bedeutende Beträge, besonders Rumänien hat sich in dieser Beziehung eine traurige Berühmtheit erworben.

Im übrigen befördern diese kleinen Staaten ihre einheimische Glasindustrie durch allerlei Industriebegünstigungen nach Kräften. In Rumänien sind schon 4 Glasfabriken im Betriebe, die den Bedarf des Landes in billigen Artikeln fast ganz decken; für das Frühjahr 1900 war die Eröffnung einer neuen Tafelfabrik in Aussicht genommen. Serbien hat überhaupt eine geringere Aufnahmsfähigkeit wie Rumänien und besitzt gleichfalls einheimische Glashütten. In Bulgarien hat sich zwar der Konsum gehoben, in gleichem Maße haben sich jedoch auch dort die Zahlungsverhältnisse verschlechtert, wodurch ebenfalls größere Verluste für die österreichische Glasindustrie entstanden.

Im ganzen beträgt der Glasexport nach den genannten drei Staaten 1,2—1,5 Mill. Kronen, wovon ein großer Teil auf die ungarische und kroatische Glasindustrie entfällt, die infolge der billigeren Fracht gegen-

über der österreichischen Fabrikation nach diesen Absatzgebieten im Vorteil ist.

In der Exportziffer kommt die Türkei den genannten drei Staaten ziemlich gleich; es wird durchschnittlich für 1,2—1,4 Mill. Kronen dahin geliefert, an welcher Ziffer ungarische Glasfabriken gleichfalls nicht unbedeutend beteiligt sind.

Der Orient — Ägypten und Kleinasien ꝛc. — ist ein altes Exportgebiet der österreichischen Glasindustrie, das ihr freilich in neuerer Zeit von der deutschen und belgischen Konkurrenz mit Erfolg streitig gemacht wird.

Auch Indien und China sind bedeutende Konsumenten, insbesondere für Gablonzer und Haidaer Waren.

Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika leidet das Geschäft naturgemäß unter dem hohen Zolle, der für die meisten Glasartikel 60 % beträgt; die amerikanische Glasindustrie hat sich unter diesem hohen Tarif ganz großartig entwickelt und dürfte gegenwärtig über 100 Mill. Kronen produzieren. Die gesamte Glaseinfuhr in den Vereinigten Staaten beträgt 3,8—4,0 Mill. Dollars, an welcher Österreich mit über 4 Mill. Kronen beteiligt ist. Im übrigen exportiert die amerikanische Glasindustrie selbst schon für ca. $1^1/_2$ Mill. Dollars jährlich und dürfte in Canada und ganz Südamerika der europäischen in nicht zu langer Zeit eine gefährliche Konkurrenz bereiten. Gegenwärtig gehen in diese Länder österreichische Hohlglasspecialitäten, sowie dekoriertes Glas und Gablonzer Artikel noch in ansehnlichen Quantitäten; desgleichen nach Australien und Afrika, in welch' letzterem die Gablonzer Perlen ꝛc. noch beliebte Schmuckobjekte sind.

So steht Österreich eigentlich mit der ganzen Welt in einem Glasverkehr, doch wie erwähnt, betrifft derselbe nur die als österreichische Specialitäten anerkannten Zweige der Glasindustrie. In Flaschenglas beherrscht Deutschland und England, in Fenster- und Spiegelglas Belgien, England und Frankreich, in weißem Hohlglas und ordinären Beleuchtungsartikeln Deutschland, in gepreßtem Glas sowie in geschliffenem Krystall Belgien und Frankreich den Weltmarkt; auf diesem Gebiete spielt Österreich im Handelsverkehr mit dem Auslande nur eine Rolle zweiten und dritten Ranges; mußte es ja seine eigene Industrie in diesen Artikeln durch entsprechende Zölle vor dem Erdrücktwerden durch eine Inflation ausländischen Glases schützen.

Die Ausfuhr des geblasenen österreichischen Spiegelglases, die in früheren Jahren in großen Posten stattfand (dieselbe betrug 1891 noch 35 810 q im Werte von 1 146 240 Kronen) hat sich durch das Vordringen

des gegossenen Glases und durch die amerikanische Zollpolitik auf 1/8 vermindert. Der gleiche Rückgang fand bei belegtem Spiegelglase, von dem noch 1895 6327 q im Werte von 1 012 320 Kronen ausgeführt wurden, statt; dafür hat sich die Erzeugung des Dachgußglases in den letzten Jahren in Österreich eingebürgert und die Fabrikation des gegossenen Spiegelglases einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen, welche beiden Industrien zunächst für den inländischen Konsum arbeiten; zurückgegangen ist ferner der Export von Milch- und Alabasterglas, dagegen hat sich die Ausfuhr von anderem farbigen und dekoriertem Glas, das als das eigentliche Rückgrat des österreichischen Glasexportes bezeichnet werden kann, in befriedigender Weise entwickelt. 1899 wurden davon allein für 25 Mill. Kronen ausgeführt.

Eine besondere Stellung innerhalb der Glasfabrikation nimmt die Gablonzer Glaskurzwaren-Industrie ein, in der bei 25 000 Personen thätig sind. Ihr Produktionswert kann mit 35—40 Mill. Kronen angenommen werden; sie ist eine Weltindustrie par excellence, die sich noch jedes Absatzgebiet erschlossen hat; leider sind die Arbeiterverhältnisse in ihr wenig erfreulich, auch ist sie häufigen Modeschwankungen ausgesetzt, so daß gute Perioden mit Krisen abwechseln. Auf die hausindustrielle Organisation ihrer Arbeitskraft gestützt, ist sie vor den meisten Zolltarifen viel mehr gefeit, wie die übrigen Zweige der Glasindustrie. In vielen Artikeln steht sie überhaupt konkurrenzlos da, so daß sie absoluten Freihandel zu ihrer Devise machen kann.

Die Gablonzer Artikel bieten durch ihre Mannigfaltigkeit für eine Bewertung große Schwierigkeiten, umsomehr, als sie nicht in eine, sondern in mehrere Ausfuhrspositionen fallen. Der österreichische Glasexport, der nach der offiziellen Statistik von 1899 fast 50 Mill. Kronen erreichte, dürfte noch um 10 Mill. Kronen höher anzunehmen sein, wenn die Gablonzer Artikel, deren Wert von 80—3000 Kronen zu 100 kg schwankt, sich genauer, als dies jetzt möglich ist, abschätzen ließen.

Nachdem eine verläßliche Produktionsstatistik in Österreich noch fehlt, möge eine Berechnung versuchen, brauchbare Ziffern für die Glaserzeugung zu gewinnen. Nach dieser Schätzung beträgt der Wert der österreichisch-ungarischen Glasindustrie inkl. der Gablonzer Glaskurzwaren bei 100 Mill. Kronen. Von diesen fallen 8—10 Mill. Kronen auf die ungarische Industrie, so daß für die österreichische bei 90 Mill. Kronen verbleiben. Von der gesamten österreichisch-ungarischen Glasindustrie werden für ca. 60 Mill. Kronen exportiert, es verbleibt demnach ein Inlandskonsum von 40 Mill. Kronen für die Monarchie. In Österreich sind über 50 000 Personen in

der Glasindustrie beschäftigt, von diesen bei 15 000 im Hüttenbetriebe, der Rest bei der Raffinierung.

Eine Industrie solchen Umfanges, die unter den österreichischen Exportindustrien an erster Stelle steht, hat gewiß Anspruch darauf, daß ihre handelspolitischen Interessen entsprechende Berücksichtigung finden. Dieselben gehen zunächst dahin, daß alle Roh- und Hilfsmaterialien, die leider zum größten Teile aus dem Auslande bezogen werden müssen, nicht durch Zölle noch übermäßig verteuert werden; ein weiteres Interesse der österreichischen Glasindustrie geht dahin, bei jenen Zweigen, bei welchen die Materialkosten der entscheidende Faktor sind, einen entsprechenden Schutz, wenigstens in dem bisherigen Ausmaße, zu genießen, denn die Einfuhr des ausländischen Glases ist ohnehin im Wachsen begriffen und beträgt gegenwärtig schon bei 4,65 Mill. Kronen. Das dritte, wichtigste Interesse der Glasindustrie ist jedoch die Ausgestaltung der Handelsbeziehungen zum Auslande. Auf die besondere Bedeutung eines freundschaftlichen Verhältnisses auch in zollpolitischer Beziehung zu Deutschland wurde bereits hingewiesen, ebenso müssen mit den anderen Compaciscenten des handelspolitischen Kometenjahres von 1891, nämlich Italien, Belgien und der Schweiz, Handelsverträge geschlossen werden, die keine Verschlechterung des bisherigen Zustandes mit sich bringen. Eine Verbesserung der Zölle wäre wünschenswert bei Frankreich und Spanien, die beide in den letzten Decennien ihre Tarife sehr gesteigert haben; von großer Wichtigkeit ist die Aufrechterhaltung des bisherigen zollfreien Verkehres mit Großbritannien und seinen Kolonien, wo die qualitativ gute österreichische Ware große Wertschätzung genießt. (Das „made in Austria“ gilt daselbst allgemein als Empfehlung von Glas.)

Der Verkehr mit Rumänien, Serbien und Bulgarien ist, von Fensterglas abgesehen, heute für die ungarische Glasindustrie fast wichtiger als für die österreichische. Handelsverträge mit der Schweiz und Ägypten auf bisheriger Basis sind für die österreichische Glasindustrie annehmbar, eine Änderung der russischen Zollpolitik ist wohl als ausgeschlossen zu betrachten, auch hat sich die österreichische Glasindustrie auf den zum überwiegenden Teile erfolgten Verlust dieses Absatzgebietes bereits eingerichtet.

Die Vereinigten Staaten, das zweite Weltgebiet des Hochschutzes, würden bei Fortfall desselben der österreichischen Glasindustrie ein viel dankbareres Feld bieten, als dies jetzt der Fall ist. Der Zoll von 60 % ist in den Verhältnissen nicht begründet und viel zu hoch. Amerika hat die meisten Rohmaterialien billiger wie Österreich zur Verfügung, verfügt in seinen natürlichen Gasquellen über ein fast kostenloses Brennmaterial,

daneben über ausgezeichnete Kohle in fast unerschöpflichen Lagern, die ja neuerdings sich selbst nach Europa als exportfähig erwiesen hat. Auch zahlt Amerika keineswegs so hohe Löhne in der Großindustrie als man vermuten sollte, insbesondere bei der Glasraffinierung, in welcher Frauen- und Kinderarbeit in Verwendung steht, die nur eine mäßige Bezahlung genießt.

Ebenso wichtig ist für die Glasindustrie eine richtig geleitete vaterländische Industriepolitik. Insbesondere auf dem Gebiete des Verkehrswesens muß Wandel geschaffen werden. Die Blüte der deutschen und belgischen Glasindustrie beruht neben ihren billigen Materialien vorzugsweise auf den ihnen zur Verfügung stehenden Wasserstraßen der Oder, der Elbe, der Weser, des Rheins und der Schelde, die Stettin, Bremen, Hamburg, Antwerpen und Rotterdam zu wichtigen Ausfuhrhäfen für Glas erhoben haben; neben den natürlichen verfügen beide Länder über ein Netz künstlicher Wasserstraßen. Während jede deutsche oder belgische Glasfabrik zu einer Wasserstraße gleich nahe ist, sind die österreichischen Fabriken Südböhmens und der übrigen Provinzen von einer solchen gleich weit entfernt. Durch diese Verhältnisse leidet der österreichische Glasexport in schwerwiegender Weise. Der deutsche oder belgische Glasfabrikant verfrachtet sein Produkt um das drei- bis zehnfache billiger zum Meere wie der österreichische. Eine solche Differenz hebt die Konkurrenzfähigkeit einfach auf. Die Beseitigung der Wasserscheu, die bisher bei uns geherrscht hat, ist daher dringlich notwendig.

Schließlich ist noch das Verhältnis zu Ungarn zu berühren, das in den letzten Jahren für die Glasindustrie ein unleidliches geworden ist. Die ungarische Regierung räumt der ungarischen Glasindustrie derartige Begünstigungen ein, daß dieselbe nicht bloß den ungarischen Markt von Jahr zu Jahr mehr beherrscht, sondern einen ganz bedeutenden großen Verkehr nach Österreich entwickelt, wie auch im Exporte mit der österreichischen Glasindustrie in scharfe Konkurrenz tritt. Abgesehen von Fensterglas, wo die ungarischen Gründungen verunglückten, haben die anderen Zweige der Glasindustrie in Ungarn einen großen Aufschwung genommen, was in der staatlichen Unterstützung unschwierig seine Erklärung findet. Die ungarische Glasindustrie hat für ihre sämtlichen Roh- und Hilfsstoffe auf den ungarischen Staatsbahnen Tarife zur Verfügung, die um 30—50 % billiger sind, wie die österreichischen, die gleichen Frachtbegünstigungen sind ihr für das fertige Produkt sowohl innerhalb Ungarns wie auch für den Export eingeräumt, daneben Steuerfreiheit, Fehlen von socialpolitischen Lasten ꝛc. Bei solchen disparitätischen Produktionsbedingungen, die innerhalb eines Zollgebietes fast unglaublich sind, darf es nicht Wunder nehmen, wenn die

ungarische Glasindustrie auf Kosten der österreichischen sich immer mehr entwickelt.

Pflicht der österreichischen Regierung ist es, der österreichischen Glasindustrie die gleiche Förderung widerfahren zu lassen, welche die ungarische jenseits der Leitha genießt. Ausbau der Wasserstraßen, des Donau-Oder- und Donau-Elbe-Kanals für den Export, Gleichstellung der österreichischen Tarife für Materialien und fertiges Glas mit den ungarischen Tarifen sind demnach Postulate der österreichischen Glasindustrie, deren Berechtigung sich aus den vorangegangenen Ausführungen von selbst ergiebt.

Die österreichischen Glasindustriellen klagen und haben auch vollen Grund dazu; alle persönliche Leistungsfähigkeit findet ihre Grenzen an den gegebenen Naturfaktoren. Auf die Gunst, mit der die Natur andere Länder durch reiche Materiallager, durch die schönsten natürlichen Wasserstraßen bedacht hat, müssen die österreichischen Glasindustriellen notgedrungen Verzicht leisten. Umsomehr müssen sie auf Gleichstellung in allen übrigen Produktionsfragen, die sich durch eine kraftvolle, weitsehende Industriepolitik lösen lassen, bestehen.

Eine Industrie, die auf so alte ruhmvolle Traditionen zurückblickt, die einst das „Kleinod des Landes" genannt wurde, darf verlangen, daß, wie sie selbst mit der Zeit fortschreitet, dies auch der Staat, in dem sie lebt und webt, thut. Nicht bloß für ein Fabriksunternehmen ist die modernste industrielle Ausrüstung ein Gebot der Selbsterhaltung, für den Staat trifft das Gleiche zu. Seine Bedeutung als Großmacht, seine Stellung im Welthandel beruht auf der Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie, auf den Machtmitteln, mit welchen er sie und den Export fördert, sie hängt von seinem industriellen Kriegsbudget und dessen zeitgemäßiger Ausgestaltung ab.

An guten Vorsätzen ist wahrlich bei uns kein Mangel, sind ja schon erfreuliche Anläufe zu deren Verwirklichung zu sehen! Die Tragik der österreichischen Industrie liegt darin, daß die handelspolitischen Interessen, die gerade in Österreich in bewährten und erprobten Händen ruhen, stets Gefahr laufen, von den finanzpolitischen erdrückt zu werden.

Grillparzer rief einst „der Kultus habe den Unterricht erschlagen"; möge nicht bei uns die Finanz dem Handel das gleiche Schicksal bereiten.

VII.

Die Stellung der Holzbranche zu den Holzzöllen.

Von

J. H.

Will man den Einfluß der gegenwärtigen Zölle sowie der gewünschten Änderungen der Zollsätze auf die Holzproduktion, die Holzindustrie und den Holzhandel ermessen, so hat man zunächst zu erheben:

1. den Umfang des in Frage stehenden Interesses, d. h. die Menge der bezüglichen Ware, deren Wert und die Zahl der betreffenden Interessenten;

2. die Beträge, welche die Einfuhr oder die Ausfuhr gegenwärtig belasten oder in Zukunft belasten würden;

3. die Rückwirkungen der bestehenden Zölle, sowie die Rückwirkungen etwaiger Änderungen auf die einzelnen Interessengruppen.

In Betracht kommen der Forstbesitz, die eigentliche Holzindustrie (Sägewerke, Holzschleifereien 2c.), die Holz verarbeitenden Industrien (Möbelfabriken, Waggonfabriken 2c.), dann die Holz verarbeitenden Gewerbe (Zimmermeister, Bautischler, Binder, Drechsler 2c. mit der gesamten, in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterschaft). Ferner ist auch die Stellung der Transportanstalten gegenüber dem bestehenden, bezw. dem durch die geänderten Zölle herbeizuführenden Zustande in Erwägung zu ziehen.

I.

Den Umfang des in Betracht kommenden Interesses ergeben die folgenden Ziffern:

Die Monarchie hat 21 700 000 Hektare Waldboden; davon Österreich 9 800 000, Ungarn 9 200 000, Bosnien 2 700 000. Sohin sind in Österreich 33 %, in Ungarn 28 % und in Bosnien 52 % des gesamten Flächeninhaltes mit Holz bewachsen.

Der Jahreszuwachs beziehentlich die jährlichen Schlägerungen in diesen Waldbeständen können auf 80 Millionen Kubikmeter taxiert werden.

Nimmt man weiter an, daß ungefähr die Hälfte als Nutzholz, der Rest für ländliche Wirtschaftszwecke und als Feuerholz verwendet werden dürfte, und zieht ferner in Betracht, daß selbst im östlichen Galizien für weiches Nutzholz ab Wald 6 Kronen per Kubikmeter bereits bewilligt werden, so ergiebt sich, da beim Wald nur mit einer geringen Verzinsung gerechnet wird, als Schätzungswert der Waldungen der Monarchie ein Betrag, der nach Milliarden Kronen zu beziffern ist.

A. Holz-Ein- und -Ausfuhr des österreich-
(Nach den veröffentlichten offiziellen Daten des

	Gegenstand	Gesamte Ein- fuhr- resp. Ausfuhr- menge im Jahre 1899	Herkunfts- Deutsches Reich (Zoll- gebiet)	Herkunfts- Groß- britan- nien
		Metrische		
Einfuhr	Brennholz aller Art, auch Holzborke, ausgelaugte Lohe ꝛc.	617 562	177 396	130
	Flechtweiden, Faschinen ꝛc.	19 968	12 759	—
	Werkholz, europäisches, roh, hart (Rundholz)	115 731	18 430	538
	" " " weich "	452 770	124 323	613
	" " behauen, hart	18 096	4 369	15
	" " " weich	46 837	4 219	51
	Werkholz, europäisches, zusammen	633 434	151 341	1 217
	Kork	22 593	5 413	33
	Faßdauben	38 134	5 872	—
	Eisenbahnschwellen	42 409	—	—
	Sägewaren (exkl. Fourniere), hart	46 690	21 108	1 004
	" " " weich	416 672	49 624	10
	Sägewaren, zusammen	463 362	70 732	1 014
	Werkholz, außereuropäisches	68 929	5 696	3 376
	Totale	1 906 392	429 209	5 770
		Totale: 19 063 Waggons im		
Ausfuhr	Brennholz aller Art, auch Holzborke, ausgelaugte Lohe ꝛc.	1 794 448	1 749 171	1
	Flechtweiden, Faschinen ꝛc.	17 829	12 660	106
	Werkholz, europäisches, roh, hart (Rundholz)	915 421	669 762	3 475
	" " " weich "	18 113 039	14 400 230	—
	" behauen, hart	532 301	236 761	18 937
	" " weich	2 269 923	1 305 718	1 620
	Werkholz, europäisches, zusammen	21 830 684	16 612 471	24 032
	Kork	967	926	—
	Faßdauben	1 460 045	302 355	5 182
	Eisenbahnschwellen	1 271 835	1 171 650	—
	Sägewaren (exkl. Fourniere), hart	1 765 296	556 331	99 769
	" " " weich	11 632 107	3 694 856	3 647
	Sägewaren, zusammen	13 397 403	4 251 187	103 416
	Werkholz, außereuropäisches	3 599	376	—
	Totale	39 776 810	23 100 796	132 717
		Totale: 397 768 Waggons im		

ungarischen Zollgebietes im Jahre 1899.
statistischen Departements im k. k. Handelsministerium.)

resp. Bestimmungsländer							Provisorischer Handelswert im Jahre 1899
Frankreich	Italien	Rußland	Schweiz	Rumänien	Serbien	Andere Staaten und Gebiete	
Centner							Gulden
5	19 924	261 575	122	137 793	5 468	15 149	339 659
—	2 194	344	9	4 662	—	—	201 876
2 237	21 139	54 744	896	14 014	499	3 234	195 585
20	2 125	89 030	346	234 230	—	2 083	439 187
426	3 291	4 292	67	3 866	—	857	36 192
3	1 974	38 033	337	852	—	1 368	103 041
2 686	28 529	186 099	1 646	252 962	499	8 455	774 005
356	489	—	1	—	—	14 301	431 752
- -	227	319	24	—	13 215	18 477	265 413
—	—	24 105	—	18 304	—	—	57 252
1 894	7 496	2 187	2 834	264	2	9 901	137 269
85	16 170	35 054	884	291 475	—	23 370	862 511
1 979	23 666	37 241	3 718	291 739	2	33 271	999 780
2 270	7 211	2	—	—	—	50 374	394 274
7 296	82 240	509 655	5 520	695 460	19 184	140 027	3 464 011
Werte von 6 928 000 Kronen.							
5	678 166	31 326	32 475	371	298 756	4 177	1 920 059
1	1 718	2 174	265	243	15	647	294 179
27 089	55 881	44 286	15 127	405	29	99 067	4 176 543
17 452	296 069	2 185 472	126 878	1 045 502	3 227	38 209	38 630 416
44 896	156 280	15 844	263	222	293	58 105	2 618 921
121 098	495 548	143 420	5 576	62 474	12 960	122 509	6 335 171
210 535	1 003 778	2 389 022	147 844	1 108 603	16 509	317 890	51 761 051
—	26	—	—	2	1	12	3 578
777 588	253 412	242	16 154	6 300	663	98 149	8 887 682
3 601	91	11 176	17 854	277	—	67 186	2 899 784
367 320	296 290	73 717	135 249	489	740	215 391	11 404 391
364 521	3 206 055	1 010 387	657 075	1 616 658	97 669	981 239	38 363 884
731 841	3 502 345	1 084 104	792 324	1 617 147	98 409	1 216 630	49 768 275
—	893	33	—	—	—	2 297	78 278
1 723 571	5 440 429	3 518 077	1 006 916	2 732 943	414 353	1 706 988	115 612 786
Werte von 231 225 000 Kronen.							

Die Verarbeitung des Holzes zu Halbfabrikaten, Brettern und dergl., Holzschliff ꝛc. findet statt in ca. 8000 Wassersägewerken und mehr als 500 Dampfsägen. Es kann angenommen werden, daß auf den Sägewerken der Monarchie mehr als 15 Millionen Kubikmeter Rundholz verschnitten werden.

In ca. 250 Holzschleifereien und Cellulosefabriken werden 600 000 bis 800 000 Kubikmeter Material verarbeitet.

Es wurden im letzten Jahre circa 5 Millionen Stück Schwellen erzeugt, welche mit einigen Eisenbahnhölzern über 1 Million Kubikmeter Material absorbierten.

Der Umfang des Interesses wird ferner durch die Import- und Exportziffern festgestellt. Wir verzeichnen tabellarisch:

A. Holz-Ein- und -Ausfuhr des österreich-ungarischen Zollgebietes.

(Siehe die Tabellen auf S. 216 und 217.)

B. Ein- und Ausfuhr von Holz-Industrieartikeln des österreich-ungarischen Zollgebietes.

B. Einfuhr und Ausfuhr von Holzindustrieartikeln der österreich-ungarischen Monarchie im Jahre 1899.

Einfuhr.

Gegenstand	Gesamte Einfuhr im Jahre 1899 (Metercentner)	Herkunftsländer: Deutschland	Herkunftsländer: Andere Staaten	Wert in Kronen: Einzeln	Wert in Kronen: im ganzen
Holzwaren, gemeinste, ꝛc.	51 070	24 490	26 580	1 910 000	—
Hölzerne Möbel und Möbelbestandteile	5 320	2 210	3 110	1 400 000	—
Holzwaren, feine	7 940	4 450	3 490	2 290 000	5 600 000
Holzstoff	1 229	629	600	16 000	—
Holzzellstoff	18 700	9 900	8 800	580 000	596 000
	84 259	41 679	42 580		6 196 000

Ausfuhr.

Holzwaren, gemeinste, ꝛc.	210 800	64 370	146 420	12 551 000	—
Möbel und Möbelbestandteile aus gebog. Holz	143 690	36 850	106 840	11 587 000	—
Andere Möbel	11 680	2 230	9 450	2 065 000	—
Holzwaren, feine, ꝛc.	33 870	8 900	24 960	14 825 000	41 028 000
Holzstoff	42 600	9 600	33 000	550 000	—
Holzzellstoff	343 000	74 200	268 800	9 830 000	10 380 000
	785 640	196 150	589 470		51 408 000

Diese Ziffern demonstrieren die eminente Bedeutung der Holzbranche in wirtschaftlicher Beziehung und sie rechtfertigen das Verlangen, daß auch hinsichtlich der Zölle die Wünsche dieses Produktionszweiges berücksichtigt werden. Es gehört in Anbetracht unseres Waldreichtums zu den nützlichsten und notwendigsten Aufgaben unserer Volkswirtschaft, alles dasjenige zu unternehmen, was den Wert des Waldes und seiner Produkte zu heben geeignet ist, schon mit Rücksicht auf die vielen Hunderttausende von Menschen, die von seiner Pflege und von den Holzbetrieben leben.

II.

Die Einfuhr von Rundholz, gesägtem und gespaltenem, dann Brennholz, ist zollfrei.

Für eingeführten Holzstoff und Holzzellstoff wurden ca. 9900 fl. Gold, von Möbeln, Holzwaren aller Art, ca. 226 000 fl. Gold eingehoben.

Hingegen war unser Export belastet:

Rundholz, gesägtes und gespaltenes Holz bei ihrer Einfuhr in Deutschland mit circa . . .	3 600 000	Gulden	Gold
in das andere Ausland mit circa	2 000 000	"	"
Holzstoff und Holzzellstoff in Deutschland mit circa	40 000	"	"
in das andere Ausland mit circa	260 000	"	"
Gebogene Möbel, Möbel und Holzwaren aller Art in Deutschland mit circa	400 000	"	"
in das andere Ausland mit circa	600 000	"	"

Es summiert sich somit ein Import von ca. 13 Millionen Kronen, welcher mit ca. 236 000 fl. Gold belastet war, und ein Export von 283 Millionen Kronen, dessen Belastung durch Zölle des Auslandes, umgerechnet auf Goldgulden, mit 6 900 000 fl. angenommen werden kann.

III.

Die Rückwirkungen der bestehenden Zölle oder der Änderungen in den Zöllen auf Produktion, Export und Industrie können natürlich nur geschätzt werden; allen bezüglichen Erwägungen muß aber vorausgeschickt werden, daß bei Holz mit Rücksicht auf dessen Wert und auf die beträchtlichen Frachten die bestehenden Zölle, insbesondere bei Rohholz, auf die Preisbildung nicht von großem Einflusse waren; selbst beim Halbfabrikate, welches einem höheren Zoll unterliegt, äußert sich der Einfluß nur in geringem Maße.

Für die Preisbildung sind maßgebend die Nachfrage und der verfügbare Bedarf, dann kommen die Frachtkosten und in letzter Linie die Zölle.

Man würde sonach in der Annahme irre gehen, daß die Beseitigung der Zölle, welche das Ausland uns auferlegt, eine erhebliche Steigerung des Konsums herbeiführen würde, und daß infolge dieser Steigerung bei uns die Nachfrage wesentlich größer und die Forstprodukte hierdurch in ihrem Werte bedeutend erhöht würden.

Die Herabminderung des Zolles auf Hölzer im Auslande wird daselbst die Bauthätigkeit nicht vermehren; es wird keine Brauerei errichtet werden, weil der Hektoliter Faßgeschirr sich um 8 Pfennige billiger stellt; ebensowenig werden die Ehen zunehmen und hierdurch mehr Möbel benötigt, weil sich eine Bettstelle um 40 Heller verbilligt. Hingegen dürfte aber auch der unveränderte Bestand oder gar die mäßige Erhöhung der Auslandszölle mit Rücksicht auf unsere geographische Lage, die uns immer zum bequemsten Einkaufsmarkte der holzpassiven westlichen Länder, insbesondere für deutsche Käufer machen wird, kaum den Bezug wesentlich herabmindern.

Zum Beweise, daß nur der aus der baulichen und industriellen Thätigkeit stammende Bedarf entscheidend ist, führen wir an, daß zur Zeit, als unsere Hölzer zollfrei nach Deutschland gebracht werden konnten, die Ausfuhr im ganzen 78 000 Waggons betragen hat, während sie sich für das letzte Jahr auf 231 000 Waggons beläuft, und daß, als Fürst Bismarck Kampfzölle einführte, dennoch der Bezug aus Österreich nicht zu hemmen war.

Deutschland hat seine geregelte Waldwirtschaft; es verarbeitet sein eigenes Holz und muß überdies an Werkholz, das im Inlande nicht aufgebracht wird, im Auslande kaufen. Dieses Manko beträgt ungefähr 8 Millionen Kubikmeter im Jahre. Nun wird Deutschland seinen Bedarf immer in erster Linie bei uns zu decken suchen, weil bei Holz die Fracht immerhin einen wesentlichen Faktor der Preisbildung darstellt und unsere geographische Lage für Deutschland die günstigste ist. Da nun unser Export hauptsächlich nach Deutschland geht, indem von den im Jahre 1899 exportierten 397 000 Waggons 231 000 in das Nachbarreich gelangten, wollen wir bei den weiteren Ausführungen hauptsächlich unseren Verkehr mit Deutschland im Auge behalten.

Dabei unterscheiden wir den Zoll auf Rundholz, auf Halbfabrikate (Sägewaren ꝛc.) und auf Holzwaren.

Die Frage nun, ob die Herabsetzung der Zölle auf den Wert des Waldes in Österreich wesentliche oder nur unbedeutende Rückwirkungen üben wird, wird verschiedenartig beantwortet.

Daß der ganze Betrag, nämlich die ganze Ersparnis an Zoll von dem ausländischen Käufer zur Aufbesserung des hiesigen Verkaufspreises verwendet werden sollte, ist nicht anzunehmen; deshalb wäre es müßig, auf

die Herabsetzung von Zöllen, welche der deutsche Konsument bezahlt, übermäßig großen Wert zu legen und dafür bedeutende Opfer zu bringen; die Ersparnis an Zöllen würde bloß den Abschluß der Geschäfte erleichtern.

Der Holzhandel erwartet auch von der Herabminderung der Auslandszölle keine wesentliche Verbesserung. Hingegen haben die Holzindustriellen, nämlich die Sägewerksbesitzer und jene Forstbesitzer, welche Sägewerke betreiben, an den deutschen Zöllen ein weit höheres Interesse.

Das Mißverhältnis der Ausfuhr von Rundholz und gesägtem Holze aus Österreich nach Deutschland ist evident; 151 000 Waggons gegen 42 000.

Diese Ziffern berühren um so unangenehmer, wenn man ihnen die deutsche Einfuhr aus Schweden entgegenhält, die aus 5000 Waggons Rundholz und 52 000 Waggons gesägtem Holz besteht!

Die hierländischen Sägeindustriellen haben daher das lebhafteste Interesse, daß mehr gesägtes Holz ausgeführt werde und daß Rundholz ihnen nicht entzogen werde; denn von jedem hier erzeugten Kubikmeter Schnittholz bleiben mindestens 6 Kronen an Arbeits- und Sägelohn im Lande.

Nun wird aber die Ausfuhr an Rundholz durch die differentielle Behandlung unseres Holzes in Deutschland begünstigt, indem der Waggon Rundholz 20 Mark, der Waggon gesägtes Holz aber 80 Mark Zoll zu zahlen hat.

Aus 100 Waggons Rundholz werden aber durchschnittlich 55 Waggons Sägewaren erzeugt; demgemäß sollte der Zoll auf gesägtes Holz nicht 80, sondern ca. 36 Mark betragen.

Der Rückgang unserer Sägeindustrie, insbesondere in den Alpenländern, läßt es erklärlich erscheinen, daß man die Ermäßigung der deutschen Zölle auf Sägeholz anstrebt, und wenn das Deutsche Reich auch fernerhin mit einem unverhältnismäßigen Zoll auf Halbfabrikate und Holzindustrie-Artikel die Einfuhr dieses behindern wollte, müßte als Repressalie die Ausfuhr des unverschnittenen Rohmateriales, des Rundholzes, im entsprechenden Maße behindert werden.

So gelangt man zu dem Vorschlage, auf die Ausfuhr von Rundhölzern jenen Zoll zu legen, welcher die Differenz ausgleicht, die zwischen den Zöllen auf Rohholz und gesägtes Material bei ihrer Einfuhr nach Deutschland besteht.

In Anbetracht der ungünstigen Lage der Sägeindustrie kann dieser Vorschlag nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden. Würde dieser Ausgleichszoll im Zollgesetze Aufnahme finden, so würden auch die bis nun zollfreien schwachen Rundhölzer, welche als Schleif- und Cellulosefeholz dienen, mit einem Ausfuhrzolle belegt erscheinen, wodurch zugleich einem Wunsche der Holzschleifereien und Cellulosefabriken entsprochen würde.

Die Holzschleifereien und Cellulosefabriken nehmen einen vom vorstehenden verschiedenen Standpunkt ein; sie fordern, da Deutschland Schleif- und Cellulosefholz frei einführen läßt, einen Ausfuhrzoll von 0,25 Gulden per Metercentner oder 25 fl. per Waggon, also ca. 3,5 Kronen ö. W. per Kubikmeter.

Der Preis des Holzschliffes oder der Cellulose erfordert die Behinderung der Holzausfuhr nicht, denn daß deren Erzeugung nicht rentiert, wird nicht behauptet. Wenn manche Betriebe ungünstige oder keine Erträgnisse abwerfen, sind hieran gewiß nicht die Holzpreise, auch nicht die Holzausfuhr Schuld, sondern die ungünstige Anlage der Betriebe und Betriebshindernisse verschiedener Art.

Die bisherige Holzausfuhr in Schleifholz wird meistens zu hoch taxiert: in unserer Ausfuhrstatistik wird Schleifholz nicht angeführt. Nach der Statistik des Deutschen Reiches aber wurden 1898: 7800, 1899: 8200 Waggons Schleif- und Cellulosefholz aus Österreich-Ungarn importiert.

Es muß erwähnt werden, daß die Ausfuhr von Brennholz wohl nicht wird behindert werden können; da aber jedes Schleifholz bei seiner Verarbeitung zerkleinert wird, ist es höchst wahrscheinlich, daß von dem Augenblicke an, wo ein Holzausfuhrzoll auf Cellulosefholz gelegt wird, dasselbe in verkleinertem Zustande als Brennholz ausgeführt würde, ferner daß, wenn nur Schleif- und Cellulosefholz mit einem Ausfuhrzoll belegt würde, anderes Rundholz aber nicht, eben stärkeres zur Verarbeitung gelangen würde, weil erstens der Zoll von $3^1/_2$ Kronen per Kubikmeter erspart würde, und zweitens weil die Verarbeitung von stärkeren Hölzern eine bedeutendere Ausbeute ergiebt und daher weit rationeller ist.

Sonach würde sich das Quantum der ausgeführten Schleif- und Cellulosefhölzer, insofern nicht eine ganz bedeutende Bedarfssteigerung eintreten würde, vermindern und der Effekt keineswegs so groß sein, als erwartet wird. — Doch muß anerkannt werden, daß die Besorgnis ganz berechtigt ist, daß die Holzschleifereien in Oberösterreich und in Salzburg bei den weiter zunehmenden Einkäufen der deutschen Fabriken ernste Schwierigkeit haben werden, ihren Bedarf zu decken.

Die anderen Holz verarbeitenden Industrien und Gewerbe möchten die Holzausfuhr schlechthin behindern. Sie nehmen kein Interesse an der Herabsetzung der Zölle des Auslandes und würden Ausfuhrzölle gern sehen, um sich das benötigte Material billiger beschaffen zu können.

In der Frage dieses Ausfuhr- oder Ausgleichszolles stehen sie insgesamt auf dem Standpunkte der Sägeindustriellen, weil sie mit Recht annehmen, daß bei einer stärkeren Sägeproduktion im Inlande ihr Einkaufsmarkt sich erweitern und die Auswahl sich vergrößern wird. Hauptsächlich

aber interessiert sie die Herabsetzung der Zölle, welche das Ausland auf Holzwaren legt.

Da Holz zu den stärksten Gebrauchsartikeln gehört, so ist die Zahl der Holz verarbeitenden Handwerke und Holzindustrien sehr groß und man kann dieselben unter die wichtigste Erwerbsgruppe klassifizieren.

Unter den Holz verarbeitenden exportierenden Industrien verdient die Bugholzmöbelerzeugung besondere Aufmerksamkeit und Berücksichtigung schon deshalb, weil sie die Buche, von welcher große Bestände vorhanden sind und deren Verwertung noch rückständig ist, verarbeitet.

Die Arbeiterschaft äußerte sich noch wenig, aber doch im Sinne der Behinderung der Rohholzausfuhr mit der Motivierung, daß, solange andere Länder ihre Einfuhr und Zollverhältnisse so einzurichten für gut finden, wie es ihren ausschließlichen Interessen entspricht, man fordern müsse, daß auf die hierländische Produktion Rücksicht genommen werde.

Die Transportanstalten werden sich gegen eine Beschränkung der Holzausfuhr aussprechen. Ihre Haltung bestimmt der Umstand, daß beispielsweise aus 1000 Waggons Rundholz nur 550 Waggons Sägeholz erzeugt werden, sonach infolge der Ausfuhrbeschränkung von Rundholz eine Verminderung des Holzquantums und der Frachteneinnahme eintreten müßte.

Dieses Raisonnement ist aber nicht ganz richtig, da in den seltensten Fällen die Sägewerke sich vollständig in der Rundholzzufuhrstation verpflegen können, sondern das Rundholz meist erst zu den Sägen verfrachtet werden muß.

Resumierend gelangt man zu folgendem Ergebnis: Die Holzproduzenten wollen keine Behinderung der Ausfuhr und streben nur die Herabsetzung der Zölle im Auslande an. — Die Transportanstalten streben auch nur die Hebung der Transportfähigkeit an.

Die Holzindustriellen wünschen die Herabsetzung der Zölle des Auslandes auf Sägewaren, überhaupt auf Halbfabrikate bei sonstiger Behinderung der Rohholzausfuhr.

Die übrigen Holz verarbeitenden Industriellen und Gewerbetreibenden erstreben die Herabminderung der Zölle des Auslandes auf verarbeitetes Holz, Industrie- und Gewerbeartikel, dagegen die Behinderung der Ausfuhr von Hölzern aller Art.

Will man schließlich auch der Konsumenten gedenken, so muß man sagen, daß die große Menge derselben mit den Holzzöllen sich nicht beschäftigt haben und nicht beschäftigen, weil die Zollsumme für jene Waren, welche in Rechnung kommen, auf den Wert der Gebrauchsartikel geringe

Wirkung haben. Wo sie aber zu einer Äußerung gelangen, geben die Konsumenten Wünsche bekannt, die stets auf Verwohlfeilung der Gebrauchsartikel abzielen; sie wünschen nicht die Herabsetzung des Auslandszolles, auch nicht den Export, sei er nur von Rohholz, Halbfabrikaten, Industrie- oder Gewerbeartikeln.

Die wesentlichen Anträge in Ansehung des autonomen Zolltarifes, die bis nun formuliert wurden und für welche größere Enqueten sich bereit erklärt haben, gehen hauptsächlich dahin:

1. die zollfreie Einfuhr von Hölzern nur jenen Ländern zu gewähren, welche auch die Hölzer, die wir in dieselben versenden, zollfrei einführen lassen, und reciproke Zölle von jenen Staaten, welche unsere Hölzer mit Zöllen belasten, einzuheben,
2. die Zölle auf Fourniere namhaft zu erhöhen,
3. Faßholz amerikanischer Provenienz zu belasten,
4. Wertzölle auf überseeische Hölzer einzuheben, sofern sie nicht via Triest einfallen,
5. einen Ausfuhrzoll auf Schleif- und Cellulosefholz zu schaffen, und
6. bedingungsweise einen Ausfuhrzoll auf Rundholz als Ausgleichszoll gegen die differentielle Behandlung von Rundholz und Sägeholz im betreffenden Auslande einzuführen. Das Verlangen wird nur bezüglich weicher Hölzer gestellt und dasselbe mit Rücksicht auf die abweisende Stellung des Forstbesitzes dahin reduziert, daß die Belastung nur erfolge bei der Ausfuhr von weichem Rundholze nach Staaten, welche bei der Einfuhr unserer Sägewaren mit einem höheren als dem dreifachen Rundholzzolle belegen.

Die sub 5 und 6 bezeichneten Anträge sind Gegenstand von Auseinandersetzungen und Differenzen zwischen den hierländischen Interessenten.

In Ansehung der Zoll- und Handelsverträge: die Herabminderung der deutschen Zölle auf Sägewaren, der Zölle des Gesamtauslandes auf Holzindustrieartikel.

Es dürfte nun am Platze sein, zu untersuchen, welche Chancen der Realisierung sich für die sub 5 und 6 erwähnten Anträge darbieten:

Der Schleif- und Cellulose-Holz-Ausfuhrzoll wird nicht allein von den Forstbesitzern heftig bekämpft, auch die Sägeindustriellen, welche größere Betriebe haben, vermeinen, daß eine rentable Exploitation die unbedingte und lohnende Ausfuhr der schwachen Hölzer erfordere. —

Hingegen gewinnt das Verlangen der bedingungsweisen Belastung der

Rundholzausfuhr einen stets größeren Interessentenkreis, denn auch jene Forstbesitzer, welche eigene Sägewerke besitzen — und ihrer giebt es viele, — acceptieren die gestellte Formel.

Von Seite der Agrarier wird dem Antrag mit der Motivierung entgegentreten, daß Deutschland seinen Bedarf an Rundholz in Rußland oder Schweden decken werde oder daß unsere Schnittmaterialien differentiell gegenüber den russischen und schwedischen Sägewaren behandelt werden könnten und daß wir sodann unserem Export nur zu wesentlich verschlechterten Konditionen werden aufrecht erhalten können.

Da ist es wohl angezeigt, das deutsche Holzdeficit und die Art, wie es gedeckt wird, ins Auge zu fassen und auch von der zoll- und handelspolitischen Haltung Rußlands Kenntnis zu nehmen. —

Deutschland hat im Jahre 1896, also vor 5 Jahren, 328 385 Waggons Holz, davon aus Rußland 142 377, u. z. 86 604 Waggons Rundholz, 32 523 Waggons roh bearbeitet, 23 250 gesägt und gespalten, bezogen. Aus Österreich importierte es 124 422 Waggons, und zwar 86 886 Waggons Rundholz, 13 650 Waggons roh bearbeitet und 23 388 geschnittenes und gespaltenes Holz. Aus Schweden kamen im Jahre 1896 nach Deutschland Rundholz 422, aus Amerika 1587 Waggons.

Im Jahre 1900 wurden in Deutschland 491 652 Waggons Holz importiert und zwar darunter Rundholz aus Österreich nach deutscher Statistik 151 330, nach österreichischer Statistik 162 920 Waggons, aus Rußland 97 559, Schweden 427, Amerika 1983 Waggons.

Die Einfuhr aus Schweden hat fast durchaus aus ausgeschnittenem Holz bestanden, denn es stehen 52 007 Waggons gesägtes Holz 427 Waggons Rundholz gegenüber.

Der russische Export nach Deutschland ist in den 5 Jahren von 142 377 auf 165 920, somit um 23 543 Waggons gestiegen, die Zunahme beim Rundholze beträgt bloß 10 955 Waggons, allein dieser bleibt jetzt weit zurück gegen den Import aus Österreich; nach österreichischer Statistik wurden 1900 nach Deutschland versendet 260 360 Waggons, dies zeigt eine Zunahme gegen das Jahr 1896 um 135 938 Waggons, die sich insbesondere beim Rundholzexporte bemerklich macht, welcher von 86 886 auf 162 920, somit um 76 034 Waggons sich erhöht hat.

Rußland, jetzt eigentlich unser einziger Konkurrent in der Holzeinfuhr nach Deutschland, ist im Begriffe, einen Zoll auf die Ausfuhr von rohem Holze zu legen, um die Errichtung und die Erweiterung von Sägewerken in Rußland und die stärkere Verarbeitung des Rohholzes im Inlande herbeizuführen.

Da, wie die deutschen Einfuhrstatistiken des letzten Jahrzehnts zeigen, Deutschland ein stets steigendes Holzdeficit hat — dasselbe betrug im letzten Jahre an 9 Millionen Kubikmeter, und da Deutschland gewiß nicht am Ende seiner Entwicklung angelangt ist, somit sein Importbedürfnis an Holz — vorübergehende Konjunkturen entscheiden nicht — noch weiter zunehmen, der Inlandskonsum aber gewiß nicht abnehmen wird, weil ja auch unser Land sich industriell und baulich entwickelt, sohin unser Exportbedürfnis sich vermindern wird, — und nachdem Rußland nicht allein seine Forstgesetze verschärfte, sondern sich ebenfalls auf den Standpunkt stellt, den deutschen Bedarf an Holz zum mindesten in einem anderen Verhältnis von Rohmaterial und Halbfabrikat decken zu wollen, so ist hinsichtlich des Artikels Holz die Position in den Vertragsverhandlungen eine vollkommen günstige, wenn sie sich darauf beschränkt, die übermäßig hohe prohibitive Belastung des Schnittmateriales bei seiner Einfuhr nach Deutschland vom vierfachen auf den dreifachen Betrag des Zolles, welcher auf Rundholz gelegt ist, herabzudrücken.

Der Antragsteller trägt aber den Bedenken der Agrarier nicht allein in der Bescheidenheit der Forderung, sondern auch in der Formulierung Rechnung. Der Holzausgleichszoll soll nämlich nicht in dem Zolltarif, sondern im Zollgesetz Aufnahme finden, als Ermächtigung für die Regierung, welches Rundholz bei dessen Ausfuhr in das Ausland mit jenem Ausfuhrzolle belegen zu dürfen, um welchen die Spannung zwischen Rundholz und Schnittholz das Verhältnis von 1 : 3 übersteigen wird. Besteht ein erträgliches Verhältnis in der Zollbelastung zwischen Rundholz und Sägewaren, dann entfällt die Anwendung des Ausgleichs-Ausfuhrzolles. Tritt nicht eine ganz wesentliche Verschiebung in den Holzexportziffern der Staaten ein, so wird es, auch wenn man den rein agrarischen Standpunkt annimmt, ganz ungefährlich und unbedenklich sein, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und sie wird sich nur als zu enge gefaßt erweisen, wenn Rußland seine Absichten verwirklichen sollte.

Eine intensive Wirkung wird der solchermaßen in geringem Grade geänderte Modus der Verzollung unseres exportierten Holzes bei seiner Einfuhr in das betreffende Ausland kaum haben; die Änderung dürfte sich nur in der Art äußern, daß einer noch ungünstigeren Verschiebung des Verhältnisses in der Ausfuhr von Rohholz und Schnittholz vorgebeugt wird. Sie stellt sich als ein Kompromißvorschlag dar, den jeder Teil — auch das Ausland — annehmen kann.

VIII.

Einige Bemerkungen über die handelspolitiſchen Intereſſen der öſterreichiſchen Thoninduſtrie.

Von

Julius von Bük,

Sekretär des öſterreichiſchen Thoninduſtrievereins in Wien, Redakteur des Fachorgans „Baukeramik“.

Wenn heute das Gesamtgebiet der Thonindustrie zu einer unerläßlichen, den Tagesbedürfnissen dienenden Großindustrie, ihre Produkte zu einem Handelsartikel mit Kaufzwang, einem handelspolitischen Faktor geworden sind, so haben sie dies dem Porzellan, dem exportfähigsten Produkt der Thonindustrie, zu verdanken. Dem Goldfieber folgte das Porzellanfieber. Arkanisten boten Rezepte aus und die Hoffnung, durch Erzeugung des echten Porzellans zu Gold zu gelangen, veranlaßte mehrere Fürsten und einzelne Unternehmer in der ersten und zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Fabriken zur Herstellung von Porzellan anzulegen. Durch diese weit über die Grenzen der bisherigen gewerblichen Geschirrtöpferei hinausragenden Stätten für Massenfabrikation wurde der eigentliche Übergang der Thonindustrie vom gewerblichen auf den Fabrikbetrieb mit der Absicht, weit über den Landesbedarf, für den Absatz nach auswärts, für die Ausfuhr, zu produzieren, vermittelt und auch durchgeführt. So entstanden in Europa die von Souveränen begründeten Staatsmanufakturen zu Meißen, Wien, Berlin, Nymphenburg, Sèvres, Capodimonte, St. Petersburg, Worchester und Kopenhagen, die noch heute, mit Ausnahme von vier Fabriken, im Betriebe der Staatsverwaltungen geblieben sind. Vielerorts gelang die Herstellung des „echten" Porzellans überhaupt nicht und kam man nicht über einen als Fayence oder Hartsteingut gekennzeichneten Scherben hinaus. Doch fanden auch die Erzeugnisse dieser, praktischen Bedürfnissen entsprechenden Fabriken schlanken Absatz, während die zumeist von den staatlichen Porzellanmanufakturen hergestellten Kunst- und Luxusartikel, reich dekorierten Tisch- und Tafelgeschirre durch ihre hohen Preislagen nur für die wohlhabendsten Kreise berechnet waren.

Die erste französische Revolution und die Napoleonkriege waren nicht im stande, in allen mitteleuropäischen Ländern die Entwicklung der keramischen Großindustrie und den immer mehr an Bedeutung gewinnenden Handel mit Nutz- und Luxusgeschirr weder einzudämmen noch zu behindern. Ein reger Austausch, eine lebhafte Ein- und Ausfuhr von fabrikmäßig hergestellten Thonwaren begann; über das handsame, immer mehr verlangte

Wenn heute das Gesamtgebiet der Thonindustrie zu einer unerläßlichen, den Tagesbedürfnissen dienenden Großindustrie, ihre Produkte zu einem Handelsartikel mit Kaufzwang, einem handelspolitischen Faktor geworden sind, so haben sie dies dem Porzellan, dem exportfähigsten Produkt der Thonindustrie, zu verdanken. Dem Goldfieber folgte das Porzellanfieber. Arkanisten boten Rezepte aus und die Hoffnung, durch Erzeugung des echten Porzellans zu Gold zu gelangen, veranlaßte mehrere Fürsten und einzelne Unternehmer in der ersten und zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Fabriken zur Herstellung von Porzellan anzulegen. Durch diese weit über die Grenzen der bisherigen gewerblichen Geschirrtöpferei hinausragenden Stätten für Massenfabrikation wurde der eigentliche Übergang der Thonindustrie vom gewerblichen auf den Fabrikbetrieb mit der Absicht, weit über den Landesbedarf, für den Absatz nach auswärts, für die Ausfuhr, zu produzieren, vermittelt und auch durchgeführt. So entstanden in Europa die von Souveränen begründeten Staatsmanufakturen zu Meißen, Wien, Berlin, Nymphenburg, Sèvres, Capodimonte, St. Petersburg, Worchester und Kopenhagen, die noch heute, mit Ausnahme von vier Fabriken, im Betriebe der Staatsverwaltungen geblieben sind. Vielerorts gelang die Herstellung des „echten" Porzellans überhaupt nicht und kam man nicht über einen als Fayence oder Hartsteingut gekennzeichneten Scherben hinaus. Doch fanden auch die Erzeugnisse dieser, praktischen Bedürfnissen entsprechenden Fabriken schlanken Absatz, während die zumeist von den staatlichen Porzellanmanufakturen hergestellten Kunst- und Luxusartikel, reich dekorierten Tisch- und Tafelgeschirre durch ihre hohen Preislagen nur für die wohlhabendsten Kreise berechnet waren.

Die erste französische Revolution und die Napoleonkriege waren nicht im stande, in allen mitteleuropäischen Ländern die Entwicklung der keramischen Großindustrie und den immer mehr an Bedeutung gewinnenden Handel mit Nutz- und Luxusgeschirr weder einzudämmen noch zu behindern. Ein reger Austausch, eine lebhafte Ein- und Ausfuhr von fabrikmäßig hergestellten Thonwaren begann; über das handsame, immer mehr verlangte

auch billiger gewordene Porzellan sanken die einst vielgerühmten Kunstmajolikaarbeiten der Italiener in volle Vergessenheit.

Auch in Österreich entwickelte sich mächtig diese Porzellanbewegung, angespornt durch die ausgezeichneten Leistungen der k. k. Porzellanfabrik in Wien, deren Erzeugnisse in technischer und künstlerischer Beziehung an erster Stelle standen. Man fand in Böhmen reiche Lager von Rohstoffen für die Porzellan- und keramischen Betriebe, namentlich Kaolin von vorzüglicher Qualität. So entstanden in Böhmen, namentlich im Karlsbader Bezirke, im Laufe einiger Jahrzehnte große leistungsfähige Porzellanfabriken, nachdem die erste von einem Privatunternehmer errichtete Fabrik 1793 in Betrieb gesetzt wurde. Schon 1830 war der Verbrauch von Porzellangeschirr so verbreitet, waren die Preise derartig gesunken, daß alle anderen bisher üblichen minderwertigen Geschirre verdrängt wurden. Die Zunahme der Fabriken, rationelle Arbeitsverfahren brachten eine derartige Erhöhung der Fabrikationsmengen, daß das Ausland und überseeische Staaten für den Absatz des soliden technisch vollendeten österreichischen Porzellans herangezogen werden mußten, was unseren Fabrikanten gelungen ist, so daß die Thonindustrie zu einer ganz ansehnlichen Bedeutung im Welthandel emporgewachsen ist.

Der große Aufschwung der Bauthätigkeit in Wien, welche durch die erste Wiener Stadterweiterung (1859) angeregt wurde, die bauliche Reform der Stadt, die auch befruchtend ihre Rückwirkung auf die Provinzstädte ausübte, war Veranlassung, daß ein anderes, hochwichtiges Gebiet der Thonindustrie, die Herstellung von Bauartikeln vom landwirtschaftlichen, freien und kleingewerblichen Betriebe sich, unterstützt durch das Hinzutreten neuer technologischer Prozesse, rasch zu einer Großindustrie entwickelte. Frankreich, Italien, Deutschland waren bis dahin der österreichischen Produktion vorausgeeilt und waren wir bei unserer Beschränkung auf die einfachsten Waren angewiesen, bessere Artikel aus dem weit vorgeschrittenen Auslande zu beziehen. Um die Mitte der 60 er Jahre gab es in ganz Österreich außer den primitiv betriebenen Ziegelwerken nur drei kleine Fabriken für die Herstellung besserer Bauthonwaren. Eine ganze Reform, den Übergang zu regelrechter fabrikmäßiger Arbeit brachten die aus Deutschland eingeführten Ziegelringöfen mit Dauerfeuerung, welche einen stetigen Betrieb ermöglichten. Die Ziegelpresse mit ihren anderen Vorbereitungsmaschinen verdrängte Schritt für Schritt die Handarbeit und veranlaßte die Anlage von mechanischen Ziegeleien. Viele Artikel, die früher aus Deutschland bezogen werden mußten, begann man mit Erfolg im Inlande zu erzeugen: dank den vielen, für alle Fabrikation geeigneten Rohstoffen, den rastlosen

Bemühungen in- und ausländischer Fachtechniker gelang es, in einigen Jahrzehnten die österreichische Thonindustrie so vielseitig und industriell leistungsfähig zu gestalten, daß sie mit ihren guten Fabrikaten mit der besten keramischen Produktion des Auslandes in Wettbewerb treten kann. Es giebt auch nur vereinzelt Warengattungen, die bis heute nicht bei uns erzeugt würden.

Aus diesen allgemein einleitenden Ausführungen ist zu ersehen, daß die so schwierige, vielseitige und große Kapitalien zu Werkanlagen erfordernde Thonindustrie Österreichs zu einer hohen technischen Blüte, zu einer gewissen Unabhängigkeit gegenüber der ausländischen Produktion gelangt ist. Es ist dies eine Thatsache, die wenig andere Industrien von ihrem Arbeitsgebiet behaupten können.

Die handelspolitischen Verhältnisse sind als günstig zu bezeichnen. Die Handelsbilanz ist aktiv und weist einen beträchtlichen Überschuß in der Ausfuhr auf. Die Einfuhr wäre noch geringer, wenn im Inlande gewisse Verbrauchswaren und Bauartikel in größeren Mengen hergestellt würden. Vieles wird auch ausgeführt, das im Inlande vielleicht noch zu besseren Preisen abgesetzt werden könnte. Wir beziehen teilweise Waren aus dem Auslande, zu deren Herstellung wir bessere Rohstoffe besitzen. Viele Fabrikanten sträuben sich auch, gewisse Artikel herzustellen, die gebraucht werden und daher aus dem Auslande bezogen werden müssen. Manche bessere Bauartikel hingegen, in denen in Deutschland, Frankreich, England Millionen ins Verdienen gebracht werden, finden wegen unserer konservativen, schablonenhaften Bauweise gar keinen Absatz. Selbst Architekten, welche die Hochschule und Akademie der bildenden Künste hinter sich haben, besitzen keinen Sinn für den Feinziegel- und Terracottabau und Baumajolikadekor. Durch die veralteten Bauordnungen, die Aufrechterhaltung eines überflüssig großen Ziegelformates, von überflüssig dicken Mauern, deren Aufführung nur den gewerbsmäßigen Maurern und Baumeistern zu statten kommt, wird unsere Industrie nur geschädigt. In Unkenntnis der Fortschritte der Bautechnik und Ziegelfabrikation, der Prüfungsverfahren von Baumaterialien, werden besonders in Wien von den Baugewerbetreibenden noch immer Handstrichsteine verlangt mit der Begründung, daß in Anbetracht der schlechten Qualität des zur Mörtelbereitung verwendeten Sandes kein Maschinenziegel verwendet werden könnte. Sonderbarerweise ist es keinem dieser Herren eingefallen, sich in der Umgebung Wiens um einen besseren Sand umzusehen, oder die Fortschritte mechanischer Mörtelbereitung kennen zu lernen und einzuführen.

Alles das sind für unsere fortschrittliche Industrie wirtschaftliche Hemm-

nisse, die nur durch eine den heutigen technischen Wissenschaften entsprechende Baugesetzgebung zu beseitigen wären. Wir haben keine Verblendsteinfabriken, keine selbständig bestehenden Terracotten- und Baumajolikafabriken wie sie in Deutschland, England und Frankreich bestehen und glänzend prosperieren. Maurer und Baumeister sind selbstredend nur für die Putzbauten, bei denen das Reparieren, Tünchen eine stets wiederkehrende Lohnarbeit ist. Gelangt doch von Fall zu Fall ein Blendsteinbau zur Ausführung, so wird von den Baugewaltigen der Verblendstein, die Terracotta nicht in einer österreichischen Fabrik bestellt, sondern zumeist aus Deutschland bezogen, selbst für italienische Erzeugnisse der Zoll bezahlt. Selbst gewöhnliche Mauerziegel, zumeist Handstrichsteine, werden noch immer in beträchtlichen Mengen eingeführt, aus Ländern, die, da sie noch keine Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen besitzen und geringere Steuern bezahlen, viel billiger produzieren können. So bestand bisher mit Italien ein Separatabkommen, daß eine gewisse Menge von Töpfereien und Mauerziegeln gegenseitig kostenlos eingeführt werden konnte; Zollfreiheit gegen die italienische Produktion bedeutet aber für unsere emporblühende küstenländische Ziegelfabrikation einen systematischen Vernichtungskampf. In den früheren Jahren wurden aus Italien allein bis 200 Millionen Mauer- und Dachziegel zu einem Preise eingeführt, bei dem das ausländische Fabrikat den Wettbewerb mit unseren heimischen, mit viel höheren Herstellungskosten erzeugten Ziegeln leicht aufnehmen und die österreichische Fabrikation gänzlich verdrängen konnte. Von Januar bis 1. Juni 1900 betrug die Einfuhr aus Italien allein 371258 q. Es wurde daher auch dem dringenden Verlangen der küstenländischen Zieglerkreise Ausdruck gegeben, die Zollfreiheit gegen Italien gänzlich aufzuheben, da durch einen Weiterbestand der Zollfreiheit die dortige kurze Zeit bestehende Ziegelindustrie zu keiner Lebensfähigkeit gelangen könnte. Sicherlich ist die Produktion in Österreich groß genug und auch steigerungsfähig, um einen noch größeren als den vorhandenen Baubedarf zu decken. Wenn in einigen anderen Provinzen doch noch Mauerziegel eingeführt werden, besonders in den Grenzgebieten, so ist diese zollfreie Einfuhr, die mehr oder weniger wechselseitig ist, nur in örtlichen und Transportfragen begründet und ist für die wirtschaftliche Frage unserer Industrie kaum von Belang.

In erstaunlich kurzer Zeit hat sich bei uns namentlich im Königreiche Böhmen die Industrie feuerfester Thonwaren entwickelt. Das mächtige Emporblühen der Metall-, Glas-, Gas- und anderer Industrien wies gebieterisch auf die Notwendigkeit hin, diese unerläßlichen Thonwaren im Inlande zu erzeugen, umsomehr, da ausgezeichnete Rohstoffe aufgefunden wurden. Man kann feststellen, daß noch vor 30 Jahren der ganze Chamotte-

bedarf Österreichs durch das Ausland gedeckt wurde, da bei uns kaum eine eigentliche Fabrikation bestand. In Wettbewerb trat das in dieser Industrie längst berühmte Großbritannien, dessen Erzeugnisse stets an erster Stelle genannt wurden, ferner Belgien, Deutschland und Frankreich, welch' letztere sich immer mehr von England freigemacht und auch speciell englische Artikel wie die „Dinas" ꝛc. nachgeahmt hatten. Ungeheure Summen wanderten, wie schon bemerkt, in das Ausland schon darum, weil man nach altösterreichischer Sitte zu der vaterländischen aufstrebenden Fabrikation kein Vertrauen hatte und insbesondere englische Chamotten für unersetzlich hielt. Gegen all' die Vorurteile hatte die heimische Industrie einen schweren kostspieligen Kampf auszufechten, aus dem sie, dank unseren ausgezeichneten feuerfesten Thonen, als Sieger hervorgegangen ist. Sie ist aus einem unrentablen Betriebe zu einer zukunftsreichen Exportindustrie geworden, umsomehr, da auch die Ausfuhr von losen, feuerfesten Erden in Jahr zu Jahr steigenden Mengen erfolgt. Heute kommt für die Einfuhr nur deutsche Chamotte in Betracht. Die Einfuhr aus England und Belgien ist so gering geworden, daß diese bescheidenen Zahlen kaum eine Beachtung verdienen. Die inländische Chamotteindustrie beherrscht vollkommen den österreichischen Markt, denn der Ausfuhr vom 1. Januar bis 1. Juni 1900 in Handelswerten von 166 000 Kronen steht nebst all' dem inländischen Verbrauche eine österreichische Einfuhr von 541 000 Kronen gegenüber. Es ist dies um so erfreulicher, als die Einfuhr nach Rußland von Jahr zu Jahr sich erhöht und 28 000 q im abgelaufenen Semester betrug. Es ist eben die ausgezeichnete Qualität unserer Thone, welche unsere feuerfesten Waren immer mehr zu einer erstklassigen Ware emporgehoben hat, trotzdem eine selbständige Chamottefabrikation erst seit einigen Jahrzehnten datiert. Derartige Erzeugnisse werden in größeren Mengen nur mehr aus Deutschland eingeführt, doch ist unsere Ausfuhr dahin beinahe dreimal so groß. Es liegt daher gar keine Veranlassung zum Schutze dieser keramischen Specialindustrie vor. Es wurde sogar von einer Seite die gegenseitige Aufhebung des Zolles für Chamotteziegel und andere feuerfeste Waren zwischen Österreich und Deutschland in Vorschlag gebracht.

Weniger günstig sind die Verhältnisse der Bausteinzeugindustrie, namentlich glasierter Steinzeugrohre. Unsere Produktion deckt nicht einmal den Bedarf der Monarchie und sind wir bis heute auf Deutschland, wo diese Bauartikel in großen Specialfabriken hergestellt werden, angewiesen. Geeigneter Rohstoff findet sich zumeist nur in Böhmen; in vielen Provinzen und auch in Ungarn bestehen deshalb keine derartigen Fabriken. Die heimische Fabrikation kann zu keiner weiteren Blüte gelangen, da ihr durch

die massenhaft eingeführten deutschen Rohre, deren Versendung zu außerordentlich billigen Frachtsätzen erfolgt, der Absatz erschwert ist. Selbst der Wiener Baumarkt greift mit Vorliebe zu den deutschen, besonders den spottbillig ausgebotenen Münsterberger Rohren, welche in allen Submissionen in Wettbewerb treten. Wir können mit unseren unerschwinglichen, die Ware zwecklos verteuernden Tarifen kaum in entferntere Provinzstädte zu Lieferungen gelangen, viel weniger ist von einer Ausfuhr die Rede. So schwere und dabei so niedrigen Handelswert besitzende Waren sind bei unseren hohen Frachttarifen nicht transport- und konkurrenzfähig! Die Verhältnisse in dieser Produktion werden sich nur dann lohnender gestalten, wenn die Tarife für schwere Ziegel und Thonwaren wesentlich herabgesetzt werden. Für die Einfuhr kommt nur Deutschland in Betracht. Um die allzugroße Unterbietung zu behindern, wurde von den Interessenten bei dem mit der Abfassung eines autonomen Zolltarifes beauftragten österreichischen Thonindustrieverein eine Erhöhung des bisherigen Zolles zum Schutze unserer Produktion beantragt.

Dasselbe gilt auch von Pflastersteinen, Trottoir- und Mosaikplatten und dekorierten Wandfliesen. Österreich produziert auf diesem Gebiete viel und gut und kann mit dem Auslande in jeder Richtung in Wettbewerb treten. Eine Einfuhr ist ganz überflüssig geworden. Durch neue oder vergrößerte Fabriken produzieren wir mehr, als der inländische Baubedarf (auch Ungarn) erfordert. Wir besitzen einen Überfluß an Waren, der nur bei einer erhöhten Bauthätigkeit in Wien und in den Kronländern Verwendung fände. Abhilfe könnte da nur durch einen Export geschaffen werden, der jedoch, wie bereits bemerkt, bei unseren hohen Frachttarifen irgend eine Aussicht auf Lebensfähigkeit wohl nicht besitzt. Glasierte, bedruckte oder bemalte Wandfliesen, deren Fabrikation in Österreich erst vor wenigen Jahren begonnen wurde, sind schutzbedürftig und wurde ein Zoll beantragt. Die Haupteinfuhr erfolgt aus Deutschland. Die geringe Einfuhr von französischen und teuren englischen Wandverkleidungen kommt wegen der geringen Menge nicht in Betracht.

Die Produkte der gewöhnlichen Geschirrtöpferei, die in einigen Städten Mährens, auch als Exportgewerbe betrieben wurde, verschwinden immer mehr als Handelsartikel, da sie durch die massenhaften dauerhaften Metallkochgeschirre verdrängt wurden. Die Weißgeschirrherstellung, die wir als Majolika ansprechen wollen, ist auf die bescheidensten Grenzen beschränkt. Bedauerlich ist es, daß das Hartsteingutgeschirr, welches in seinem Habitus dem Porzellane am nächsten steht, doch schwer und stärker im Scherben erzeugt werden muß, in Österreich noch immer nicht in entsprechenden Mengen hergestellt wird. Es ist eben ein billiger Massenartikel, der im

Hause des Mittelstandes, in öffentlichen Anstalten, in Gastwirtschaften und für viele chemisch-technische und industrielle Zwecke Verwendung findet. Den Hauptbedarf deckt Deutschland und wäre der bisherige Zoll um ein Weniges zu erhöhen, um auch die österreichische Produktion zu einer größeren Leistungsfähigkeit anzuspornen.

Unser Hauptausfuhrartikel ist das Porzellan. Als Großproduzent steht es auf dem Weltmarkt in Wettbewerb mit der Porzellanwarenfabrikation Deutschlands und Frankreichs. Die produzierten Handelswerte der anderen Staaten, die nur vereinzelte Porzellanfabriken besitzen, wie England, Dänemark, Rußland u. a. kommen überhaupt nicht in Betracht. Deutschland produziert das meiste Porzellan, mehr Gebrauchs- als Luxuszwecken dienend; beinahe Zweidrittel seiner Produktion exportiert Frankreich, das neben Gebrauchsgeschirren in verschiedenen Porzellanarten die feinsten Luxusartikel und Nippes erzeugt. In den letzten Sachen ist auch Japan mit den verschiedenartigsten auch nach europäischer Art geformten Porzellanwaren auf dem Markte erschienen, doch gehen die Erfolge kaum über die gewissen Specialitätenbazars hinaus. Österreich nimmt mit seiner Ausfuhr die dritte Stelle ein, mit einem sehr hohen Handelswert, der um so erfreulicher ist, wenn man in Betracht zieht, daß nur in Böhmen etwas mehr als 50 Fabriken bestehen. Trotzdem herrscht eine im Verhältnis zum Export ganz bedeutende Einfuhr, die jeder Begründung entbehrt.

Noch in den letzten Jahren betrug der Wert der Einfuhr von Porzellan weiß, ferner bemalt, bedruckt, über 700000 fl. Es erschien daher gerechtfertigt, den bisherigen Zoll etwas zu erhöhen. Auch unsere aufstrebende Kunstkeramik und Plastik bedarf eines ausreichenden Schutzes, um sich zu kräftigen und den Wettbewerb mit der ausländischen Produktion aufzunehmen. Dies gelangte auch im Zollvertragsentwurfe, dessen meiste Positionen von der Handelskammerenquete angenommen wurden, zum Ausdrucke.

Man könnte hier zahlreiche Beschwerden vorführen, die über die Zollpraktik sowohl der österreichischen als deutschen Zollämter vorliegen. Wie Verfasser dieses schon vor Jahren betonte, liegt dies in der oberflächlichen Klassifikation der Thonwaren in dem alten Tarife, welcher auf keiner technologischen Basis der so vielfach verschiedenen Produktionsgebiete beruht. Es wurde daher in dem für das k. k. Handelsministerium bestimmten Gutachten eine neue der chemisch-technischen, der Qualität des Scherbens entsprechende Klassifikation in Vorschlag gebracht, ferner zur Anlegung einer Scherbensammlung geraten, wodurch den manipulierenden Beamten ein Muster geboten wird, die Anwendung der Zollsätze, die Kennzeichnung der Warenart leichter und sicherer vorzunehmen.

Österreich besitzt keine Kolonien. Der Export gewisser Waren, wie von Porzellan, feuerfesten Waren und einigen anderen Artikeln, wurde mit schweren Kämpfen errungen. Unser Interesse erheischt es daher, wenigstens das bisher Erreichte festzuhalten, umsomehr, da auch der für unsere Porzellanausfuhr wichtigste Staat, die Vereinigten Staaten Nordamerikas, sich beeilt, Porzellanfabriken zu errichten. Diese unsere Interessen können an erster Stelle dadurch wirksam gefördert werden, wenn den Gewichtsverhältnissen und Preislagen entsprechende Frachttarife für Thonwaren eingeführt werden.

Aus unseren Ausführungen erhellt, daß sich die Wünsche der Industriellen in handelspolitischer Beziehung in sehr engen Grenzen bewegen. Umsomehr wollen wir hoffen, daß die Regierung dieselben berücksichtigen wird!

IX.

Internationale Veterinärkonventionen.

Von

Hofrat Professor Dr. Gustav Marchet.

I. Thatsächlicher Stand.

Die Bestimmungen, welche zwischen Österreich-Ungarn und mehreren anderen Staaten über den Viehverkehr bestehen, lassen sich, abgesehen von jenen über die Viehzölle, welche hier nicht zu behandeln sind, in drei Gruppen einteilen: 1. Bestimmungen über den Grenzverkehr; 2. Specialbestimmungen; 3. Viehseuchenübereinkommen.

1. Bestimmungen über den Grenzverkehr.

Manche „Erleichterungen im Grenzverkehre" bestehen in der Zollfreiheit gewisser Tier- und sonstiger Transporte, gehören aber nicht unter die eigentlichen Viehzölle, da sie sich nicht auf den internationalen Viehverkehr im engeren Sinne beziehen, sondern auf die erleichterte Verwendung von Vieh zu landwirtschaftlichen Arbeiten, dann auf den Viehtrieb zur Weide, Überwinterung oder auf Märkte. Solche Vereinbarungen bestehen zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland (Handels- und Zollvertrag mit Viehseuchenübereinkommen vom 6. Dezember 1891), Italien (Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Viehseuchenübereinkommen vom 6. Dezember 1891), Schweiz (Handelsvertrag vom 10. Dezember 1891), Serbien (Handelsvertrag mit Viehseuchenübereinkommen vom 9. August 1892), Rumänien (Handelskonvention vom 21. Dezember 1893).

Bezüglich des Warenverkehrs, also auch des Viehverkehrs, haben einzelne Mächte (Österreich-Ungarn, Deutsches Reich, Italien, Belgien, Schweiz, Serbien und Rumänien) einander die wichtige Zusage gemacht, den gegenseitigen Verkehr „durch kein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot" zu verhindern, außer aus gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Gründen. Österreich-Ungarn, Deutsches Reich, Italien und Bulgarien sichern sich gegenseitig zu, daß alle Waren, also auch Vieh, beim Transporte auf Eisenbahnen (und Schiffen) in gleicher Weise, wie die einheimischen Waren (es soll hinsichtlich der Beförderungspreise, der Zeit und Art der Abfertigung

sowie der öffentlichen Abgaben kein Unterschied gemacht werden zwischen In- und Ausländern) behandelt werden. — Umschlags- und Stapelrechte sind ausdrücklich ausgeschlossen gegenüber Italien und Schweiz, werden aber auch in den anderen hier in Frage kommenden Staaten nicht erhoben.

Unter dem Titel „Grenzverkehr" bestehen bezüglich Vieh folgende Vereinbarungen:

a) Deutsches Reich.

Gegenseitige Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen Teiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, gegen Nachweis der Identität.

Die sonstigen Vorschriften sind teils im Annex zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891, teils im Viehseuchenübereinkommen (Art. 10 und 11) enthalten.

Von Landgütern und Grundbesitzungen, welche durch die Zollgrenze durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirtschaftsvieh und die gewonnenen Erzeugnisse der Viehzucht bei ihrer Beförderung nach den zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Gebäuden und Räumen an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirtschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Übergangspunkten zollfrei über die Grenze gebracht werden. — Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzgebiete eigene oder gepachtete Äcker und Wiesen zu bestellen haben, genießen in betreff des Arbeitsviehes Zollfreiheit; unter Beobachtung der bestimmten Vorsichtsmaßregeln kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen erfolgen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt. Außerdem dürfen zollfrei ein- oder austreten, auch auf Nebenwegen: tierischer Dünger, Gras, Futterkräuter, Waldstreu, Heu, Stroh und Häckerling, Milch, Bienenstöcke mit lebenden Bienen und Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird. — Weiter können (Art. 11 Vieh. S. Üb.) die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften die Grenze zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten zum Zwecke von landwirtschaftlichen Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes. Diese Vergünstigung kann abhängig gemacht werden von der Beibringung gemeindeamtlicher Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse über das Vieh.

Vieh, welches auf die Weide getrieben oder von derselben zurückgetrieben wird, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann bei Feststellung der Identität zollfrei ein- und austreten; ebenso Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene

Vieh in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge, weiters entsprechende Mengen von Salz, Mehl und Brot zum notwendigen Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirtschaft. Nach Art. 10 Viehseuchenübereinkommen ist beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der auf die Weide zu bringenden Tiere vorzulegen; die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung der Identität gemäß diesem Verzeichnisse bewilligt. Wenn während der Weidezeit unter einem Teile der Heerden eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit ausbricht oder dies an einem von dem Weideplatze weniger als 20 km entfernten Orte oder auf der Rücktriebsstraße geschieht, so ist die Rückkehr des Viehes untersagt, wenn nicht zwingende Verhältnisse, wie z. B. Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w. eine Ausnahme erheischen; jedenfalls sind die gegen die Verschleppung der Seuche vereinbarten Maßnahmen zu ergreifen.

b) Italien.

Zollfreiheit für das auf Märkte, zur Überwinterung und auf Alpenweiden getriebene Vieh und dessen Produkte sowie für das Arbeitsvieh wie oben sub a; die Grenzbegünstigung für Arbeitsvieh erstreckt sich auf eine Zone von $7^1/_2$ km Breite. Wenn Weide- oder Arbeitsvieh nicht ohne große Belästigung über das Grenzzollamt gebracht werden kann, so kann ein Finanzorgan an den Übertrittspunkt des Viehes gesendet werden. Ergiebt sich bei Konstatierung der Identität eine Abweichung in der Quantität der Tiere, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben. Wird jedoch der Abgang ordnungsmäßig erklärt und amtlich bestätigt, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Tiere kein Zoll erhoben. Als zollfrei zu behandelnde Produkte bei Weide-, Arbeits-, Markt- und Überwinterungsvieh werden behandelt: die Kälber, Kitze, Lämmer und Fohlen und zwar für die beim Austritte als trächtig vorgemerkten Stücke mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Muttertiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind, ferner Käse und Butter von den von der Weide und Überwinterung zurückgekehrten Tieren und zwar per Tag: Käse von jeder Kuh 0,29 kg, von jeder Ziege 0,058 kg, von jedem Schafe 0,029 kg; Butter von jeder Kuh 0,16 kg, von jeder Ziege 0,032 kg. Die vom Weide- und Überwinterungsvieh gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch binnen vier Wochen, vom Tage der Rückkehr des Viehes gerechnet, zollfrei eingebracht werden. — Die Eigentümer des Weideviehes haben beim Grenzübertritte Viehpässe vorzulegen (Art. 4 und 2 Ziff. 1 des Viehseuchenübereinkommens) und unter-

liegen die Tiere daselbst der sanitären Beschau. Nicht entsprechend gedeckte oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete Herden können vom Übertritte ausgeschlossen werden. Zollfrei sind erklärt im Grenzverkehre: Gras, Heu, Stroh, Streu, Futterkräuter, tierisches Blut, Eier, Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Milch, Brot, Mehl und Kastanien bis je 10 kg, frisches Fleisch bis 4 kg, Käse und frische Butter bis je 2 kg. — Die sonstigen Bestimmungen wie oben sub a.

c) Schweiz.

Zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr wird zugestanden für Arbeitsvieh und Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung, Mästung oder auf die Weide in das andere Gebiet getrieben wird und speciell zu Gunsten der Schweiz „für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthale zum Gerben auf österreichischem Gebiete". Zoll- und stempelfrei sind ferner Gras, Heu, Stroh, Streu, tierisches Blut, Eier, Milch und Topfen, Ölkuchen, Dünger (auch Kunstdünger), Schlempe; ferner Arbeits- und Weidevieh „vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Einschränkung dieser Begünstigung," Brot, Mehl, Fleisch, Käse und Butter wie oben sub b, ebenso bezüglich Arbeitsvieh. Ochsen, Kühe und Jungvieh, welche als Arbeitsvieh auf eine bestimmte Frist, höchstens aber auf zwei Jahre, aus dem österreichischen Gebiete nach dem Samnauner- und Münsterthal gebracht werden, sind zollfrei zu behandeln. Alle diese Begünstigungen gelten für die Bewohner einer Zone, welche in Österreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt, in der Schweiz auf 10 km von der Grenze sich erstreckt; das ganze Münsterthal einschließlich der Gemeinde Cierfs gilt als Grenzzone. — Die durch das Viehseuchenübereinkommen vom 5. Dezember 1890 (Art. V) gewährten Erleichterungen für die Bewohner von Ortschaften, welche nicht weiter als 5 km von der Grenze entfernt liegen, sind mit der Kündigung dieses Viehseuchenübereinkommens weggefallen.

Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung von Weide-, Überwinterungs-, Arbeits- und Marktvieh, sowie von Vieh zur Fütterung und Mästung erfolgt nach der internen Gesetzgebung des Staates, nach welchem die Einfuhr erfolgt. Der Eintritt kann über jedes Grenzzollamt erfolgen, soweit sich hiernach nicht Beschränkungen ergeben. Bezüglich Anmeldung, Identitätsfeststellung und Eintritt tierischer Produkte wie sub b.

d) Serbien.

Marktvieh, welches innerhalb bestimmter Frist unverkauft zurückgeführt wird, ist, bei Nachweis der Identität, zollfrei. Von Zoll- und Stempel-

abgaben befreit sind: Gras, Heu, Stroh, Laub, Moos, Futterpflanzen, Tierblut, Eier, Milch (Topfen), Kleie, Rapskuchen, Schlempe, Dünger, Körbe mit lebenden Bienen; ferner Brot, Mehl, Fleisch, Käse und Butter für die Viehhirten wie sub c, außerdem frische Gartengewächse, wie Grünzeug, Salat, Kraut, Kohl, Gurken, Rüben, Erdäpfel u. s. w., frische Gemüse und frisches Obst, lebendes Geflügel und frische Fische. Vieh, welches zur Fütterung und Weide geführt wird, sowie die Erzeugnisse des Weideviehes dürfen in einer der Stückzahl und Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden — für Bewohner einer Zone von 10 km von der Grenze. — Über Weideverkehr wie sub a.

e) Rumänien.

Zoll- und stempelfrei sind Gras, Heu, Stroh u. s. w. wie sub c, Begünstigungen für Arbeitsvieh und Naturerzeugnisse wie sub d. Grenzdistrikt 10 km von der Grenze.

2. Specialbestimmungen.

Für die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus Rumänien nach Österreich-Ungarn besteht die Min.-Vdg. vom 20. Juni 1894 R.G.Bl. Nr. 115.

Um die Einschleppung und Verbreitung von Seuchen bei der Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Rumänien hintanzuhalten, ist der Import derselben nur per Eisenbahn über das Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet und zwar dürfen Schafe täglich, Schweine nur an Montagen und Dienstagen eingeführt werden gegen Viehpässe in deutscher Sprache. Vor der Verladung in Rumänien sind die Tiere durch einen staatlich angestellten oder staatlich hierzu besonders ermächtigten Tierarzt zu untersuchen und ist der Befund auf dem Tierpasse zu vermerken. In Itzkany sind die Stücke innerhalb des Amtsplatzes auszuladen und Stück für Stück einer genauen tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die Schafe überdies einer zwölfstündigen Beobachtung bei der Fütterung und Tränkung zu unterwerfen. Transporte von Schafen und Schweinen, bei welchen auch nur ein Tier mit einer Krankheit behaftet gefunden wird, bezüglich welcher nach österreichischen Gesetzen die Anzeigepflicht besteht, dürfen zur Einfuhr nicht zugelassen werden, sondern müssen mit dem nächsten Lastenzuge nach Rumänien zurückgewiesen werden. Gesund befundene Schafe können ins Inland abgetrieben oder verfrachtet werden. — Solange die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1893 R. 83 in Gültigkeit stand, mußten gesund befundene Schweine

nach der Schweinekonfinierungsanstalt in Krakau dirigiert werden; seit Aufhebung dieser Verordnung (durch Ministerialverordnung vom 12. Juli 1895) entfällt diese Verpflichtung.

3. Viehseuchenübereinkommen.

Die weitaus wichtigsten Vereinbarungen bezüglich des Viehverkehrs sind in den Viehseuchenübereinkommen enthalten. Solche Viehseuchenübereinkommen bestehen dermalen zwischen Österreich-Ungarn einer- und dem Deutschen Reiche, Italien und Serbien andererseits; das schweizerische Viehseuchenübereinkommen vom 5. Dezember 1890 besteht nicht mehr; in der mit Rumänien abgeschlossenen Handelskonvention vom Jahre 1893 enthält das Schlußprotokoll eine Anzahl von Bestimmungen, welche als teilweiser Ersatz für ein eigentliches Viehseuchenübereinkommen angesehen werden können.

Die ältesten Viehseuchenübereinkommen sind die mit Italien (vom 27. Dezember 1878) und Serbien (vom 6. Mai 1881) abgeschlossenen.

Das italienische Übereinkommen bezweckte rasche gegenseitige Verständigung von dem Auftreten einer ansteckenden Tierkrankheit und eingehende Erhebungen über die Einschleppung und Verbreitung der Seuche. Bricht die Rinderpest nur in einzelnen Orten aus, so können aus dem betreffenden Lande Wiederkäuer nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Ursprungszeugnisse und unter Vorbehalt der sanitären Grenzbeschau eingeführt werden; am Herkunftsorte des Viehes und 20 km in der Runde darf Rinderpest nicht herrschen. Die Sanitätsorgane durften „jenes Vieh, von welchem sie begründeten Verdacht hegen, daß es bereits den Keim der Ansteckung in sich trage, anhalten"; vollkommen trockene Häute und Felle, Knochen, Hörner, Hornspitzen, Klauen, gesalzene und getrocknete Rinds- und Schafdärme, Talg in Fässern und Wammen, Haare von Rindern und Ziegen, Schweinsborsten oder Schafwolle in Säcken, endlich Heu, Grummet u. dgl. durften immer exportiert werden. — Grenzbegünstigungen wie oben dargestellt.

Das serbische Viehseuchenübereinkommen bezieht sich fast ausschließlich auf die Rinderpest, regelt den Export aus Österreich-Ungarn nach Serbien in gleicher Weise wie Italien, enthält aber die wichtige Bestimmung, daß Serbien die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rumänien, Bulgarien und der Türkei unbedingt verbiete und längs der Grenzen dieser Länder innerhalb einer Zone von 37 km den gesamten Hornviehstand durch Anlegung und regelmäßige Führung eines Viehkatasters und strenge Kontrolle desselben in Evidenz halte. Es hängt diese Bestimmung offenbar mit

der durch Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1881 R. 143 zur Bekämpfung der Rinderpest verfügte und bis heute aufrecht erhaltene Grenzsperre Österreich-Ungarns gegenüber Rußland und Rumänien zusammen.

Dieses Viehseuchenübereinkommen enthält dann Vorschriften über Ein- und Durchfuhr von Vieh und gewissen Rohstoffen, wenn Serbien frei ist von Rinderpest, wenn dieselbe in einzelnen Orten und zwar über 40 km von der österreich-ungarischen Grenze auftritt oder endlich, wenn dieselbe in Serbien größere Dimensionen annimmt; schließlich werden die üblichen Grenzbegünstigungen für Weideverkehr gewährt. Bricht trotz der getroffenen Sicherungsmaßregeln die Seuche während des Transportes oder am Bestimmungsorte aus, so wird das Vieh gekeult und eine Entschädigung nicht bezahlt, wenn dasselbe noch nicht zehn Tage innerhalb der Landesgrenze sich befand; erkranktes und verdächtiges Vieh kann an der Grenze zurückgewiesen werden.

Das neue Viehseuchenübereinkommen mit Italien vom 7. Dezember 1887 R. 148 geht wesentlich weiter schon darin, daß es sich auf alle ansteckenden Tierkrankheiten, bezüglich welcher die gesetzliche Anzeigepflicht besteht, erstreckt und ist in dieser Richtung bahnbrechend geworden. Die Hauptbestimmungen dieses Viehseuchenübereinkommens, welche vielfach in die folgenden übergingen, sind folgende:

Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen darf nur gegen amtlichen Viehpaß, welcher neben Feststellung des Viehtransportes die Bestätigung enthalten muß, daß das Vieh vor seinem Abtriebe 14 Tage am Orte der Paßausstellung gestanden sei, und daß dort seit 30 Tagen keine die betreffende Viehgattung gefährdende ansteckende Tierkrankheit geherrscht habe und das Vieh beim Abtriebe gesund gewesen sei; in Zeiten herrschender Tierkrankheiten kann, außer bei Transporten mittels durchgehender Eisenbahnwaggons oder Schiffen, überdies der Nachweis gefordert werden, daß das Vieh nicht durch verseuchte Gegenden transportiert worden sei. Die Einfuhr darf, den Transport mittels Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgenommen, nur an den bestimmten Tagen und Grenzpunkten stattfinden. Sanitäre Grenzbeschau kann jedenfalls vorgenommen werden. Vieh, welches mit unregelmäßigen Pässen gedeckt ist, an einer ansteckenden Krankheit leidet oder in betreff welchen gegründeter Verdacht besteht, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt, kann zurückgewiesen werden.

Ist eine ansteckende Tierkrankheit in einem Staatsgebiete ausgebrochen, so darf aus verseuchten Gegenden kein Export stattfinden, aus

nichtverseuchten Gegenden unterliegt er den Beschränkungen, welche in dem betreffenden Inlande durch die dortigen Gesetze angeordnet sind.

Wird an der Grenze Rinderpest konstatiert, so kann die Behörde das erkrankte Vieh töten und die Kadaver unschädlich beseitigen lassen; bei Verbreitung der Rinderpest an der Grenze kann der Eintritt von Wiederkäuern für die Dauer der Gefahr verboten werden, ebenso wenn andere Tierkrankheiten große Verbreitung nächst der Grenze erlangen. In diesem letzteren Falle sind jedoch die mittels Eisenbahnen oder Dampfschiffen aus seuchenfreien Orten unmittelbar anlangenden Viehtransporte zur Ein- und Durchfuhr zuzulassen, wenn ihr guter Gesundheitszustand beim Grenzübertritte festgestellt wurde. Einfuhr von Molkereiprodukten, von geschmolzenem Talg, gewaschener oder calcinierter, in Säcken oder Ballen verpackter Wolle sowie von trockenen oder gesalzenen, in Kisten oder Fässern verpackten Därmen ist jedoch unter allen Umständen zulässig. Andere tierische Rohstoffe müssen über bestimmte Grenzpunkte befördert werden und durch ein Certifikat gedeckt sein, in welchem bestätigt wird, daß weder am Ursprungsorte, noch im Umkreise von 30 km eine ansteckende Tierkrankheit herrscht. Direkte Transporte mittels Eisenbahn und Dampfschiffen, die durch ein solches Certifikat gedeckt sind, können auch an anderen Grenzorten eintreten. — Zum Viehtransporte verwendet gewesene Waggons oder Schiffe müssen vor ihrer neuerlichen Anwendung ausreichend desinfiziert werden, ebenso sind Rampen und Verladequais zu waschen; in einem Lande ordnungsgemäß vorgenommene Desinfektionen werden in dem anderen Lande anerkannt.

Das am 5. Dezember 1890 mit der Schweiz abgeschlossene Viehseuchenübereinkommen bedeutet einen weiteren Schritt in der Entwicklung dieser Angelegenheit; dasselbe trat am 1. März 1891 für zwei Jahre in Wirksamkeit, wurde jedoch gekündigt und ist heute nicht mehr in Geltung.

Bezüglich der Viehtransporte aus nicht verseuchten Gegenden sowie der an der Grenze als erkrankt oder verdächtig befundenen Tiere oder des nicht mit gehörigem Certifikate gedeckten Transports tritt im allgemeinen die gleiche Behandlung ein wie in dem italienischen Viehseuchenübereinkommen vom Jahre 1887; doch können bedenkliche Transporte entweder zurückgewiesen oder „einer Quarantäne unterworfen werden, deren Dauer je nach der Natur der Krankheit, deren sie verdächtig sind, festgesetzt werden soll". — Wurde eine Tierseuche durch Import eingeschleppt, so kann der importierende Staat „die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig beschränken oder verbieten, auf welche das

Seuchenkontagium übertragbar ist". Desinfektion der Waggons, Rampen und Quais wie Italien 1887.

Die neben dem italienischen Viehseuchenübereinkommen (vom Jahre 1887) noch bestehenden Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche (vom 6. Dezember 1891) und Serbien (vom 9. August 1892) haben folgenden Inhalt; wir legen den Text des ersteren zu Grunde und fügen die Abweichungen des letzteren an.

Gleichlautend ist die Bestimmung, daß „der Verkehr mit Tieren, mit tierischen Stoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, ... auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seite jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden kann" (Art. 1). Bei der Einfuhr ist ein Ursprungszeugnis (in Serbien „.. und Gesundheitszeugnis") beizubringen; diese Zeugnisse werden von der Ortsbehörde ausgestellt und sind durch einen „staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt" zu bescheinigen. Diese Zeugnisse müssen den Besitzer der Tiere oder Gegenstände sowie den Weg bis zur Eintrittsstation genau bezeichnen und bestätigen, daß weder „am Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tagen vor der Abänderung" eine Tierseuche geherrscht habe. Bei Eisenbahn- und Schifftransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlichen Tierarzt erfolgen; Verkehr mit Talg, Wolle u. s. w. wie in Italien.

Nach beiden Viehseuchenübereinkommen können „Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken und verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Beziehung gekommen sind, an der Eintrittstation zurückgewiesen werden." — Wurde eine ansteckende Krankheit erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist (nach dem deutschen Viehseuchenübereinkommen) „der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes festzustellen" und Abschrift des Protokolls der anderen Regierung zuzusenden; nach serbischem Viehseuchenübereinkommen ist in solchem Falle nach protokollarischer Feststellung des Thatbestandes „der ganze Transport nach der Aufgabestation sofort zurückzusenden", doch kann auf Wunsch des Eigentümers gestattet werden, „die Tiere im Wege sofortiger Schlachtung zu verwerten", wenn dies zulässig ist.

Nach beiden Viehseuchenübereinkommen kann beim Auftreten der

Rinderpest „die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise verboten oder beschränkt werden"; Serbien fügt hinzu, daß diese Beschränkungen „nach Ablauf von 40 Tagen nach Erlöschen der Krankheit und nach vollzogener Desinfizierung aufgehoben werden".

Solange Lungenseuche „herrscht", kann die Einfuhr von Rindvieh aus verseuchten Gebieten untersagt werden; sollen aus nicht verseuchten Gebieten Tiere verseuchte Gebiete passieren, so müssen sie per Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Um- und Zuladung und Transportverzögerung befördert werden; Serbien fügt hinzu: „... in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überführt werden", so daß solche Tiere im Deutschen Reiche in den freien Verkehr übergehen dürfen, nicht aber in Serbien. Unter „verseuchtem Gebiete" werden nach deutschem Viehseuchenübereinkommen wesentlich größere Gebiete verstanden (in Deutschland: ein Bundesstaat, eine Provinz, in Österreich: ein Königreich oder Land, in Ungarn: ein Komitat) als nach serbischem Viehseuchenübereinkommen (in Österreich: Bezirkshauptmannschaft, in Ungarn: ein Komitat, in Serbien: ein Kreis), so daß die Wirkung der deutschen Sperre wesentlich fühlbarer ist als jene der serbischen. — Der in dem Schlußprotokolle zum deutschen Viehseuchenübereinkommen ausgesprochenen Voraussetzung der Bekämpfung der Lungenseuche wurde in Österreich entsprochen durch Gesetz vom 17. August 1892 R. 142 (mit Verordnung vom 22. September 1892 R. 166, und Ministerialerlaß vom 5. Januar 1893 Z. 30 271 über die Schätzung der Rinder und Ministerialerlaß vom 27. Januar 1893 Z. 1614 über Desinfektion), in Ungarn durch Gesetzes-Artikel II ex 1893; dermalen ist in beiden Reichshälften der österreich-ungarischen Monarchie die Lungenseuche getilgt.

Wenn trotz der vereinbarten Vorsichtsmaßregeln eine ansteckende Tierseuche eingeschleppt worden ist, so kann die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig beschränkt oder verboten werden, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Periodische Nachweisungen über den Stand der Tierseuchen werden veröffentlicht, Seuchenausbrüche in den Grenzbezirken den betreffenden Behörden unmittelbar bekannt gegeben. Desinfektion der Waggons und Schiffe wie in Italien.

Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich haben sich gegenseitig die Befugnis eingeräumt, „durch Kommissäre Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten u. dergl. und über die Durchführung der be-

stehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen." Diese Kommissäre brauchen sich nicht anzumelden und sind von den Behörden thunlichst zu unterstützen. Diese Institution fehlt im serbischen Viehseuchenübereinkommen; dafür hat Österreich-Ungarn das Recht erhalten, Tiere serbischen Ursprunges diesseits der Grenze einer weiteren tierärztlichen Untersuchung und Beobachtung in hierzu bestimmten Örtlichkeiten, höchstens acht Tage hindurch, zu unterziehen; dies darf an den Grenzstationen oder dem Hauptviehmarkte, auf welchen das Vieh zum Verkaufe gebracht wird, geschehen. Die Tiere müssen inzwischen entsprechend untergebracht, gewartet und gehandelt werden können.

Das Einfuhrverbot von Rindvieh zwischen Serbien einer-, Rumänien, Bulgarien und der Türkei andererseits wurde aufrechterhalten, ebenso die Verpflichtung Serbiens, innerhalb einer Zone von 37 km gegenüber diesen Staaten ein Viehkataster zu erstellen und zu kontrollieren; Serbien übernahm noch die Verpflichtung, im gesetzlichen Wege für die strenge Bestrafung der Verfälschung von Viehpässen und wahrheitswidrige Angaben in denselben Sorge zu tragen sowie zur Handhabung der Vorschriften des Viehseuchenübereinkommens auf allen Viehausfuhrstationen staatliche Tierärzte zu bestellen, damit diese die Angaben der Viehpässe entsprechend kontrollieren.

II. Kritik und Schlußfolgerungen.

Grundsätzlich ist jede internationale Vereinbarung über welchen Gegenstand immer als ein Fortschritt gegenüber dem vertraglosen Zustande zu betrachten. Die Rücksichtslosigkeit, welche die autonome Regelung einer Frage von internationalem Charakter in sich birgt, mag manchmal zweckmäßig, ja vom Standpunkte der Abwehr sogar notwendig sein; erwünschter ist es jedenfalls, wenn die Staaten untereinander im Wege freier Vereinbarung die Interessengegensätze abzuschwächen oder auszugleichen vermögen. Auch für den internationalen Handelsverkehr bilden die autonomen Festsetzungen oft einen Akt der Notwehr, immer aber kann man, selbst wenn die Verträge zerrissen wurden, der Draht abgeschnitten wurde und sich ein Staat auf sein Recht zurückgezogen hat, auch seine Handelsbeziehungen nach seinem Ermessen zu regeln, auf dem Grunde dieses selbstherrlichen Vorgehens doch das Bestreben erkennen, mit den anderen Staaten, wenn auch auf anderem Fuße als bisher, sich zu vertragen. So wie der Handelsvertrag und insbesondere der Tarifvertrag einen entschiedenen Fortschritt be-

deutet gegen die autonome Ordnung der Handelsbeziehungen überhaupt, so bildet auch das Viehseuchenübereinkommen einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem vertraglosen Zustande.

Beim internationalen Viehhandel steht, und das ist ein wichtiges Moment, nicht nur das Interesse des aus- und einführenden Staates an dem Ex- und Importe in Frage, sondern noch das beiden Staaten gemeinsame Interesse, daß durch den Viehverkehr nicht eine Seuchenverschleppung eintrete, weil dadurch der beiderseitige Viehstapel schweren Schaden leiden würde. Das typische Beispiel bildet die Rinderpest, welche in Österreich-Ungarn schließlich nur durch hermetischen Abschluß gegen die Provenienzländer bewältigt werden konnte.

Die Viehseuchenübereinkommen haben nicht nur internationale Bedeutung, indem sie die Basis bilden für geregelten Viehverkehr und dessen Schutz, sondern sie bilden zugleich den Rahmen und die Veranlassung, daß jeder Staat das Auftreten von Viehseuchen thunlichst bekämpft; dieses Moment ist ihnen gegenüber den anderen internationalen Handelsvereinbarungen eigentümlich. Nachdem diese Wirkung für alle kontrahierenden Staaten zu Tage tritt, ist es begreiflich, daß sowohl in der „Begründung" zu den Regierungsvorlagen über die sogen. Dezemberverträge als auch in den parlamentarischen Ausschußberichten das Zustandekommen der Viehseuchenübereinkommen, besonders des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche, lebhaft begrüßt wurde.

Um zu einer Kritik der Viehseuchenübereinkommen zu gelangen, seien die aus der obigen Darstellung der Viehseuchenübereinkommen sich ergebenden Hauptpunkte derselben nochmals resumiert: 1. Viehtransporte, welche bezüglich der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse den Vereinbarungen nicht entsprechen oder nicht an den bestimmten Grenzstationen eintreten, 2. Tiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, einer solchen verdächtig sind oder mit erkrankten oder verdächtigen Tieren in Berührung waren, können an der Grenze zurückgewiesen werden; 3. wurde eine Tierseuche erst nach erfolgtem Importe im Bestimmungslande konstatiert, so kann der Transport nach dem Exportlande zurückgesendet und der weitere Import zeitweilig beschränkt oder verboten werden; 4. Kontrolle des Gesundheitszustandes durch staatliche Tierärzte an der Grenze; 5. aus verseuchten Gebieten ist ein Export unzulässig, aus unverseuchten durch verseuchte Gebiete nur bei direktem Eisenbahn- oder Schiffstransporte.

Viele dieser Bestimmungen leiden an großer Unbestimmtheit und geben dadurch zu vexatorischer Anwendung Anlaß. In diese Kategorie gehört vor allem diejenige, nach welcher Tiere, welche krankheitsverdächtig sind

oder mit einem verdächtigen Tiere in Berührung waren, zurückgewiesen werden können. Hier fehlt die Feststellung der Momente, auf welche der Verdacht begründet werden muß, um als ausreichend zu gelten und die Auferlegung der Verantwortung für irrige Entscheidungen, deren Konsequenzen heute ausschließlich der Viehbesitzer zu tragen hat. — Zweifellos hat jeder Staat das Recht und Interesse, seinen Viehstapel gegen Infektion durch Viehimporte zu schützen und muß er erkrankte und verdächtige Tiere von sich abhalten können. Dieser Schutz braucht aber nicht mit einer übermäßigen Schädigung des anderen Staates bezw. des fremden Viehbesitzers verbunden zu sein, sondern hätte zur ersten Voraussetzung, daß konstatiert werde, ob der Seuchenverdacht begründet ist oder nicht. Dazu bedarf es nicht der „Zurückweisung" der Transporte, sondern einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen eingerichteten Quarantäne, wie dies in dem schweizerischen Viehseuchenübereinkommen vom 5. Dezember 1890 bestimmt war.

Der Bestimmung, daß der Viehimport zeitweise beschränkt oder verboten werden kann, wenn in den importierenden Staat eine Tierseuche wirklich eingeschleppt worden ist, liegt eine verständliche Erwägung zu Grunde: wenn sich die Gefährlichkeit des Importes erwiesen hat, so soll derselbe bis auf weiteres aufhören. Aber auch hier giebt die Unbestimmtheit der Vorschrift Anlaß zu Maßnahmen, welche weit über den Zweck derselben: Abhaltung weiterer Verseuchung, hinausgehen und den Viehseuchenübereinkommen ihren Wert ganz zu nehmen oder denselben wenigstens bedeutend zu schmälern geeignet sind. Thatsächlich wird gerade die hier erwähnte Befugnis häufig dazu benutzt, um eine unbequeme Konkurrenz wenigstens zeitweilig hintanzuhalten oder abzuschwächen und geben diese Sperrmaßnahmen zu lebhaften Klagen Anlaß. Dieselben würden gegenstandslos, wenn das Einfuhrverbot nicht „zeitweise", d. h. eigentlich solange es dem importierenden Staate erwünscht erscheint, sondern nur solange zulässig wäre, bis der amtliche Nachweis von dem Erlöschen der Seuche in dem exportierenden Staate geliefert wäre und wenn inzwischen Viehimporte gegen Durchmachung einer Quarantäne gestattet wären. Der hier vertretenen Auffassung entspricht Artikel 5 des serbischen Viehseuchenübereinkommens vom Jahre 1892, nach welchem das Einfuhrverbot „nach Ablauf von 40 Tagen nach Erlöschen der Krankheit und nach vollzogener Desinfektion aufgehoben wird".

Zudem werden solche Einfuhrverbote nicht nur dann erlassen, wenn eine Seuche in das Gebiet des anderen Staates „eingeschleppt worden ist", sondern auch schon dann, wenn eine solche Verschleppung zu befürchten ist,

wohl auch deshalb, weil der strikte Beweis der Seuchenverschleppung aus einem anderen Staate nicht immer erbracht werden kann. Es ist ein offenes Geheimnis, daß solche Verbote nicht nur zur Abhaltung der Seuchen, sondern auch zur Abhaltung der Konkurrenz für den einheimischen Viehstapel mit großem Geschick und ebenso großem Erfolge benutzt werden. Durch solche Vorgänge wird aber der Wert des Viehseuchenübereinkommens wesentlich herabgedrückt, um nicht zu sagen, vernichtet.

Die Ursache dieser viel beklagten Vorgänge ist die Unbestimmtheit der Vereinbarungen und darin liegt auch der wichtige Unterschied zwischen Viehseuchenübereinkommen und Handelsverträgen. Diese bringen den Handelsverkehr in feste Bahnen; Importeur und Exporteur wissen, mit welchen Faktoren sie während der Dauer des Handelsvertrages zu rechnen haben und gerade in dieser Stabilität liegt der Hauptwert der Handelsverträge, welche es beiden Teilen ermöglicht, die gegenseitig notwendigen Konzessionen zu machen. Die unbestimmte und unvollkommene Fassung der Viehseuchenübereinkommen bringt Störungen und willkürliche Handhabung dieser Übereinkommen mit sich und entkleidet eben dadurch diese internationalen Vereinbarungen gerade des größten Vorzuges, nämlich der Stabilität der Verkehrsbeziehungen. — Der parlamentarische Ausschußbericht über die Dezemberverträge z. B. konstatiert bezüglich des deutschen Viehseuchenübereinkommens, daß im Zollausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses „der große Wert des mit dem Deutschen Reiche vereinbarten Viehseuchenübereinkommens ungeteilte Anerkennung gefunden habe.... Der bisherige vertragslose Zustand hinsichtlich des Verkehres mit Vieh nach dem Deutschen Reiche hatte eben in den letzten zwölf Jahren eine mißliche Gestaltung angenommen, und dessen Nachteile sind auch in der kleinsten Bauernhütte unseres Reiches empfunden worden." Und was man vom deutschen Viehseuchenübereinkommen erhoffte, zeigen die Bemerkungen des Berichtes: „... es war in den letzten Decennien nicht möglich, den Betrieb der einzelnen Zuchtzweige in der wünschenswerten In- und Extensität zu impulsieren und einzurichten. Beständig wechselnde Strömungen in der Ausfuhr der handelsfähigen Viehware nach dem Deutschen Reiche hatten es insbesondere in den Alpenländern verhindert, daß im Wirtschaftsbetriebe der Schwerpunkt auf die Viehzucht verlegt werde. Die kolossalen Schwankungen im Viehexport und mithin auch in den Viehpreisen werden jedenfalls durch das vereinbarte Viehseuchenübereinkommen gründlich behoben werden. Unserem Zuchtbetriebe und Viehhandel ist durch das Viehseuchenübereinkommen und den Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Reiche unter allen Umständen die längst ersehnte Stabilität (sic!) gesichert

worden. . . . . Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß in erster Linie die Interessenten es nicht werden fehlen lassen, auf der gebotenen Basis den Ausbau weiter zu führen."

Desgleichen wurde das Viehseuchenübereinkommen mit Serbien aus dem Jahre 1892 im österreichischen Parlamente warm begrüßt und in dem Ausschußberichte als „wesentlicher Fortschritt" bezeichnet. Der österreichische amtliche Motivenbericht zu der Regierungsvorlage über das serbische Viehseuchenübereinkommen giebt der Hoffnung Ausdruck, daß durch den Abschluß dieses Viehseuchenübereinkommens „für unsere ausgezeichneten Rinderrassen ein lohnender und nachhaltiger Absatz nach Serbien wird gefunden werden und daß andererseits für den einheimischen Konsum ohne Nachteil für die Viehproduzenten Schlachttiere in entsprechender Qualität und Zahl unter billigen Bedingungen aus Serbien werden bezogen werden können, so daß für den Ausfall, welcher durch die sich hoffentlich entwickelnde regere Ausfuhr unseres schweren Mastviehes in das Deutsche Reich eintreten wird, wenigstens teilweise die Deckung durch serbische Tiere gefunden werden wird".

Diese Hoffnungen haben sich, darüber sind heute alle beteiligten Kreise einig, nicht verwirklicht; in ernsten Kreisen wird vielmehr die Idee ventiliert, ob Viehseuchenübereinkommen auch in Zukunft noch abgeschlossen werden sollen. Die Gegner der Viehseuchenübereinkommen weisen auf die großen Schwankungen der Ziffern beim Viehhandel hin (s. unten) und darauf, daß z. B. die Wirkungen der Kündigung des schweizerischen Viehseuchenübereinkommens ziffermäßig kaum fühlbar waren und behaupten: wenn das Ausland unser Vieh braucht, so nimmt es dasselbe mit und ohne Viehseuchenübereinkommen, braucht es dasselbe nicht, so findet es im Viehseuchenübereinkommen genügende Handhaben, um sich der mißliebigen Konkurrenz des österreich-ungarischen Viehes zu erwehren.

Soviel ist sicher: die Viehseuchenübereinkommen, wie sie dermalen bestehen, erreichen ihren Zweck nicht und kann deren unveränderte Erneuerung weder für den importierenden noch für den exportierenden Staat empfohlen werden, weil der im Gefolge der Viehseuchenübereinkommen sich etablierende Minenkrieg eine für beide Teile störende Unsicherheit mit sich bringt. In keinem Staate kann der Landwirt mit sicheren Faktoren rechnen und seine Wirtschaft danach einrichten. Und wenn es auch richtig ist, daß die Ungewißheit des Auftretens und Umfanges der Tierseuchen nicht ganz beseitigt werden kann, so müssen die Viehseuchenübereinkommen aus ihrer nebelhaften Unbestimmtheit thunlichst herausgehoben werden, so daß die Landwirte nur das nicht zu vermeidende Risiko des Eintretens von Seuchen auf sich zu

nehmen haben, nicht aber das unberechenbare und eigentlich schädigende Interpretieren, Gebrauchen oder Mißbrauchen der dehnbaren Bestimmungen der Viehseuchenübereinkommen; auch müssen zu weit gehende Bestimmungen, welche geradezu zeitweiligen Ausschluß des Verkehres herbeiführen, beseitigt werden, weil dadurch der Viehhandel einen stoßweisen Charakter annimmt.

In diese letzte Kategorie gehört die in dem deutschen und serbischen Viehseuchenübereinkommen vorfindliche Bestimmung, daß verdächtige und mit erkrankten oder verdächtigen Tieren in Berührung gewesene Tiere „zurückgewiesen werden können". Solche Tiere sind nicht zurückzuweisen, sondern daraufhin zu untersuchen, ob der Seuchenverdacht begründet ist oder nicht; sind sie nach durchgemachter Quarantäne als krank befunden, müssen sie zurückgewiesen werden, zeigen sie sich als gesund, dann müssen sie zum Import zugelassen werden. — Nach dem deutschen Übereinkommen „müssen die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu der Behörde des anderen Staates mitgeteilt werden", offenbar, damit dieser eventuell Reklamationen erheben könne, Reklamationen, welche dem zurückgewiesenen Viehbesitzer nichts mehr nützen, weil sie zumeist verspätet kommen werden und weil schließlich der Verdacht, wenn seine Begründung nicht an das Vorhandensein gewisser thatsächlicher Momente geknüpft wird, bis zu einem gewissen Grade auf dem subjektiven Ermessen beruht.

Einen beachtenswerten Gegensatz weisen das deutsche und das serbische Viehseuchenübereinkommen für den Fall auf, als bei importierten Tieren eine ansteckende Krankheit nach deren Grenzübertritt wahrgenommen wurde. Nach dem deutschen Viehseuchenübereinkommen ist in diesem Falle ein Protokoll aufzunehmen und der Regierung des anderen Staates unverweilt zuzusenden; nach dem serbischen Viehseuchenübereinkommen ist „der ganze Transport nach der Aufgabestation zurückzusenden" oder kann auf Wunsch des Eigentümers der sofortigen Schlachtung zugeführt werden. Die Bestimmungen des serbischen Viehseuchenübereinkommens sind gewiß strenger aber konsequenter als jene des deutschen Viehseuchenübereinkommens, obwohl auch nach diesem ein weiterer nach dem Deutschen Reiche gerichteter Viehtransport gewiß als „verdächtig" an der Grenze zurückgewiesen würde. Daß dabei vielleicht wiederum nicht derjenige, dessen Vieh wirklich krank gewesen, zu Schaden kommt, ist nur ein neuerlicher Beweis für die unrichtige Fassung des Viehseuchenübereinkommens.

Mit Befriedigung wurde die Einrichtung des deutschen Viehseuchenübereinkommens begrüßt, daß die vertragschließenden Teile einander das Recht einräumten, durch Kommissäre Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehstände u. s. w. jederzeit einzuholen. Diese Einrichtung

muß schon deshalb als zweckmäßig bezeichnet werden, weil auf diese Weise ein unmittelbarer Verkehr der beteiligten Kreise oder wenigstens der beteiligten Behörden angebahnt wird. In der Praxis scheint diese Einrichtung allerdings nicht ausgiebig benutzt worden zu sein, wenigstens nicht seitens Österreich-Ungarns und neuestens auch nicht mehr von seite des Deutschen Reiches. Trotzdem wäre an dieser Einrichtung festzuhalten, weil der dadurch ermöglichte unmittelbare Meinungsaustausch von hohem Werte werden kann und insbesondere bei der Handhabung von Viehseuchenübereinkommen manche Schärfe auszugleichen vermag.

Die Bestimmung des serbischen Viehseuchenübereinkommens, daß Vieh, welches aus Serbien nach Österreich-Ungarn exportiert wird, diesseits der österreichischen Grenze noch acht Tage hindurch beobachtet werden kann, bildet in ihrer Einseitigkeit zunächst eine Anerkennung des Umstandes, daß die serbischen Veterinärverhältnisse den österreich-ungarischen als nicht völlig gleichwertig betrachtet werden können, muß aber grundsätzlich als zweckmäßig bezeichnet werden, weil sie seuchenabwehrend und doch nicht verkehrsstörend ist und wie eine Quarantäne wirkt. Sie hat den Vorzug jeder Präventiv- gegenüber einer Repressivmaßregel an sich, wie bei Seuchenverdacht eine Quarantäne gegenüber der Zurückweisung. Voraussetzung für eine derartige Vereinbarung wäre die Schaffung von Einrichtungen an den Grenzstationen, daß entsprechende Beobachtung der Tiere und Handel mit denselben möglich wäre, etwa wie dies durch Errichtung der durch Ministerialverordnung vom 15. Mai 1893 errichteten, seither aber (Ministerialverordnung vom 12. Juli 1895 R. 98) aufgelösten Schweinekonfinierungsanstalten in Krakau und Biata geschehen ist. Der Zweck dieser Konfinierungsanstalten war die Etablierung einer wohlorganisierten und nachdrücklich kontrollierten Quarantäne, also Schaffung einer Präventivmaßregel. Daß der dieser Einrichtung zu Grunde liegende Gedanke ein gesunder war, beweist der Umstand, daß trotz der kurzen Geltungsdauer der Ministerialverordnung vom Jahre 1893 in neuerer Zeit aus den beteiligten Kreisen der Ruf nach Wiedereinführung derartiger Konfinierungsanstalten immer dringender ertönt.

Der Beweis, daß die Viehseuchenübereinkommen die Stabilität des Viehverkehres nicht verbürgen, ist statistisch nicht schwer zu erbringen und ergiebt sich aus den nachfolgenden Tabellen zur Evidenz.

Tabelle I. **Vieheinfuhr nach**

Bezeichnung	1875	1876	1877	1878	1879
Pferde u. Füllen	Totale . . .	73 186	88 534	46 788	67 907	86 990
	aus Öst.-Ung.	18 642	18 822	1 504	10 213	17 842
Kühe	Totale	112 315	88 472	117 930	93 571	64 522
	aus Österr.-Ung.	29 341	32 554	54 452	25 748	10 155
Stiere	Totale	107 281[1]	121 333[1]	156 591[1]	114 404[1]	48 136[1]
	aus Österr.-Ung.					
Ochsen	Totale	59 789[2]	76 479[2]	106 758[2]	58 186[2]	26 121[2]
	aus Österr.-Ung.					
Jungvieh bis 2½ Jahre	Totale . .	141 163[1]	—	68 279[1]	—	—
	aus Öst.-U.					
Kälber unter 6 Wochen	Totale . .	31 481[2]	—	29 545[2]	—	—
	aus Öst.-U.					
Schweine	Totale . . .	1 057 714	1 385 963	1 525 170	1 191 951	1 278 033
über 10 kg Schweine	aus Öst.-Ung.	286 494	638 468	584 404	352 316	427 869
	Totale . . .	172 262	228 851	225 222	205 215	179 879
bis 10 kg Schafe u. Lämmer	aus Öst.-Ung.	24 317	69 368	76 843	38 213	21 843
	Totale . . .	344 431	507 685	588 350	892 870	515 321
	aus Öst.-Ung.	237 284	374 912	410 340	652 871	427 708
Ziegen	Totale	3 357	2 934	2 180	2 110	2 563
	aus Öst.-Ung.	963	1 744	1 485	1 034	1 476

Tabelle I. **Vieheinfuhr nach**

Bezeichnung	1888	1889	1890	1891
Pferde und Füllen	Totale	87 421	84 650	83 853	90 147
	aus Österreich-Ungarn .	6 702	9 322	10 665	10 428
Kühe	Totale	67 013	93 472	106 728	133 574
	aus Österreich-Ungarn . . .	12 165	19 089	28 491	26 588
Stiere	Totale	1 138	4 150	5 515	8 369
	aus Österreich-Ungarn . .	52	167	490	1 626
Ochsen	Totale	11 364	15 952	15 544	41 091
	aus Österreich-Ungarn . .	7 961	9 724	12 474	31 824
Jungvieh bis 2½ Jahre	Totale	31 745	48 289	58 324	75 143
	aus Österr.-Ungarn	7 726	10 446	14 735	18 909
Kälber unter 6 Wochen	Totale	16 232	16 090	15 059	15 162
	aus Österreich-Ungarn	510	725	1 362	3 427
Schweine	Totale	291 809	327 649	596 811	738 599
über 10 kg Schweine	aus Österreich-Ungarn	169 493	123 920	161 628	140 446
	Totale	71 849	108 092	235 385	198 240
bis 10 kg Schafe und Lämmer	aus Österreich-Ungarn .	15 602	7 704	306	—
	Totale	5 788	2 172	3 783	5 845
	aus Österreich-Ungarn	?	?		—
Ziegen	Totale	647	952	738	—
	aus Österreich-Ungarn . .	6	19	?	—

[1] Im allgemeinen Verkehr.
[2] Aus Österreich-Ungarn.

Deutschland (in Stücken[1]). **Tabelle I.**

1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
59 786	54 857	65 043	78 300	74 857	70 252	73 251	74 049
13 797	10 785	9 842	10 801	10 632	8 255	7 879	4 074
53 415	63 628	89 086	80 316	47 825	45 771	66 047	94 573
11 878	11 572	21 607	26 452	17 852	10 710	20 514	17 282
629	611	644	686	420	505	984	2 216
161	50	105	235	108	109	92	105
16 078	13 012	25 197	28 092	20 592	16 228	18 820	13 563
14 532	10 474	18 359	25 465	15 291	11 601	15 131	9 251
34 294	35 190	56 126	41 078	27 047	30 388	39 284	39 846
6 239	4 471	15 221	14 444	9 465	6 676	13 549	9 829
25 664	39 935	43 456	37 882	18 993	18 195	18 215	16 111
2 056	1 366	2 705	2 898	1 704	1 341	1 885	860
1 104 321	1 167 945	1 039 136	926 502	759 226	545 639	568 573	382 974
313 390	447 753	350 239	283 426	215 087	203 609	387 592	195 742
168 495	197 061	278 047	180 168	134 945	112 843	196 770	107 489
52 751	79 766	76 874	33 535	22 733	7 169	99 536	44 924
173 677	53 906	69 142	—	74 262	52 563	9 648	9 110
41 934	38 604	45 346	55 920	45 301	2 126	947	825
3 579	2 385	2 639	—	2 273	1 368	761	746
2 052	1 388	1 597	—	1 448	496	133	76

Deutschland (in Stücken[1]). **Tabelle I.**

1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
82 066	65 237	85 324	103 968	103 260	120 334	—	—
10 007	8 462	12 311	13 796	11 633	14 361	14 826	16 188
135 495	83 414	153 441	113 714	82 882	73 788	—	—
21 195	12 088	71 833	47 013	26 932	28 450	34 403	41 236
7 251	7 969	14 635	11 199	7 834	5 977	—	—
450	113	3 964	2 734	1 294	1 063	2 125	4 021
43 532	40 569	87 108	62 405	51 553	51 282	—	—
21 360	18 535	55 843	43 797	38 297	39 852	44 140	51 815
76 443	67 037	106 432	88 052	65 876	71 923	—	—
13 054	6 059	47 307	32 213	21 485	21 725	30 456	34 296
14 291	13 789	23 634	15 665	9 660	11 597	—	—
2 768	1 600	13 793	8 741	4 295	5 288	9 696	11 987
861 259	800 852	710 129	345 594	108 091	89 826	—	—
337 922	401 874	435 467	99 228	6 091	161	204	90
126 460	39 528	5 642	2 220	2 441	2 054	—	—
—	2 867	—	—	—	84	17	86
15 385	2 666	1 740	2 509	1 897	2 419	—	—
—	—	—	—	—	368	379	42
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

[1] Nach deutschen Quellen.

Tabelle II. **Viehausfuhr aus**

Bezeichnung	1875	1876	1877	1878	1879
Pferde und Füllen	Totale	32 326	52 977	41 203	47 116	476 43
	nach Österr.-Ung.	1 673	1 929	1 442	1 622	1997
Kühe	Totale	59 379	62 667	62 186	68 745	409 10
	nach Österreich-Ungarn	13 856	10 156	15 107	6 206	3642
Stiere	Totale	151 357	155 257	129 866	123 769	78 519
	nach Österreich-Ungarn					
Ochsen	Totale	7 459	4 368	3 112	1 947	969
	nach Österreich-Ungarn					
Jungvieh bis 2½ Jahren	Totale	111 152	121 424	98 371	99 621	97 088
	nach Öst.-Ung.					
Kälber unter 6 Wochen	Totale	27 659	16 885	10 367	11 173	13 003
	nach Österr.-Ung.					
Schweine über 10 kg	Totale	470 733	491 695	471 657	504 744	578 940
	nach Österr.-Ung.	4 037	3 095	1 981	3 511	2 459
Schweine bis 10 kg	Totale	30 649	25 660	25 140	24 931	24 505
	nach Österreich-Ung.	13 502	6 505	5 251	9 340	12 105
Schafe u. Lämmer	Totale	991 908	1 371 134	1 201 303	1 803 714	1 509 869
	nach Österreich-Ung.	6 480	11 829	9 837	9 903	6 526
Ziegen	Totale	766	954	434	2 753	1 205
	nach Österreich-Ungarn	183	332	132	1 902	376

Tabelle II. **Viehausfuhr aus**

Bezeichnung	1888	1889	1890	1891
Pferde und Füllen	Totale	11 896	9 418	12 932	8 887
	nach Österreich-Ungarn	1 149	1 027	1 476	922
Kühe	Totale	20 492	5 458	3 221	3 052
	nach Österreich-Ungarn	1 994	1 583	373	552
Stiere	Totale	4 278	615	253	270
	nach Österreich-Ungarn	245	80	11	49
Ochsen	Totale	37 837	5 079	4 490	3 767
	nach Österreich-Ungarn	?	?	61	27
Jungvieh bis 2½ Jahren	Totale	46 742	5 095	3 727	3 841
	nach Österreich-Ungarn	846	467	156	265
Kälber unter 6 Wochen	Totale	31 971	4 202	2 136	3 413
	nach Österreich-Ungarn	6 540	3 717	1 927	3 283
Schweine über 10 kg	Totale	365 068	10 122	4 329	8 386
	nach Österreich-Ungarn	?	978	263	938
Schweine bis 10 kg	Totale	27 033	9 975	3 907	16 835
	nach Österreich-Ungarn	19 313	6 883	2 483	15 991
Schafe und Lämmer	Totale	1 236 507	607 346	403 855	231 139
	nach Österreich-Ungarn	?	?	?	925
Ziegen	Totale	485	468	251	204
	nach Österreich-Ungarn	105	56	65	—

Deutschland (in Stücken [1]). Tab. II.

1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
17 953	18 883	18 234	19 197	19 327	16 150	14 409	11 837
2 141	2 847	1 956	1 598	1 467	1 242	1 078	733
49 826	50 355	54 120	60 808	57 415	35 550	25 557	20 472
4 539	4 638	4 838	1 979	2 681	3 591	3 809	2 893
6 970	8 090	8 064	8 542	8 429	7 553	4 900	4 164
591	909	396	115	268	474	247	232
58 896	67 906	70 340	66 872	63 668	52 843	42 474	40 530
884	1 335	1 146	?	?	?	?	?
45 221	53 826	52 166	54 138	58 828	49 410	53 189	56 873
2 736	4 190	1 871	664	1 850	1 751	1 097	1 071
59 391	59 092	56 757	53 977	51 824	50 854	52 397	40 551
14 952	17 387	15 929	12 824	12 994	11 592	12 268	11 551
438 724	347 738	294 792	417 822	502 388	423 330	289 373	284 110
?	?	?	?	?	?	?	?
29 225	49 172	23 278	21 308	22 070	18 084	9 603	17 618
6 207	4 701	5 855	9 439	11 854	7 673	2 813	3 256
1 256 589	1 249 511	1 451 770	1 442 648	1 362 485	1 205 162	1 341 926	1 254 647
?	?	?	?	?	?	?	?
1 560	1 297	1 053	1 032	860	930	683	672
442	397	252	270	227	240	215	202

Deutschland (in Stücken [1]). Tab. II.

1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
8 935	10 090	7 329	8 007	9 894	9 050	8 760	9 591
995	1 024	1 008	892	1 162	811	928	969
3 229	3 206	4 038	4 481	3 491	2 838	2 609	1 226
673	1 160	1 036	580	205	246	300	181
731	703	259	368	307	375	265	257
325	295	105	48	49	36	29	76
4 834	5 092	3 745	4 815	4 286	3 951	3 364	2 113
—	50	—	36	—	—	—	—
5 742	4 742	3 661	4 969	4 584	4 966	3 520	1 666
1 213	1 630	528	317	455	158	167	306
2 623	1 308	991	1 033	580	455	302	378
2 547	1 239	939	899	500	357	—	259
4 853	4 172	4 356	29 897	18 456	4 592	3 115	4 685
624	360	244	16 845	10 185	1 342	707	971
2 338	1 543	1 318	32 855	14 139	2 298	1 114	1 995
1 854	820	—	30 268	13 761	2 212	935	1 435
321 950	2 921	390 907	342 813	213 620	216 946	162 803	140 991
704	?	285	?	?	?	?	?
271	154	111	153	320	103	172	143
—	—	—	—	—	—	—	—

[1] Nach deutschen Quellen.

Tab. III. **Die österreich-ungarische Viehausfuhr nach Deutschland in Prozenten der gesamten deutschen Vieheinfuhr.**

Bezeichnung	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Pferde . . .	25,2	21,3	3,2	15,0	20,5	22,2	19,6	15,1	13,8	14,2	11,7	10,7	5,5	7,5	11	12,7	11,5	12	13	14,4	13	11,6	12	12	13
Kühe	26,1	36,8	46,4	27,5	15,7	22,2	18,1	24,2	32,9	37,3	23,4	31,5	18,2	18,1	20,4	26,7	20	15,6	14,5	46,8	41,4	32,5	38,5	59	69
Stiere . . .	55,7	63,0	68,1	50,8	54,2	25,6	8,2	16,3	34,1	25,7	21,5	9,3	4,7	4,5	4	8,9	19,4	6,2	1,4	27	24	16,5	17,7	50	68
Ochsen . . .						90,0	80,0	72,9	90,6	74,2	71,5	80	68,2	70	60,9	80	77	49	45,5	64,1	70	74,3	77,7	89	91
Jungvieh bis 2½ Jahre	22,3	—	43,4	—	—	18,2	12,7	27,1	35,1	34,9	21,9	37	24,7	24,3	21,6	25,2	25,1	17	9	44	36,6	31,1	30	54	60
Kälber unter 6 Wochen .						8,0	3,4	6,2	7,7	9	7,4	10,3	5,3	3,1	4,5	9	22,6	19,4	11,6	58,4	55,8	44,5	45,6	52	93
Schweine über 10 kg . .	27,1	46	38,3	30,4	33,5	28,3	38,3	33,7	30,6	28,3	37,3	68,1	51,1	58,1	37,8	27,1	19	39,2	50,2	61,3	28,7	5,6	0,2	0,3	—
Schweine bis 10 kg . .	14,4	30,3	34,1	18,6	12,1	31,3	40,5	20,8	18,5	16,8	6,3	50,5	41,8	21,7	7,1	0,9	—	—	7,2	—	—	—	4,1	—	—
Schafe und Lämmer. .	68,9	73,4	69,7	83,0	24,1	24,1	71,8	65,6	?	61	4	9,8	9	?	?	?	—	—	—	—	—	—	15,2	—	—
Ziegen . . .	28,7	59,4	68,1	49,0	57,6	57,3	58,2	60,6	?	63,7	36,2	17,4	10,2	0,9	2	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tab. IV. **Die deutsche Viehausfuhr nach Österreich-Ungarn in Prozenten der gesamten deutschen Viehausfuhr.**

Bezeichnung	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Pferde . . .	5,2	3,6	3,5	3,5	4,2	11,9	15	10,7	8,3	7,5	7,7	7,5	6,2	9,7	10,9	11,4	10,4	11,4	10,1	13,7	11,1	11,8	9
Kühe	23,3	16,2	24,3	9	9	9,1	9,2	8,9	3,	4,7	10,1	14,9	14,1	9,7	29	11,6	18,1	20,8	36,2	25,6	12,9	5,8	8,5
Stiere . . .	4,8	2,8	2,4	1,5	1,2	8,4	11,2	4,9	1,3	3,2	6,1	5	5,5	5,7	13	4,3	18,1	44,4	41,9	40,5	13	16	9,6
Ochsen . . .						1,5	1,9	1,6	?	?	?	?	?	?	?	1,3	0,7	—	0,9	—	0,7	—	—
Jungvieh bis 2½ Jahre	24,9	13,9	10,5	11,2	13,4	6	7,8	3,5	1,2	3,1	3,5	2,1	1,9	1,8	9,1	4,1	7,1	21,1	34,3	14,4	6,3	10	3,2
Kälber unter 6 Wochen .						25,1	29,4	28,6	23,7	25,7	22,8	23,4	28,3	20,4	88,4	90,2	96,2	97,1	97,1	94,7	87	86	78,5
Schweine über 10 kg. . .	0,8	0,6	0,4	0,7	0,5	?	?	?	?	?	?	?	?	?	9,6	6,1	11,2	12,8	8,6	5,6	56,3	55,2	29,2
Schweine bis 10 kg. . .	44	25,3	20,9	37,4	50,4	21,2	9,5	25,1	44,3	59	42,4	29,2	18,5	71,4	69	63,5	94,9	79	53,1	—	92,1	97,3	96,2
Schafe und Lämmer . .	0,6	0,8	0,8	0,5	0,4	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	0,4	0,2	?	0,1	?	?	?
Ziegen . . .	23,9	34,7	30,4	69,4	31,2	28,3	30,6	23,8	26,1	26,4	25,8	31,5	30	21,6	12	25,9	—	—	—	—	—	—	—

Tab. V. **Vieheinfuhr nach Italien** (in Stücken)

Bezeichnung	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Pferde Totale	21 791	18 595	14 950	19 587	25 739	20 154	14 131	12 488	11 071	12 317	22 107	30 386	32 618	26 753	37 043
Pferde aus Österreich-Ung.	16 766	13 138	7 147	11 966	21 339	15 839	9 759	8 418	7 772	9 149	17 732	25 602	27 113	21 356	31 614
Maultiere und Esel Totale	3 600	3 295	3 821	3 145	1 966	2 122	1 913	1 566	1 965	1 544	1 868	3 199	2 165	1 443	2 266
Maultiere und Esel aus Öst.-Ung.	685	430	458	138	272	365	192	185	314	388	358	346	442	462	735
Ochsen Totale	7 903	12 702	15 575	3 977	4 034	9 727	3 436	2 835	816	619	3 288	3 227	1 134	37	47
Ochsen aus Österr.-Ungarn	4 339	5 750	3 708	1 906	3 968	3 970	652	492	341	73	122	57	89	24	38
Stiere Totale	unter „Ochsen" nachgewiesen			75	162	81	42	32	91	50	39	35	36	20	11
Stiere aus Österr.-Ung.				6	19	19	5	5	—	4	3	2	3	6	5
Kühe Totale	13 479	7 722	6 345	8 615	14 234	14 078	6 979	8 741	7 059	4 729	4 571	4 695	4 994	4 083	5 529
Kühe aus Österr.-Ungarn	5 372	3 427	2 347	3 542	10 385	9 407	3 566	3 431	1 883	2 060	2 486	2 137	2 447	1 709	2 203
Färsen und junge Stiere Totale	18 565	10 414	10 750	8 630	13 221	12 176	4 699	6 417	8 654	3 337	3 669	5 065	3 813	2 668	3 799
Färsen und junge Stiere aus Öst.-Ung.	8 609	6 053	5 806	5 685	11 028	9 605	3 227	3 447	3 179	2 580	3 055	3 653	2 461	1 551	2 145
Kälber Totale	29 872	17 497	12 168	16 686	11 245	16 329	9 820	11 898	9 877	7 038	8 561	12 687	8 534	5 757	7 514
Kälber aus Österr.-Ung.	8 712	5 527	3 837	2 962	4 870	8 151	3 356	3 204	2 605	2 996	4 029	4 820	2 132	1 616	1 558
Schweine bis 20 kg Totale	2 367	1 737	3 173	10 410	6 461	2 213	1 169	821	15 128	11 586	2 473	1 880	2 720	1 007	1 161
Schweine bis 20 kg aus Österr.-Ung.	1 197	939	1 848	3 512	2 419	1 256	581	560	6 075	7 846	1 423	196	70	37	59
Schweine über 20 kg Totale	1 090	5 769	15 694	18 119	5 541	1 121	353	3 335	15 434	9 208	1 566	381	959	281	421
Schweine über 20 kg aus Öst.-Ung.	680	1 046	3 811	9 924	4 627	861	282	2 880	12 447	8 966	1 452	91	—	—	—
Schafe Totale	35 764	37 525	41 407	11 951	7 381	5 762	10 517	12 268	6 595	5 589	4 749	6 347	8 134	5 873	5 217
Schafe aus Österreich-Ung.	31 161	34 425	8 240	7 505	6 398	5 685	5 963	11 574	6 477	5 314	3 913	4 215	4 564	2 642	2 143
Ziegen Totale	5 487	6 304	7 003	4 833	3 527	2 289	6 254	12 057	7 140	3 942	4 334	4 803	5 152	3 665	2 942
Ziegen aus Österr.-Ung.	2 007	2 727	3 976	2 277	3 129	2 020	3 373	11 536	6 882	3 470	3 638	2 998	2 283	1 674	783

Tab. VI. **Die österreich-ungarische Viehausfuhr nach Italien in Prozenten der gesamten italienischen Vieheinfuhr.**

Bezeichnung	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Pferde	77	70	48	61	83	78,5	69	67,4	70	74,2	80	84,2	83,1	79,8	85,3
Ochsen	55	45	23,8	48	83	40,8	18	17,4	41,7	11,8	3,7	1,7	7,7	65	81
Kühe	39,8	45,7	36,9	41	73	67	52,5	39,2	26,6	43,5	54,4	45,5	49	41,8	39,4
Färsen	46,4	58,1	54	65,7	83,4	79	68,6	53,7	36,7	77,3	83,2	72,1	64,5	58,1	56,4
Kälber	29,1	31,6	31,5	17,8	43,3	49,9	34,8	28,6	26,3	42,5	47	37,9	24,9	28	20,7
Schweine, bis 20 kg . . .	51,4	54,1	58,2	34	37,4	56,7	49,7	68,2	40,1	67,7	57,6	10,4	2,5	3,6	5,1
Schweine, über 20 kg . . .	62,4	18,1	24,3	54,6	83,5	76,8	79	86,3	80,6	97,4	92,7	23,7	—	—	—
Schafe	87,1	91,7	19,9	62,8	86,7	98,8	56,6	94,3	98,5	95	82,4	66,4	56,1	44,9	41
Ziegen	36,6	43,3	56,8	47,1	88,7	88,2	53,8	95,6	96,3	88	83,9	62,4	44,3	45,6	26,6

Tab. VII. **Viehausfuhr aus Italien (in Stücken[1]).**

Bezeichnung		1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Pferde	Totale	2 564	2 546	1 898	1 023	1 116	1 538	1 763	1 224	1 460	2 030	3 870	3 617	2 414	2 010	2 097
	nach Österr.-Ung.	242	321	255	173	178	384	325	365	357	347	414	500	336	469	466
Maultiere und Esel	Totale	3 535	1 921	898	515	744	1 036	1 106	794	758	2 076	2 739	2 800	2 722	2 632	10 425
	nach Öst.-Ung.	447	440	214	192	268	697	504	407	243	632	632	743	984	814	749
Ochsen	Totale	28 416	31 406	17 999	15 713	17 801	15 401	24 130	9 794	11 376	43 333	33 280	26 260	30 403	25 279	32 717
	nach Österr.-Ung.	342	371	238	29	26	36	731	652	1 291	3 049	970	840	695	2 784	1 315
Stiere	Totale	unter	„Ochsen"	nach-	87	347	196	373	118	184	1 540	1 822	2 086	535	598	1 616
	nach Öst.-Ung.		gewiesen		4	12	10	78	15	40	56	36	19	43	218	388
Kühe	Totale	7 278	8 934	7 471	4 498	4 874	3 718	5 567	2 400	3 732	6 262	4 912	3 130	2 425	3 251	2 440
	nach Österr.-Ung.	247	146	321	192	79	10	186	963	3 059	2 076	1 137	660	671	1 586	69
Färsen und junge Stiere	Totale	578	459	793	382	539	236	185	206	216	352	551	219	228	523	231
	nach Öst.-U.	19	134	130	109	74	—	57	123	185	276	209	97	113	373	96
Kälber	Totale	6 454	7 999	8 141	4 248	2 721	2 395	4 854	5 967	8 157	8 924	4 841	3 507	4 296	7 944	3 184
	nach Österr.-Ung.	193	1 012	1 653	1 177	496	347	2 609	4 857	6 185	3 107	1 391	1 326	1 152	6 685	1 541
Schweine bis 20 kg	Totale	15 869	13 897	13 607	4 395	13 401	21 995	16 014	8 625	6 431	4 214	2 648	397	1 060	685	559
	nach Öst.-Ung.	4 372	5 384	7 924	4 137	5 408	10 386	9 905	7 037	4 681	4 006	2 197	323	648	439	46
Schweine über 20 kg	Totale	23 111	19 277	9 695	6 384	41 429	105 033	71 170	40 002	21 341	43 568	51 655	43 085	39 006	47 202	72 832
	nach Öst.-Ung.	633	2 136	2 108	2 512	4 568	8 022	8 786	7 831	7 669	4 394	2 800	1 053	565	48	—
Schafe	Totale	123 796	106 294	93 686	51 669	49 508	33 784	39 763	22 766	23 290	22 566	31 472	32 711	38 603	35 201	35 584
	nach Österr.-Ung.	2 748	802	2 380	1 933	1 782	732	593	869	1 346	1 649	1 157	3 008	1 526	2 068	243
Ziegen	Totale	3 053	4 080	8 517	2 000	2 489	4 687	1 832	460	920	1 072	704	8 973	887	747	1 019
	nach Österr.-Ung.	276	298	242	615	372	356	68	66	103	—	156	445	210	120	159

[1] Nach italienischen Quellen.

Tab. VIII. Die italienische Viehausfuhr nach Österreich-Ungarn in Prozenten der gesamten italienischen Viehausfuhr.

Bezeichnung	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Pferde	9,5	12,6	13,5	17	15,9	25	18,4	29,8	24,4	17,1	10,7	13,8	139	13,9	22,2
Ochsen. . . .	1,2	1,2	1,3	0,18	0,15	0,29	3	6,6	11,3	7,3	2,9	3,2	2,3	11	3,4
Kühe	3,3	1,63	4,2	4,2	1,6	0,3	3,3	40	81,9	33,1	23,1	21,1	27,7	48,8	2,8
Färsen	3,2	29,2	16,4	28,5	13,7	—	30,8	60	85,6	78,4	38	45,6	49,5	71,3	41,5
Kälber	2,9	12,6	20,3	27,7	18,2	14,5	53,7	81,4	75,8	34,8	28,7	37,6	26,8	84,1	48,4
Schweine, bis 20 kg . . .	27,5	38,7	58,2	94,1	40,3	48	61,8	81,5	72,7	95	80,5	81,3	61	64,1	8,2
Schweine, über 20 kg . . .	2,7	11	21,7	39,5	11	7,6	12,3	19,5	35,9	10	5,4	2,4	1,4	0,1	—
Schafe	2,2	0,7	2,5	3	3,7	2,1	1,4	3,8	5,7	7,3	3,6	9,2	3,9	5,8	0,7
Ziegen	9	7,3	2,8	30,7	14,9	7,6	3,5	14,3	11,2	—	22,1	4,9	23,7	16	15,6

Tab. IX. **Vieheinfuhr in die Schweiz** (in Stücken[1]).

Bezeichnung		1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Pferde	Totale	6 345	6 428	5 979	6 913	7 887	7 634	7 876
	aus Österreich-Ungarn	?	818	397	570	715	828	659
Füllen	Totale	1 496	2 062	1 931	1 428	1 258	1 310	1 395
	aus Österreich-Ungarn	?	39	38	41	38	120	123
Ochsen und Stiere, geschaufelt; Schlachtvieh	Totale	30 463	47 316	44 288	30 567	36 967	46 171	40 799
	aus Österreich-Ung.	?	22 031	16 546	11 065	16 177	27 261	14 662
Ochsen und Stiere, geschaufelt; Nutzvieh	Totale					7 608	8 313	6 117
	aus Österreich-Ung.	unter „Ochsen und Stiere, Schlachtvieh" nachgewiesen				339	1 153	208
Kühe und Rinder, geschaufelt; Schlachtvieh	Totale					8 095	7 597	2 824
	aus Österreich-Ung.					4 984	5 390	943
Kühe und Rinder, geschaufelt; Nutzvieh	Totale	26 238	31 152	30 966	17 540	14 784	15 270	10 400
	aus Österr.-Ung.	?	10 722	8 800	5 395	5 892	5 241	2 353
Jungvieh, ungeschaufelt	Totale	22 532	23 328	23 696	26 803	24 304	21 775	19 749
	aus Österr.-Ung.	?	1 958	759	2 131	2 743	2 591	786
Kälber, bis 6 Wochen oder bis 60 kg	Totale	4 185	4 374	3 834	4 726	4 581	3 967	4 623
	aus Österr.-Ung.	?	233	160	140	172	80	24
Schweine mit oder über 25 kg	Totale		42 135	55 593	40 460	54 768	99 307	70 251
	aus Österr.-Ung.	76 674 ?	8 482	12 182	3 740	10 436	11 588	3 090
Schweine unter 25 kg	Totale		18 086	20 196	14 437	14 738	37 205	16 045
	aus Österreich-Ung.		1 879	1 704	765	503	508	204
Schafe und Ziegen	Totale	51 895	60 592	70 083	66 703	73 582	71 975	70 031
	aus Österreich-Ung.	?	17 331	18 072	16 660	14 188	16 790	16 177
Bienenstöcke, gefüllt	Totale	581	592	1 985	2 442	2 074	2 695	1 985
	aus Österreich-Ung.	?	214	1 387	1 748	1 512	1 161	1 398

[1] Nach schweizerischen Quellen.

Tab. X. **Vieheinfuhr in die Schweiz** (in Stücken [1]).

Bezeichnung		1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Pferde	Totale	8 368	7 693	7 709	10 201	10 727	11 535	10 342	10 348
	aus Österr.-Ung.	673	406	818	1 032	889	909	815	781
Füllen	Totale	609	1 099	1 569	2 127	1 849	2 016	2 034	1 964
	aus Österr.-Ung.	12	29	18	62	30	29	33	15
Ochsen	Totale	32 459	24 666	70 843	54 810	43 546	42 246	116 404	44 495
	aus Österr.-Ung.	4 447	1 256	21 055	5 830	6 132	1 969	2 892	3 264
Zuchtstiere	Totale	1 741	957	8 499	6 763	5 007	4 901	4 364	3 874
	aus Österr.-Ung.	260	52	2 694	914	940	26	706	640
Kühe, geschaufelt	Totale	5 318	3 209	9 718	11 579	7 610	5 898	5 611	2 487
	aus Öst.-Ung.	151	98	2 577	1 284	130	115	326	76
Rinder, geschaufelt	Totale	2 180	679	1 609	3 135	2 325	1 986	1 053	396
	aus Öst.-Ung.	216	2	389	313	25	23	85	18
Jungvieh, ungeschaufelt	Totale	4 845	2 721	3 299	4 583	4 216	4 820	2 912	959
	aus Öst.-U.	26	12	399	78	9	8	27	6
Kälber über 60 kg	Totale	11 599	11 339	13 828	10 881	10 099	10 199	11 670	9 826
	aus Öst.-Ung.	15	9	26	4	10	22	22	2
Kälber bis u. mit 60 kg	Totale	3 451	3 128	2 864	2 598	3 543	3 641	1 570	7 334
	aus Öst.-U.	12	12	42	27	6	21	11	35
Schweine über 60 kg	Totale	67 906	35 320	87 495	91 447	76 279	112 698	97 050	92 908
	aus Öst.-Ung.	2 061	2 785	27 811	13 575	310	1 905	13 395	4 641
Schweine bis und mit 60 kg	Totale	?	12 489	27 132	25 857	3 147	6 732	8 418	4 525
	aus Öst.-Ung.	?	50	8 123	1 246	1	4 154	2	—
Schafe	Totale	67 363	63 086	81 389	81 231	88 609	82 267	81 309	81 411
	aus Österr.-Ung.	14 327	10 304	19 144	9 966	12 066	10 094	13 880	14 496
Ziegen	Totale	1 340	780	1 751	1 489	1 366	1 380	822	691
	aus Österr.-Ung.	31	14	494	55	43	41	29	43
Bienenstöcke, gefüllt	Totale	1 713	2 157	2 237	1 895	1 340	1 024	928	782
	aus Öst.-U.	1 154	1 632	1 788	1 409	682	695	527	446

[1] Nach schweizerischen Quellen.

Tab. XI. **Die österreich-ungarische Vieheinfuhr in die Schweiz in Prozenten der gesamten schweizerischen Vieheinfuhr.**

Bezeichnung	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Pferde	?	12,8	6,6	8,2	9	10,8	8,3
Füllen	?	1,9	2	2,8	3	9,1	8,8
Ochsen und Stiere, geschaufelt, Schlachtvieh	?	46,5	37,3	36,2	43,7	59	35,9
Ochsen und Stiere, geschaufelt, Nutzvieh					4,4	13,8	3,4
Kühe und Rinder, geschaufelt, Schlachtvieh	?	34,4	28,4	30,8	61,5	71	33,4
Kühe und Rinder, geschaufelt, Nutzvieh					39,8	34,3	22,6
Jungvieh, ungeschaufelt	?	8,4	3,2	7,9	11,3	11,9	3,9
Kälber bis 6 Wochen	?	5,3	4,1	2,9	3,7	2	0,5
Schweine über 25 kg	?	20,1	21,9	9,2	19,1	11,6	4,4
Schweine bis 25 kg	?	10,4	8,4	5,3	3,3	1,3	1,2
Schafe und Ziegen	?	28,6	25,8	25	19,4	23,3	23,1
Bienenstöcke, gefüllt	?	36,1	69,8	71,6	73	43,1	70,4

Tab. XII. **Die österreich-ungarische Vieheinfuhr in die Schweiz in Prozenten der gesamten schweizerischen Vieheinfuhr.**

Bezeichnung	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Pferde	8	5,2	10,6	10,3	8,3	7,9	7,8	7,5
Füllen	1,9	2,7	1,1	2,9	1,7	1,4	1,6	0,7
Ochsen	13,7	5,1	29,7	10,6	14	4,7	2,5	7,3
Zuchtstiere	15	5,4	31,7	13,5	18,8	0,5	16,2	56,5
Kühe, geschaufelt	2,8	3	26,5	11,1	1,7	1,9	5,8	3
Rinder, geschaufelt	9,9	0,3	24,2	9,9	1,8	1,2	8	4,6
Jungvieh	0,7	0,4	12,1	1,7	0,2	0,2	0,9	0,6
Mastkälber, über 60 kg	0,1	0,1	0,2	—	0,1	0,2	0,2	—
Kälber, bis 60 kg	0,4	0,4	1,5	1	—	0,6	0,8	0,4
Schweine, über 60 kg	3,3	7,9	31,7	1,5	0,4	1,7	13,8	4,9
Schweine, bis 60 kg	?	0,4	29,8	4,8	—	61,7	—	—
Schafe	21,2	16,3	23,5	12,2	13,6	12,3	57,1	17,8
Ziegen	2,4	1,8	28,2	3,7	3,1	3	3,5	6,2
Bienenstöcke, gefüllt	67,3	75,6	80	74,3	51	68	56,8	57

Tab. XIII. **Viehausfuhr aus der Schweiz** (in Stücken).

Bezeichnung		1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Pferde	Totale	1 616	1 662	1 545	2 189	2 066	2 045	1 966
	nach Österreich-Ungarn	?	175	70	135	144	132	716
Füllen	Totale	192	226	176	313	145	124	156
	nach Österreich-Ungarn	?	11	8	7	16	10	6
Ochsen und Stiere, geschaufelt; Schlachtvieh	Totale	18 629	20 806	15 904	12 386	1 320	1 384	522
	nach Österr.-Ung.	?	168	53	33	3	?	2
Ochsen und Stiere, geschaufelt; Nutzvieh	Totale					3 464	455	1 489
	nach Österr.-Ung.					28	19	17
		unter „Ochsen und Stiere, Schlachtvieh" nachgewiesen.						
Kühe und Rinder, geschaufelt; Schlachtvieh	Totale					10 448	8 228	7 064
	nach Österr.-Ung.					2	2	—
Kühe und Rinder, geschaufelt; Nutzvieh	Totale	39 599	26 971	21 269	23 512	18 842	16 524	15 456
	nach Österr.-Ung.	?	893	1 583	433	216	139	191
Jungvieh, ungeschaufelt	Totale	16 309	13 832	9 137	10 125	13 071	14 408	10 721
	nach Österr.-Ung.	?	314	199	285	292	345	238
Kälber, bis 6 Wochen oder bis 25 kg	Totale	13 722	15 172	12 773	12 507	14 360	14 529	12 477
	nach Österr.-Ung.	?	950	547	382	459	234	114
Schweine mit oder über 25 kg	Totale	10 414 ?	1 515	836	1 755	493	761	683
	nach Österreich-Ung.		7	4	10	2	2	3
Schweine unter 25 kg	Totale		9 742	6 631	6 595	4 968	5 226	2 827
	nach Österr.-Ung.		181	22	74	16	6	3
Schafe und Ziegen	Totale	7 671	6 921	7 070	4 297	5 692	4 995	5 640
	nach Österreich-Ung.	?	149	215	177	121	115	132
Bienenstöcke, gefüllt	Totale	285	156	67	102	157	181	297
	nach Österr.-Ung.	?	9	8	?	1	18	26

Tab. XIV. Viehausfuhr aus der Schweiz (in Stücken).

Bezeichnung		1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Pferde	Totale	1 774	1 868	1 926	2 038	1 956	2 339	2 278	2 163
	nach Österr.-Ung.	123	121	144	120	110	128	123	140
Füllen	Totale	140	158	91	150	164	158	164	180
	nach Österr.-Ung.	4	10	3	6	6	6	10	6
Ochsen	Totale	2 011	543	558	374	223	266	166	145
	nach Österr.-Ung.	—	—	2	—	—	1	—	1
Zuchtstiere	Totale	1 656	1 897	2 420	2 448	2 566	2 727	2 368	2 490
	nach Österr.-Ung.	96	106	67	25	60	22	23	36
Kühe, geschaufelt	Totale	15 286	28 263	17 869	13 427	15 421	16 701	12 912	7 925
	nach Öst.-Ung.	4	262	36	6	7	29	—	15
Rinder, geschaufelt	Totale	10 473	7 153	3 634	3 594	2 899	4 287	1 813	3 269
	nach Öst.-Ung.	143	482	119	60	33	25	10	59
Jungvieh, ungeschaufelt	Totale	6 600	5 703	4 817	4 319	6 416	4 309	4 117	5 223
	nach Öst.-U.	89	148	26	39	65	14	11	52
Mastkälber über 60 kg	Totale	5 962	4 904	3 882	4 082	4 392	4 507	3 914	270
	nach Öst.-U.	—	66	39	21	46	27	25	44
Kälber bis und mit 60 kg	Totale	10 240	9 554	9 844	10 145	8 691	9 296	7 334	1 053
	nach Öst.-Ung.	6	136	289	196	124	4	35	89
Schweine über 60 kg	Totale	7 258	1 727	438	895	523	915	182	410
	nach Öst.-Ung.	1	1	—	—	1	—	1	—
Schweine bis und mit 60 kg	Totale		4 912	3 938	3 810	4 541	3 394	2 743	2 629
	nach Öst.-Ung.		6	3	1	8	230	—	4
Schafe	Totale	2 438	1 334	1 982	3 452	2 573	1 356	1 354	979
	nach Österr.-Ung.	10	33	—	—	52	3	2	—
Ziegen	Totale	2 483	2 755	3 636	2 591	1 906	1 590	1 325	1 160
	nach Österr.-Ung.	6	49	22	21	91	2	5	23
Bienenstöcke, gefüllt	Totale	166	227	365	633	790	630	426	358
	nach Öst.-Ung.	18	19	16	35	45	58	9	—

Tab. XV. Die schweizerische Viehausfuhr nach Österreich-Ungarn in Prozenten der gesamten schweizerischen Viehausfuhr.

Bezeichnung	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Pferde	?	10,5	4,5	6,2	7	6,4	36,4
Füllen	?	5	4,5	2,2	11	8	3,8
Ochsen und Stiere, geschaufelt, Schlachtvieh	?	8	0,3	0,3	—	?	—
Ochsen und Stiere, geschaufelt, Nutzvieh	?	unter „Ochsen und Stiere, Schlachtvieh" nachgewiesen			0,8	4,2	1,1
Kühe und Rinder, geschaufelt, Schlachtvieh	?				—	—	—
Kühe und Rinder, geschaufelt, Nutzvieh	?	3,3	7,4	1,8	1	0,8	1,2
Jungvieh	?	2,2	2,1	2,8	2,2	2,4	2,2
Kälber, bis 6 Wochen	?	6,2	4,3	3	3,2	1,6	0,9
Schweine, über 25 kg	?	0,5	0,5	0,6	—	—	—
Schweine, bis 25 kg	?	1,9	0,3	1,1	0,3	0,1	0,1
Schafe und Ziegen	?	2,1	3	4,1	2,1	2,3	2,4
Bienenstöcke, gefüllt	?	5,7	12	?	—	10	8,9

Tab. XVI. Die schweizerische Viehausfuhr nach Österreich-Ungarn in Prozenten der gesamten schweizerischen Viehausfuhr.

Bezeichnung	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Pferde	6,9	6,5	7,4	5,9	5,6	5,5	5,4	6,5
Füllen	3	6,3	3,3	4	3,6	3,7	6,1	3,9
Ochsen	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuchtstiere	5,8	5,6	2,7	1	2,3	0,8	1	1,5
Kühe	—	0,9	0,2	—	—	0,2	—	0,2
Rinder	1,3	6,7	3,2	1,7	1,1	0,6	0,5	1,8
Jungvieh	1,3	2,6	0,5	0,9	1	0,3	0,2	1
Mastkälber, über 60 kg	—	1,3	1	0,5	1	0,6	0,4	16
Kälber, bis 60 kg	—	1,4	2,9	1,9	1,4	—	0,4	8
Schweine, über 60 kg	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweine, bis 60 kg	?	0,1	0,1	—	0,2	6,5	—	0,1
Schafe	0,4	2,5	—	—	2	—	—	—
Ziegen	0,2	1,8	0,6	0,8	4,7	—	—	2
Bienenstöcke, gefüllt	11	8,4	4,3	5,5	5,7	9,2	2,1	—

Tab. XVII. **Vieheinfuhr nach Serbien (in Stücken).**

Bezeichnung		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Stiere	Totale	17	1	2	109	—	—	2	—
	aus Österr.-Ung.	17	1	2	75	—	—	2	—
Ochsen	Totale	122	40	29	127	194	55	20	26
	aus Österr.-Ung.	122	40	29	82	183	25	20	24
Büffel	Totale	—	2	—	2	—	2	—	—
	aus Österr.-Ung.	—	2	—	—	—	—	—	—
Kühe	Totale	42	55	102	84	15	67	11	15
	aus Österr.-Ung.	42	55	100	63	6	9	11	4
Jungochsen von 2 Jahren und darüber	Totale	88	31	24	41	68	10	—	2
	aus Ö.-U.	88	31	24	38	68	10	—	2
Kälber bis 6 Monate	Totale	32	87	187	58	12	13	20	14
	aus Öst.-Ung.	32	85	187	44	6	13	20	5
Pferde und Füllen	Totale	867	701	874	459	414	636	1 933	924
	aus Österr.-Ung.	415	372	727	292	159	574	1 483	217
Fettschweine	Totale	40	—	16	1 930	—	2	—	—
	aus Österr.-Ung.	40	—	15	1 830	—	—	—	—
Magerschweine	Totale	249	258	186	4 580	—	—	301	23
	aus Österr.-Ung.	249	255	186	4 580	—	—	—	—
Spanferkel	Totale	8	33	—	—	—	—	—	—
	aus Österr.-Ung.	8	33	—	—	—	—	—	—
Widder	Totale	173	24	—	—	48	186	212	16
	aus Österr.-Ung.	41	24	—	—	—	—	—	2
Schafe	Totale	318	401	—	—				
	aus Österr.-Ung.	22	401	—	—				
Ziegen	Totale	11 851	85	22	125	52	20	7	18
	aus Österr.-Ung.	32	64	—	—	—	—	—	3

Tab. XVIII. **Viehausfuhr aus Serbien** (in Stücken).

Bezeichnung		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Stiere	Totale	58	22	8	54 351	58 822	48 158	32 636	56 465
	nach Österr.-Ung.	58	22	8					
Ochsen	Totale	52 099	47 830	37 565	53 367	56 818	48 046	32 445	56 426
	nach Österr.-Ung.	51 632	47 497	37 500					
Büffel	Totale	1 161	524	425	771	675	375	182	1 304
	nach Österr.-Ung.	1 161	523	425	768	675	375	182	1 297
Kühe	Totale	6 163	7 781	3 336	2 640	5 332	6 496	5 249	8 933
	nach Österr.-Ung.	6 134	7 769	3 332	2 621	5 330	6 436	5 246	8 931
Jungochsen von 2 Jahren und darüber	Totale	44	22	11	27	2	26	—	—
	nach Ö.-U.	43	22	11	6	2	26	—	—
Kälber bis 6 Monate	Totale	357	372	38	7	118	44	49	66
	nach Öst.-U.	348	372	36	1	118	44	49	63
Pferde und Füllen	Totale	3 888	4 368	2 464	769	364	1 857	2 123	3 331
	nach Österr.-Ung.	646	457	141	65	39	18	12	17
Fettschweine	Totale	113 970	117 774	161 663	198 758	94 476	46 704	118 037	88 431
	nach Österr.-U.	113 929	117 765	161 660	198 758	93 781	44 985	118 037	88 431
Magerschweine	Totale	25 035	34 795	30 558	56 968	5 032	1 328	367	18
	nach Österr.-U.	24 521	34 575	30 261	56 873	4 843	1 133	211	—
Spanferkel	Totale	299	10	10	76	—	89	104	9
	nach Österr.-Ung.	291	—	—	74	—	75	84	—
Widder	Totale	22 992	32 565	26 704	43 626	66 368	80 132	54 996	56 156
	nach Österr.-Ung.	7 257	7 553	738	1 093	20 955	22 615	11 311	5 823
Schafe	Totale	34 924	11 240	6 426					
	nach Österr.-Ung.	30 913	7 189	1 593					
Ziegen	Totale	13 136	15 055	11 131	14 710	27 136	35 217	18 032	18 126
	nach Österr.-Ung.	10 609	6 979	4 574	6 595	23 562	16 753	12 932	11 385

Tab. XIX. **Die österreich-ungarische Viehausfuhr nach Serbien in Prozenten der gesamten serbischen Vieheinfuhr.**

Bezeichnung	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Stiere	100	100	100	69	—	—	100	—
Ochsen	100	100	100	64,6	94,3	45,4	100	92,3
Büffel	—	100	—	—	—	—	—	—
Kühe	100	100	98	75	40	13,4	100	26,6
Jungvieh	100	100	100	90,2	100	100	—	100
Kälber	100	97,7	100	75,8	50	100	100	35,7
Pferde und Füllen	49	53	83,2	63,6	38,4	90,2	76,6	23,4
Fettschweine	100	—	93,8	94,7	—	—	—	—
Magerschweine	100	98,6	100	100	—	—	—	—
Spanferkel	100	100	—	—	—	—	—	—
Widder	23,7	100	—	—	—	—	—	12,5
Schafe	6,4	100	—	—	—	—	—	
Ziegen	0,3	75,3	—	—	—	—	—	16,6

Tab. XX. **Die serbische Viehausfuhr nach Österreich-Ungarn in Prozenten der gesamten serbischen Viehausfuhr.**

Bezeichnung	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Stiere	100	100	100	98,2	96,6	99,7	99,4	99,9
Ochsen	99,1	99,3	99,9					
Büffel	100	100	100	99,6	100	100	100	99,4
Kühe	99,5	99,8	99,8	99,3	100	99	100	100
Jungvieh	100	100	100	22,2	100	100	—	—
Kälber	97,4	100	94,8	14,3	100	100	100	98,9
Pferde und Füllen	16,5	10,5	5,7	8,4	10,7	0,9	0,5	0,5
Fettschweine	99,9	99,9	99,4	100	99,2	96,3	100	100
Magerschweine	97,9	99,3	99	99,8	96,2	85,4	57,5	—
Spanferkel	97,3	—	—	97,3	—	84,2	80,7	—
Widder	88,5	23,2	27,5	2,5	31,6	28,2	20,5	10,3
Schafe	—	—	—					
Ziegen	80,7	53,1	41,1	44,9	86,8	47,5	71,7	62,8

Aus diesen Ziffern, und zwar sowohl aus den absoluten als den Prozentualziffern, ersieht man, daß durch den Abschluß der Viehseuchenübereinkommen eine Stabilität des Viehverkehres der Vertragsstaaten untereinander nicht erreicht wird, ja daß auch eine umfängliche Steigerung des Viehverkehres dieser Staaten als eine Folge der Viehseuchenübereinkommen nicht wirklich nachweisbar ist, geschweige denn, daß die sowohl in den Motivenberichten der Regierungen als in den parlamentarischen Ausschußberichten an den Abschluß der Viehseuchenübereinkommen ausgesprochenen Hoffnungen erfüllt worden wären. Dem Werte nach schwankt die Viehausfuhr aus Österreich-Ungarn nach dem Auslande zwischen dem Betrage von 14,4 Millionen Kronen im Jahre 1870 und 197 Millionen Kronen im Jahre 1894. Allerdings darf der Umstand nicht außer Betracht bleiben, daß beim Viehverkehr neben den den Bedarf überhaupt beeinflussenden verschiedenen Momenten das rein zufällige Moment des Auftretens oder Nichtauftretens von Tierseuchen einen ausschlaggebenden Einfluß übt. Dieses Moment wird von den immer bereiten Gruppen der durch die Vieheinfuhr betroffenen Landwirte des Importstaates benützt, um von ihrer Regierung das territorial und zeitlich möglichst auszudehnende Verbot oder wenigstens eine ausgiebige Beschränkung der ausländischen Vieheinfuhr zu erlangen. Die Regierungen der Import- und der Exportstaaten kämpfen einen mehr oder minder offen geführten, aber eigentlich fortdauernden Kampf, dessen Faktoren sehr verschiedene sind: Einmal die Sorge vor der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Auslande und deren pflichtgemäße Abwehr seitens des Importstaates, welchem wieder auf Seite des Exportstaates das Bestreben, eine zu weit gehende Beschränkung des Exportes zu verhindern, gegenübersteht; dann wiederum das nicht selten vorkommende und oft recht energisch auftretende Bestreben der Landwirte des Importstaates, den störenden Viehimport, welchen das Viehseuchenübereinkommen fördern will, aufzuhalten oder wenigstens abzuschwächen, während wiederum die Landwirte des Exportstaates die ihnen nützlichen Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens durch ihre Regierung nachdrücklich zur Geltung gebracht wissen wollen.

Diese Kämpfe und Interessengegensätze spiegeln sich in den oben mitgeteilten Ziffern deutlich wieder trotz ihrer in dem verfügbaren Materiale begründeten Lückenhaftigkeit. Wir versagen uns eine nähere Analyse dieses Materiales, weil jeder Sachkundige aus den Ziffern selbst die Bestätigung unserer oben ausgesprochenen Ansicht über den Einfluß der Viehseuchenübereinkommen auf den internationalen Viehhandel leicht entnehmen kann.

Wenn wir nun aus der oben vorgebrachten Kritik Schlußfolgerungen

ziehen und danach Vorschläge formulieren sollen, welche bei Abschluß von Viehseuchenübereinkommen etwa zu beobachten wären, so stellen wir an die Spitze den Satz, daß die Viehseuchenübereinkommen in der Form, in welcher sie bisher abgeschlossen wurden, weder den Interessen der exportierenden noch jenen der importierenden Staaten entsprechen, daß aber trotzdem der Abschluß von Viehseuchenübereinkommen eine im Principe zu billigende und wünschenswerte Förderung der internationalen Handelsbeziehungen darstellt, allerdings nur dann, wenn gewisse, unten näher zu bezeichnende Modifikationen gegenüber den jetzt bestehenden derartigen Übereinkommen Platz greifen.

Unbedingt zu billigen und beizubehalten sind alle Bestimmungen, durch welche der Übertragung einer ansteckenden Tierkrankheit aus einem Staate in den anderen vorgebaut werden soll, z. B.: Beschränkung des Viehimportes auf gewisse Grenzstationen, tierärztliche Kontrolle an der Grenze vor Übertritt ins Inland durch staatlich autorisierte Tierärzte, Beibringung eines behördlich ausgestellten, auf etwa 8 Tage gültigen und höchstens einmal zu verlängernden Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses, aus welchem die Herkunft und der Weg, welchen die Tiere zurückgelegt haben, mit Sicherheit zu ersehen, sowie zu entnehmen ist, daß in einem gewissen Umkreise von diesem Orte eine ansteckende Tierkrankheit nicht geherrscht hat; periodische Publikation von amtlichen Nachweisungen über den Stand der ansteckenden Tierkrankheiten in den einzelnen Staaten, eventuell rasche Verständigung vom Ausbruch einer Tierseuche, insbesondere der Rinderpest an den vertragschließenden Nachbarstaat; Untersuchung jedes Eisenbahn- und Schifftransportes durch staatlich autorisierte Tierärzte und amtliche Desinfektion von Waggons und Schiffen, welche bereits zu Tiertransporten gedient haben; Bestellung von Kommissären, welche sich über den Gesundheitszustand der Viehbestände, die Einrichtung von Schlachthäusern, Viehhöfen, Quarantäne-Anstalten sowie über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle jederzeit überzeugen können; hierher zu zählen sind auch die Grenzbegünstigungen für den Auftrieb von ausländischem Vieh auf Märkte, Weiden, Alpen u. s. w. sowie für das Arbeits- und Spannvieh von Personen, welche innerhalb des Grenzrayons einen landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb führen.

Außerdem wären bei Abschluß von Viehseuchenübereinkommen folgende Momente zu berücksichtigen:

1. Viehtransporte, welche ohne oder nur mit mangelhaften Ursprungs- oder Gesundheitszeugnissen gedeckt, an der Grenze eintreffen, oder an anderen als an den bestimmten Einbruchsstationen ankommen und übertreten wollen, sind unbedingt zurückzuweisen.

2. Sämtliche an der Grenze eintreffende Viehtransporte sind durch staatliche oder durch den Staat eigens bestimmte und legitimierte Tierärzte eingehend auf den Gesundheitszustand aller einzelnen Tiere des Transportes zu prüfen.

3. Tiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden wurden, sind unbedingt zurückzuweisen.

4. Tiere, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig sind, haben unter Aufsicht eines staatlichen oder durch den Staat hierzu ausdrücklich ermächtigten und bestellten Tierarztes eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen einzurichtende Quarantäne durchzumachen. Ob der Verdacht auf die ansteckende Krankheit berechtigt ist oder nicht, muß durch das Gutachten der an der Grenzstation thätigen, hierzu ermächtigten Tierärzte des Ein- und Ausfuhrstaates übereinstimmend festgestellt werden. Erklären beide Tierärzte den Verdacht für begründet, so hat die Quarantäne auf Kosten des Eigentümers der Tiere stattzufinden, wenn dieser nicht den Rücktransport der Tiere, vorausgesetzt, daß derselbe nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig ist, vorziehen sollte. Würde sich hingegen der Tierarzt des Staates, aus welchem der Vieheexport stattfinden soll, dahin aussprechen, daß ein Seuchenverdacht nicht begründet sei, der Tierarzt des Importstaates jedoch für die Verdächtigkeit sich erklären, so muß zwar die Quarantäne durchgemacht werden, wenn der Vieheigentümer nicht den Rücktransport vorzieht, doch hat der Importstaat dem exportierenden Viehbesitzer, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verdacht wirklich unbegründet und das Vieh gesund gewesen, die Kosten der Quarantäne zu vergüten und die Vergütung eines etwa erlittenen Schadens zu leisten.

5. Die mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren in Verbindung gewesenen Tiere haben an der Grenze eine entsprechende Quarantäne durchzumachen. Bezüglich der mit verdächtig erklärten Tieren in Verbindung gewesenen Tiere gelten die Bestimmungen sub 4.

6. Wurde nach erfolgtem Grenzübertritte am ausländischen Bestimmungsorte oder auf dem Wege dahin der Ausbruch einer ansteckenden Tierkrankheit konstatiert, so kann das erkrankte Tier bezw. der ganze Transport auf Kosten des Vieheigentümers in das exportierende Land zurückgeschickt werden; über Wunsch des Vieheigentümers können die erkrankten Tiere an Ort und Stelle unter amtlicher Aufsicht nach den in dem Importstaate hierfür geltenden Bestimmungen und unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichtsmaßregeln (Desinfektion u. s. w.) sofort geschlachtet und entsprechend verwertet werden. Die mit den erkrankten Tieren in Verbindung gewesenen Tieren haben, wenn es die Verhältnisse gestatten, auf Kosten des Eigen-

tümers eine Quarantäne durchzumachen; will dies der Eigentümer nicht, so sind sie ebenfalls zu schlachten.

Nach amtlicher Konstatierung des Ausbruches einer ansteckenden Tierkrankheit bei importierten Tieren kann die weitere Einfuhr solcher der Ansteckung ausgesetzten Tiergattungen gegenüber dem Lande, aus welchem die erkrankten Tiere kamen, durch die Regierung des Importstaates verboten werden. Dieses Verbot bleibt solange wirksam, bis das Erlöschen der betreffenden Tierseuche in dem Exportlande durch die Behörde dieses Landes amtlich bestätigt ist. Nach diesem Zeitpunkte muß, damit der Export wieder stattfinden kann, ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bestimmender Sicherungszeitraum verflossen und die entsprechende Desinfektion von Stallungen, Gerätschaften, Waggons, Schiffen u. s. w. durchgeführt sein. Über gegenseitige Anerkennung der amtlich durchgeführten oder kontrollierten Desinfektion haben die Staaten ein Übereinkommen zu treffen.

Solange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann ein Import in den anderen Staat nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Tiere an der Grenze eine amtlich beaufsichtigte, nach wissenschaftlichen Grundsätzen eingerichtete Quarantäne ohne Erkrankungsfall durchgemacht haben.

7. Aus verseuchten Gebieten ist ein Export in das Ausland nur zulässig unter Beibringung eines amtlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses, bei direktem Transporte per Eisenbahn oder Schiff ohne Zuladung während des Transportes und nach klagloser Absolvierung einer durch einen amtlichen Tierarzt des Importstaates überwachten Quarantäne an der Grenze.

8. Geht Vieh aus unverseuchtem Gebiete durch verseuchtes Gebiet nach dem Auslande, so bedarf der Transport ebenfalls eines Gesundheits- und Ursprungszeugnisses, ist aber im Importstaate, wenn sonst kein gesetzliches Hindernis besteht, zuzulassen, vorausgesetzt, daß der Transport direkt per Eisenbahn oder Schiff, ohne Zuladung, von seinem Herkunftsorte an den Bestimmungsort gebracht wird.

9. An den Grenzeinbruchsstationen sind Veranstaltungen zu treffen, wenn möglich unter Mitwirkung der Nachbarstaaten, daß die Tiere eine entsprechende Quarantäne durchmachen können, gehörige Wartung, Pflege und Fütterung finden und daß der Handel mit denselben ohne Schwierigkeit stattfinden könne (Entwicklung von Konfinierungsanstalten). Mit solchen Veranstaltungen sind entsprechende Vorkehrungen für etwa nötig werdende Schlachtungen zu verbinden.

10. Wird die Einschleppung einer ansteckenden Tierkrankheit durch die Einfuhr aus dem Auslande behauptet, so ist dieser Fall zum Gegenstande

einer eindringlichen amtlichen Erhebung zu machen. Zu diesen Erhebungen ist ein amtlich beglaubigter Tierarzt des Exportstaates zuzulassen und sind dabei der Eigentümer des Viehtransportes sowie die Regierung des Exportlandes telegraphisch von der behaupteten Einschleppung der Tierkrankheit zu verständigen. Sollte die Grenzsperre gegen den exportierenden Staat schon vor Abschluß der Erhebungen seitens des importierenden Staates ausgesprochen sein, so ist dieselbe wieder aufzuheben, wenn die eingeleiteten Erhebungen ergeben haben, daß die fragliche Tierseuche entweder nicht vorliege oder daß dieselbe nicht auf den Import aus dem betreffenden Lande zurückzuführen sei.

Welche Bedeutung die Hebung der Veterinärpflege, des Überwachungs- und Nachrichtendienstes für den Viehhandel besitzt, braucht hier nicht des näheren hervorgehoben zu werden. Die beste Gewähr für einen blühenden Viehhandel bildet neben einem Viehseuchenübereinkommen, welches vexatorische Auslegung und Handhabung nicht zuläßt, ein wirklich gesunder Viehstand in einem Staate. Um diesen zu erreichen, bedarf es einer in jeder Richtung hochstehenden Viehzucht, guter Veterinärgesetze mit scharfer Handhabung, insbesondere auch des Vorhandenseins einer großen Anzahl von gut bezahlten und leicht erreichbaren Tierärzten, für deren materielle Stellung die Gemeinden auf dem flachen Lande und die Viehbesitzer allein nicht aufkommen können, sondern der Staat durch nennenswerte Zuschüsse sorgen muß. Neben allen diesen in das Gebiet der Technik der Viehproduktion gehörigen Mitteln muß aber die insbesondere in der Zeit der scharfen ausländischen Getreidekonkurrenz nicht hoch genug anzuschlagende Tierproduktion noch durch eine wirklich entsprechende Viehversicherung gestützt werden. So bedeutsam alle die anderen technischen Förderungsmittel der Viehproduktion und zugleich Bekämpfungsmittel der Viehseuchen sind: die wirkliche Belebung aller dieser direkten und indirekten Mittel, deren sich der Vieheigentümer, Staat und Land bedienen mögen, die wirkliche Verbürgung eines tiefgreifenden Erfolges bringt nur eine umspannende, rationelle Viehversicherung mit sich. Nur dann, wenn der Viehbesitzer sicher ist, daß er beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit in seinem Viehstapel durch das Eingestehen und offene Bekämpfen derselben materiellen Schaden nicht erleiden werde, sondern ihm der entstehende Schade von außen her vergütet werden werde, nur dann wird die Bekämpfung der Tierseuchen eine wirklich ernstliche und rechtzeitige sein und nur dann ist sie wirklich erfolgreich. Der für die Verbreitung der Tierseuchen wirkungsvollste Bacillus ist das Geheimnis, die Geheimhaltung der Erkrankung, die nicht rechtzeitige und nicht genügend energische Bekämpfung derselben. Sie ist nur zu er-

reichen durch ausgiebige Entschädigung des Viehbesitzers und diese wieder ist nur zu erreichen durch eine zweckmäßig eingerichtete und umfassende Viehversicherung. Die Bekämpfung und zwar die rasche und energische Bekämpfung der Viehseuchen liegt beim Vorhandensein einer guten Viehversicherung, durch welche der Viehbesitzer gegen jeden Schaden sichergestellt wird, im Interesse des Viehbesitzers selbst. Nur wenn er die Anzeige von dem Auftreten einer Viehseuche sofort erstattet und dieselbe energisch bekämpft, hat er Anspruch auf Schadenersatz. Es läuft sonach sein persönliches, materielles Interesse parallel mit dem Interesse der ganzen Volkswirtschaft an der Bekämpfung und Tilgung der Viehseuchen. Der Viehbesitzer wird sogar in Fällen, in welchen er die Krankheitssymptome an seinem Vieh nicht für wirklich bedenklich, sondern nur für möglicherweise verdächtig hält, schon die Anzeige machen, um nur ja seinen Entschädigungsanspruch durch ein Versäumnis nicht zu gefährden. — Durch die Versicherung wird der Viehbesitzer auch angespornt, möglichst wertvolles Vieh zu züchten, weil er beim Auftreten einer Seuche nicht wie sonst hohen Verlust zu befürchten hat, sondern weil er die ihm gebührende hohe Entschädigung erhält.

Die Viehversicherung gehört unserer Überzeugung nach zu den allerwichtigsten, wenn auch indirekten Bekämpfungsmitteln der Viehseuchen und darum mußten wir derselben hier im Zusammenhange, obwohl sie nicht strenge zu dem behandelten Thema gehört, Erwähnung thun. Man kann nicht oft und eindringlich genug auf die hohe Bedeutung der Viehversicherung verweisen und darf es nicht unausgesprochen lassen, daß vermöge der umfassenden volkswirtschaftlichen Bedeutung derselben insbesondere auch für den internationalen Viehhandel dieselbe nicht den Viehbesitzern allein überlassen werden darf, sondern daß auch die Gesamtheit einen Teil der Lasten übernehmen soll.

Welchen Einfluß die Zuversicht des Vieheigentümers, daß er für erkranktes Vieh wirklich ausreichende Entschädigung erhalten werde, auf die Tilgung einer Tierseuche zu üben vermag, beweist der Erfolg des in Österreich am 17. August 1892 erlassenen Lungenseuche-Tilgungsgesetzes: der Staat verlangte durch dieses Gesetz die Tötung der an Lungenseuche erkrankten, verdächtigen und der mit kranken oder verdächtigen Tieren in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht gewesenen Tiere des Rindergeschlechtes und vergütete für diese Tiere, deren thunliche Verwertung ihm zustand, 95 % des Schätzungswertes. Vier Jahre nach Erlassung des Gesetzes war die Lungenseuche, gegen welche andere Versicherungsorganisationen z. B. in Mähren wirkungslos geblieben waren,

in Österreich vollkommen getilgt. Es waren 21 781 Stück Rindvieh gekeult worden mit einem Aufwande von etwas über 6 Mill. Kronen; da die zulässige Verwertung von Fleisch, Häuten u. s. w. etwa 3,56 Mill. Kronen einbrachte, so war der Nettoaufwand aus Staatsmitteln rund 2,52 Mill. Kronen, — im Vergleich zu dem großartig erzielten Erfolge eine gewiß nicht bedeutende Ausgabe. — In ähnlicher Weise sollte auch die Bekämpfung der Schweinepest, welche Österreich-Ungarn seinen ganzen Schweineexport nach Deutschland und Italien gekostet hat (s. oben Tab. I III, V und VI), durchgeführt werden und wurde zu diesem Zwecke die Kais. Verordn. vom 2. Mai 1899 erlassen. Dieselbe hat wegen der nicht gleichzeitig in Ungarn erfolgten Aktion gegen die Schweinepest und wegen der politischen Verhältnisse in Österreich bisher noch nicht den erhofften Erfolg gehabt, doch ist der betretene Weg sicherlich der richtige (Vergütung von 95 % des Marktwertes der Konsumschweine, für Zuchttiere ein Zuschlag von 25 % zum Marktwerte). Ohne daß wir in diese hier nicht zu behandelnde Frage der Viehversicherung näher eingehen können, scheint aus den speciell mit der Lungenseuche gemachten Erfahrungen hervorzugehen, daß nur eine umfassende, auf Zwang beruhende Viehversicherung, unter Intervention des Staates Erfolg verspricht. Wir verweisen für Österreich auf einen wohlbegründeten Vorschlag einer „obligatorischen Reichsviehversicherung" von B. Sperk[1], in welchem überzeugende ziffernmäßige Anhaltspunkte für die zu erwartenden Wirkungen und aufzuwendenden Kosten einer obligatorischen Reichsviehversicherung gegeben sind.

[1] Publiziert in der Festschrift „Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft 1848—1898", Bd. II S. 799 ff.

reichen durch ausgiebige Entschädigung des Viehbesitzers und diese wieder ist nur zu erreichen durch eine zweckmäßig eingerichtete und umfassende Viehversicherung. Die Bekämpfung und zwar die rasche und energische Bekämpfung der Viehseuchen liegt beim Vorhandensein einer guten Viehversicherung, durch welche der Viehbesitzer gegen jeden Schaden sichergestellt wird, im Interesse des Viehbesitzers selbst. Nur wenn er die Anzeige von dem Auftreten einer Viehseuche sofort erstattet und dieselbe energisch bekämpft, hat er Anspruch auf Schadenersatz. Es läuft sonach sein persönliches, materielles Interesse parallel mit dem Interesse der ganzen Volkswirtschaft an der Bekämpfung und Tilgung der Viehseuchen. Der Viehbesitzer wird sogar in Fällen, in welchen er die Krankheitssymptome an seinem Vieh nicht für wirklich bedenklich, sondern nur für möglicherweise verdächtig hält, schon die Anzeige machen, um nur ja seinen Entschädigungsanspruch durch ein Versäumnis nicht zu gefährden. — Durch die Versicherung wird der Viehbesitzer auch angespornt, möglichst wertvolles Vieh zu züchten, weil er beim Auftreten einer Seuche nicht wie sonst hohen Verlust zu befürchten hat, sondern weil er die ihm gebührende hohe Entschädigung erhält.

Die Viehversicherung gehört unserer Überzeugung nach zu den allerwichtigsten, wenn auch indirekten Bekämpfungsmitteln der Viehseuchen und darum mußten wir derselben hier im Zusammenhange, obwohl sie nicht strenge zu dem behandelten Thema gehört, Erwähnung thun. Man kann nicht oft und eindringlich genug auf die hohe Bedeutung der Viehversicherung verweisen und darf es nicht unausgesprochen lassen, daß vermöge der umfassenden volkswirtschaftlichen Bedeutung derselben insbesondere auch für den internationalen Viehhandel dieselbe nicht den Viehbesitzern allein überlassen werden darf, sondern daß auch die Gesamtheit einen Teil der Lasten übernehmen soll.

Welchen Einfluß die Zuversicht des Vieheigentümers, daß er für erkranktes Vieh wirklich ausreichende Entschädigung erhalten werde, auf die Tilgung einer Tierseuche zu üben vermag, beweist der Erfolg des in Österreich am 17. August 1892 erlassenen Lungenseuche-Tilgungsgesetzes: der Staat verlangte durch dieses Gesetz die Tötung der an Lungenseuche erkrankten, verdächtigen und der mit kranken oder verdächtigen Tieren in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht gewesenen Tiere des Rindergeschlechtes und vergütete für diese Tiere, deren thunliche Verwertung ihm zustand, 95 % des Schätzungswertes. Vier Jahre nach Erlassung des Gesetzes war die Lungenseuche, gegen welche andere Versicherungsorganisationen z. B. in Mähren wirkungslos geblieben waren,

in Österreich vollkommen getilgt. Es waren 21 781 Stück Rindvieh gekeult worden mit einem Aufwande von etwas über 6 Mill. Kronen; da die zulässige Verwertung von Fleisch, Häuten u. s. w. etwa 3,56 Mill. Kronen einbrachte, so war der Nettoaufwand aus Staatsmitteln rund 2,52 Mill. Kronen, — im Vergleich zu dem großartig erzielten Erfolge eine gewiß nicht bedeutende Ausgabe. — In ähnlicher Weise sollte auch die Bekämpfung der Schweinepest, welche Österreich-Ungarn seinen ganzen Schweineexport nach Deutschland und Italien gekostet hat (s. oben Tab. I III, V und VI), durchgeführt werden und wurde zu diesem Zwecke die Kais. Verordn. vom 2. Mai 1899 erlassen. Dieselbe hat wegen der nicht gleichzeitig in Ungarn erfolgten Aktion gegen die Schweinepest und wegen der politischen Verhältnisse in Österreich bisher noch nicht den erhofften Erfolg gehabt, doch ist der betretene Weg sicherlich der richtige (Vergütung von 95 % des Marktwertes der Konsumschweine, für Zuchttiere ein Zuschlag von 25 % zum Marktwerte). Ohne daß wir in diese hier nicht zu behandelnde Frage der Viehversicherung näher eingehen können, scheint aus den speciell mit der Lungenseuche gemachten Erfahrungen hervorzugehen, daß nur eine umfassende, auf Zwang beruhende Viehversicherung, unter Intervention des Staates Erfolg verspricht. Wir verweisen für Österreich auf einen wohlbegründeten Vorschlag einer „obligatorischen Reichsviehversicherung" von B. Sperk[1], in welchem überzeugende ziffernmäßige Anhaltspunkte für die zu erwartenden Wirkungen und aufzuwendenden Kosten einer obligatorischen Reichsviehversicherung gegeben sind.

[1] Publiziert in der Festschrift „Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft 1848—1898", Bd. II S. 799 ff.

X.

Zollverwaltung und Zollverfahren.

Von

Dr. Rudolf Kobatsch, Wien.

Während der österreichisch-ungarische Zolltarif, der aus dem Jahre 1882 bezw. 1887 stammt, verhältnismäßig zu den besten gehört, sowohl was den Aufbau als auch die Klassifizierung betrifft, läßt das gleiche Urteil sich nicht über die Zollverwaltung und insbesondere das Zollverfahren abgeben. Schon der Umstand, daß die, im Jahre 1835 dekretierte Zoll- und Staatsmonopolverordnung heute noch das Fundament der österreichisch-ungarischen Zollgesetzgebung bildet, und daß dieses Grundgesetz infolge der Fortschritte der Industrie und der Entwicklung des Verkehrs durch zahlreiche Novellen, Ministerialverordnungen, Erlässe u. dergl. abgeändert und ergänzt werden mußte, schon dieser Umstand läßt erkennen, wie wenig befriedigend die formale Grundlage der Zollverwaltung in Österreich ist. Dazu kommt, daß die innere Manipulation bei den Zollämtern ebenfalls nicht einheitlich und übersichtlich geregelt ist. Kein Wunder daher, daß die Mängel der Zollverwaltung und des Verfahrens einen beständigen Anlaß zu berechtigten Klagen der Geschäftswelt bilden, und daß eine grundlegende Reform dieses Zweiges der Verwaltungspflege dringend geboten ist.

Aus der Geschichte des Zollrechtes sei hier angeführt, daß das österreichische Zollwesen vom deutschen Reiche unter Kaiser Friedrich III. im Jahre 1453 als Lehen empfangen und von den österreichischen Landesfürsten im fiskalischen Sinne als Landesregal ausgeübt worden ist. Die Entwicklung des Zollwesens in Österreich nahm denn auch einen ähnlichen Fortgang wie in Deutschland. Man unterschied zwischen Mautgebühr, wenn der Zoll für die Erlaubnis erlegt wurde, fremde Gebiete auf Reisen zu berühren und Zollgebühr, wenn es sich um einen Warenverkehr handelte. Diese Abgaben hatten auf lange Zeit hinaus ausschließlich fiskalischen Charakter und erst verhältnismäßig spät, unter der Regierung des Kaisers Karl VI., wurden volkswirtschaftliche und zwar merkantilistisch-prohibitive Principien in die Zollverwaltung gebracht. Die Entwicklung aus dem Prohibitivsystem zum Schutzzoll- und Vertragssystem in diesem Jahrhundert gehört in ein anderes Kapitel.

Die Zollgesetzgebung war früher wie in Deutschland auch in Österreich decentralisiert. Die österreichischen Kronländer hatten eigene Zolllinien und waren auch gegen Ungarn bis in die Mitte dieses Jahrhunderts durch eine Zolllinie abgesperrt. Die große Kaiserin Maria Theresia hat wie auf anderen Gebieten so auch hier den Gedanken der Centralisation mächtig gefördert. In ihrer Zollverordnung vom Jahre 1775 wurde der Unterschied zwischen Mautgebühr und Zoll im wesentlichen, so wie er noch heute aufgefaßt wird, festgestellt; alle Zollabnahmen für den Verkehr mit Waren zwischen den deutsch-österreichischen Erbländern wurden eingestellt. Unter Kaiser Josef II. wurde auch ein einheitliches Gesetz, betreffend das Zollverfahren in den deutschen, böhmischen und galizischen Reichsländern (im Jahre 1788) als „erneuerte Zollordnung" erlassen, die auch in den ungarischen Ländern Gesetzeskraft erlangte. Die Fortschritte im Verkehre und in der Industrie machten gar bald Nachtragsverordnungen zum Gesetze notwendig, die erst im Jahre 1835 einheitlich in der noch heute in Kraft stehenden Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung kodifiziert wurden. Als im Juli 1851 auch die Zolllinie zwischen den österreichischen und ungarischen Ländern beseitigt wurde, war für die österreichisch-ungarische Zollpolitik ein neuer Standpunkt gewonnen, die volle Einheit des österreichisch-ungarischen Zollgebietes geschaffen. Bald darauf erschien auch der „Amtsunterricht" vom Jahre 1853, durch welchen das Zollverfahren vereinfacht, und Österreich seine Zollinstitutionen jenen in dem damaligen deutschen Zollvereine bestehenden gleichstellt. Dieser Vorschrift, die im innigen Zusammenhange mit den deutsch-österreichischen Zoll- und Handelsverträgen vom Jahre 1853 steht, liegt das Princip des erleichterten Warenverkehrs und der freieren Bewegung des Handels zu Grunde; dieser Vertrag enthält die Bedingungen der gegenseitig zugestandenen Erleichterungen und der Vereinfachung im Zollverfahren, welche auch den späteren Verträgen, insbesondere auch den Verträgen vom Jahre 1892, zur Grundlage dienten.

Die letzterwähnten Vorschriften sind auch in Ungarn zur thatsächlichen Anwendung gelangt, so daß der außer Kraft gesetzten erneuerten Zollordnung vom Jahre 1788 nur mehr ein historischer Wert zuerkannt werden kann. Wie schon erwähnt, ist die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835 in den wichtigsten Partien veraltet und abänderungsbedürftig. Viele Stellen und Bestimmungen dieses Gesetzes sind derogiert oder fordern dringende Ergänzung. So fehlt diesem Gesetze die Präcisierung der Pflichten und Rechte der großen Transportanstalten, so mangelt vor allem das dem Geiste der neuen Verwaltungsgrundsätze entsprechende abgekürzte Reklamations- oder Rekursverfahren, ferner sind Ergänzungen not-

wendig hinsichtlich der Errichtung außerordentlicher Niederlagen auf Bahnhöfen, Landungsplätzen, hinsichtlich der Erteilung von Zollkrediten, der Errichtung von Freilagern u. a. m.

In folgendem sollen nunmehr die wichtigsten Reformvorschläge besprochen werden und zwar zunächst jene, welche die Zollverwaltung betreffen und sodann die auf das Zollverfahren bezüglichen Wünsche und Beschwerden. Wir folgen hierbei im wesentlichen dem vom Niederösterreichischen Gewerbevereine im Mai 1900 an das k. k. Handelsministerium erstatteten Gutachten über die Erstellung des neuen Zolltarifes und die Reform der Zollverwaltung und des Zollverfahrens. Dieses Gutachten faßt, soweit es sich um die hier in Frage kommenden Materien handelt, die wesentlichen, bisher von der Geschäftswelt geäußerten Wünsche zusammen und wurde auf Grund der Referate hervorragender und verfierter Zollsachleute der Praxis (Zollspediteure u. a.) sowie unter Kontrolle des Regierungsrates Herrn J. Schillerwein redigiert[1]. Übrigens hat auch der Wiener „Industriellen-Club" in seinem Zollgutachten einzelne Anregungen, die in dem erwähnten Gutachten des niederösterreichischen Gewerbevereines enthalten sind, so z. B. über die Reform der Zollverwaltung, recipiert[2].

1. Zollbehörden.

Die heutige Praxis im österreichischen Zollwesen krankt vor allem an dem grundsätzlichen Fehler, daß zwischen den Zollämtern, welche den praktischen Dienst versehen und dessen Erfordernisse kennen, und dem Zolldepartement des Finanzministeriums, welches die höchste Instanz in Zollsachen repräsentiert, Instanzen eingeschoben sind, welche von der Berührung mit dem praktischen Zolldienste abgeschnitten sind und durch Belastung mit anderen, sehr wichtigen Agenden eine fachmännische Prüfung der ihnen zugewiesenen Erledigungen nicht vornehmen können. Oder, um es kürzer zu sagen, die Finanz-Landes- und Bezirksdirektionen, welche mit Geschäften überhäuft, in Zollsachen höchstens eine formelle Prüfung leisten können, bilden ein Hemmnis für die im Interesse der Parteien und des Fiskus so ungemein wünschenswerte prompte Erledigung der zollsachlichen Angelegen-

---

[1] Von Herrn J. Schillerwein stammt das beste Werk, das bisher über diese Materie erschienen ist und sie erschöpfend behandelt: „Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze", 3. Auflage, Wien 1900.

[2] Vgl. „Mitteilungen des Industriellen-Club" vom 3. Oktober 1900.

Die Zollgesetzgebung war früher wie in Deutschland auch in Österreich decentralisiert. Die österreichischen Kronländer hatten eigene Zolllinien und waren auch gegen Ungarn bis in die Mitte dieses Jahrhunderts durch eine Zolllinie abgesperrt. Die große Kaiserin Maria Theresia hat wie auf anderen Gebieten so auch hier den Gedanken der Centralisation mächtig gefördert. In ihrer Zollverordnung vom Jahre 1775 wurde der Unterschied zwischen Mautgebühr und Zoll im wesentlichen, so wie er noch heute aufgefaßt wird, festgestellt; alle Zollabnahmen für den Verkehr mit Waren zwischen den deutsch-österreichischen Erbländern wurden eingestellt. Unter Kaiser Josef II. wurde auch ein einheitliches Gesetz, betreffend das Zollverfahren in den deutschen, böhmischen und galizischen Reichsländern (im Jahre 1788) als „erneuerte Zollordnung" erlassen, die auch in den ungarischen Ländern Gesetzeskraft erlangte. Die Fortschritte im Verkehre und in der Industrie machten gar bald Nachtragsverordnungen zum Gesetze notwendig, die erst im Jahre 1835 einheitlich in der noch heute in Kraft stehenden Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung kodifiziert wurden. Als im Juli 1851 auch die Zolllinie zwischen den österreichischen und ungarischen Ländern beseitigt wurde, war für die österreichisch-ungarische Zollpolitik ein neuer Standpunkt gewonnen, die volle Einheit des österreichisch-ungarischen Zollgebietes geschaffen. Bald darauf erschien auch der „Amtsunterricht" vom Jahre 1853, durch welchen das Zollverfahren vereinfacht, und Österreich seine Zollinstitutionen jenen in dem damaligen deutschen Zollvereine bestehenden gleichstellt. Dieser Vorschrift, die im innigen Zusammenhange mit den deutsch-österreichischen Zoll- und Handelsverträgen vom Jahre 1853 steht, liegt das Princip des erleichterten Warenverkehrs und der freieren Bewegung des Handels zu Grunde; dieser Vertrag enthält die Bedingungen der gegenseitig zugestandenen Erleichterungen und der Vereinfachung im Zollverfahren, welche auch den späteren Verträgen, insbesondere auch den Verträgen vom Jahre 1892, zur Grundlage dienten.

Die letzterwähnten Vorschriften sind auch in Ungarn zur thatsächlichen Anwendung gelangt, so daß der außer Kraft gesetzten erneuerten Zollordnung vom Jahre 1788 nur mehr ein historischer Wert zuerkannt werden kann. Wie schon erwähnt, ist die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835 in den wichtigsten Partien veraltet und abänderungsbedürftig. Viele Stellen und Bestimmungen dieses Gesetzes sind derogiert oder fordern dringende Ergänzung. So fehlt diesem Gesetze die Präcisierung der Pflichten und Rechte der großen Transportanstalten, so mangelt vor allem das dem Geiste der neuen Verwaltungsgrundsätze entsprechende abgekürzte Reklamations- oder Rekursverfahren, ferner sind Ergänzungen not-

wendig hinsichtlich der Errichtung außerordentlicher Niederlagen auf Bahnhöfen, Landungsplätzen, hinsichtlich der Erteilung von Zollkrediten, der Errichtung von Freilagern u. a. m.

In folgendem sollen nunmehr die wichtigsten Reformvorschläge besprochen werden und zwar zunächst jene, welche die Zollverwaltung betreffen und sodann die auf das Zollverfahren bezüglichen Wünsche und Beschwerden. Wir folgen hierbei im wesentlichen dem vom Niederösterreichischen Gewerbevereine im Mai 1900 an das k. k. Handelsministerium erstatteten Gutachten über die Erstellung des neuen Zolltarifes und die Reform der Zollverwaltung und des Zollverfahrens. Dieses Gutachten faßt, soweit es sich um die hier in Frage kommenden Materien handelt, die wesentlichen, bisher von der Geschäftswelt geäußerten Wünsche zusammen und wurde auf Grund der Referate hervorragender und versierter Zollsachleute der Praxis (Zollspediteure u. a.) sowie unter Kontrolle des Regierungsrates Herrn J. Schillerwein redigiert[1]. Übrigens hat auch der Wiener „Industriellen-Club" in seinem Zollgutachten einzelne Anregungen, die in dem erwähnten Gutachten des niederösterreichischen Gewerbevereines enthalten sind, so z. B. über die Reform der Zollverwaltung, recipiert[2].

1. Zollbehörden.

Die heutige Praxis im österreichischen Zollwesen krankt vor allem an dem grundsätzlichen Fehler, daß zwischen den Zollämtern, welche den praktischen Dienst versehen und dessen Erfordernisse kennen, und dem Zolldepartement des Finanzministeriums, welches die höchste Instanz in Zollsachen repräsentiert, Instanzen eingeschoben sind, welche von der Berührung mit dem praktischen Zolldienste abgeschnitten sind und durch Belastung mit anderen, sehr wichtigen Agenden eine fachmännische Prüfung der ihnen zugewiesenen Erledigungen nicht vornehmen können. Oder, um es kürzer zu sagen, die Finanz-Landes- und Bezirksdirektionen, welche mit Geschäften überhäuft, in Zollsachen höchstens eine formelle Prüfung leisten können, bilden ein Hemmnis für die im Interesse der Parteien und des Fiskus so ungemein wünschenswerte prompte Erledigung der zollsachlichen Angelegen-

---

[1] Von Herrn J. Schillerwein stammt das beste Werk, das bisher über diese Materie erschienen ist und sie erschöpfend behandelt: „Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze", 3. Auflage, Wien 1900.

[2] Vgl. „Mitteilungen des Industriellen-Club" vom 3. Oktober 1900.

heiten. Es müßten also die Zollsachen aus den Agenden der Finanz-Bezirks- und Landesdirektionen, oder anders gesagt, die Finanz-Bezirks- und Landesdirektionen aus dem Instanzenzuge in Zollsachen ausgeschieden werden. An ihre Stelle hätten dann Organisationen zu treten, deren Thätigkeit bloß auf das Zollwesen beschränkt wäre, so daß die praktische Schulung und der stets lebendige Zusammenhang mit der Exekutive bei der Behandlung von Zollangelegenheiten in allen Instanzen gewahrt bliebe. Hierin sollte das deutsche Vorbild zur Nachahmung dienen. Der Vorteil dieser Organisation für die Promptheit der Erledigungen und deren Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Praxis ist wohl in die Augen springend, aber auch das Interesse der Gleichmäßigkeit der Entscheidungen und der Einheitlichkeit der Handhabung derselben auf dem Gebiete der Zollkontroversen erfordert die gleiche Reformation des Zollwesens.

Den Zollbehörden sollten *bestimmte kurze Fristen* vorgeschrieben werden, binnen welcher sie Rekurse der oberen Instanz vorlegen und hiervon die Partei verständigen *müssen*, widrigenfalls der Rekurs als aufrecht erledigt gilt. Allerdings besteht eine ähnliche Institution schon heute, indem Rekurse von den Zollämtern innerhalb drei Tagen an die Finanz-Landesdirektion und von dieser innerhalb fünf Tagen an das Finanzministerium zu leiten sind. Nur daß bei Überschreitung dieser Fristen keine weitere Rechtsfolge eintritt, als daß die säumigen Ämter sich zu rechtfertigen haben. Und was das Wichtigste ist: dem Finanzministerium selbst ist *keine* Frist zur Entscheidung gesetzt. Ähnlich wie andere Zweige der politischen Verwaltung, sollte daher auch das *zollamtliche Verfahren* in geordnete, präcise und die Rechte der Parteien sichernde Normen gebracht werden.

Die heutige Übung zeigt fast regelmäßig etwa nachstehendes Bild: ein Zollamt leitet eine bei ihm vorgekommene Zollkontroverse an die Entscheidungsstelle, von wo der entscheidende Streitfall im Instanzenwege dem Zollamte intimiert wird, von dem er ausgegangen ist. Dieser Vorgang beansprucht eine Zeit von vielen Monaten, wenn nicht oft über ein Jahr. Während dieser Zeit weiß selbstverständlich niemand, was in dieser Sache Rechtens ist. Nach dieser Zeit aber ist einstweilen das anfragende Zollamt unter allen in der Praxis stehenden der einzig privilegierte Besitzer dieses Geheimnisses, welches oft erst wieder viele Monate später in Form einer Zollbeirats-Entscheidung nach Einvernehmen der ungarischen Regierung dann publiziert wird, wenn sich der Einzelfall zur Generalisierung eignet, sonst aber nie das Licht der Öffentlichkeit erblickt. Daher kommt es in der Praxis nur zu häufig vor, daß Entscheidungen des Zollbeirates nur für ein Zollamt bindend werden, für dasjenige nämlich, welchem sie intimiert

wurden, während alle anderen Zollämter diese Entscheidung vielleicht kennen, von derselben aber amtlich keinen Gebrauch machen können.

Ein krasses Beispiel dieser Art:

In Prag wurde gegen die Tarifierung von Kartenalbums, welche einen Überzug aus Webewaren aufwiesen, an den Zollbeirat rekurriert. Das Zollamt verlangte den Zollsatz von fl. 50 nach Tarif-Nr. 311 b, die Partei Abfertigung nach Tarif-Nr. 195 zu fl. 18. Die Entscheidung erfolgte zu Gunsten der Partei, und das Prager Zollamt wurde angewiesen, die Waren nach dieser Tarif-Nummer abzufertigen. In Wien und auch bei anderen Zollämtern muß noch immerfort nach Tarif-Nr. 311 b verzollt werden, obwohl ein außeramtliches Blatt den Fall bereits publiziert hat. Der Hinweis darauf hat jedoch mangels einer offiziellen Verständigung keinen Wert. Jedenfalls verstreicht eine viel zu lange Zeit, bis die endgültige Entscheidung offiziell publiziert wird. In der jüngsten Publikation von Zolltarif-Entscheidungen (März 1900) sind ministerielle Entscheidungsakte aus den Jahren 1898 und 1899 veröffentlicht worden!

Überhaupt muß es gesagt werden, daß die Finanz-Landesdirektion als Zwischenbehörde zwischen dem Hauptzollamte und dem Finanzministerium den Gang der Geschäfte wesentlich verzögert, ohne daß diese Behörde in Zollsachen eigene Referate zu erstatten hat. Dieselbe giebt einfach die Berichte des Hauptzollamtes an das Ministerium, in den seltensten Fällen mit Erläuterungen versehen, weiter, da ja bei dieser Behörde keine Zollfachleute sind, und die ministerielle Erledigung legt wieder diesen Weg zurück. Ist es dann ein Wunder, wenn ganz einfache Erledigungen Monate lang ausbleiben? Die Geschäftswelt, welche den Gang der Amtshandlungen nicht kennt, ist erstaunt, daß ganz kleine Ansuchen (wie bei Retourwaren, die länger als drei Jahre im Ausland blieben oder bei denen der eventuelle Zollbetrag mehr als fl. 500 = K. 1000 beträgt, bei Bewilligungen um geringfügige Beträge zur Restitution ꝛc., was noch später erörtert werden soll) diese Behörde zwecklos beschäftigen, während das Amt selbst in der Lage sein könnte, die Erledigung zu geben oder die bezüglichen Ansuchen direkt ans Ministerium zu leiten. Es können Fälle nachgewiesen werden, wo die Abschriften oder die Überweisung der Originalerledigung ans Hauptzollamt oft 6—8 Wochen gedauert hatten, was dem Kenner der Verhältnisse gar nicht auffällig erscheint, da die Finanz-Landesdirektion in ihrem Expedite und Protokolle mit Geschäftsstücken geradezu überhäuft ist und demgemäß die bezüglichen Akte sich anstauen.

Fassen wir das Ganze zusammen, so ergiebt es sich als überaus zweckdienlich, daß in Fragen von Zolltarifierung, Restitutionen, Bewilligungen,

wenn nicht schon dem Hauptzollamte dieselbe Befugnis eingeräumt wurde, der Grundsatz aufgestellt werde, daß ein direkter Verkehr vom Hauptzollamte zum Ministerium eintrete, was einen großen Fortschritt in der Erledigung bedeuten würde.

Zur gründlichen Abhilfe gegen diese Übelstände denken wir uns etwa folgende Organisation:

Errichtung einer General-Zolldirektion, in welcher das heutige Zolldepartement des Finanzministeriums aufgehen sollte.

Für einzelne Kronländer oder für mehrere kleinere je eine Zolldirektion, welche der General-Zolldirektion unterstehen und der die Zollämter ihres Bezirkes unterstellt sind.

Schaffung einer ganz neuen Kategorie von Beamten, sogenannter Zoll-Instruktoren, welche den praktischen Dienst kennen und eminente Warenkenntnis besitzen.

Die General-Zolldirektion soll in besonders dringenden Fällen Direktiven an einzelne Zollämter direkt erteilen können, während die Verständigung über getroffene Maßnahmen an die Zolldirektionen in solchen Ausnahmsfällen erst nachträglich erfolgt. Auch müßte darauf Rücksicht genommen werden, daß die Konzeptsbeamten der General-Zolldirektion außer ihrer juristischen Vorbildung auch gediegene Kenntnisse im praktischen Zolldienste aufzuweisen haben. Die Publikationen dieser Stelle müßten möglichst zahlreich sein, rasch erfolgen und nicht nur den Zollämtern, sondern auch den Kaufleuten zugänglich gemacht werden.

Die Zolldirektionen hätten alle heute den Finanz-Bezirks- und Landesdirektionen zustehenden Agenden und Befugnisse zur ausschließlichen Erledigung im eigenen Wirkungskreise zu übernehmen. Ergiebt sich aus den Einzelfällen nach Ansicht der Zolldirektion eine zur Generalisierung geeignete Erfahrung, so hat sie sogleich mit eventuellen Vorschlägen an die General-Zolldirektion zu referieren.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Institution der Zoll-Instruktoren, welche wir uns unmittelbar der Zoll-Direktion unterstehend denken. Dieselben hätten eine rein belehrende Thätigkeit zu entfalten und müßte sich in ihnen gewissermaßen die gesamte Theorie und Praxis vereinigen, so daß Zollbeamte und Publikum in dem Instruktor das stets hilfsbereite Organ, die verläßliche Auskunftsstelle finden könnten. Der Zollinstruktor hätte die einzelnen Zollämter häufig zu besuchen, um überall Aufklärungen zu geben, ohne daß die Beamten des betreffenden Zollamtes etwas anderes als Belehrung von ihm erwarten, da er keine Strafgewalt erhalten dürfte.

Der ganze Apparat würde sonach allseitig im Sinne der Vervollkommnung der Institution der Instruktoren arbeiten, welche sowohl die Promptheit als auch die Gleichmäßigkeit bei der Anwendung der Entscheidungen für die Praxis gewährleistet.

Vielfach wurde auch der Wunsch geäußert, daß zur Vermeidung ungleicher Zollpraxis in Österreich und Ungarn eine gemeinsame oberste Centralstelle für Zollrechtssachen geschaffen werde.

2. Rechtsverbindliche Auskunftsstelle für Zollangelegenheiten.

Die Stabilität der Fracht- und Zollsätze spielt im Kalkul des Kaufmannes eine bedeutende Rolle. Viele Zollsätze werden zwar durch Handelsverträge auf längere Zeit gebunden, die Dehnbarkeit des Zolltarifes selbst aber und die fiskalische Auslegung von seite der Zollexekutivorgane läßt leider eine Unsicherheit in der Bestimmung des Zollsatzes für einzuführende Artikel zu, die es der Handelswelt in vielen Fällen zu ihrem größten Schaden unmöglich macht, mit gleichbleibenden Zollsätzen zu rechnen. So absurd dies auch klingen mag, die Praxis bestätigt diese Behauptung; nicht umsonst spricht der Eingeweihte scherzhaft von einer Verzollung „nach Kurs", und einige aus der Fülle herausgegriffene Beispiele mögen zeigen, daß das citierte geflügelte Wort mehr als ein Körnchen Wahrheit enthält.

Velocipede-Radreifen aus Eisen wurden eine zeitlang der Tarif-Nr. 263 b zum Zollsatze von fl. 5 zugewiesen, später wurden sie n. b. b. Waren aus Schwarzblech der Tarif-Nr. 26 zum Zollsatze von fl. 6, dann stiegen sie „im Kurse" bis zu fl. 8.50 der Tarif-Nr. 263 c, bis sie zuletzt als Blechwaren n. b. b. der Tarif-Nr. 265 zu fl. 15 verzollt wurden.

Ungarnierte Strohhüte ohne Futtereinfassung und Band tarifieren zuerst unter Tarif-Nr. 175 a als „Hüte n. b. b. ungarniert" mit 10 Kr. per Stück, später als garnierte per Stück 20 Kr., endlich wurden aufgeputzte daraus, als welche sie 40 Kr. kosten.

Seife, feine, parfümierte, der Tarif-Nr. 342 b zu fl. 15 wird heute als kosmetisches Mittel der Tarif-Nr. 337 zu fl. 75 verzollt.

So steht es in der Wirklichkeit mit der Stabilität so mancher Zollsätze, und selbstverständlich empfinden dies die Interessenten in den betreffenden Fällen oft sehr schmerzlich. Wird irgend ein Artikel eine zeitlang zu einem bestimmten Zollsatze aus dem Auslande bezogen, dann besteht immer die Gefahr, daß ein eifriger Beamter aus einer nebensächlichen Zuthat, einer fast verschwindenden Verzierung oder dergl. bald einen höheren Zollsatz herauszuklügeln versteht — trotz der (allerdings nicht sehr deutlichen) Bestimmung des § 6 der Durchführ.-Vorschr. zum Z.G.

wenn nicht schon dem Hauptzollamte dieselbe Befugnis eingeräumt wurde, der Grundsatz aufgestellt werde, daß ein direkter Verkehr vom Hauptzollamte zum Ministerium eintrete, was einen großen Fortschritt in der Erledigung bedeuten würde.

Zur gründlichen Abhilfe gegen diese Übelstände denken wir uns etwa folgende Organisation:

Errichtung einer General-Zolldirektion, in welcher das heutige Zolldepartement des Finanzministeriums aufgehen sollte.

Für einzelne Kronländer oder für mehrere kleinere je eine Zolldirektion, welche der General-Zolldirektion unterstehen und der die Zollämter ihres Bezirkes unterstellt sind.

Schaffung einer ganz neuen Kategorie von Beamten, sogenannter Zoll-Instruktoren, welche den praktischen Dienst kennen und eminente Warenkenntnis besitzen.

Die General-Zolldirektion soll in besonders dringenden Fällen Direktiven an einzelne Zollämter direkt erteilen können, während die Verständigung über getroffene Maßnahmen an die Zolldirektionen in solchen Ausnahmsfällen erst nachträglich erfolgt. Auch müßte darauf Rücksicht genommen werden, daß die Konzeptsbeamten der General-Zolldirektion außer ihrer juristischen Vorbildung auch gediegene Kenntnisse im praktischen Zolldienste aufzuweisen haben. Die Publikationen dieser Stelle müßten möglichst zahlreich sein, rasch erfolgen und nicht nur den Zollämtern, sondern auch den Kaufleuten zugänglich gemacht werden.

Die Zolldirektionen hätten alle heute den Finanz-Bezirks- und Landesdirektionen zustehenden Agenden und Befugnisse zur ausschließlichen Erledigung im eigenen Wirkungskreise zu übernehmen. Ergiebt sich aus den Einzelfällen nach Ansicht der Zolldirektion eine zur Generalisierung geeignete Erfahrung, so hat sie sogleich mit eventuellen Vorschlägen an die General-Zolldirektion zu referieren.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Institution der Zoll-Instruktoren, welche wir uns unmittelbar der Zoll-Direktion unterstehend denken. Dieselben hätten eine rein belehrende Thätigkeit zu entfalten und müßte sich in ihnen gewissermaßen die gesamte Theorie und Praxis vereinigen, so daß Zollbeamte und Publikum in dem Instruktor das stets hilfsbereite Organ, die verläßliche Auskunftsstelle finden könnten. Der Zollinstruktor hätte die einzelnen Zollämter häufig zu besuchen, um überall Aufklärungen zu geben, ohne daß die Beamten des betreffenden Zollamtes etwas anderes als Belehrung von ihm erwarten, da er keine Strafgewalt erhalten dürfte.

Der ganze Apparat würde sonach allseitig im Sinne der Vervollkommnung der Institution der Instruktoren arbeiten, welche sowohl die Promptheit als auch die Gleichmäßigkeit bei der Anwendung der Entscheidungen für die Praxis gewährleistet.

Vielfach wurde auch der Wunsch geäußert, daß zur Vermeidung ungleicher Zollpraxis in Österreich und Ungarn eine gemeinsame oberste Centralstelle für Zollrechtssachen geschaffen werde.

2. Rechtsverbindliche Auskunftsstelle für Zollangelegenheiten.

Die Stabilität der Fracht- und Zollsätze spielt im Kalkul des Kaufmannes eine bedeutende Rolle. Viele Zollsätze werden zwar durch Handelsverträge auf längere Zeit gebunden, die Dehnbarkeit des Zolltarifes selbst aber und die fiskalische Auslegung von seite der Zollexekutivorgane läßt leider eine Unsicherheit in der Bestimmung des Zollsatzes für einzuführende Artikel zu, die es der Handelswelt in vielen Fällen zu ihrem größten Schaden unmöglich macht, mit gleichbleibenden Zollsätzen zu rechnen. So absurd dies auch klingen mag, die Praxis bestätigt diese Behauptung; nicht umsonst spricht der Eingeweihte scherzhaft von einer Verzollung „nach Kurs", und einige aus der Fülle herausgegriffene Beispiele mögen zeigen, daß das citierte geflügelte Wort mehr als ein Körnchen Wahrheit enthält.

Velocipede-Radreifen aus Eisen wurden eine zeitlang der Tarif-Nr. 263 b zum Zollsatze von fl. 5 zugewiesen, später wurden sie n. b. b. Waren aus Schwarzblech der Tarif-Nr. 26 zum Zollsatze von fl. 6, dann stiegen sie „im Kurse" bis zu fl. 8.50 der Tarif-Nr. 263 c, bis sie zuletzt als Blechwaren n. b. b. der Tarif-Nr. 265 zu fl. 15 verzollt wurden.

Ungarnierte Strohhüte ohne Futtereinfassung und Band tarifieren zuerst unter Tarif-Nr. 175 a als „Hüte n. b. b. ungarniert" mit 10 Kr. per Stück, später als garnierte per Stück 20 Kr., endlich wurden aufgeputzte daraus, als welche sie 40 Kr. kosten.

Seife, feine, parfümierte, der Tarif-Nr. 342 b zu fl. 15 wird heute als kosmetisches Mittel der Tarif-Nr. 337 zu fl. 75 verzollt.

So steht es in der Wirklichkeit mit der Stabilität so mancher Zollsätze, und selbstverständlich empfinden dies die Interessenten in den betreffenden Fällen oft sehr schmerzlich. Wird irgend ein Artikel eine zeitlang zu einem bestimmten Zollsatze aus dem Auslande bezogen, dann besteht immer die Gefahr, daß ein eifriger Beamter aus einer nebensächlichen Zuthat, einer fast verschwindenden Verzierung oder dergl. bald einen höheren Zollsatz herauszuklügeln versteht — trotz der (allerdings nicht sehr deutlichen) Bestimmung des § 6 der Durchführ.-Vorschr. zum Z.G.

Fast täglich kommt es im Wiener Hauptzollamte vor, daß einerseits Parteien, anderseits die Zollorgane über die Zuweisung einer Ware in eine bestimmte Position des Zolltarifes im Unklaren sind, daher in solchen Fällen die Anfrage an den leitenden Vice-Direktor erfolgt, welcher dann die Entscheidung trifft. Ist die Partei zufrieden gestellt, entfällt selbstverständlich jedwede anderweitige Art der Erledigung, im Gegenfalle steht der Partei das Recht zu, die Entscheidung des Finanzministeriums nach Anhörung des Zollbeirates anzurufen.

Früher war es nun Gepflogenheit, daß seitens der Zollorgane in solchen Anfragefällen die Anfrage mündlich erfolgte, mit Ausnahme der Anfragen von den Expofituren, die teilweise auch schriftlich geschahen; seit der neuen Ära muß alles im schriftlichen Wege stattfinden. Während früher die Anfrage in einigen Minuten ihre Erledigung fand, gehört eine Erledigung am gleichen Tage jetzt zu den seltenen Ereignissen, was durch den schriftlichen Verkehr bedingt und durch die Anfrage des Entscheidenden bei anderen Organen seine Ursache findet, demzufolge ganz geringfügige Entscheidungen, die ohne weiteres erfolgen könnten, 3—4 Tage andauern.

Abgesehen davon, bleibt sich der Entscheidende leider nicht konsequent, was durch ein Beispiel aus jüngster Zeit erwiesen werden soll. Eine hiesige Automobilfabrik erhielt roh vorgearbeitete Automobile (Maschine und Untergestell), auf welche hier Wagenkästen gebaut werden.

Die Verzollung von Automobils findet analog den Personenwagen statt, und zwar verfügt eine Ministerial-Verordnung, daß der Wagen als solcher nach dem Stückzolle ohne Leder und Polsterarbeit fl. 25, mit Leder und Polsterarbeit zu fl. 75, die Maschine aber schätzungsweise oder nach allenfalls beigebrachter Gewichts-Specifikation separat zu verzollen sei.

Ein solcher Wagen hatte ein Gewicht von ca. 800—900 kg; nach dem Vorhergesagten stellt sich der Eingangszoll für die Maschine von beispielsweise 400 kg Gewicht auf 30 Gulden; dazu 25 fl. als Stückzoll für den Wagen, macht zusammen 55 fl. Das abfertigende Organ fand nun, daß diese rohen Wagen, trotzdem sie Räder, Achsen ꝛc. hatten, keine Wagen, sondern nur Maschinen sind, und der Entscheidende stimmte dieser Ansicht zu, nur weil der Zoll für Maschinen nach dem Gesamtgewichte sich höher stellt, und zwar auf 60 fl. Die Partei behielt sich dieserhalb den Rekurs vor zur Entscheidung durch den Zollbeirat.

Gleich darauf kam nun ein Wagen, der aber nur 200 kg wog, in Verbindung mit einer Maschine von 150 kg. Nach obiger Entscheidung sollte man annehmen, daß dieser Wagen auch kein Wagen, sondern ebenfalls nur Maschine ist. Weit gefehlt! Der Entscheidende fand nun, daß jetzt ein Wagen (also Stückzoll) und eine Maschine vorliegt, wohl

deshalb, weil jetzt der Zoll höher war (fl. 36,25 gegen fl. 15 Gold); die Partei mußte wieder den Rekurs gegen diese Verzollung anmelden.

Ein weiterer Kommentar zu diesem Tarifierungskunststück ist wohl nicht nötig und, auf das Anfrageweſen zurückkommend, müßte es derart geregelt werden, daß im Amte selbst die schriftlichen Anfragen, die zeitraubend und umständlich sind und die Parteien nur aufhalten, entfallen sollen, da bei der mündlichen Anfrage nicht nur das Verfahren naturgemäß kürzer ist, sondern der Entscheidende auch in der Kontroverse, sei es durch die Partei oder das Amtsorgan, die bezughabenden Erläuterungen erhalten kann.

Bei einer solchen Unsicherheit ist es selbstverständlich, daß die Handelswelt nach einer Stelle sucht, von der sie ganz authentisch Auskunft über richtige Zollsätze erhalten kann. Nachdem der Hinweis auf eine frühere billige Verzollung nur den Nachteil der Nachzahlung mit sich führen würde, nie aber denselben billigeren Zoll für fernere Zeiten sichert, so ist es ein gewiß berechtigter Wunsch des Kaufmannes, noch bevor er seine Artikel bezieht, über deren Zollsatz authentisch informiert zu sein, und diese Informationen sollte er von einer amtlichen Zollauskunftsstelle einholen können. Das Verlangen nach einer solchen verbindlichen Auskunft ist bei uns um so gerechtfertigter, als nach unserer Zoll- und Monopolsordnung der Partei (mit wenigen Ausnahmen) die Pflicht obliegt, die zur Einfuhr gelangenden Waren selbst schriftlich zu deklarieren. Jede Unrichtigkeit in der Warenerklärung zieht aber eine empfindliche Strafe nach sich, und wäre es nur recht und billig, wenn der Fiskus vor der Abgabe der notwendigen Erklärung den Zollsatz der Ware bestimmen würde. Diese Aufgabe hätte eben die Auskunftsstelle für Zollangelegenheiten.

Wenn man darauf hinweisen sollte, daß schon jetzt in Österreich eine ähnliche Institution im Zollbeirate bestehe, so muß betont werden, daß gar manche Momente diese an und für sich sehr nützliche Korporation mit der von uns angestrebten Auskunftsstelle nicht identifizieren lassen. Der Zollbeirat tagt nur sessionsweise und entscheidet bloß über Zollstreitigkeiten, die bei der Verzollung der bereits zur Einfuhr gelangten Waren entstanden sind. Dann muß die Partei während der monate-, ja jahrelangen Anhängigkeit den höheren Zoll deponieren, damit das Ärar bei Entscheidungen zu Ungunsten der Partei gedeckt ist. Die Entscheidungen lassen leider zu lange auf sich warten; bei Saisonartikeln beispielsweise ist es aber von dringender Notwendigkeit, eine sofortige Entscheidung zu erhalten, weil die Höhe des Zolles dafür ausschlaggebend sein kann, ob die Möglichkeit der Einfuhr des strittigen Artikels vorhanden ist.

Für Anfragen über Zollsätze neu einzuführender Artikel hat der Zollbeirat kein Mandat und deshalb schon müßte eine ganz neue agile Auskunftsstelle für Zollangelegenheiten geschaffen werden. Der Sitz derselben wäre selbstverständlich nach Wien zu verlegen, als Mittelpunkt des Verkehres, gleichzeitig aber auch deswegen, weil hier Experten für alle Branchen vorhanden sind.

Über die Einrichtung der Auskunftsstelle möge folgendes angegeben werden:

Die eine Auskunft einholende Partei müßte der Zollauskunftsstelle alle erforderlichen Daten bezüglich Fabrikation, Verwendung 2c. des einzuführenden Artikels bekannt geben.

Die Muster sind in dreifacher Zahl oder (wenn Muster zu voluminös) in drei Photographien, Zeichnungen, Beschreibungen vorzulegen, bei chemischen Produkten eine amtliche Analyse; gleichzeitig ist auch das Eingangszollamt namhaft zu machen. Ein Muster bleibt bei der Auskunftsstelle, eines geht an das Eingangszollamt, das letzte erhält die Partei identifiziert zurück.

Die erteilte Auskunft bleibt für eine festgesetzte Frist in Kraft, auch wenn sich durch eine nachträgliche Interpretation ein höherer Zollsatz als berechtigt herausstellen sollte. Kann aber der Fabrikant bücherlich nachweisen, daß er auf Grund des ihm von der Auskunftsstelle mitgeteilten Zollsatzes eine Lieferung für ein bestimmtes Quantum abgeschlossen hat, so bleibt auch nach Ablauf der festgesetzten Frist der Zollsatz für dieses Quantum in Kraft.

Gegen Entscheidungen der Zollauskunftsstelle steht der Rekurs an den Zollbeirat offen.

Die Agenden der Auskunftsstelle wären natürlich nicht allein auf die Tarifierung eingehender Waren zu beschränken; auch die Auslegung der Zollvorschriften, Streitigkeiten über Tarasätze 2c. wären in den Wirkungskreis dieser Stelle einzubeziehen. Was deren organische Einreihung betrifft, so müßte sie unmittelbar an die oberste Zollbehörde angegliedert werden.

Auch hierzu ist der Vorschlag gemacht worden, die Auskunftsstelle als eine gemeinsame Institution beider Staaten der Monarchie zu errichten.

3. Bestrafung der Unrichtigkeiten in der Warenerklärung nach dem 10. Hauptstück des Gefällsstrafgesetzes.

Der reformatorische Zug der Zeit, welcher in der europäischen Gesetzgebung auf allen Gebieten zu bemerken ist, hat vor unserem Gefällsstraf-

gesetz zaghaft Halt gemacht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht nur an und für sich ihrem Geiste nach veraltet und durch die zuerst in der Strafprozeßordnung und dann in der Civilprozeßordnung niedergelegten allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze überholt worden, sondern die Entwicklung des Zollverkehres selbst hat in der Praxis eine Richtung genommen, welcher Grundzüge und Detailbestimmungen dieses aus dem Jahre 1835 stammenden Gesetzes in keiner Weise mehr entsprechen. Ein Gesetz, welches die zollamtliche Abfertigung und bei derselben eintretende Verstöße — sogenannte Gefällsübertretungen — noch auf der Basis des so weit zurückliegenden Verkehres vor Erbauung der Eisenbahnen behandelt, muß angesichts der ungeheuren Umwälzung im Transportwesens durch die Maschine Stephensons zum mindesten als stark veraltet angesehen werden. Leider hat sich die österreichische Kaufmannschaft davon überzeugt, daß sie nicht darauf warten kann, bis die maßgebenden Behörden die Jahrzehnte langen Vorarbeiten erledigt haben, welche die Beseitigung dieser vormärzlichen Säule angeblich erfordert. Dort, wo rascheste Hilfe notwendig ist, muß man es daher versuchen, die Beseitigung der krassesten Ungerechtigkeiten des Gesetzes einstweilen auf dem Wege von Detailänderungen anzustreben.

Zu den chikanösesten Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zählt nach den Erfahrungen und der Überzeugung der Kaufmannschaft die Zuweisung unrichtiger Warendeklarationen an das Gefällsgericht, welches den Fall lediglich nach dem objektiven Thatbestande zu beurteilen hat. Bei der Abwicklung des modernen Zollverkehres gehören absichtliche Gefällshinterziehungen schon aus technischen Gründen zu den Seltenheiten. Um so strenger dürften sie nach wie vor von dem Gefällsgerichte bestraft werden, wenn die Absicht erweislich ist.

Anders verhält sich die Sache bei Unrichtigkeiten in der schriftlichen Warenerklärung. Da hier die zu verzollende Ware vollständig vor dem Zollbeamten ausgebreitet wird, nachdem sie vorher unter Besichtigung der Finanzwache ausgepackt wurde, können Unrichtigkeiten nur auf Meinungsverschiedenheit zwischen Partei und Beamten, auf Irrtümer oder auf Unkenntnis der Gesetze und der einschlägigen Bestimmungen zurückzuführen sein. Wenn man mit diesem Thatbestande Art und Höhe der Gefällsbestrafungen vergleicht, so tritt ein krasses Mißverhältnis zutage, und die Folge davon ist, daß ein Jeder, der durch sein Geschäft gezwungen ist, Verzollungen vorzunehmen, in einer fortwährenden Rechtsunsicherheit lebt und einen förmlichen, nicht unbedeutenden Betriebsfonds eigens für Deponierungen erhalten muß, welche von ihm in ganz ungerechtfertigter Zahl und Höhe verlangt werden.

Wenn man einen Schutz gegen das Damoklesschwert der Gefällsstrafen in der Einleitung des ordentlichen Verfahrens zu finden hofft, dann greift folgendes Verfahren Platz:

Zuerst Angabe der Generalien, der Eltern und der näheren Verwandten (wegen der solidarischen Haftung);

Vorlesung des Thatbestandes und Aufnahme der Rechtfertigung des Beschuldigten;

Verurteilung durch das Gefällsgericht erster Instanz zu der höchsten Geldstrafe oder Arrest. Das Urteil wird in Abwesenheit des Beschuldigten gefällt und ihm durch das zuständige Bezirksgericht zugestellt. 30 Tage Rekursfrist. Nach Einreichung des Rekurses abermalige Verurteilung, wieder in Abwesenheit des Beschuldigten durch die zweite Instanz ohne Rekursrecht bei sofortiger Zahlung oder Arrest.

Es wird sich also jedermann bei einer Unrichtigkeit in der Warenerklärung sorgsam hüten, das ordentliche Verfahren einleiten zu lassen. Nicht allein Geld- oder Arreststrafe droht ihm, auch für sein bürgerliches Leben droht ihm der Makel eines vorbestraften Gefällsübertreters. Man wirft sich also — natürlich auf Gnade und Ungnade — notgedrungen in das Ablassungsverfahren: jenes Verfahren, welches die bekannte Klausel enthält:

„Ich verzichte auf jede weitere Verteidigung . . ."

Daß die Geschäftswelt unter solchen Umständen eine heillose Angst vor den Gefällsbehörden hat und jeden direkten Verkehr mit ihnen meidet, ist nur zu bekannt. Wie wenig weit die wohlwollende Einsicht der Gefällsbehörden geht, zeigt sich darin, daß sie auch dort, wo das veraltete, unbarmherzige Gesetz eine Strafmilderung zuläßt, die härtere Strafe verhängen.

Als Beispiel diene folgender Vorfall aus der letzten Zeit. Eine sehr bedeutende und renommierte Speditionsfirma mußte bei einer Zollkontroverse den höheren Zollsatz deponieren, gleichzeitig aber wegen angeblicher Unrichtigkeiten in der Warenerklärung das Fünffache der verkürzten Zollgebühr. Die Entscheidung des Zollbeirates erfloß zu Gunsten des Spediteurs, und nun sollte er sein Zoll- und Strafdepot zurückerhalten. Aber die Finanz-Bezirksdirektion dachte anders. Sie hatte nämlich herausgebracht, daß eine andere Unrichtigkeit im Betrage von 24 Kr. zu konstatieren sei und behielt den fünffachen Betrag samt Agio vom Strafdepot zurück. Vergebens remonstrierte der Spediteur, wies auf die vielen Umständlichkeiten hin, die er schon durch den ersten Anstand hatte, auch auf die Bestimmung, daß Zolldifferenzen bis fl. 2 straffrei passieren können;

nichts vermochte die Herren zu rühren, sie bestanden einmal auf ihren Schein.

Bei der Erneuerung der Zollgesetze würde es sich daher empfehlen, den modernen Zollverkehr soviel als möglich dem veralteten Gefällsstrafgesetze zu entziehen und besonders Unrichtigkeiten in der schriftlichen Warenerklärung einer anderen Judikatur zuzuweisen. Ein Zollgericht, bestehend aus Juristen, im praktischen Dienste erprobten Beamten und aus Laienrichtern, müßte über solche Versehen das Urteil fällen. Nur solche Fälle, wo die äußere Verpackung oder andere Umstände den begründeten Verdacht erwecken, daß eine Verkürzung des Gefälles beabsichtigt wurde, soll nach wie vor dem Gefällsgerichte unterliegen.

Wenn schon nicht die versprochene Reform des Gefällsstrafgesetzes in ihrer Gänze durchgeführt wird, so wäre die vorgeschlagene Teilreform auch schon ein bedeutender Fortschritt, der allseits lebhaft begrüßt wurde.

4. § 11 und § 13 der Durchführungsvorschrift zum Zollgesetze.

Unter den 28 Paragraphen, welche die Durchführungsvorschriften zum Zollgesetze enthalten, bedürfen besonders zwei Paragraphe sowohl stilistischer als auch materieller Abänderung. Es sind die §§ 11 und 13, die ob der Wichtigkeit des von ihnen behandelten Themas im Zollverkehre eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.

Der § 11, welcher von der „Erhebung des Nettogewichtes handelt, beginnt mit der an und für sich klaren Vorschrift: „Das Nettogewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern nach den jeweilig festgesetzten Tarasätzen berechnet." Aber der zweitnächste Absatz ist schon darnach angethan, diese wohlthuende Klarheit vollständig aufzuheben. Derselbe lautet: „Das Zollamt ist befugt, die Nettoabwage eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von den festgesetzten Tarasätzen bemerkbar wird."

Mit diesem etwas unglücklichen Wortlaute der Einschränkung kann in der Praxis aus der klarsten Bruttoverzollung eine nicht bloß lästige, sondern auch ungerechtfertigte Nettoverzollung gemacht werden; lästig aus dem Grunde, weil bei manchen Waren die Erhebung des Nettogewichtes mit einem bedeutenden Zeitaufwande, ja mit dem Verderben der Ware verbunden ist. Dem subjektiven Empfinden des Zollbeamten, der zur Revision erscheint, ist es überlassen, ob die Verpackungsart von der gewöhnlichen abweicht; seinem Abschätzungsvermögen bleibt es vorbehalten, ob die Nettoabwiegung zu Gunsten des Fiskus ausfallen wird. „Erheblich" ab-

weichen muß, dem Wortlaute der Durchführungsvorschrift entsprechend, das Nettogewicht: diese Differenz muß also offenkundig sein und sowohl der Partei als auch dem Beamten beim ersten Augenschein auffallen. In der Praxis geht jedoch die Interpretation dahin, daß das Zollamt die Nettoabwage verlangt, nicht *weil*, sondern *ob* eine erhebliche Differenz zu konstatieren ist. Es ist noch nicht so lange her, daß bei „*Kaffee in Fässern*" § 11 dahin angewendet wurde, daß der Kaffee auf eine Wagendecke ausgeschüttet netto verwogen werden mußte, wobei es sich dann allerdings herausstellte, daß die Zolldifferenz bei Brutto- und Nettoverwiegung einige Kreuzer zu Gunsten des Ärars ergab. Eine Wiener Firma apellierte jüngst an den Zollbeirat, weil § 11 bei einer Ware angewendet wurde, bei der die Differenz im Gewichte niemals den Schaden ersetzen konnte, den die Ware durch das Ein- und Auspacken erlitt.

Auch der § 13 der Durchführungsvorschrift zum Zollgesetze, der von „*Umschließungen*" handelt, läßt an Klarheit viel zu wünschen übrig. Wir greifen aus der Vorschrift die Stelle, welche von den „*Chemisen*" handelt, heraus. Sie geht dem Wortlaute nach dahin, daß die Chemisen oder Mäntel (als Fabriksverpackung) bei Zeugwaren der Ware zugerechnet werden. Das wichtigste Wort steht in der Klammer — „als Fabriksverpackung"; wahrscheinlich wurde an solche Fälle gedacht, in welchen die Waren usancemäßig für den Handel adjustiert werden. Der Versender schickt aber in den seltensten Fällen die Waren in solcher Verpackung, daß sie sofort in derselben Verpackung zum Detailverkauf verwendet werden können, sondern der Versand erfolgt derart, daß die Chemisen, deren Gewicht bei der Höhe des Zolles für Zeugwaren von Bedeutung ist, nach außen liegen, also eigentlich nicht mit der Zeugware verzollt werden sollten. In der Praxis nützt ihm dies wenig, wie überhaupt über die Verzollung von Chemisen eine erstaunliche Unklarheit herrscht. Der Wechsel der Zeiten brachte diesbezüglich manche Änderung. Langten die Waren in vollkommener Papierumhüllung ein und waren Chemisen beigepackt, dann wurden sie zuerst mit der Ware verzollt. Später gestattete man, die Chemisen, welche der Ware zusammengefaltet beilagen, separat zu verzollen; heute muß nach einer modernen Interpretation zumindest eine Chemise für jedes Packet mitverzollt werden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht als Axiom, sondern wird je nach Amt und Amtsperson verschieden gehandhabt. Klarheit herrscht also auch heute nicht.

Die Auffassung darüber, was nach § 13 zur Ware gerechnet wird, läßt sich nicht taxativ aufzählen. Beispiele mögen zeigen, wie notwendig auch hier genauere Normen wären:

Seidenpeluche, die behufs Sicherung beim Transport — um den Samt vor „Spiegel" zu bewahren — auf Eisengestellen eingeführt werden, müssen samt diesen als Seidensamte verzollt werden, obwohl die Gestelle beinahe die Hälfte der Sendung wiegen.

Für elektrische Kabel, die auf großen Holzspulen einlangten, mußten letztere samt den Holzleisten, welche behufs Schonung auf dem Transporte aufgenagelt waren, als Kabel verzollt werden, obwohl der Zoll für diese Emballagen bei den eingeführten 16 Kolli nicht weniger als 2000 Kronen betrug, die Emballagen selbst aber wieder ins Ausland retourgesendet wurden. Der Protest an das Finanzministerium nützte nichts, weil der § 13 dem Zollamte die Handhabe zu einem solchen Beginnen bietet.

Man sieht aus den wenigen angeführten Beispielen, zu welchen Absurditäten die heutige Fassung der Durchführungsvorschriften führt und deshalb wäre bei der jetzigen Revision die beste Gelegenheit geboten, die angeregte Remedur eintreten zu lassen.

5. Losungsverfahren bei inländischen Warenmustern in der Ausfuhr.

Es wird niemand leugnen, daß der österreichische Export nach seinem gegenwärtigen Stande weit eher einer Förderung als einer bureaukratischen Erschwerung bedürftig ist. So gerne Handel und Industrie auch den ins Große gehenden Versprechungen handelspolitischer Unterstützungsaktionen lauschen, so wenig können sie sich verhehlen, daß für die rasche und praktische Förderung, welche ihnen zu Gute kommen soll, jene Eindämmung fiskalischen Geistes, jene Zurückdrängung bureaukratischer Tüfteleien von größerer Bedeutung sind, welche die Regierung selbst in Erlässen an ihre Beamtenschaft als dringend wünschenswert hingestellt hat. Die besten Grundzüge einer Exportförderungsaktion können durch Hemmnisse in der Praxis illusorisch gemacht werden.

Eine unerläßliche Voraussetzung des Exportes bildet unter den gegenwärtigen Handelsverhältnissen die Versendung von Musterkollektionen in das Ausland, die der Reisende mit sich führt. Die Vorkehrungen, welche getroffen werden müssen, um bei der Zollbehörde eine zollfreie Wiedereinfuhr der ins Ausland mitgenommenen Muster zu sichern, sind unter den heutigen Vorschriften derart kompliziert, zeitraubend und ruinös für die Muster, daß in denselben eine ernstliche, keineswegs zu unterschätzende Behinderung unserer Exportbestrebungen erblickt werden muß.

Versuchen wir es einmal, alle einzelnen Phasen dieser zollamtlichen

weichen muß, dem Wortlaute der Durchführungsvorschrift entsprechend, das Nettogewicht: diese Differenz muß also offenkundig sein und sowohl der Partei als auch dem Beamten beim ersten Augenschein auffallen. In der Praxis geht jedoch die Interpretation dahin, daß das Zollamt die Nettoabwage verlangt, nicht weil, sondern ob eine erhebliche Differenz zu konstatieren ist. Es ist noch nicht so lange her, daß bei „Kaffee in Fässern" § 11 dahin angewendet wurde, daß der Kaffee auf eine Wagendecke ausgeschüttet netto verwogen werden mußte, wobei es sich dann allerdings herausstellte, daß die Zolldifferenz bei Brutto- und Nettoverwiegung einige Kreuzer zu Gunsten des Ärars ergab. Eine Wiener Firma apellierte jüngst an den Zollbeirat, weil § 11 bei einer Ware angewendet wurde, bei der die Differenz im Gewichte niemals den Schaden ersetzen konnte, den die Ware durch das Ein- und Auspacken erlitt.

Auch der § 13 der Durchführungsvorschrift zum Zollgesetze, der von „Umschließungen" handelt, läßt an Klarheit viel zu wünschen übrig. Wir greifen aus der Vorschrift die Stelle, welche von den „Chemisen" handelt, heraus. Sie geht dem Wortlaute nach dahin, daß die Chemisen oder Mäntel (als Fabriksverpackung) bei Zeugwaren der Ware zugerechnet werden. Das wichtigste Wort steht in der Klammer — „als Fabriksverpackung"; wahrscheinlich wurde an solche Fälle gedacht, in welchen die Waren usancemäßig für den Handel adjustiert werden. Der Versender schickt aber in den seltensten Fällen die Waren in solcher Verpackung, daß sie sofort in derselben Verpackung zum Detailverkauf verwendet werden können, sondern der Versand erfolgt derart, daß die Chemisen, deren Gewicht bei der Höhe des Zolles für Zeugwaren von Bedeutung ist, nach außen liegen, also eigentlich nicht mit der Zeugware verzollt werden sollten. In der Praxis nützt ihm dies wenig, wie überhaupt über die Verzollung von Chemisen eine erstaunliche Unklarheit herrscht. Der Wechsel der Zeiten brachte diesbezüglich manche Änderung. Langten die Waren in vollkommener Papierumhüllung ein und waren Chemisen beigepackt, dann wurden sie zuerst mit der Ware verzollt. Später gestattete man, die Chemisen, welche der Ware zusammengefaltet beilagen, separat zu verzollen; heute muß nach einer modernen Interpretation zumindest eine Chemise für jedes Packet mitverzollt werden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht als Axiom, sondern wird je nach Amt und Amtsperson verschieden gehandhabt. Klarheit herrscht also auch heute nicht.

Die Auffassung darüber, was nach § 13 zur Ware gerechnet wird, läßt sich nicht taxativ aufzählen. Beispiele mögen zeigen, wie notwendig auch hier genauere Normen wären:

Seidenpeluche, die behufs Sicherung beim Transport — um den Samt vor „Spiegel" zu bewahren — auf Eisengestellen eingeführt werden, müssen samt diesen als Seidensamte verzollt werden, obwohl die Gestelle beinahe die Hälfte der Sendung wiegen.

Für elektrische Kabel, die auf großen Holzspulen einlangten, mußten letztere samt den Holzleisten, welche behufs Schonung auf dem Transporte aufgenagelt waren, als Kabel verzollt werden, obwohl der Zoll für diese Emballagen bei den eingeführten 16 Kolli nicht weniger als 2000 Kronen betrug, die Emballagen selbst aber wieder ins Ausland retourgesendet wurden. Der Protest an das Finanzministerium nützte nichts, weil der § 13 dem Zollamte die Handhabe zu einem solchen Beginnen bietet.

Man sieht aus den wenigen angeführten Beispielen, zu welchen Absurditäten die heutige Fassung der Durchführungsvorschriften führt und deshalb wäre bei der jetzigen Revision die beste Gelegenheit geboten, die angeregte Remedur eintreten zu lassen.

5. Losungsverfahren bei inländischen Warenmustern in der Ausfuhr.

Es wird niemand leugnen, daß der österreichische Export nach seinem gegenwärtigen Stande weit eher einer Förderung als einer bureaukratischen Erschwerung bedürftig ist. So gerne Handel und Industrie auch den ins Große gehenden Versprechungen handelspolitischer Unterstützungsaktionen lauschen, so wenig können sie sich verhehlen, daß für die rasche und praktische Förderung, welche ihnen zu Gute kommen soll, jene Eindämmung fiskalischen Geistes, jene Zurückdrängung bureaukratischer Tüfteleien von größerer Bedeutung sind, welche die Regierung selbst in Erlässen an ihre Beamtenschaft als dringend wünschenswert hingestellt hat. Die besten Grundzüge einer Exportförderungsaktion können durch Hemmnisse in der Praxis illusorisch gemacht werden.

Eine unerläßliche Voraussetzung des Exportes bildet unter den gegenwärtigen Handelsverhältnissen die Versendung von Musterkollektionen in das Ausland, die der Reisende mit sich führt. Die Vorkehrungen, welche getroffen werden müssen, um bei der Zollbehörde eine zollfreie Wiedereinfuhr der ins Ausland mitgenommenen Muster zu sichern, sind unter den heutigen Vorschriften derart kompliziert, zeitraubend und ruinös für die Muster, daß in denselben eine ernstliche, keineswegs zu unterschätzende Behinderung unserer Exportbestrebungen erblickt werden muß.

Versuchen wir es einmal, alle einzelnen Phasen dieser zollamtlichen

Behandlung zu schildern, um daran einen Maßstab für die so dringend wünschenswerte Reform zu finden.

Wenn der Fabrikant die Musterkollektion für seinen Reisenden fertiggestellt hat, was bekanntlich einen großen Aufwand von Geschmack, Mühe und Zeit erfordert, so muß die ganze, mit viel Mühe und Sorgfalt zusammengestellte Kollektion auf das Zollamt wandern und hier folgende Amtshandlungen über sich ergehen lassen:

a) die Koffer werden sporco gewogen;

b) das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung muß genau erhoben und nach den Benennungen des Zolltarifs für die Einfuhr, aber auch nach der handelsüblichen Benennung in der Erklärung angeführt werden;

c) für die Handelsstatistik sind die notwendigen Daten ebenfalls auszusetzen;

d) die Anlegung der Identitätsbezeichnung (Wachssiegel, Plombe oder Farbstempel) muß vorgenommen werden.

Diese Normen mögen sich in der Verordnung oder auf dem Papiere ohne besondere Beschwerde lesen, in der Wirklichkeit bedeuten sie eine große Behinderung des Verkehres. Ein Beispiel der Praxis wird uns dies illustrieren.

Der Reisende einer Ledergalanteriefabrik will seine circa 1000 Muster enthaltende Kollektion auf Losung in das Ausland mitführen. Zuerst kommt der obligate Gang ins Zollamt, der allerdings der wenig unangenehmste ist. Nun muß an die zolltarifarische Erklärung der einzelnen Muster geschritten werden. Sorgsam verpackt, werden sie der papierenen Umhüllung entledigt und genau nach tariftechnischen Grundsätzen untersucht. Speciell bei Ledergalanterie bedarf dies peinlicher Genauigkeit. Denn handelsübliche und zolltarifarische Benennung gehen himmelweit auseinander. Ledertäschchen sollten wohl feine Lederwaren sein, daraus macht jedoch der Zolltarif:

Metallwaren, feinste, bei vernickelten Beschlägen;

Kurzwaren, feine, in Verbindung mit Webewaren, bei Einlagen von Stoffwänden;

Kurzwaren, feine, in Verbindung mit Seide, bei Einlage von Seiden- oder Halbseidenwaren;

Kurzwaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet, bei Schließen oder Verschlägen aus vergoldetem Messing;

Waren aus Celluloid, bei Verzierungen aus solchem Material;

Kurzwaren, feinste, Silberarbeiten, bei Beschlägen aus Silber.

Wie aus Obigem ersichtlich, muß man die einzelnen Stücke der Musterkollektion ganz sorgsam prüfen, um nicht mit dem Gefällsstrafgesetze in Konflikt zu kommen. Daß diese obligate und peinlich durchzuführende Untersuchung, von dem bedeutenden Zeitaufwande abgesehen, auch auf den Zustand der Muster, die sich schon durch das Äußere der Kundschaft empfehlen sollen, einen nachteiligen Einfluß ausübt, braucht nicht weiter gesagt zu werden. Die Warenerklärung, welche in doppelten Partien ausgefertigt werden muß, nimmt bei einer wie oben angenommenen Menge eine ganz beträchtliche Länge ein; so ganz nebenbei müssen auch für die Erfassung durch die Handelsstatistik zwei Erklärungen — je 5 Positionen auf einem Blankette — dem Revisionsbeamten vorgelegt werden. Hat derselbe seine Funktion beendet, so müssen die Muster einer neuen Procedur unterzogen werden, nämlich der Anlegung der Identitätsbezeichnung. Dann erst können sie von sachkundiger Hand wieder sorgfältig in den Koffer verpackt werden; der Koffer selbst wird verschnürt und, mit Plomben versehen, zur Expedition bereit gemacht. Damit, so sollte man meinen, ist die endlose Procedur vorüber. Aber weit geirrt! Noch ein sehr wichtiger Akt fehlt, nämlich das Stellen der Kollektion beim Austrittszollamte. Wehe, wenn daran vergessen wird. Die geschilderte langwierige Manipulation war dann vergebens, wiewohl die einzelnen Muster noch immer das Identitätszeichen besitzen. Trotzdem werden sie bei der Wiedereinfuhr dem Eingangszolle unbarmherzig unterworfen.

Durch eine Reihe von Händen wandern so die Muster, bis sie die Zollfreiheit bei der Rückreise in die Heimat erlangen. Wie sehr sie unter der oben geschilderten Behandlung leiden, und wie elegant sie sich der Kundschaft dann repräsentieren, beweist der Umstand, daß viele Geschäftshäuser das Losungsverfahren meiden und die zurückkehrenden Muster lieber als Retourwaren abfertigen lassen, wenn auch dieses Verfahren wieder mit anderen Umständlichkeiten verbunden ist.

Das heutige Losungsverfahren für Musterkollektionen ist also sehr reformbedürftig, will man wirklich den Bedürfnissen des Verkehres nicht auf dem Papier oder in Enqueten allein entsprechen. Der heutige langwierige Weg muß abgekürzt werden und kann es auch, ohne daß dem Zollgefälle ein Schaden erwüchse.

Die Hauptbedingung, die Identifizierung der Warenmuster, soll nach wie vor weiterbestehen, und muß die unverletzte Identitätsbezeichnung die zollfreie Wiedereinfuhr sichern. Die langen zolltarifarischen und handelsstatistischen Erklärungen hätten samt der Bestätigung des Austrittes zu ent-

fallen. Es wäre, den Grundzügen nach, folgendes Losungsverfahren an Stelle des jetzigen zu empfehlen:

a) Der Exporteur hat sich von der Handelskammer seines Sprengels einen Musterpaß auf den Namen seines Reisenden ausstellen zu lassen;

b) der Reisende ist verpflichtet, seine Muster nach handelsüblichen Benennungen und der Stückzahl zu verzeichnen;

c) die Muster gegen Vorweisung des Musterpasses und des Verzeichnisses dem Zollamte zu stellen;

d) das Zollamt legt die Identitätsbezeichnungen an, bestätigt die Identifizierung im Musterpasse laut dem amtlich revidierten und dem Passe angehefteten Verzeichnisse;

e) die Handelsstatistik könnte ähnlich wie bei der Ausfuhr ausländischer Güter durchgeführt werden.

Durch eine solche Reform wäre dem Handelsstande viel Geld und Zeit erspart, aber was in diesem Verfahren die Hauptsache ist, die Muster selbst würden lange nicht so viel am Aussehen leiden, wie dies heute geschieht. Wollen die maßgebenden Ministerien eine Reform des Losungsverfahrens, welches den wirklichen Bedürfnissen des modernen Verkehres entspricht, herbeiführen, dann muß sie sich zum Wohle unseres arg darniederliegenden Exportes auf dieser Grundlage aufbauen.

6. Losungsverkehr bei Retourwaren.

Es berührt unangenehm, daß entgegen den Bestimmungen des Art. X, Punkt 4 des Einführungsgesetzes eine viel umständlichere Art des Nachweises erbracht werden muß bezüglich der zollfreien Behandlung von Retourwaren im Losungsverkehre, welche aus dem Auslande unverkauft rücklangen. Es steht in diesen Bestimmungen ausdrücklich: „Sofern dies aus anhaftenden Fabrikzeichen, Marken u. dgl. oder in Ermangelung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Ware zweifellos hervorgeht, daß die Ware ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugnis des österreich-ungarischen Zollgebietes ist, und durch beigebrachte Beihülfe die Identität der aus- und eingeführten Ware glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Ware im Auslande in den freien Verkehr getreten ist."

Über die Art dieser Behelfe bestehen bei den Zollämtern und anderen Behörden verschiedene Meinungen. Im Wiener Hauptzollamte werden als genügende Behelfe angesehen: Das Aufgaberecepisse oder die Abschrift desselben über den seinerzeitigen Versand, die Korrespondenz, welche auf die Retournierung der Ware Bezug hat, sowie das Fakturenbuch oder ein

anderes Buch, worin die bezüglichen Waren beim Versand oder Verkauf gebucht wurden. Bei anderen Zollämtern wird daneben auch verlangt, daß der Versender einen genauen Nachweis darüber erbringen muß, daß die Ware aus dem Zollgebiete ausgetreten ist. Es ist nun einleuchtend, daß diesen Beweis zu erbringen, manchmal sehr schwer fällt. Nach den bestehenden Einrichtungen wird, wenn eine Sendung zum Transport ins Ausland angemeldet wird, eine Ausfuhrerklärung angefertigt und bezüglich dieser Erklärung entweder beim Innenlandsamte oder beim Grenzamte die Ausfuhramtshandlung angemeldet, bezw. gepflogen. Findet diese Amtshandlung beim Innenlandsamte statt und ist seit der Rückkehr der Ware ein Monat nicht verstrichen, so kann im kurzen Wege beim Amte selbst der Ausfuhrvermerk eingesehen und eine Bestätigung darüber verlangt werden, daß die Ware wirklich seinerzeit zum Versand ins Ausland angemeldet wurde. Findet die Austrittsamtshandlung bei einem Grenzamte statt, so ist es zeitweise dem Versender ganz unmöglich, zu wissen, bei welchem Grenzamte dieselbe überhaupt stattfand, da infolge der Verkehrsrelationen, welche die Eisenbahnen unter sich stillschweigend vereinbart haben, allmonatlich, manchmal auch noch früher, die Waren über verschiedene Routen geleitet werden, wodurch also dem Versender das Austrittsamt ganz unbekannt ist. Auch wenn ihm dasselbe bekannt ist, muß er diesbezüglich erst an das Amt schreiben, und in den seltensten Fällen kann er die Bestätigung der Ausfuhr erhalten, da die bezüglichen Dokumente bereits der Censurbehörde in Vorlage gebracht wurden. Er ist daher gezwungen, unter Angabe der Zeit, wann die Sendung das Grenzamt passiert haben kann, bei der Censurbehörde durch das Amt einzuschreiten, um eine derartige Bestätigung zu erhalten. Man kann sich davon eine lebhafte Vorstellung machen, wie lange eine derartige Erledigung im Amtswege braucht, auch wenn dieselbe als noch so dringlich bezeichnet wird.

Die Bestimmung im Art. X, Punkt 4 ist vollkommen ausreichend; es wäre nur Aufgabe der betreffenden Stelle, die Zollämter anzuweisen, Retourwaren, bei denen es augenscheinlich ist, daß sie österreichischer oder ungarischer Provenienz sind, was schon aus der Beschaffenheit der Ware selbst hervorgeht, zollfrei abzufertigen, eventuell sich Korrespondenzen, das Buch oder eine Abschrift aus dem Buche über die seinerzeit erstellten Fakturen vorlegen zu lassen.

Es kommt sehr oft vor, daß Parteien Waren im Lösungsverfahren ins Ausland senden, weil dieselben nicht als fest verkauft, eventuell als Kommissionswaren gelten, um bei Rücklangen der ganzen Sendung oder eines Teiles derselben den Formalitäten behufs zollfreier Einfuhr der

Waren auszuweichen. Es kommt aber auch vor, daß dieselben Parteien Waren als fest verkauft zum Versand ins Ausland bringen, daß aber hinterher Differenzen entstehen, welche zur Folge haben, daß die ganze Sendung oder ein Teil der Waren zurückgeht, die aber nicht im Losungsverfahren behandelt wurden. Der Adressat kümmert sich naturgemäß nicht um die besonderen Vorschriften bezüglich der zollfreien Wiedereinfuhr und verpackt Waren, welche im Losungsverfahren zum Versand gelangten und Waren, welche ohne weiteres in Versand gebracht wurden, in eine Sendung und schickt diese einfach zurück. Es stellt sich nun der merkwürdige Fall heraus, daß die Retourwaren ohne weiteres gegen die vorhin erwähnten Beweise zollfrei abgelassen werden, dagegen die mit den amtlichen Identitätsbezeichnungen versehenen Waren nicht zollfrei ausgefolgt werden, da gemäß den Bestimmungen für die Rückbringung von Losungswaren die Vorschriften gelten, 1. daß der Termin nicht überschritten ist, 2. daß die ausgestellte Losungsbolette mit der Austrittsbestätigung seitens des Grenzamtes über den wirklich erfolgten Austritt der Ware versehen sein muß, 3. diese Losungs-Vormerkungsbolette, welche diesen Vermerk trägt, in Vorlage gebracht werden muß. Wird allen diesen Vorschriften entsprochen, so findet für eine derartige Sendung bei dem bezüglichen Zollamte eine doppelte Abfertigung statt, und zwar wird der eine Teil als Retourware, der zweite Teil als Losungsware abgefertigt, was eine umfangreiche Teilung der Sendung und Mehrspesen verursacht. Trifft von den genannten drei Bestimmungen auch nur eine nicht zu, so wird für die Losungswaren der zollfreie Bezug nicht gestattet, sondern die Partei muß an das Ministerium oder bei Zollbeträgen, die eventuell nur fl. 50 erreichen (in Wien fl. 500) an die Finanz-Landesdirektion um die Bewilligung des zollfreien Bezuges herantreten, und wird die Ware nur dann ausgefolgt, wenn entweder diese Bewilligung eingelangt ist oder der eventuelle Eingangszoll bereits deponiert wurde. Das ist eine ganz widersprechende Behandlung von Waren, welche sofort durch die Identitätsbezeichnung doch viel leichter als österreichische Retourwaren erkannt werden können, als die Waren, denen diese Bezeichnung fehlt, die auf Grund des Buches sofort und ohne Rücksicht auf die Überschreitung eines einjährigen Termines zollfrei abgefertigt werden. Denn es besteht die merkwürdige Einrichtung, daß für Retourwaren der Termin zur Rückbringung und zum zollfreien Bezuge im kurzen Wege seitens der Zollämter mit drei Jahren festgesetzt ist, während für Losungswaren das Höchstausmaß zwei Jahre im überseeischen Verkehre, in allen anderen Verkehren aber nur ein Jahr ist.

Unser Vorschlag würde sich nun dahin richten, daß bei derartigen

Waren, wenn dieselben mit den Identitätsbezeichnungen eines österreichischen Zollamtes versehen sind, der zollfreie Bezug auch ohne Beibringung der Losungsbolette im kurzen Wege seitens der Zollämter gestattet werde, was doch gewiß ein begründetes Verlangen ist. Da mittelst einer Ministerial-Verordnung die Verfügung getroffen wurde, daß auch ausländische Waren, wenn sie einmal bereits der Verzollung unterworfen wurden, derselben Begünstigung wie österreichische Retourwaren teilhaftig werden sollen, wenn dieselben wieder aus dem Auslande rücklangen, sollte die Behandlung auch nach einem einfacheren Modus stattfinden können. Bisher besteht die Gepflogenheit, daß für derartige Waren minutiös genau die Verzollung mittelst Bolette nachgewiesen werden muß; das ist bei einzelnen Waren, wenn dieselben ihre Gestalt durch nachherige Veredelung, andere Marken, Konfektionierung ꝛc. verändert haben, schlechterdings unmöglich. Es wäre daher gewiß nur recht und billig, wenn aus dem Buche und aus dem Aufgabsrecepisse hervorgeht, daß die Sendung aus dem Inland als „inländisches" Gut zur Aufgabe gelangte, von dieser Nachweisung Abstand genommen würde.

Die vorhin genannte Ministerial-Verordnung wurde infolge mannigfacher Beschwerden seitens der Geschäfts- und Handelswelt speciell erlassen. Es haben sich eben die Fälle gehäuft, daß Industrielle gezwungen waren, derartige ausländische Waren ohne Anwendung des Veredelungsverfahrens zu beziehen, da dieses für manche Waren nicht gestattet ist. Es geht somit der Wunsch der beteiligten Interessenten dahin, daß die Bestimmung in diesem Sinne auch eine Erweiterung erfahre.

Das Wiener Hauptzollamt ist nur bis zu dem Zollbetrage von fl. 500 berechtigt, Retourwaren abzufertigen. Es ergiebt sich nun sehr oft, daß nicht nur beim Wiener Zollamte, sondern auch bei anderen Ämtern, welche nur bei geringeren Zollbeträgen Retourwaren abfertigen dürfen und wo erst die Bewilligung durch die zweite Instanz (Finanzdirektion und Finanz-Landesdirektion und auch beim Finanzministerium) eingeholt werden muß, Sendungen einlangen, bei denen der eventuelle Eingangszoll über fl. 500 beträgt. Man kann sich nun lebhaft vorstellen, daß es für den Adressaten sehr unangenehm ist, wenn dadurch der zollfreie Bezug eine erhebliche Verzögerung erfährt. Wir beantragen daher, es möge wenigstens für das Wiener Hauptzollamt, wo der größte Verkehr sich abwickelt, der Betrag von fl. 500 auf fl. 1000 erhöht werden.

Wie bereits erwähnt wurde, beträgt der Termin zur zollfreien Rückbringung von Losungswaren aus dem Auslande drei Jahre. Es hat sich seit Bestand des Tarifes in der Praxis ergeben, daß in sehr zahl-

reichen Fällen Retourwaren einlangen, welche diesen Termin längst überschritten haben. Es ist dies sehr leicht erklärlich und liegt in den Verhältnissen unseres Exportes. Die hiesigen und anderen vaterländischen Exporteure, welche ihre Waren ins Ausland und auch überseeisch versenden, haben dort ihre Kommissionsstellen, wo Waren, welche nicht zum Verkaufe gelangen können, am Lager bleiben. Es versucht zwar jeder Kommissionär, derartige Waren, wenn sie längere Zeit bei ihm liegen bleiben, doch zu placieren, jedoch ist es bei gewissen Artikeln, wie bei kleinen Bijouterie-Arbeiten, Schuhen, welche durch die Länge der Zeit leiden, nicht möglich, den Verkauf zu bewerkstelligen. Erst nach längerer Zeit entschließt sich der fremde Kommissionär, die Waren als absolut dort unverkäuflich zurückzusenden, oder auch der hiesige Exporteur beordert derartige Waren retour, um dieselben durch Neuadjustierung, Reparatur, Auffrischung ꝛc. verkäuflich zu machen. Nach dem genannten Zeitraume von drei Jahren kann er nun im kurzen Wege den zollfreien Bezug wegen Terminüberschreitung nicht erlangen, und es tritt der gleiche Fall ein wie bei solchen Retourwaren, welche wegen Mangel der Kompetenz seitens der Ämter den Adressaten zwingen, entweder den Zoll zu erlegen, oder aber so lange zu warten, bis die Erledigung durch die Finanzdirektion, Finanz-Landesdirektion oder das Finanzministerium erfolgt. Unser Vorschlag würde deshalb, da es geboten ist, dem heimischen Export so viel als möglich eine Förderung angedeihen zu lassen, dahin gehen, den Termin von drei Jahren zum mindesten auf fünf Jahre zu erhöhen.

Es hat sich im Laufe der letzten Jahre herausgestellt, daß von unseren Fabriken für elektrische Beleuchtung, Gas-, Wasser- und Heizanlagen nicht nur die Maschinen, sondern auch das Arbeitsmaterial zur Einrichtung von Etablissements, zu Gas- und Wasserleitungen, elektrischen Beleuchtungen, Heizungen ꝛc. ins Ausland gesendet werden. Derartiges Arbeitsmaterial, wie z. B. Drähte, Kabel, Röhren, Stahl ꝛc. genau in den Büchern wie fest verkaufte Waren zu buchen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Solches Arbeitsmaterial wird gewöhnlich derart in den Versand gebracht, daß man nach den Erfahrungen, die man bei derartigen Anlagen gemacht hat, genügend viel nach einem Überschlag expediert. Diese Materialien tragen nach der Natur derselben keine Fabrikmarken, so wie es im Art. X Punkt 4 vorgesehen ist. Eine bücherliche Nachweisung ist aus den angegebenen Gründen nicht möglich, da eben nur eine approximative Buchung erfolgt ist, und das Einzige, was noch erbracht werden kann, ist das Aufgabsrecepisse über den seinerzeit stattgefundenen Versand dieser Materialien. Ein Losungsverfahren kann in diesem Falle auch nicht angewendet werden,

da weder eine materielle Identitätsbezeichnung, noch eine solche durch subsidiarische Kontrolle, Beschreibung oder anderweitige Behelfe festgestellt werden kann. Es ergiebt sich daher, daß, wenn derartige Waren retour kommen, nicht nur der Partei, sondern auch dem Amte selbst Schwierigkeiten über die Art der zollfreien Abfertigung entstehen, so daß in jedem solchen Falle stets entweder der Zoll sichergestellt oder das schon oft erwähnte Ansuchen an das Ministerium um die Befreiung vom Zolle gestellt werden muß. Die Erledigung dauert bekanntlich ziemlich lange Zeit; es würde sich daher empfehlen, daß bei derartigen Sendungen, welche retour langen, der Modus getroffen würde, auf Grund des Aufgabsrecepisses und einer Bestätigung seitens der ausländischen Behörde darüber, daß das betreffende Etablissement die Arbeit besorgt hat und das Material von x kg retourgeht, auf Grund dieser beiden Nachweise ohne weitere Förmlichkeiten den zollfreien Bezug wie als Retourware zu gestatten.

7. Besichtigung der Waren.

Es besteht die Vorschrift, daß die Eröffnung nur dann unter Aufsicht der Finanzwache stattfinden darf, wenn am Besichtigungsscheine oder der Kürze halber auf der Zollerklärung, die erforderliche Bewilligung seitens der Zollorgane eingeholt wird. Dieselbe wird erteilt durch den Vermerk „Zur Besichtigung mit k. k. Finanzwache am ..... Unterschrift des Beamten."

Diese ganz veraltete Bestimmung hat gar keinen Zweck und behindert den Geschäftsverkehr und die amtierenden Organe. Da die Kollis überhaupt nur in Gegenwart der Finanzwachorgane eröffnet werden dürfen, das Aufmachen überhaupt nur angestellte Packer beim Amte besorgen können, und da die Papiere vor der Eröffnung dem Organe zur Vergleichung übergeben werden müssen, ist die sogenannte Zuschreibung zur Besichtigung eine gewiß zwecklose Maßregel, die traditionell weiter geführt wird, trotzdem seit Jahren darauf hingewiesen wurde, daß sie überflüssig ist.

Die Bestimmung soll daher die nötige Änderung erhalten im Sinne des Vorhergesagten, daß die Eröffnung der Kolli vom diensthabenden Finanzwachorgane gestattet wird gegen Präsentation der bezüglichen Zollpapiere.

8. Cessionsverfahren.

Allgemein wird darüber Klage geführt, daß die Verordnung über das Verfahren bei Abtretung von Waren mittelst Cession nicht nur eine umfangreiche, sondern eine den Verkehr bei den Hauptzollämtern und speciell beim Hauptzollamte Wien geradezu hemmende ist.

Die bezüglichen Cessionen müssen nämlich, noch bevor dieselben den

Parteien eingehändigt, beim Amte vorgewiesen werden, worauf dasselbe die Cessionen ins Magazinsbuch vormerkt, und jede einzelne Cession mit dem Vermerke „Vorgemerkt am .....", der Unterschrift und der Amtsstampiglie versieht.

Es ist leicht erklärlich, daß, wenn per Tag einige hundert Cessionen zur Vormerkung gelangen, diese Manipulation den ganzen Tag andauert und zumeist auch den nächsten Tag fortgesetzt wird, so daß es ganz unmöglich ist, dem Adressaten am gleichen oder nächsten Tage die Cession zuzusenden, um denselben in die Lage zu versetzen, die Sendung während dieser Zeit abzuholen.

Im normalen Verkehre ist daher eine derartige Sendung *erst am dritten Tage greifbar*, was erstens durch die Einlagerung, ferner hauptsächlich durch die Vormerkung bedingt ist, wodurch jedem Adressaten empfindlicher Schaden verursacht und Warenstauungen beim Amte bewirkt werden.

Bemerkenswert ist der Umstand, daß dieses Verfahren in den *Hauptzollamts-Exposituren nicht stattfindet*, da dort die Eisenbahnen die Güter verwahren und es von vorneherein ablehnten, Expositurengüter in der beschriebenen Weise zu behandeln, mit dem triftigen Hinweise darauf, daß dann eine Verkehrsstörung entstehen würde. Trotzdem blieb diese Maßregel bis heute im Mutteramte, trotz allen Rekriminationen und Beschwerden der beteiligten Handelswelt, in Kraft.

Es ist daher dringend notwendig, daß eine Abänderung erfolgt, umsomehr, als es Adressaten, welche eine Cession verlegt oder verloren haben, ohne pekuniäre Opfer nicht möglich ist, ihre Waren vom Amte ausgefolgt zu erhalten.

Der Adressat muß das Amortisationsverfahren beim ordentlichen Gerichte einleiten und beim Zollamte den Wert der Waren laut Faktura bis zur Durchführung der Amortisation hinterlegen, für kleine Gewerbetreibende und Geschäftsleute eine große Schädigung; derartige Adressaten waren gezwungen, Waren belehnen zu lassen, um die Depots hinterlegen zu können. Mit Recht darf man daher fragen, aus welchem Grunde der Kaufmann eine Schädigung erleiden soll, damit einer durch nichts gerechtfertigten Formalität Genüge geleistet wird, und ohne daß dem Amte aus der Ausfolgung der Waren an den bezugsberechtigten Adressaten auch der geringste Schaden entstehen könnte.

Denn in diesem Falle bestätigt ja derjenige, der die Cession ursprünglich ausgestellt hat (Cedent), der die Cession nicht mehr hat, daß dem Empfänger (Cessionär) die Ware abgetreten wurde. Eine dritte Person ist

vom Bezuge ausgeschlossen und kann nicht den geringsten Anspruch auf die Ware erheben, da nur mittelst neuer Cession eine Abtretung erfolgen kann.

Die etwaige Einwendung, daß beim Fund einer derartigen Cession der Bezug durch einen Unberufenen erfolgen kann, ist unhaltbar, da auch durch die Amortisation der etwa erfolgte Bezug nicht gehindert wird.

Vor Erlassung dieser Verordnung war die Bestimmung derart, daß dem Cessionär die Postnummer angegeben wurde, derselbe fertigte sich eine Abschrift dieser Post an, schrieb dann die Cessionen aus und übergab sie ohne weiteres den betreffenden Parteien. Beim Bezug präsentierte die Partei die Cession, welche mit Unterschrift und Stampiglie versehen sein muß; das Amt merkte die Abtretung vor und die Cession wurde eingezogen. Dieses Verfahren war einfach, entsprach allen Bedürfnissen, bot vollständige Sicherheit, trotzdem einmal durch eine Unachtsamkeit eine Sendung einem Unberufenen ausgefolgt wurde, was auch im neuen Verfahren des öfteren geschah. Die Hauptsache aber ist, daß, da die Adressaten nur successive zum Bezuge sich meldeten, die Abfertigung sich mit geradezu überraschender Schnelligkeit vollzog.

Dieser Modus soll nun wieder eingeführt werden, jedoch in der Weise, daß nunmehr Cessionen in duplo erstellt werden. Beim Bezuge wird das Unikat eingezogen, das Duplikat der Partei, mit dem Vermerke „ausgefolgt" eingehändigt. Erfolgt nur ein Teilbezug, so wird eine Abschreibung der bezogenen Kolli am Duplikat vorgenommen und beim letzten Bezuge mit dem Vermerk „erschöpft" versehen. Dieses System wird in allen Exposituren angewendet, bewährt sich vorzüglich und kam noch niemals eine Klage vor, insbesondere bei Verlust von Cessionen, wo ohne weiteres auf Grund der Unikate Abschriften an die Parteien gegeben wurden, mittelst welcher dann der Bezug erfolgt.

Soll die ganze Reform nicht illusorisch sein, so muß auch das Amortisationsverfahren unbedingt entfallen, da ein gewöhnlicher Haftungsrevers vollkommen ausreicht, wenn das Amt durchaus eine Garantie verlangt.

9. Annullierung von Verzollungen.

Nach der jetzt bestehenden Vorschrift werden Verzollungen von Amtswegen annulliert, wenn der Eingangszoll noch nicht an der Zollkasse entrichtet wurde. Ist der Zoll bereits bezahlt und die Ware in Amtshänden, so wird die Annullierung zwar auch bewilligt, jedoch findet eine nochmalige Revision der Waren statt, und wird der erstattete Zoll erst dann rückvergütet, wenn das Gut nachweislich aus dem Zollgebiete ausgetreten ist oder eine Neuverzollung bezw. neue Entrichtung der Gebühren geschah.

Parteien eingehändigt, beim Amte vorgewiesen werden, worauf dasselbe die Cessionen ins Magazinsbuch vormerkt, und jede einzelne Cession mit dem Vermerke „Vorgemerkt am .....", der Unterschrift und der Amtsstampiglie versieht.

Es ist leicht erklärlich, daß, wenn per Tag einige hundert Cessionen zur Vormerkung gelangen, diese Manipulation den ganzen Tag andauert und zumeist auch den nächsten Tag fortgesetzt wird, so daß es ganz unmöglich ist, dem Adressaten am gleichen oder nächsten Tage die Cession zuzusenden, um denselben in die Lage zu versetzen, die Sendung während dieser Zeit abzuholen.

Im normalen Verkehre ist daher eine derartige Sendung *erst am dritten Tage greifbar*, was erstens durch die Einlagerung, ferner hauptsächlich durch die Vormerkung bedingt ist, wodurch jedem Adressaten empfindlicher Schaden verursacht und Warenstauungen beim Amte bewirkt werden.

Bemerkenswert ist der Umstand, daß dieses Verfahren in den *Hauptzollamts-Expposituren nicht stattfindet*, da dort die Eisenbahnen die Güter verwahren und es von vorneherein ablehnten, Expositurengüter in der beschriebenen Weise zu behandeln, mit dem triftigen Hinweise darauf, daß dann eine Verkehrsstörung entstehen würde. Trotzdem blieb diese Maßregel bis heute im Mutteramte, trotz allen Rekriminationen und Beschwerden der beteiligten Handelswelt, in Kraft.

Es ist daher dringend notwendig, daß eine Abänderung erfolgt, umsomehr, als es Adressaten, welche eine Cession verlegt oder verloren haben, ohne pekuniäre Opfer nicht möglich ist, ihre Waren vom Amte ausgefolgt zu erhalten.

Der Adressat muß das Amortisationsverfahren beim ordentlichen Gerichte einleiten und beim Zollamte den Wert der Waren laut Faktura bis zur Durchführung der Amortisation hinterlegen, für kleine Gewerbetreibende und Geschäftsleute eine große Schädigung; derartige Adressaten waren gezwungen, Waren belehnen zu lassen, um die Depots hinterlegen zu können. Mit Recht darf man daher fragen, aus welchem Grunde der Kaufmann eine Schädigung erleiden soll, damit einer durch nichts gerechtfertigten Formalität Genüge geleistet wird, und ohne daß dem Amte aus der Ausfolgung der Waren an den bezugsberechtigten Adressaten auch der geringste Schaden entstehen könnte.

Denn in diesem Falle bestätigt ja derjenige, der die Cession ursprünglich ausgestellt hat (Cedent), der die Cession nicht mehr hat, daß dem Empfänger (Cessionär) die Ware abgetreten wurde. Eine dritte Person ist

vom Bezuge ausgeschlossen und kann nicht den geringsten Anspruch auf die Ware erheben, da nur mittelst neuer Cession eine Abtretung erfolgen kann.

Die etwaige Einwendung, daß beim Fund einer derartigen Cession der Bezug durch einen Unberufenen erfolgen kann, ist unhaltbar, da auch durch die Amortisation der etwa erfolgte Bezug nicht gehindert wird.

Vor Erlassung dieser Verordnung war die Bestimmung derart, daß dem Cessionär die Postnummer angegeben wurde, derselbe fertigte sich eine Abschrift dieser Post an, schrieb dann die Cessionen aus und übergab sie ohne weiteres den betreffenden Parteien. Beim Bezug präsentierte die Partei die Cession, welche mit Unterschrift und Stampiglie versehen sein muß; das Amt merkte die Abtretung vor und die Cession wurde eingezogen. Dieses Verfahren war einfach, entsprach allen Bedürfnissen, bot vollständige Sicherheit, trotzdem einmal durch eine Unachtsamkeit eine Sendung einem Unberufenen ausgefolgt wurde, was auch im neuen Verfahren des öfteren geschah. Die Hauptsache aber ist, daß, da die Adressaten nur successive zum Bezuge sich meldeten, die Abfertigung sich mit geradezu überraschender Schnelligkeit vollzog.

Dieser Modus soll nun wieder eingeführt werden, jedoch in der Weise, daß nunmehr Cessionen in duplo erstellt werden. Beim Bezuge wird das Unikat eingezogen, das Duplikat der Partei, mit dem Vermerke „ausgefolgt" eingehändigt. Erfolgt nur ein Teilbezug, so wird eine Abschreibung der bezogenen Kolli am Duplikat vorgenommen und beim letzten Bezuge mit dem Vermerk „erschöpft" versehen. Dieses System wird in allen Exposituren angewendet, bewährt sich vorzüglich und kam noch niemals eine Klage vor, insbesondere bei Verlust von Cessionen, wo ohne weiteres auf Grund der Unikate Abschriften an die Parteien gegeben wurden, mittelst welcher dann der Bezug erfolgt.

Soll die ganze Reform nicht illusorisch sein, so muß auch das Amortisationsverfahren unbedingt entfallen, da ein gewöhnlicher Haftungsrevers vollkommen ausreicht, wenn das Amt durchaus eine Garantie verlangt.

9. Annullierung von Verzollungen.

Nach der jetzt bestehenden Vorschrift werden Verzollungen von Amtswegen annulliert, wenn der Eingangszoll noch nicht an der Zollkasse entrichtet wurde. Ist der Zoll bereits bezahlt und die Ware in Amtshänden, so wird die Annullierung zwar auch bewilligt, jedoch findet eine nochmalige Revision der Waren statt, und wird der erstattete Zoll erst dann rückvergütet, wenn das Gut nachweislich aus dem Zollgebiete ausgetreten ist oder eine Neuverzollung bezw. neue Entrichtung der Gebühren geschah.

Diese Verordnung wird nun sehr schwer empfunden, da sehr oft Gegenordres über stattgefundene Verzollungen, wofür die Gebühren bereits entrichtet wurden, einlangen, und der Erleger monatelang warten muß, bis er die erlegten Beträge retour erhält, trotzdem die Waren in Amtshänden sind.

Es soll nun eine Reform derart eintreten, daß, sobald Waren sich noch ununterbrochen nach geschehener Verzollung am Lager, d. i. im Gewahrsam des Amtes befinden, die Annullierung der Verzollung ohne Förmlichkeiten stattfinden kann und die Partei den Zoll sogleich retour erhält, da dem Amte hieraus nicht die geringste Schädigung erwachsen kann.

Ferner wird es unangenehm empfunden, daß Übergebühren, die seitens des Amtes in den Zoll-Exposituren eingehoben wurden, erst im nächsten Monate zur Rückzahlung gelangen. Die Bahnen, welchen das Zollinkasso übertragen ist, führen nämlich alle Monate die einkassierten Beträge ab; die Partei muß daher so lange warten, bis das Bahnamt die Abfuhr vornahm; also für eine rein interne Einrichtung muß die Partei einen übergebührlich geleisteten Betrag einen Monat lang beim Amte lassen. Dies sollte doch eine Änderung erfahren, da derartige Differenzen sofort geordnet werden können.

10. Einlagerung der Waren.

Bisher findet die Einlagerung der Waren in der Weise statt, daß vorher die von den Grenzämtern eingelangten Papiere, als Zollerklärungen, Ansagescheine und Ladelisten vorher in die Erklärungs- und Ansageregister eingetragen werden, worauf die bezüglichen Ladelisten ins Magazin gelangen zur Übernahme der Güter.

Dieselbe findet derart statt, daß nach den Ladelisten die bezeichneten Kolli nach der Reihenfolge ins Wagbuch eingetragen werden, hierauf wird Kolli für Kolli gewogen, nach Zeichen, Nummer und Beschaffenheit geprüft und die erhobenen Gewichte ins Wagbuch eingesetzt.

Aus diesem Wagbuche werden dann die sogenannten Originalerklärungen (Zolldeklarationen der Versender) ausgefertigt und nach der Ausfertigung bei den Warenprotokollen hinterlegt, welche die Partei gegen Präsentation des Frachtbriefes oder eines anderen Bezugsdokumentes bezugs Vornahme der Verzollung oder anderweitigen Manipulationen (Tarierung, Teilung, Transitierung ꝛc.) erhält.

Da es bisher Vorschrift ist, daß, bevor nicht nach der Original-Ladeliste sämtliche Kolli ins Wagbuch eingetragen

sind, die Ausladung und Abwage nicht stattfinden darf, anderseits durch die Übertragung aus dem Wagbuch auf die einzelnen Originalerklärungen nach den betreffenden Adressaten sehr viel Zeit verloren geht, sollte hier eine Änderung Platz greifen und würde sich zur Abkürzung dieses Verfahrens der folgende Modus empfehlen.

Das Wagbuch wird derartig eingerichtet, daß das Pausverfahren angewendet werden kann, und zwar derart, daß für einzelne Kolli „Stückgüter", für verschiedene Empfänger die Blattseite zehnfach geteilt ist, etwa durch Perforierung, für jedes Blättchen ca. 10 cm Raum zur Angabe von Zeichen, Nummer, Anzahl, Gattung und Gewicht, für Wagenladungsgüter das ganze Blatt.

Sofort bei Einlangen wird mit der Ausladung der Waren begonnen und Kolli für Kolli gemäß obiger Ausführung ins Wagbuch aufgenommen und unter Einem mit der Ladeliste verglichen, damit etwaige Differenzen sofort aufgeklärt werden.

Der bezügliche Abzug wird sodann der Originalerklärung beigeklebt, wodurch sofort bei Einlagerung der Güter die Originalerklärungen adjustiert sind und zur Übergabe an die Geschäftsabteilungen, resp. an die Parteien sich eignen.

Bei Einführung dieses einfachen Verfahrens (Deutschland) würde die doppelte Arbeit entfallen und jede Wagenladung zu mindest um 2—3 Stunden früher zur Zollmanipulation greifbar sein.

11. Intervention und Nachrevision.

Bei bestimmten Waren wie Ganzseidenwaren, glatte Gewebe, Maschinen, Hornfischbein ꝛc., bei Widersprüchen in der abgegebenen Zollerklärung gegenüber der Originalerklärung über den Inhalt der Sendung, sowie wenn Sendungen ohne Inhaltsdeklarationen einlangen, ist vorgeschrieben, daß der Oberbeamte und ein zweiter Beamter den Deklarationsbefund mitfertigt (interveniert).

Diese Interventionen, wenn dieselben unter Einem mit der Revision der Waren erfolgen würden, hätten keine Verzögerung in der Abfertigung zur Folge; nach der geübten Praxis aber bedeutet jede Intervention einen Aufenthalt in der Expedition und sehr oft sogar eine nochmalige Sortierung der Waren, was keinesfalls denselben zum Vorteile gereicht. Es kommt sogar vor, daß derartige Interventionen nicht von Fall zu Fall vorgenommen werden, sondern erst dann stattfinden, wenn eine genügende Menge von Expeditionen vorliegt, die Grund zur Mitrevision geben. Dadurch ver-

streichen wieder Stunden, da eine Sammlung der Expeditionen zur Vornahme der Revision thatsächlich durchgeführt wird.

Wenn nun schon bei speciell benannten Waren, wenn dieselben hoch belegt sind oder einer schwierigen Tarifierung unterliegen, das Zollgefälle ein Interesse daran hat, daß zwei Organe die Revision überwachen, so ist es bei Widersprüchen gegen die Deklaration des Absenders, mehr aber noch bei Sendungen ohne Erklärungen des Versenders wirklich überflüssig, daß eine Intervention erfolgt; denn fast alle Widersprüche beruhen auf Übersetzungs- oder Schreibfehlern, manchmal aber auch in der Deklaration nach unserem Zolltarife gegenüber den ausländischen Tarifbezeichnungen, was aus folgenden Beispielen hervorgehoben wird.

Bei belgischen und englischen Sendungen langen fast nie die Original-Deklarationen ein und werden bei unseren Grenzämtern diese sogenannten Deklarationen seitens der Transport- und Frachtenexpedite nach den Frachtbriefen ausgefertigt.

Diese Ausfertigungen besorgen meist die dem Magazine zugeteilten Organe, wie Magazinaufseher, Einpasser ꝛc. und da ist es wahrlich kein Wunder, wenn unrichtige Inhaltsangaben stattfinden, im Frachtdokumente aber richtig angegeben sind. So wird geschrieben statt Seidenwaren Seilerwaren oder umgekehrt, statt Leinen Leim, oder statt Laine Leim oder Leinen, statt Garn — Haar, statt Waagen — Wagen, statt Lin — Laine, statt Kottone — Kottonöl, statt Baumwollgarn und Wollgarn — Baumwollware und Wollware, statt Twiste — Battiste ꝛc. ꝛc. Hier wird die Ware zur Verzollung richtig nach den Grundsätzen des Tarifes erklärt, die Intervention muß aber, wie schon erwähnt stattfinden.

Deutsche Firmen schreiben bei Baumwollwaren, die über 35 Fäden auf 5 mm im Quadrat zählen, immer „dichte Baumwollwaren"; nach unserem Tarife beginnt die Tarifierung als „dicht" erst bei 39 Fäden, wenn daher Waren bis 38 Fäden vorkommen und nach Beschaffenheit als glatte oder gemusterte Baumwollwaren zur Verzollung erklärt werden, muß wieder, da ein Widerspruch vorliegt, interveniert werden.

Sind nun diese Interventionen nicht überflüssig? Dieselben haben doch bei derartigen Fällen gar keinen praktischen Wert, insbesonders da auch eine Zollhinterziehung nicht stattfinden kann. Schon aus diesem Grunde kann füglich mit diesem System gebrochen werden, wodurch eine Erleichterung des Verkehrs unbedingt herbeigeführt wird, insbesonders dann auch nachträgliche Nachweisungen über die richtige Vornahme der Verzollung, die viele Unannehmlichkeiten verursachen, unterbleiben werden.

Denn die Censurbehörde des k. k. Hauptzollamtes, d. i. das Fach-

Rechnungsdepartement für Zoll- und Verzehrungssteuer, welches alle vorgenommenen Verzollungen auf Grund der Unikate überprüft, bemängelt gewöhnlich in 8—9 Monaten jede Expedition, wo die Intervention fehlt oder durch einen Zufall die Unterschrift des intervenierenden Organes ausblieb, und die Partei ist dann gezwungen, wenn aus der Faktura nicht mit voller Sicherheit die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung zu ersehen ist, ganz umfangreiche Nachweise zu erbringen, nur weil der Beamte nicht interveniert hat.

Es ist unmöglich, alle Fälle, die sich ereignen, speciell anzuführen; aber die hier erzählten bilden sicherlich allein schon genügenden Grund, daß der Antrag gestellt werde, daß Interventionen bei Widersprüchen gegen die Originalerklärung zu Nutz und Frommen der Geschäftswelt und der Ämter selbst unterbleiben sollen.

Was die Nachrevision betrifft, ist es ein zweifelloses Recht der Finanzverwaltung, Kontrolle zu üben und kein Einziger, der im Zollamte Abfertigungen vornimmt, hat je an dieser ministeriellen Verfügung Anstoß genommen.

Aber das „Wie" dieser Nachrevisionen giebt zu berechtigten Beschwerden Anlaß und kann den Spediteuren, die die Geschäfte unter so großer Verantwortung durchzuführen haben, wirklich nicht gleichgültig sein.

Im Wiener Hauptzollamte, wo seit kurzem eine neue Praxis beobachtet wird, hat man eben noch kein Bild des Geschäftsverkehres und stört daher denselben durch die Art der Nachrevision, die in pedantisch bureaukratischer Weise geschieht.

Was soll diese Nachrevision der Waren eigentlich bezwecken? Dieselbe hat gewiß doch nur den einen Zweck, falsche Verzollungen hintanzuhalten, welche das Zollärar schädigen könnten. Nun ist festgestellt, daß alle Unrichtigkeiten, die bisher vorkamen und vorkommen dürften, ganz geringfügig und zumeist belanglose Versehen sind. In den seltensten Fällen kommen unrichtige Tarifierungen vor und dieses hat auch seinen Grund, daß bei kleinen Packeten geringe Warenmengen zusammengezogen werden zur nächst höheren Position, wodurch eine Schädigung nicht eintritt.

Die jetzige Praxis besteht aber darin, daß eine ganz bedeutende Anzahl von Kollis, sogar ganz gleichartige, die schon äußerlich als solche erkennbar sind, ohne Beiziehung der legitimierten Parteien eröffnet werden, wodurch, abgesehen davon, daß dies Stunden in Anspruch nimmt, auch die anderen Amtshandlungen, als die neue Revision der Waren, beeinträchtigt werden, da die Revisionsorgane bei der Nachrevision zugegen sind, somit die laufenden Geschäfte liegen bleiben.

Es kam sogar vor, daß bei einer großen Sendung ein Quantum von 1/10 kg als unrichtig gewogen bezeichnet wurde, und dieser Fall ist sogar erst vor kurzer Zeit geschehen. Entspricht eine derartige Beanstandung dem Geiste und Sinne der Verordnung über die zu pflegenden Nachrevisionen? Das wird sicherlich jedermann verneinend beantworten.

Man kann sich nun lebhaft vorstellen, daß, da der Revisionsbeamte hierüber eine empfindliche Ausstellung erhält, derselbe und auch die anderen Organe noch penibler werden, was keineswegs zur Förderung der Abfertigung der Güter beiträgt.

Einer ganz veralteten Überlieferung zufolge kommen nun noch die Finanzwach-Kommissäre, die eigentlich nur den Dienst der Finanzwachen, welche den Zollämtern zugeteilt sind, zu überwachen haben, und kontrollieren ebenfalls die Waren. Also zuerst der Revisionsbeamte, dann die Intervention, dann die Vice-Direktoren und zum Schluß der Finanz-Kommissär. das sieht beinahe so aus, als wenn die Waren behufs Revision zur Einfuhr gelangten!

Der Wunsch aller beteiligten Interessenten geht nun dahin, daß die Superrevision seitens der Finanz-Kommissäre unbedingt als gänzlich überflüssig entfallen soll, die Nachrevision seitens der speciell designierten Zollamts-Oberbeamten zu mindest in Einklang mit der erlassenen Ministerial-Verordnung zu bringen sei, wenn nicht ausgesprochen wird, daß nur in Fällen begründeten Verdachtes einer stattgefundenen Zollhinterziehung eine Nachrevision Platz greifen soll.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XCIII.

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Österreichs.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

This book should be returned to the Library on the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE DEC 23 1914

DUE FEB 15 1915

DUE JUN 30 1928

DUE JAN 28 '48

CANCELLED

STAMPED

CHARGE

Departmental Library

FEB - 1 1952

3 2044 105 210 249